II. Theil, 4. Band

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater,
Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Vierter Band.

Erlangen, 1863.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhalt.

Seite

Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr., und Gesetz vom 24. Mai 1861, die Abänderungen einiger Bestimmungen des obigen Gesetzes betr., erläutert von Winfried v. Hörmann, k. Regierungsrath 1

Anhang. A. Chronologisches Verzeichniß der zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes von 1852 ergangenen, in vorstehenden Erläuterungen allegirten Ministerialerlasse mit Angabe des Ortes ihres Abdruckes 307

B. Instruktion vom 9. Oktober 1852 zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines" betr. 312

Beilagen I bis XXX zum Kommentar über das Brandassekuranzgesetz 351

Gesetz vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, erläutert von J. Pözl 423

Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, erläutert von J. Pözl . . . 519

Gesetz
vom 28. Mai 1852,
die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude
in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.,

und

Gesetz
vom 24. Mai 1861,
die Abänderungen einiger Bestimmungen
des obigen Gesetzes betr.,

erläutert

von

Winfried v. Hörmann,
k. Regierungsrath.

Einleitung.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr., hat für das diesrheinische Bayern keinesweges etwas durchaus Neues geschaffen. Schon vor seinem Erscheinen bestand eine allgemeine, sich über den ganzen Umfang dieses Gebietes erstreckende Feuerversicherungsanstalt für Gebäude. Dieselbe hatte ihren Ursprung der k. Verordnung vom 23. Jänner 1811 (Reg.-Bl. 1811 S. 129 ff.) zu verdanken, welche, die Wichtigkeit einer sich über das ganze Reich erstreckenden Gelegenheit zur Feuerversicherung sowohl für das öffentliche Wohl als den Privatkredit erkennend, die bis dahin nur auf einzelne Landestheile beschränkten mehreren Brandversicherungsinstitute zusammenwarf und an ihrer Stelle eine den gesammten damaligen Umfang des Königreiches begreifende allgemeine Anstalt errichtete. Solche besondere Institute hatten in den altbayerischen Provinzen, in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, im vormaligen Hochstifte Bamberg, in der Reichsstadt Nürnberg und in der damaligen Provinz Schwaben bestanden; sie gingen mit ihren Mitgliedern und ihrem Vermögen in der neu errichteten Anstalt auf (Art. 2 und 3 der angef. VO.).

Die Verhältnisse der letzteren, welche als ein natürlicher Bestandtheil der Staatspolizeiverwaltung und als eine wahre Nationalanstalt bezeichnet wurde (Eingang und Art. 6 der angef. VO.), wurden sofort durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt geordnet und von derselben hierüber eine Brandversicherungsordnung (Reg.-Bl. 1811 S. 135 ff.) erlassen.

Hierin ward die Anstalt für einen gesellschaftlichen Verein der an ihr theilnehmenden Gebäudebesitzer erklärt (Art. 1), dabei jedoch die Verwaltung und die Vertretung ihrer Interessen nicht den letzteren, sondern den Staatsbehörden eingeräumt (Art. 27 und 41). Der Beitritt ward als freiwillig bezeichnet und in der Regel jeder direkte Zwang hiezu ausgeschlossen (Art. 1); doch fanden von diesem Grundsatze manche Ausnahmen statt (Art. 5, 6 und 7), und außerdem wurde zu indirekten Mitteln gegriffen, um die Neigung zum Beitritte zu fördern (Art. 2). Ein absolutes Monopol wurde der Anstalt nicht zugestanden und nur be-

stimmt, daß Niemand mit einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft in Verbindung treten dürfe, der nicht schon der vaterländischen Anstalt beigetreten sei (Art. 1); gleichzeitige Betheiligung an letzterer und an auswärtigen Gesellschaften war daher gestattet. Die Versicherten wurden zugleich als Versicherer erachtet (Art. 1) und demgemäß das System der Gegenseitigkeit adoptirt (Art. 32). Für alle Arten von Gebäuden mit Ausnahme weniger, als gar zu feuergefährlich erkannter (Art. 3, 8 bis 10), wurde die Versicherung gestattet; eine Ausscheidung derselben nach Momenten der Feuergefährlichkeit fand nicht statt, sondern sämmtliche wurden in Bezug auf Beitragsleistung unbedingt gleich behandelt und für letztere lediglich der jährliche Gesammtbedarf und die Versicherungssumme des einzelnen Objektes als maßgebend angenommen (Art. 20). Die Feststellung der Versicherungssumme war zunächst von der Willkür der Gebäudebesitzer abhängig, dieselbe durfte jedoch nicht weniger als 30 fl. für jedes einzelne Gebäude betragen und auch nicht den wahren Werth übersteigen (Art. 12); eine Kontrole durch Sachverständige in letzterer Beziehung war durch das Gesetz nicht geschaffen. Für eintretende Brandschäden war Entschädigung nach Maßgabe der Versicherungssumme, jedoch unter der Bedingung der Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude, zugesichert (Art. 14—16).

Dieses waren die wesentlichsten Grundlagen, auf welchen die im Jahre 1811 begründete allgemeine Anstalt beruhte und welche, abgesehen von der Novelle vom 14. Jänner 1815 (Reg.-Bl. 1815 S. 33), die in Bezug auf die Alleinversicherung der verbrennbaren Bestandtheile eines Gebäudes eine Ergänzung der Brandversicherungsordnung von 1811 bot, bis zum Jahre 1834 durchaus unverändert blieben. Dagegen gewann die Anstalt inzwischen räumlich an Ausdehnung, indem sie im Jahre 1817 mit Beseitigung der für das vormalige Großherzogthum Würzburg bestandenen besonderen Immobiliar-Brandassekuranzanstalt sowohl auf den Umfang dieses Großherzogthums als auf die von Bayern vertragsmäßig erworbenen vormals Fulda'schen Aemter erstreckt wurde (Würzburger Int.-Bl. 1817 S. 2337 und Döllinger, VS. Bd. XIII S. 1096), und sich nicht minder über das Gebiet des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg und die von dem Ghthume Hessen an Bayern gelangten Aemter Alzenau, Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg verbreitete. Auch in dem noch später erworbenen vorher badischen Amte Steinfeld gelangte sie durch Gesetz vom 1. Juni 1822 Art. V (Ges.-Bl. 1822 S. 197) zur Einführung. Dagegen unterblieb letztere in den bayerischen Erwerbungen links des Rheines und wurde für diese eine besondere Brandassekuranzanstalt geschaffen, die noch jetzt für den pfälzischen Regierungsbezirk unabhängig fortbesteht.

Im Jahre 1834 wurden die Einrichtungen der sich nunmehr über das gesammte dießrheinische Bayern erstreckenden Anstalt einer Revision unterstellt, deren Ergebnisse in dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die allgemeine Brandversicherungsordnung betr. (Ges.-Bl. 1834 S. 89—96), ihren Ausdruck fanden.

Durch dieses Gesetz, welches in den meisten Beziehungen die mit der Brandversicherungsordnung vom 23. Jänner 1811 begründeten Bestimmungen unverändert fortbestehen ließ, wurden gleichwohl, abgesehen von einigen minder bedeutenden Ergänzungen, drei erhebliche, die Hauptgrundlagen berührende Aenderungen herbeigeführt. Zunächst wurde der Anstalt nunmehr wirklich ein Monopol ertheilt und jede Versicherung von Gebäuden, die in dieselbe aufgenommen werden konnten, bei auswärtigen Gesellschaften unbedingt verboten (§. 1 des angef. Gesetzes); dann aber wurde das System der absolut gleichen Beitragspflicht sämmtlicher Gebäude beseitigt und eine Ausscheidung der letzteren nach Maßgabe des Materiales der Umfassungswände und der Bedachungen in vier Klassen herbeigeführt, welche bei gleichen Versicherungsgrößen verschiedene Beiträge und zwar im Verhältnisse von 9, 10, 11 und 12 zu leisten verpflichtet wurden (§. 6 a. a. O.). Endlich wurde noch, um für die Zukunft Ueberversicherungen thunlichst zu verhüten und einer Benachtheiligung der Anstalt und ihrer Theilnehmer vorzubeugen, die Bestimmung der Versicherungssumme nicht mehr ausschließlich der Willkür und Gewissenhaftigkeit der einzelnen Versicherer anheimgegeben, sondern von einer vorgängigen Schätzung der betr. Gebäude durch Sachverständige, gegebenen Falles selbst von einer amtlichen Untersuchung abhängig gemacht (§. 3 a. a. O.).

Waren solche Bestimmungen auch geeignet, den vor deren Erlaß häufig hervorgetretenen Klagen der Betheiligten über das Gebahren der Anstalt und über die aus derselben hervorgehende unverhältnißmäßige Belastung mancher und gerade der bestgebauten Gebäude einige Abhilfe zu verschaffen, so erwiesen sie sich gleichwohl mit der Zeit als nicht vollkommen zureichend. Neue Beschwerden traten zahlreich hervor und fanden schließlich ihren Gipfelpunkt in den Anträgen, welche im J. 1850 aus verschiedenen Theilen des Landes an die Kammer der Abgeordneten gelangten und nichts Geringeres, als die Auflösung der allgemeinen Anstalt und deren Ersatz durch Errichtung von Kreisanstalten oder durch freie Konkurrenz von Privatgesellschaften bezweckten (Verh. d. K. d. Abg. von 1850 Beil.-Bd. III S. 714—718). Die beiden Kammern erkannten zwar diese Anträge als zu weit gehend und nicht zur Annahme geeignet; sie nahmen aber gleichwohl an, daß die Einrichtungen der allgemeinen Anstalt Vieles zu wünschen übrig ließen und vereinigten sich, und zwar die zweite Kammer nach leb-

hafter Diskussion (stenogr. Berichte von 1850 Bd. V S. 455—470), durch Gesammtbeschluß vom 13. Juli 1850 (stenogr. Berichte Bd. VI S. 370) zu der Bitte an die Krone,

„die dermalen geltende Brandversicherungsordnung unter besonderer „Rücksichtnahme auf die erhobenen Beschwerden über a) mangelhafte „Klassifikation, b) Ueberschätzungen des Gebäudewerthes, c) Mangel „der Kontrole durch die Betheiligten, d) mangelhafte Handhabung der „Feuerpolizei und e) Mängel im Vollzuge überhaupt einer gründlichen „Revision unterstellen und einen hierauf gegründeten Gesetzentwurf dem „nächsten Landtage vorlegen zu lassen."

In Abschnitt III §. 43 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 (Ges.-Bl. 1850 S. 275) wurde ausgesprochen, daß die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision der Immobiliar-Brandversicherungsordnung allseitig anerkannt und die erforderlichen Einleitungen zur Ausarbeitung eines dahin zielenden Gesetzentwurfes bereits getroffen seien. Zugleich wurde bemerkt, daß hiebei für vollste Berücksichtigung der in dieser Hinsicht erhobenen Beschwerden werde Sorge getragen werden.

In der That kam auch der erbetene Gesetzentwurf bei der nächsten Landtagsversammlung von 1852 in Vorlage (Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. IV S. 82). Nach den beigefügten Motiven hatte derselbe die Absicht, blos eine zweckmäßige Revision der bisher in dieser Materie geltenden Gesetze ohne Zerstörung der Grundlagen der Anstalt eintreten zu lassen und die wahrnehmbaren und in dem Gesammtbeschlusse der Kammern vom 13. Juli 1850 betonten Mißstände 1) durch Herbeiführung möglichst richtiger Gebäudeschätzungen, 2) durch thunlichst gerechte Vertheilung der Lasten der Anstalt auf die einzelnen Klassen der Gebäude, 3) durch Befreiung der Anstalt von Entschädigungsleistungen für jene Beschädigungen, welche durch einen aus Fahrlässigkeit entstandenen Brand veranlaßt worden sind, und 4) mittelst Einführung einer entsprechenden Kontrole durch die Betheiligten zu heben. Als Mittel für diese Zwecke brachte er in Vorschlag:

ad 1) die Festsetzung bestimmter Normen für das Verfahren bei Gebäudeschätzungen, die Ermöglichung einer Kontrole derselben durch eigene, die entsprechende Garantie für eine richtige Werthsermittelung bietende Sachverständige, die fortwährende Revision der Werthschätzung aller versicherten Gebäude und die Strafeinschreitung gegen absichtlich herbeigeführte Ueberversicherungen;

ad 2) die Einführung eines anderen Beitragsverhältnisses in den vier bisherigen, auch künftig beizubehaltenden Klassen, und die Ueberbürdung erhöhter Beiträge an die Besitzer derjenigen Gebäude, welche vermöge ihrer Benützungsweise zu den ungewöhnlich feuergefährlichen zu zählen sind;

ad 3) die Aufhebung des Unterschiedes zwischen grober und geringer Fahrlässigkeit in Bezug auf die Leistung der Entschädigung und die Erweiterung der Regreßnahme der Anstalt im Civilrechtswege;

ad 4) die Schaffung eigener Organe für Ueberwachung des gesammten Brandversicherungswesens in den Gemeinden, Distrikten und Kreisen.

Außerdem bezielte er noch in anderen, weniger hervortretenden Beziehungen Ergänzungen und Modifikationen, indem er im Uebrigen, hierin von der Revision des Jahres 1834 abweichend, die gesammte hier in Frage kommende Materie in sich aufnahm, dabei aber zahlreiche Bestimmungen der früheren Gesetze unverändert oder doch nur mit verbesserter Redaktion reproduzirte (s. Motive im angef. Beil.-Bd. S. 93 und Vortrag des dritten Ausschusses d. K. d. Abg. a. a. O. S. 197 u. 198).

Der vorgelegte Gesetzentwurf kam beim Landtage vom Jahre 1852 zur Berathung und wenn er hiebei auch im Einzelnen manche Modifikation erlitt, so blieben doch die eben erwähnten wesentlichen Grundlagen desselben durchaus unverändert und finden sich verwirklicht in dem Gesetze, welches durch Uebereinstimmung der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt aus dem Entwurfe hervorging und am 28. Mai 1852 als Beil. XII des Landtagsabschiedes von diesem Tage verkündet wurde (Ges.-Bl. 1852 S. 641).

Wie bereits die obige Erörterung über den Gesetzentwurf entnehmen läßt, hat dieses Gesetz in materieller Beziehung die durch die Bestimmungen von 1811 und 1834 angenommenen Prinzipien

der Erstreckung der Anstalt über das ganze dießrheinische Bayern,
des Monopoles derselben in Bezug auf die Versicherung der Gebäude,
der Gegenseitigkeit,
der Freiheit der Betheiligung unter gewissen Beschränkungen,
der Zulässigkeit der Versicherung bis zum vollen Betrage des wahren Werthes, und
der Verwaltung durch die Staatsbehörden

durchaus unangetastet gelassen. Das Neue, was es geschaffen hat, besteht, abgesehen von kleineren Aenderungen, vor Allem in der ausgedehnteren Fürsorge für sichere Ermittelung des wahren Werthes der zu versichernden oder versicherten Gebäude, so wie der bei Brandschäden treffenden Entschädigungen, wofür ein eigenes Organ der Anstalt in dem Institute der Brandversicherungsinspektoren gebildet wurde, in der Einführung des veränderten Beitragsverhältnisses 5, 6, 8, 9 für die vier Klassen und in der Berücksichtigung eines weiteren Momentes der Feuergefährlichkeit in den s. g. feuergefährlichen Anlagen, endlich in der Ermöglichung einer Kontrole des Gebahrens der Anstalt und ihrer Verwalter durch die Betheiligten.

Hiemit ist die Anstalt selbst, ohne im Wesen sich zu verändern, in ein

neues Stadium ihrer fortschreitenden Entwicklung getreten, und mag ihr vielleicht auch in der Zukunft ein weiteres zum Bedürfniß werden, für jetzt scheinen die erfolgten Aenderungen heilsam gewirkt zu haben und nicht ohne erheblichen Einfluß auf die seit dem Jahre 1852 faktisch eingetretenen Minderungen der Jahreslasten der Anstaltsmitglieder geblieben zu sein.

In formeller Beziehung scheidet das Gesetz vom 28. Mai 1852, welches in 114 Artikel zerfällt, den von ihm behandelten Stoff in 13 Abtheilungen, von welchen

die erste in Art. 1 bis 5 die allgemeinen Bestimmungen enthält,

die zweite in Art. 6 bis 10 von den zur Einverleibung geeigneten Gegenständen,

die dritte in Art. 11 bis 38 von der Art und Weise des Eintrittes und der Einverleibung,

die vierte in Art. 39 bis 52 von dem Rechte der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden,

die fünfte in Art. 53 bis 57 von der Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung,

die sechste in Art. 58 bis 78 von den Beiträgen der Mitglieder zur Brandversicherungskasse,

die siebente in Art. 79 bis 81 von der Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt,

die achte in Art. 82 bis 90 von der Verwaltung der Anstalt,

die neunte in Art. 91 bis 97 von der Geschäftsführung,

die zehnte in Art. 98 bis 101 von der Regie der Anstalt,

die elfte in Art. 102 bis 104 von der Zuständigkeit und dem Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen,

die zwölfte in Art. 105 bis 111 von der Kontrole des Immobiliar- Brandversicherungswesens durch die Betheiligten und

die dreizehnte in Art. 112 von der Bestrafung der Ueberversicherungen

handelt, worauf noch die Schlußartikel 113 und 114 folgen, in welchen die früheren Gesetze vom 23. Jänner 1811, 14. Jänner 1815 und 1. Juli 1834 aufgehoben werden und der Termin für die Wirksamkeit des neuen Gesetzes bestimmt wird.

Ungeachtet dieses ausgedehnten Umfanges hat das Gesetz gleichwohl nicht alle Beziehungen der Anstalt vollständig geordnet, sondern noch gar Manches dem Verordnungs- und Verwaltungswege anheimgegeben, so

in Art. 15 Abs. 2 die Festsetzung des Versicherungs-Minimums eines Theiles der zum Eintritte verpflichteten Gebäude,

in Art. 61 die Bezeichnung der feuergefährlichen Anlagen,

in Art. 84 die Festsetzung des amtlichen Verhältnisses der Brandversicherungs-Inspektoren zu den Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksbau-Inspektionen, sowie der Art und Weise ihrer Geschäftsbehandlung,

in Art. 88 die Bestimmung der Gehaltsbezüge, der Dienstes- und Pensionsverhältnisse der Brandversicherungsinspektoren, der Rechnungskommissäre bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und des Centralrechnungskommissärs im betr. Staatsministerium,

in Art. 97 den Erlaß einer Instruktion über gleichförmige und zweckmäßige Führung der Geschäfte,

in Art. 99 die Festsetzung der Gratifikationen der Distriktspolizeibehörden und Einnehmer.

Die Anordnungen, welche die Staatsregierung in diesen Richtungen erlassen hat, haben, weil kraft der Vollmacht des Gesetzes ergangen, auch gleiche Kraft mit demselben, und können daher bei dessen Erörterung um so minder ausser Betracht bleiben, als ihre Kenntniß sowohl im Interesse der Vollständigkeit als für die praktische Anwendung des Gesetzes unerläßlich ist. Sie finden sich in zwei k. VO. vom 4. Sept. 1852 (Reg.-Bl. 1852 S. 734) und vom 9. Dezember 1861 (Reg.-Bl. 1861 S. 953), in der vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausgearbeiteten allgemeinen Vollzugsinstruktion vom 9. Oktober 1852, in einer vom nämlichen Ministerium erlassenen besonderen Instruktion für die Brandversicherungsinspektoren vom 16. Juni 1853 und in zahlreichen einzelnen Ministerialentschließungen niedergelegt.

Ausserdem liegen noch vielfache Entscheidungen des genannten Staatsministeriums vor, welche nicht die demselben reservirten Punkte betreffen, sondern andere Frage berühren, die sich beim Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ergeben haben. Erscheinen dieselben auch nicht als unbedingt maßgebend für die Auslegung des Gesetzes, so müssen sie gleichwohl Erwähnung finden, weil jedenfalls faktisch das Gesetz nach ihnen vollzogen wird und, so lange sie nicht zurückgenommen oder modifizirt sind, wohl auch meistens im eigenen Interesse der Anstalt vollzogen werden muß. Denn das Staatsministerium handelt in den Belangen der Feuerversicherungsanstalt nicht blos als oberste Staatsverwaltungsstelle, als welche es für die von ihm ausgehenden Entscheidungen mindestens den Charakter gewichtiger Präjudizien in Anspruch nehmen kann, sondern dasselbe steht zu der Anstalt in einem noch näheren Verhältnisse und bildet zugleich effektiv die Centralverwaltung der Anstalt, während die mit den Geschäften derselben weiter betrauten öffentlichen Behörden, soweit nicht instanzielle Entscheidungen in streitigen Angelegenheiten in Frage stehen, gewissermaßen als seine Agenten thätig sind. Wie nun bei jeder Privatversicherungsge-

sellschaft die Auffassung und Thätigkeit der Agenten sich jederzeit unbedingt nach den Instruktionen der Centralverwaltung richtet, so muß es auch hier bei der unter Leitung des Staates stehenden Immobiliarbrandassekuranzanstalt der Fall sein. Ein anderes Verhältniß würde die Gleichförmigkeit des Betriebes, welche nicht blos in der durch Art. 97 des Gesetzes bereits vorgesehenen formellen Beziehung, sondern auch materiell nothwendig ist, zu stören und damit der Anstalt, welche, wenn gleich monopolisirt, doch auf die Interessen des in ihr betheiligten Publikums vor Allem Rücksicht zu nehmen hat, das Vertrauen desselben zu mindern oder zu benehmen geeignet sein.

Uebrigens hat nicht blos die Staatsverwaltung durch die von ihr erlassenen Verfügungen das bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu berücksichtigende Material zu einem sehr ausgedehnten gemacht; auch auf legislativem Wege ist inzwischen bereits eine Mehrung desselben eingetreten. Zunächst führte die Auslegung, welche das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Art. 61 und 62 des Gesetzes gegeben hatte, und welche, zu Art. 61 wenigstens formell, vollkommen berechtigt war, schon bei dem Landtage von 1856 zu neuerlichen Beschwerden von Betheiligten und im weiteren Verlaufe zu einem Gesammtbeschlusse der beiden Kammern, durch welchen für die gedachten Gesetzesartikel eine andere, bestimmt bezeichnete Auslegung beantragt wurde. (Stenographische Berichte von $18^{55}/_{56}$ Bd. II S. 97.) Da die Erfüllung dieses Wunsches durch Abschn. III §. 21 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 (Gesetzblatt 1856 S. 126) in Aussicht gestellt und auch in Wirklichkeit bald darauf durch Entschließung des erwähnten Staatsministeriums vom 23. Juli 1856 (Nr. 6899) effektuirt worden ist, sonach eine Uebereinstimmung sämmtlicher Faktoren der gesetzgebenden Gewalt vorliegt, so ist hier unzweideutig der Fall einer authentischen Interpretation gegeben und sind daher die auf diesem Wege zu Stande gekommenen neuen Bestimmungen in gleicher Weise zu erachten, als wenn sie dem Gesetze selbst einverleibt wären. Ueberdieß brachte die Staatsregierung bei dem Landtage von 1861 einen die Ergänzung und beziehungsweise Abänderung des Art. 98 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bezielenden Gesetzentwurf ein, aus welchem sodann das im Gesetzbl. von 1861 S. 5 verkündete Gesetz vom 24. Mai 1861 hervorging.

So umfassend hienach das Material ist, welches für den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 maßgebend und bedeutsam erscheint, so schwer zugänglich und benützbar ist bis jetzt dasselbe. Hieran trägt einestheils die Zerstreuung der bezüglichen Normen in einer Menge einzelner Entschließungen, andererseits aber auch die Art der Publikation der letzteren

Schuld. Entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des Abschnittes III §. 35 des Landt.-Absch. vom 25. Juli 1850 (Ges.-Bl. 1850 S. 269) sind manche, offenbar den Charakter allgemeiner Anordnungen zum Vollzuge des Gesetzes an sich tragende, mitunter sehr erhebliche Entschließungen von einzelnen Kreisregierungen gar nicht, oder doch nur unvollständig durch die Kreisamtsblätter verkündet worden und vermag deshalb ein Ueberblick aller im Brandassekuranzwesen bestehenden Vorschriften fast nur von demjenigen gewonnen zu werden, welcher sich die Mühe gibt, die Kreisamtsblätter sämmtlicher bei der Anstalt betheiligten Regierungsbezirke zu durchforschen, was bei deren theilweise sehr mangelhaften Registern eine eben so mühsame, als nicht selten erfolglose Arbeit ist. Allerdings bestehen einzelne Privatsammlungen, in welchen die bezüglichen Normen gleichfalls vorgetragen sind; allein abgesehen davon, daß bei solchen Sammlungen, so fleißig sie auch bewirkt sein mögen, wegen der Schwierigkeit der Gewinnung des Materiales eine Unvollständigkeit leicht unterlaufen kann, enthalten dieselben jedenfalls keine amtlichen Abdrücke und geben auch nicht Jedem, der sie benützt, die Möglichkeit, die Stellen, an denen sich letztere finden, ohne Schwierigkeit zu ermitteln und zu benützen. Schon der Umstand, daß die Verkündung solcher allgemeinen Vorschriften nicht in einem für das ganze Land gleichmäßig geltenden Blatte, sondern für jeden Regierungsbezirk in einem eigenen Kreisamtsblatte stattfindet, daß dem Angehörigen eines Regierungsbezirkes in der Regel nur das Kreisamtsblatt des letzteren zu Gebote steht und für ihn daher die Allegation fremder Kreisamtsblätter in den Privatsammlungen ohne Nutzen ist, mindert den Werth der letzteren für den praktischen Gebrauch ausnehmend. Dieses ganze Verhältniß erscheint nach mehrfachen Richtungen als ein bedauerliches; auf der einen Seite erscheint im Allgemeinen die thunlichste Publizität bei einer Anstalt geboten, welche, wie diese, den Interessen des Publikums dient und ausschließlich von dessen pekuniären Leistungen getragen wird; auf der anderen Seite aber sind es nicht blos die Beamten der Distriktspolizeibehörden, der Gerichte und des Bauwesens, welche die Bestimmungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Vollzugsnormen kennen müssen; auch zahlreichen Privaten, wie z. B. den Mitgliedern der Anstalt und den für sie aufgestellten Schätzleuten, müssen sie bekannt und klar sein, sollen dieselben nicht anders befahren, ohne Grund in Schaden zu kommen oder gar sich einer Uebertretung schuldig zu machen und der Strafeinschreitung zu verfallen.

Um so gebotener erscheint es, das Gesetz vom 28. Mai 1852 mit Allem, was daran hängt, einer eingehenden Bearbeitung zu unterstellen, welche es bis jetzt noch nicht erfahren hat, und dabei alles darauf bezügliche Material zusammenzufassen. Allerdings ist das Anwachsen des letz-

teren noch nicht endgiltig abgeschlossen und mag die Zukunft aus der sich stets fortsetzenden Regsamkeit der Staatsverwaltung noch manches Neue hervorgehen lassen, was das bis jetzt Geltende abzuändern bestimmt ist. Allein solche Aenderungen können nur in minder bedeutenden Nebendingen eintreten; die Prinzipien des Gesetzes bleiben stets die nämlichen und je klarer dieselben nach allen Seiten werden, desto geringer wird auch das Bedürfniß und das Vorkommen bloßer Vollzugsanordnungen werden. Jedenfalls finden aber auch später eintretende Aenderungen dann ein richtigeres Verständniß, wenn vorerst dasjenige, was dadurch einen Umschwung erleiden soll, bekannt vorliegt.

Hiemit bestimmt sich auch von selbst die Aufgabe der hier folgenden Bearbeitung. Treu dem Plane des Werkes, in welchem sie eine Stätte findet, fügt sie den einzelnen Artikeln der Gesetze vom 28. Mai 1852 und und 24. Mai 1861 die nöthig erscheinenden Bemerkungen an, faßt dabei jedoch solche Materien, bei welchen vermöge ihrer Natur eine zusammenhängende Darstellung alles darauf Bezüglichen erwünscht erscheint, an einem Orte zusammen. Sie hat der theoretischen Seite ihr Recht zu geben gesucht; zugleich aber, und zwar vorzugsweise, dem praktischen Bedürfnisse Rücksicht zugewendet.

Dem Hinblicke auf letzteres ist auch ihr Anhang A erwachsen, in welchem sämmtliche in ihrem Verlaufe zur Allegation kommenden Vorschriften, die nicht in den Gesetz- oder Regierungsblättern verkündet sind, chronologisch vorgetragen und zugleich die Stellen angegeben sind, an welchen dieselben in den Kreisamtsblättern der sämmtlichen diesrheinischen Regierungsbezirke, in der von Strauß fortgesetzten Döllinger'schen Verordnungssammlung, in der von Brater herausgegebenen Sammlung von prinzipiellen Erlassen und Präjudizien im Gebiete der Verwaltung, endlich in der fünften Auflage der bei Franz in München unter dem Titel: „das Feuerversicherungswesen im Königreich Bayern" erschienenen besonderen Sammlung zu finden sind. Hiemit soll Jedem, welcher derartige Vorschriften zu benützen in der Lage ist und eines amtlichen oder nicht amtlichen Abdruckes bedarf, die Möglichkeit geboten sein, denselben in dem ihm zunächst liegenden Werke ohne Schwierigkeit zu finden. Diese Nachhilfe erscheint gegenüber den früher erwähnten Publikationsverhältnissen um so nothwendiger, als es, ohne den Umfang der gegenwärtigen Arbeit zu sehr zu erweitern, nicht möglich ist, in dieselbe auch nur den Wortlaut aller derjenigen Vorschriften aufzunehmen, welche sich als eine durch das Gesetz selbst gebotene Ergänzung desselben darstellen (S. 8 u. 9) und deren wörtliche Kenntniß im Falle der Anwendung hienach unerläßlich ist. Blos die allgemeine Vollzugsinstruktion vom 9. Oktober 1852 konnte im Anhang B beigefügt werden.

Eine besondere Literatur bezüglich der Gesetzgebung über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude besteht, abgesehen von einigen mehr oder minder brauchbaren Hilfstabellen für die Berechnung der Beiträge der einzelnen Mitglieder, bisher nicht. Die allgemeinen, das Verwaltungsrecht des Königreiches Bayern behandelnden Werke erwähnen zwar auch diesen Theil der Verwaltungsgesetzgebung, jedoch nur kursorisch und ohne in spezielle Verhältnisse oder Fragen einzugehen. Auch die Blätter für administrative Praxis enthalten hierüber nur wenige Aufsätze, welche, soweit veranlaßt, bei den einschlägigen Gesetzesstellen zur Allegation kommen.

Um diesen und anderen, häufig nöthigen Allegationen einen nicht zu großen Einfluß auf den Umfang des Textes des Kommentars einzuräumen, werden übrigens in denselben die Allegationen, soweit thunlich, in Abkürzungen erfolgen, welche vorher anzudeuten und zusammenzustellen, zur Vermeidung von Mißverständnissen nothwendig erscheint. Hienach werden

die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten mit . . . . StB.
die Beilagenbände zu diesen Verhandlungen mit . . . . . . BKA.
die Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe mit . . . . VKR.
die Beilagenbände hiezu mit . . . . BKR.
die Gesetzblätter mit . . . . GB.
die Regierungsblätter mit . . . . RB.
die Kreisamtsblätter mit . . . . KAB.
die Vollzugsinstruktion vom 9. Okt. 1852 mit . . . . . . VJ.
die Instruktion für die Brandversicherungsinspektoren vom 16. Juni 1853 mit . . . . BrJJ.
die Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öff. Arbeiten mit . . . . . HME.
" " des kgl. Staatsministeriums des Innern . JME.
" " des kgl. Staatsministeriums der Finanzen mit . . . . FME.
" " des kgl. Staatsministeriums der Justiz mit JustME.
die Blätter für administrative Praxis mit . . . . Bl. f. a. P.
die Blätter für Rechtsanwendung mit . . . . Bl. f. R. A.

allegirt, dabei jedoch Band oder Jahrgang und Seitenzahl, beziehungsweise Paragraphe und Datum, jederzeit angegeben werden. Bei den Instruktionen und Ministerialentschließungen findet die Anführung des Ortes ihres Abdruckes nicht statt und wird in dieser Hinsicht im Allgemeinen auf den früher erwähnten Anhang A Bezug genommen.

Gesetz,

die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, wie folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. 1) 2)

Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheines 3) begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit 4) beruhende Anstalt 5) zur Versicherung der Gebäude 6) gegen Brandschaden 7) hat auch fernerhin fortzubestehen.

1) Der Art. 1 beabsichtigt, zunächst den allgemeinen Standpunkt zu bezeichnen, von welchem das ganze Gesetz ausgeht. Er spricht aus, daß das Gesetz keineswegs etwas durchaus Neues zu schaffen gedenke und erklärt deshalb auch die bisherige Feuerversicherungsanstalt als fernerhin fortbestehend, jedoch selbstverständlich nur unter den Aenderungen, welche in die bis dahin bestandenen Einrichtungen durch die ihm folgenden gesetzlichen

Bestimmungen gebracht werden. Dabei gibt er aber zugleich zu erkennen, daß in den letzteren die Hauptgrundlagen, auf welchen die Anstalt bisher beruht hat, unverändert bleiben sollen und geblieben sind (Motive zum Ges.-Entw. in BKA. 1852 Band IV S. 94). Als solche führt er an:

die Erstreckung der Anstalt über sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheines, die Beschränkung der Versicherungsgeschäfte auf Gebäude und Brandschäden, den Grundsatz der Gegenseitigkeit.

2) Außer der Kennzeichnung der allgemeinen Tendenz des Gesetzes hat aber der Inhalt des Artikels eine wesentliche praktische Bedeutung in mehrfacher Hinsicht.

Indem er die Anstalt, wie sie sich aus der Gesetzgebung von 1811 und 1834 entwickelt hatte, als fortbestehend bezeichnet, hat er die rechtliche Natur und die Rechte, welche derselben schon vor dem Jahre 1852 zuständig waren, von selbst und unbedingt auf die nach der Gesetzgebung des letzteren Jahres neuorganisirte Anstalt übertragen. Welche Konsequenzen hieraus in Bezug auf die rechtliche Natur derselben hervorgehen, wird unten in Note 5 seine Erwähnung finden. Hier ist zunächst nur der bereits erwachsenen Rechte, welche übergegangen sind, zu gedenken. Dazu gehörte vor Allem der Besitz des vor dem Jahre 1852 angesammelten Vermögens der Anstalt (s. hiezu Art. 65), der Eintritt in alle vor dieser Zeitperiode entstandenen civilrechtlichen und sonstigen Ansprüche der Anstalt gegen ihre Theilnehmer oder gegen Dritte, endlich der Fortbestand aller vorher eingegangenen Versicherungsgeschäfte. Letzterer äußerte sich allerdings nach beiden Seiten, indem er auch die Fortdauer von Verpflichtungen der Anstalt in sich trug. Allein vorwiegend war dabei doch das Interesse der Anstalt berücksichtigt. Denn diese hatte sowohl nach den älteren als den neueren Bestimmungen in der Regel keine Gewalt, ihrerseits Versicherungsgeschäfte wider den Willen der Versicherten aufzulösen; für sie hatte daher auch dieser Fortbestand eine Veränderung ihres bisherigen Verhältnisses um so minder zur Folge, als sich ihre Verpflichtungen gegen die Versicherten durch die neue Gesetzgebung im Wesentlichen nicht änderten. Anders war es dagegen auf Seite der Versicherten; nicht allein, daß dieselben die Verpflichtungen, welche aus den Versicherungsgeschäften bereits vor dem Jahre 1852 zur Vollendung gekommen waren, auch gegen die neuorganisirte Anstalt forttragen mußten, sondern sie waren auch gezwungen, sich den nach dieser Periode hieraus entwachsenden Verpflichtungen und zwar unter denjenigen Modifikationen zu unterziehen, welche das neue Gesetz hierin herbeigeführt hatte, und letztere waren, insbesondere was die Beitragsleistungen und Beschränkungen des Austrittes betrifft, nichts weniger als

unerheblich. Es ist nicht zu verkennen, daß sich hiebei eine eigenthümliche Erscheinung kund gibt; ein zweiseitiges Verhältniß, welches, wenn auch durch die Gesetzgebung nicht als ein civilrechtlicher Vertrag erklärt und behandelt, gleichwohl die inneren Kriterien eines solchen an sich trägt, wird wesentlich geändert und gleichwohl sollen die auf der einen Seite Betheiligten ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung genöthigt sein, dieses Verhältniß fortzusetzen. Allein diese Eigenthümlichkeit ist begreiflich; sie hängt mit der durchaus eigenthümlichen Natur der Feuerversicherungsanstalt selbst natürlich zusammen und berechtigt für sich allein in keiner Weise, die sich aus der positiven Gesetzgebung ergebenden, oben bezeichneten Folgerungen zu beanstanden.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß Verpflichtungen der Versicherten oder der Anstalt, welche bereits vor der neuen Gesetzgebung vollendet da standen, durch dieselbe nicht mehr geändert werden konnten, und daher gegebenen Falles nicht nach dieser, sondern nach der vorher bestandenen Gesetzgebung zu bemessen sind, es müßten denn, wie z. B. in Art. 47 geschehen, die Bestimmungen des neuen Gesetzes ausdrücklich als anwendbar erklärt sein. Daraus ergibt sich aber, daß die Bestimmungen der Gesetze von 1811 und 1834, obschon durch Art. 113 des neuen Gesetzes aufgehoben, gleichwohl noch praktisch in Anwendung kommen können.

Auch im Uebrigen gibt der Umstand, daß sich die früher begründete Anstalt nur fortgesetzt hat, der älteren Gesetzgebung eine gewisse Bedeutung noch in denjenigen Fällen, in welchen die Interpretation einer aus derselben in das neue Gesetz ohne oder ohne wesentliche Aenderung herübergenommenen Bestimmung in Frage kommt; hier kann der Anwendung, welche eine solche Bestimmung unter der Herrschaft der früheren Gesetze gefunden hat, die entsprechende Berücksichtigung nicht versagt bleiben und muß vielmehr angenommen werden, daß das neue Gesetz, indem es für dieselbe Anstalt dieselbe Bestimmung in sich aufnahm, der letzteren auch die nämliche Bedeutung zu erhalten gesucht habe, welche sie vorher gehabt und in langjähriger Anwendung praktisch gefunden hatte. In solcher Art hat offenbar auch der dritte Ausschuß d. K. d. Abg. (BKA. 1852 Bd. IV S. 197 auf 198 in Ziff. 1) die Absicht des neuen Gesetzes aufgefaßt, ohne daß hiegegen von Seite der Regierungsorgane irgend eine Erinnerung laut wurde.

Die einzelnen Folgerungen zu erwähnen, welche sich an die hier vorausgeschickten allgemeineren Sätze anknüpfen, ist hier nicht der Platz; sie werden an den einschlagenden Gesetzesstellen (wie Art. 2, 3, 6, 39, 59) ihre Erörterung finden.

3) Die Anstalt soll auch fernerhin für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheines fortbestehen. Daraus folgt von selbst,

daß Objekte, welche außerhalb dieses Gebietes gelegen sind, in der Anstalt nicht versichert werden dürfen, wobei es gleichgiltig ist, ob dieselben dem bayerischen Regierungsbezirke der Pfalz oder dem Auslande angehören. Wie ist es aber mit derartigen Objekten dann zu halten, wenn dieselben eine solche Versicherung schon in älterer Zeit erlangt haben, und noch zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes von 1852 der Anstalt einverleibt waren? Diese Frage ist von praktischem Werthe, da noch heutigen Tages eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gebäuden im Herzogthume Sachsen-Coburg der Anstalt einverleibt ist und ein Gleiches auch bei manchen im Fürstenthume Reuß befindlichen Gebäuden der Fall zu sein scheint (JME. vom 9. Jänner 1844 in der von Strauß fortgesetzten Döllinger'schen VS. Bd. XXIX S. 644). Deren Beantwortung kann übrigens zu besonderen Bedenken keinen Anlaß geben. Wenn der Art. 1 die Regierungsbezirke diesseits des Rheines als das der Anstalt zugewiesene Territorium bezeichnet, so bestimmt er nichts Neues, sondern erwähnt blos ein bereits bisher bestandenes thatsächliches und rechtliches Verhältniß; allerdings setzt er letzteres zugleich auch für die Zukunft als normgebend fest und drückt hiemit etwaigen künftigen Versicherungen solcher auswärtiger Objekte den Stempel der Illegalität auf. Damit berührt er aber keineswegs diejenigen Versicherungen der Art, welche sich trotz obigen Verhältnisses bereits in der Vergangenheit in berechtigter Art entwickelt hatten. Eine solche Rückwirkung ist schon deshalb unmöglich, weil nach Art. 1 die alte Anstalt fortbesteht und das bei ihr Berechtigte auch jetzt noch diese Eigenschaft hat. Es frägt sich deshalb auch nur darum, ob bei der Anstalt in ihrer früheren Gestaltung eine solche Versicherung ausländischer Objekte berechtigt eintreten konnte. Hierauf ist bejahend zu antworten. Bei Begründung der Anstalt wurden, wie bereits früher (S. 3 u. 4) erwähnt worden, mehrere vorher bestandene besondere Brandassekuranzanstalten mit ihr vereinigt und dabei durch Art. 3 der k. VO. vom 23. Jänner 1811 (RB. 1811 S. 132) die Mitglieder der letzteren von Rechtswegen in die vereinigte allgemeine Anstalt als Theilnehmer übernommen; ein Gleiches geschah nach Ziff. 2 des Ausschreibens der Regierung des Untermainkreises vom 6. August 1817 (Döllinger, VS. Bd. XIII S. 1097) auch mit den Mitgliedern der im Jahre 1817 einverleibten Brandassekuranzanstalt des vormaligen Großherzogthums Würzburg. Dabei wurde kein Unterschied zwischen Mitgliedern, deren Versicherungsobjekte im Inlande, und solchen, bei welchen sie im Auslande lagen, gemacht, und waren daher auch die letzteren vom Zeitpunkte der Einverleibung an als vollkommen berechtigte Theilnehmer der allgemeinen Anstalt zu erachten. Da die Besitzveränderung schon nach Art. 25 Abs. 2 der Brandversicherungsordnung vom 23. Jänner 1811 (RB. 1811 S. 153)

den Austritt aus der Anstalt nicht zur Folge hatte, sondern in diesem Falle die Versicherung als fortdauernd zu erachten war, so ging die erwähnte Berechtigung zur Theilnahme ausländischer Gebäude auch auf die Besitzesnachfolger über und konnte unzweifelhaft auch noch im Jahre 1852 bestehen. Auch jetzt hat die Anstalt kein gesetzliches Mittel, sich dieser Theilnehmer wider deren Willen zu entschlagen; dieselben sind vielmehr immer noch als berechtigte Mitglieder zu erachten, daher auch zur Ausübung der, anderen Mitgliedern zustehenden Rechte, insbesondere zur Erhöhung ihrer Versicherungssummen (Art. 16), befugt, andererseits aber auch allen Anordnungen des Gesetzes gleichmäßig unterworfen. Neuversicherungen können sie aber nur dann eintreten lassen, wenn es sich um ein bereits vorher versichert gewesenes Objekt handelt (Art. 8 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 unten).

Anders verhält es sich dagegen mit solchen ausländischen Objekten, welche, ohne früher einer besonderen Brandassekuranzanstalt einverleibt gewesen und mit dieser in die allgemeine Anstalt übergegangen zu sein, gleichwohl in derselben versichert worden sind. Diese Versicherung war nach Art. 1 Abs. 2 und 4 und Art. 3 der Brandversicherungsordnung vom 23. Jänner 1811 (Reg.-Bl. 1811 S. 135 u. 136) von Anfang an illegal und ist es nach obigem Art. 1 auch jetzt noch. Sie kann deshalb auch nicht fortbestehen und ohne Zweifel von der Anstalt gelöst werden, ohne derselben Haftungsansprüche von Seite der bisher Versicherten zuzuziehen. Letztere können sich nur gegen die Beamten richten, welche den illegalen Akt verschuldet haben.

Bei den in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines gelegenen und zur Versicherung geeigneten Objekten ist es übrigens gleichgiltig, ob die Besitzer Inländer oder Ausländer sind. Der Art. 3 der Brandversicherungsordnung von 1811 hatte solches ausdrücklich gesagt; das neue Gesetz erwähnt Nichts davon, offenbar, weil dasselbe es als selbstverständlich voraussetzt (VJ. §. 1 Abs. 1).

4) Die Feuerversicherungsanstalten sind bekanntlich entweder Prämien- oder gegenseitige Anstalten *). Bei den ersteren steht dem Versicherten ein besonderer Unternehmer entgegen, der gegen Zahlung bestimmter, in der Regel jährlich zahlbarer Beiträge die Gefahr für eintretende Brandschäden und die Haftung für die auf diese treffenden Entschädigungen übernimmt. Der Ueberschuß der Gesammtsumme der Beiträge über letztere und über die Verwaltungskosten fällt ihm als Gewinn zu, wogegegen er im Falle der Unzureichendheit der Beiträge auch für das Fehlende mit seinem Vermögen einzustehen hat. Bei den gegenseitigen Anstalten sind dagegen die Versicher-

---

*) Roscher, System der Volkswirthschaft Bd. II S. 441.

ten zugleich in ihrer Gesammtheit die Versicherer; ihre Beiträge sind nicht festbestimmt, sondern bemessen sich am Schlusse jeder für deren Erhebung bestimmten Periode nach dem jeweiligen wirklichen Bedarfe an Entschädigungen und Verwaltungskosten. Die hier in Frage stehende Anstalt hat das Prinzip der Gegenseitigkeit adoptirt und zugleich ein Jahr als Erhebungsperiode angenommen (Art. 58). Eine Konsequenz hievon ist, daß die Beiträge niemals innerhalb eines bestimmten Versicherungsjahres, sondern erst nach Ablauf desselben berechnet werden können. In Folge dessen hat sich, um nicht die Auszahlung der treffenden Entschädigungen in zu weite, dem Versicherten nachtheilige Ferne rücken zu müssen, die Bildung und Erhaltung eines Vorschußfonds (Art. 65) als Nothwendigkeit dargestellt; auch das Institut des Vorausschlages (Art. 67) hat diesem Verhältnisse seine Entstehung zu verdanken und nicht minder ist hieraus eine Verschiedenheit des Versicherungs- und Verrechnungsjahres hervorgetreten, welche zu Art. 93 und 96 eine nähere Erläuterung finden muß.

5) Indem die Brandversicherungsordnung von 1811 in Art. 1 die Anstalt als einen gesellschaftlichen Verein von Gebäudebesitzern bezeichnete, ihr in Art. 21 die Bildung eines Vermögens gestattete, und in Art. 40 Nr. 4 und Art. 41 die Verfolgung ihrer Forderungen vor den Gerichten mit den Rechten und Freiheiten der milden Stiftungen zugestand, hatte sie offenbar die Absicht, dieselbe als ein selbständiges Rechtssubjekt, sonach als eine besondere juristische Person anzuerkennen. Diese Persönlichkeit ist ihr auch bei der Gesetzgebung von 1852 gewahrt geblieben; allerdings gebraucht der gegenwärtige Art. 1 die Bezeichnung „Verein" nicht mehr, sondern spricht schlechtweg von Anstalt; allein daß diesem Umstande keine Bedeutung beizulegen ist, ergibt sich schon daraus, daß zugleich die bisherige Anstalt überhaupt als fortbestehend erklärt wird (s. oben Note 2 zu Art. 1). Außerdem folgert sich solches aus anderweitigen Bestimmungen des Gesetzes von 1852. So spricht der Art. 65 von dem Vermögen der Anstalt, der Art. 102 Ziff. 2 von ihren civilrechtlichen Ansprüchen, der Art. 104 räumt ihr die Vertretung ihrer Interessen vor Gericht und ein besonderes Forum, so wie die Rechte und Freiheiten der milden Stiftungen ein; die zwölfte Abtheilung gibt dem früher ausdrücklich hervorgehobenen Charakter eines Vereines mindestens mittelbar eine neue Anerkennung und Bekräftigung, indem sie eine bis dahin nicht bestandene Kontrole durch die Betheiligten begründet und den bezüglichen Organen eine mehrfache Mitwirkung bei Besorgung der Angelegenheiten der Anstalt einräumt.

Die Verhältnisse dieser juristischen Person sind allerdings insofern eigenthümlich gelagert, als die Ordnung ihrer Angelegenheiten und die Bestimmung ihrer Verwaltungsorgane nicht ihr selbst eingeräumt, sondern auf legislativem

Wege erfolgt ist; allein abgesehen davon, daß solches im modernen Staate mehr oder weniger auch bei anderen juristischen Personen, wie z. B. den Gemeinden, nicht selten vorkommt, liegt das wesentliche Kriterium einer juristischen Person in der anerkannten Eigenschaft eines selbständigen Rechtssubjektes*), und daß letztere gegeben ist, kann nach den vorhin berührten Gesetzesstellen nicht bezweifelt werden.

Ist aber die Anstalt eine besondere juristische Person, so kann sie selbstverständlich auch kein bloßer Bestandtheil der juristischen Person Staat sein, daher auch als eigentliche Staatsanstalt mindestens in dem Sinne, daß sie gegenüber dem Staate nicht Rechte zu erwerben und geltend zu machen vermöchte, in keiner Weise erachtet werden.

Diesen Satz im Allgemeinen festzustellen, war an dieser Stelle veranlaßt; die Folgerungen, welche sich daran reihen, werden später, insbesondere zu Art. 89, zu erörtern sein.

6) Die Anstalt beschränkt ihre Versicherungen auf Gebäude; was hierunter zu verstehen ist, wird zwar erst zu Art. 6 unten näher zu erörtern sein; so viel ist aber schon dermalen klar, daß sich dieselbe die Versicherung von Mobilien nicht zur Aufgabe gemacht hat. Wegen der Ausnahme von diesem Grundsatze s. die Bemerkungen zu Art. 7.

7) In welcher Art der Begriff Brandschaden zu fassen ist, ergibt sich aus den Erörterungen zu Art. 39.

Art. 2.

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.[1])

Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Eintritte:[2])[3])

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;[4])

2) die Gebäude der Minderjährigen oder sonst unter Curatel[5]) stehenden Personen;

3) die Gebäude der Gemeinden[6]), der Kirchen[7]), der Schul- und sonstigen Stiftungen[8]);

4) die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Expposituren;

5) die Gebäude, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der

---

*) v. Seuffert, Pandektenrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 61.

Antheil eines jeden Miteigenthümers ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet,[9]) — wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt; [10])

6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige genügende Sicherheit leisten kann; [11])

7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt. [12])

Diese sämmtlichen Gebäude müssen der Anstalt so lange einverleibt bleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert. [13]) [14])

1) Die Freiheit der Theilnahme an der Anstalt ist als eine Grundlage derselben ausgesprochen, seitdem sie besteht. Gleichwohl ist dieselbe größtentheils als imaginär zu erachten und zwar schon deshalb, weil die Anstalt für die Versicherung von Gebäuden ein Monopol besitzt und demgemäß jeder Gebäudebesitzer, der sein Vermögen auch für den Fall des Unglückes wahren will, unvermeidlich an sie gewiesen ist. Dazu kommen noch die vielen Ausnahmsfälle, in welchen diese Freiheit beschränkt und welchen wohl bereits der größte Theil der in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines befindlichen Gebäude verfallen ist. Diese Ausnahmsfälle lassen sich in zwei Kategorien theilen, nämlich

a) in solche, in welchen der Besitzer eines noch nicht versicherten Gebäudes positiv zum Eintritte gezwungen werden kann, und

b) in solche, in welchen wenigstens der Austritt eines bereits versicherten Gebäudes untersagt ist.

Die der ersten Kategorie sind in Art. 2, die der zweiten in Art. 3 vorgetragen.

2) Die Aufführung der Fälle, in welchen die Verbindlichkeit zum Eintritte stattfindet, ist gegenüber der als Regel angenommenen Freiheit der Theilnahme nicht als eine beispielsweise, sondern als eine ausschließliche zu erachten, und daher eine Subsumtion weiterer in Art. 2 nicht genannter Gebäude und Fälle unter die bezüglichen Bestimmungen in keiner Weise zulässig; denn diese Vorschriften sind als ausnahmsweise nur der striktesten Interpretation fähig. Damit ist jedoch nur eine weitere Ausdehnung der Verbindlichkeit kraft des Gesetzes ausgeschlossen; im Wege des beson-

deren Vertrages kann dagegen eine solche ohne Zweifel auch in hier nicht genannten Fällen mit rechtlichem Erfolge entstehen, da sich Jedermann der ihm gesetzlich eingeräumten Freiheit mit eigenem Willen begeben kann. Solche Vorgänge sind bei Pacht- oder Nutznießungsverträgen wohl denkbar, jedoch bei Weigerung des Verpflichteten unter allen Umständen ausschließend im civilprozessualen Wege verfolgbar.

3) Die Aufnahme der verzeichneten Ausnahmsfälle beruht nicht bei allen auf dem nämlichen Motive, sondern hier haben sich dreierlei Erwägungen geltend gemacht.

a) Bei den Staatsgebäuden (Ziff. 1) war wohl vorwiegend die Tendenz maßgebend, die Ausbreitung der Anstalt thunlichst zu fördern und damit die Aufgabe derselben zu erleichtern, ein Ziel, das mit der Betheiligung dieser Gebäude, welche in der Regel gut gebaut, sorgsam gehalten und vielfach nicht mit eigentlichen Wohnungen versehen sind, in welchen daher verhältnißmäßig selten Brandfälle vorkommen, ohne Zweifel erreicht wird. Hätte diese Tendenz nicht vorgeherrscht, so wäre es nicht nothwendig gewesen, die Verbindlichkeit hier gesetzlich festzustellen; soweit lediglich der finanzielle Gesichtspunkt in Frage stand, hätte die Staatsverwaltung ohnehin Fürsorge treffen können und getroffen, jedenfalls aber die gesetzliche Regelung anderweitig stattfinden müssen.

b) Bei den Gebäuden solcher physischen und juristischen Personen, welche gesetzlich der Kuratel oder besonderen Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt sind, mußte die Fürsorge für gehörige Versicherung als ein nothwendiger Ausfluß der letzteren erscheinen und demgemäß verwirklicht werden. Dieses war bei den unter Ziff. 2 bis 4 des Art. 2 aufgeführten Gebäuden der Fall. Auch die Rücksicht auf das sittliche Wohl der Gemeinden hat theilweise dabei mitgewirkt (Motive im BKA. von 1852 Band IV S. 94).

c) Bei anderen Gebäuden endlich schien die Verbindlichkeit zur Versicherung durch die Rücksicht auf Privatrechtsverhältnisse geboten (Ziff. 5 bis 7 des Art. 2).

Diese Verschiedenheit der Motive ist auch nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung des Umfanges der Verbindlichkeit geblieben. Wo dieselbe blos auf Privatrechtsverhältnissen beruht (im Falle der litt. c), ist sie nur eine bedingte und tritt, entsprechend den in solchen Verhältnissen geltenden Grundsätzen, nur dann ein, wenn sie Diejenigen ausdrücklich verlangen, deren Rechte gesichert werden wollten. Hier findet deshalb auch keinerlei offizielle Fürsorge, keinerlei administrative Thätigkeit statt; blos die Gerichte sind thätig, die Erfüllung der Verbindlichkeit herbeizuführen, und nur auf Antrag; die Anstaltsverwaltung ist darauf beschränkt, das, was die Gerichte

aussprechen und zum Vollzuge bringen, in dem Gebiete ihrer Geschäftsführung formell zu verwirklichen (Art. 102 Ziff. 3 unten).

Anders liegt die Sache in den Fällen der litt. a und b, in welchen die eigenen Interessen der Anstalt oder staatliche Interessen maßgeben. Hier tritt die Verbindlichkeit unbedingt ein und eine Umgangnahme von deren Erfüllung ist unter keiner Voraussetzung statthaft. Diese Erfüllung obliegt zunächst allerdings Denjenigen, welche die Verwaltung der betr. Gebäude sonst zu führen berufen sind, sonach bei Staatsgebäuden den einschlägigen Staatsbehörden, bei Gebäuden Minderjähriger oder sonst unter Kuratel stehender Personen den Vormündern und Kuratoren, bei Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, bei Gebäuden geistlicher Pfründen den Pfründebesitzern resp. primär Baupflichtigen (VJ. §. 1 Abs. 3). Auch verfallen dieselben, wenn sie dieser Verpflichtung nicht genügen, der Haftung für allen hiedurch schuldbar veranlaßten Schaden und zwar nach Maßgabe des rechtlichen Verhältnisses, in welchem sie sich im Uebrigen zu dem ihnen anvertrauten Gute befinden. Zugleich tritt aber hier auch die offizielle Fürsorge ein, deren Aufgabe es ist, die Erfüllung der gesetzlich ausgesprochenen Verbindlichkeit aus eigenem Antriebe zu überwachen und nöthigenfalls mit den angemessenen Zwangsmitteln herbeizuführen. Dieselbe obliegt bei den Staatsgebäuden der Anstaltsverwaltung selbst; diese kann hier, da ihr in der Regel koordinirte Staatsbehörden gegenüberstehen, zwar nicht mit direktem Zwange auftreten; dagegen ist es ihre Pflicht, eine etwaige Säumigkeit der letzteren zur Kenntniß der höheren Anstaltsbehörden zu bringen, welche sodann bei der der säumigen Behörde vorgesetzten Stelle das Nöthige veranlassen wird (HME. vom 8. Februar 1861 Nr. 1190 u. Ziff. III). Bei den übrigen Gebäuden hat die Anstaltsverwaltung keine offizielle Thätigkeit, sondern diese ist Sache der betr. Kuratel- und Aufsichtsbehörden (VJ. a. a. O.). Als solche erscheinen bei den Gebäuden Minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen die mit dem Vormundschaftswesen betrauten Stadt- und Landgerichte (Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 10. Nov. 1861 Art. 18 Ziff. 2. — GB. 1861 S. 221), bei den Gemeinde- und Stiftungsgebäuden die Distriktspolizeibehörden oder Kreisregierungen Kammern des Innern, je nach dem Umfange der ihnen nach dem revid. Gemeindeedikte vom 1. Juli 1834 zugewiesenen Kuratelwirksamkeit, bei den Gebäuden geistlicher Pfründen endlich die Kreisregierungen, Kammern des Innern, von welchen nach Maßgabe des §. 74 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (RB. 1825 S. 1097) die Oberaufsicht über das Vermögen derselben zunächst geübt wird. Dabei ist der Standpunkt der Kuratelbehörden nicht blos ein negativer, sondern, da es sich um Erfüllung einer

direkten gesetzlichen Verbindlichkeit handelt, ein positiv eingreifender, und können daher dieselben auch mit Zwangsmitteln, insbesondere der Anwendung von Disziplinarstrafen, unbedingt vorgehen (VJ. a. a. O.). Dagegen liegt es außerhalb ihrer Gewalt, sofort anstatt der gesetzlich berufenen Verwaltung selbst den Eintritt bei der Anstalt zu erklären oder gar, wenn sie gleichzeitig die Geschäftsführung der letzteren besorgen, die Einverleibung ex officio vorzunehmen. In den Fällen, in welchen die Kuratel oder Aufsicht zunächst den Kreisregierungen obliegt, sind durch die oben allegirte HME. die Distriktspolizeibehörden zur Mitwirkung und offiziellen Aufsuchung etwaiger Mängel in den Grundbüchern der Anstalt angewiesen, im Falle des Auffindens solcher sind sie aber nicht berechtigt, an die ihrer Kuratel nicht unterworfenen Verwaltungen u. s. w. Aufträge zu erlassen oder gegen sie zwangsweise vorzugehen, sondern dieses ist Sache der Kreisregierung, an welche sie Anzeige zu erstatten haben. In dieser Art wird wohl auch die allegirte HME., welche an der gesetzlichen Kuratelstellung offenbar nichts ändern konnte, noch wollte, aufzufassen und anzuwenden sein, wenn gleich ihre Fassung in Ziff. III leicht zu einer anderen Voraussetzung führen könnte.

4) Nachdem sämmmtliche Gebäude des Staates zu versichern sind, so macht es keinen Unterschied, ob dieselben in dessen eigener Benützung stehen oder vermiethet sind. Auch die Gebäude der k. Civilliste müssen versichert werden, da dieselben nicht aufgehört haben, Staatsgebäude zu sein.

5) Wodurch die Kuratel veranlaßt wurde, ist gleichgiltig; die Thatsache der Kuratelbestellung genügt, um die Verbindlichkeit eintreten zu lassen.

6) Unter Gemeinden sind die politischen Gemeinden im Sinne des revid. Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 zu verstehen. Distrikts- und Kreisgemeinden, welche erst durch die Art. 1 der Gesetze vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe und die Landräthe betr. (GB. 1852 S. 246 und 270) geschaffen und mit korporativen Rechten ausgestattet wurden, sind hierunter umsominder begriffen, als sie der Brandversicherungsordnung von 1811, deren Bestimmung (im Art. 5 Abs. 2 im Zusammenhalte mit §. 3 der Vollzugsinstruktion vom 20. Sept. 1835 — Döllinger, VS. Bd. VIII S. 1102) im Wesentlichen unverändert in das neue Gesetz überging, durchaus unbekannt waren (siehe oben in Note 2 zu Art. 1). Die Vertreter der letzteren Gemeinden, die Distrikts- und die Landräthe, können deshalb auch zur Versicherung der diesen Gemeinden gehörigen Gebäude nicht gezwungen werden, selbstverständlich werden sie aber dieselben von selbst eintreten lassen. Anders verhält sich übrigens die Sache bei Kreis- oder Distriktsstiftungen (sieh unten Note 8).

7) Mit dem Ausdrucke „Kirchen" pflegt man im gewöhnlichen Leben in der Regel die der Ausübung des Gottesdienstes gewidmeten Gebäude der

öffentlichen Kirchengesellschaften zu bezeichnen. Diese Bedeutung ist auch hier anzunehmen und sonach der Zwangsbeitritt auf die kirchlichen Gebäude von Privatkirchengesellschaften, wie z. B. die Synagogen der Israeliten, nicht auszudehnen.

8) Unter „sonstigen Stiftungen" sind alle Arten von Stiftungen begriffen, sie mögen den Zwecken des Kultus, des Unterrichtes oder der Wohlthätigkeit dienen, sie mögen allgemeine Provinzial-, Distrikts- oder Lokal-Stiftungen sein. Selbst Familienstiftungen und Stiftungen von Privatkirchengesellschaften unterliegen der Zwangsbestimmung, soferne deren Verwaltung nur überhaupt der Kuratel oder besonderen Aufsicht der administrativen Staatsbehörden unterworfen sind; andernfalls erscheinen ihre Gebäude als Privat-Gebäude. Schon die Brandversicherungsordnung von 1811 a. a. O. hatte zwischen den verschiedenen Arten von Stiftungen nicht unterschieden.

9) Was das Gesetz bezüglich des gemeinschaftlichen Eigenthums mehrerer Personen bestimmt, gilt gleichmäßig von dem eigentlichen Miteigenthum mit ideellen Antheilen, wie von dem reell ausgeschiedenen Eigenthum Mehrerer an einem und demselben Objekte und hängt mit dem in Art. 9 unten ausgesprochenen Grundsatze zusammen, wonach die Versicherung einzelner Antheile eines Gebäudes als unstatthaft erklärt ist. Hierher gehört insbesondere der in der Praxis nicht selten vorkommende Fall, daß ein Gebäude zwischen Mehreren nach den Stockwerken oder sonst nach den Räumlichkeiten in Bezug auf Eigenthum getheilt ist. Der beigefügte Ausnahmsfall dürfte dagegen als überflüssig erscheinen, indem dann, wenn ein Gebäude zwischen mehreren Personen in der Art abgetheilt ist, daß jeder Antheil ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, überhaupt kein Mit- oder gemeinschaftliches Eigenthum mehr vorliegt, sondern die Mehreren an den getrennten Objekten Alleineigenthum besitzen. Ein Gebäude ist übrigens dann als für sich selbst bestehend und als eigen zu erachten, wenn dasselbe einestheils die technischen Voraussetzungen zu einem selbständigen Bestande besitzt und andererseits in ihm alle für seinen Zweck wesentliche Attribute gesondert vorhanden sind. Zu den letzteren sind z. B. bei Wohngebäuden der Hauseingang, die Treppe, zu rechnen.

Gleichgiltig ist im Allgemeinen für die Anwendung des Gesetzes, ob das gemeinschaftliche Eigenthum das ganze Haus oder nur einzelne Antheile, wie z. B. den Bodenraum, umfaßt. Doch ist das bloße Vorhandensein gemeinschaftlicher Scheidemauern zwischen zwei neben einander stehenden, sonst ganz selbständigen Gebäuden wohl noch nicht hinreichend, um die erstere herbeizuführen.

Die Frage, ob ein Gebäude technisch als ein selbständiges oder als

ein gemeinschaftliches zu erachten sei, wird von der Anstaltsverwaltung nach Maßgabe der Schätzungsergebnisse und im Vollzuge des Art. 60 entschieden. Streitigkeiten der Miteigenthümer des als gemeinschaftlich erkannten Gebäudes über dessen Beitritt oder über das Miteigenthum als solches ressortiren zum Civilrichter (Art. 102 Ziff. 3 und 4).

10) In dem nämlichen Momente, in welchem der eine Miteigenthümer die Einverleibung verlangt, tritt für den anderen die Verpflichtung zum Beitritte ein; dabei genügt das außergerichtlich geäußerte Verlangen, da ein Antrag bei Gericht im gegenwärtigen Gesetze nicht mehr gefordert ist. Wohl aber ist letzterer unvermeidlich, wenn der hienach Verpflichtete die Erfüllung der Verpflichtung verweigert. Uebrigens ist der Miteigenthümer, der das gemeinschaftliche Eigenthum versichert sehen will, keineswegs blos auf die Ausübung des hier bestimmten Zwangsrechtes hingewiesen, sondern er kann vermöge der ihm nach Art. 72 unten ohnehin obliegenden solidarischen Haftung für die Beiträge den Eintritt in die Anstalt auch allein bewirken, vorausgesetzt, daß er denselben nicht blos für seinen Antheil, sondern für das ganze Gebäude bethätigt. Den Rückersatz der für den anderen Betheiligten gezahlten Beiträge kann er hierbei, da er die Versicherung im Interesse seines Vortheiles verwirklicht hat, zunächst nicht in Anspruch nehmen, dagegen ist er gehalten, im Falle eintretenden Brandschadens den auf den Anderen treffenden Antheil von der Entschädigung diesem zu überlassen (siehe auch unten zu Art. 11), wobei er aber dann den Abzug der für diesen gezahlten Beiträge ohne Anstand eintreten lassen kann.

11) Die Bestimmung in Ziff. 6 des Art. 2 war schon in der Brandversicherungsordnung vom Jahre 1811 Art. 6 Abs. 4 enthalten und ist nicht minder in den §. 41 Ziff. 1 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 aufgenommen worden.

Auf die Wohlthat derselben haben nur die Hypothekgläubiger d. h. solche Gläubiger Anspruch, für deren Forderung eine förmliche Hypothek auf dem betr. Gebäude bestellt ist. Blos vorgemerkte Forderungen oder im Hypothekenbuche in Rubrik I eingetragene Reallasten oder Ewiggilten geben das Recht nicht. Eingetragene Protestationen heben dasselbe dagegen auch nicht auf. Ob übrigens die förmliche Hypothek auf einem gesetzlichen Titel oder auf dem Privatwillen des Schuldners (§. 12 u. 13 des Hyp.-Ges.) beruht, ist gleichgiltig.

Der betr. Hypothekgläubiger muß die Einverleibung gerichtlich verlangen, ein außergerichtliches Ansinnen an den Schuldner kann zwar auch faktisch den Erfolg haben, daß derselbe der Anstalt beitritt, er kann dieselbe aber solchenfalls auch wieder verlassen, ohne die Zustimmung des Hypothekgläubigers zu erholen.

Kommt von einem Hypothekgläubiger ein solcher Antrag gerichtlich ein, so hat der Schuldner die Wahl,

a) entweder demselben sofort Folge zu geben, oder

b) sich anheischig zu machen, die Schuld binnen drei Monaten an den Gläubiger abzutragen.

Im Falle der litt. b läuft die Frist von drei Monaten von dem Tage an, an welchem der Antrag des Gläubigers bei Gericht eingekommen ist. Denn mit dem Momente, in welchem dieses geschehen ist, beginnt nach dem Gesetze die Verpflichtung des Schuldners zur Versicherung, und das Gesetz hat offenbar die Absicht, hier das Maximum der Zeit zu bestimmen, während welcher sich der Gläubiger den Fortbestand der Schuld ohne Erfüllung dieser Verpflichtung gefallen zu lassen hat. Außerdem hat der Schuldner neben der bereits bestellten Hypothek eine besondere genügende Sicherheit dafür zu bestellen, daß er den fraglichen Verfalltermin auch wirklich einhalte. Was als genügende Sicherheit zu erachten sei, hat gegebenenfalls der Richter mit Bemessung der konkreten Verhältnisse festzustellen; zunächst hat hier die Uebereinkunft zu entscheiden und kann in solcher der Sicherheitsleistung, welche im Privatinteresse des Hypothekgläubigers erfolgt, von diesem auch ganz entsagt werden. Durch die Erklärung des Schuldners, die Hypothekforderung binnen obiger drei Monate abtragen zu wollen, wird das ursprüngliche Vertragsverhältniß geändert und steht dem Hypothekgläubiger nach Ablauf dieser Frist die dingliche Klage auch dann zu, wenn nach dem früheren Vertrage im Falle der Kündigung die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre.

Bewirkt der Schuldner weder die Versicherung, noch macht er sich verbindlich, die Schuld binnen der gedachten Frist abzutragen, so ist es Aufgabe des Gerichtes, ihm letztere Verpflichtung, die nach dem Gesetze aus der Verweigerung der Versicherung von selbst erwächst, sowie die vorläufige genügender Sicherheit durch Urtheil aufzulegen. Eine besondere Kündigung von Seite des Gläubigers ist im Gesetze nicht gefordert und daher auch nicht nothwendig.

Ist gegen die Hypothek Protestation eingetragen, so tritt im Falle der Abtragung gerichtliche Deposition der betr. Summe ein. Der Abtragung steht die sonstige Löschung der Hypothek gleich; letztere kann bei Einräumung einer Hypothek auf anderen Objekten, jedoch nur mit Zustimmung des Gläubigers, vorkommen.

Hat ein Hypothekgläubiger die Versicherung des Gebäudes herbeigeführt, so kann deren Beseitigung zunächst blos von ihm und dem etwaigen Cessionar seiner Hypothek gehindert werden. Andere Hypothekgläubiger mit bereits **vor** der Versicherung bestandenen Hypotheken haben dieses Recht

nicht, können jedoch, wenn der Austritt erfolgt oder nur für das nächſte Jahr angekündigt iſt (ſiehe unten Art. 79), ſelbſtändigen Antrag nach Art. 2 Ziff. 6 ſtellen.

12) Auch die Beſtimmung des Art. 2 Ziff. 7 iſt aus der Brandverſicherungsordnung von 1811 Art. 6 Abſ. 2 und dem Hypothekengeſetze §. 41 Ziff. 2 herübergenommen, dabei jedoch die dort enthaltene ausdrückliche Vorſchrift, daß die Einverleibung von Gerichtswegen und auf Koſten der Maſſe erfolgen müſſe, weggeblieben. Beides folgt jedoch aus dem gegenwärtigen Geſetze von ſelbſt. Der Art. 2 Ziff. 7 fordert nichts weiter, als den Antrag eines Hypothekgläubigers, und hat daher das Gantgericht, ſobald ein ſolcher vorliegt, ohne weitere Einvernahme der anderen Gläubiger die Einverleibung bei der betreffenden Anſtaltsverwaltung ſofort durch den Maſſekurator oder beim Mangel eines ſolchen ſelbſt zu veranlaſſen (ſiehe Note 2 zu Art. 15 unten). Daß aber die in Folge deſſen erwachſenden Koſten nur der Maſſe und nicht dem betreffenden Hypothekgläubiger zur Laſt fallen können, ergibt ſich von ſelbſt daraus, daß dieſe Vorſchrift zum Vortheile und nicht zur Laſt des letzteren gegeben iſt und im Weſen auf demſelben Grundgedanken, wie die der vorausgehenden Ziff. 6 beruht, nur daß hier an die Stelle des dort pflichtigen Schuldners die Gantmaſſe getreten iſt (ſiehe überdieß Art. 73 unten).

13) Die Verbindlichkeit zum Eintritte würde ganz zwecklos ſein, wenn nicht zugleich damit die Verpflichtung zum Verbleiben in der Anſtalt verbunden wäre. Bei Miteigenthümern beſteht die letztere nach dem oben in Note 10 Bemerkten auch dann, wenn das Verlangen zum Eintritte von einem derſelben nur außergerichtlich geſtellt worden iſt. Eben ſo natürlich iſt aber, daß das Verbleiben in der Anſtalt eine Verpflichtung zu ſein aufhört, ſobald der Grund des zwangsweiſen Beitrittes wegfällt. Dabei iſt aber vorauszuſetzen, daß nicht an die Stelle des urſprünglichen geſetzlichen Grundes ein anderer getreten iſt. Ein Staatsgebäude z. B., welches in die Hände einer Gemeinde oder Stiftung übergeht, muß gleichwohl einverleibt bleiben. Allerdings kann aber eine ſolche Aenderung in Bezug auf die Größe der Verſicherungsſumme von Einfluß ſein. Hierüber, ſowie überhaupt über deren Beſtimmung und die Zuläſſigkeit ihrer Minderung ſiehe die Bemerkungen zu Art. 15 und 17. —

Wird eines der in Art. 2 erwähnten Gebäude ganz abgebrochen oder brennt es ab und wird nicht wieder aufgebaut, ſo ceſſirt die Verpflichtung zum Verbleiben in der Anſtalt gleichfalls von ſelbſt, jedoch unbeſchadet des etwaigen civilrechtlichen Anſpruches auf den Wiederaufbau. Findet letzterer ſtatt, ſo dauert die fragliche Verpflichtung gleichfalls fort (ſiehe unten zu Art. 8).

Bei den in Ziff. 5 bis 7 bezeichneten Gebäuden ist es überdieß für die Fortdauer der Verpflichtung gleichgiltig, ob die zur Entstehung der letzteren Anlaß gebenden Anträge der privatrechtlich Betheiligten nach dem Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes oder vorher erfolgt sind. Das Recht zu solcher Antragsstellung hat auch bereits nach den Bestimmungen der Brandversicherungsordnung von 1811 in Art. 6 bestanden und die derselben korrespondirende Verpflichtung ist durch die Reorganisation der Anstalt nicht gelöst worden (Note 2 zu Art. 1).

14) Darauf, daß die Verpflichtung zum Verbleiben in der Anstalt von den in Art. 2 bezeichneten Gebäuden erfüllt werde, hat die Anstaltsverwaltung in allen Fällen, insbesondere selbst dann Bedacht zu nehmen, wenn der Zwang zum Beitritte auf privatrechtlichen Motiven beruht. Allerdings ist es nicht ihre Sache, in solchen Fällen darüber zu entscheiden, ob die Verpflichtung zum Verbleiben noch bestehe; vielmehr ist solches Aufgabe der Gerichte (oben Note 3); allein gerade deshalb erscheint für sie die Thätigkeit der letzteren präjudiziell und liegt es außerhalb ihrer Befugniß, den Austritt eines der fraglichen Gebäude aus der Anstalt formell zu verwirklichen, ehe sie darüber versichert ist, daß derselbe vom Gerichte auch materiell als zulässig erkannt ist. Aehnlich ist auch ihr Verhältniß gegenüber den Kuratelbehörden bei den unter Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Gebäuden, während bei den Staatsgebäuden die offizielle Fürsorge ihrerseits, wie bezüglich des Beitrittes, so auch bezüglich des Verbleibens, Platz greift. Die Konsequenzen, welche sich daraus ergeben, werden bei Art. 79 resp. Art. 17 Erörterung finden.

Art. 3. [1] [2]

Ueberdieß haben die Verpflichtung, in der Anstalt zu bleiben:

1) diejenigen Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie nachgewiesen haben, daß sie den empfangenen ganzen Betrag durch jährliche Beiträge vor und nach dem erlittenen Brandschaden in die Anstalt zurückgezahlt haben[3];

2) diejenigen Theilnehmer, welche in dem durch Art. 51 und 52 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt worden, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatz-Verbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entledigt haben[4]; endlich

3) diejenigen Theilnehmer, welche erſt nach ihrem Eintritte die eingeſchriebenen Gebäude verpfändet haben, bis ſie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen worden ſind, oder daß die Hypothekgläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung geben [5]) [6]).

1) Auch die zweite Kategorie der Beſchränkungen, welchen die Freiheit der Theilnahme ausgeſetzt iſt (Note 1 zu Art. 2), beruht auf verſchiedenen Motiven; die unten Ziff. 1 und 2 vorgetragenen ſind der Rückſicht auf die Intereſſen der Anſtalt entwachſen, während die unter Ziff. 3 auf privatrechtlichen Erwägungen beruht. Hiemit beſtimmt ſich bezüglich derſelben auch die Art der Verpflichtung und die Aufgabe der Anſtaltsverwaltung in verſchiedener Weiſe. Bei den erſteren wirkt die Verpflichtung **unbedingt** und geſtattet unter keinerlei Vorausſetzungen einen Nachlaß; auch fällt die Fürſorge für deren Erfüllung ausſchließlich der Anſtaltsverwaltung zu. Bei der letzteren dagegen entſteht zwar die Verpflichtung ohne vorgängigen Antrag der privatrechtlich Betheiligten, ihre Fortdauer iſt aber von deren Ermeſſen abhängig und wenn hierüber Zweifel entſtehen, ſo reſſortirt deren Entſcheidung zu den Gerichten, während hier die Anſtaltsverwaltung blos zur indirekten Mitwirkung in formeller Beziehung nach Maßgabe des bei Note 14 zu Art. 2 Bemerkten berufen iſt.

2) Abgeſehen von den Motiven ihrer Entſtehung ſind die in Art. 3 vorgetragenen Beſchränkungen auch ſonſt nach ihrer inneren Natur weſentlich verſchieden. Die unter Ziff. 3, welche in dem dinglichen Privatrechtsverhältniſſe der Hypothek wurzelt, hat ebendeshalb nothwendig den gleichen realen Charakter, ſie haftet darum nicht an der Perſon des Beſitzers, ſondern am Gebäude und bleibt ſonach auch bei Beſitzveränderungen, die mit demſelben vorgehen, inſolange unverändert, als ſie überhaupt beſteht; ſie geht auf den neuen Beſitzer über. Anders verhält ſich die Sache im Falle der Ziff. 2, indem hier eine aus einem Delikte hervorgegangene rein perſönliche Verpflichtung des Beſitzers in Frage ſteht, welche ebenſowohl von dem fortgeſetzten Beſitze des Gebäudes unabhängig iſt, als ſie auf den Beſitzesnachfolger nicht übergehen kann. In dieſem Falle zieht deshalb die Beſitzveränderung das Erlöſchen der Verbindlichkeit zum Verbleiben des betreffenden Gebäudes in der Anſtalt von ſelbſt nach ſich (ſiehe zu Art. 51 und 52).

Zweifelhaft könnte dagegen die Frage ſcheinen, ob die in Ziff. 1 beſtimmte Verpflichtung, welche aus der Leiſtung einer Brandentſchädigung erwächſt, auf dem mit derſelben hergeſtellten Gebäude haftet oder nur der

Person des Entschädigten anklebt. Für letztere Anschauung könnte der Umstand geltend gemacht werden, daß die Ziff. 1 nicht den Ausdruck „Gebäude", sondern den auf die Persönlichkeit hindeutenden Ausdruck „Theilnehmer" gebrauche, dann, daß der Art. 80 bei Besitzveränderungen den Nachfolger nur in die ordentlichen Leistungen des Vorgängers eintreten lasse und zu diesen die Haftung für erhaltene Brandentschädigungen nicht zu rechnen sei. Allein diese Erwägungen sind nicht entscheidend. Der in Ziff. 1 gebrauchte Ausdruck findet sich auch in Ziff. 2 und 3 und zwar, wie aus Obigem ersichtlich, in verschiedenem Sinne angewendet, kann daher in einer Richtung keine bestimmte Bedeutsamkeit versprechen; der Art. 80 aber sagt keineswegs ausdrücklich, daß der Besitznachfolger ausschließlich blos in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einzutreten habe; er erwähnt zwar nur diese, jedoch unzweifelhaft blos darum, weil es nicht seine Aufgabe ist, auch von anderen Leistungen zu reden. Er bestimmt deshalb auch, daß der Besitznachfolger überhaupt so lange als Mitglied angesehen werde, als er nicht den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise erklärt hat. Hiemit behält er selbstverständlich alle gesetzlichen Hindernisse, welche dem Austritte entgegenstehen können, bevor, und weit entfernt, hierüber Etwas anzuordnen, überläßt er vielmehr die Regelung der Frage, wann gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, anderen Gesetzesstellen. In Folge dessen ist nicht er für die Auslegung des Art. 3, sondern umgekehrt dieser für seine Interpretation maßgebend.

Muß hienach die Interpretation des Art. 3 Ziff. 1 unabhängig von dem Art. 80 erfolgen, so ist hiebei zunächst auf den Grundgedanken zurückzugehen, auf welchem die Bestimmung des ersteren beruht. Dieselbe stellt sich als eine Konsequenz des der Anstalt zu Grunde gelegten Prinzipes der Gegenseitigkeit dar, welches die thunlichste wechselseitige Gleichheit der Anstaltsmitglieder bedingt und es als billig erscheinen läßt, daß Niemand mehr von den anderen Versicherten erhält, als er ihnen selbst leistet. Letzteres soll dadurch erreicht werden, daß derjenige, welcher eine Brandentschädigung erhalten hat, den vollen Betrag derselben durch seine Beiträge zu ersetzen gehalten ist. Daß dieser Zweck bei Beschränkung der Verpflichtung auf die Person des Versicherten fast niemals erreicht würde, vielmehr die ganze Verpflichtung solchenfalls den Charakter der Kleinlichkeit und Bedeutungslosigkeit an sich tragen würde, ist an sich klar. Die Besitzveränderungen kommen in der Regel zu häufig vor, als daß bis zu deren Eintritt die Refundirung der erhaltenen Entschädigung durch die Beiträge möglich wäre. Denn diese Refundirung schreitet meistens und besonders dann, wenn verhältnißmäßig größere Entschädigungsbeträge in Frage stehen, nur äußerst langsam vor und erheischt Zeiträume, welche die gewöhnliche Besitzes-

dauer einer einzelnen Person auf das Erheblichste übersteigen. So bedarf z. B. die Refundirung eines Entschädigungskapitales von 1000 fl. bei einem gleich hoch versicherten Gebäude, wenn dasselbe durchschnittlich im Jahre das einfache Verhältniß der Beiträge zu zahlen hat, bei Versicherung in Klasse I eines Zeitraumes von 1200, in Klasse II eines Zeitraumes von 1000, in Klasse III eines Zeitraumes von 750 und in Klasse IV eines Zeitraumes von $666^2/_3$ Jahren. Bei Entschädigungen, welche einen nur theilweisen Schaden zu vergüten hatten und deren Betrag unter der Versicherungssumme steht, kann das Verhältniß allerdings ein günstigeres sein. Allein es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß das Gesetz nur die Refundirung der verhältnißmäßig kleineren Beträge erzielen wollte, und muß deshalb diejenige Auslegung den Vorzug verdienen, welche die thunlichst ausgedehnte Refundirung ermöglicht. Diese aber ist unzweifelhaft nur dann gesichert, wenn die Refundirungspflicht als auf dem Gebäude haftend anerkannt wird. Solches steht auch mit dem sonstigen Verhältnisse der Theilnehmer der Anstalt zu derselben durchaus nicht in Widerspruch, indem dasselbe stets durch den Besitz von Gebäuden bedingt ist und sich auf deren Sicherung bezieht, daher keineswegs einen rein persönlichen Charakter an sich trägt. Allerdings wird bei dieser Auslegung die Freiheit des Besitznachfolgers in Bezug auf die Theilnahme an der Anstalt beschränkt und könnte dies gegen die im Eingange des Art. 2 bezeichnete Regel zu verstoßen scheinen. Allein dieses ist gleichwohl nicht der Fall, da der Besitznachfolger den Besitz des Gebäudes bereits mit Beschränkung dieser Freiheit antritt und diese daher für ihn gar nicht zum Recht erwächst. Zudem entsteht für ihn dadurch gar kein Nachtheil, den er nicht vorher bei der Erwerbung des Gebäudes in Anschlag zu bringen vermöchte; der ihm freistehende Einblick in das Grundbuch der Anstalt, in welchem die geleisteten Brandentschädigungen besonders vorgemerkt werden müssen (siehe unten zu Art. 91), die entsprechende Erkundigung bei der Anstaltsverwaltung setzen ihn ohne Schwierigkeit in den Stand, die Existenz einer solchen auf ihn übergehenden Verpflichtung kennen zu lernen. Auch die Brandversicherungsordnung von 1811, welche in Art. 26 Abs. 2 dieselbe Bestimmung enthielt, ist im obigen Sinne interpretirt worden, wie der §. 32 lit. f der Vollzugsinstruktion vom 20. Septbr. 1835 (Döllinger, VS. Bd. XIII S. 1112) entnehmen läßt, und auch dieser Umstand scheint für die damalige Auslegung nicht ohne Bedeutung (Note 2 zu Art. 1).

3) Die Verpflichtung der Ziff. 1 tritt dann ein, wenn ein Gebäude schon einmal durch Brand verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden ist. Brand ist hiebei in dem weiteren Sinne des Art. 39 zu nehmen, zugleich aber gleichgiltig, ob eine totale oder nur theilweise Be-

schädigung eingetreten. Brandunglücke ohne nachgefolgte Entschädigung, wie z. B. im Falle einer Brandstiftung, begründen die Verpflichtung nicht; letztere entsteht vielmehr nur dann, wenn die Entschädigung wirklich geleistet worden ist. Dabei ist es aber ohne Einfluß, ob die letztere dem Besitzer selbst oder, wie im Falle des Art. 51, anderen Betheiligten geleistet worden ist; denn in beiden Fällen ist sie dem Gebäude zu gut gekommen, auf welchem die Verpflichtung haftet (Note 2 oben); ebenso ist es ohne Bedeutung, ob die Entschädigungsleistung nach oder vor dem gegenwärtigen Gesetze stattgefunden hat; denn die Anstalt, welche dieselbe geleistet hat, ist in beiden Fällen als die nämliche zu erachten (Note 1 zu Art. 1) und auch die Brandversicherungsordnung von 1811 hatte, wie bereits bemerkt, die gleiche Verpflichtung statuirt. Hat ein Gebäude mehrmals Brandentschädigungen erhalten, so dauert die Verpflichtung so lange, bis sämmtliche diese Entschädigungen refundirt sind. Der „empfangene ganze Betrag" muß zurückgezahlt sein. Die Refundirung kann in keiner Weise direkt gefordert werden, dieses würde dem ganzen Zwecke der Anstalt widersprechen. Sie erfolgt indirekt durch die Zahlung der „jährlichen Beiträge." Die zum Vorschußfond geleisteten Beiträge (Art. 66), welche zunächst nicht den anderen Versicherten geleistet werden, sondern einem Reservezwecke dienen, können hiebei nicht in Anschlag kommen, wohl aber die erhöhten Beitragsleistungen von den feuergefährlichen Anlagen (Art. 61). Auch die Beiträge, welche vor dem Gesetze vom 28. Mai 1852 geleistet worden sind, kommen in Anrechnung. Die erfolgte Refundirung nachzuweisen, ist Sache des betr. Theilnehmers; zu diesem Nachweise erscheint jedoch keineswegs die Vorlage der einzelnen Quittungen über die geleisteten Jahresbeiträge nothwendig; sondern er kann durch eine Zusammenstellung der letzteren unter Bezugnahme auf die Aufschlüsse, welche das Grundbuch der Anstalt über die jeweilige Größe der Versicherungssumme gibt, und auf die offiziellen Bekanntmachungen in Betreff der Jahresausschläge geliefert werden, und bleibt es der Anstaltsverwaltung anheimgegeben, dieses Operat hienach zu revidiren und festzustellen. Daß die fragliche Verpflichtung im Falle einer Besitzveränderung nicht erlischt, ist bereits bei Note 2 dargethan worden. Auch dann bleibt sie bestehen, wenn das betreffende Gebäude abgebrochen und wieder aufgebaut wird; hier geht sie auf das neue Gebäude über (Note 5 zu Art. 8). Dagegen erlischt sie unbedingt dann, wenn das Gebäude abgebrochen wird oder durch Brand oder andere Unfälle verunglückt und ein Wiederaufbau nicht mehr statthat. Dieses folgt schon daraus, daß hiemit überhaupt das Objekt, auf welchem die Verpflichtung haftet und bezüglich dessen eine Theilnahme an der Anstalt möglich ist, zu existiren aufhört, wonach auch Verpflichtung und Theilnahme nicht mehr fortbestehen

kann. Außerdem ergibt sich solches zur Evidenz aus den Verhandlungen, welche dem Gesetze vom 28. Mai 1852 vorausgegangen sind. Die Staatsregierung wollte eine andere Anschauung zur Geltung bringen und hatte deßhalb in dem Entwurf den Art. 83 folgenden Inhaltes aufgenommen:

„Wer sein Gebäude, für welches er selbst oder einer seiner Vorbesitzer eine Brandentschädigung erhalten hat, abtragen läßt, bevor diese Entschädigung durch die Beiträge vor und nach dem Brande bereits wieder an die Anstalt entrichtet ist, hat das abgetragene Gebäude wieder aufzubauen oder eine hypothekarische oder sonst genügende Kaution zu errichten, durch welche die Zahlung des jedesmaligen Versicherungsbeitrages solange, bis der Austritt aus der Anstalt zulässig ist, gesichert erscheint" (BRA. Bd. IV S. 88 und 98).

Dieser Artikel wurde jedoch von den beiden Kammern übereinstimmend abgeworfen, ohne daß die Organe der Staatsregierung dem entgegentraten (StB. Bd. V S. 146; BKR. Bd. V S. 276), und zwar auf Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, welcher von diesem Artikel eine mit größerer Benachtheiligung für die Eigenthümer der versicherten Gebäude befürchtete, als hiemit der Anstalt Vortheile gegeben seien (BRA. Bd. IV S. 207). Auch der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe trat dieser Ansicht bei, indem er hierin eine den Versicherten benachtheiligende Eigenthumsbeschränkung erblickte (BKR. Bd. V S. 190). Allerdings ist in beiden Ausschußreferaten dem möglichen Falle einer durch äußere nicht zu bewältigende Umstände gebotenen Nothwendigkeit des Abbruches vor Allem maßgebende Rücksicht zugewendet worden; allein abgesehen davon, daß Niemand ein ihm gehöriges Gebäude zum bloßen Vergnügen oder, um den Brandassekuranzbeiträgen zu entgehen, abbrechen wird, kann aus diesem Motive eine praktische Folgerung für die Zulässigkeit einer Beschränkung in etwaigen anderen Fällen durchaus nicht abgeleitet werden, da hier allein der Umstand entscheidend ist, daß eine gesetzliche Bestimmung, welche die Befugniß zum Abbruch beschränkt oder von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, überhaupt nicht existirt und daher die natürliche und verfassungsmäßig gesicherte Freiheit des Eigenthümers in Disposition über sein Eigenthum auch in dieser Beziehung unangetastet fortbesteht. Wenn die VI. in §. 2 gleichwohl Unterschiede bestimmt und den Abbruch eines mit der fraglichen Verpflichtung belasteten Gebäudes nur mit polizeilicher Erlaubniß nnd nur dann gestattet, wenn das betreffende Gebäude für öffentliche, nothwendige oder gemeinnützige Zwecke von dem Eigenthümer abgetreten werden muß und sodann abgebrochen wird, oder wenn der Eigenthümer selbst den Abbruch wegen überwiegender ökonomischer Rücksichten bewerkstelligt, so steht sie demgemäß nicht auf legalem Boden und erscheint es daher noth-

wendig, daß entweder ihre Vorschrift außer Wirksamkeit gesetzt oder doch in der Art vollzogen werde, daß die durch sie verlangte polizeiliche Bewilligung in jedem Falle eines beabsichtigten Abbruches ohne Weiterung ertheilt werde.

4) Die Vorschrift der Ziff. 2, daß derjenige, welcher zu einem Ersatze nach Maßgabe der Art. 51 und 52 (siehe hierüber das Nähere bei diesen Artikeln) verurtheilt wird, in der Anstalt verbleiben müsse, bis er sich der Ersatzverbindlichkeit gegen dieselbe entledigt habe, beruht auf der Absicht, durch diese Beschränkung auf den Ersatzpflichtigen einen Druck zur eheren Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu üben. Eine eigentliche Sicherheit bietet sie dagegen nicht. Die Beiträge, welche der Ersatzpflichtige während des gezwungenen Verweilens in der Anstalt zahlt, sind die statutenmäßigen Gegenleistungen für die ihm auch fortgesetzt gewährte Versicherung und können daher weder als Ratenzahlungen an der Ersatzpflicht angesehen werden, noch sind sie geeignet, eine direkte Sicherung für die Erfüllung der letzteren zu bieten. Davon, daß es Sache des Betheiligten sei, den Nachweis zu liefern, daß er sich der Ersatzverbindlichkeit entledigt habe, sagt das Gesetz Nichts; ein solcher Nachweis ist auch nicht nöthig, da die Anstaltsverwaltung ohnehin davon Kenntniß hat. Die Entledigung muß eine „vollständige" sein, d. h. sie muß nicht blos die Hauptsache, sondern auch die Nebensache, wie Zinsen und Prozeßkosten umfassen; auch eine bloße Sicherheitsleistung genügt nicht, sondern es ist förmliche Zahlung nothwendig; doch kommt der letzteren die Hypothekbestellung an Zahlungsstatt gleich, soferne sich die Anstalt hiemit befriedigt erklärt. Im Falle der Besitzveränderung geht die Verpflichtung auf den Besitznachfolger nicht über (oben Note 2); in Gleichem erlischt sie, wenn das betr. Gebäude abgebrochen wird oder abbrennt und ein Wiederaufbau nicht statthat. Erfolgt letzterer, so geht sie auf das neue Gebäude über (sieh zu Art. 8 Abs. 3). Durch Ersatzverbindlichkeiten, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes von 1852 nach Maßgabe der Art. 18 und 26 der Brandversicherungsordnung von 1811, beziehungsweise des §. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 entstanden sind, wird die Verpflichtung auch jetzt noch begründet (Note 2 zu Art. 1), dagegen kann dieselbe aus anderen Verbindlichkeiten gegen die Anstalt, als den in diesen Gesetzesstellen und den Art. 51 und 52 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten, unter keinerlei Voraussetzung abgeleitet werden.

5) Die Bestimmung der Ziff. 3, welche sich im Wesentlichen auch in §. 41 Ziff. 4 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 findet, hängt mit der Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher und mit dem Umstande zusammen, daß in denselben nach §. 132 des Hyp.-Ges. die Brandversicherungssummen

vorgetragen werden müssen. Dem Gläubiger, welcher mit Vertrauen auf diesen Vortrag und die ihm hiedurch gewährte größere Sicherheit sein Geld auf Hypothek gegeben hat, soll diese Sicherheit ohne seine Zustimmung nicht verkümmert werden dürfen. Die Verpfändung muß deßhalb erst nach dem Eintritt des Schuldners in die Anstalt erfolgt sein; tritt dagegen der Schuldner der Anstalt erst nach der Verpfändung aus freiem Antriebe bei, so kann er auch jederzeit wieder austreten, ohne von dem Hypothekgläubiger der vorausgegangenen Verpfändung kraft dieses Artikels gehindert werden zu können, dagegen kann der letztere gerichtlichen Antrag nach Maßgabe des Art. 2 Ziff. 6 stellen. Ob die Hypothekbestellung auf Grund eines gesetzlichen Titels oder auf Grund eines erklärten Privatwillens des Schuldners bestellt worden ist, erscheint für das Entstehen der fraglichen Verpflichtung ohne Bedeutung; allerdings spricht das Gesetz nur von Theilnehmern, welche die Gebäude verpfändet haben, und könnte in Folge dessen dahin interpretirt werden wollen, daß es nur auf solche Fälle Anwendung finde, in welchen der Gebäudebesitzer die Verpfändung selbst vorgenommen und durch Erklärung seines Privatwillens begründet hat; allein abgesehen davon, daß auch bei Hypothekbestellungen auf Grund gesetzlichen Titels eine Verpfändung eintritt und hiebei der Schuldner, wenn auch seine Zustimmung zur Hypothekbestellung durch die gesetzliche Bestimmung surrogirt erscheint, sich gleichwohl doch als derjenige darstellt, welcher verpfändet, wäre die erwähnte Ausscheidung schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil für den Gläubiger, dessen Hypothek auf gesetzlichem Titel beruht, die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches gleichmäßig besteht und auch er durch dessen Einträge in Bezug auf Geltendmachung seines gesetzlichen Titels bestimmt werden kann. Die Verpflichtung zum Verbleiben in der Anstalt dauert so lange, bis die nach dem Eintritte in dieselbe aufgenommenen Kapitalien abgetragen worden sind, oder die Hypothekgläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung ertheilen. Einer dieser Fälle ist genügend; in letzterem ist jedoch nothwendig, daß sämmtliche hier in Frage kommenden Hypothekgläubiger die Einwilligung ertheilen; der Mangel der Einwilligung eines einzigen derselben ist hinreichend, um den Austritt unmöglich zu machen. Im ersteren Falle aber müssen alle seit dem Eintritt in das Hypothekenbuch aufgenommenen Kapitalien abgetragen sein. Daß die Aufnahme des Kapitals beim Gläubiger und die Entstehung der Forderung desselben etwa schon vorher stattgefunden hat, vermag einen Einfluß nicht zu äußern, da der Zeitpunkt der Begründung des Hypothekenverbandes hier, wo es sich um Sicherung der Hypothekgläubiger handelt, allein entscheiden kann. Ebendeßhalb ist auch die geforderte Abtragung im Sinne des Hypothekengesetzes zu nehmen und nur dann als gegeben zu erachten,

wenn die Löschung der bezüglichen Forderung im Hypothekenbuche erfolgt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Forderung gleichwohl noch fortbesteht und liegt deßhalb eine den Austritt gestattende Abtragung auch dann vor, wenn die Hypotheken in Folge eines unfreiwilligen gerichtlichen Verkaufes erlöschen (§. 81 des Hyp.-Ges.). Die Beseitigung der fraglichen Verpflichtung darzuthun, ist, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, Sache des Betheiligten, und zwar hat derselbe diesen Nachweis nicht bei der Anstaltsverwaltung, sondern beim Gerichte und zwar zunächst beim Hypothekenamte zu liefern, welches denselben allein zu würdigen im Stande und berufen ist. Die Verpflichtung geht auf den Besitznachfolger unbedingt über; der Untergang des Gebäudes hebt sie auf, soferne nicht die Wiederherstellung darauf folgt, in welch' letzterem Falle sie fortdauert (sieh zu Art. 8 Abs. 3 und §. 76 des Hypothekengesetzes). Ob der Eintritt des Schuldners in die Anstalt und die Entstehung der demselben nachgefolgten Hypothek in die Zeit vor oder nach dem Gesetze von 1852 fällt, ist ohne Bedeutung, da auch schon vorher nach Art. 26 Abs. 4 der Brandversicherungsordnung von 1811 die gleiche Verpflichtung bestand.

6) In wieferne in den Fällen des Art. 3 eine Minderung der zur Zeit des Eintrittes der darin erörterten Verpflichtungen bestandenen Brandversicherungssumme zulässig ist, erscheint unten bei Art. 17 erwähnt (Note 5 und 6 zu Art. 17).

Art. 4. [1])

Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliarbrandversicherungsanstalten oder Gesellschaften [2]) ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes desfallsigen Uebereinkommens [3]) und bei Vermeidung einer der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme [4]) untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt verweigert ist [5]), ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungsverträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungszeit [6]) [7]).

1) Dieser Artikel erhält der Anstalt das Monopol, welches ihr durch §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (oben S. 5) eingeräumt

und bei der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten (StB. von 1852 Bd. V S. 98) als nothwendige Konsequenz des Prinzipes der Gegenseitigkeit bezeichnet wurde. Um dieses Monopol aufrecht zu erhalten, bedroht er in Absatz 1 die anderweitige Versicherung von Gebäuden mit dem Nachtheile der Nichtigkeit und mit positiver Strafeinschreitung, gestattet aber hievon in Abs. 2 zwei, jedoch eng bemessene Ausnahmen. Von denselben ist die eine, welche die von der inländischen Anstalt ausgeschlossenen Gebäude betrifft, eine dauernde, die zweite dagegen, welche die vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten in erlaubter Weise abgeschlossenen Verträge vorbehält, hat nur eine vorübergehende Bedeutung.

2) Zu den auswärtigen Immobilien-Versicherungs-Gesellschaften zählt insbesondere auch die München-Aachener-Feuerversicherungs-Gesellschaft, indem die letztere durch die Verordnung vom 10. Februar 1834 (RB. 1834 S. 265) lediglich für die Mobiliar-Versicherung als inländische Anstalt erkannt ist.

3) Der Nachtheil der Nichtigkeit ist bereits durch das Gesetz ausgesprochen und bedarf es deshalb, wenn auf Grund eines solchen Uebereinkommens, sei es auf Prämienzahlung, sei es auf Zahlung einer Entschädigung geklagt wird, keines weiteren Ausspruches hierüber. Auch können bereits gezahlte Prämien oder Entschädigungen jederzeit wieder zurückgefordert werden.

4) Diese Strafbestimmung ist durch Art. 177 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches in fernerer Kraft erhalten worden. Erscheint die Geldstrafe uneinbringlich, so findet die Umwandlung in Arreststrafe nach Maßgabe des Art. 7 des cit. Gesetzbuches statt; dabei darf jedoch die letztere die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten (Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betr., Art. 7 Abs. 3. — GB. 1861 S. 330). Die Untersuchung und Bestrafung solcher Handlungen, welche sich als Polizeiübertretungen charakterisiren, steht den Polizeirichtern und zwar den Stadt- und Landgerichten in erster, den Bezirksgerichten in zweiter Instanz beziehungsweise bei Strafen über 150 fl. den Bezirksgerichten in erster den Appellationsgerichten in zweiter Instanz zu (a. G. Art. 31).

5) Welche Gebäude hierher zu zählen sind, wird sich zu Art. 6 und 10 ergeben. Dieselben dürfen übrigens nur bei solchen auswärtigen Anstalten oder Gesellschaften versichert werden, welche überhaupt die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Bayern erhalten haben, und unterliegen die Versicherungen denselben Kontrolmaßregeln, wie die Versicherung von Mobilien bei solchen Gesellschaften. Die Verordnungen vom 27. Juli 1853 über

das Mobiliar-Versicherungswesen (RB. 1853 S. 995 und 1003) sind bei gleichen maßgebenden Verhältnissen und, da dieselben an die Stelle der auch die Immobiliarversicherungen begreifenden Verordnung vom 30. Nov. 1833 (RB. 1833 S. 1367) getreten sind, hierher umsomehr ohne Anstand analog anzuwenden, als ihnen ohnehin alle in Bayern zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften thatsächlich unterworfen sind.

6) Bei anderen, als den von der Anstalt ausgeschlossenen Gebäuden ist eine Versicherung bei auswärtigen Gesellschaften oder Anstalten nur statthaft,

a) wenn der betr. Vertrag schon vor dem gegenwärtigen Gesetze abgeschlossen und

b) dieser Abschluß in erlaubter Weise geschehen war, sowie

c) nur bis zum Ablauf der in dem Vertrag ursprünglich festgesetzten Versicherungszeit.

Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Als „vor dem gegenwärtigen Gesetze" geschehen ist Alles zu erachten, was vor dem Zeitpunkte des Eintrittes der Giltigkeit desselben (Art. 114) stattgefunden hat. Daher sind auch Versicherungsverträge aus der Zeit vom 28. Mai bis 30. September 1852 giltig, soweit sie nach den Bemerkungen zu lit. b zulässig waren (VJ. §. 3).

Zu b. Die Frage, was damals erlaubt war, entscheidet sich nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem §. 1 des Gesetzes v. 1. Juli 1834. Hienach stellen sich als erlaubt dar: die auswärtigen Versicherungen

aa) von solchen Gebäuden, welche nach der damaligen Gesetzgebung von der Theilnahme an der inländischen Anstalt ausgeschlossen waren, ohne es auch jetzt noch zu sein, nämlich von Schmelz- und Eisenwerken, Glocken- und Stück-Gießereien, Ziegel-, Glas- und Rußhütten, Hanf- und Flachsdörren, endlich Kalköfen (Art. 9 der Brandversicherungsordnung von 1811 im Vergleiche mit Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes); weitere als die hier ausdrücklich genannten Gebäude durften nach §. 11 der Vollzugsinstruktion vom 20. Sept. 1835, welche in §. 10 lit. d nur noch die Metallfabriken mit Ausschluß der Kupfer- und Eisenhämmer unter die Schmelz- und Eisenwerke subsumirt — Döllinger, VS. Bd. XIII S. 1104 und 1105 — nicht ausgeschlossen werden;

bb) von solchen Gebäuden, welche schon vor dem 1. Juli 1834 bei auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften von Besitzern, die zugleich an der inländischen Anstalt Theil hatten, versichert worden waren und deren vor diesem Termine bestimmte Versicherungszeit unter der Herrschaft des Gesetzes von 1834 noch nicht abgelaufen war (Art. 1 Abs. 4 der Brandversicherungsordnung von 1811 und §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834).

Bezüglich der sub lit. bb bezeichneten Gebäude, bei denen ein neuer Vertragsabschluß bereits seit 18 Jahren nicht mehr möglich gewesen war, können im Jahre 1852 nur wenige giltige Versicherungsverträge mit auswärtigen Gesellschaften mehr bestanden haben; wohl mag solches aber bei den sub lit. aa erwähnten Gebäuden der Fall gewesen sein, bei welchen ein neuer Vertragsabschluß bis zum 30. Sept. 1852 stattfinden konnte.

Zu c. Ist der ursprüngliche Vertrag später in erlaubter Weise prolongirt worden, so erscheint die bei der Prolongation bestimmte Versicherungszeit maßgebend. Ist eine solche überhaupt nicht bestimmt, sondern wird die Versicherung, wie bei der inländischen Anstalt, in solange als bestehend erachtet, bis der Versicherte seinen Austritt erklärt, so dauert, bis letzterer Fall freiwillig eintritt, auch die Zulässigkeit der Versicherung bei der auswärtigen Gesellschaft oder Anstalt fort; denn die fragliche gesetzliche Bestimmung hat unstreitig die Absicht, den mit einer solchen in erlaubter Weise abgeschlossenen Vertrag in so lange nicht zu stören, als er für den Versicherten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bindend ist; dabei gibt sie in keiner Weise die Befugniß, den letzteren mit direktem Zwange zu einer positiven Handlung zu veranlassen, durch welche die Beseitigung der bindenden Kraft des Vertrages bedingt ist. Wird ein Anfangs erlaubter Vertrag über die nach Art. 4 maßgebende Versicherungszeit hinaus neuerlich verlängert, so wird er hiedurch zu einem unerlaubten und fällt unter die Bestimmungen des Abs. 1. Den Distriktspolizeibehörden aber obliegt es, jeder solchen Verlängerung die obrigkeitliche Genehmigung zu versagen (VJ. §. 3). Eine Erhöhung der Versicherungssumme kann dagegen, soferne damit eine Verlängerung der Versicherungszeit nicht verbunden werden will und der wahre Werth des versicherten Objektes nicht überschritten wird, nicht verweigert werden, indem dem Versicherten, so lange dessen Vertragsverhältniß zur auswärtigen Gesellschaft überhaupt als bindend und zulässig erachtet wird, auch nicht versagt sein kann, den Zweck dieses Verhältnisses, die Sicherung seines Eigenthumes, in möglichster Ausdehnung zu erreichen.

7) Durch VJ. §. 3 wurden die Agenten der auswärtigen Versicherungsgesellschaften angehalten, den Distriktspolizeibehörden Verzeichnisse über alle vor dem 1. Okt. 1852 bei denselben versicherten Gebäude zu übergeben. Wie es schon damals Pflicht der Behörden war, diese Verzeichnisse zu prüfen und bei Wahrnehmung unerlaubter derartiger Verträge nach Maßgabe des hier noch in Anwendung kommenden §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 einzuschreiten, so ist es auch dermalen ihre Aufgabe, den Verzeichnissen ihre Aufmerksamkeit zu dem Behufe zuzuwenden, damit nicht Gebäude, welche bereits auswärts versichert sind, auch noch die Aufnahme bei der inländischen Anstalt erlangen. Eine solche Doppelversicherung ist

zwar für derartige Fälle im Gesetze nicht ausdrücklich untersagt; sie widerstrebt aber der ganzen Tendenz desselben, besonders hinsichtlich Fernhaltung aller Ueberversicherungen, und ist daher als zulässig nicht zu erachten.

Art. 5.

So lange für den Regierungsbezirk der Pfalz eine eigene Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt bestehen wird, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden Anstalten untersagt.

Was hier angeordnet ist, versteht sich ohnehin von selbst, da die hier in Frage stehende Anstalt ausschließlich für die dießrheinischen Regierungsbezirke und die in der Pfalz blos für diese besteht und schon damit eine Versicherung der diesseits des Rheines gelegenen Gebäude in letzterer unmöglich gemacht ist. Uebrigens ist das Verbot der gleichzeitigen Versicherung nicht subjektiv, sondern blos objektiv zu nehmen. Wer in beiden Gebietstheilen Gebäude besitzt, kann ohne Anstand gleichzeitig Mitglied beider Anstalten sein.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände [1]).

Art. 6.

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude [2]), ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel, ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch in allen Fällen nur auf den Ueberbau [3]), ohne Rücksicht auf die Baustelle [4]) und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsamen [5]), oder in demselben befindlichen, beweglichen Sachen [6]).

1) In Art. 1 wurde im Allgemeinen die Versicherung der Gebäude als Zweck der Anstalt bezeichnet. Die II. Abtheilung hat nun die Aufgabe,

die Tragweite dieses Grundsatzes im Einzelnen zu ordnen. Hiebei bestimmt dieselbe zunächst im Art. 6 den Begriff „Gebäude" etwas näher, in welcher Beziehung sie aber mit den Vorschriften der in der III. Abtheilung folgenden Art. 19 und 20 in ergänzender Wechselwirkung steht. In Art. 10 führt sie die Ausnahmsfälle auf, in welchen Objekte, die unter den von ihr adoptirten Begriff unzweifelhaft fallen, gleichwohl von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen, wogegen sie in Art. 7 festsetzt, in wie weit die Versicherung der Gebäude sich auch auf deren Zugehörungen erstrecken kann. Im Uebrigen sprechen sich in ihr zwei bemerkenswerthe Prinzipien aus, nämlich

a) daß ein Gebäude zur definitiven Aufnahme in die Anstalt nur dann geeignet ist, wenn es vollendet ist (Art. 8), und

b) daß ein Gebäude nur ganz und nicht nach einzelnen Antheilen zur Versicherung gelangen kann (Art. 9).

Ausnahmen vom zweiten Prinzip sind jedoch in der folgenden Abtheilung durch Art. 13 und 22 gestattet.

2) Nachdem die Anstalt im Gesetze mehrfach (in Art. 4, 9, 105, 111) als Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt bezeichnet ist und auch bis zum Jahre 1852 ausschließlich als solche bestanden hat, so eignen sich in ihr blos solche Gebäude zur Versicherung, welche wirklich zu den Immobilien gehören, d. h. solche, deren Fundamente im Grund und Boden ruhen. Unfundamentirte Gebäude können daher hier nicht versichert werden, sondern fallen der Mobiliarversicherung anheim. Auch wird der Ausdruck „Gebäude" hier in dem engeren Sinne der s. g. Hochbauten im Gegensatze zu Straßen-, Wasser- und Brückenbauten genommen und werden demgemäß z. B. Brücken oder Stege, selbst wenn sie gedeckt sind, zur Versicherung nicht zugelassen (VI. §. 4). Letzteren Objekten steht deßhalb auch der Eintritt in eine auswärtige Immobiliar-Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe des Art. 4 jederzeit frei (Note 5 zu Art. 4). Im Uebrigen ist alles dasjenige versicherbar, was technisch als integrirender Bestandtheil eines Gebäudes erachtet wird und zwar nicht bloß der s. g. Rohbau, sondern der vollendete Bau (siehe zu Art. 8). Es fallen daher nicht blos die Umfassungswände und Zwischenwände, dann die Bedachung des Gebäudes nebst Treppen und Decken der Versicherung anheim, sondern es gilt solches auch von den Fußböden, Thüren und Thürstöcken, Fenstern und Fensterstöcken, Oefen, dem Verputz u. dgl. (BrII. §. 13 resp. die dazu gehörige Tabelle VI); dasjenige dagegen, was zur bloßen Ausschmückung des Gebäudes dient, wie z. B. Tapeten, Malereien u. dgl., bleibt bei der Versicherung außer Betracht (sieh zu Art. 20 unten). Wie es mit den Fundamenten zu halten, zeigt die folgende Note.

3) Der Art. 8 Abs. 1 der Brandversicherungsordnung von 1811 enthielt die Bestimmung:

„Gegenstände der Versicherung im Allgemeinen sind: Gebäude und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle selbst, und die darauf haftenden Gerechtigkeiten oder die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe u. s. w."

Dieselbe ward in der Art ausgelegt und angewendet, daß unter Ueberbau das gesammte über der Erdfläche befindliche Gebäude zu verstehen sei (§. 7 der Vollzugsinstruktion vom 20. Sept. 1835 — Döllinger, VS. Bd. XIII S. 1103). Hiemit war die Versicherung der Fundamente, d. h. der unter der Erdfläche liegenden Bestandtheile der Gebäude von selbst ausgeschlossen und betreffen demzufolge die vor dem Gesetze 1852 abgeschlossenen Versicherungen lediglich die Gebäude ohne Fundamente, ohne Unterbau. Hieran konnte natürlich auch das Gesetz von 1852 für die Vergangenheit Nichts ändern; hätte es solches beabsichtigt, so hätte es sich hierüber ausdrücklich und bestimmt aussprechen und anordnen müssen, daß die früherhin mit Ausschluß der Fundamente eingetretenen Versicherungen nunmehr auch auf die Fundamente erstreckt, beziehungsweise zu erstrecken seien. Dieses hat es aber nicht gethan und bei den vor dem 1. Oktober 1852 versicherten Gebäuden ist daher auch jetzt noch der Unterbau als unversichert zu erachten, es müßte denn im einzelnen Falle aus den seinerseitigen Aufnahmsverhandlungen unzweideutig hervorgehen, daß die Mitversicherung des Unterbaues, obschon nicht zuläßig, gleichwohl stattgefunden hat. Das eben erwähnte Verhältniß der vor dem 1. Okt. 1852 versicherten Gebäude verdient besondere Beachtung, da dasselbe bei eintretenden Brandfällen auf die Berechnung des Schadensersatzes nicht unerheblichen Einfluß äußern kann (siehe zu Art. 55).

Eine andere Frage ist, inwieferne das Gesetz von 1852 die gleiche Versicherungsart auch für die Zukunft beibehalten hat. Nachdem dasselbe in dem gegenwärtigen Artikel im Wesentlichen dieselbe Fassung reproduzirt, welche der Ordnung von 1811 eigen war, und hiebei insbesondere den Ausdruck „Ueberbau" gebraucht, der eine andere als die ihm früher gewordene Interpretation in keiner Weise zuläßt, so kann ihm nach dem Verhältnisse, in welchem das neue Gesetz überhaupt zur Ordnung von 1811 steht (Note 2 zu Art. 1), nicht wohl mit Grund die Absicht unterstellt werden, an der bis dahin bestandenen Versicherungsweise Etwas zu ändern. Auch die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes berechtigen zu einer solchen Voraussetzung nicht; allerdings geschieht in dem Art. 19, welcher sonst die Vorschriften des Art. 6 Abs. 2 größtentheils wiederholt, der Beschränkung der Versicherung auf den Ueberbau keine weitere Erwähnung

und wird vielmehr dort nur gesagt, daß bei der Schätzung allein das Gebäude in Betracht gezogen werden dürfe. Ebenso wird nach Art. 13 die Versicherung des Gebäudes im Ganzen gestattet und könnte aus diesem Ausdrucke gefolgert werden, daß hierunter auch die Fundamente begriffen seien. Allein während letztere Ausdrucksweise auch bereits in der Verordnung vom 14. Januar 1815 (RB. 1815 S. 33) gebraucht war und trotzdem die Beschränkung der Versicherung auf den Ueberbau bis zum Gesetze von 1852 ohne Zweifel stattfand, sonach hieraus Nichts gefolgert werden darf, wäre die bloße Auslassung in Art. 19 in keiner Weise geeignet, die positive Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 zu entkräften, und erscheint es, da bei einer, wie bei der anderen Auslegung jedenfalls eine ungenaue Redaktion der bezüglichen Artikel angenommen werden muß, immerhin natürlicher und näher liegend, aus derselben eine bloße Weglassung in Art. 19, als eine angeblich nicht beabsichtigte positive Vorschrift in Art. 6 Abs. 2 herzuleiten. Hienach muß aber angenommen werden, daß auch dermalen noch der Ausschluß des Unterbaues der Gebäude von der Versicherung gesetzliche Vorschrift ist. Faktisch ist jedoch dieselbe dadurch außer Bedeutung gesetzt, daß durch HME. vom 27. Januar 1853 Nr. 763 die gegentheilige Auslegung adoptirt und ausgesprochen wurde, daß nach dem Gesetze von 1852 auch die Versicherung des Unterbaues (der Grundmauern oder Fundamente) zulässig erscheine. Dieser Anschauung vermögen sich auch die Verwaltungsorgane der Anstalt, so lange diese HME. in Kraft steht, nicht wohl zu entziehen (S. 9 und 10 oben), was insoferne ohne erhebliche Wirkung ist, als die Mitversicherung der nach ihrer Konstruktion der Beschädigung durch Brand in der Regel wenig ausgesetzten Fundamente für die Anstalt Nachtheile nicht herbeizuführen vermag und andererseits dieselbe von den Versichernden jederzeit durch Ausübung der in Art. 13 vorbehaltenen Befugniß vermieden werden kann. Uebrigens hängt es, so lange die letzterwähnte Auslegung in praktischer Anwendung steht, keineswegs von der Willkür des Versichernden ab, auf die frühere Versicherungsweise, den Ausschluß blos der Fundamente, zurückzugreifen, sondern derselbe hat nur die Wahl zwischen der Versicherung des Gebäudes im Ganzen und einschließlich der Fundamente oder der Versicherung blos der verbrennbaren Bestandtheile (siehe zu Art. 13). Dagegen hat aber auch der nach der alten Manier Versicherte nunmehr das Recht, seine auf das ganze Gebäude sich erstreckende Versicherung auch auf die Fundamente auszudehnen; doch bedarf es hiezu seiner ausdrücklichen Erklärung (Ziff. 2 des Ausschreibens der Regierung von Unterfranken vom 22. Juni 1855 — KAB. 1855 S. 836).

4) Unter Baustelle ist im Gegensatze zu „Ueberbau" eigentlich der

Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, einschließlich der auf allen Seiten vom Baugrund eingeschlossenen Fundamente zu verstehen; siehe übrigens Note 3.

5) Zu den Gerechtsamen, welche nicht Gegenstand der Versicherung sein können, gehören sowohl die auf einem Gebäude ruhenden radizirten Gewerbsrechte, als die Realservituten, in Bezug auf welche das Gebäude praedium dominans ist.

6) Hinsichtlich der beweglichen Sachen siehe übrigens zu Art. 7.

Art. 7.

Fabrik= und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen anderen Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht= und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung sein [1]).

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der in Artikel 2 bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben, den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, — soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar=Versicherungs=Anstalt in genügender Weise (Artikel 15) versichert sind, und in den Fällen des Artikels 2 Ziff. 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern und Hypothekgläubigern eine Erinnerung nicht erhoben wird [2]) [3]) [4]).

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als Einer Versicherungsanstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar=Versicherungs=Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt [5]).

1) Gemeinrechtlich werden Pertinenzen von allen Verfügungen über die Hauptsache stillschweigend mit betroffen und würde bei unbedingter Handhabung dieses Grundsatzes die Versicherung eines Gebäudes auch die

Versicherung seiner Pertinenzen von selbst nach sich ziehen. Das gegenwärtige Gesetz hat diese Auffassung im Allgemeinen nicht adoptirt, sondern wie es einerseits die Versicherung von Zugehörungen nur so weit eintreten läßt, als sie ausdrücklich beantragt ist (Art. 11 Ziff. 2), so erklärt es andererseits keineswegs alles dasjenige, was civilrechtlich als Pertinenz eines Gebäudes erscheint, auch schon als geeignet zum Eintritte in die Anstalt. Dasselbe hat vielmehr die Aufnahmsfähigkeit auf bestimmte Gegenstände beschränkt und stellt sich deren willkürliche Erweiterung in keiner Art als zulässig dar. Was hierunter nicht begriffen ist, fällt ausschließend der Mobiliarversicherung anheim, soferne es nicht, auch technisch betrachtet, als integrirender Bestandtheil des vollendeten Gebäudes erscheint und bereits mit diesem von selbst zur Versicherung gelangt (Note 2 zu Art. 6). Die aufgeführten Gegenstände aber besitzen die Aufnahmsfähigkeit theils unbedingt, theils nur unter gewissen Beschränkungen. Zu den ersteren zählen die Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, die Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachten Beicht- und Betstühle. Zu den letzteren dagegen die Fabrik- und sonstige derartige Werke. Bei diesen genügt es nicht, daß sie mit dem betreffenden Gebäude selbst „zusammenhängen" d. h. mit demselben durch Einmauerung oder sonstige fortwährende Befestigung verbunden sind (VI. §. 5), sondern sie müssen überdieß auch in der Art beschaffen sein, daß sie „im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können." Fehlt eines dieser Erfordernisse, mangelt die Cohärenz oder kann trotz derselben die Entfernung aus dem Gebäude ohne wesentliche Beschädigung stattfinden, so cessirt auch die Aufnahmsfähigkeit und greift nur die Versicherung bei einer Mobiliar-Assekuranzanstalt statt. Hiebei ist übrigens das zweite Erforderniß der Entfernungsmöglichkeit nicht nach gewöhnlichen Verhältnissen, sondern, wie das Gesetz ausdrücklich andeutet, nach dem Augenblicke der Gefahr zu bemessen, welcher selbstverständlich weder einen längeren Zeitaufwand, noch die Anwendung etwa nöthiger besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit in Leitung des Entfernungsgeschäftes zu gestatten pflegt. Darum eignen sich auch Einrichtungen, deren Entfernung erst eine Zerlegung in einzelne Bestandtheile voraussetzt, ohne Zweifel zur Aufnahme in die Anstalt, auch wenn diese Zerlegung und der darauf erfolgende Transport unter gewöhnlichen Verhältnissen vielleicht ohne jede Beschädigung der Werke möglich wären (VI. §. 5). Uebrigens kann in Folge dieser Erfordernisse leicht der Fall vorkommen, daß bei den nämlichen Werken einzelne Theile nur der Mobiliar-Feuerversicherung anheimfallen, während andere auch in der Immobiliarversicherungsanstalt Aufnahme finden können.

Entstehen Zweifel, ob sich Zugehörungen zur Aufnahme in letztere eignen oder nicht, so steht die Entscheidung hierüber den Verwaltungsbehörden zu (Art. 103).

2) Wie bei den Gebäuden (Note 1 zu Art. 2), so steht auch bei den Zugehörungen die Theilnahme an der Anstalt im Allgemeinen in der Willkür des Eigenthümers und zwar findet die letztere bei den Zugehörungen insoferne in einem erweitertem Maße statt, als dieselben, wenn sie zu dem in Art. 2 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Gebäuden gehören, zwar jederzeit versichert werden müssen, dabei jedoch dem Eigenthümer frei steht, ob er sie in gegenwärtiger Anstalt oder aber bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Versicherungsgesellschaft versichern will. Läßt er letztere Versicherung eintreten und hält er hiebei das in Art. 15 unten (Note 4) vorgeschriebene Versicherungsminimum ein (VJ. §. 15), so liegt es außerhalb der Befugniß der Aufsichtsbehörden, ihn zum Eintritte in die Immobiliar-Versicherungsanstalt zu zwingen, unbeschadet ihrer Berechtigung und Verpflichtung, die Verwirklichung der Versicherung überhaupt zu überwachen (Note 3 zu Art. 2).

Anders verhält es sich dagegen bei den Gebäuden des Art. 2 Ziff. 5 bis 7. Hier greift die Verpflichtung zur Versicherung der Zugehörungen allerdings nur dann Platz, wenn dieselbe von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern beantragt wird, und zwar ist nach dem, was in Note 1 bemerkt worden ist, ein die Zugehörungen ausdrücklich benennender Antrag erforderlich; allein sobald diese Verpflichtung einmal feststeht, liegt es nicht mehr in der Willkür des Eigenthümers, ob er diese Zugehörungen in der Immobiliar- oder in eine Mobiliar-Versicherungsanstalt versichern lassen will. Er muß sich vielmehr in dieser Beziehung den Anträgen der Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger fügen und kann nur mit deren ausdrücklicher und allseitiger Zustimmung die Versicherung bei einer Mobiliar-Assekuranzanstalt eintreten lassen (Referat des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten in BKA. 1852 Bd. IV S. 94 und VJ. §. 6). Das Versicherungsminimum des Art. 15 Ziff. 1 findet auch hier Anwendung.

3) Davon daß die einmal versicherten Zugehörungen auch der Verpflichtung zum Verbleiben in der Anstalt nach Art. 3 des Gesetzes unterliegen, ist hier Nichts gesagt; solches war auch nicht nöthig; denn der Art. 3 spricht nicht von Gebäuden, sondern überhaupt von Theilnehmern, ist sonach auch auf die Zugehörungen zu beziehen. Dabei finden die Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 dieselbe Anwendung, wie bei den Gebäuden (Note 2 bis 4 zu Art 3), wogegen die Beschränkung der Ziff. 3 nur insoweit Platz greift, als die versicherten Zugehörungen auch civilrechtlich oder doch hypothekenrechtlich Pertinenzen des verhypothezirten Immobile sind und sich

demgemäß die Hypothek nach §. 34 des Hypothekengesetzes auch auf sie erstreckt.

4) die Verpflichtung zum Verbleiben der Zugehörungen in der Anstalt cessirt in den Fällen sowohl des Art. 2, als des Art. 3, nicht blos mit ihrem von einer Wiederherstellung nicht gefolgten Untergang, sondern auch dann, wenn sie aufhören, Zugehörungen der in der Hauptsache verpflichteten Gebäude im Sinne des Art. 7 zu sein (siehe übrigens Note 4 zu Art. 12 und Note 2 zu Art. 79).

5) Die s. g. Doppelversicherung ist durch Abs. 3 des Art. 7 für die Zugehörungen ausdrücklich ausgeschlossen, wie sie auch bereits bei den Gebäuden als unstatthaft bezeichnet wurde (Note 7 zu Art. 4) und durch §. 4 der Verordnung vom 27. Juli 1853, die Kontrole bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr. (RB. 1853 S. 1006), bei Mobilien untersagt ist. Eine verbotwidrige Doppelversicherung liegt jedoch dann nicht vor, wenn die gleichzeitige Versicherung derselben Gegenstände bei zwei Anstalten nur dadurch herbeigeführt wird, daß keine der letzteren wegen der Größe der Werthsumme die gesammte Versicherung derselben allein übernehmen will. Hienach ist es auch zulässig, daß Zugehörungen, bezüglich deren eine Mobiliar-Versicherungsgesellschaft die Versicherung nur für einen Theil des wahren Werthes übernimmt, mit dem anderem Theile dieses Werthes bei der Immobiliar-Versicherungsanstalt zur Versicherung gelassen werden; bei einem hierauf gerichteten Antrag hat jedoch der Eigenthümer, um dem Verdacht der Doppelversicherung und den hieraus möglicherweise entstehenden Nachtheilen zu entgehen, jederzeit die bereits anderwärts versicherte Werthsumme ausdrücklich anzugeben, sowie die bezügliche Police und Erklärung der betr. Mobiliarversicherungsanstalt, daß sie einen höheren Werthbetrag nicht zu versichern vermöge, mit vorzulegen (VI. §. 7).

Von der Strafbestimmung des Art. 7 Abs. 3 gilt das in Note 4 zu Art. 4 Bemerkte gleichmäßig. Zwar könnte dieselbe durch Art. 179 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches surrogirt erscheinen, allein daß solches nicht der Fall, erkennt auch Edel's Kommentar zu diesem Gesetzbuche (in dieser Sammlung Thl. III Bd. V S. 406) an.

Uebrigens sind Zugehörungen niemals ein selbständiges Versicherungsobjekt, sondern kommen lediglich mit dem Gebäude, dem sie angehören, und als dessen Theile zur Versicherung. Dieß ergiebt sich von selbst aus ihrer Natur, geht aber auch aus Art. 11 Ziff. 2 hervor, welcher von den Zugehörungen spricht, die mit dem Gebäude versichert werden wollen. Ueber die Konsequenzen, die sich daran knüpfen, vergl. Note 4 zu Art. 14 und Note 5 zu Art. 55.

Art. 8 [1]).

Neue Gebäude, welche noch im Bau begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch, bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur auf ein Jahr [2]), nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert oder außerdem für erloschen angesehen werden soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 2 [3]) [4]).

Dasselbe gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen worden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; — ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässige, abändernde Erklärung von sich geben. [5])

1) Nachdem der vollendete Bau Gegenstand der Versicherung ist (Note 2 zu Art. 6), so folgt hieraus von selbst, daß ein Bau der nicht vollendet ist, nicht zur definitiven Aufnahme in die Anstalt geeignet sein kann. Dieses spricht denn auch der Art. 8, wenn auch nicht direkt, doch mittelbar dadurch aus, daß er Gebäude, welche im Bau begriffen sind, jederzeit nur auf ein Jahr zur Versicherung zuläßt, sonach auf dieselben den später in Art. 12 Abs. 2 und Art. 80 ausgesprochenen Grundsatz, daß die einmal eingetretene Versicherung bis zu dem ausdrücklich erklärten Austritte unverändert fortdauert, als nicht anwendbar bezeichnet (Note 1 zu Art. 6). Dabei erklärt er es in Abs. 1 und 2 ausdrücklich als gleichgiltig, ob das im Bau begriffene Gebäude ganz neu oder an der Stelle eines bereits früher bestandenen und abgebrochenen oder abgebrannten oder eingestürzten Gebäudes errichtet wird. Doch darf letzteres nicht schon vor dem Abbruche oder der Verunglückung versichert gewesen sein; denn war es dieses, so kommt bei ihm nicht erst dermalen die Aufnahme in Frage, sondern gegenüber der bereits früher erfolgten Aufnahme findet der oben erwähnte Grundsatz der Art. 12 Abs. 2 und Art. 80 Anwendung (Abs. 3 des Art 8).

2) Das Jahr, für welches die Versicherung eines im Bau begriffenen Gebäudes gestattet ist, wird nicht vom Tage des Versicherungsantrages an gerechnet, sondern hierunter ist das als Versicherungsjahr der Anstalt angenommene Etatsjahr und zwar zunächst dasjenige zu verstehen, für welches der Versicherungsantrag erfolgt (sieh unten Art. 11 Ziff. 4 und Note 6

dazu, dann Art. 12). Für welchen Betrag versichert werden kann, siehe Note 3 zu Art. 18.

3) Die Erneuerung der Versicherung muß, da dieselbe nur für ein Jahr gilt, nach dessen Ablauf ausdrücklich erklärt werden; erfolgt keine Erklärung, so tritt die Erlöschung des Versicherungsgeschäftes von selbst ein. Diese Folge ist durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dabei jedoch die Klausel beigefügt „vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 2". Wie die letztere zu verstehen ist, erscheint zweifelhaft. Sie kann dahin ausgelegt werden, daß nur der im Art. 2 ausgesprochene Zwang zum Eintritte vorbehalten werden wollte und demgemäß auch bei den in diesem Artikel erwähnten Gebäuden die Nichtabgabe einer Erneuerungserklärung die Erlöschung der Versicherung zur Folge habe, dabei jedoch die Erneuerung von den hiezu berufenen jederzeit wieder erzwungen werden könne (Bl. f. a. P. Bd. II S. 210). Andererseits aber kann auch angenommen werden, daß nicht blos der Zwang zum Eintritte, sondern auch der am Schlusse des Art. 2 ausgesprochene Zwang zum Verbleiben in der Anstalt vorbehalten und hiemit die Erlöschung der Versicherung schon nach Ablauf eines Jahres von selbst ausgeschlossen sei, daher bei den fraglichen Gebäuden die Versicherung auch im Falle des Art. 8 und ohne ausdrückliche Erneuerungs-Erklärung fortbestehe. Von diesen Auslegungen ist die erstere entschieden die richtigere, da sie mit dem Prinzipe des Art. 8 im Einklange steht und gleichwohl, soweit es hienach möglich, den Tendenzen des Art. 2 Erfüllung gibt; da ferner dieselbe im Vollzuge zu geringeren Schwierigkeiten führt, als die zweite, bei welchen die weitere, durch das Gesetz nicht gelöste Frage sich aufwirft, wie es bei der hienach fortdauernden Versicherung im zweiten Jahre mit der Versicherungssumme und deren Festsetzung gehalten werden soll. Gleichwohl hat die VJ. in §. 8 die zweite Auslegung adoptirt, ohne freilich die obenerwähnte Frage zu berühren oder festzustellen. Letztere ist zu Art. 18 in Note 4 zu erwähnen und hier nur soviel zu bemerken, daß bei Annahme der ministeriellen Auslegung die Fürsorge für das Verbleiben der betr. Gebäude in der Anstalt auch hier gleichmäßig der Anstalts-Verwaltung obliegt (Note 14 zu Art. 2).

4) Schon daraus, daß der Art. 8 in Abs. 1 blos die Bestimmungen des Art. 2, und nicht auch die des Art. 3 vorbehält, ergibt sich von selbst, daß in den Fällen des letzteren welche ohne Zweifel auch hier vorkommen können, eine Verpflichtung der noch im Bau begriffenen Gebäude zum Verbleiben in der Anstalt nicht Platz greift, sondern die Erlöschung der auf ein Jahr abgeschlossenen Versicherung nach Ablauf desselben unbedingt eintritt, wenn ein Erneuerungs-Antrag nicht erfolgt. Dieses rechtfertigt sich auch vollkommen dadurch, daß überhaupt kein definitives Versicherungsverhältniß vorliegt und überdieß eine Austrittserklärung, welcher der Art. 3

entgegentreten könnte, nicht in Frage kommt, sondern eine gesetzliche Folge, welche an das Unterlassen eines einem Eintritts-Antrage gleichkommenden Erneuerungsantrages, sonach einer positiven Handlung geknüpft ist, zu deren Erzwingung der Art. 3 kein Recht geben könnte.

5) Die Bestimmung des Abs. 3, daß ein dem Wiederaufbau unterliegendes Gebäude, welches vor der Abbrechung oder Verunglückung bereits versichert gewesen, als fortwährend in der Anstalt begriffen angesehen werde, ist, wie bereits oben in Note 1 angedeutet wurde, die logische Konsequenz des in Art. 12 Abs. 2 und 80 hervortretenden Grundsatzes. Dabei ist es natürlich, daß, so lange der Wiederaufbau nicht vollendet ist und daher die künftigen Verhältnisse des neuen Gebäudes noch nicht abgeschlossen vorliegen, ausschließlich die vorher bestandenen Verhältnisse maßgeben können und gilt letzteres insbesondere von der Versicherungssumme des betr. Gebäudes und dessen Klassifikation, sowie den sich hienach berechnenden Jahresbeiträgen, endlich, jedoch nur bedingt, von der Schadensvergütung bei eintretenden Brandschäden (siehe Note 3 und 5 zu Art. 55). Dabei ist jedoch der Eigenthümer berechtigt, eine Aenderung in diesen Verhältnissen auch während des Wiederaufbaues eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß seine desfallsige Erklärung überhaupt nach dem Gesetze zulässig erscheint. Letzteres ist unbedingt dann nicht der Fall, wenn der Austritt beabsichtigt wird und Verhältnisse der Art. 2 und 3 in Mitte liegen. Im Uebrigen geben für Austritte und Minderungen die Bestimmungen des Art. 79 resp. 17 Maß. Wie es sich mit Erhöhungen, dann Klassifikations-Aenderungen verhält, wird bei Art. 18 in Note 2, dann bei Art. 64 in Note 2 Erörterung finden.

Art. 9.

Gebäude, deren Eigenthum verschiedenen Personen gemeinschaftlich zusteht (Art. 2 Ziffer 5) [1], können nicht nach Antheilen, sondern nur ganz zur Einverleibung angenommen werden[2]).

1) Siehe Note 9 zu Art. 2.

2) Der Grundsatz, welchen das Gesetz für die im gemeinschaftlichen Eigenthume stehenden Gebäude hier ausspricht, gilt nicht allein für diese, sondern er ist ein allgemein giltiger, welcher durch das ganze Gesetz geht und sich insbesondere in der Bestimmung über Berechnung der Schadensvergütungen bei partiellen Brandschäden (Art. 55 Abs. 2) ausdrückt. Daß er hier speziell nur für die ersteren Gebäude ausgesprochen ist, erklärt sich aus dem Umstande, daß bei denselben das Entstehen von Zweifeln über seine Anwendbarkeit nicht ohne Grund vorausgesetzt werden konnte. Die

hauptsächlichste Folge dieses Grundsatzes ist die, daß jede Versicherungssumme, sie mag noch so weit unter dem wahren Werthe des Gesammtgebäudes stehen, gleichwohl für das ganze Gebäude gilt. Eine Ausnahme findet nur im beschränkten Maße in dem Falle des Art. 13 statt, und kommt der letztere auch den in Art. 9 genannten Gebäuden zu gute, sowie auch deren Besitzern die durch Art. 14 zugestandene freie Bestimmung der Versicherungssumme, bei vorausgehender gerichtlicher Verhandlung jedoch nur vorbehaltlich der Einhaltung des in Art. 15 Ziff. 1 bestimmten Minimums, gleichmäßig zusteht (Note 3 lit. b zu Art. 15).

Art. 10[1]).

Gebäude im Werthe unter dreißig Gulden[2]), Pulvermühlen und isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos vom Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen[3]) sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

---

1) Gegenüber der Regel des Art. 6, daß alle Gebäude Gegenstand der Versicherung sein können, bildet der Art. 13 eine Ausnahmsbestimmung, die der strikten Interpretation bedarf. Daraus folgt von selbst, daß nur die in Art. 10 ausdrücklich genannten Gebäude von der Aufnahme in die Anstalt ausgeschlossen werden können und eine analoge Anwendung auf andere, hier nicht aufgeführte Gebäude nicht statthaft erscheint. Dieß gilt insbesondere auch von solchen Gebäuden, deren Benützungsweise etwa eben so feuergefährlich erscheinen möchte, als es die der Pulvermühlen ist, deren Ausschluß offenbar auf der Erwägung ihrer Feuergefährlichkeit beruht, wie z. B. von Pulvermagazinen, Artillerie-Laboratorien. Bei diesen greift, soferne dieselben nicht Bestandtheile von Festungen der in Art. 10 bezeichneten Art und deshalb ausgeschlossen sind, ein Ausschluß nicht Platz, sondern sie können, wenn ihre Versicherung in Frage kommt, lediglich als feuergefährliche Anlagen höchsten Grades nach Art. 61 erklärt werden.

2) Wenn sich in einem Gebäude im Werthe unter 30 fl. Zugehörungen befinden, deren Versicherung nach Art. 7 zulässig und beabsichtigt ist und deren Werth unter Zurechnung des Werthes des Gebäudes den Betrag von 30 fl. erreicht oder übersteigt, so kann nach VJ. §. 9 die Aufnahme nicht verweigert werden.

3) Die in Art. 10 bezeichneten Festungen waren, obgleich schon nach Art. 9 Abs. 3 der Brandversicherungsordnung von 1811 von der

Aufnahme in die Anstalt ausgeschlossen, gleichwohl in Art. 10 des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfes (BKA. 1852 Bd. IV S. 83) nicht mehr vorgetragen, und lag es daher in der Absicht desselben, sie künftig zur Versicherung zuzulassen. Bei der Berathung in den Kammern wurde jedoch auf den motivirten Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (l. c. S. 199) die Wiederaufnahme der älteren Ausschlußbestimmung für angemessen erachtet und demnach die gegenwärtige Fassung des Art. 10 angenommen. StB. Bd. V S. 99. — BKR. V S. 157 und 214. — VKR. V S. 251). Diese Festungen sind übrigens nur dann ausgeschlossen, wenn sie

a) sowohl isolirt liegen, als auch

b) blos vom Militär besetzt und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnt sind.

Mangelt auch nur eine dieser Voraussetzungen, so ist der Ausschluß nicht statthaft. Als isolirt liegend gilt die Festung, welche mit einer bewohnten Ortschaft in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht und der Verbreitung eines in der ersteren entstehenden Brandes auf ihren Umfang nicht ausgesetzt ist. Es fällt deshalb auch eine Citadelle, welche zwar inmitten eines bewohnten Ortes liegt, jedoch durch ihre Außenwerke in feuersicherer Art von dessen Gebäuden getrennt ist, gleichfalls unter diesen Begriff, der sich demzufolge nicht blos auf einsam liegende Bergvesten beschränkt. Blos vom Militär besetzt bleibt aber eine Festung auch dann, wenn bürgerliche Personen, sei es aus welchem Anlasse immer, nur vorübergehend den Aufenthalt in derselben nehmen und kann eine solche als von bürgerlichen Einwohnern mitbewohnt insbesondere dann nicht erachtet werden, wenn hierin Festungssträflinge des Civilstandes verwahrt sind. Das Mitwohnen bürgerlicher Einwohner kommt vielmehr nur soweit in Betracht, als dasselbe Beziehungen der letzteren zur Immobiliar-Versicherungs-Anstalt möglich macht d. h. mit anderen Worten: soweit, als die bürgerlichen Einwohner in der Festung Gebäude besitzen, welche zu versichern sie das Bedürfniß empfinden könnten.

III. Abtheilung.

Art und Weise des Eintrittes und der Einverleibung.

Art. 11. [1])

Zur Giltigkeit des Eintrittes ist erforderlich: [2])

1) die ausdrückliche, bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde

entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegebene Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will;[3])

2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden wollen[4]);

3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Artikel 18 bis 29) oder im Falle des Art. 18 Abs. 2 des betreffenden Voranschlages[5]);

4) die Erklärung, ob der Eintritt noch für das laufende oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe[6]) [7]).

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distriktspolizeibehörde (Artikel 30)[8])[9]).

1) Der Art. 11 soll den doppelten Zweck haben,

a) unter Ziffer 1 bis 4 die Erfordernisse bestimmt zu bezeichnen, deren Vorhandensein unbedingt zur Giltigkeit des Eintrittes vorausgesetzt wird (Motive zum Gesetzentwurfe in BKA. von 1852 Bd. IV S. 94), und

b) den Moment des wirklichen Eintrittes außer Zweifel zu stellen (Referate der Ausschüsse beider Kammern l. c. S. 197 und BKR. von 1852 Bd V S. 158).

Der Gesetzentwurf (BKA. von 1852 Bd. IV S. 83) hatte blos die unter lit. a bemerkten Erfordernisse aufgenommen, indem er von der Ansicht ausging, daß mit deren Erfüllung der Eintritt vollendet sei und die Entschädigungspflicht der Anstalt beginne (l. c. S. 94). Von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde jedoch solches im Interesse des Versichernden nicht als genügend erachtet, weil bei der hiernach nur einseitig stattfindenden Willenserklärung desselben der Fall leicht möglich sei, daß der Versichernde den vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen Genüge geleistet zu haben glaube, gleichwohl aber hieran Etwas mangle und in Folge dessen die Anstalt ihrer Ersatzverbindlichkeit ledig werde. Es wurde deshalb für nothwendig erkannt, den Moment des wirklich geschehenen Eintrittes noch an etwas Anderes, als die bloße Willenserklärung des Versichernden, nämlich an die Erklärung der Anstalt, vielmehr ihrer Organe, daß der Versichernde in die Anstalt aufgenommen sei, zu binden (l. c. S. 199 und 211). Zu diesem Behufe wurde der Schlußsatz des Art. 11 vom Ausschusse beantragt und von beiden Kammern ohne Debatten angenommen (StB. Bd. V S. 99: und BKR. Bd. V S. 252).

Mit diesem Zusatze ist jedoch in den Art. 11 ein innerer Zwiespalt

gekommen, indem der erstere den Moment des wirklichen Eintrittes lediglich an die Thatsache der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung knüpft, ohne gleichzeitig eine Aufnahmsbescheinigung, welche troß des Nichtvorhandenseins eines oder des anderen Erfordernisses des giltigen Eintrittes ausgestellt worden ist, als unwirksam zu erklären. Daß letzteres stillschweigend aus ihm zu folgern sei, darf nicht angenommen werden, da sonst der Zusatz seinen Zweck verlieren würde und die Rechtsunsicherheit, welche mit demselben beseitigt werden wollte, einfach wiedergegeben wäre. In Folge dessen haben aber die in Art. 11 von Ziff. 1 bis 4 vorgetragenen Erfordernisse, in denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung einer Aufnahmsbescheinigung erfolgt, die ihnen ursprünglich zugedachte Bedeutung für die Giltigkeit des Eintrittes und des darauf beruhenden Versicherungsgeschäftes verloren und ist die bezügliche Vorschrift zu einer bloßen Vollzugsnorm für die Anstaltsverwaltung herabgesunken, deren Außerachtlassung zwar zu disziplinärer Einschreitung gegen die betreffenden Behörden, vielleicht selbst zu Haftungen derselben an die Anstalt führen kann, keineswegs aber das durch Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung gefaßte Verhältniß zwischen der letzteren und den Versicherten zu beeinträchtigen vermag. Anders verhält sich die Sache freilich dann, wenn eine Aufnahmsbescheinigung nicht ausgestellt und gleichwohl die Wirksamkeit der Versicherung angesprochen wird (siehe unten Note 8); in Fällen der letzteren Art haben die gedachten Erfordernisse ihre volle Bedeutung für die Giltigkeit des Eintrittes auch jetzt noch.

2) Die in Art. 11 festgesetzten Erfordernisse verlangen nicht mehr, als zum Abschlusse des Versicherungsgeschäftes nach dem Systeme des Gesetzes absolut erforderlich ist. Sowohl die ausdrückliche Erklärung des Versichernden (Ziff. 1), als die genaue Bezeichnung des zu versichernden Objektes (Ziff. 2) und die Angabe des beabsichtigten Beginnes der Versicherung (Ziff. 4) sind bei allen derartigen Geschäftsabschlüssen unerläßlich; die in Ziff. 3 geforderte Beibringung der Schätzung resp. des Kostenvoranschlages aber ist die nothwendige Folge des seit der Gesetzgebung von 1834 von der Anstalt rezipirten Grundsatzes, die Bestimmung der Versicherungssumme nicht mehr der Willkür und Gewissenhaftigkeit des Versichernden zu überlassen (oben S. 5). Weitere formelle Erfordernisse als die hier ausdrücklich festgesetzten, dürfen in keinem Falle gefordert werden, und ist es insbesondere ebenso unstatthaft als unnöthig, die bestimmte Bezeichnung der Summe, um welche versichert werden will, zu verlangen (Art. 14). Dem Beamten, welcher sich eine solche unmotivirte Mehrforderung geltend zu machen erlauben würde, müßte gegebenenfalls, wenn hiedurch die Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung und der Eintritt der Wirksamkeit der Versicherung verzögert würde, dem Betheiligten gegen-

über die Haftung für inzwischen eintretende Brandschäden zur Last fallen (sieh übrigens unten Note 7).

3) Das erste Erforderniß ist die Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will. Dieselbe muß

a) ausdrücklich und

b) bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde abgegeben werden.

Ausdrücklich ist die Erklärung, wenn hierin die Absicht der Versicherung unzweideutig ausgesprochen ist. Eine stillschweigende Folgerung der letzteren aus anderen Aeußerungen des Versichernden findet nicht statt. Andererseits schadet es aber auch nicht, wenn in dem Schriftstücke, welches die Versicherungserklärung enthält, auch noch andere Anträge oder Aeußerungen vorgetragen sind.

Als einschlägige Distriktspolizeibehörde erscheint diejenige, in deren Bezirke die zu versichernden Objekte gelegen sind.

Die Erklärung kann entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden. Das Recht zur schriftlichen Abgabe blos den Siegelmäßigen einzuräumen, ist kein Grund gegeben, da das Gesetz im Allgemeinen die Wahl freistellt, doch darf natürlich über die Richtigkeit der Unterschrift des Antragstellers kein Zweifel obwalten. Der schriftlichen Erklärungsabgabe kommt es gleich, wenn der Betheiligte sein Anliegen von dem ihm vorgesetzten Gemeindevorsteher aufnehmen und die hierüber zu Stande gebrachte Skriptur in den Einlauf der Distriktspolizeibehörde gelangen läßt.

Bei mündlicher Abgabe finden die allgemeinen, über Aufnahme der Protokolle im Gebiete der Verwaltung bestehenden Vorschriften Anwendung; die VJ. hat in §. 12 Abs. 2 hiefür das unter den am Schlusse angefügten Beilagen bei Ziff. I befindliche Formular vorgeschrieben, welches übrigens im praktischen Gebrauche zu wünschen übrig läßt.

4) Die genaue Bezeichnung der zu versichernden Objekte, welche als zweites Erforderniß aufgestellt ist, muß dann als gegeben erachtet werden, wenn dieselben äußerlich in einer Weise gekennzeichnet sind, daß über deren Identität kein Zweifel obwalten kann. Es ist nicht nothwendig, eine förmliche Beschreibung derselben zu geben, sondern es genügt, die allgemeine Benützungsart der betreffenden Gebäude, deren Hausnummer, in größeren Orten deren Lage, sowie die einzelnen, mitzuversichernden Zugehörungen anzugeben. Sind diese Momente in der mitvorgelegten Schätzungstabelle (Ziff. 3) bereits genau angegeben, so ist auch die Bezugnahme auf dieselbe hinreichend; doch muß solche ausdrücklich erfolgen, da in der Aufnahme und Vorlage einer Schätzung für sich allein der Antrag auf Versicherung eines bestimmten Objektes noch nicht liegt, vielmehr der letztere trotzdem unterbleiben kann.

5) Die Vorlage der nach Maßgabe der Art. 18 bis 29 vorgenommenen Schätzung ist außer dem Falle des Art. 18 Ziff. 2, in welchem der dort vorgeschriebene Kostenvoranschlag beizubringen ist, absolut nothwendig, und kann die erstere durch eine anderweitig vorgenommene Schätzung selbst dann nicht ersetzt werden, wenn die letztere von dem einschlägigen Brandversicherungsinspektor vollzogen worden ist. Allerdings ist dieser das technische Organ der Anstalt, allein seine Operate haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse gefertigt sind. Zu den letzteren gehört aber die Anfertigung primitiver Schätzungen für neu einzuverleibende Gebäude in keiner Weise. Einem Versicherungsantrage, mit welchem nur eine solche nicht nach gesetzlicher Vorschrift vorgenommene Schätzung in Vorlage kommt, hat daher die betr. Distriktspolizeibehörde jederzeit die Abweisung zu bedeuten. Wie im Uebrigen die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung beschaffen sein muß, wird zu Art. 19 bis 29 Erörterung finden, wogegen die Versicherungen auf Grund des Kostenvoranschlages zu Art. 18 näher erläutert werden.

6) Für die Anstalt wurde bereits durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Jänner 1811 (RB. 1811 S. 132) das in Bayern übliche Etatsjahr, welches den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres umfaßt, als Versicherungs- und Rechnungsjahr adoptirt und hat dieses Verhältniß bis zum Jahre 1852 bestanden, sowie es auch durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert worden ist. Darum wird hier das Etatsjahr genannt. Dabei ist dem Betheiligten die Wahl gelassen, ob er noch für das laufende oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr beitreten wolle. Da sich hieran wichtige Konsequenzen knüpfen (siehe zu Art. 12), so ist eine bestimmte Erklärung in dieser Beziehung unbedingt nothwendig. Die Freiheit der Wahl ist übrigens in den Fällen des Art. 2 von selbst beschränkt. Wer überhaupt die gesetzliche Verpflichtung zum Beitritte hat, muß derselben auch sofort genügen und daher unter allen Umständen für das laufende Etatsjahr beitreten; eine Ausnahme hievon tritt nur in den Fällen der Ziff. 5 bis 7 dieses Artikels ein, wenn die Antragsteller ausdrücklich nur den Beitritt für das folgende Jahr verlangt oder sich damit zufrieden erklärt haben; fehlt eine solche ausdrückliche Erklärung, so muß auch hier der Beitritt für das laufende Jahr erfolgen.

7) Darüber, wer berechtigt ist, eine Eintrittserklärung abzugeben, enthält das gegenwärtige Gesetz keine Bestimmung, während dergleichen in Art. 3, 5 und 7 der Brandversicherungsordnung von 1811 enthalten waren. Aus diesem Stillschweigen kann aber begreiflichermaßen nicht die Absicht gefolgert werden, die Eintrittserklärung in das Belieben eines Jeden

zu stellen. Es versteht sich vielmehr von selbst, daß sich die Befugniß zu einer solchen Erklärungsabgabe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bemessen hat und dieselbe nur denjenigen zuzugestehen ist, welche nach den letzteren für das betr. Objekt die Verpflichtung der Beitragsleistung ohne Gefährdung der Anstalt zu übernehmen geeignet sind. Ausnahmen hievon können jedoch im Falle des Art. 2 vorkommen, da hier die Verpflichtung bereits durch das Gesetz aufgelegt ist.

Hienach haben in dieser Hinsicht folgende Gesichtspunkte Platz zu greifen.

a) Eine physische Person, welche Eigenthümer eines Gebäudes ist, hat unter allen Umständen die Befugniß zur Eintrittserklärung; ist sie unfähig, ihre Rechte selbst zu vertreten, so handelt statt ihrer der Vormund oder Kurator (siehe Art. 2 Ziff. 2 und Note 3 hiezu).

b) Dem Zeitpächter steht diese Befugniß nicht zu, nachdem der Austritt blos vom Versichernden abhängt (Art. 12 Abs. 2 unten), der Zeitpächter aber den Austritt vor Ablauf seiner Pachtzeit zu erklären unterlassen kann und daher die von ihm übernommene Verpflichtung die Ansprüche der Anstalt, welche solchenfalls nach diesem Ablaufe noch fortdauern, nicht sicherzustellen vermag. Anders verhält es sich mit dem Erbpächter, da dessen dauerndes Rechtsverhältniß eine solche Möglichkeit nicht in Aussicht stellt.

c) Fideikommißbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der Anwärter und ohne Genehmigung des Fideikommißgerichtes beizutreten. Kann auch die von ihnen übernommene Last über die Zeit ihres Fideikommißgenusses hinausdauern, so ist solches doch ohne Einfluß, da dieselbe einerseits gleichwohl keine ständige, andererseits aber die Versicherung der Gebäude nur als eine Forderung des Fleißes eines guten Hausvaters zu erachten ist, welche nach §. 44 der VII. Verfassungsbeilage ebensogut dem nachfolgenden, als dem gegenwärtigen Fideikommißbesitzer obliegt. Gleiches gilt von Lehensbesitzern, sowie von Erbgutsbesitzern, welch' letztere nach Art. 5 des Gesetzes vom 22. Febr. 1855 (GB. $18^{55}/_{56}$ S. 49) alle Rechte und Pflichten eines Eigenthümers haben, soweit sie ihnen nicht durch die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes benommen sind.

d) Ist das Vermögen einer physischen Person dem Konkurse verfallen, so steht die Erklärung dem Massakurator oder -Administrator, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem Gantgerichte zu (Note 12 zu Art. 2).

e) Bei Gebäuden, welche im Mit- oder getheilten Eigenthume stehen, kann ein einzelner Eigenthümer die Versicherung jederzeit erklären, wenn er die Verpflichtung allein übernimmt (Note 10 zu Art. 2). Für die anderen Eigenthümer kann er aber die Verpflichtung nur dann übernehmen, wenn er von denselben besondere Vollmacht beibringt oder eine gericht-

liche Bestätigung darüber vorlegt, daß dieselben zu der Versicherung ihre Zustimmung gegeben haben oder solche supplirt worden ist (Art. 2 Ziff. 5 und Note 9 dazu).

f) Moralische Personen werden durch ihre regelmäßigen Verwaltungen vertreten (Note 3 zu Art. 2); diese können den Beitritt für das Eigenthum derselben jederzeit erklären und gilt dieses insbesondere auch dann, wenn die moralischen Personen, wie solches nach Art. 74 der Fall, die Beiträge nicht selbst leisten, sondern dieselben von den Baupflichtigen geleistet werden. Denn die in diesem Artikel genannten Gebäude sind zum Beitritte gesetzlich verpflichtet (Art. 2 Ziff. 3) und die das Eigenthum besitzenden moralischen Personen begründen daher durch den Beitritt für den Baupflichtigen keine Verpflichtung, welchen sich derselbe andernfalls zu entziehen vermöchte. Doch sind erstere gebunden, sich bei der Bestimmung der Versicherungssumme an das festgesetzte Versicherungsminimum (sieh zu Art. 15) zu halten, da die Ueberschreitung desselben außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung liegt und daher die besondere Erklärung des Beitragspflichtigen voraussetzt. Gleiches gilt von den Pfründebesitzern (Art. 2 Ziff. 4 und 75), wenn sie nicht selbst beitragspflichtig sind. Soweit die moralischen Personen unter Kuratel der Staatsbehörden stehen, setzt ihr Beitritt die Kuratelgenehmigung nicht voraus, da derselbe die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung bildet.

g) Derjenige, welcher die Baupflicht an einem Gebäude hat, ohne dessen Eigenthümer zu sein, kann, da er die Verpflichtung zur Beitragsleistung für den Eigenthümer nicht zu begründen vermöchte, selbständig nur dann beitreten, wenn diese Verpflichtung gesetzlich (Art. 74 und 75) bereits ihm obliegt oder er sie durch besonderen Vertrag mit dem Eigenthümer übernimmt. Ist ersteres nicht der Fall und will er letzteres nicht, so fehlt ihm, abgesehen von den Gebäuden des Art. 2, die gesetzliche Möglichkeit, sein Interesse zu wahren und den Eigenthümer zur Versicherung zu zwingen. Eine Ausnahme macht nur das Bauholz, welches Jeder, der solches unentgeltlich zu stellen hat, für sich besonders versichern zu lassen befugt ist (Art. 22 unten).

h) Stellvertreter, welche statt der zur Eintrittserklärung befugten Personen eine solche abgeben wollen, bedürfen hiezu jederzeit einer legalen d. h. amtlich oder notariell ausgefertigten speziellen Vollmacht (VI. §. 10 Abs. 2).

Findet die Distriktspolizeibehörde denjenigen, welcher den Beitritt erklärt, hiezu nicht gehörig legitimirt, so kann und muß sie demselben den erforderlichen Nachweis auflegen und ist nicht veranlaßt, vor dessen Beibringung auf die Erklärung zu verfügen. Dabei ist sich übrigens natürlich

vor aller Pendanterie und allem Schlendrian zu hüten und über Umstände, welche amtsbekannt sind, nicht erst noch Nachweis zu fordern, sollten sie auch dem einzelnen Beamten noch nicht selbst bekannt sein und von ihm erst durch Erkundigung bei anderen Mitgliedern des Amtes oder durch Einsicht anderer Amtsakten in Erfahrung gebracht werden können. Immerhin werden aber die Versicherten jetzt, wo Justiz und Verwaltung in den unteren Instanzen getrennt sind und die Distriktspolizeibeamten von den hier entscheidenden privatrechtlichen Verhältnissen nicht immer amtliche Kenntniß erhalten, wo ferner vielfach Beamte thätig sind, welche noch nicht Gelegenheit hatten, die Verhältnisse der ihnen neuen Bezirke kennen zu lernen, gut daran thun, bei Stellung von Versicherungsanträgen sofort ihre Grundsteuerkataster-Auszüge und sonstige Behelfe ihrer Legitimation vorsorglich mit in Vorlage zu bringen. In dieser Hinsicht fällt insbesondere noch der Umstand in's Gewicht, daß in den Grundbüchern der Anstalt Besitzveränderungen auch bisher nur selten zur Vormerkung gelangt sind.

8) Ist ein Versicherungsantrag, versehen mit sämmtlichen in Art. 11 Ziff. 1 bis 4 vorgeschriebenen Erfordernissen, von einem hiezu Legitimirten gestellt worden, so hat die betr. Distriktspolizeibehörde nach Maßgabe des Art. 30 die Aufnahmsbescheinigung zu ertheilen, deren Ausstellung nach der Natur der Sache mit größter Beschleunigung zu erfolgen hat; die VJ. §. 12 Abs. 2 hat das als Beilage II folgende Formular hiefür vorgeschrieben. Zu demselben ist zu bemerken, daß, wenn hierin nur eines Wohngebäudes gedacht ist, solches nur beispielsweise zu verstehen ist und die Aufnahmsbescheinigung vielmehr sämmtliche zur Versicherung angemeldete Gebäude, sowie die allenfallsigen Zugehörungen speziell aufführen muß. Daß deren Ausstellung durch das Feststehen der Versicherungssumme nicht bedingt ist, wird sich aus den Erörterungen zu Art. 30 zeigen.

Fehlt es an einem der vorgeschriebenen Erfordernisse, so hat die Behörde die Ausstellung zu unterlassen und den Betheiligten zu Protokoll oder schriftlich, je nachdem dessen Antrag eingekommen ist, auf den bestehenden Mangel aufmerksam zu machen, sonach demselben dessen Beseitigung anheimzugeben (VJ. §. 11 a. E.). Daß auch hier mit größter Beschleunigung verfahren werden muß, versteht sich von selbst. Gegen die Verweigerung der Ausstellung steht dem Betheiligten die Berufung an die Kreisregierung, Kammer des Innern (Art. 103), oder, wenn er vorzieht, zur Beschleunigung des Abschlusses des Versicherungsgeschäftes der ihm ungerechtfertigt scheinenden Auflage der Distriktspolizeibehörde gleichwohl zu genügen, die Beschwerde dahin zu. Letztere findet auch gegen Verzögerung der Ausstellung statt und hat, wenn veranlaßt, zur Disziplinareinschreitung

zu führen (sieh oben Note 2). Inwieferne und zu welchen Verfügungen insbesondere die Unvollständigkeit der Schätzung Anlaß geben kann, wird bei Art. 30 erwähnt werden.

Der fragliche Schlußsatz des Art. 11 läßt die Wirksamkeit der Versicherung mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung beginnen. Diese Fassung ist unzweifelhaft ungenau, indem dann, wenn der Beitritt für das nächstfolgende Etatsjahr erfolgt, die Versicherung erst mit Beginn des letzteren und nicht schon mit der Ausstellung der Bescheinigung wirksam wird (sieh auch VJ. §. 42), gleichwohl aber auch in solchen Fällen für die Bescheinigung eine Bedeutung beabsichtigt ist. Eine solche hat sie denn auch in allen Fällen, und zwar besteht dieselbe darin, daß mit der Ausstellung der Moment des Eintrittes des Versichernden in die Anstalt, des Abschlusses des Versicherungsgeschäftes unzweifelhaft dokumentirt, dem Versichernden hierüber der Nachweis zu Handen gestellt und der Anstalt die Möglichkeit benommen wird, die Giltigkeit des Eintrittes späterhin wegen Mangels der in Art. 11 Ziff. 1 bis 4 festgesetzten Erfordernisse anzufechten (oben Note 1). Tritt dabei die Versicherung für das laufende Etatsjahr in Kraft, so hat die Ausstellung der Bescheinigung zugleich noch die weitere Wirkung, daß mit ihr auch die Versicherung wirksam wird, d. h. daß alle Brandschäden, welche, vom Zeitpunkte derselben an gerechnet, dem Versichernden zustoßen, von der Anstalt vergütet werden müssen (Art. 39 unten und VJ. §. 42). Wie hiebei der Beginn dieser Vergütungsverpflichtung zu berechnen ist, sieh Note 2 zu Art. 12.

Die Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung hängt nicht von der Willkür der Distriktspolizeibehörde ab, sondern muß jederzeit erfolgen, was freilich in der Praxis nicht selten außer Acht gelassen wird. Es liegt im Interesse des Versichernden darauf zu dringen, daß sie geschehe, und, wenn sie trotzdem nicht erfolgt, beschwerend bei der Kreisregierung aufzutreten, deren Pflicht es ist, gegen eine in dieser Beziehung säumige Behörde mit aller Entschiedenheit einzuschreiten. Allerdings ist die Unterlassung der Ausstellung nach der früher hervorgehobenen Natur der Bescheinigung nicht geeignet, das Zustandekommen eines giltigen Versicherungsgeschäftes überhaupt unmöglich zu machen oder eine Nichtigkeit desselben herbeizuführen. Allein, was gleichfalls von großem Belange ist, der Versichernde entbehrt in solchem Falle des unzweifelhaften Nachweises des Eintrittes, setzt sich der nachträglichen Bemängelung seiner Eintrittserklärung aus (oben Note 1), verliert den Schutz, welchen ihm die Bescheinigung gegen spätere Versehen der Anstaltsverwaltung bezüglich des Eintrages in die Grundbücher u. s. w. gewährt, und kann auf die Anerkennung seines Versicherungsgeschäftes im Falle einer gegründeten Bemängelung seiner Eintrittser-

klärung überhaupt nur dann Anspruch machen, wenn die Acceptation derselben von Seite der Anstalt durch andere unzweideutige Momente, wie z. B. durch Beitragserhebung, Ausfertigung des Grundbuchsauszuges, zu erkennen gegeben worden ist, wobei er Gefahr läuft, bei früher eintretenden Brandschäden leer auszugehen.

9) Ueber die Kompetenz, wenn Zweifel über die Giltigkeit des Eintrittes entstehen, siehe zu Art. 102.

Art. 12.

Geschieht der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr, so hat der Eintretende auch für dieses Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu leisten[1]), wogegen sogleich, vom Tage des Eintrittes[2]) an, für alle hierauf sich ergebenden Brandschäden die treffende Entschädigung geleistet wird.

Ist der Eintritt, welcher mit Ausnahme des Monates September zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann[3]), einmal erfolgt, so bleibt er für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft — ausgenommen bei den in Art. 8 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäuden[4]).

1) Die Bestimmung des Absatzes 1, daß beim Eintritte für das laufende Etatsjahr der ganze Jahresbetrag zu leisten sei, beruht auf dem Grundsatze, jedes Versicherungs- (Etats-) Jahr als ein abgeschlossenes untrennbares Ganzes zu erachten, und demgemäß eine Theilung der Jahresbeträge überhaupt auszuschließen. Derselbe findet sich, wie bei den Erhöhungen, so auch bei den Minderungen und Austritten gleichmäßig angewendet (Art. 16, 17 und 79) und beruht wohl auf der Absicht, das ohnehin etwas verwickelte Rechnungswesen nicht zu sehr zu kompliziren. Unter dem ganzen Jahresbeitrag ist zunächst der sich für das betreffende Versicherungsjahr berechnende Hauptausschlag zu verstehen (Art. 93; siehe übrigens auch zu Art. 67).

2) Die Entschädigungspflicht läuft vom Tage des Eintrittes an; letzterer ist vollendet mit der Ausstellung der Ausnahmsbescheinigung, beziehungsweise beim Mangel einer solchen mit der Abgabe einer die gesetzlichen Erfordernisse an sich tragenden Eintrittserklärung (Note 1 zu Art. 11). Es fragt sich nun, wie der Begriff „Tag" aufzufassen sei; den Tag, an welchem der Eintritt stattfindet, für die Wirksamkeit der Versicherung nach Art der Civilkomputation gar nicht in Anschlag

zu bringen, erscheint in dieser Beziehung so wenig veranlaßt und gerechtfertigt, als die gedachte Wirksamkeit auf den ganzen Umfang dieses Tages und bis zu dessen Beginn zurück auszudehnen. In ersterem Falle würde der Versicherunde trotz des giltigen Eintrittes während des Restes des Tages der Versicherung entbehren, während letztere ihm im zweiten Falle möglicherweise für Brandschäden gewährt würde, welche ihm vor dem Eintritte zugehen. Beides würde dem Eintritte die demselben augenscheinlich durch das Gesetz zugedachte Bedeutung theilweise verkümmern, letztere Auffassung sogar zu offenbarem Mißbrauch führen können. Es erscheint deßhalb richtig, hier unter Tag denjenigen bestimmten Zeitmoment des Tages zu verstehen, in welchem der Eintritt erfolgt. Dieser Anschauung folgt auch die VI. in §. 42 und schreibt demgemäß in dem Formular unter Beilage II den Vortrag der Stunde der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung vor, welcher denn auch bei dieser Annahme ganz unerläßlich ist, da der Fall leicht eintreten kann, daß die Stunde des Eintrittes von Einfluß ist.

3) Wenn der Monat September ausgenommen ist, so will damit nicht gesagt sein, daß ein in demselben gleichwohl erfolgter Eintritt ungiltig sei; sondern es will den Behörden nur das Recht eingeräumt werden, in diesem Monate die Annahme von Eintrittserklärungen abzulehnen und die Verfügung auf die in demselben eingekommenen ohne eigene Haftung zu unterlassen. Blos die Rücksicht auf die durch den Schluß des Etatsjahres herbeigeführten Arbeiten der Behörden hat diese Bestimmung veranlaßt. Auf Eintrittserklärungen, die noch im Monat August eingekommen sind, muß selbstverständlich auch noch im September verfügt werden.

4) Die Versicherungsgeschäfte der Anstalt werden nicht, wie es sonst bei Versicherungsgesellschaften vielfach üblich, auf eine von vorne herein bestimmte Zahl von Jahren abgeschlossen, sondern jeder, der eintritt, bleibt Mitglied, bis er austritt. Dabei hängt der Austritt nicht von dem Willen der Anstalt, nicht von sonstigen Umständen, sondern ausschließend von der freiwilligen Erklärung des Versicherten ab. So lange letzterer nicht in gesetzlicher Weise (siehe unten zu Art. 79) erfolgt ist, dauert die Mitgliedschaft unverändert fort, selbst dann, wenn das betr. Gebäude gar nicht mehr existirt oder die Zugehörung als solche zu bestehen aufgehört hat oder überhaupt untergegangen ist; nur hat letzterenfalls die Anstalt keine Entschädigungspflicht mehr, weil auch kein Brandschaden mehr entstehen kann, und äußert sich die Fortdauer des Geschäftes blos in der fortgesetzten Beitragspflicht des Versicherten. Eine Ausnahme von der Freiwilligkeit des Austrittes findet abgesehen von den in Art. 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen, welchen ein definitiver Eintritt ohnehin

nicht vorausgeht (siehe Note 1 zu Art. 6 und Note 1 zu Art. 8), nur dann statt, wenn ein versichertes Gebäude objektiv die Fähigkeit verliert, der Anstalt fernerhin anzugehören (siehe oben Art. 10). Hier kann die Anstaltsverwaltung selbst den Austritt verfügen und muß solches im Interesse ihrer eigenen Sicherheit besonders dann thun, wenn ein solches Gebäude zu einer Pulvermühle eingerichtet wird (siehe zu Art. 35, 79 und 92 unten).

Art. 13.

Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden [1]).

Will die Versicherung nur auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Versicherung sich auf das ganze Gebäude erstrecke [2]) [3]) [4]).

1) Die Bestimmung des Abs. 1 ist eine Ausnahme von dem in Note 1 zu Art. 6 erwähnten und in Art. 9 ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatze, daß die Versicherung einzelner Antheile eines Gebäudes nicht zulässig, sondern nur die des ganzen Gebäudes (wenn gleich mit einer unter dem gesammten wahren Werth stehenden Versicherungssumme) statthaft sei. Als Ausnahme muß sie eine strikte Interpretation finden und darf nur in der Art angewendet werden, daß die Regel blos soweit, als es zum Bestand der Ausnahme nothwendig, verlassen werde. Hiemit stimmt auch die Fassung des Art. 13 überein. Derselbe läßt dem Versichernden blos die Wahl zwischen der Alternative, entweder das ganze Gebäude oder nur dessen verbrennbare Bestandtheile zu versichern. Daraus folgt, daß es ihm nicht zusteht, nur einzelne der im Artikel bezeichneten massiven Theile von der Versicherung auszuschließen oder die letztere nur bei einzelnen verbrennbaren Theilen eintreten zu lassen. Er muß vielmehr alle diese massiven Theile versichern oder deren Versicherung ganz unterlassen, er muß alle verbrennbaren Bestandtheile versichern oder sich der Versicherung überhaupt enthalten. Eine Abweichung hievon findet nur im Falle des Art. 22 statt. In Folge dessen kann auch, so lange die in Note 3 zu Art. 6 erwähnte Auslegung des Abs. 2 dieses Art. in praktischer Anwendung steht, die Versicherung eines Gebäudes mit bloßem Ausschluß der Fundamente, wie sie der Brandversicherungsordnung von 1811 eigen war,

konsequenter Weise nur mehr dann zugelassen werden, wenn sich außer den Fundamenten im ganzen Gebäude massive Mauern, Gewölbe und Treppen nicht weiter vorfinden.

Andere als die im Art. 13 ausdrücklich erwähnten massiven Theile dürfen von der Versicherung nicht ausgenommen werden. Als massiv gelten sie dann, wenn sie durchaus von Stein oder Metall hergestellt sind; ob in ersterem Falle natürliche oder künstliche Steine angewendet sind, ist gleichgiltig; auch die vollkommene Feuerfestigkeit ist zu diesem Begriff nicht erforderlich. Alles, was zu diesen massiven Theilen nicht gehört, ist den verbrennbaren Bestandtheilen zuzurechnen. Anderer Ansicht scheint die VS. §. 70 litt. e zu sein, welche als verbrennbare Bestandtheile alle diejenigen bezeichnet, die nicht ganz aus Stein oder Metall bestehen. Allein dieses geht zu weit; die Anführung der Mauern, Gewölbe und Treppen kann nicht als eine bloße Exemplifikation angesehen werden, da es bei Beabsichtigung der letzteren Auslegung einer solchen gar nicht bedurft hätte, sondern die Ausnahme der massiven Theile überhaupt ohne weiteren Beisatz veranlaßt gewesen wäre. Auch beruht der Unterschied zwischen den ausdrücklich genannten Mauern, Treppen und Gewölben einer-, und anderen aus Stein oder Metall hergestellten Theilen des Gebäudes andererseits auf einer ganz richtigen Erwägung, indem die letzteren, wenn auch von Stein oder Metall hergestellt, gleichwohl der Gefahr der Zerstörung durch das Feuer weit mehr als die ersteren ausgesetzt sind, nachdem sie meistens in Folge der Konstruktion der Gebäude innig mit verbrennbaren Bestandtheilen verbunden oder von solchen durchaus umgeben sind. Es genügt in dieser Hinsicht beispielsweise der eisernen Oefen und Schlösser Erwähnung zu machen, welche, wenn die Auffassung des §. 70 der VS. angenommen würde, bei der Alleinversicherung der verbrennbaren Bestandtheile gleichfalls von der Versicherung ausgenommen werden müßten. Selbst Ziegel, Schiefer und Metallplatten auf den Dächern müßten solchenfalls ausgenommen werden. Hiemit wäre weder der Anstalt noch den Versicherten gedient.

2) Die Beschränkung der Versicherung auf die verbrennbaren Bestandtheile muß, weil sie sich als Ausnahme darstellt, ausdrücklich erklärt werden und zwar hat dieses in der Eintrittserklärung (Art. 11) zu geschehen. Enthält die letztere hierüber keine Bemerkung, so wird sofort die Absicht der Versicherung des ganzen Gebäudes angenommen und erscheint es durchaus unzulässig, dem Versichernden wegen dieses Mangels eine Ergänzung seiner Erklärung zuzumuthen (sieh Note 2 zu Art. 11). Nur in diesem Sinne kann auch der §. 12 Abs. 2 der VS. verstanden

werden, wenn derselbe den Art. 13 unter denjenigen aufführt, welche bei schriftlichen Eintrittserklärungen zu beachten sind.

3) Da es gegebenenfalls für die eintretende Brandschadensvergütung von großer Bedeutung ist, ob die Versicherungssumme für das ganze Gebäude oder nur für die verbrennbaren Bestandtheile gilt (sieh unten zu Art. 55), so muß jederzeit im Grundbuche und Grundbuchsauszuge besonders vorgemerkt werden, welches dieser Verhältnisse obwalte (zu Art. 91 unten). Ist hierin Nichts davon gesagt, so ist zu präsumiren, daß die Regel, d. h. die Versicherung des ganzen Gebäudes gegeben sei. Dabei bleibt jedoch die Berichtigung des Vortrages aus den ursprünglichen Aufnahmsverhandlungen jederzeit vorbehalten.

4) Bei bloßen Zugehörungen (Art. 7 oben) findet eine Ausscheidung massiver oder verbrennbarer Bestandtheile nicht statt, da sie durch das Gesetz nicht ausdrücklich gestattet, noch möglich ist (sieh bei Note 1); die ersteren können vielmehr nur in ihrem ganzen bei der Anstalt überhaupt versicherbaren Umfange (Note 1 zu Art. 7) versichert werden, oder sie müssen ganz außer Versicherung bleiben (HME. v. 13. April 1855), natürlich unbeschadet des Rechtes des Versichernden, nur einen Theil des wahren Werthes zu versichern (Note 1 und 4 zu Art. 14).

Art. 14. [1])

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den wahren Werth des Gegenstandes übersteigen[2]).

Beabsichtigt der Versichernde, den Gegenstand mit einer geringeren Summe als jener durch die Schätzung ermittelten, einverleiben zu lassen, so hat er solches ausdrücklich zu erklären, widrigenfalls die ganze Schätzungssumme als Versicherungssumme angesehen wird. [3]) [4])

1) Unähnlich anderen Versicherungsgesellschaften, welche nur einen Theil des Werthes versichern lassen, gestattet die Anstalt die Versicherung des vollen Werthbetrages (Motive zum Art. 14 des Gesetzentwurfes BKA. von 1852 Bd. IV S. 94); umsomehr erachtet dieselbe aber den Grundsatz, daß die Versicherungssumme eines Objektes dessen wahren Werth nicht übersteigen dürfe, als einen der wichtigsten und ist der Verwirklichung

desselben ein beträchtlicher Theil der Aenderungen gewidmet, welche die Gesetzgebung von 1852 in die Verhältnisse der Anstalt gebracht hat. Dieser Grundsatz, welcher in Art. 14 ausgesprochen wird, darf denn auch in keinem Falle verletzt werden und findet von demselben auch nicht die geringste Ausnahme statt, so daß z. B. ein Gebäude, dessen wahrer Werth auf 159 fl. 59 kr. geschätzt ist, nicht um 160 fl, sondern nur um 150 fl. versichert werden darf. Was unter wahrem Werthe zu verstehen sei, ist übrigens in Art. 20 bestimmt und wird dort nähere Erörterung finden.

2) Die Bestimmung der Versicherungssumme ist zunächst Sache und Befugniß des Versichernden und steht es demselben insbesondere unbedingt frei, nur einen Theil des Werthes zu versichern. Er unterliegt jedoch zweierlei Schranken: die eine, welche das unüberschreitbare Maximum der Versicherungssumme bestimmt, beruht in dem in Note 1 erwähnten Grundsatze der Nichtüberschreitung des wahren Werthes und ist in Art. 14 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt; die anderen, welche theils im Allgemeinen, theils in gewissen Fällen ein bestimmtes Minimum der Versicherungssumme festsetzen, sind hier nicht besonders genannt, sie finden sich aber in den Art. 10 und 15 ausgedrückt. Was der letztere anordnet, ist dort zu entnehmen. Nach dem Art. 10 aber darf die Versicherungssumme eines einzelnen Gebäudes niemals unter 30 fl. bestimmt werden; allerdings sagt dieser Artikel hievon ausdrücklich Nichts, allein die Gründe, welche in ihm den Ausschluß von Gebäuden im Werthe unter 30 fl. geboten haben, treten in gleicher Weise der Versicherung eines sonst höher gewertheten Gebäudes unter 30 fl. entgegen und ist deshalb auch letztere als unstatthaft zu erachten.

Außerdem ist der Versichernde gehalten, für seine Versicherungssumme, welche überdieß selbstverständlich nur in Gulden, nicht auch in Kreuzern bestimmt werden darf, einen Betrag zu wählen, welcher mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar ist. Versäumt der Versichernde, welcher die Summe beantragt, die Beachtung dieser Anordnung, die im Interesse des Rechnungswesens der Anstalt gegeben ist, so ist er im Falle mündlicher Antragstellung geeignet zu belehren; hat aber diese Belehrung keinen Erfolg oder liegt eine schriftliche Erklärung vor, so hat sofort die Anstaltsverwaltung die Versicherungssumme bis zu dem nächsten mit zehn theilbaren Betrag zu kürzen (VJ. §. 13 Abs. 2).

3) Die Angabe der Versicherungssumme ist auf Seite des Versichernden eine Befugniß, aber keine Nothwendigkeit, kein Erforderniß der Vollständigkeit der Eintritts-Erklärung. Deren Mangel berechtigt daher die Behörde in keiner Weise, eine Ergänzung anzuordnen und die Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung zu verzögern (Note 2 zu Art. 11). Auch hat der Versichernde sich hierüber zu erklären nur dann Anlaß, wenn er die betr.

Objekte um eine geringere Summe, als die durch die Schätzung ermittelte, versichern will. Andernfalls kann er sich auf letztere beziehen oder ganz darüber schweigen. Es wird dann die ganze Schätzungssumme sofort auch als beantragte Versicherungssumme angesehen, und zwar, wenn sie mit zehn nicht theilbar ist, auf den nächsten in solcher Art theilbaren Betrag gekürzt (VI. §. 13 Abs. 1).

Beantragt der Versichernde eine Versicherungssumme, die über dem wahren Werth oder unter 30 fl. steht, so ist letzterenfalls sein Versicherungsantrag ganz, ersterenfalls aber, soweit eine Ueberschreitung in Frage steht, abzulehnen, wobei auch hier die ganze Schätzungssumme als Versicherungssumme gilt.

4) Die Bestimmung des Werthantheiles, welcher versichert werden will, ist, wie in Note 2 bereits bemerkt worden, innerhalb der gesetzlichen Schranken Sache des freien Ermessens des Versichernden. Dieses gilt sowohl von Gebäuden, als von Zugehörungen. Da jedoch die letzteren nur mit dem betr. Gebäude und nicht selbständig zur Versicherung gelangen (Note 6 zu Art. 7), so kann er bei ihnen ein anderes Verhältniß der Versicherung als bei dem betr. Gebäude nicht eintreten lassen. Er kann z. B. nicht die ersteren mit $^3/_4$ und das letztere mit $^2/_3$ des Werthes versichern lassen, vielmehr ist solchenfalls auch für erstere nur eine Versicherung von $^2/_3$ statthaft.

Art. 15.

Eine Beschränkung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein: [1]) [2]).

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen; ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 2 Ziff. 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Anschlagssumme, soweit hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren, dann der freien Uebereinkunft der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger ab; jedoch darf in allen diesen Fällen der Anschlag auf weniger nicht als auf die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der wahre Werth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern; [3])

2) Das Minimum der Versicherungssumme der in Artikel 2 Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besonderen Vorschriften. [4]) [5])

1) Die Gebäude, für welche die Beschränkung der Größe der Versicherungssumme hier bestimmt ist, sind dieselben, welche in Art. 2 zum Eintritte in die Anstalt verpflichtet worden sind, und bildet daher der Art. 15 nur eine nothwendige Ergänzung des Art. 2. Die Beschränkung der Größe besteht darum auch naturgemäß in der Festsetzung von Versicherungs-Minimal-Summen, während das Maximum, wie in allen anderen Fällen, so auch in diesen durch den wahren Werth des Gegenstandes geboten ist (Note 1 zu Art. 14). Die Minimalsumme ist bei den fraglichen Gebäuden theils durch das Gesetz bestimmt, theils ist deren Anordnung dem Verordnungswege überlassen. Ersteres ist durch Ziff. 1 des Art. 15 geschehen bei allen denjenigen Gebäuden, bei welchen für die Frage der Einverleibung die Thätigkeit der Gerichtsbehörde angesprochen werden kann (Art. 2 Ziff. 2, 5, 6 und 7), während letzteres nach Ziff. 2 dort der Fall ist, wo diese Frage der Erwägung von Verwaltungsbehörden obliegt (Art. 2, Ziff. 1, 3 und 4). Die Minima auch für letztere Gebäude sofort durch das Gesetz festzusetzen, wurde nicht für angemessen erachtet, weil es im Allgemeinen Befugniß der Staatsregierung sei, für die ihrer Verwaltung und Kuratel unterworfenen Gebäude desfalls Vorschriften zu geben, und weil ständige Bestimmungen, deren Aenderung mit Beachtung obwaltender Verhältnisse nicht alsbald möglich sei, gegebenenfalls selbst für das Staats-, Gemeinde- und Stiftungseigenthum gefährlich sein könnten (Motive zu Art. 15 BKA. v. 1852 Bd. IV S. 94).

2) Dasjenige, was durch Gesetz oder Verordnung hieher bestimmt ist, gilt nicht blos von den fraglichen Gebäuden, sondern auch von deren Zugehörungen im Sinne des Art. 7 (Note 2 zu demselben), und zwar sowohl bei deren Einverleibung in eine Mobiliar-Versicherungs Gesellschaft, als bei der Versicherung in der gegenwärtigen Anstalt. (VJ. §. 15.)

3) Die Ziff. 1 war im Gesetzentwurfe der Staatsregierung anders gefaßt; die Feststellung der Versicherungssumme sollte dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren, dann der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger oder, wenn diese sich nicht vereinigten, dem Ausspruche des Gerichtes mit dem Beifügen anheimgegeben werden, daß in allen diesen Fällen der Anschlag auf nicht weniger, als die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden dürfe (l. c. S. 84). Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten befürchtete von dieser Fassung weitwendige Prozesse und die Nöthigung des Gerichtes', ohne gehörigen Anhaltspunkt entscheiden zu müssen, und beantragte deshalb die

Modifikation, welche durch die Beistimmung der beiden Kammern und die Genehmigung der Staatsregierung dem Art. 15 Ziff. 1 den gegenwärtigen Inhalt gegeben hat (l. c. S. 200. StB. Bd. V S. 100. VKR. Bd. V S. 253). Die Folgerungen, welche sich für die hiebei betheiligten Kategorien von Gebäuden ergeben, lassen sich am klarsten bei jeder einzelnen derselben betrachten und dabei, soweit nothwendig, auch das einzuhaltende Verfahren erwähnen.

a) Für Gebäude der minderjährigen oder unter Kuratel stehenden Personen (Art. 2 Ziff. 2) bildet die Hälfte des wahren Werthes das gesetzliche Minimum der Versicherungssumme, unter welches weder der Vormünder oder Kurator, noch das Vormundschaftsgericht herabgehen dürfen. Ueber dasselbe bis zum wahren Werthe hinauf kann dagegen der erstere jederzeit gehen und zwar, da jedenfalls der beantragte höchste Anschlag maßgebend ist, ohne weitere Anfrage beim Gerichte. Hinwiederum ist aus gleichem Grunde die Anschauung des letzteren dann allein maßgebend, wenn dasselbe innerhalb der Grenze des wahren Werthes eine höhere Versicherung, als der Vormund oder Kurator, geboten erachtet. Die Thätigkeit des letzteren zu überwachen und ihn zu angemessener Pflichterfüllung zu zwingen, ist Sache des Gerichtes (Note 2 zu Art. 2); die Anträge bei der Anstaltsverwaltung, welche sich um das Minimum nicht zu kümmern hat, obliegen dem Vormunde oder Kurator (Note 7 lit. a zu Art. 11).

b) Warum Miteigenthümer bei der Uebereinkunft über die Versicherungssumme an ein bestimmtes Minimum gebunden sein sollen, ist bei deren rein privatrechtlicher Stellung, welche die volle Freiheit der Uebereinkunft gebietet, freilich schwer abzusehen; allein der gegenwärtige Artikel sagt ausdrücklich, daß „in allen diesen Fällen“ die Hälfte des wahren Werthes das Minimum des Anschlages bilden solle, und können sich daher auch die Miteigenthümer dem nicht entziehen. Doch sind dieselben zur Beachtung dieser Bestimmung nur dann genöthigt, wenn überhaupt die Anwendung des in Art. 2 Ziff. 5 bestimmten Zwangsrechtes in Anregung gekommen ist. Sind sie dagegen über die Versicherung ohnehin einig und reichen sie gemeinschaftlich oder durch einen speziell Bevollmächtigten die betr. Erklärung sofort bei der Anstaltsverwaltung ein, so sind sie in der Bestimmung der Versicherungssumme ebenso unbeschränkt, als der Allein-Eigenthümer (Art. 14 und Note 2 dazu). Stellt ein Miteigenthümer bei Gericht Antrag, weil die übrigen Miteigenthümer entweder die Versicherung selbst verweigern oder sich blos über die Summe nicht verständigen können, so hat das Gericht die letzteren darüber zu hören und vor Allem den Vergleich zu versuchen. Kommt ein solcher zu Stand und ist hierin das gedachte Minimum oder mehr angenommen, so ist eine Ausfertigung desselben dem antragstellenden Miteigenthümer behufs weiterer Schritte bei

der Anstaltsverwaltung zu behändigen (Note 7 lit. e. zu Art. 11). Ist beim Vergleiche das Minimum außer Acht gelassen, so wird der gestellte Antrag in der angebrachten Art abgewiesen, da der letztere durch die Zustimmung des Antragstellers zu dem unzulässigen Vergleiche vorerst selbst unstatthaft geworden ist. Fordern die mehreren Miteigenthümer verschiedene Versicherungssummen, so sind die Anträge derselben blos zu Protokoll zu konstatiren und eine Abschrift desselben demjenigen zu behändigen, der die höchste Summe beantragt hat und dessen Antrag sofort ohne weiteren Ausspruch des Gerichtes als der maßgebende erscheint. Wird dagegen von einem oder dem anderen Miteigenthümer fortwährend überhaupt die Versicherung verweigert, so muß die Austragung im Wege des Prozesses erfolgen.

c) Auch im Falle des Art. 2 Ziff. 6 ist vorerst die Uebereinkunft zwischen dem beantragenden Hypothekgläubiger und dem Schuldner zu versuchen, ohne daß es dabei nothwendig ist, die anderen nicht mit Anträgen aufgetretenen Hypothekgläubiger zu hören, da diese ihr Recht selbst zu wahren im Stande und berufen sind. Bei der Uebereinkunft gibt gleichfalls das vorgedachte Minimum Maß; wird solches außer Acht gelassen, so ist der Antrag des Hypothekgläubigers in angebrachter Art abzuweisen; werden verschiedene Versicherungssummen beantragt, so gilt die höchste Summe. Die Antragstellung bei der Anstaltsverwaltung ist jederzeit Sache des Schuldners, doch kann ihm, wenn er sich zur Versicherung bereit erklärt hat, sofort für deren Verwirklichung vom Gerichte eine angemessene Frist vorgesetzt werden. Hält er dieselbe nicht ein oder unterläßt er bei seinem Antrage die Beachtung der durch Uebereinkunft festgesetzten, beziehungsweise der höchsten Summe, so liegt seinerseits eine Verweigerung der gesetzlich gebotenen Versicherung vor und der Hypothekgläubiger kann die Rückzahlung das betr. Kapitals resp. die vorläufige genügende Sicherstellung gerichtlich impetriren (Art. 2 Ziff. 6 und Note 11 dazu).

d) Ueber den Antrag, welchen ein Hypothekgläubiger in einer Gantsache stellt (Art. 2 Ziff. 7), erscheint eine weitere Verhandlung gar nicht nothwendig. Derselbe ist, soferne er das gesetzliche Minimum erreicht und den wahren Werth nicht übersteigt, sofort durch den Massekurator, eventuell das Gantgericht bei der Anstaltsverwaltung zu realisiren. (Note 7 lit. d zu Art. 11.) Haben mehrere Hypothekgläubiger gleichzeitig solche Anträge mit verschiedenen Versicherungssummen eingebracht, so gilt das Gleiche, nur daß hier die Realisirung der zulässigen höchsten Summe stattfindet. Ein Antrag, der das gesetzliche Minimum oder Maximum außer Acht läßt, eignet sich auch hier zur Abweisung in der angebrachten Art.

In sämmtlichen, bisher erwähnten Fällen ist die Hälfte des wahren Werthes nach dem ganzen Gebäude mit Einschluß der massiven Mau-

ern, Treppen und Gewölbe zu beachten, da die Versicherung des ganzen Gebäudes die gesetzliche Regel ist (Note 1 zu Art. 6 und Note 1 zu Art. 13), und die Berücksichtigung der letzteren den gesetzlichen Bestimmungen insolange als Absicht zu unterlegen ist, als nicht die Ausnahme ausdrücklich genannt ist. Dabei unterliegt es jedoch gar keinem Anstande, die sich von dem ganzen Gebäude ergebende Hälfte des Werthes blos der Versicherung der verbrennbaren Bestandtheile zuzuwenden, nachdem letztere Versicherungsweise praktisch eine höhere Versicherung bietet und diese jedenfalls im Sinne des Gesetzes liegt. Ein Beispiel wird dieses Verhältniß am besten erläutern. Ein Haus, welches im Ganzen auf 4000 fl., mit Ausschluß der erwähnten massiven Theile aber auf 3500 fl. gewerthet ist, muß in den fraglichen Fällen unter allen Umständen mit 2000 fl. versichert werden. Bei totalen Brandschäden wird dieser Betrag auch die Entschädigung bilden, es mag nun das Gebäude im Ganzen oder nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert sein. Anders verhält es sich aber bei partiellen Schäden, da hier wohl ausnahmslos die massiven Theile weniger Schaden leiden, als die verbrennbaren. Gesetzt es würden bei einem solchen die letzteren ganz abbrennen, die massiven dagegen verschont bleiben und die Kosten des Grundaufbaues gleich dem wahren Werthe 4000 fl. resp. 3500 fl. betragen, so würde bei der Versicherung im Ganzen ein Schaden von $^7/_8$ vorliegen und die Entschädigung von der Versicherungssumme von 2000 fl. nur 1750 fl. betragen, wogegen bei Versicherung nur der verbrennbaren Bestandtheile die ganze Versicherungssumme von 2000 fl. auch als Entschädigung erfließen würde. Wären auch letztere nur mit $^3/_4$ beschädigt, so läge im ersteren Falle ein Schaden von $^{21}|_{32}$ vor und die Entschädigung betrüge 1272 fl. 30 kr., während im zweiten Falle der Schaden mit $^3/_4$ in Betracht käme und zu einer Entschädigung von 1500 fl. führte. Aehnlich stellt sich das Verhältniß bei allen partiellen Brandschäden (sieh Note 5 zu Art. 55).

Nachdem in den fraglichen Fällen der wahre Werth, welcher durch Schätzung ermittelt werden muß (Art. 18 und 20), in der Regel noch nicht ziffermäßig feststeht, so bringt das Interesse der bei Gericht mit Anträgen Auftretenden und die dem Gerichte obliegende Fürsorge für Einhaltung des gesetzlichen Minimums von selbst die Nothwendigkeit mit sich, daß in derartigen Anträgen und Uebereinkommen nicht sofort ein in Gulden ausgedrückter bestimmter Betrag, sondern ein aliquoter Theil des später zu ermittelnden wahren Werthes erwähnt werde. Liegt freilich die Schätzung in gesetzlich vollendeter Form bereits vor (Art. 18 bis 29), so ist solches nicht nothwendig. Eine selbständige Schätzung aber außer den Formen dieses Gesetzes kann das Gericht zu diesem Behufe nicht anordnen;

sie würde doch für die Versicherung selbst keinem Anhaltspunkt geben können.

4) Die gesetzlich vorbehaltenen Minima der Versicherungssumme für die Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude wurden zunächst durch §. 14 der VJ. festgesetzt. Die Bestimmungen des letzteren wurden zwar durch HME. vom 14. August und 26. Sept. 1856 Nr. 8075 und 9487 als aufgehoben erklärt und durch andere ersetzt, allein ob diese Aufhebung auch auf alle Gebäude Bezug hat, bei welchen der Staat betheiligt ist, erscheint theilweise zweifelhaft, da die spätere FME. vom 21. Dez. 1857 Nr. 13459 noch auf §. 14 der VJ. Bezug nimmt und die HME. vom 9. Jänner 1858 Nr. 142, welche diese Bezugnahme als nicht bindend bezeichnet und auf die Entschließung vom 14. August 1856 hinweist, in der weiteren HME. vom 8. Febr. 1861 nicht unter denjenigen Entschließungen aufgeführt ist, welche hierin als in dieser Materie ausschließend maßgebend erwähnt sind. Da jedoch unter den letzteren auch die HME. vom 26. Sept. 1856 fehlt, während doch dieselbe eine ganz unerläßliche Ergänzung der vom 14. Aug. 1856 ist, so kann diesem Umstande eine andere Bedeutung, als die eines allerdings wenig zur Klarheit dieser ohnehin etwas komplizirten Materie beitragenden Versehens nicht beigelegt werden. Hiernach aber und da eine Meinungsdifferenz zwischen beiden Ministerien, die sich in zweierlei Anordnungen kundgibt, nicht wohl vorausgesetzt werden darf, muß die HME. vom 9. Jänner 1858 gleichwohl beachtet, sonach der §. 14 der VJ. überhaupt und soweit nicht dessen Giltigkeit später durch besondere Anordnung wiederhergestellt worden ist (was blos in beschränktem Maße hinsichtlich der Militärgebäude durch HME. vom 27. Nov. 1858 Nr. 11413 geschah), als aufgehoben erkannt werden.

Dieses vorausgeschickt, müssen nunmehr die dermalen im Einzelnen geltenden Anordnungen betrachtet werden und zwar geschieht dieses am Besten mit Ausscheidung der einzelnen hier hervortretenden Kategorien. Hiebei kommen zunächst

a) die im Eigenthume des Staates stehenden Gebäude (Staatsgebäude — Art. 2 Ziff. 1 und Note 4) in Betracht. Dieselben unterliegen einer verschiedenen Behandlung:

aa) Militärgebäude sind in der Regel nach §. 14 der VJ. zu versichern (cit. HME. vom 27. Nov. 1858), sonach in Haupt- und Kreisstädten (d. h. den Städten München, Landshut, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg) wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte des durch die Schätzung ermittelten wahren Werthes. Da nichts Besonderes bestimmt ist, so ist hier der wahre Werth der Ge-

bäude im Ganzen, und nicht blos der verbrennbaren Bestandtheile gemeint; doch unterliegt es auch hier keinem Anstand, die hiernach sich entziffernde Summe lediglich der Versicherung der verbrennbaren Theile zuzuwenden (Note 3 oben). Hiernach muß z. B. ein Militärgebäude, welches im Ganzen auf 3600 fl. und hinsichtlich der verbrennbaren Bestandtheile auf 3000 fl. gewerthet ist, in Haupt- und Kreisstädten mit mindestens 1200 fl., in anderen Gemeinden aber mindestens mit 1800 fl. versichert werden; doch dürfen die beiden Versicherungssummen, statt für die Versicherung des Gesammtwerthes von 3600 fl., auch blos für die Versicherung des minderen Werthes der verbrennbaren Theile von 3000 fl. verwendet werden. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Richtung eine Ausnahme von der bezeichneten Regel stattzufinden hat, ist nicht bekannt gemacht und hat sich daher die Anstaltsverwaltung bei der ihr zukommenden Kontrole (Note 3 zu Art. 2) blos an die Regel zu halten und die Nichtbeachtung derselben jederzeit der vorgesetzten Kreisstelle anzuzeigen.

bb) Bei Gebäuden der königlichen Verkehrsanstalten, sonach den dem k. Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiff-Fahrtsdienste, dann dem Betriebe des Ludwig-Donau-Main-Kanales dienenden Staatsgebäuden ist der gesammte Werth der verbrennbaren Bestandtheile das Minimum (HME. v. 4. Dez. 1858 Nr. 10573), — d. h. mit anderen Worten, es müssen mindestens die verbrennbaren Bestandtheile um den vollen Werth versichert werden; dagegen ist es nicht zulässig, den Werth der letzteren als Versicherungssumme des Gebäudes im Ganzen anzunehmen. Will letztere Versicherungsart verwirklicht werden, so erübrigt Nichts, als die Versicherungssumme noch um den vollen Werth der mitzuversichernden massiven Theile zu erhöhen und dieses ist unter Umständen durch die cit. ME. selbst geboten. Z. B. ein Haus mit den bei lit. aa erwähnten Werthsverhältnissen muß mit 3000 fl. für die verbrennbaren Bestandtheile oder, wenn es ganz versichert werden will, mit 3600 fl. versichert werden. Nur dann, wenn die Anordnung in solcher Art gehandhabt wird, kann der offenbare Zweck derselben, den an den verbrennbaren Bestandtheilen eintretenden Schaden voll vergütet zu erhalten, erreicht werden, während anderenfalls häufig und zwar bei partiellen Brandschäden fast immer eine nur theilweise Vergütung eintrete. Wird angenommen, daß das eben erwähnte Haus abbrennt und hiebei die verbrennbaren Bestandtheile zu $^3/_4$ zu Grunde gehen, die massiven dagegen verschont bleiben, daß ferner die Gesammtbaukosten so hoch, als der wahre Werth d. h. auf 3600 fl. für das ganze Gebäude und auf 3000 fl. für die verbrennbaren Bestandtheile veranschlagt werden, so erhält der Staat, wenn blos die letzteren mit 3000 fl. versichert sind, $^3/_4$ dieser Versicherungssumme d. i. 2250 fl.

und somit volle Schadensvergütung. Das Gleiche tritt ein, wenn das ganze Gebäude um 3600 fl. versichert ist; hier berechnet sich, da die brennbaren Bestandtheile nur $^5/_6$ des gesammten Werthes umfassen, der Schaden auf $^{15}/_{24}$ oder $^5/_8$, was bei einer Versicherungssumme von 3600 fl. gleichfalls 2250 fl. ausmacht. Wäre dagegen das ganze Gebäude nur um 3000 fl. versichert, so würde zwar der Schaden sich gleichfalls auf $^5/_8$ belaufen, die Vergütung betrage aber nur $^5/_8 \times 3000 = 1875$ fl., sonach um 375 fl. weniger als der an den verbrennbaren Bestandtheilen wirklich erlittene Schaden. — Ob die Gebäude der Verkehrsanstalten sich in Städten oder anderswo befinden, ist in Bezug auf ihr Versicherungsminimum ohne Einfluß.

cc) Bei allen übrigen Staatsgebäuden ist das Minimum in Haupt- und Kreisstädten auf ein Drittheil, in den übrigen Gemeinden auf die Hälfte des wahren Werthes der verbrennbaren Theile festgesetzt. — (FME. vom 21. Dezember 1857 Nr. 13459, und speziell bezüglich der Zollgebäude HME. v. 24. April 1858 Nr. 3837 und 3. März 1859 Nr. 1747.) Auch hier greift die bei lit. bb erwähnte Auslegung, wonach der vorgeschriebene aliquote Theil des Werthes der verbrennbaren Bestandtheile nur das Minimum für deren Versicherung, nicht aber für die Versicherung des Gebäudes im Ganzen darstellt, gleichmäßig Anwendung, nur daß hier bei der letzteren Versicherungsart die Erhöhung der Versicherungssumme nicht den vollen Werth der massiven Theile, sondern nur die auch bei den verbrennbaren Theilen vorgeschriebene Quote desselben betragen muß. Das früher erwähnte Haus muß hienach mit 1000 fl. in Haupt- und Kreisstädten, mit 1500 fl. in sonstigen Gemeinden blos für die verbrennbaren Bestandtheile versichert werden. Will das ganze Gebäude versichert werden, so braucht nicht der volle Werth der massiven Theile mit 600 fl. zugerechnet und die Versicherung auf 1600 fl. resp. 2100 fl. erhöht zu werden, sondern auch von ersterem muß blos $^1/_3$ oder $^1/_2$ versichert werden und stellt sich demgemäß das Minimum für diesen Fall auf 1200 fl. resp. 1800 fl.

b) Für die Gemeinde-, die Stiftungs- und die Pfründegebäude (Art. 2 Ziff. 3 und 4) sind die Normen gleichartig, jedoch gleichfalls mit verschiedenen Kategorien:

aa) Diejenigen Gebäude der Art, bei welchen dem Aerar die ausschließende Baulast und die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge obliegt, unterliegen demselben Minimum, wie die Staatsgebäude (lit. a unter cc); vgl. die bereits cit. FME. vom 21. Dez. 1857. Ob die dem Aerar obliegende Baulast eine primäre oder subsidiäre ist, erscheint in dieser Beziehung ohne Bedeutung, soferne letzterenfalls nur die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge damit verbunden (sieh zu

Art. 74 und 75) und die Baulast eine ausschließende ist. Da hiebei nur die Baulast im Falle eines Brandes in Frage kommt, so ist es im Uebrigen gleichgiltig, ob die kleineren Baufälle sonst von dem Miether oder Benützer des Gebäudes gewendet werden. Für den nach Art. 75 möglichen Fall, daß die Baulast des Aerars zwar eine ausschließende ist, dasselbe aber die Brandversicherungsbeiträge nicht zu zahlen hat, ist nichts ausdrücklich bestimmt, jedoch nicht zu bezweifeln, daß auch Gebäude der Art wie Staatsgebäude zu behandeln sind, indem kein vernünftiger Grund besteht, einem Pfründebesitzer ausschließlich zum Vortheile des Aerars die erhöhten Beiträge von einer größeren Versicherungssumme zuzumuthen, als sie das Aerar bei Selbstzahlung der Beiträge anzunehmen gemeint ist.

bb) Ist die Baulast des Aerars nur eine theilweise (cit. FME., dann die HME. vom 9. Jänner 1858 Nr. 142) oder obliegt die Baulast einer Gemeinde, Stiftung oder dritten Person (HME. vom 14. Aug. und 26. Sept. 1856 Nr. 8075 und 9475), so gelten folgende Normen:

α) Gehören die Gebäude der IV. Klasse an (sieh zu Art. 59 unten), so ist der ganze Betrag des wahren Werthes des Gesammtgebäudes, daher nicht blos der verbrennbaren Bestandtheile zu versichern, das mehrerwähnte Gebäude müßte deßhalb um 3600 fl. versichert werden. Die Ausnahme des Art. 13 ist hier ganz ausgeschlossen. In welchem Orte das Gebäude liegt, ist gleichgiltig.

β) Gebäude der III. und II. Klasse (sieh zu Art. 59 unten), welche sich nicht in einer Stadt befinden, müssen mit dem vollen Betrage, wenn sie aber in einer Stadt liegen, mit drei Viertheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden. Dabei greift die bei lit. a sub bb und cc erwähnte Auslegung ebenfalls Platz und muß demgemäß das fragliche Haus außer einer Stadt bei Versicherung blos der brennbaren Theile mit 3000 fl. und bei Versicherung des ganzen Gebäudes mit 3600 fl., in einer Stadt aber ersteren Falles mit 2250 fl. und letzterenfalls mit 2700 fl. versichert werden. Als Stadt ist jeder Ort zu erachten, der diesen Titel mit Anerkennung der öffentlichen Behörden führt. Ob derselbe eine magistratische Verfassung hat oder nicht, ist indifferent, da das Aufgeben derselben von den Willen der betreffenden Gemeinde abhängt und ihren Rechten nicht präjudizirt (§. 10 des revid. Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834). Da nur von Städten die Rede ist, so kann eine gleiche Behandlung der Märkte, auch wenn dieselben magistratische Verfassung haben, nicht gefolgert werden. Ob ein Gebäude in oder vor der Stadt liegt, ist ohne Einfluß. Entscheidend ist, daß es zum Gemeindebezirke einer Stadt gehört.

γ) Eignet sich das Gebäude in die I. Klasse (sieh unten zu Art. 59), so besteht das Versicherungsminimum außerhalb einer Stadtgemeinde in zwei Drittheilen, innerhalb einer solchen in der Hälfte des Werthes der verbrennbaren Bestandtheile Die Bemerkungen sub β finden auch hier Anwendung. Das beispielsweise erwähnte Haus muß solchenfalls außerhalb einer Stadt bei Versicherung der brennbaren Bestandtheile mit 2000 fl. und bei Versicherung des ganzen Gebäudes mit 2400 fl., in einer Stadt aber ersterenfalls mit 1500 fl. und letzterenfalls mit 1800 fl. mindestens versichert werden.

Soferne im Falle der lit. bb eine theilweise Baulast des Aerars Platz greift, soll nach der cit. FME. vom 21. Dez. 1857 die Versicherung durch die Staatsbehörden unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen veranlaßt werden. Dieses ist nur insoferne möglich, als das Aerar auch an der Zahlung der Brandassekuranzbeiträge partizipirt; anderenfalls sind die gesetzlichen Vertreter der betreffenden moralischen Personen allein dazu berufen (Note 7 lit. f und g zu Art. 11).

Bei den in Ziff. 2 bezeichneten Gebäuden steht die Fürsorge für Einhaltung des Minimums denjenigen Behörden zu, welchen die Ueberwachung des Vollzuges der Versicherungsverpflichtung überhaupt obliegt. (Note 3 zu Art. 2.)

5) Soweit durch Art. 15 Ziff. 1 und 2 die Festsetzung eines Versicherungsminimums vorgeschrieben oder veranlaßt ist, muß dieses Minimum auch stets in seinem vollen Betrage zur Versicherung gelangen. Ist daher die Zahl, die sich mit dem für dessen Berechnung vorgeschriebenen Bruch, wie $^1/_2$, $^1/_3$, $^2/_3$, $^3/_4$ an den wahren Werth ausrechnet, keine mit 10 theilbare, so muß die nächst höhere Zahl, die in solcher Art theilbar ist, als Minimum angenommen werden. Eine Ausnahme tritt hievon nur dann ein, wenn der volle Werth der verbrennbaren Bestandtheile oder des ganzen Gebäudes das Minimum bildet; hier kann eine nicht gehörig theilbare Summe nicht erhöht, sondern nur gekürzt werden (Note 1 und 3 zu Art. 14). Ein Beispiel möge auch dieses erläutern; ein Gebäude ist auf 1898 fl. geschätzt, ist der volle Werth das Minimum der Versicherungssumme, so muß letztere auf 1890 fl. angenommen werden; besteht ersteres dagegen aus $^1/_2$ oder $^1/_3$ oder $^2/_3$ oder $^3/_4$ des Werthes, wonach sich 949 fl., 632 fl. 40 kr., 1265 fl. 20 kr. und 1423 fl. 30 kr. herausrechnen, so sind die richtigen Versicherungsminima 950 fl., 640 fl., 1270 fl. und 1430 fl.

Art. 16.

Der Anschlag [1]) kann zu jeder Zeit erhöht werden [2]).

Bezüglich der Giltigkeit und Wirksamkeit kommen die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 zur Anwendung [3]) [4]).

1) Anschlag ist, wie auch bereits in Art. 15 Ziff. 1, gleichbedeutend mit Versicherungssumme zu nehmen.

2) Die Erhöhung darf den wahren Werth niemals übersteigen. Ist dieses auch nicht ausdrücklich hier gesagt, so ergibt es sich doch von selbst aus dem in Art. 14 ausgesprochenen Grundsatze. (VJ. §. 16.)

3) Der Antrag auf Erhöhung ist demzufolge an dieselben formellen Erfordernisse geknüpft, wie sie der Art. 11 von Ziff. 1 bis 4 für den Eintritt verlangt (Note 2 bis 4, dann 6 zu Art. 11), insbesondere ist auch bei ersterem die Vorlage einer eigenen Schätzung, beziehungsweise eines Kostenvoranschlages unerläßlich und zwar selbst dann, wenn die seiner Zeit beim Eintritte erfolgte Schätzung die jetzt beabsichtigte Erhöhung als zulässig darstellen sollte. Die Vorlage einer eigenen Schätzung kann jedoch unterbleiben, wenn unmittelbar vor der Antragstellung der Brandversicherungsinspektor eine Revision der Schätzung der bereits vorher versicherten Gebäude vorgenommen hat. Solchenfalls kann sich der Antragsteller ohne Zweifel auf dieses Revisionsoperat berufen, welches, innerhalb der gesetzlichen Befugnisse des Inspektors hergestellt, eine höhere Bedeutung, als die Schätzung, ansprechen kann. Ist dagegen seit der Revision bereits eine längere Zeit verflossen, so muß eine neue Schätzung stattfinden (HME. vom 21. Juni 1856 Nr. 6116). Bezüglich dieser Schätzung findet das in Art. 19 bis 33 vorgezeichnete Verfahren gleichmäßig Anwendung (Art. 34). Ergibt die Schätzung eine größere Summe, als die, wenn auch nicht unmittelbar vor der Antragstellung, jedoch überhaupt vorher vorgenommene Schätzungsrevision des Brandversicherungsinspektors und erklärt sich dieser Mehrbetrag nicht durch Verbesserungen, welche, wie der Anstaltsverwaltung bekannt, seit dieser Revision an den betr. Gebäuden vorgenommen wurden, so ist nach vollzogener Erhöhung eine neuerliche Schätzungsrevision nach Art. 35 zu veranlassen. (Nach Ausschreiben der Regierung von Mittelfranken vom 27. Okt. 1856 (KAB. 1856 S. 1731) soll eine Erhöhung auf Grund der Revision nur innerhalb desselben Etatsjahres und nur dann stattfinden können, wenn der Betheiligte ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung oder des Brandversicherungsausschusses darüber beibringt, daß in der Zwischenzeit am Gebäude keine we-

sentliche, den Werth desselben alterirende Bauveränderung vorgenommen worden ist).

Wer den Eintritt beantragen kann, ist auch in der Lage, eine Erhöhung zu beantragen (Note 7 zu Art. 11, jedoch mit der daselbst sub litt. f erwähnten Beschränkung). Bei Staatsgebäuden soll nach §. 16 Abs. 2 der VJ. eine Erhöhung nur dann eintreten dürfen, wenn die besondere Ermächtigung durch die, der Verwaltungsbehörde vorgesetzte zuständige Stelle vorliegt. Abgesehen davon, daß diese Vorschrift nur dann Anwendung finden kann, wenn die Erhöhung das nach Art. 15 Ziff. 2 (Note 4 litt. a hiezu) vorgeschriebene Versicherungsminimum überschreitet, ist sie auch blos für diejenigen Behörden maßgebend, welchen die Verwaltung der Staatsgebäude obliegt. Die Anstaltsverwaltung dagegen hat keinen Anlaß, über deren Vollzug zu wachen; das von ihr vertretene Interesse der Anstalt tritt dabei nicht in Frage; dasselbe ist nur betheiligt, so weit es sich um die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, sonach um den Beitritt dieser Gebäude überhaupt (Note 3 zu Art. 2) oder um die Einhaltung des Versicherungsminimums (Art. 15) handelt.

Da der Art. 16 in Abs. 2 überhaupt auf Art. 11 hinweist, so findet die in dessen Schlußsatz angeordnete Ausstellung einer Bescheinigung auch bezüglich der Anmeldung einer Erhöhung statt (VJ. §. 17), und zwar hat dieselbe für die Wirksamkeit der letzteren die nämliche Bedeutung, wie die Aufnahmsbescheinigung für die Wirksamkeit des Eintrittes (Note 1 und 8 zu Art. 11).

Hinsichtlich der Bezugnahme auf Art. 12 siehe die Noten zu diesem Artikel, deren Bemerkungen auch hierher maßgeben.

4) Einer Erhöhung kommt es materiell gleich, wenn ein Gebäude, welches bisher für seinen ganzen Umfang versichert war, für die Zukunft nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden soll, ohne daß die Gesammtsumme der Versicherung eine Aenderung erleidet, die dem entsprechend wäre. Auch die darauf gerichteten Anträge unterliegen den Bestimmungen des Art. 16 und setzen insbesondere gegebenenfalls eine neue Schätzung voraus; dabei kann der eigenthümliche Fall eintreten, daß die Versicherungssumme ziffermäßig eine Verminderung erleidet, welche der formellen Behandlung nach Art. 17 unterliegen muß, und daß dennoch gleichzeitig eine auch als solche zu behandelnde effektive Erhöhung vorliegt. Dieses mag ein Beispiel erläutern. Ein Gebäude, welches auf 3600 fl. im Ganzen und auf 3000 fl. hinsichtlich der verbrennbaren Bestandtheile geschätzt war, wurde im Jahre 1851 um 3300 fl. im Ganzen versichert. Der Besitzer will dasselbe nun um 3200 fl., jedoch nur für die verbrennbaren Bestandtheile versichern. Hier tritt eine Min-

derung der Versicherungssumme um 100 fl. ein, dabei sollen aber die verbrennbaren Bestandtheile, welche an der früheren Versicherungssumme von 3300 fl. nur nach dem Verhältnisse von 3000 fl. zu 3600 = 15 : 18, sonach mit 2750 fl. partizipirten, künftighin um 3200 fl. versichert werden, so daß effektiv eine Erhöhung um 450 fl. vorliegt, welche noch dazu den früher erhobenen wahren Werth um 200 fl. übersteigt und daher, wie an sich klar ist, eine neue, dieses gestattende Schätzung unbedingt voraussetzt. Auch dann, wenn die neue Versicherung der verbrennbaren Theile nur für 3000 fl. stattfinden soll, tritt neben der äußerlichen Minderung der Versicherungssumme mit 300 fl. eine effektive Erhöhung um 250 fl. ein, welche nach dem in Note 3 Bemerkten gleichfalls eine neue Schätzung voraussetzt.

Art. 17.[1])

Ebenso kann der Anschlag vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 15[2]) zu jeder Zeit[3]) gemindert werden.

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre[4]) in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die Rechte etwaiger Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden[5])[6])[7])[8]).

1) Wie die ursprüngliche Festsetzung der Versicherungssumme (Art. 14) so steht auch deren spätere Aenderung durch Abminderung in der Willkür des Versicherten; doch ist derselbe hiebei den nämlichen Schranken des Minimums unterworfen, welche ihn in ersterer Beziehung beengt haben (Note 2 zu Art. 14). Hienach darf zunächst

a) die Versicherungssumme eines Gebäudes niemals unter den Betrag von 30 fl. herabgesetzt werden (VI. §. 18 Abs. 1). Ist der wahre Werth desselben so weit gesunken, so kann nicht mehr eine Minderung, sondern nur der Austritt (Art. 79) Platz greifen und ist es Sache des Versicherten, den letzteren zu erklären, beziehungsweise wenn dem freiwilligen Austritte gesetzliche Hindernisse (Art. 2 und 3) entgegenstehen, das bezügliche Verhältniß zur Kenntniß der Anstaltsverwaltung zu bringen, welche die geeignete Untersuchung veranlassen und, wenn nothwendig, den Austritt selbst verfügen wird (Art. 35 Abs. 2. VI. §. 18 Abs. 2 Note 4 zu Art. 12). Ein Minderungsantrag, der das hier in Frage stehende Minimum außer Acht läßt, ist von der Anstaltsverwaltung abzuweisen.

b) Im Uebrigen behält der Art. 17 die Bestimmungen des Art. 15 vor und erscheint daher ein Minderungsantrag, welcher gegen dieselben verstößt, als unzulässig.

2) Bei dem Vollzuge dieses Vorbehaltes hat die Anstaltsverwaltung in ähnlicher Art mitzuwirken, wie in Bezug auf das Verbleiben der betreffenden Gebäude in der Anstalt überhaupt (Note 14 zu Art. 2). Sie hat deshalb einem Minderungsantrage, der ihr hiegegen zu verstoßen scheint, die formelle Realisirung insolange zu versagen, bis derselbe mit der Erklärung der zuständigen Kuratel- oder Aufsichts- oder Gerichtsbehörde (Note 8 zu Art. 2), daß von deren Seite gegen die beabsichtigte Minderung nichts zu erinnern sei, belegt ist. Dagegen hat sie die Frage, ob die Minderung zulässig sei, nicht selbst zu untersuchen und zu entscheiden; daher steht auch ihr z. B. in keiner Weise die Erholung der Erklärung der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger in den Fällen des Art. 2 Ziff. 5 bis 7 zu, sondern diese hat sie ausschließlich dem betreffenden Gerichte zu überlassen. So wird auch der §. 19 Abs. 1 der Vollzugsinstruktion zu verstehen sein. Eine Ausnahme von diesem mehr negativen Verhalten der Anstaltsverwaltung tritt nur dann ein, wenn

a) sie selbst zugleich die einschlägige Kuratelbehörde ist, oder

b) ein Staatsgebäude in Frage steht, oder

c) sämmtliche amtsbekannte und unzweifelhafte Miteigenthümer eines Gebäudes den Minderungsantrag gemeinsam, sei es in eigener Person, sei es durch einen speziell Bevollmächtigten, stellen.

In den Fällen der litt. a und b ist die Anstaltsverwaltung von selbst (Note 2 zu Art. 3) zur Untersuchung auch der materiellen Zulässigkeit des Antrages verbunden und erscheint es unnöthig, die materielle und formelle Würdigung bei derselben Behörde besonders zu trennen, daher hier die von ihr ausgesprochene Abweisung einen definitiven Charakter hat, während sonst die Ablehnung der Realisirung des Minderungsantrages nur eine Abweisung in der angebrachten Art involvirt. Im Falle der litt. c aber ist bei herrschender Uebereinstimmung der sämmtlichen Miteigenthümer eine gerichtliche Kompetenz gar nicht veranlaßt (Note 3 litt. b zu Art. 15).

3) Der Minderungsantrag kann zu jeder Zeit gestellt werden, so ferne diese Zeit überhaupt zu derartigen Anträgen geeignet ist. Im Laufe des Monates September ist ein solcher deßhalb nicht statthaft oder kann doch eine Verfügung hierauf nicht mehr gefordert werden. Allerdings ist die Bestimmung des Art. 12, wonach die Eintrittserklärung in diesem Monate nicht stattfinden soll, hier nicht besonders wiederholt; allein abgesehen davon, daß sie sich auch in Art. 79 bezüglich des Austrittes neuerlich findet und hieraus schon die Absicht erhellt, sie auf alle Aenderungsanträge

überhaupt anzuwenden, erreicht sie offenbar nur in solcher Anwendung ihren Zweck, der Anstaltsverwaltung freie Zeit zum Abschlusse ihrer Kataster u. s. w. zu verschaffen (siehe Note 3 zu Art. 12, dann Art. 11 Abs. 1 der Brandversicherungsordnung von 1811).

4) Siehe Note 1 zu Art. 12. Unter dem nächstfolgenden „Jahre" ist auch hier das Etatsjahr verstanden.

5) Der Nachweis, daß bei der Minderung die Rechte etwaiger Miteigenthümer und Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden, ist hier im Allgemeinen und neben dem früheren Vorbehalte des Art. 15 gefordert. Daraus ergibt sich von selbst, daß ihn die Anstaltsverwaltung nicht blos dann, wenn ihr eine Verletzung des letzteren indizirt erscheint, sondern bei jedem Minderungsantrage zu verlangen hat, soferne ihr nicht, wie z. B. bei Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden möglich, auf ganz unzweifelhafte Art bekannt ist, daß Miteigenthums- und Hypotheken-Verhältnisse nicht in Mitte liegen. Von diesem Nachweise kann sie außer dem letzteren Falle auch dann nicht dispensiren, wenn ihr die etwa im Vollzuge des Art. 2 Ziffer 5 bis 7 gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen bekannt sind und dieselben der beabsichtigten Minderung nicht entgegentreten. Denn abgesehen davon, daß an deren Stelle neuere Verhandlungen getreten sein können, welche, weil die bisherige Versicherungssumme denselben bereits entsprach, nicht zur Kenntniß der Anstaltsverwaltung gelangt sind, kann auch eine Hypothekbestellung nach der Festsetzung der Versicherungssumme eingetreten sein, und daß dieselbe, wie den Austritt, so auch die Minderung der Versicherungssumme ausschließt, kann nach der Bedeutung der bezüglichen Bestimmung des Art. 3 Ziffer 3 (Note 5 zu Art. 3) und da auch die blose Minderung die Rechte des Hypothekgläubigers gefährden könnte, nicht bezweifelt werden. Diese Bestimmung verdient gegenwärtig die erhöhte Beachtung der Betheiligten; früherhin, als Verwaltung und Justiz in den unteren Instanzen noch vereinigt waren, konnte das dem Beamten der Anstaltsverwaltung freistehende und leicht mögliche Benehmen mit dem Hypothekenamte und dessen Bekanntschaft mit den gerichtlichen Verhandlungen die Forderung eines besonderen formellen Nachweises in obiger Beziehung als überflüssig erscheinen lassen, jetzt bei erfolgter Trennung ist aber derselbe in allen Fällen unerläßlich und zwar kann er nur in einer Erklärung des betr. Gerichtes bestehen (Note 2 oben).

Den fraglichen Vorbehalt dagegen auch auf die in Art. 2 Ziff. 1 bis 4 erwähnten Gebäude auszudehnen und der Anstaltsverwaltung zur Pflicht zu machen, daß sie selbst die, das gesetzliche Versicherungsminimum nicht beeinträchtigende Minderung des Anschlages dieser Ge-

bäude von der Beibringung des Konsenses der betr. Kuratel- und Aufsichtsbehörden abhängig mache, erscheint in Nichts gerechtfertigt und daher unzulässig. Wird eine solche Minderung aus besonderen Gründen als unstatthaft erkannt, so ist es ausschließlich Aufgabe der betr. Kuratel- und Aufsichtsbehörden, dieselbe zu verhüten; die Anstaltsverwaltung ist hiebei weder im Interesse der Anstalt, noch im Vollzuge des Gesetzes betheiligt und hat daher auch damit Nichts zu thun. Dieses gilt insbesondere auch bei den Staatsgebäuden, wonach der §. 19 Abs. 2 der VJ. zu interpretiren ist.

6) Dadurch, daß der Art. 17 nur die Bestimmungen des Art. 15 und die Nichtgefährdung der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger vorbehält, gibt er von selbst zu erkennen, daß er die Minderung in weiteren Fällen nicht beschränken wollte. Die Zulässigkeit einer solchen in den Fällen des Art. 3 Ziff. 1 und 2 kann daher auch nicht beanstandet werden. Die wohl manchmal aufgestellte Theorie, daß die Minderung einem theilweisen Austritte gleichkomme und daher denselben Beschränkungen unterliege, wie der Austritt selbst, ist nicht haltbar, da ein theilweiser Austritt gesetzlich (Note 1 zu Art. 6 und Note 1 zu Art. 9) nicht denkbar ist, beziehungsweise nur dann zulässig erscheint und eintritt, wenn die sich über ein ganzes Gebäude erstreckende Versicherung nach Art. 13 später auf die verbrennbaren Bestandtheile desselben beschränkt wird, was aber gegebenenfalls einer Erhöhung gleichkommt (Note 4 zu Art. 16).

7) In welcher Art die Minderungsanträge formell zu stellen sind, ist im Gesetze nicht besonders bestimmt. Daß dieselben jedoch gleich den Eintrittserklärungen (Note 3 zu Art. 11) bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde angebracht werden müssen und sowohl mündlich als schriftlich gestellt werden können, kann keinem Bedenken unterliegen (VJ. §. 19 Abs. 1). Ebensowenig ist es zweifelhaft, daß eine Minderung nur von demjenigen, der die ursprüngliche Versicherungssumme beantragt hat, oder von dessen Rechtssuccessor mit Erfolg angeregt werden kann (Note 7 zu Art. 11). Nach §. 20 der VJ. ist dem Antragsteller über die angemeldete und als zulässig erkannte Minderung auf Verlangen die entsprechende Bescheinigung auszufertigen; doch hat letztere, da die Minderung jedenfalls erst vom nächstfolgenden Etatsjahre an in Wirksamkeit tritt, in Bezug auf diese keinen Einfluß, sondern nur die Bedeutung eines vor späteren Bemängelungen schützenden formellen Nachweises darüber, daß die Modifikation des Versicherungsgeschäftes wirklich angemeldet worden sei.

8) Der Art. 17 spricht ausschließlich von denjenigen Minderungen der Versicherungssumme, welche aus dem freien Willen des Versicherten hervorgehen, ohne auch durch eine Minderung des Werthes veranlaßt

zu sein, von denjenigen dagegen, bei welchen die Werthsminderung das Motiv ist, wird zu Art. 35 und 92 die Rede sein.

Daß übrigens eine Minderung der Versicherungssumme möglicherweise gleichzeitig als Erhöhung behandelt werden muß, wurde bereits in Note 4 zu Art. 16 bemerkt. Umgekehrt kann aber mit einem Gleichbleiben oder selbst mit einer äußerlichen Erhöhung der Versicherungssumme eine effektive Minderung verbunden sein. Dieses ist dann möglich, wenn ein Gebäude, von dem bisher nur die verbrennbaren Bestandtheile versichert waren, nunmehr ohne entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme im Ganzen versichert werden soll. War z. B. das in Note 4 zu Art. 16 erwähnte Haus mit 3000 fl. für die verbrennbaren Bestandtheile versichert und tritt nunmehr die Versicherung im Ganzen mit 3300 fl. ein, so liegt eine Erhöhung von 300 fl. im Ziffer vor; nachdem aber das frühere Versicherungsobjekt nach seinem vollen Werthe versichert war, das jetzige aber nur mehr mit 3300 fl. von 3600 fl., sonach mit $^{11}/_{12}$ versichert ist, so tritt effektiv eine Minderung ein, welche für die der Beschädigung am Meisten ausgesetzten brennbaren Theile wirksam wird. Solchen, wenn auch nicht äußerlich hervortretenden, jedoch effektiv vorhandenen Minderungen entgegenzutreten, kann bei den unter den Art. 15 fallenden Gebäuden leicht Anlaß gegeben sein (Note 4 litt. a, bb und cc, dann litt. b zu Art. 15), wenn sie gleich im Uebrigen nur als Erhöhungen in Betracht kommen und als solche formell behandelt werden.

Art. 18.

Der Eintritt in die Anstalt, derselbe mag für den vollen Werth oder nur für einen Theil des Werthes, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, blos für die verbrennbaren Bestandtheile stattfinden, ist gemäß Artikel 11 Nummer 3 durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt.[1])

Ausgenommen[2]) von dieser Bestimmung sind nur die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungsinspektor (Artikel 84) revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag[3])[4]) die Schätzung ersetzt; dann die im Artikel 8 Absatz 3 bezeichneten Gebäude, bei welchen die frühere Versicherungssumme[5]) als fortbestehend angenommen wird. Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.[6])

1) Der Abs. 1 des Art. 18 bestimmt nichts Neues, sondern er rekapitulirt blos das bereits in Art. 11 Ziff. 3 vorgetragene Erforderniß des Eintrittes, indem er, was sich übrigens gleichfalls bereits aus letzterer Vorschrift ergibt, dasselbe bei allen nach den bisherigen Bestimmungen zulässigen Versicherungsarten als gleichmäßig anwendbar erklärt. Als solche stellt er

a) die Versicherung nach dem vollen Werthe und nur für einen Theil des Werthes (Art. 14), dann

b) die Versicherung nach dem vollen Werthe (hier in dem Sinne der Versicherung für das ganze Gebäude gemeint) und die Versicherung der blos verbrennbaren Bestandtheile (Art. 13) einander gegenüber.

Wie die geforderte Schätzung materiell und formell hergestellt und welchem weiteren Verfahren dieselbe unterworfen werden muß, um als giltig und zureichend zu erscheinen, ist in den Artikeln 19 bis 29 vorgetragen. Hierauf und auf die Noten hiezu ist hier vorerst Bezug zu nehmen.

2) Eine erschöpfendere Erörterung nehmen dagegen sofort die in Abs. 2 des Art. 18 erwähnten Ausnahmsfälle in Anspruch, indem mit denselben die späteren Artikel, abgesehen von den in Artikel 19 bis 22 vorgetragenen materiellen Grundsätzen der Schätzung, Nichts zu thun haben.

Dergleichen Ausnahmsfälle findet das Gesetz dann gegeben:

a) wenn der Eintritt eines erst im Bau begriffenen neuen Gebäudes, das bisher noch nicht versichert war, in Frage steht (Art. 8 Abs. 1 und 2),

b) wenn ein bereits versichertes Gebäude aus irgend einem Grunde neu gebaut wird (Art. 8 Abs. 3).

Im ersteren Falle tritt an die Stelle der Schätzung ein Kostenvoranschlag, während im zweiten Falle, — welcher, da es sich dabei gar nicht um einen neuen Eintritt handelt, eigentlich als Ausnahme hier nicht in Betracht kommen kann, — schon deshalb weder eine Schätzung noch ein Kostenvoranschlag hergestellt zu werden braucht, sondern die früheren Versicherungsverhältnisse, insbesondere auch die Versicherungssumme, unverändert fortdauern. Der letztere Fall wird nur dann zur wirklichen Ausnahme, wenn eine Erhöhung der ursprünglichen Versicherungssumme, die nach Art. 8 Abs. 3 als ausgeschlossen umsominder erachtet werden darf, als die letztere leicht schon durch den Werth des nur theilweise vollendeten neuen Gebäudes überschritten werden kann, von dem Versicherten beantragt wird. Dann tritt gleichfalls ein Kostenvoranschlag an die Stelle der wegen Nichtvollendung des Baues nicht möglichen förmlichen Schätzung, wogegen aber auch die Erhöhung des definitiven Charakters entbehrt und gleich dem Eintritte des noch nicht versicherten neuen Gebäudes nur auf die Dauer eines

Jahres erfolgen kann, dieselbe sonach, wenn dann nicht ausdrücklich erneuert, von selbst erlischt und die ursprüngliche Versicherungssumme wieder in Kraft tritt (Art. 8 Abs. 1).

3) Ob der Kostenvoranschlag die Kosten zu umfassen hat, welche der betr. Neubau, soweit er gediehen ist, bereits veranlaßt hat, oder die, welche derselbe überhaupt veranlassen wird, ist im Gesetze nicht gesagt. Für ersteres scheint der Umstand zu sprechen, daß nur bei solcher Annahme die Versicherungssumme stets innerhalb des wahren Werthes der wirklich vorhandenen Gebäudetheile, konform mit dem Grundsatze des Art. 14, bleibt, während bei der gegentheiligen Auslegung die Versicherungssumme wenigstens solange, bis die im Voranschlag berücksichtigten Arbeiten vollständig ausgeführt sind, den wahren Werth übersteigt. Gleichwohl ist kaum zu bezweifeln, daß das Gesetz von der zweiten Auffassung ausgegangen ist; abgesehen davon daß ein zeitweises Ueberragen des wahren Werthes durch die Versicherungssumme auch im Falle des Art. 8 Abs. 3 wenigstens für den Anfang des Neubaues unausbleiblich eintritt, daher keineswegs eine absolute gesetzliche Unmöglichkeit ist, geht die Absicht des Art. 8 Abs. 1 und 2 dahin, dem Betheiligten den Vortheil der Versicherung seines Neubaues schon während des fortschreitenden Baues einzuräumen. Dieselbe wird aber offenbar nur dann in genügender und sich auf die ganze Dauer des Versicherungsjahres erstreckender Weise erreicht, wenn ihm die Versicherung des gesammten im Laufe dieses Jahres entstehenden Neubaues gestattet wird. Hiemit geht auch der Anstalt kein Nachtheil zu, da bei eintretenden Brandfällen die Berechnung und Auszahlung der Schadensvergütung nicht auf der alleinigen Grundlage des Kostenvoranschlages, sondern auf der des Werthes des bereits vom Neubau wirklich Ausgeführten (Art. 55 und resp. Art. 46 Abs. 6) stattfindet. Hätte das Gesetz im Falle eines Neubaues blos die Versicherung der bereits wirklich hergestellten Theile zugeben wollen, so hätte ohne Bedenken auch in solchem Falle sofort eine förmliche Schätzung stattfinden können und hätte es keiner Vorlage eines bloßen Kostenvoranschlages, noch weniger aber der Bestimmung bedurft, daß die eintretende Versicherung nur auf die Dauer eines Jahres erfolgen dürfe. Kann hienach der Kostenvoranschlag eines Neubaues und die darauf gegründete Versicherung auch die noch bevorstehenden baulichen Arbeiten umfassen, so können doch hiebei nur solche Arbeiten in Betracht kommen, welche voraussichtlich noch in dem Jahre, für welches die Versicherung erfolgt, zur Ausführung kommen; denn die Versicherung dauert nicht länger als für dieses Jahr und das Maximum des Werthes, welches im Laufe desselben entsteht, bildet zugleich das zulässige Maximum der Versicherung. Es darf deßhalb bei Gebäuden, deren Aufbau nach technischen Voraussetzungen mehr als ein Jahr

erfordert, der Kostenvoranschlag für die erste Versicherung nicht sofort die Gesammtkosten des Neubaues, sondern nur denjenigen Theil derselben umfassen, der bis zum Ende dieses Jahres ohne Zweifel zur wirklichen Ausführung gelangen kann. Uebrigens finden die Bestimmungen der Art. 13 bis 15 bei Versicherungen auf Grund des Kostenvoranschlages gleichmäßig Anwendung und cessirt blos die in Art. 13 eingeräumte Wahl insoferne, als die Erhöhung eines bereits versicherten und im Neubau begriffenen Gebäudes (siehe oben Note 2) eintritt, indem auch für die Erhöhung keine andere als die bisherige Versicherungsart Platz greifen kann.

4) Die Anfertigung des, die Schätzung zu ersetzen bestimmten Kostenvoranschlages zu veranlassen, ist zunächst Sache des Betheiligten und zur Anfertigung des ersteren jeder Bauhandwerker befugt, der überhaupt das Recht zur Anfertigung solcher Voranschläge hat. Die Revision desselben durch den Brandversicherungsinspektor und zwar ausschließlich durch denjenigen, in dessen Bezirke das betreffende Gebäude zur Ausführung gelangt (Art. 84. BrJJ. §. 9), ist unerläßlich und kann zu diesem Behufe der Betheiligte den Voranschlag dem Inspektor unmittelbar übergeben oder ihn bei der dem ersteren vorgesetzten Distriktspolizeibehörde einreichen, welche denselben ungesäumt dem Inspektor zu übersenden verpflichtet ist. Mit dem Voranschlage ist übrigens jederzeit der baupolizeilich geprüfte und genehmigte Bauplan sammt dem Situationsplane zu übergeben. (BrJJ. §. 8.) Ueber die Art, wie die Revision zu bethätigen ist, bestehen keine besonderen Vorschriften und hat dieselbe nach den über die Revision der Baukostenvoranschläge im Allgemeinen bestehenden Normen zu geschehen, wobei jedoch zugleich die hierher gleichfalls maßgebenden materiellen Schätzungsgrundsätze der Art. 19 bis 22 auf das Pünktlichste zu vollziehen (a. a. O. §. 10) und die in der vorigen Note angedeuteten Gesichtspunkte zu beachten sind. Der revidirte Kostenvoranschlag ist, versehen mit Unterschrift und Siegel des Inspektors, von diesem nebst Bau- und Situationsplan auf Verlangen dem Betheiligten unmittelbar zurückzugeben, sonst aber zu diesem Behufe der betr. Distriktspolizeibehörde zu übersenden (a. a. O. §. 11). Die Revision hat von Seite des Inspektors unentgeltlich zu geschehen und darf derselbe hiefür namentlich auch keine freiwilligen Geschenke von Seite der Betheiligten annehmen (a. a. O. §. 12). Erscheint für den Zweck der Revision eine Einsichtnahme an Ort und Stelle nothwendig, wie dieses bei der Versicherung eines Neubaues im zweiten Jahre, die gleichfalls wieder die neue Vorlage eines Voranschlages voraussetzt, leicht der Fall sein kann (siehe oben Note 3), so hat der Inspektor, welchem solche Einsichtnahmen ohne vorgängige Requisition der Distriktspolizeibehörde nur in den hier nicht gegebenen Fällen des Art. 92 zustehen, hiezu die Ermächtigung der Distrikts-

polizeibehörde zu erheben und fallen die dadurch veranlaßten Kosten, als im Interesse der Anstalt erwachsen, derselben zur Last.

Soweit Gebäude des Art. 2 in Frage stehen, geht der hienach gebotene Zwang zum Beitritte und resp. zur Veranlassung des Kostenvoranschlages bei der erstmaligen Erklärung von denjenigen Behörden und Betheiligten aus, denen derselbe auch bei vollendeten Gebäuden zukommt (Note 3 zu Art. 2). Ist ein solches Gebäude aber einmal auf Grund des Kostenvoranschlages versichert und handelt es sich nach der ministeriellen Auslegung zu Art. 8 (Note 3 daselbst) nur darum, welche Versicherungssumme für das zweite Versicherungsjahr statthaft erscheint und ob nicht eine förmliche Schätzung des etwa inzwischen vollendeten Gebäudes nothwendig erscheint, so hat, da die Feststellung der Versicherungssumme des zweiten Jahres nur auf Grund eines neuen Voranschlages oder der Schätzung geschehen kann und bei der Ordnung dieses Verhältnisses auch die Interessen der Anstalt betheiligt sind, die Anstaltsverwaltung bezüglich der desfalls nöthigen weiteren Vorlage ex officio jedoch nur in der Art vorzugehen, daß sie die betr. Kuratel-, Aufsichts- und Gerichtsbehörden auffordert, die Versicherten hiezu zu veranlassen. Ob hiemit, besonders im Falle des Art. 2 Ziff. 5 bis 7, ein Ziel erreicht wird, ist freilich problematisch, ein unmittelbares Einschreiten der Anstaltsverwaltung gegen die Versicherten aber, welches vielleicht wirksamer wäre, liegt außerhalb ihres Berufes und ihrer Kompetenz. Solange übrigens die neue Versicherungssumme für das zweite Jahr nicht endgiltig feststeht, gilt die des ersten Jahres unverändert fort.

5) Nicht blos die Versicherungssumme, sondern auch die sonstigen früheren Versicherungsverhältnisse bestehen fort (Art. 8 Abs. 3 und Note 5 hiezu).

6) Die Vorschrift, daß nach Vollendung des Baues die förmliche Schätzung einzutreten habe, bezieht sich zunächst auf die in Art. 8 Abs. 3 bezeichneten Gebäude und ist dieselbe von den Betheiligten zu vollziehen; lassen sich diese hierin säumig finden, so kann die Distriktspolizeibehörde die Offizialrevision der den früheren Versicherungsverhältnissen zu Grunde gelegten Schätzung nach Art. 35 veranlassen. Letzteres hat in der Regel zu geschehen, wenn der Neubau durch einen entschädigten Brandfall herbeigeführt worden ist (Note 1 zu Art. 46). Bei den in Art. 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäuden hängt dagegen, wie die Fortsetzung der Versicherung über das eine Jahr, so auch die Vornahme einer Schätzung ausschließlich von dem Willen des Versicherten ab, es müßte denn der Art. 2 in Anwendung kommen, in welchem Falle das in Note 4 oben Bemerkte gilt. Unter förmlicher Schätzung ist übrigens eine nach Maßgabe der nunmehr folgenden Bestimmungen vorgenommene zu verstehen.

Je nach dem Ergebnisse der von den Betheiligten vorgelegten Schätzung hat sich bei den in Art. 8 Abs. 3 erwähnten Gebäuden das weitere Verfahren zu bemessen. Ergibt dieselbe einen wahren Werth, der mit der bisherigen Versicherungssumme gleich steht oder höher ist, so bestehen die bisherigen Versicherungsverhältnisse unverändert fort, bis der Versicherte einen den Bestimmungen des Art. 16 entsprechenden Antrag auf Erhöhung gestellt hat. Ist dagegen der neu erhobene wahre Werth geringer, als die bisherige Versicherungssumme, so muß die Distriktspolizeibehörde sofort die Revision nach Art. 35 veranlassen, es mag nun die indizirte Minderung vom Versicherten selbst (Art. 35 Abs. 2) angeregt werden oder nicht. Das weitere Verfahren in diesem Falle bemißt sich nach Art. 35 und 92 (siehe Noten dazu). Erscheint durch die neue Schätzung blos eine Aenderung der Klassifikation (Art. 59), sei es zu Gunsten oder zum Nachtheile des Versicherten, geboten, so ist dieselbe von der Anstaltsverwaltung sofort vorzunehmen, da es in dieser Hinsicht eines besonderen Antrages des Versicherten nicht bedarf. Wird eine neu entstandene feuergefährliche Anlage (Art. 61) wahrgenommen, so finden die Bestimmungen des Art. 63 Anwendung.

Bei den in Art. 8 Abs. 1 und 2 erwähnten Gebäuden kann dagegen die Schätzung nur durch Stellung eines förmlichen Aufnahmsantrages nach Art. 11 eine Bedeutung gewinnen und tritt sodann das bei Aufnahmsgesuchen gewöhnliche Verfahren ein.

Art. 19.[1])

Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen (Artikel 7) in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden[2]).

Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen[3]).

Art. 20.

Die Schätzung hat den Zweck, den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maßstab für die Ermittelung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des zu versichernden Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues[4]). In einer jeden Schätzung muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zu=

standes, als der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfußen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt sein [5]).

Art. 21.

Als Grundlage der Werthsbestimmungen dienen lediglich die üblichen Ortspreise des Materiales und des Arbeitslohnes [6]).

Art. 22. [7])

Bauholz, welches Dritte unentgeltlich zum Baue zu leisten haben [8]), darf nicht mit in die Anschlagssumme aufgenommen werden, jedoch kann der Beitragspflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen. [9]) [10])

1) Nachdem die Art. 19 bis 22 die materiellen Grundsätze der Schätzung darlegen, so scheint es angemessen, sie gleichzeitig zu betrachten; dieselben enthalten im Wesentlichen folgende Grundsätze.

a) Gegenstand der Schätzung kann nur sein, was gesetzlich als Gegenstand der Versicherung zugelassen ist (Art. 19 im Vergleiche mit Art. 6).

b) Zweck der Schätzung ist, den wahren Werth der Versicherungsobjekte zu erheben (Art. 20 Abs. 1).

c) Als wahrer Werth ist weder der Kostenbetrag der ursprünglichen Herstellung, noch der Verkaufs- oder Benützungswerth des betr. Gebäudes anzusehen, sondern als solcher ist der Werth des baulichen Zustandes desselben, der zur Zeit der Schätzung noch besteht, ausschließlich zu betrachten (Art. 19, 20 und 21). Gleiches gilt von den Zugehörungen.

d) Dasjenige Bauholz, welches der Gebäudebesitzer vermöge Rechtes unentgeltlich von Dritten bezieht, kommt beim Anschlage des wahren Werthes nicht in Betracht (Art. 22). Anderes Baumaterial, das in dieser Art geliefert wird, oder sonstige Leistungen zu diesem Zwecke dürfen in Anschlag gebracht werden.

Außerdem enthalten die Art. 19 und 20 in ihren zweiten Absätzen bereits auch formelle Bestimmungen.

2) Der Art. 19 wiederholt vor Allem dasjenige, was der Art. 6 bereits gesagt hat, daher die Noten 1 bis 7 zu letzterem hierher gleichmäßig Anwendung finden. Außerdem führt er unter den Verhältnissen, die nicht in Betracht gezogen werden dürfen, auch die mehr oder minder vortheilhafte Lage auf, womit er den in voriger Note bei litt. c erwähnten Grundsatz präzisirt, daß der Verkaufs- und Benützungswerth nicht den wahren Werth im Sinne des Gesetzes bilde. In Folge dessen wird letzterer in der Regel unter ersterem, er kann aber auch ebensogut über dem ersteren stehen;

dieses ist vor Allem in abgelegenen Stadttheilen und zurückgegangenen Ortschaften der Fall und liegt hierin für die Anstalt eine Gefahr, die durch die sorgsamste Schätzung nicht beseitigt werden kann, gegen welche dagegen die Bestimmungen des Art. 45 gerichtet sind. Hätte übrigens der Art. 19 vollständig sein wollen, so hätte er auch die auf den Gebäuden lastenden Servituten und Reallasten, welche gleichfalls nur auf den Verkaufs- und Benützungswerth Einfluß haben, ausdrücklich ausnehmen müssen.

3) Wie bereits in Note 1 bemerkt, ist diese Bestimmung eine formelle und wird zu Art. 26 weitere Erwähnung finden.

4) Die Herstellungskosten des Neubaues bilden blos einen Faktor für Berechnung des wahren Werthes, indem dieser sich dadurch ermittelt, daß an den ersteren derjenige Betrag abgezogen wird, um welchen der Werth des Gebäudes nach der gegenwärtig wahrnehmbaren baulichen Beschaffenheit sich seit dessen Neuherstellung gemindert hat (§. 28 Abs. 3 der VJ.). Die Angabe der Herstellungskosten des Neubaues im Schätzungsoperate dient daher vorzüglich dazu, um der etwaigen Revision die Erkennung der Berechnungsmanipulation und der Richtigkeit ihrer Grundlagen zu erleichtern. Um den Uebergang von diesen Herstellungskosten zum gegenwärtigen baulichen Werthe und resp. die inzwischen eingetretene Abnützung richtig beurtheilen zu können, ist es nothwendig, das wirkliche oder mindestens das muthmaßliche Alter des Baues, sowie dessen etwaige Mängel und Gebrechen sorgsam in's Auge zu fassen (a. a. O. Abs. 4 Ziff. 13). In dieser Beziehung, aber ausschließlich in dieser, kann auch die Lage des Gebäudes in Betracht kommen, soweit dieselbe durch die Einwirkungen, welchen sie das Gebäude gegenüber von Hochwässern, herrschenden Winden oder sonstigen nachtheiligen Einflüssen aussetzt, die Abnützung zu beschleunigen geeignet ist. Ueberhaupt ist Alles, was die letztere aufzuhalten oder zu fördern geeignet ist oder worin sie hervortritt, bei der Schätzung genau zu beachten, so die Trockene oder Feuchtigkeit des Bodens, die etwaige Feuchtigkeit der Mauern und ihre Ursachen, Sprünge in Mauern, Gewölben und Kaminen, Glanzruß in letzteren, Zustand des Verputzes, des Holzwerkes, der Fenster, Thüren, Oefen u. s. w. (BrJJ. §. 13 Abs. 5). Andererseits ist aber auch nur die bis zur Schätzung wirklich eingetretene Abnützung zu berücksichtigen und der in der Zukunft, wenn auch vielleicht bald, bevorstehenden keine Bedachtnahme zuzuwenden, indem ausschließlich der Zustand zur Zeit der Schätzung maßgiebt. Bezüglich der Preisansätze sieh übrigens Note 6 unten.

5) Der Schlußsatz des Art. 20 enthält eine vorwiegend formelle Bestimmung, welche gleichfalls zu Art. 26 weitere Erwähnung finden wird.

6) Unter den üblichen Ortspreisen sind die zur Zeit der Schätzung bestehenden gemeint und kommen solche auch bei der Berechnung der Herstellungskosten des Neubaues ausschließlich in Betracht (Aeußerungen des Referenten der Kammer der Abgeordneten und des Ministerialkommissärs in StB. 1852 B. V S. 102), und zwar selbst dann, wenn seinerzeit die Herstellung des Gebäudes bekanntermaßen bei geringeren oder höheren Preisen stattgefunden haben sollte oder voraussichtlich künftig möglich sein dürfte; denn wie bereits in Note 4 bemerkt wurde, bildet diese Berechnung blos einen Faktor für die Schätzung und ist nicht Zweck derselben. Die Aufgabe dieser ist vielmehr nach Art. 20 Abs. 1 die Ermittelung des wahren Werthes zur Zeit der Schätzung und können daher als Hilfsmittel hiefür auch nur die zu dieser Zeit bestehenden resp. üblichen Preise in Betracht kommen. Dieses gilt insbesondere auch bei Berechnung der Abnützung. Dabei kann es allerdings vorkommen, daß zur Zeit der Schätzung die üblichen Ortspreise in scheinbar dauernder, gleichwohl aber effektiv vorübergehender Weise eine Höherung oder Minderung erhalten haben, die sich in der Zukunft beseitigt, und daß in Folge dessen eine zur Zeit der Aufnahme richtige Werthsermittelung eine Versicherung zur Folge hat, die späterhin zum Nachtheile der Anstalt zu hoch oder zum Nachtheile des Versicherten zu niedrig ist. Hier kann nur durch Schätzungsrevision (Art. 35), beziehungsweise durch neue Schätzung und Erhöhung der Versicherungssumme von Seite des Versicherten nachgeholfen werden.

Unter Ortspreisen sind übrigens selbstverständlich die Preise des Ortes, in welchem die betr. Gebäude stehen, und nicht die des Ortes, in welchem die Schätzer wohnen, zu verstehen. Steht bei einem konkreten Gebäude ein Material oder eine Arbeit in Frage, welche in dem betr. Orte zu selten in Anwendung kommt, als daß sich hiefür übliche Ortspreise hätten bilden können, so sind die Preise des nächstgelegenen Ortes, an welchem dieses Material und diese Arbeit regelmäßiger zu haben sind, mit Anrechnung der Verbringungskosten zu dem Orte des Gebäudes resp. der durch die Reise des Arbeiters erhöhten Arbeitskosten mit in Betracht zu ziehen und daraus, sowie aus dem seinerzeitigen wirklichen Aufwande für das Gebäude die Preise, welche für den Ort maßgebend sein dürften, annähernd zu berechnen.

7) Der Art. 22 war im Gesetzentwurfe in anderer und zwar folgender Art gefaßt:

„Die Beiträge, welche Dritte unentgeltlich zum Baue zu leisten haben, wie namentlich das Bauholz, dürfen nicht mit in die Anschlagssumme aufgenommen werden, jedoch kann dieselben der Beitragspflichtige für sich besonders versichern lassen."

Diese Fassung fand bei der Berathung des Entwurfes im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten auf keiner Seite Beifall, und bildeten sich in demselben über das, was zu geschehen habe, zweierlei Meinungen. Die eine wollte den fraglichen Artikel ganz gestrichen haben, indem sie in demselben eine nicht in das Gesetz gehörige Einmischung in das zwischen dem Versichernden und Beitragspflichtigen bestehende Rechtsverhältniß erblickte, hievon eine höchst ungleichartige Behandlung verschiedener möglicher Fälle befürchtete und zugleich den Versicherungsabschluß durch Nichtgebäudebesitzer als dem Wesen der Anstalt widersprechend bezeichnete. Die andere Meinung, welche im Ausschusse die Mehrheit erlangte, hielt diese Bedenken für nicht entscheidend; sie ging von der Ansicht aus, daß es Recht und Pflicht der Anstalt sei, bei der Aufnahme in die Anstalt die Versicherung für all' dasjenige auszuschließen, was von dritten Personen aus rechtlicher Verpflichtung zum Wiederaufbaue eines abgebrannten Gebäudes geleistet werde, daß die gänzliche Weglassung des Artikels zu doppelten Schadloshaltungen und zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen führen könne, daß endlich die Versicherung des in einem Gebäude befindlichen Materialwerthes im Zwecke der Anstalt liege und es dabei gleichgiltig sei, ob solche von dem Besitzer des Gebäudes oder von demjenigen, der die Materialien im Bedürfnißfalle zu schaffen habe, bethätigt werde. Dabei schien es jedoch der Mehrheit des Ausschusses veranlaßt, die Bestimmung des Artikels auf die Beiträge an Bauholz zu beschränken und die übrigen Beiträge hierin zu streichen. Dieselbe beantragte daher die gegenwärtige Fassung (BKA. 1852 Bd. IV S. 200 und 201), welche von beiden Kammern unverändert und ohne Diskussion angenommen wurde (StB. 1852 Bd. V S. 103 und BKR. V S. 254). Hinsichtlich der übrigen Beiträge ist im Ausschußreferate erwähnt, daß als solche, nachdem die Scharwerke durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 weggefallen seien und die aus gemeindlichem oder kirchlichem Verbande entspringenden Hand- und Spanndienste nicht hierher gehörten, nur mehr diejenigen Bezüge, welche der Versicherte an Steinen, Sand oder anderem Materialbedarfe von Dritten etwa ansprechen könne, in Betracht kommen könnten. Diese unter die Beiträge des Art. 22 zu zählen und von der Versicherung auszuschließen, scheine nicht nothwendig, weil sie ohnehin unter die Bestimmungen des Art. 22 (?) fielen, von den Schätzleuten daher schon bei Bestimmung der Werthsgröße des zu versichernden Gebäudes von vorneherein in Abschlag gebracht werden würden (BKA. a. a. O. S. 201). — Was mit dieser Bemerkung gesagt sein soll, ist schwer begreiflich. Wollte der Ausschuß auch die letzteren Beiträge von der Versicherung ausschließen, so mußte er sie in Art. 22 ausdrücklich erwähnen; dieses nicht zu thun, sie vielmehr wegzustreichen und gleichwohl wieder auf

denselben Artikel Bezug zu nehmen, um ihre Nichtanrechnung beim Werthsanschlage als selbstverständlich zu charakterisiren, führt einen inneren Widerspruch mit sich, der sich nicht lösen läßt. Daß bei der Schätzung der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes zu erheben ist, sagt Art. 20; in natürlicher Konsequenz dessen müssen alle im Gebäude befindlichen Baumaterialien angeschlagen werden und hängt es nicht von dem Ermessen der Schätzer ab, einzelne derselben unberücksichtigt zu lassen. Letzteres darf vielmehr nur soweit geschehen, als es im Gesetze ausdrücklich gestattet und angeordnet ist. Es kann also auch keine Rede davon sein, daß die gedachten Beiträge bereits ohnehin von den Schätzleuten in Abschlag gebracht werden. Unter diesen Umständen ist der fraglichen Bemerkung gar kein Gewicht beizulegen und sind daher andere Baumateriallieferungen außer dem Bauholze, welche von Dritten auf Grund rechtlicher Verpflichtung geschehen müssen, von der Versicherung des Gebäudes in keiner Weise auszuschließen und sonach auch bei der Schätzung des Gebäudes mit in Berechnung zu ziehen und zwar umsomehr, als anderenfalls solche Baumaterialien, für welche die getrennte Versicherung des Art. 22 nicht statthat, überhaupt nicht versichert werden könnten und dieses jedenfalls nicht in der Absicht des gegenwärtigen Gesetzes liegt. Tritt bei einem Gebäude, bei welchem derartige von Dritten zu liefernde Baumaterialien mitversichert sind, ein Brand ein, so kommen dieselben bei der Feststellung der Brandschadensvergütung (Art. 55) gleichfalls in Betracht und bleibt es dem Lieferungspflichtigen überlassen, sich wegen der Theilnahme an letzterem mit dem Versicherten gütlich zu vereinigen oder seine Ansprüche vor dem Civilrichter (Art. 102 Ziff. 2) zu verfolgen; die Anstaltsverwaltung hat mit diesem Verhältnisse nur insoferne noch zu thun, als sie eine auf Verpflichtung beruhende Lieferung solcher Materialien, wenn sie trotz der hiefür berechneten Entschädigung unentgeltlich stattgefunden hat, bei der schließlichen Ueberwachung der wirklichen Verwendung nicht als eine dem Versicherten erwachsene Auslage erachten und anrechnen lassen darf (s. zu Art. 46 Note 10).

8) Nach dem in Note 7 Bemerkten beschränkt sich die Ausnahme des Art. 22 ausschließlich

a) auf das Bauholz, und zwar wie der Artikel sagt, auf dasjenige, was

b) Dritte

c) unentgeltlich

d) zum Baue

e) zu leisten haben.

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Unter Bauholz kann nur das Holz in natura verstanden werden; Geldleistungen, welche an dessen Statt gegeben werden, sind an der Anschlagssumme nicht abzurechnen und gilt dieses insbesondere dann, wenn nach Maßgabe des Art. 26 oder 29 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 eine Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung verwandelt ist.

Zu b. Nur was Dritte zu leisten haben, bleibt außer Anrechnung. Was der Gebäudebesitzer an Bauholz aus eigenem Walde entnimmt, kommt dagegen in Anschlag, mag er auch den letzteren blos als Ablösungsäquivalent seines Forstrechtes erworben haben. (Art. 30 Ziff. 1 des cit. Gesetzes.)

Zu c. Nur die unentgeltliche Leistung hat außer Ansatz zu bleiben; dieses hat jedoch nicht den Sinn, daß nur eine vollständig unentgeltliche Leistung auszunehmen ist. Auch bei einer nur theilweisen Unentgeltlichkeit tritt solches ein und bestimmt hier die Differenz, welche zwischen dem üblichen Ortspreise des betr. Bauholzes (Art. 21) und dem Preise besteht, den der Versicherte nach seiner Forstberechtigung einschließlich der Verbringungskosten hiefür zu zahlen hat, denjenigen Betrag, welcher bei der Schätzung des Gebäudes außer Anschlag bleiben muß, während der letztere Preis mit Gegenstand der Schätzung ist. In gleicher Weise kommt das Bauholz bei der letzteren theilweise in Anschlag, wenn die Leistung des Dritten nur eine bestimmte Quantität Bauholz befaßt und diese durch die wirkliche Verwendung in dem zu schätzenden Gebäude überschritten erscheint, der sich in dieser Hinsicht ergebende Mehrbetrag ist ohne Zweifel mit dem Gebäude zu schätzen.

Zu d. Die Leistung muß zum Baue d. h. im Bedürfnißfalle bei eintretendem Brande stattfinden. Eine Leistung die auch ohne Brandschäden und ohne Neubau stattfindet, zählt nicht hierher, da sie ebendeshalb auch keinen Ersatz für die Brandentschädigung bietet. Ist daher eine Bauholzberechtigung auf ein bestimmtes Maß fixirt, welches jährlich auch ohne besondere Voraussetzung verabreicht werden muß (Art. 27 des cit. Forstgesetzes), so hat dieselbe auf die Schätzung des betr. Gebäudes keinen Einfluß.

Zu e. Nur was Dritte zu leisten haben, d. i. was sie zu leisten rechtlich verpflichtet sind, ist hier gemeint. Was sie dagegen gegebenenfalls freiwillig leisten, ist ein Geschenk für den Gebäudebesitzer und nicht für die Anstalt und kann daher bei der Schätzung des Gebäudes nicht in Abzug kommen. Ist die Pflicht, das Bauholz zu liefern, ganz oder theilweise bestritten, so ist dieselbe, soweit sie bestritten ist, bei der Schätzung als gar nicht vorhanden zu erachten und bleibt, wenn später deren Aner-

kennung oder richterliche Feststellung erfolgt, die Offizialrevision vorbehalten (Art. 35).

Letztere hat auch dann einzutreten, wenn sich nach der Aufnahme eines Gebäudes ergibt, daß bei dessen Schätzung die Existenz einer solchen Bauholzberechtigung vom Gebäudebesitzer verschwiegen worden und dieselbe daher nicht außer Ansatz geblieben, in Folge dessen aber eine Ueberversicherung des zur Versicherung von Seite des Gebäudebesitzers geeigneten Gebäudes indizirt ist. Stellt sich die Verschweigung solchenfalls als eine absichtliche dar, so hat gegebenenfalls auch Strafeinschreitung nach Art. 112 stattzufinden.

9) Wenn der Beitragspflichtige das Bauholz für sich besonders versichern lassen will, so unterliegt er ganz denselben Bestimmungen, wie derjenige, welcher ein Gebäude versichern will, und finden auf ihn insbesondere die Bestimmungen Anwendung, welche die Modalitäten des Eintrittes regeln, daher auch er eine nach Maßgabe der gegenwärtig besprochenen Bestimmungen hergestellte Schätzung und bei im Bau begriffenen Gebäuden einen Kostenvoranschlag nach Art. 18 Abs. 2 beibringen muß. Gleiches gilt von der Klassifikation (s. unten zu Art. 59 und 61). Auf der anderen Seite ist aber diese Versicherung auch für ihn eine gesetzliche Pflicht, wenn er zu den in Art. 2 Ziff. 1 bis 4 aufgeführten physischen und moralischen Personen gehört oder den Wald, auf welchem die Leistung des Bauholzes haftet, im unausgeschiedenen Eigenthume mit einem oder mehreren Anderen besitzt und letzterenfalls ein Antrag der Mitbetheiligten im Sinne des Art. 2 Ziff. 5 vorausgeht. In diesen Fällen finden auch die Minima des Art. 15, sowie die in den Noten zu Art. 2 und 15 erörterten Kompetenzbestimmungen gleichmäßig Anwendung. Eine Betheiligung von Hypothekgläubigern mit der Wirkung der Zwangsversicherung kann dagegen nicht in Frage kommen. Das Recht der besonderen Versicherung des Bauholzes steht auch demjenigen zu, welcher die auch die unentgeltliche Leistung desselben umfassende Baupflicht an dem Gebäude eines Dritten hat und gesetzlich nicht in der Lage ist, die Gesammtversicherung des letzteren zu erzwingen (s. Note 7 litt. g zu Art. 11). Auch ist die Ausübung dieses Rechtes überhaupt nicht dadurch bedingt, daß vorher das betr. Gebäude versichert werde.

10) Nach HME. vom 26. Oktober 1859 soll eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 22 wenigstens hinsichtlich des in den Umfassungswänden eines Gebäudes verwendeten Bauholzes und beziehungsweise die Versicherung des letzteren durch den Gebäudebesitzer dann statthaben können, wenn derselbe bei der Versicherung ausdrücklich erklärt, die Mitversicherung der unentgeltlich bezogenen Holztheile nur mit

Rücksicht auf den — nach baupolizeilichen Vorschriften — künftig nothwendigen Massivbau bewirken und auf die Entschädigung für den Fall verzichten zu wollen, wenn er seinerzeit bei eintretendem Brande mit Dispensation von den bestehenden Bauvorschriften die Bewilligung, die betr. Gebäudetheile nicht massiv herzustellen, erhalten und in Folge dessen gleichwohl unentgeltlich Bauholz beziehen sollte. Dieses vom Gebäudebesitzer versicherte Bauholz soll, obschon in der Versicherungssumme des ganzen Gebäudes begriffen, doch noch gesondert angeschlagen und im Grundbuche (Art. 91) in der Rubrik: Bemerkungen vorgemerkt werden. Dabei sollen sich übrigens Thürme, Dachbalken und andere Holztheile, welche beim Neubaue nicht durch Steinmaterial ersetzt werden, zu solcher Versicherung durch den Gebäudebesitzer keinenfalls eignen.

Ob diese Ausnahme dem Sinne des Gesetzes entspricht, muß bezweifelt werden; daß in solchen Fällen auch dem zur Lieferung des Bauholzes Verpflichteten die ihm durch Art. 22 zugestandene besondere Versicherung des Bauholzes nicht versagt bleiben kann, ist umsominder in Abrede zu stellen, als derselbe für den Fall einer Dispensation bei dem künftigen Neubaue gleichwohl in Mitleidenschaft gezogen werden kann. In Folge dessen kann eine Doppelversicherung desselben Werthes eintreten, die mit den Tendenzen des Gesetzes nicht im Einklange steht.

Jedenfalls fordert aber ein solches Ausnahmsverhältniß, wenn es sich auf Grund dieser Ministerial-Anordnung entwickelt hat, zur besonderen Vorsicht bei Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung (Art. 56 resp. 46) auf.

Art. 23. [1])

Die Schätzung ist durch zwei, ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige [2]), einen Maurer- und einen Zimmer-Meister [3]), an Ort und Stelle [4]) vorzunehmen.

Art. 24.

Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen die Taxe [5]).

Art. 25.

Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, so hat die

Distriktspolizeibehörde diese Schätzung durch einen hiezu aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vornehmen zu lassen [6]).

1) Nachdem das Gesetz die materiellen Grundlagen der Schätzung festgestellt hat, benennt es in den Artikeln 23 und 25 die Personen, welche die Schätzung vorzunehmen befugt sein sollen, wobei es zugleich für den Fall differirender Ansichten der in Art. 23 bezeichneten Schätzer in Art. 24 Vorsorge trifft.

2) Wer die zwei zur Vornahme der Schätzungen im Allgemeinen berechtigten Sachverständigen aufzustellen hat und wie viel derselben aufzustellen sind, sagt das Gesetz nicht; doch kann wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß die Aufstellung durch die Anstaltsverwaltung, also durch die Distriktspolizeibehörde, zu geschehen hat und, soweit möglich, für jeden Bezirk einer solchen Behörde gesondert stattfinden muß (§. 23 und 25 der VJ.). Bei der großen Bedeutung, welche den Vorschriften über die Schätzung überhaupt gegeben ist (s. S. 6 oben), versteht es sich von selbst, daß die Distriktspolizeibehörde bei der Auswahl mit wohl bemessener Vorsicht zu Werk gehen muß und nicht allein auf Sachkenntniß, sondern hauptsächlich auch auf völlige Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen hat (VJ. §. 24). Dem Brandversicherungsinspektor des Bezirkes (Art. 84) ist desfalls der Vorschlag zu gestatten und hierüber das Gutachten des Brandversicherungs-Ausschusses jener Gemeinde (Art. 105), beziehungsweise in größeren Orten — jenes Bezirkes (Art. 106) zu erholen, in welchem die benannten Sachverständigen ihren Wohnsitz haben. Findet die Distriktspolizeibehörde den gemachten Vorschlag geeignet, so hat sie letztere mit Anwendung des als Beilage III folgenden, durch die VJ. §. 22 vorgeschriebenen Formulars eidlich zu verpflichten und im Bezirke öffentlich bekannt zu machen (VJ. §. 22 und 23). Andernfalls aber hat sie den Brandversicherungs-Inspektor zu einem neuen Vorschlag zu veranlassen. Finden sich in einem Polizeibezirke keine tauglichen Sachverständigen, so ist die Verwendung der in einem benachbarten Bezirke Aufgestellten oder die Aufstellung anderer tauglicher Sachverständigen aus letzterem Bezirke gestattet (VJ. §. 25.). Letzterenfalls hat gleichfalls die öffentliche Bekanntmachung nach vorausgegangener eidlicher Verpflichtung zu erfolgen. Auch steht gesetzlich Nichts entgegen, daß in den seit der Organisation vergrößerten Verwaltungsbezirken im Interesse der Versicherungslustigen je zwei Gremien von Sachverständigen für bestimmte Bezirke aufgestellt werden, beziehungsweise bleiben. Die ernannten Sachverständigen haben in dem Bezirke, welcher ihnen angewiesen ist, in Bezug auf Schätzungen ein

Monopol, in welches andere, sei es auch sonst für die Anstalt aufgestellte Sachverständige nicht einzugreifen berechtigt sind. Ausnahmen hievon treten jedoch ein

a) im Falle des Art. 25,

b) wenn die Schätzung solcher Gebäude in Frage steht, bei welcher ein Sachverständiger in eigener Sache betheiligt ist.

In letzterem Fall hat der betr. Sachverständige selbst Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und diese statt seiner für diesen Fall den betr. Sachverständigen eines benachbarten Bezirkes zu kommittiren.

Bloße Exceptionsmäßigkeit schließt die Funktion des Sachverständigen nicht aus, da gegen dessen Operat dem Versichernden die Einwendung (Art. 26) und der Anstalt das Mittel der Offizialrevision (Art. 35) zusteht; doch steht es dem ersteren frei, auch in solchem Falle die Schätzungsvornahme selbst durch Anzeige an die Distriktspolizeibehörde abzulehnen und hat diese sodann, wie vorhin bemerkt, zu verfahren.

Die Funktion der Sachverständigen ist rein widerruflicher Natur und kann ihnen von der Distriktspolizeibehörde, gegen deren Ausspruch jedoch Berufung an die Kreisregierung Platz greift (Art. 103), jederzeit wieder entzogen werden. Diese Entziehung hat unbedingt dann einzutreten, wenn sich die Sachverständigen grobe Nachlässigkeiten oder gar Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen (siehe Note 5 zu Art. 36).

3) Das Gesetz fordert ausdrücklich einen Maurer- und einen Zimmermeister. Hievon darf nicht abgegangen werden und erscheint daher die Aufstellung von zwei Maurer- oder zwei Zimmermeistern unzulässig. Zweifelhaft erscheint es, ob unter „Meister" nur solche zu verstehen sind, welche bereits eine selbständige Gewerbskonzession erlangt haben, oder auch solche, welche zwar nicht konzessionirt sind, aber die vorschriftsmäßige Meisterprüfung eines dieser Gewerbe mit Erfolg bestanden haben. Nachdem jedoch die Vornahme solcher Schätzungen als eine Konzessionsbefugniß nicht aufzufassen, vielmehr hier nur die Frage der meisterhaften Befähigung von Belang ist, so wird die zweite Auslegung den Vorzug verdienen. Dieselbe ist im Wesentlichen auch in der HME. vom 31. März 1853 Nr. 2931 adoptirt, indem hier die Verwendung von bloßen Palieren für die fragliche Funktion in der Voraussetzung als zulässig erklärt ist, daß dieselben nach der Verordnung vom 27. Mai 1830 (RB. 1830 S. 824 u. flg.) die Prüfung als Maurer- oder Zimmermeister mit entsprechendem Erfolg bestanden und zugleich in einer Gemeinde die Ansässigkeit auf einem der im Ansässigmachungsgesetze bezeichneten Titel erlangt haben. Dabei scheint die Ansässigkeit als Bürgschaft größerer Verlässigkeit aufgefaßt zu sein. Obiges Zugeständniß hat übrigens in gleicher Weise auch auf Paliere Anwendung, welche die gedachte Prüfung

nach den Bestimmungen der später erschienenen Gewerbsinstruktionen vom 17. Dez. 1853 (Döllinger, VS. Bd. XVIII S. 1361) und vom 21. April 1862 (RB. S. 713) mit entsprechendem Erfolge erstanden haben.

4) Die Vorschrift, daß die Schätzung an Ort und Stelle vorzunehmen sei, hängt mit dem formellen Gange des Geschäftes zusammen und wird deßhalb bei Art. 26 weitere Erwähnung finden.

5) Obgleich die beiden Sachverständigen verschiedenen Gewerben angehören, so hat gleichwohl jeder derselben nicht allein die, seinem oder verwandten Gewerben angehörigen Theile des Gebäudes, sondern vielmehr das ganze Gebäude zu schätzen und zwar haben die Schätzungen beider in allen Beziehungen gleiche Bedeutung, daher auch, wenn dieselben in ihren Ergebnissen differiren, die Durchschnittssumme beider entscheidet. Die letztere ist jedoch nicht bei jedem einzelnen differirenden Ansatze, sondern nur bei dem Anschlage des Gebäudes im Ganzen, eventuell, wenn es darauf ankommt, bei dem Anschlage der verbrennbaren Bestandtheile zu berechnen; doch können sich die Sachverständigen auch dahin vereinigen, sofort bei den einzelnen Ansätzen die Durchschnittssumme als gemeinsam adoptirt in die Schätzung aufzunehmen, hier tritt aber auch eine Differenz im Gesammtresultate und der Fall des Art. 24 gar nicht ein (siehe Note 4 zu Art. 26).

6) Die Aufstellung eines besonderen Sachverständigen im Sinne des Art. 25 tritt nur dann ein, wenn

a) Zugehörungen (siehe zu Art. 7) in Frage stehen, und

b) deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt.

Bei Gebäuden greift sie daher niemals Platz und ebensowenig bei Zugehörungen, deren Schätzung nicht mehr Kenntnisse erfordert, als auch die Schätzung eines Gebäudes. Der aufgestellte besondere Sachverständige wird für die Gegenstände, deren Schätzung ihm übertragen ist, zwar zugleich mit den gewöhnlichen Schätzern (s. Note 1 b zu Art. 26), aber nicht neben ihnen thätig, d. h. die gewöhnlichen Schätzer haben die Schätzung der fraglichen Gegenstände nicht mit vorzunehmen, sondern dieselbe obliegt ausschließlich dem besonderen Sachverständigen. Die Bestimmung desselben erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde; dieselbe kann hiezu dadurch veranlaßt sein, daß der Versicherungslustige einen bezüglichen Antrag vor der Abschätzung bei ihr stellt (VJ. §. 26) oder die gewöhnlichen Schätzer, den Mangel der erforderlichen Sachkenntniß in sich selbst erkennend, die Schätzung der betr. Zugehörungen ablehnen. Doch ist die Distriktspolizeibehörde ohne Zweifel auch berechtigt, die Zugehörungen, für welche sie die Thätigkeit eines besonderen Sachverständigen als veranlaßt erachtet, sowie den letzteren ein für alle Mal zu bestimmen und im Bezirke öffentlich bekannt

zu machen, wonach sich sodann Jeder, der mit solchen Zugehörungen der Anstalt beitreten will, unbedingt zu richten hat (VJ. §. 27). Hat aber die Distriktspolizeibehörde eine solche Verfügung nicht getroffen und unterbleibt auch ein Antrag der Betheiligten, so kann sie eine von den gewöhnlichen Schätzern vorgenommene Schätzung von Zugehörungen, die ihr unter den Art. 25 zu fallen scheinen, nicht mehr nachträglich bei deren Vorlage (Art. 30) beanstanden, sondern in solchem Falle bleibt nur die seinerzeitige Offizialrevision übrig (Art. 35). Die Aufstellung der besonderen Sachverständigen erfolgt gleichfalls nach dem Vorschlage des Brandversicherungsinspektors und nach erholtem Gutachten des Brandversicherungsausschusses (siehe Note 2 oben); die gesetzlich vorgeschriebene eidliche Verpflichtung geschieht nach dem Formulare in Beil. III mit entsprechender Aenderung. (VJ. §. 26 und 27.) Bei welchen Zugehörungen die Aufstellung besonderer Sachverständigen indizirt erscheint, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen und muß von jeder Distriktspolizeibehörde, gegebenenfalls nach Einvernahme des Brandversicherungsinspektors, bemessen werden, wobei die Intelligenz der aufgestellten gewöhnlichen Schätzer wesentlich in Betracht kommt. Beispielsweise nennt die VJ. §. 26 Maschinen und überhaupt größere Fabrik- und gewerbliche Einrichtungen, Glocken, Uhren, Orgeln, Altäre als derartige Zugehörungen.

Art. 26. [1])

Das Schätzungsresultat ist sogleich von einem Schätzer in eine Tabelle[2]), welche zugleich die Momente der Klassifikation (Artikel 59, 61 und 62) zu konstatiren hat[3]), einzutragen; dieselbe ist von den sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen[4]) und sodann der einschlägigen Lokalpolizeibehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher) zu übergeben[5]), welche solche acht Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen oder, wo ein Gemeindehaus nicht besteht, an die Gemeindetafel anzuheften[6]), und hievon dem Brandversicherungs-Ausschusse (Artikel 105) besonders Kenntniß zu geben hat[7]).

1) Der formelle Gang des Schätzungsgeschäftes ist nach diesem und den vorausgegangenen Artikeln folgender:

a) Da der Versicherungslustige bei Stellung seines Versicherungsantrages sofort die vollendete Schätzung vorlegen muß (Art. 11 Ziff. 2), so ist es auch seine Sache, die Vornahme der letzteren durch unmittelbaren Antrag bei den Schätzern zu veranlassen, und bedürfen dieselben

hiezu keines behördlichen Auftrages (VJ. §. 21); zeigen sich jedoch die Schätzer säumig, so hat er der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche verpflichtet wie berechtigt ist, ihnen besonderen Auftrag zu ertheilen, für dessen Erfüllung einen bestimmten Termin vorzusetzen und an die Nichteinhaltung desselben eine Ungehorsamsstrafe zu knüpfen, ja bei wiederholten Wahrnehmungen der Art die Enthebung der Schätzer von ihrer Funktion auszusprechen (Note 2 zu Art. 23. Art. 28 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr. GB. 1861 S. 34.)

b) Die Schätzer haben die Schätzung mit möglichster Beschleunigung und zwar jederzeit an Ort und Stelle (Art. 23) vorzunehmen. Dabei haben dieselben gleichzeitig thätig zu sein und soll dieses insbesondere auch dann gelten, wenn für Zugehörungen ein besonderer Sachverständiger (Art. 25) aufgestellt ist (VJ. §. 26).

c) Bei der Schätzung sind die vorgeschriebenen materiellen Grundlagen sorgfältigst zu beobachten (Art. 19 bis 22), und hat zu diesem Behufe eine genaue Besichtigung und Untersuchung des Objektes der Schätzung vor Allem vorauszugehen (VJ. §. 28 Abs. 4 Ziff. 1). Dabei sind die Faktoren der Berechnung des gegenwärtigen wahren Werthes, nämlich die Kosten, welche auf die neue Herstellung des Objektes verwendet werden müßten, einerseits und der Werthanschlag der eingetretenen Abnützung andererseits zu erheben und der wahre Werth der Gegenwart durch Abzug des letzteren von dem Gesammtbetrage der ersteren zu finden. (Note 4 zu Art. 20.)

d) Diese Berechnung findet äußerlich ihren Ausdruck in der Konstatirung des Werthes des jeweiligen baulichen Zustandes und des Werthes des Neubaues, und zwar in beiden Beziehungen mit Ausscheidung der einzelnen Stockwerke, deren Flächeninhalt in Quadratfußen auszudrücken ist (Art. 20 Abs. 2). Daraus folgt von selbst, daß

aa) jedes selbständige Gebäude, sei es Haupt- oder Nebengebäude, selbständig geschätzt werden muß;

bb) daß bei jeder Schätzung eine genaue Ausmessung der Dimensionen der einzelnen Stockwerke mit darauf gegründeter Berechnung des Quadratinhaltes stattzufinden hat und daher eine blos oberflächliche und beiläufige Erhebung des letzteren unzulässig ist (VJ. §. 28 Abs. 4 Ziff. 6. HME. v. 30. Januar 1853 Nr. 879);

cc) daß für jedes einzelne Stockwerk die angegebenen Werthe gesondert mit Berücksichtigung der baulichen Konstruktion und der maßgebenden Preise (Note 6 zu Art. 21) berechnet und per Quadratfuß, sowie im Ganzen angegeben werden müssen. (VJ. a. a. O. Ziff. 7 und 8.)

Die einzelnen Stockwerke, welche hienach gesondert zu betrachten sind, haben dabei nach VI. a. a. O. Ziff. 6 zur Ausmessung und Berechnung in der Reihenfolge zu gelangen, daß zuerst

α. das Kellergeschoß, dann

β. die einzelnen Stockwerke, wie sie über einander folgen, und endlich

γ. der Bodenraum und zwar letzterer von dem Hauptbalken bis zum Hauptgesimse oder dem Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke, dann vom Stichbalken bis zur Firstpfätte abgemessen werden.

e) Zugehörungen müssen gesondert geschätzt werden (Art. 19 Abs. 2); doch sind dieselben bei dem Gebäude, zu welchem sie gehören und mit welchem sie versichert werden (Note 6 zu Art. 7), und zwar nach dem Bodenraume vorzutragen und sind deren Werthe, welche gleichfalls für die Neuherstellung und für den Zustand zur Zeit der Schätzung getrennt erhoben werden müssen, in die Gesammtanschläge des Gebäudes miteinzurechnen. Bei den Zugehörungen findet eine Angabe der Dimensionen nicht statt, jedoch ist ihre Beschaffenheit und ihr Umfang möglichst genau zu bezeichnen. (VI. a. a. O. Ziff. 6 a. E. und Ziff. 9.)

f) Will der Versichernde blos die verbrennbaren Bestandtheile versichern, so hat nach der VI. a. a. O. Ziff. 10 gleichwohl die Schätzung des Gebäudes im Ganzen nach den bisherigen Normen zu geschehen und ist der Werth der ersteren blos nach dem baulichen Zustand zur Zeit der Schätzung, und zwar für jede einzelne Abtheilung des Gebäudes in ganzer Summe anzugeben.

g) Damit die Schätzer in Berechnung der üblichen Ortspreise erleichtert werden, sind die Brandversicherungsinspektoren gehalten, denselben die Preisberechnungstabellen, welche sie für die ihnen obliegenden Revisionen herzustellen haben (Note 6 zu Art. 33) zur geeigneten Benützung mitzutheilen und die Schätzer über deren Anwendung zu belehren. (BrII. §. 13 Abs. 4.)

2) Für die Tabelle, in welche die Resultate der nach diesen Vorschriften bethätigten Schätzung einzutragen sind, hat die VI. in §. 28 Abs. 4 Ziff. 1 das unter Beilage IV folgende Formular vorgeschrieben, welches, mit unwesentlichen Abweichungen, auch bereits als Beilage der Motive zum Gesetzentwurfe (BKA. 1852 Bd. IV S. 102 und 103) den Kammern zur Einsicht gebracht worden war und welches in elf Rubriken zerfällt. Was in jeder der letzteren vorgetragen ist, ergibt sich aus der Exemplifikation des Formulars in Verbindung mit den Bemerkungen der Note 1 von selbst. Bemerkenswerth erscheint noch, daß in der elften Rubrik „Bemerkungen" alles dasjenige vorzutragen ist, was zur näheren Aufklärung der Einträge

in einer der übrigen Rubriken dienen kann, sowie namentlich hier besonders zu erwähnen ist, wenn ein Dritter zur unentgeltlichen Leistung des Bauholzes bei dem betr. Gebäude verpflichtet ist (VJ. §. 28 Abs. 4 Ziff. 15).

Daß letzteres Verhältniß, dessen Berücksichtigung zu den materiellen Grundlagen der Schätzung gehört (Note 1 litt. d zu Art. 19), bei der Werthsberechnungen in Rubrik 4, 5 und 6 der Tabelle geeignet beachtet werden muß, bedarf keiner besonderen Bemerkung (Note 1 litt. e oben, dann Art. 22 und Note 7 bis 10 dazu). Bezüglich der auf die Klassifikationsmomente bezüglichen Vorträge sieh überdieß die folgende Note 3.

Uebrigens kann eine solche Tabelle jederzeit nur ein Hauptgebäude nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sowie selbstverständlich (Note 1 litt. e) den Zugehörungen enthalten (VJ. §. 28 Abs. 4 Ziff. 2), wobei übrigens, wie die Exemplifikation der Tabelle zeigt, jedes Gebäude mit seinen einzelnen Abtheilungen und Zugehörungen getrennt aufgeführt werden muß. Hat ein und derselbe Eigenthümer mehrere Hauptgebäude, welche gleichzeitig abgeschätzt werden, so ist für jedes derselben eine eigene Tabelle herzustellen. (VJ. a. a. O.)

3) Der Vortrag der Klassifikationsmomente ist unerläßlich, da ohne solchen die Klassifikation und in Folge dessen der vollständige Vollzug der Versicherung nicht möglich ist. Welche Momente in dieser Beziehung in Betracht kommen, kann erst zu Art. 59, 61 und 62 Erörterung finden. Für jetzt ist nur die Bemerkung veranlaßt, daß die Hauptklassifikationsmomente des Art. 59 in der Tabelle doppelt und zwar kürzer in der achten, ausführlicher in der zehnten Rubrik angegeben werden müssen, so wie der Existenz der im betr. Gebäude befindlichen feuergefährlichen Anlagen bereits in Rubrik 2, ihrer Beschaffenheit aber und resp. der belangreichen Anlagen in benachbarten Gebäuden gleichfalls in Rubrik 10 Erwähnung zu geschehen hat (VJ. a. a. O. Ziff. 5, 12 und 17). Auch haben die Schätzer es zu konstatiren, wenn besondere Bau- oder andere Schutzvorrichtungen die Versetzung einer feuergefährlichen Anlage in den nächst niederen Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit resp. deren gänzlichen Wegfall veranlassen (Note 6 zu Art. 61).

4) Der Eintrag in die Tabelle hat nach Art. 26 durch einen der Schätzer (sonach nicht durch einen Dritten) zu geschehen und ist dieselbe von sämmtlichen Schätzern einschließlich des etwa für Zugehörungen aufgestellten besonderen Sachverständigen (Art. 25), welcher übrigens nur für den von ihm selbst bethätigten Theil der Schätzung einzustehen hat, eigenhändig zu unterzeichnen. Wenn die Schätzungen der beiden gewöhnlichen Schätzer (Art. 23) in sich differiren und dieselben sich nicht bereits auf die Durchschnittssumme der einzelnen Ansätze behufs Erzielung

einer gemeinsamen Schätzung vereinigt haben (Note 5 zu Art. 24), so sind die beiden Schätzungen in der Tabelle vorzutragen und zugleich die Durchschnittssumme des Gesammtanschlages, und beziehungsweise des Anschlages der verbrennbaren Bestandtheile anzugeben.

5) Die Uebergabe der vollendeten Schätzung an die Lokalpolizeibehörde hat durch die Schätzer zu geschehen. Die einschlägige Behörde ist diejenige, in deren Gemeindemarkung das betr. Gebäude gelegen ist.

6) Die Lokalpolizeibehörde hat die Auflage oder Anheftung derselben mit größter Beschleunigung zu vollziehen; bei ungeeigneten Verzögerungen setzt sie sich der Disziplinareinschreitung aus. Wenn die Auflage im Rath- oder Gemeindehause stattfindet, ist eine Bekanntmachung darüber, daß solche verfügt worden, in der Gemeinde in dem sonst üblichen Wege zu veröffentlichen. Wenn solches auch nicht in dem Gesetze ausdrücklich gesagt ist, so dürfte sich solches doch von selbst verstehen, da ohne eine derartige Bekanntmachung die Betheiligten von der Auflage Nichts erfahren und somit die letztere ihren Zweck, der Schätzung die Kontrole der Oeffentlichkeit zu verschaffen (Motive zum Gesetzentwurf BKA. 1852 Bd. IV S. 95), umsomehr verfehlt, als Niemanden zugemuthet werden kann, auf's Gerathewohl sich auf's Rath- oder Gemeindehaus zur Einsicht etwa vorliegender Schätzungstabellen zu begeben, als ferner dieses Auflegen für sich allein überhaupt als eine gehörige Veröffentlichungsweise nicht erachtet werden kann. Anders verhält es sich dagegen mit der Anheftung an die Gemeindetafel, neben welcher deshalb eine besondere Bekanntmachung nicht erforderlich erscheint. In die bestimmte achttägige Frist darf der Tag, an welchem die Bekanntmachung der Auflage oder die Anheftung geschehen ist, nicht eingerechnet werden.

7) Die besondere Notifikation der erfolgten Auflage oder Anheftung an den Brandversicherungsausschuß ist absolut nothwendig und kann deren Unterlassung selbst die Zureichendheit der Schätzung für die Eintrittserklärung gefährden, da der Art. 11 Ziff. 3 die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung verlangt und hiebei auch auf Art. 26 Bezug nimmt. Ueberdieß kann der Ausschuß solchenfalls nachträglich die Einsicht der Schätzung verlangen und sein Einwendungsrecht gegen dieselbe mit Erfolg selbst dann geltend machen, wenn auf Grund der Schätzung bereits der allseitige Eintrag des Versicherungsobjektes in das Grundbuch der Anstalt stattgefunden hat (Note 1 zu Art. 30). An andere Betheiligte als den Ausschuß findet eine besondere Eröffnung nicht statt (sieh auch Note 2 zu Art. 27).

Art. 27.

Während des im vorstehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes [1]) können sowohl von dem Brandversicherungsausschusse und von dem Versichernden [2]), als von jedem sonst Betheiligten [3]), bei der Lokal- und Distriktspolizeibehörde [4]) etwaige Einwendungen [5]) gegen die Schätzung vorgebracht und dieselben mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich [6]) eingereicht werden.

1) Die in Art. 26 festgesetzte und hier allegirte Frist von 8 Tagen ist, obgleich das Gesetz hierüber Nichts ausdrücklich sagt, gleichwohl ohne Zweifel als eine Präklusivfrist zu erachten und können daher Einwendungen, welche nach Ablauf derselben vorgebracht werden, eine Berücksichtigung nicht mehr ansprechen, selbst wenn sie der Distriktspolizeibehörde noch vor der Stellung des Eintrittsantrags des Versichernden, beziehungsweise vor der Verfügung darauf zukommen. Hätte das Gesetz der Frist die erwähnte Natur zu geben nicht beabsichtigt, so hätte es dieselbe weder für den Versichernden, noch für die Einreichung von Einwendungen bei der Distrikts-Polizeibehörde anwendbar erklären können und vielmehr ersterem überlassen müssen, seine etwaigen Einwendungen bei Gelegenheit der Vorlage der Schätzung und der Stellung des Versicherungsantrages vorzubringen.

2) Ob der Versichernde in der Gemeinde, in welcher das betr. Gebäude liegt und die Veröffentlichung der Schätzung erfolgt, selbst wohnt, ist in Bezug auf die letztere und den Lauf der dabei gesetzten Frist ohne Einfluß; es ist solchenfalls seine Sache, in der betr. Gemeinde Jemanden aufzustellen, der von den Schätzungsergebnissen Kenntniß nimmt und ihm dieselben behufs etwa nöthiger weiterer Schritte mittheilt resp. die letzteren sofort für ihn ergreift. Dieß gilt gleichmäßig von moralischen Personen und namentlich vom Staatsärar, dessen Vertreter die Nutznießer und Bewohner der Staatsgebäude zu einer derartigen Mitwirkung verwenden können. Wenn dagegen die HME. vom 26. März 1859 Nr. 2687 anordnet, daß bei Schätzung von Staatsgebäuden das Schätzungselaborat vor der Auflage im Gemeindehause den das Staatsärar vertretenden Behörden besonders zur allenfallsigen Erinnerung binnen einer vorzustreckenden kurzen Frist mitzutheilen sei, so trifft dieselbe eine Bestimmung, welche sich als eine nicht berechtigte Erweiterung und resp. Abänderung der Vorschriften der Art. 26 und 27 darstellt und überdieß nicht vollziehbar ist, ohne auch sonst in den gesetzlichen Gang des Schätzungsgeschäftes eine Störung zu bringen. Die angeordnete besondere Mittheilung soll doch wohl durch die Distriktspolizeibehörden geschehen; diese erhalten aber eine Schätzung nicht

eher, als bis sie nach erfolgter Veröffentlichung von dem Versichernden vorgelegt wird; wollen sie daher solche vor der Veröffentlichung mittheilen, so müssen sie zuerst eigens ihre Vorlage anordnen und nach erfolgter Einsicht durch die äriarialischen Vertreter sie wieder an die Lokalpolizeibehörde hinausgeben, wonach von dem in Art. 26 vorgezeichneten Verfahren entschieden abgewichen werden muß. Wollte ein ähnliches Verfahren auch bei den außerhalb der betr. Gemeinden wohnenden betheiligten Privaten angewendet werden, welche darauf unverkennbar dasselbe Recht wie das Aerar haben, so würde, da außer dem Versichernden auch Hypothekgläubiger u. s. w. als gleichmäßig betheiligt erscheinen, bei mancher Schätzung ein umfangreiches und sehr vorzögerliches Instruktionsverfahren eintreten müssen.

3) Was ist unter „jedem sonst Betheiligten" zu verstehen? Die VJ. rechnet in §. 30 dazu: Nachbarn und Miethwohner, dann die allenfallsigen Miteigenthümer und Hypothekgläubiger des Versichernden, sowie überhaupt solche Personen, welche irgend ein erhebliches Interesse bei der Sache darzuthun vermögen. Daß Miteigenthümer dazu zu zählen sind, kann ohnehin keinem Zweifel unterliegen, und gilt ein Gleiches auch von Hypothekgläubigern mit Rücksicht auf die denselben durch Art. 2 Ziff. 6 und 7 hinsichtlich der Versicherung eingeräumten Rechte und nachdem die Schätzung den Maßstab für Bestimmung des Versicherungsminimums gibt (Art. 15 Ziff. 1). Auch der Baupflichtige erscheint betheiligt, wenn der Eigenthümer die Versicherung eintreten lassen will, und ebenso der letztere, wenn dieses von Seite des zugleich beitragspflichtigen Baupflichtigen geschieht (Note 7 litt. g zu Art. 11). Nachbarn und Miethwohner werden in der VJ. mit Grund gleichfalls als betheiligt bezeichnet; denn eine über den wahren Werth hinausgehende Schätzung, welche zur Ueberversicherung und gewinnsüchtigen Brandstiftung führen kann, ist geeignet, vor Allem ihrem Eigenthume Gefahr zu bringen. In derselben Richtung erscheinen aber auch überhaupt sämmtliche Mitglieder der Anstalt betheiligt, sie mögen wohnen, wo sie wollen. Es ist dieses eine natürliche Konsequenz des Prinzipes der Gegenseitigkeit, mit welchem die Wirkung einer Ueberversicherung, einer zu großen Schadensvergütung sich stets bei allen Theilnehmern der Anstalt verhältnißmäßig äußert. Das Interesse, das hiebei berührt wird, ist auch nicht blos das der Anstalt als Gesammtheit, welche als durch den Brandversicherungsausschuß vertreten angenommen werden kann, sondern es ist zugleich wegen der nach Bedarf wechselnden Beitragsleistung (Art. 58 und 93) ein Privatinteresse jedes einzelnen bei der Anstalt betheiligten Gebäudebesitzers, welches derselbe auch selbst zu vertreten berufen ist, ohne daß ihm dieses Recht durch das Bestehen des Brandversicherungsausschusses benommen wäre. Daß eine solche erweiterte Auffassung der Be-

theiligung dem Sinne des Gesetzes entspricht, kann nicht wohl bezweifelt werden, da die Verhütung von Ueberversicherungen wesentlich in dessen Tendenz liegt (Motive zum Gesetzentwurfe. BKA. 1852 Bd. IV S. 95) und gerade hiezu eine solche verallgemeinerte Kontrole erheblich beiträgt.

4) Ob die Einwendung bei der Lokal- oder bei der Distriktspolizeibehörde eingereicht werden will, steht in der Wahl des Betheiligten. Die Distriktspolizeibehörde hat die bei ihr einkommenden zu sammeln, bis der Versicherungsantrag gestellt wird. Bezüglich der Lokalpolizeibehörde sieh Art. 29.

5) Die Einwendungen können gegen den Werthsanschlag oder auch gegen die angegebenen Klassifikationsmomente gerichtet sein und zwar gegen den ersteren im Ganzen oder in Bezug auf einzelne Faktoren, die ihm zu Grunde liegen, wie z. B. die Ausmaße, die zu Grunde gelegten Ortspreise, die per Quadratschuh angenommenen Werthsverhältnisse u. s. w., nicht minder ebensowohl wegen zu hoher als wegen zu niedriger Schätzung. In welcher Richtung der Betheiligte Einwendung erheben will, muß er natürlich angeben; eine weitere Ausführung oder Motivirung erscheint nicht nothwendig. Dieselbe kann er bei der Revision selbst nachtragen (s. Note 9 zu Art. 33).

6) Die Einreichung schriftlicher Einwendungen ist nicht auf Siegelmäßige beschränkt (Note 3 zu Art. 11).

Art. 28[1]).

Werden derartige Einwendungen bei der Ortspolizeibehörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach dem Ablaufe der in Artikel 26 bezeichneten Frist die Schätzungstabelle, nach eingetragenem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 29.

Sind dagegen bei der Ortspolizeibehörde von irgend einer Seite[2]) Einwendungen gegen die Schätzung gemacht worden, so ist dieses dem Veröffentlichungsvormerke in der Tabelle gleichfalls beizusetzen und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen; die betreffende Protokollarverhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Distriktspolizeibehörde zu übersenden.

1) Wenn die Schätzung nach Art. 26 aufgelegt oder angeheftet wird, können zweierlei Fälle eintreten, entweder werden gegen dieselbe bei der Lokalpolizeibehörde Einwendungen erhoben oder es geschieht solches nicht. Letzterer Fall ist im Art. 28, ersterer im Art. 29 geregelt. In beiden Fällen ist nach deren Vorschriften das Verfahren insoweit gleichartig, als

a) der Schätzungstabelle eine Vormerkung darüber beigefügt werden muß, daß (und an welchen Tagen) die gesetzlich angeordnete Auflage oder Anheftung stattgefunden habe, und

b) die Schätzungstabelle dem Versicherungslustigen zum weiteren Gebrauche zu behändigen ist.

Dagegen ist das Verfahren, abgesehen davon, daß, je nachdem Einwendungen erhoben wurden oder nicht, dieses oder jenes Verhältniß nach dem Veröffentlichungsvormerke ausdrücklich angegeben werden muß, in beiden Fällen insoferne verschieden, als bei dem Nichtvorliegen von Einwendungen die Funktion der Lokalpolizeibehörde mit der Hinausgabe der Schätzung an den Versicherungslustigen abschließt, während dieselbe im anderen Falle noch die über die Einwendungen aufgenommene Protokollarverhandlung oder die dieselben enthaltenden schriftlichen Eingaben, deren Aushändigung an den Versicherungslustigen niemals statthaft erscheint, unmittelbar an die Distriktspolizeibehörde einzusenden hat. Wie die der Schätzungstabelle beizufügenden Vormerkungen formell abzufassen sind, zeigt die Exemplifikation in Beilage IV.

2) Ob die Einwendung von berechtigter Seite ergriffen wurde, hat die Lokalpolizeibehörde nicht zu untersuchen, sondern dieses der Distriktspolizeibehörde zu überlassen. Für erstere genügt es, daß überhaupt eine Einwendung erhoben wurde.

Art. 30.[1])

Legt der Versichernde die Schätzung (Art. 28 und 29) unter Erfüllung der im Artikel 11 vorgezeichneten Erfordernisse der Distriktspolizeibehörde vor, so hat diese die Aufnahmsbescheinigung zu ertheilen.[2])

1) Wenn dem Versicherungslustigen die Schätzungstabelle nach Artikel 28 oder 29 zu Handen gekommen ist, so kann er entweder, wenn er nicht nach Art. 2 zum Beitritte gezwungen ist, die früher beabsichtigte Versicherung noch jetzt unterlassen oder er kann seinen Eintritt erklären. Ersterenfalls hat er weiter Nichts zu thun, im zweiten Falle dagegen die Schätzung mit einer den Bestimmungen des Art. 11 Ziff. 1, 2 und 4 entsprechenden Er-

klärung der Distriktspolizeibehörde zu übergeben. Letztere hat zunächst zu prüfen, ob die abgegebene Erklärung den so eben allegirten Bestimmungen entspricht (Note 2 bis 4, dann 6 und 7 zu Art. 11). Ist dieses der Fall, oder kann die Beseitigung des wahrgenommenen Mangels, wie bei der mündlichen Antragstellung möglich, sofort erfolgen, so ist auf den Versicherungsantrag weiter einzugehen, während anderenfalls derselbe in der angebrachten Art abzulehnen und beziehungsweise dem Antragsteller der Mangel, den er noch zu beseitigen hat, ausdrücklich zu bezeichnen ist.

Anlangend die Schätzung und deren Einfluß auf die Annehmbarkeit des Versicherungsantrages, so können sich desfalls in zweierlei Richtungen verschiedene Fälle ergeben.

a) Gegen die Schätzung können Einwendungen erhoben worden sein oder es sind solche nicht angebracht worden.

b) Die Schätzung kann in Bezug auf ihre Herstellung an formellen Mängeln leiden oder es sind deren nicht vorhanden.

Die Alternative sub litt. a ist soweit ohne Einfluß, daß, wie die Allegation des Art. 29 in Art. 30 andeutet, in beiden dort bezeichneten Fällen die Aufnahme des betr. Gebäudes in die Anstalt stattfindet, daher das Vorliegen von Einwendungen gegen die Schätzung in Bezug auf diese und die Möglichkeit der Versicherung eine Wirkung nicht äußert, sondern nur insoferne von Bedeutung erscheint, als hiedurch die Feststellung der Versicherungssumme oder der Klassifikation suspendirt wird. Die Distriktspolizeibehörde hat daher auch in beiden Fällen die Aufnahmsbescheinigung zu ertheilen und ist die Ausfertigung derselben für den Versichernden gerade dann von größter Bedeutung, wenn Einwendungen gegen die Schätzung vorliegen (Note 8 zu Art. 11). Im Uebrigen sind jedoch die Konsequenzen der Eintrittserklärung und das formelle Verfahren in den beiden Fällen verschieden. Ist eine Einwendung nicht erhoben, so tritt sofort auch die von dem Antragsteller ausdrücklich oder stillschweigend (Art. 14) gewählte Versicherungssumme in Kraft und findet der vollständige Vortrag des Versicherungsgeschäftes im betr. Grundbuche der Anstalt, sowie die Erfüllung der sonst bei der Aufnahme erforderlichen Formalien (Note 2 zu Art. 91. VJ. §. 38) statt. Eine Offizialbeanstandung der Schätzung greift in diesem Stadium nicht Platz (s. Note 1 zu Art. 35). Das Gleiche gilt, wenn zwar Einwendungen gegen die Schätzung, jedoch verspätet oder von unberechtigter Seite (Art. 27) gemacht worden sind, nur daß hier zugleich die letzteren durch motivirten Beschluß abgewiesen werden müssen. Selbst die Meinung der Distriktspolizeibehörde, daß eine formell unzuläßige Einwendung materiell gegründet sein dürfte, vermag eine Aenderung in Bezug auf den vollständigen Abschluß des Ver-

sicherungsgeschäftes nicht herbeizuführen, sondern kann nur nach dessen Vollzug zur Offizialrevision führen (Note 1 zu Art. 35). Liegt dagegen von berechtigter Seite eine auch rechtzeitg angebrachte Einwendung vor, so bleibt, wie bereits bemerkt, die Feststellung der Versicherungssumme oder der Klassifikation suspendirt und findet das in Art. 31 bis 33 bestimmte Revisionsverfahren statt, ohne daß die Distriktspolizeibehörde zu würdigen hätte, ob die Einwendung gegründet ist oder nicht. Auch der Eintrag in das Grundbuch und die Erfüllung der sonstigen Formalien bleibt vorerst ausgesetzt (VI. §. 38). Wie es im Falle eines Brandes, welcher vor der Feststellung der Versicherungssumme eintritt, mit der Entschädigungsberechtigung zu halten sei, bestimmt Art. 42 (sieh auch Note 1 dazu).

Welches Verfahren dagegen in der bei litt. b erwähnten Alternative zu beobachten sei, erscheint einigermaßen zweifelhaft. Unstreitig ist es, daß die Distriktspolizeibehörde im Interesse der Anstalt die Aufgabe hat, sorgfältig zu prüfen, ob die Schätzung in der gesetzlichen Form vorgenommen ist (VI. §. 29), ebensowenig kann es einem gegründeten Zweifel unterliegen, daß dieselbe, welche der technischen Kenntniß entbehrt und in diesem Stadium eine Offizialrevision nicht veranlassen kann, keinen Beruf hat, auch die materielle Richtigkeit und die Einhaltung der in dieser Beziehung maßgebenden gesetzlichen Grundlagen zu prüfen. Nicht minder versteht es sich von selbst, daß die Behörde die Beseitigung der wahrgenommenen formellen Mängel veranlassen muß und die Schätzer, wenn sie dieselben verschuldet haben, zur nochmaligen Erhebung an Ort und Stelle und zwar ohne Verrechnung von Gebühren anhalten kann (VI. §. 29 und HME. vom 30. Jänner 1853 Nr. 879). Dagegen erscheint es zweifelhaft, ob das Vorliegen von formellen Mängeln der Schätzung die Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung und sonach den Eintritt in die Anstalt zu hindern vermag oder nicht. Da der Art. 11 Ziff. 3 die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung als Erforderniß der Giltigkeit des Eintrittes feststellt und hiebei durch die Allegation der Art. 18 bis 29 zu erkennen gibt, daß er nur eine nach denselben vorgenommene Schätzung als genügend anerkennt, so ist die erstere Ansicht strenge genommen die richtige und ist hienach die Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung solange zu verweigern, bis die Schätzung formell vollständig ist. Dabei können aber nur diejenigen Formalien in Betracht komme, welche das Gesetz selbst vorschreibt und durch deren Erfüllung demzufolge der vollständige Abschluß des Versicherungsgeschäftes bedingt ist. Die Außerachtlassung nebengeordneter instruktiver Normen kann daher die Verweigerung der Bescheinigung nicht rechtfertigen. Als Formalien der ersteren Art erscheinen:

aa) die gesonderte Schätzung der Zugehörungen (Art. 19 Abs. 2),

bb) die Angabe des Werthes des jeweiligen baulichen Zustandes, sowie des Neubaues mit Ausscheidung nach einzelnen Stockwerken und Ausdruck des Flächeninhaltes der letzteren nach Quadratfußen (Art. 20 Abs. 2),

cc) die Vornahme der Schätzung an Ort und Stelle und durch die amtlich aufgestellten Schätzer (Art. 23),

dd) die Anfertigung einer Schätzungstabelle und die eigenhändige Unterzeichnung derselben durch sämmtliche Schätzer (Art. 26),

ee) Vortrag der Klassifikationsmomente (Art. 26),

ff) die erfolgte Veröffentlichung der Schätzung und der lokalpolizeiliche Vormerk hierüber, sowie über das Einkommen oder Nichteinkommen von Einwendungen (Art. 26 bis 29).

Die VJ. huldigt jedoch in §. 31 einer anderen Ansicht und läßt die Verweigerung der Bescheinigung nur beim Mangel der unter litt. ff bezeichneten Formalitäten eintreten, wogegen sie andere formelle Ergänzungen als in dieser Beziehung einflußlos bezeichnet. Diese Ansicht ist keinenfalls konsequent gedacht, dabei aber billiger gegen den Versicherungslustigen, der dann nicht für die seinerseits unverschuldeten Nachlässigkeiten der Schätzer einzustehen hat. Die Einhaltung derselben führt übrigens abgesehen von der Einleitung des Revisionsverfahrens, an dessen Stelle hier die Ergänzung der Schätzung durch die primitiven Schätzer tritt, zur analogen Anwendung des Verhaltens, welches nach litt. a im Falle des Vorliegens berechtigter und rechtzeitiger Einwendungen stattzufinden hat (s. auch Note 1 zu Art. 42).

2) Die Ertheilung der Aufnahmsbescheinigung tritt auch dann ein, wenn eine Versicherung in den dazu geeigneten Fällen (Art. 18 Abs. 2) auf Grundlage eines Kostenvoranschlages erfolgt, ist aber hier jederzeit dadurch bedingt, daß der letztere vom Brandversicherungsinspektor bereits revidirt ist (Art. 11 Ziff. 3. VJ. §. 32). Die Versicherung wird hiebei einschließlich der Summe sofort im Grundbuche vorgetragen (Art. 91). Das Maximum der zulässigen Summe ist durch die Revision des Brandversicherungsinspektors bestimmt, gegen welche eine weitere Reklamation von keiner Seite statthat, daher auch bei derartigen Voranschlägen die im Art. 26 bestimmte Veröffentlichung zwecklos wäre. Glaubt der Versichernde eine höhere Summe, als die Revision des Kostenvoranschlages gestattet, nach dem wahren Werthe versichern zu können und stellt er desfalls einen Antrag, so muß derselbe von der Distriktspolizeibehörde unter Bezug auf die Revision abgewiesen und die Versicherungssumme nach Maßgabe der letzteren festgestellt werden. Gegen diesen Ausspruch steht dem Versichernden die Berufung frei (s. zu Art. 36).

Art. 31.

Wenn Einwendungen gegen die Schätzung gemacht werden [1]), so hat die Distriktspolizeibehörde, sobald von dem Versichernden der Antrag auf Einverleibung in die Anstalt gestellt worden ist [2]), die technische Revision [3]) der beanstandeten Schätzung an Ort und Stelle [4]) durch den betreffenden [5]) Brandversicherungsinspektor zu veranlassen. [6])

1) Die Einwendungen müssen jedoch von berechtigter Seite und rechtzeitig eingekommen sein (Note 1 zu Art. 30).

2) Ehe der Versichernde den Antrag auf Einverleibung stellt und damit die Absicht dokumentirt, die beanstandete Schätzung wirklich zu benützen, erscheint ein weiteres Verfahren nicht veranlaßt, überdies aber auch nicht möglich, da die Distriktspolizeibehörde vorher gar nicht im Besitze der Schätzung ist.

3) Das Gesetz kennt, abgesehen von der Revision des Kostenvoranschlages bei noch im Bau begriffenen Gebäuden (Art. 18 Abs. 2), drei Arten von Revisionen durch den Brandversicherungsinspektor, nämlich

a) die Revision der Schätzung eines erst in die Anstalt eintretenden Gebäudes behufs Feststellung seiner Versicherungssumme und Klassifikation,

b) die Revision der früher festgestellten Versicherungssumme und Klassifikation eines bereits versicherten Gebäudes, welche entweder

aa) auf Grund eines besonderen Anlasses oder

bb) vermöge eines sich stets fortsetzenden, innerhalb bestimmter Zeit regelmäßig wiederkehrenden Turnus eintritt.

Die erste Art steht hier in Frage, während die beiden anderen Arten in Art. 35 und 92 erwähnt und erörtert sind.

Die Revisionen der Art. 31 und 35 haben das mit einander gemein, daß deren Vornahme durch den Inspektor jederzeit einen besonderen Auftrag der Anstaltsverwaltung voraussetzt und als ein außerordentliches Geschäft gilt, für welches ihm ein Diätenbezug zusteht (s. Note zu Art. 38), wogegen die Revision nach Art. 92 sein ordentliches und gewöhnliches Hauptgeschäft bildet, welches er schon vermöge seiner Aufstellung unaufgefordert und fortgesetzt zu bethätigen verpflichtet ist und für welches er im Sinne des Gesetzes (VJ. §. 95) den Lohn in seinem fixen Gehalte findet. Doch ist seit neuerer Zeit den Inspektoren auch für die letztere Revision der gewöhnliche Diätenbezug bewilligt (Note 1 zu Art. 92).

4) Die Vornahme an Ort und Stelle ist durchaus unerläßlich;

wie die Revision sonst einzurichten ist, bestimmt Art. 33 (Note 1 bis 6 dazu).

5) Der betreffende Inspektor ist derjenige, in dessen Funktionsbezirke die Gebäude und resp. Zugehörungen liegen, deren Schätzung zu revidiren ist (Art. 84).

6) Die Veranlassung des Inspektors zur Revision geschieht in der Form eines schriftlichen amtlichen Auftrages, mit welchem demselben zugleich die Schätzungstabelle sammt dem die Einwendungen enthaltenden Protokolle, beziehungsweise der desfallsigen schriftlichen Eingabe des oder der Betheiligten mitzutheilen ist (VJ. §. 33 Abs. 1).

Art. 32.

Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes (Art. 25) gerichtet[1]), so bleibt es dem Ermessen der Distriktspolizeibehörde[2]) überlassen, dem Brandversicherungsinspektor einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen[3]) beizugeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnittssumme den Werth des Gegenstandes bildet.[4]).

1) Daß die Einwendung ausschließlich gegen die Zugehörungen gerichtet sei, ist natürlich nicht erforderlich, dagegen aber auch selbstverständlich, daß die Funktion des besonderen Sachverständigen sich ausschließlich auf die Zugehörungen beschränkt.

2) Die Distriktspolizeibehörde hat von der in ihr Ermessen gestellten Aufstellung eines besonderen Sachverständigen nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Schätzung der Zugehörungen besondere Sachkenntniß erfordert, die sie bei dem Brandversicherungsinspektor nicht in vollkommen genügendem Maße voraussetzen kann. Dieses ist aus der vorausgehenden Allegation des Art. 25 zu entnehmen (sieh Note 6 a. E. zu Art. 25).

Eine vorgängige Einvernahme des Inspektors hierüber ist nicht veranlaßt; dagegen ist dessen Pflicht, dann, wenn er sich die fragliche Sachkenntniß selbst nicht zutraut, die Beigebung eines besonderen Sachverständigen zu beantragen.

3) Als Sachverständiger kann niemals derjenige aufgestellt werden, welcher bereits bei der primitiven Schätzung derselben Objekte thätig war (VJ. §. 33 Abs. 2). Die Wahl und Verpflichtung erfolgt durch die

Distriktspolizeibehörde, und zwar letztere mit analoger Anwendung des in Beilage III folgenden Formulars und in der Regel vor dem an den Inspektor ergehenden Auftrage (Note 6 zu Art. 31), in welchem der gewählte Sachverständige sodann namentlich zu bezeichnen ist (VI. §. 33 Abs. 1).

4) Die Bedeutung des besonderen Sachverständigen, der für die Zugehörungen bei der Revision aufgestellt wird, ist geringer, als die eines solchen Sachverständigen bei der primitiven Schätzung; denn während der letztere die Zugehörungen allein und ausschließlich zu schätzen hat (Note 6 zu Art. 25), schätzt der erstere nur neben dem Inspektor und ohne daß seine Schätzung eine größere Geltung anzusprechen hat, als die des Inspektors. Diese beide verhalten sich zu einander, wie die gewöhnlichen Schätzer (Note 5 zu Art. 24).

Art. 33.

Der Brandversicherungsinspektor und im Falle des Artikels 32 der ihm beigegebene Sachverständige[1]) prüfen[2]) die Schätzung im Beisein des Versichernden[3]) nach den in Artikel 19 bis 22 angedeuteten Gesichtspunkten[4]) und mit besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen[5]) und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungstabelle[6]), worauf sodann die Distriktspolizeibehörde die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes festsetzt.[7])

Den Betheiligten[8]) ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.[9]) [10])

1) Der Brandversicherungsinspektor und der besondere Sachverständige haben gleichzeitig thätig zu sein und hat sich der erstere mit dem letzteren wegen Bestimmung der Zeit zu verständigen (VI. §. 33 Abs. 1).

2) Die Prüfung hat stets an Ort und Stelle zu geschehen (Art. 31).

3) Da das Beisein des Versichernden vom Gesetze ausdrücklich gefordert ist, so erscheint auch die giltige Vornahme der Revision durch dessen wirkliche Anwesenheit beim Revisionsakte bedingt. Es genügt deshalb nicht, daß derselbe richtig dazu vorgeladen werde, was jederzeit rechtzeitig mit Angabe des Tages und der Stunde durch den Inspektor, wenn nöthig mit Hilfe der Lokalpolizeibehörde zu geschehen hat, sondern er muß auch wirklich erscheinen. Dem ungehorsamen Ausbleiben ist durch die mit der Ladung verbundene Drohung zu begegnen, daß der Versichernde

die Zuweisung der Kosten zu gewärtigen habe, wenn das Geschäft etwa durch seine Abwesenheit vereitelt werde (VJ. §. 34 Abs. 1).

4) Dieselben materiellen Grundlagen, welche bei der primitiven Schätzung Geltung hatten, müssen auch bei der Revision Anwendung finden; daher die Bezugnahme auf Art. 19 bis 22 (Noten zu denselben). Letztere hat aber überdies die Bedeutung, daß bei der Revision auch die in diesen Artikeln enthaltenen formellen Vorschriften und die sich hieraus ergebenden Folgerungen (Note 1 litt. c bis f zu Art. 26) gleichmäßig zu beachten sind (BrJJ. §. 13 Abs. 1).

5) Da die Einwendungen nur besonders zu berücksichtigen sind, so ergibt sich von selbst, daß sich die Revision nicht auf deren Würdigung zu beschränken, sondern die Schätzung in allen ihren Theilen, selbst soweit sie nicht beanstandet sind, zu prüfen hat.

6) Es ist nicht Aufgabe der Revision, ein ganz neues Schätzungselaborat zu fertigen, sondern dieselbe hat blos die als irrig befundenen Ansätze und zwar mit rother Dinte in der Schätzungstabelle nach dem Revisionsergebnisse abzuändern, ohne daß dabei eine schriftliche Verhandlung Platz greift (VJ. §. 35 Abs. 1). Dabei ist jedoch der Brandversicherungsinspektor gehalten, zum Nachweise der Gründlichkeit der Schätzungsrevision in Bezug auf Berechnung des Preises eines Quadratfußes des Neubaues eine förmliche Berechnung desselben (einen Kostenanschlag) nach Maßgabe des unter den Beilagen als Nr. XXVII folgenden Formulars herzustellen (BrJJ. §. 13 Abs. 2). Um in Herstellung dieser Berechnung erleichtert zu sein, haben sich die Inspektoren überhaupt Preisberechnungstabellen zu entwerfen, und sind hiefür durch die BrJJ. §. 13 Abs. 3 sechs Muster aufgestellt, auf die hier Bezug genommen wird.

Nach vollzogener Revision hat der Inspektor deren Vornahme unter Angabe des Tages, Monates und Jahres, wann sie geschehen, und mit Beifügung seiner Unterschrift und seines Siegels auf der Schätzungstabelle zu bekräftigen (BrJJ. §. 13 Abs. 6) und diese sodann nebst dem bezeichneten Kostenvoranschlage unter Kouvert an die Distriktspolizeibehörde zu übersenden (VJ. §. 35 Abs. 2). Ist für die Zugehörungen ein besonderer Sachverständiger beigegeben gewesen, so hat derselbe die Bestätigung der Revisionsvornahme auf der Schätzungstabelle gleichfalls eigenhändig zu unterschreiben.

7) Der von der Distriktspolizeibehörde gefaßte Beschluß, welcher schriftlich abzufassen (VJ. §. 35 Abs. 2) und jedenfalls unbedingt an die Resultate der Schätzungsrevision gebunden ist, sonach gemäß denselben und dem vorausgegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden (Art. 14) Antrage des Versichernden die Versicherungssumme festzusetzen

hat (Art. 36), wird dem Versichernden unter Belehrung über das ihm zustehende Berufungsrecht (Art. 36) zu Protokoll eröffnet (VI. a. a. O.). Auch an die mit Einwendungen aufgetretenen Betheiligten, sowie den Brandversicherungsausschuß (Note 8 unten) muß diese Publikation erfolgen. Wird sich dabei allseitig beruhigt, so erfolgt der Eintrag in das Grundbuch u. s. w. (Note 1 zu Art. 30 und Note 2 zu Art. 91). Wird dagegen Berufung ergriffen, so findet die Vorlage der Akten an die Kreisregierung statt (Art. 36).

Der distriktspolizeiliche Beschluß hat auch über die Kosten der Revision und deren Tragung sich auszusprechen (Art. 38), sowie er auch gegebenenfalls Veranlassung haben kann, die Klassifikationsmomente (Art. 59, 61 und 62) förmlich festzustellen (VI. §. 35 Abs. 2). Letzteres ist der Fall, wenn entweder wegen der über diese Momente in der primitiven Schätzungstabelle gemachten Angaben Einwendung eingelegt war oder auch ohne solche Einwendung, wenn die Revision desfalls ein anderes Ergebniß als die primitive Schätzung geliefert hat (Note 5 oben).

8) Unter den hier genannten Betheiligten sind außer dem Brandversicherungsausschusse, welcher die Anstalt vertritt und dem daher stets Kenntniß zu geben ist, nur solche zu verstehen, welche Einwendungen gegen die Schätzung erhoben haben. Die Ladung auch anderer Betheiligter würde zu weit führen (Note 3 zu Art. 27) und ist daher, daß das Gesetz diese im Auge hatte, um so minder anzunehmen, als auch bei der primitiven Schätzung eine Zuziehung von Betheiligten nicht statthat.

9) Das wirkliche Erscheinen der erwähnten Betheiligten ist nicht nothwendig, wohl aber deren rechtzeitige Ladung eine Vorbedingung der Giltigkeit der Revisionsvornahme. Die Ladung erfolgt durch den Brandversicherungsinspektor oder auf dessen Requisition durch die Lokalpolizeibehörde. Die Betheiligten, welche erscheinen, sind befugt, die von ihnen erhobenen Einwendungen näher zu begründen (Note 5 zu Art. 27).

10) Vergl. auch Note 5 zu Art. 36.

Art. 34.

Das in Artikel 19—33 vorgezeichnete Verfahren tritt auch bei allen jenen Schätzungen ein, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden [1]), dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungsanstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen [2]), in welchem Falle dieselben sich überhaupt allen Ver-

bindlichkeiten eines neu eintretenden Theilnehmers [3]) wieder zu unterziehen haben.

1) Dieser Artikel ergänzt bezüglich der Erhöhungen lediglich die Bestimmungen des Art. 16; sieh daher Noten 3 und 4 zu letzteren.

2) Die Berufung auf die beim früheren Eintritte übergebene Schätzung erscheint daher unbedingt unzulässig (VJ. §. 36).

3) Von Verbindlichkeiten eines neu eintretenden Theilnehmers kommt insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Vorschußfondbeiträge (Art. 66) in Betracht.

Art. 35 [1]).

Außer den im Artikel 31 vorgesehenen Fällen kann die Distriktspolizeibehörde oder vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern [2]), zu jeder Zeit von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung [3]) die technische Revision der Schätzungen einzelner oder mehrerer [4]) in ihrem Bezirke versicherter Gegenstände [5]) verfügen und erstere [6]) je nach dem Ergebnisse der Revision die Herabsetzung der ursprünglichen Versicherungssumme [7]) beschließen.

Ebenso hat die Distriktspolizeibehörde diese technische Revision in dem Falle anzuordnen, wenn der Versicherte die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die ursprüngliche Versicherungssumme herabgesunken ist [8]).

Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 92. [9])

1) Die in diesem Artikel erwähnte Offizialrevision findet, wie derselbe selbst angibt, nur außer den in Artikel 31 erwähnten Fällen bei versicherten Gegenständen statt und hat die Herabsetzung der „ursprünglichen Versicherungssumme", soweit nöthig, zum Ziele; sie setzt daher das Feststehen der letzteren voraus und kann deshalb auch nicht schon während der über den Eintritt und dessen Modalitäten schwebenden Verhandlungen eintreten (Note 1 zu Art. 30). Dieses ist für den Versichernden insoferne von wesentlichem Interesse, als ihm daran liegen muß, nicht auch noch außer dem Falle erhobener Einwendungen den vollständigen Abschluß seines Versicherungsgeschäftes verzögert zu sehen. Dagegen kann die Offizialrevision unmittelbar nach diesem vollständigen Abschlusse stattfinden, da sie „zu jeder Zeit" zulässig ist.

2) Die Distriktspolizeibehörde hat die als nöthig erachtete Revision

mittelst schriftlichen Auftrages an den Brandversicherungsinspektor zu veranlassen und demselben dabei die zu revidirende Schätzungstabelle mitzutheilen. Erachtet die Kreisregierung eine solche Revision für veranlaßt, so hat sie den desfallsigen Auftrag zunächst an die Distriktspolizeibehörde zu erlassen (BrJJ. §. 14 Abs. 2 resp. §. 2 Abs. 1).

3) Die Revision kann „von Amtswegen" oder „auf besondere Veranlassung" verfügt werden. Was diese Alternative sagen will, ist nicht ganz klar, da gegenüber der ohnehin nach Art. 92 sich stets fortsetzenden Offizialrevision die Revision nach Art. 35 auch von Amtswegen nicht ohne besondere Veranlassung verfügt werden wird. Unter „besonderer Veranlassung" ist deshalb hier ein Antrag von dritter Seite zu verstehen, wozu jeder als berechtigt zu erachten ist, welcher bei der primitiven Schätzung betheiligt erscheint (Note 3 zu Art. 27). In letzterem Falle genügt jedoch nicht schon der bloße Antrag, um die Offizialrevision nothwendig zu machen, sondern da diese von der Behörde verfügt wird, so hat letztere die Befugniß, wie Pflicht, die Motive des Antrages zu prüfen und Acht zu haben, daß nicht überflüssige Revisionen veranlaßt oder bereits früher durch Revision abgethane Einwendungen gegen die primitive Schätzung in Form eines solchen Antrages reproduzirt werden.

Die Verfügung von Amtswegen kann auf Grund verschiedener Verhältnisse motivirt erscheinen. Insbesondere berechtigt und verbindet hiezu:

a) das häufigere Vorkommen von Bränden in einzelnen Gemeinden oder Bezirken (BJ. §. 37 Abs. 2),

b) die sich bei der Feuerbeschau ergebende Baufälligkeit eines Gebäudes, in welcher Beziehung die Distriktspolizeibehörden den Anzeigen der Feuerbeschaukommissionen jederzeit auch vom Standpunkte der Anstalt die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden haben (HME. vom 28. Febr. 1853 Nr. 1956),

c) das Vorkommen einer auffallenden Differenz zwischen dem Brandversicherungsanschlage des Gebäudes und einer zu anderen Zwecken geschehenden Werthserhebung desselben,

d) der Neubau versicherter Gebäude (Note 6 zu Art. 18), besonders im Falle eines Brandes (Note 1 zu Art. 46),

e) die rechtskräftige Feststellung der vorher bestrittenen Pflicht eines Dritten zur Lieferung von Bauholz (Note 8 zu Art. 22),

f) die Vermuthung, daß eine solche Verpflichtung bei der Schätzung verschwiegen worden sei (a. a. O.),

g) Bedenken gegen die Richtigkeit der gleichwohl von keiner

Seite beanstandeten primitiven Schätzung (Note 6 zu Art. 25, Note 1 zu Art. 30 und Note 1 zu Art. 35),

h) Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Vorträge des Grundbuches hinsichtlich der Klassifikationsmomente, besonders hinsichtlich der feuergefährlichen Anlagen (Art. 59 und Art. 63),

i) erhebliche Minderungen, die in den Preisen der Baumaterialien eingetreten sind (Note 6 zu Art. 19 bis 22).

Auch die Vermuthung daß die mitversicherten Zugehörungen erheblich im Werthe gesunken sind, was bei Maschinen mit der Zeit durch die Abnützung oder andere Umstände von selbst eintritt, kann gegründeten Anlaß zu einer solchen Verfügung bieten (HME. vom 12. Dez. 1861 Nr. 2510).

Andererseits ist es aber auch Pflicht der Distriktspolizeibehörden, unmotivirte Verfügungen der Art zu vermeiden, da durch deren Vollzug der Brandversicherungsinspektor nur seinem ordentlichen Revisionsgeschäfte nach Art. 92 entzogen wird (cit. HME. vom 12. Dezember 1861).

4) Nach HME. vom 21. November 1856 Nr. 11631 haben die Distriktspolizeibehörden dann, wenn sich die Revision in ganzen Gemeinden oder in einem großen Theile derselben als nöthig darstellt, nicht förmliche Requisition nach Art. 35 zu erlassen, sondern den Brandversicherungsinspektor blos hierauf aufmerksam zu machen, damit er die Revision nach Art. 92 vornehme. Sollte dieses keinen Erfolg haben, so ist Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten, welche das Nöthige nach §. 22 der BrJJ. (Note 1 zu Art. 92) zu verfügen hat.

5) Gebäude oder Zugehörungen können diese Gegenstände sein. Bezüglich der letzteren s. z. B. Note 6 zu Art. 25.

6) Die durch das Revisionsergebniß veranlaßten Verfügungen können lediglich von der betr. Distriktspolizeibehörde als hiefür zuständiger erster Instanz getroffen werden, selbst dann, wenn die Revision von der Kreisregierung verfügt worden ist; doch kann letztere bezüglich solcher Revisionen Vollzugsnachweis verlangen (Art. 82 Abs. 2).

7) Außer der Herabsetzung der Versicherungssumme kann auch

a) die Aenderung der Klassifikationsmomente (Note 2 zu Art. 64) oder

b) selbst der gänzliche Ausschluß des betr. Gebäudes aus der Versicherungsanstalt nothwendig werden, letzteres, wenn der wahre Werth desselben einschließlich seiner etwa mitversicherten Zugehörungen unter 30 fl. herabgesunken oder solches zu einer Pulvermühle eingerichtet worden ist (Note 4 zu Art. 12).

8) Die Bestimmung des Abs. 2, welche auch der Anstalt zum Vortheile gereicht, dient nicht minder dem Interesse des Versicherten. Dadurch daß

er durch seine Anzeige, welche übrigens jederzeit **sofort** beachtet werden muß, die Revision und in deren Verfolge die Herabsetzung der Versicherungssumme herbeiführt, entgeht er den Hindernissen, welche der freiwilligen Erklärung der letzteren vielleicht nach Art. 17 entgegengetreten wären, und hat zugleich den Vortheil, daß die Minderung seiner Beitragslast nicht erst für das folgende, sondern bereits für das laufende Etatsjahr eintritt (Art. 37).

9) Sieh Noten 1 bis 4 zu Art. 92.

Art. 36.

Gegen den Ausspruch der Distriktspolizeibehörde über die Größe der gemäß Art. 33 und 35[1]) von derselben festgesetzten Versicherungssumme[2]) steht den Betheiligten[3]) innerhalb vierzehn Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern[4]), zu[5]).

1) Im Falle des Art. 33 findet eine solche Beschlußfassung jederzeit (Note 7 zu Art. 33), im Falle des Art. 35 dagegen nur zuweilen und zwar selten statt (Note 3 zu Art. 92).

2) Auch gegen die anderweitige Feststellung der Klassifikation oder im Falle des Art. 35 (Note 7 daselbst), gegen den gänzlichen Ausschluß eines Gebäudes findet Berufung statt.

3) Wer als betheiligt und demnach berufungsberechtigt zu erachten, ist in Note 7 zu Art. 33 resp. in Note 2 zu Art. 92 erwähnt.

4) Die Kreisregierung ist **letzte Instanz** (Art. 103 Abs. 2). Dieselbe hat in Brandassekuranzsachen kein **besonderes** bautechnisches Organ und hat daher, wenn sie bei ihrer Entscheidung eines technischen Gutachtens bedarf, das des Kreisbaubureaus zu erheben.

5) Läßt das Ergebniß der rechtskräftig anerkannten Revision wahrnehmen, daß die **primitive Schätzung** von den damit betrauten **Schätzern** mit **Nachlässigkeit** oder **Pflichtwidrigkeit** vorgenommen worden ist, so hat die Distriktspolizeibehörde,

a) wenn eine **Ueberversicherung** im Sinne des Art. 112 indizirt erscheint, hievon dem betr. für Polizeiübertretungen aufgestellten staatsanwaltschaftlichen Beamten (Art. 31 Abs. 6 des bereits allegirten Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861) behufs weiterer Verfolgung Kenntniß zu geben.

b) Sind in der primitiven Schätzungstabelle thatsächliche Verhältnisse, wie z. B. die Ausmaße, die Klassifikationsmomente, unrichtig angegeben oder verschwiegen und scheint dieses mit dem Vorsatze geschehen zu sein, dem Ver-

sicherten eine größere Versicherungssumme oder eine kleinere Beitragsleistung widerrechtlich zu verschaffen, so kann selbst Anlaß gegeben sein, eine Untersuchung wegen Betruges (Art. 314 des Strafgesetzbuches von 1861) in Anregung zu bringen (HME. vom 13. April 1855). Dabei ist jedoch wohl zu beachten, daß die Komplizirtheit der über die Klassifikationsmomente und besonders die feuergefährlichen Anlagen (sieh zu Art. 61 und 62) bestehenden Vorschriften und der Umstand, daß dieselben bei ihrer vereinzelten Bekanntmachung den Schätzern leicht entgehen können und für diese überhaupt eine faßliche und leicht zugängliche Instruktion über ihre Obliegenheiten bisher nicht besteht, sehr viele Unrichtigkeiten in dieser Beziehung herbeiführen müssen, deren Grund nicht in einem rechtswidrigen Vorsatze gesucht werden kann.

c) Andere Außerachtlassungen führen zu Bemerkungen an die Schätzer, und, wenn dieselben solche auch künftig wiederholt nicht beachten, zu deren Entlassung, die ohnehin auch im Falle der litt. a und b eintreten muß (Note 2 zu Art. 23). Eine anderweitige Einschreitung gegen dieselben mit Geld= oder Arreststrafen erscheint nicht statthaft, da eine solche im Polizeistrafgesetzbuche nicht begründet ist und die Schätzer, wenn gleich von der Anstaltsverwaltung aufgestellt und verpflichtet, doch nicht eigentlich im Dienste der Anstalt stehen, sondern blos dem Publikum behufs des Eintrittes in dieselbe dienen, daher gegen sie eine Disziplinareinschreitung nicht Platz greift.

Art. 37.

Die herabgesetzte Versicherungssumme[1]) gilt für das ganze laufende Jahr[2]) und wird daher dem Ausschlage der Brandversicherungsbeiträge dieses Jahres zu Grunde gelegt[3]) [4]). Eine Zurückerstattung der vor der Herabsetzung während des Jahres bereits einbezahlten Beträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen[5]) findet nicht statt.

1) Wie die Worte „herabgesetzte Versicherungssumme" erkennen lassen, ist hier ausschließlich der Fall des Art. 35 und 92 gemeint, indem nur hier eine Herabsetzung der Versicherungssumme möglich ist, während bei der Revision nach Art. 31 bis 33 erst die Festsetzung einer noch gar nicht feststehenden Versicherungssumme in Frage steht. Für letztere Fälle gibt der Art. 42 allein Maß.

2) D. h. das Etatsjahr, in welchem die Revision ihre Wirksamkeit erlangt (Note 2 zu Art. 42).

3) Auch hier findet die Untheilbarkeit der Jahresbeiträge Anwendung (Note 1 zu Art. 12), jedoch zu Gunsten des Versicherten, der, obgleich während eines Theiles des Jahres sein Gebäude höher versichert war, doch für das ganze Jahr nur die Beiträge von der geringeren Versicherungssumme zu zahlen hat. Unter dem Ausschlage, für welchen die herabgesetzte Versicherungssumme maßgibt, ist nicht blos der Hauptausschlag (Art. 93), sondern auch der Vorausschlag (Art. 67) zu verstehen. Darüber läßt insbesondere die Bestimmung des zweiten Satzes des Art. 37 einen Zweifel nicht aufkommen, da dieselbe, wenn der Vorausschlag nicht gemeint wäre, ganz und gar zwecklos wäre, indem nur dieser während des hier gemeinten Versicherungsjahres, der Hauptausschlag aber jederzeit nach Ablauf desselben erhoben wird (sieh übrigens Note 2 zu Art. 67).

4) Auch die auf Grund der Offizialrevision erfolgenden Klassifikationsänderungen und Ausschließungen von Gebäuden (Note 7 zu Art. 35) treten noch im laufenden Etatsjahre in Wirksamkeit.

5) Die Abrechnung an späteren Beiträgen ist nur insoweit ausgeschlossen, als sie ausschließlich vom Standpunkte der Minderung der Versicherungssumme in Frage kommt. Abrechnungen dagegen, die abgesehen von einem solchen Vorgang überhaupt eintreten, finden auch hier Anwendung (Note 5 zu Art. 67).

Art. 38.

Die Kosten der Schätzung[1]) hat der Versichernde, jene der technischen Schätzungsrevision[2]) die Anstalt zu tragen, ausgenommen[3]), wenn die Revision in Folge der von dem Versichernden gegen die Schätzung erhobenen Anstände[4]) vorgenommen, und letztere als unbegründet[5]) befunden wurden, in welchem Falle der Versichernde die Kosten der Revision zu tragen hat.[6])[7])

1) Hier ist die primitive Schätzung (Art. 11 Ziff. 3 und Art. 18 Abs. 1) gemeint, die vorzugsweise im Interesse des Versichernden erfolgt und deren Kosten daher billig denselben zur Last fallen. Die damit betrauten Schätzer haben die Liquidation ihrer Kosten auf der Schätzungstabelle vorzutragen und ist dieselbe von der Distriktspolizeibehörde bei Vorlage der Schätzung zu prüfen und festzustellen. Die Gebühren der gewöhnlichen Schätzer (Art. 23) betragen je nach Beschaffenheit der Lo-

kalverhältnisse täglich 30 kr. bis 1 fl. 30 kr., die des besonderen Sachverständigen (Art. 25) täglich 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. (VJ. §. 122). Außerdem kann das angewendete lithographirte Formular der Schätzungstabelle (Art. 26) verrechnet werden (HME. vom 18. Nov. 1852 Nr. 11707). Die Beitreibung dieser Gebühren ist Privatsache der Schätzer (Art. 102 Ziff. 2).

2) Die Bestimmung des Art. 38 findet gleichmäßig Anwendung bei der Revision nach Art. 31 bis 33, wie bei der nach Art. 35 (sowie nunmehr auch bei der nach Art. 92). Der Brandversicherungsinspektor erhält hiebei täglich 3 fl. Diäten, soferne das Geschäft außerhalb des Wohnsitzes (Note 1 zu Art. 92) statthat. (VJ. §. 41 und VO. vom 4. Sept. 1852 Art. V — RB. 1852 S. 940 —); für Reisekosten kann er dagegen keine Entschädigung ansprechen (VJ. §. 41). Der etwa nach Art. 32 beigezogene besondere Sachverständige erhält nach Umständen 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. täglich (VJ. §. 122).

3) Diese Ausnahme ist die einzige und können daher anderen Betheiligten (Note 3 zu Art. 27), welche die Schätzung, sei es auch ohne genügenden Grund, beanstandet haben, die Kosten der Revision niemals zugewiesen werden; doch können dem Versichernden auch die Kosten der durch sein Nichterscheinen vereitelten Revisionstagsfahrt überbürdet werden (Note 3 zu Art. 33).

4) Nur die nach Maßgabe des Art. 27 erhobene Beanstandung kann im Falle der Nichtbegründung die Verfällung in die Kosten zur Folge haben, darum gebraucht auch das Gesetz nur den Ausdruck „Versichernden". Eine grundlose Anzeige des Versicherten nach Art. 35 Abs. 2 kann daher diese Folge niemals haben; ein solches Präjudiz wäre auch nicht geeignet, der wesentlich mit im Interesse der Anstalt liegenden Bestimmung des letzteren eine praktische Bedeutung zu verschaffen.

5) Die erhobenen Anstände müssen gänzlich unbegründet sein. Theilweise Begründung befreit bereits von der Haftung für die Kosten.

6) Die Tragung der Kosten durch den Betheiligten ist im betreffenden distriktspolizeilichen Beschlusse auszusprechen (Note 7 zu Art. 33).

7) Sieh übrigens Art. 112 und Noten dazu.

IV. Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Art. 39.

Jedes Mitglied [1]) der Anstalt hat den Rechtsanspruch [2]), aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme [3]) die Vergütung [4]) jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte [5]) an seinen versicherten [6]) Gebäuden durch Brandunglück entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden [7]).

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne [8]) Entzündung begründet ebenfalls einen Entschädigungsanspruch an die Anstalt [9]).

1) Mitglied der Anstalt ist Jeder, welcher den Eintritt in die Anstalt entweder vor dem gegenwärtigen Gesetze (1. Okt. 1852) oder nach demselben in giltiger Weise erlangt hat. Ob ein vor dem 1. Okt. 1852 erfolgter Eintritt giltig sei, bemißt sich nach den damals geltenden Bestimmungen der Brandversicherungsordnung von 1811, nach welcher der Eintritt mit der Einschreitung im Grundbuche vollendet war, wie Art. 14 zeigt, der blos eine Schadensvergütung für die eingeschriebenen Gebäude kennt. Für die neueren Eintritte gibt der Art. 11 Maß (Noten zu demselben).

2) Mit dem Ausdrucke „Rechtsanspruch" ist Nichts weiter gesagt, als daß die Vergütung, welche der Beschädigte anspricht, nicht vom guten Willen der Anstalt und ihrer Verwaltung abhängt, sondern der letzteren als förmliche Verpflichtung obliegt. Dagegen liegt die Absicht, hiemit im Allgemeinen das Bestehen eines privatrechtlich verfolgbaren Anspruches bezeichnen zu wollen, dieser Fassung entschieden ferne (Note 1 litt. A zu Art. 102 und 103).

3) Die Versicherungssumme bildet bei der Berechnung der Vergütung den einen Faktor, während der andere aus dem Gesammtanschlage des an dem Versicherungsobjekte eingetretenen Schadens besteht. Wie sich hienach die Berechnung gestaltet, wird zu Art. 55

Erwähnung finden. Uebrigens kommt immer diejenige Versicherungssumme in Betracht, welche für den Augenblick des Brandunglückes wirksam ist. Erhöhungen und Minderungen, welche erst für das folgende Etatsjahr erklärt sind (Art. 12, 16 und 17), können daher bei Brandunglücken des laufenden Jahres keinen Einfluß äußern (VI. §. 43 Abs. 2 und §. 44 Abs. 1); dagegen sind unzweifelhaft solche Erhöhungen zu berücksichtigen, welche in wirksamer Weise bereits vor dem Tage des Brandunglückes für das laufende Jahr erklärt worden sind (Art. 16 und Noten dazu; VI. §. 43 Abs. 2), sowie diejenigen Herabsetzungen, die vor diesem Zeitpunkte in rechtskräftiger Weise für das laufende Jahr stattgefunden haben (VI. §. 44 Abs. 2). Wie sich die Versicherungssumme bei Revisionsverhandlungen feststellt, die zur Zeit des Brandes noch nicht zum endgiltigen Abschlusse gelangt sind, bestimmt Art 42 (VI. §. 44 Abs. 3).

4) Die Vergütung erfolgt in Baargeld.

5) Wann der Eintritt als geschehen zu erachten ist, wurde bereits in Note 1 und 8 zu Art. 11 und Note 2 zu Art. 12 erläutert.

6) Für die versicherten Gebäude wird, einschließlich der versicherten Zugehörungen (Art. 7), Vergütung geleistet.

7) Der im Abs. 2 des Art. 39 erwähnte Anspruch, der ausnahmsweise gerichtlich verfolgt werden kann (Art. 102 Ziff. 4 litt. b), findet nur dann statt, wenn die Beschädigung oder Niederreißung des betr. Gebäudes (oder seiner Zugehörungen) bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude eingetretenen Brandes stattgefunden hat. Sie muß eine mindestens relativ nothwendige Folge des Brandes gewesen und nicht ohne jede Nothwendigkeit aus bloßem Muthwillen oder in der Absicht veranlaßt worden sein, dem Besitzer des ersteren eine Gelegenheit zur Neuherstellung seines Gebäudes auf Kosten der Anstalt zu verschaffen. Stellt sich bei der Brandschadenserhebung (Art. 53) unzweideutig heraus, daß Momente der letzteren Art die Beschädigung oder Zerstörung veranlaßt haben, so ist die Anstalt die etwa angesprochene Vergütung zu verweigern berechtigt, da solchenfalls der in dieser Bestimmung vorgesehene Fall überhaupt nicht gegeben ist.

Uebrigens muß das Gebäude, in welchem es nicht gebrannt hat, selbst versichert sein und hat daher die Anstalt keineswegs für alle Expropriationen einzustehen, die im Falle der Noth bei Feuersgefahr nach Art. I litt. B des Ges. vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. (GB. 1837 S. 109), eintreten können, mögen sie immer auch zu ihrem Vortheile geschehen sein.

Unter die Beschädigungen, welche vergütet werden müssen, fallen nicht blos diejenigen, welche durch das Löschen des Brandes gelegenheitlich beigefügt worden sind, sondern auch diejenigen, welche in Folge der Absicht,

dessen Weiterverbreitung sonst zu hindern hervorgegangen sind. Ja bei Zugehörungen können selbst solche Schäden in Betracht kommen, welche bei dem Versuche, sie aus dem bedrohten Gebäude behufs der Rettung zu entfernen, erwachsen sind. Es wird jedoch jederzeit die Aufgabe des beim Brande anwesenden Polizeibeamten sein, ein häufig durch Uebereifer der bei Bewältigung des Brandes Thätigen herbeigeführtes Uebermaß in solchen Maßnahmen durch zweckmäßige Leitung zu verhüten.

8) Die Bestimmung, daß auch der durch Blitz ohne Entzündung herbeigeführte Schaden zu vergüten sei, ist eine Abweichung von dem Grundsatze des Absatzes 1, wo nach nur Beschädigungen durch Brandunglück vergütet werden sollen und zugleich eine Erweiterung des Art. 17 der Brandversicherungsordnung von 1811, welcher nur die durch Naturereignisse herbeigeführten Feuerschäden als zur Vergütung geeignet bezeichnet hatte. Sie ist aber darum nicht minder maßgebend, nachdem sie absichtlich in das Gesetz aufgenommen worden ist. (Ausschußreferat der Kammer der Abgeordneten. — BKA. 1852 B. IV S. 202. — StB. 1852 B. V S. 222.)

9) Was in diesem und den folgenden Artikeln dieser Abtheilung bestimmt ist, gilt, wie vom Versicherer eines Gebäudes, gleichmäßig von dem Dritten, welcher Bauholz unentgeltlich zu liefern und dasselbe nach Art. 22 besonders versichert hat. Doch verliert der letztere selbstverständlich den Anspruch auf Entschädigung wegen Brandstiftung nach Art. 40 nur dann, wenn er selbst die Verschuldung derselben trägt; die Verschuldung des Gebäudebesitzers kann ihm nicht schaden. Dagegen ist auch die Auszahlung seiner Entschädigung von der Erfüllung der in Art. 45 und 47 vorgeschriebenen Verpflichtungen, wenn dieselben auch zunächst auf dem Gebäudebesitzer lasten, unbedingt abhängig und nicht minder an die in Art. 46 bestimmten Raten gebunden. Denn das Gesetz macht bezüglich seiner keine Ausnahme und eine solche ohne ausdrückliche Bestimmung zu statuiren, erscheint kein rechtlicher Anlaß gegeben, da auch bei solchem Bauholze dem Anspruche auf Entschädigung die Pflicht zur Verwendung desselben zu einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Wiederaufbaue naturgemäß gegenübersteht. Hat der Dritte das besonders versicherte Bauholz wirklich geliefert, der Gebäudebesitzer aber durch Unterlassungen seinerseits die Auszahlung der Entschädigung für ersteres unmöglich gemacht, so kann der betheiligte Dritte, der demzufolge seinen Anspruch an die Anstalt nicht geltend machen kann, gegen den Gebäudebesitzer nur im Civilrechtswege auf Rückgabe des nicht zum bestimmten Zwecke verwendeten Bauholzes oder auf Entschädigungsleistung auftreten. Daß der Bauholzlieferant übrigens, auch bei Erfüllung aller Bedingungen, die Entschädigung für das versicherte Bauholz nur insoweit ansprechen und er-

langen kann, als er letzteres in der That zum Neubaue geliefert hat, daß er demnach einen Theil seiner Entschädigung verliert, wenn der Gebäudebesitzer die Umfassungswände massiv herstellt, anstatt für dieselben die Lieferung von Bauholz in Anspruch zu nehmen und sie wieder von Fachwerk aufzubauen, versteht sich im Hinblicke auf Art. 46 Abs. 6 von selbst. Doch scheint es solchenfalls angemessen, den Mehrbetrag der Entschädigungssumme nicht der Brandassekuranzkasse anheim fallen, sondern dem Gebäudebesitzer zukommen zu lassen, soferne derselbe bei seiner Versicherung das vom Dritten gelieferte Bauholz nicht auch seinerseits mitversichert hat (Note 10 zu Art. 19 bis 22) und die Kosten des Neubaues in Folge des Massivbaues seine Entschädigungssumme entsprechend überschreiten. Einen rechtlichen Anspruch hat der Gebäudebesitzer allerdings nicht darauf, da sein und des zur Lieferung von Bauholz Verpflichteten Versicherungsverhältnisse, obgleich auf dasselbe Gebäude bezüglich, dennoch zwei ganz getrennte, gegenseitig weder Recht, noch Pflicht auf sich übertragende Geschäfte sind. Dagegen erscheint, daß solches geschehe, in der Billigkeit gegründet und auch im Interesse der Anstalt gelegen, welche solchenfalls nicht mehr zahlt, als sie auch beim Baue mit Fachwerk zahlen müßte, und dabei durch den Massivbau eine größere Gewähr gegen künftige Schadensvergütungen gewinnt. Jedenfalls erscheint ein solches Verfahren geeignet, den Massivbau zu fördern, während anderenfalls der Abgebrannte, der beim Massivbaue einen Theil der Bauholzlieferung einbüßt und doch nicht mehr Enschädigung von der Anstalt erhält, gewissermaßen genöthigt wird, auch seinen Neubau wieder mit Fachwerk aufzuführen.

Art. 40.

Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt [1]) in allen Brandunglücksfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine absichtliche, noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches [2]) zur Last liegt [3]).

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen oder Einquartirungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden [4]).

1) Die Ausdrücke „unbeschränkt und unbedingt", welche aus dem Art. 17 der Brandversicherungsordnung von 1811 herübergenommen sind, beziehen sich, wie die Fassung des letzteren und der sonstige Inhalt des ge-

genwärtigen Artikels zeigt, auf die Entstehungsursache des Brandes und ist damit ausgesprochen, daß in allen Brandfällen, sie mögen wie immer entstanden sein, die Versicherung wirkt, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzt.

Derlei Ausnahmen kennt dasselbe nur zwei, wovon

a) die eine in Art. 40 angegeben und in Art. 41 näher präzisirt ist (Note 2 unten),

b) die zweite aber, die übrigens nur eine theilweise Beschränkung der Regel in sich schließt, in Art. 43 vorkommt.

Die erstere geht von dem Grundgedanken aus, daß derjenige, welcher die Zerstörung seines Eigenthums durch Brand ausschließlich selbst verschuldet hat, die Folgen dieser Selbstverschuldung auch selbst tragen muß, und nicht auf die Anstalt wälzen kann, ohne den übrigen Mitgliedern derselben ein Unrecht zuzufügen und sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ja vielleicht der Anstalt eine Vergütung dafür zuzumuthen, daß sie durch ihn in weiterem Umfange beschädigt worden ist. Die zweite Ausnahme oder Beschränkung dagegen hat mit dem Verschulden des Versicherten Nichts gemein, sondern hängt mit der Gesetzgebung über Peräquation der Kriegslasten zusammen (Note 1 zu Art. 43).

Andere als die eben bezeichneten Ausnahmen geltend zu machen, liegt außerhalb der Befugnisse der Anstalt und kann insbesondere von derselben der Wirksamkeit einer Versicherung nicht mit der Einwendung begegnet werden, daß der Versicherte durch entsprechendere Rettungsmaßregeln die Ausdehnung des nicht durch sein Verschulden entstandenen Brandes auf sein Gebäude oder doch das Umsichgreifen hätte hindern können.

Der Gesetzentwurf hatte allerdings die Absicht, durch seinen Artikel 43 (BKA. 1852 Bd. IV S. 85) noch eine weitere Ausnahme für den Fall zu begründen, daß ein Brand bei Aufläufen durch die zusammengerottete Menge oder Einzelne aus derselben angelegt werde. Allein dieser Artikel wurde auf den Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (a. a. O. S. 203 und 204) von beiden Kammern abgelehnt (StB. 1852 Bd. V S. 113 und BKR. 1852 Bd. V S. 264) und gilt daher auch bei solchen Brandfällen die Regel (vergl. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens betr. — GB. 1850 S. 75).

2) Die Brandversicherungsordnung von 1811 Art. 18, sowie das Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 5 hatten den auch in Art. 64 bis 68 Thl. I des Strafgesetzbuches von 1813 ausgedrückten Unterschied zwischen geringer und grober Fahrlässigkeit gleichmäßig adoptirt und die Nichtwirksamkeit der Versicherung nur in dem Falle der letzteren eintreten lassen.

Die naturgemäße Uebereinstimmung, in welcher in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Strafgesetze und der Brandversicherungsgesetze zu einander standen, ward jedoch noch vor der Revision der letzteren durch den Umstand gestört, daß in Folge des Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betr. (GB. $18^{47}/_{48}$ S. 218 und 219), dem Grade der Fahrlässigkeit nur mehr Einfluß auf die Strafzumessung zukam und daher die ausdrückliche Unterscheidung der geringen und der groben Fahrlässigkeit in den strafrichterlichen Urtheilen, deren Aussprüche jederzeit für das Verhalten der Versicherungsanstalt präjudiziell waren, wegfiel. Vor Allem die Absicht, den Einklang zwischen beiden Gesetzgebungen wieder herzustellen, gab den Anstoß dazu, daß der Entwurf zu dem hier in Frage stehenden Gesetze den Unterschied zwischen geringer und grober Fahrlässigkeit ganz fallen ließ und die schwere Folge der Nichtwirksamkeit der Versicherung an die Fahrlässigkeit überhaupt knüpfte (Motive zu Art. 38—40. BKA. a. a. O. S. 95). In derselben Erwägung erfolgte auch die Annahme dieses Grundsatzes des Entwurfes durch die Kammern (BKA. a. a. O. S. 202 StB. a. a. O. S. 106 bis 112 u. BKR. S. 260), und ging derselbe demzufolge in die Art. 40 und 41 des Gesetzes über. Dabei ist jedoch, wie der Beisatz „im Sinne des Strafgesetzbuches" erkennen läßt, nur diejenige Fahrlässigkeit gemeint, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches objektiv zur strafrechtlichen Einschreitung zu führen geeignet ist. Eine Fahrlässigkeit dagegen, bei welcher diese Eigenschaft nicht gegeben ist, erscheint in Bezug auf die Wirksamkeit der Versicherung ohne Einfluß. Das Strafgesetzbuch, welches in Art. 40 zunächst in's Auge gefaßt worden, war selbstverständlich das von 1813 in der Gestaltung, welche es bis zum Jahre 1852 durch Novellen erhalten hatte; gleichwohl kann darüber, daß nunmehr die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches von 1861 bei Anwendung des fraglichen Artikels Maß geben, mit Rücksicht auf Art. 17 des mehrfach allegirten Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 ein Zweifel nicht obwalten. Uebrigens schließt das Vorliegen einer absichtlichen oder fahrlässigen Brandstiftung die Wirksamkeit der Versicherung stets nur gegen denjenigen aus, der dieselbe selbst verschuldet hat; für den Schaden, der hiedurch anderen an der Brandstiftung unschuldigen Personen erwachsen ist, bleibt dagegen die Versicherung, soweit sie überhaupt besteht, in voller Kraft und folgt daraus von selbst, daß es einem Versicherten nicht zum Schaden gereichen kann, wenn einer seiner Familienangehörigen ohne sein eigenes Verschulden den Brand veranlaßt hat.

3) Das Gesetz schließt die Wirksamkeit der Versicherung dann aus, wenn dem Versicherten die absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung zur

Last liegt. Daß er derselben vom Strafgerichte auch für schuldig erkannt wurde, ist hiebei nicht gefordert. Es genügt, wenn nach den strafgesetzlichen Bestimmungen objektiv eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung vorliegt und der Versicherte in Bezug auf solche als Urheber, sei es strafrechtlich, sei es civilrechtlich, belangt werden kann. Je nachdem jedoch einer der letzteren Fälle gegeben ist, äußert sich die Nichtwirksamkeit der Versicherung verschieden. Bei strafrechtlicher Verurtheilung verliert der Versicherte von vorne herein den Anspruch auf Entschädigung (Art. 41) und kann daher auch letztere niemals zu seinem Vortheile ausgezahlt werden (Art. 50 und 51); beim Mangel der ersteren aber findet die Auszahlung an ihn statt und kann die Nichtwirksamkeit der Versicherung nur durch nachträgliche Rückforderung der gezahlten Entschädigung im Civilrechtswege geltend gemacht werden (Art. 52).

4) Der Abs. 2 des Art. 40 ist eine nothwendige Konsequenz der in Note 1 oben angedeuteten Regel, nachdem die Fälle des ersteren offenbar den Ausnahmen des Art. 43 nicht anheimfallen. Der Art. 43 beschränkt die Wirksamkeit der Versicherung nur bei solchen Bränden, welche in Kriegszeiten in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen entstehen. Daraus folgt von selbst, daß die Versicherung bei allen anderen, in Kriegszeiten eintretenden Brandfällen unbeschränkt wirkt und dieses noch weit mehr von Brandfällen gilt, welche etwa in Friedenszeiten durch das Militär oder das militärische Gefolge herbeigeführt werden sollten. Daher erscheint auch die Aufführung einzelner Fälle in Art. 40 Abs. 2 nur als eine Exemplifikation und ist insbesondere gleichgiltig, ob diese anderen Brände in Kriegszeiten auf oder ohne Befehl der militärischen Vorgesetzten gestiftet wurden. Ein solcher Befehl allein macht unter Umständen einen Brand noch lange nicht zur Konsequenz einer strategischen Anordnung oder militärischen Operation und hätte demgemäß eine Lücke im Gesetze bestanden, wenn die im Gesetzentwurfe (BKA. a. a. O. S. 85) bei dieser Bestimmung eingeschalteten Worte „ohne Befehl" stehen geblieben und nicht auf den motivirten Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (BKA. a. a. O. S. 202) abgestrichen worden wären.

Art. 41.

Wer des Verbrechens [1]) oder Vergehens [2]) der Brandstiftung, in Folge deren er Brandschaden erlitten hat [3]), als schuldig erkannt ist [4]), verliert seinen ganzen darauf gerichteten Entschädigungsanspruch [5]) [6]).

1) Siehe Art. 347—350 des neuen Strafgesetzbuches.

2) Siehe Art. 348 Abs. 2, 350 Abs. 2 und 351 a. a. O., dann Art. 352. Das in letzterem erwähnte Vergehen ist zwar im Strafgesetzbuche nicht als „Vergehen der Brandstiftung", sondern als „fahrlässige Veranlassung eines Brandes" bezeichnet; allein daß dasselbe gleichwohl unter den obigen Begriff zu subsumiren ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

3) Ob die Brandstiftung am eigenen Gebäude des betr. Versicherten stattfand oder ob sie am Gebäude eines Dritten bethätigt wurde und sich sodann der Brand erst später auf das erstere erstreckte, ist in Bezug auf den Verlust des Entschädigungsanspruches ohne Bedeutung. (Ausschußreferate der beiden Kammern. BKA. a. a. O. S. 202 und BKR. a. a. O. S. 171.)

4) Die Schuld muß selbstverständlich rechtskräftig erkannt sein. Stirbt ein in Untersuchung wegen Brandstiftung Befangener vor erlassenem rechtskräftigem Urtheile, so bleibt die Versicherung für seine an der Brandstiftung unschuldigen Erben in voller Wirksamkeit. Andererseits aber genügt der Schuldausspruch und es ist nicht nothwendig, daß der Versicherte auch die Strafe erstehe, daher Begnadigung ohne Einfluß ist. Die Verurtheilung muß übrigens wegen Verbrechens oder Vergehens erfolgt sein; geschieht sie lediglich wegen Uebertretung, was im Falle des Art. 77 Ziff. 3 und 4 a. a. O. bei einem unter dem Alter von 16 Jahren stehenden Hausbesitzer möglich ist, so geht der Entschädigungsanspruch nicht verloren. Dagegen ist es gleichgiltig, ob die Verurtheilung wegen eigentlicher Thäterschaft oder blos wegen Theilnahme (Art. 52 u. flg. a. a. O.) oder Begünstigung (Art. 58 u. flg. a. a. O.) erfolgt, soferne nur ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

5) Der Verlust des Entschädigungsanspruches gehört selbstverständlich nicht zu den Straffolgen, deren spätere Beseitigung durch königliche Gnade nach dem Gesetze vom 10. Juli 1861 (GB. 1861 S. 9) möglich ist.

6) Soweit das Eigenthum moralischer Personen in Frage steht, kann ein solcher Verlust auch dann nicht eintreten, wenn deren gesetzliche Vertreter den Brandschaden absichtlich oder fahrlässig verschuldet haben sollten. Vielmehr bezieht sich diese Bestimmung nur auf versicherte physische Personen.

Art. 42.

Tritt die Entschädigung früher ein, als die Versicherungssumme auf die im Gesetze bezeichnete Weise festgestellt ist, so bildet die-

jenige Summe den Maßstab, welche in Folge der Revision der Schätzung oder der hiegegen eingelegten Berufung festgesetzt wird [1]).

In den Fällen des Artikels 35 und 92 beginnt die Wirksamkeit der Revision erst mit der Erklärung des Versicherten, sich bei der herabgesetzten Versicherungssumme begnügen zu wollen, oder mit Feststellung der Versicherungssumme durch die Distriktspolizeibehörde.

Tritt in Fällen der Artikel 35 und 92 eine Beschädigung vor dieser Zeit ein, so bildet die bisherige Versicherungssumme den Maßstab der Entschädigung [2].)

1) Wenn bezüglich eines Gebäudes, welches erst in die Anstalt eintritt oder bei welchem der Versicherungsanschlag erhöht werden soll, gegen die zu diesem Behufe beigebrachte Schätzung Einwendungen erhoben werden, so kann leicht der Fall vorkommen, daß sich, ehe die Prüfung und Bescheidung der letzteren im gesetzlich vorgeschriebenen Wege (Art. 31 und 34, dann 36) erfolgt ist, ein Brandfall ereignet. Hiedurch erwächst eine Schwierigkeit, indem bei solchen Gebäuden, die gleichwohl als aufgenommen resp. in ihrem Anschlage erhöht gelten (Art. 11, 16, 30 und 39), eine Versicherungssumme überhaupt nicht oder doch wenigstens nicht für die beabsichtigte Erhöhung feststeht, andererseits aber die Versicherungssumme einen unentbehrlichen Faktor für die Berechnung der für den Brandfall gebührenden Entschädigung (Art. 39 und 55) bildet. Um diese Schwierigkeit auszugleichen, räumt der Abs. 1 des Art. 42 der erst nach dem Brandfalle im Revisionswege eingetretenen rechtskräftigen Feststellung der Versicherungssumme eine rückwirkende Bedeutung ein. Tritt der Brand ein, ehe die Revision durch den Brandversicherungsinspektor an Ort und Stelle stattgefunden hat, so muß die letztere bei der Erhebung des Brandschadens (Art. 53 bis 56), so gut als es noch möglich, vorgenommen und das Revisionsverfahren bis zur schließlichen amtlichen Bescheidung (Art. 36) gleichwohl durchgeführt werden. Die bei der Revision festgestellte Versicherungssumme bleibt zugleich für die Zukunft geltend, bis das abgebrannte Gebäude wieder aufgebaut ist und sodann eine neue Schätzung vorgenommen wird (Art. 8 Abs. 3).

2) Etwas anders liegt die Sache, wenn nach Maßgabe der Art. 35 und 92 die Offizialrevision der bereits feststehenden Versicherungssumme eines der Anstalt einverleibten Gebäudes stattfindet und zur Zeit des Brandfalles bereits eingeleitet ist. Hier tritt die gleiche Schwierigkeit nicht ein, indem die von früher noch feststehende Versicherungssumme auch

als Faktor bei Berechnung des Brandschadens benützt werden könnte. Damit droht aber anderentheils der Anstalt eine Gefahr, indem dieselbe solchenfalls in die Lage kommen könnte, eine von ihr wahrgenommene Ueberversicherung, deren Beseitigung sie eben zu erstreben im Begriffe war, gleichwohl als maßgebend für die Berechnung der Entschädigung erachten zu müssen, was gegebenenfalls die Revision selbst zum Anlasse gewinnsüchtiger Brandstiftungen machen könnte. Um dieser Gefahr zu begegnen, hatte der Gesetzentwurf in Abs. 2 des Art. 36 die Bestimmung aufgenommen:

„Die von der Distriktspolizeibehörde festgesetzte Versicherungssumme „gilt insolange, als nicht eine andere Versicherungssumme in der Rekursin„stanz festgesetzt wird."

Dieser Absatz wurde auf den Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, welcher denselben blos als für die Beitragsleistung maßgebend erachtete (BKA. 1852 Bd. IV S. 202), von beiden Kammern als unnöthig abgestrichen, jedoch der darin ausgesprochene Gedanke, wenn gleich in beschränkterem Maße, in den zu Art. 42 (41 des Entwurfes) beschlossenen Zusätzen (Absatz 2 und 3) wieder reproduzirt. Aus den letzteren ergeben sich nachstehende Folgerungen:

a) Die ursprüngliche Versicherungssumme gilt trotz eingeleiteter Revision in solange, bis letztere d. h. die Revision in Wirksamkeit getreten ist.

b) Die Wirksamkeit der **Revision** tritt ein, wenn der Versicherte die Erklärung, sich bei deren Ergebniß beruhigen zu wollen, abgegeben (Note I zu Art. 92) oder die Feststellung der Versicherungssumme durch die Distriktspolizeibehörde stattgefunden hat. In ersterem Falle ist ihre Wirksamkeit durch nichts Weiteres, insbesondere auch nicht durch die bereits vor dem Brandfalle erfolgte Vorlage der Revisionstabelle an die Distriktspolizeibehörde oder den Eintrag der herabgesetzten Versicherungssumme in das Grundbuch (Art. 92) bedingt, während sie im zweiten Falle unabhängig von dem Umstande, ob der Versicherte gegen die distriktspolizeiliche Festsetzung Berufung an die Kreisregierung ergreift, eintritt.

c) Wird im zweiten Falle eine Berufung gegen die distriktspolizeiliche Festsetzung eingereicht, so tritt wieder der Fall des Art. 42 Abs. 1 ein und richtet sich die Versicherungssumme nach der Festsetzung in der Berufungsinstanz, wogegen anderenfalls die von der Distriktspolizeibehörde festgestellte resp. vom Betheiligten acceptirte neue Versicherungssumme maßgibt.

Diese Auslegung, welche den Moment der Wirksamkeit der Revision und den Moment der Feststellung der Versicherungs**summe** in manchen Fällen zu verschiedenen Zeiten eintreten läßt, ist nach der gegenwärtigen Fassung allein möglich und entspricht auch vollkommen dem

Zwecke und der Bedeutung der Offizialrevision. Hätten die Kammern eine andere Gesetzesanwendung herbeiführen und auch die Wirksamkeit der Revision erst mit der rechtskräftigen Festsetzung der Versicherungssumme eintreten lassen wollen, so hätten sie die letztere Voraussetzung, wie im Abs. 1 des Art. 42, so auch in dessen Abs. 2 ausdrücklich aufnehmen müssen. Da dieß nicht geschehen, so kann auch den in dem zweiten Referate des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (l. c. S. 302) enthaltenen Andeutungen, welche auf eine derartige Absicht schließen, sie jedoch nicht klar erkennen lassen, eine Bedeutung nicht beigemessen werden.

Art. 43.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würden [1]).

Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Kassen entweder vollständig oder mit mehr als zwei Drittheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur soviel zurück zu bezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtschadenssumme übersteigt.

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche Weise anfallenden Summen bei denjenigen Kassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen [2]).

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Artikel 40 Absatz 2 oder unter die im gegenwärtigen Artikel 43 Absatz 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Kreisregierung unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Staatsministerium darüber zu entscheiden [3]).

1) Die Bestimmung des Abs. 1 ist im Wesentlichen dem Art. 19 Abs. 1 der Brandversicherungsordnung von 1811 entnommen und deren Beibehaltung wohl vorzüglich durch die Erwägung motivirt, daß nach dem Gesetze vom 22. Juli 1819, die Peräquation von Kriegslasten betr. (GB. 1819 S. 261), Art. 4. Ziff. 6 und Art. 21 die Entschädigungen für das Abbrennen von Gebäuden, welches von den kommandirenden Generalen und Offizieren der Armee oder eines Corps oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffen-

gattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, insoweit für eine, vom ganzen Lande zu peräquirende Kriegslast erklärt sind, als nicht die Beschädigten aus der allgemeinen Brandversicherungskasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten, daß sonach die Anstalt keinen Anlaß hatte, mit der Gesetzgebung von 1852 eine größere, als die früher bestandene Entschädigungspflicht zu übernehmen. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung ist sonach die, daß bei Bränden, welche in Kriegen zu Kriegszwecken oder, wie sich der gegenwärtige Artikel mit anderen Worten ausdrückt, in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen eintreten, die Anstalt nur ein Drittheil der Entschädigung, welche sich bei einem gewöhnlichen Brandunglücke herausrechnen würde, an den Beschädigten bezahlt, wogegen dieser den hiedurch nicht vergüteten Schaden bei der Peräquation der Kriegslasten zu liquidiren hat.

2) Nachdem bei dieser nur dasjenige vergütet wird, was nicht schon die Brandassekuranzanstalt entschädigt hat, nachdem ferner andere Kassen, aus welchen eine solche Vergütung geleistet werden könnte, nicht bestehen, so entbehren die Absätze 2 und 3 jeder praktischen Bedeutung und hätten umsomehr ohne Anstand fortbleiben können, als sie auf dasjenige, was der Beschädigte an Vergütung des erlittenen Schadens allenfalls der freien Wohlthätigkeit zu verdanken hat, doch nicht erstreckt werden dürfen und können.

3) Die faktischen Verhältnisse, welche in Bezug auf die Subsumtion eines in Kriegszeiten eingetretenen Brandfalles unter die alternativ zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Art. 40 und 43 von Bedeutung erscheinen, müssen bei der Erhebung des Brandschadens (Art. 53) sofort konstatirt werden. Daß die Kreisregierung über diese Subsumtion zu entscheiden hat, ist die natürliche Folge des Umstandes, daß ihr überhaupt die Feststellung der Schadensvergütungen zukommt (Art. 44 und 56). Die Frage, ob ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen entstanden, bemißt sich einestheils nach den faktischen Verhältnissen seiner Entstehung, anderentheils nach den Regeln der Kriegswissenschaft und kann die Kreisregierung in die Lage kommen, in letzterer Beziehung ein militärtechnisches Gutachten zu erheben. Hat die Kreisregierung einmal ausgesprochen, daß ein Brand unter Art. 43 Abs. 1 zu subsumiren sei, und sich der Beschädigte dabei beruhigt oder ist er mit seiner Beschwerde hiegegen in 2. Instanz abgewiesen worden, so kann derselbe, wenn er später bei der Peräquation der Kriegslasten mit seiner weiteren Entschädigungsforderung nicht durchdringen sollte, sich nicht nochmals an die Anstalt wenden und muß er vielmehr das, was er nicht vergütet erhalten hatte, nach Art. 8 des Kriegslastenperäquationsgesetzes als eine zu den Privatlasten zählende Kriegs-Erlittenheit ansehen.

Art. 44.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Entschädigungssumme innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festzusetzen.

Daß die Festsetzung der Entschädigungssumme in die Kompetenz der Kreisregierung fällt, ist erst im Art. 56 bestimmt, wird jedoch bereits in diesem Artikel als feststehend angenommen. Der eigentliche Zweck des letzteren ist aber, für die Feststellung der Entschädigungssumme einen bestimmten Termin anzuordnen. Die Einhaltung desselben, der vom Tage des eingetretenen Schadens, sonach nicht von dem der Schadenserhebung läuft, ist hiedurch dem Berechtigten zum rechtlichen Anspruch erwachsen und kann daher der letztere, wenn der Termin nicht eingehalten wird, Beschwerde an das betreffende Staatsministerium erheben und, soferne hiedurch die Aushändigung einer bereits verfallenen Quote der Entschädigungssumme verzögert und von ihm vergeblich gefordert worden ist, die Bezahlung von Verzugszinsen von der Anstalt verlangen.

Art. 45.

Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für welches die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet werde. [1])

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle oder in einer anderen, als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besonderen Umständen zulässig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt.

Nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staatsministeriums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Enschädigungsgelder stattfinden. [2]) [3])

1) Dem rechtlichen Anspruche des Versicherten, für den erlittenen Brandschaden eine Entschädigung zu verlangen (Art. 39), steht seinerseits die Verpflichtung gegenüber, die Entschädigungssumme lediglich zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes zu verwenden. Erfüllt er die letztere nicht, so kann er die Aushändigung der Entschädigung auch nicht ansprechen und geht derselben gegebenenfalls selbst verlustig (Art. 47).

Dabei ist nichts weniger als gleichgiltig, wie er den Wiederaufbau eintreten läßt, sondern seine bezügliche Verpflichtung ist im Abs. 1 des Art. 45 genau dahin präzisirt, daß er

a) das Gebäude, für welches die Vergütung geleistet worden, wiederherstelle und zwar

b) auf der alten Stelle,

c) feuerordnungsmäßig und

d) nach einem geprüften Plane.

Fehlt es hinsichtlich des von ihm geführten Neubaues nur an einem dieser Erfordernisse, so tritt die Retention der Entschädigungssumme, soweit sie noch nicht ausgezahlt ist, auf solange ein, bis das mangelnde Erforderniß erfüllt erscheint. Wird letzterem vor Ablauf der in Art. 47 bestimmmten Frist überhaupt nicht genügt, so findet auch die Rückforderung des bereits gezahlten statt.

Hinsichtlich der gedachten Erfordernisse ist übrigens Folgendes zu bemerken.

ad a.) Die Bestimmung, daß das Gebäude, für welches die Vergütung geleistet worden, wiederhergestellt werden muß, führt vor Allem zu der Folgerung, daß der Beschädigte in keiner Weise berechtigt ist, Entschädigungssummen, welche er für das Abbrennen mehrerer Gebäude erhalten hat, für den Wiederaufbau einer geringeren Zahl von solchen zu verwenden. Er muß vielmehr ebensoviele Gebäude wiederherstellen, als vor dem Brande als selbständige Versicherungsobjekte bestanden haben, und ist auch nicht befugt, die Vergütungssumme, die er für ein Gebäude erhält und deren er für dessen Wiederherstellung nicht ganz bedarf, theilweise für den Wiederaufbau eines anderen Gebäudes zu verwenden. Jedes einzelne, als selbständiges Objekt versichert gewesene Gebäude unterliegt im Gegentheile getrennt für sich der Subsumtion unter die fragliche Voraussetzung. Mehr als die Wiederherstellung derselben Zahl von Gebäuden und die Verwendung jeder Entschädigungssumme speziell für das Gebäude, für welches sie geleistet worden, kann dem Beschädigten aber auch nicht zugemuthet werden. Wenn die HME. vom 27 Jänner 1855 Nr. 706 fordert, daß das neuherzustellende Gebäude überdieß dieselbe Zweckbestimmung haben müsse, welche das abgebrannte Gebäude gehabt habe, daß sonach an Stelle eines abgebrannten Wohnhauses nur wieder ein Wohnhaus, an die Stelle eines Stalles nur wieder ein Stall, an die Stelle einer Scheune nur wieder eine Scheune, an die Stelle eines Schupfens nur wieder ein Schupfen u. s. w. gebaut werden dürfe, so geht sie offenbar zu weit und setzt eine Beschränkung fest, welche nicht im Sinne des Gesetzes liegt. Die Verwendungsart eines Gebäudes ist, abgesehen von den feuergefährlichen Anlagen, deren Wie-

derherstellung ohnehin nicht dem Interesse der Anstalt entspricht, für das Versicherungsverhältniß so gleichgiltig, daß die darin nach dem Eintritte des Gebäudes eintretenden Aenderungen gar nicht zur Kenntniß der Anstalt gebracht zu werden brauchen und z. B. eine Scheune, die in ein Wohnhaus umgewandelt worden ist, noch Jahre lang als Scheune im Grundbuche vorgetragen sein kann, ohne daß dieser Umstand auf die Giltigkeit des Versicherungsgeschäftes einen Einfluß äußern könnte. Warum soll nun die Verwendungsart, die jederzeit und auch nach Herstellung des Neubaues in der Willkür des Besitzers liegt, auf einmal im Falle eines Brandes eine derartige Wichtigkeit erlangen können? Die gedachte HME. trägt offenbar der Furcht vor Spekulationsbränden zu einseitig Rechnung und verkennt, daß es den ohne ihre Schuld Abgebrannten — jedenfalls der Mehrzahl der Beschädigten — wohl zu gönnen ist, wenn sie die Nachtheile, welche ihnen der Brand für ihre ökonomischen Verhältnisse gebracht hat und welche die Brandentschädigung der Anstalt niemals ganz zu beseitigen vermag, einigermaßen durch eine zweckmäßigere Verwendung ihrer neu zu erbauenden Gebäude ausgleichen können, ohne absolute Hindernisse zu finden oder erst eine ausnahmsweise Bewilligung des Staatsministeriums zu erheben. Daß die HME. die letztere, deren Ertheilung nach Abs. 3 des Art. 45 nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen ausnahmsweise zulässig erscheint, für die Erbauung einer Schupfe statt eines Stalles oder eines Holzhauses statt einer Wagenhalle fordern muß, während für den viel weiter greifenden Akt der Verwendung der Entschädigungssumme für den Bau in einer anderen Gemeinde nach Abs. 2 des Art. 45 nur die Bewilligung der Kreisregierung erforderlich erscheint, läßt schon für sich allein erkennen, daß die Anschauung des fraglichen Normatives nicht in das System des Gesetzes paßt.

ad b.) Wenn das Gebäude auf der alten Stelle erbaut werden soll, so ist damit, wie selbst die eben allegirte HME. anerkennen muß, nicht gemeint, daß das neue Gebäude ganz dieselben Dimensionen, wie das abgebrannte, erhalten und gerade die Baustelle des letzteren wieder durchaus bedecken müsse. Allein im Wesentlichen muß daß neue Gebäude doch auf demselben Platze errichtet werden, auf welchem das alte stand, und muß es auch denselben nicht ganz einnehmen, so darf es ihn doch auch nicht ganz verlassen. Daran ändert es auch nichts, wenn die den Bauplatz umgebenden Objekte gleichfalls dem Beschädigten gehören und er, indem er auf diesen das neue Gebäude errichten will, dessen Stelle im Orte unverändert läßt. Denn die vorgeschriebene Erhaltung der alten Stelle bezieht sich nicht blos auf die Straße, in welchem das alte Gebäude stand, sondern speziell auf den Platz, welchen dasselbe einnahm.

ad c.) Feuerordnungmäßig heißt so viel, als entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und lokalen feuerpolizeilichen Bestimmungen. Wer sich gegen dieselben verfehlt, erfährt außer der Einstellung der Entschädigungsauszahlung auch noch die Strafeinschreitung nach Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches. Die erlangte Dispensation von einzelnen feuerpolizeilichen Bestimmungen hat mit deren Einhaltung gleiche Wirksamkeit und zwar selbst dann, wenn erstere erst später ertheilt worden ist, nachdem der vorerst feuerordnungswidrig geführte Bau bereits beanstandet und die Retention der Entschädigungssumme schon verfügt worden war; denn auch mit dieser nachträglichen Dispensation wird die Bedingung des Gesetzes noch erfüllt und cessirt der Grund der Retention.

ad d.) Wer den Bauplan zu prüfen hat, bemißt sich nach den allgemeinen und lokalen baupolizeilichen Bestimmungen, ebenso die Frage, inwieweit für Reparatur nur theilweiser Beschädigungen die Vorlage eines Bauplanes erforderlich erscheint. Bei Abweichungen von demselben findet auch hier neben der Retention der Entschädigungssumme polizeigerichtliche Einschreitung (Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches) statt, wie andererseits auch hier die von der zuständigen Verwaltungsbehörde nachträglich ertheilte Genehmigung der Abweichung der Einhaltung des geprüften Planes gleichkommt.

Außer den sub litt. a bis d erwähnten Beschränkungen können weitere nicht bestimmt werden und bleibt es daher dem Beschädigten insbesondere vollkommen freigestellt, die innere Eintheilung des neuen Gebäudes und die Verwendung seiner Räumlichkeiten ganz anders zu gestalten, als sie beim alten Gebäude waren. Eine Beeinträchtigung seines freien Willens in dieser Beziehung ist auch dann nicht zulässig, wenn der Verdacht der absichtlichen Brandstiftung und der durch dieselbe angestrebten Umgestaltung des Gebäudes vorliegt. Die mehr allegirte HME. nimmt zwar solches an; allein ihre Auffassung ist als berechtigt nicht zu erachten, da einestheils eine derartige Geltendmachung eines bloßen Verdachtes überhaupt im Allgemeinen dem Standpunkte der dermaligen bayerischen Gesetzgebung fremd ist, andererseits aber dasjenige, was in einem Falle unzulässig ist, nicht in einem anderen vom Gesetze nicht unterschiedenen Falle zulässig sein kann.

Die Erfüllung der fraglichen Erfordernisse zu überwachen, ist übrigens Offizialpflicht der Anstaltsverwaltung, nachdem es das Interesse der Anstalt erfordert, daß die auf derselben lastenden Auszahlungen nur dann stattfinden, wenn hiezu die gesetzlichen Vorbedingungen wirklich gegeben sind. Da den Distriktspolizeibehörden, welche die Anstaltsverwaltung zunächst repräsentiren, alle Baupläne über Neubauten zu Handen kommen, so ist bei deren Prüfung resp. Begutachtung ohnehin die beste Gelegenheit gegeben,

die erwähnte Ueberwachung eintreten zu lassen. Dabei ist es nothwendig, daß in den mitvorgelegten Situationsplänen jedes Mal außer der Stelle des Neubaues auch die Stelle des abgebrannten Gebäudes genau bezeichnet werde, und liegt es wegen Vermeidung von Weiterungen im Interesse des Bauführers, für diese Einzeichnung durch den mit der Anfertigung des Planes betrauten Werkmeister selbst besorgt zu sein (sieh übrigens auch Note 1 zu Art. 96).

2) Von den Erfordernissen des Abs. 1 des Art. 45 kann auch Dispensation eintreten. Soweit die feuer- und baupolizeilichen Bestimmungen in Frage stehen, ist dieselbe jedoch nicht Sache der Anstaltsverwaltung, sondern fällt in die Kompetenz der betr. Feuer- und Bau-Polizeibehörden, deren Aussprüche auch für die Anstalt maßgebend sind (Note 1 zu litt. c und d). Dieser Dispensation ist deshalb im Gesetze gar nicht gedacht. Dagegen ist die Dispensation von den in Note 1 sub litt. a und b erwähnten Erfordernissen ausschließlich Sache der Anstalt und daher in Abs. 2 und 3 des Art. 45 geregelt. Dabei ist bestimmt, daß

a) die Dispensation von dem Erfordernisse ad b) (der Wiedererbauung auf der alten Stelle) nur bei besonderen Umständen zulässig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt sei. Was hiebei unter besonderen Umständen zu verstehen sei, läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, sondern kann nur im einzelnen Falle bemessen werden. Daß dabei besondere Vorsicht nothwendig ist, um nicht zu Spekulationsbränden Anreizung zu geben (VI. §. 46 Abs. 2), versteht sich von selbst; allein deren Anwendung darf auch nicht soweit gehen, offenbar zweckmäßige oder in einem allgemeineren Interesse liegende z. B. durch Gesundheitsrücksichten oder feuerpolizeiliche Erwägungen gebotene Aenderungen der früheren Baustelle ohne überwiegenden Grund zu untersagen. Auch ist es klar, daß die Veränderung des Bauplatzes innerhalb eines zusammenhängenden Eigenthumskomplexes des Beschädigten (Note 1 zu litt. b) eine minder rigorose Beurtheilung erheischt, als dessen Wahl in einer anderen Straße oder gar in einer anderen Gemeinde. Vor Allem entscheidend bei allen diesen Angelegenheiten bleibt immer der Leumund des Angeschuldigten und die Ueberzeugung, daß bei ihm von der Voraussetzung eines Spekulations-Brandes keine Rede sein könne.

b) Dispensationen von der Erforderniß sub litt. a der Note 1 (der Wiedererbauung eines Gebäudes) dürfen nur „ausnahmsweise unter ganz außerordentlichen Verhältnissen" eintreten und erheischen die Bewilligung des Staatsministeriums. Daß bei Fragen dieser Art mit der größten Strenge zu verfahren ist, gibt hier schon die wörtliche Fassung des Gesetzes zu erkennen und ist solche insbesondere dann

indizirt, wenn mit der Entschädigungssumme gar nicht gebaut, sondern dieselbe anderweitig verwendet werden will. Dagegen gestatten andere Fälle, welche hieher zu subsumiren sind, wie die Wiedererbauung einer geringeren Zahl von Gebäuden desselben Beschädigten oder die theilweise Verwendung der Entschädigungssumme des einen Gebäudes auf Herstellung eines anderen (Note 1 zu litt. a) oder gar (nach Anschauung der in Note 1 allegirten HME.) die Bestimmung einer anderen Verwendungsart des Neubaues eine weit mildere Beurtheilung.

3) Daß auch das Staatsärar an die Bestimmungen dieses Artikels gebunden ist, bedarf als selbstverständlich kaum der Erwähnung (VJ. §. 46 Abs. 3).

Art. 46. [1])

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Berechtigten [2]) findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Drittheil derselben nach begonnenem Anfahren [3]) der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls und das letzte Drittheil nach Vollendung [4]) des Baues ausbezahlt [5]) wird.

Handelt es sich blos um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Anfahren [6]) der Baumaterialien und jene der zweiten Hälfte nach Vollendung [7]) der Reparaturen statt.

Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigung erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt.

Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bauakkorde auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuelle Anweisungen [8]) auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte [9]) protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Absatz 1 und 2 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren Falles aber insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt. [10])

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim. [11])

1) Damit der Grundsatz des Art. 45, wonach die Entschädigungssumme nur für den Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes verwendet werden darf, wirklich allseitig in Vollzug gelange, erscheint im Interesse der Anstalt einige Ueberwachung nothwendig. Die Brandversicherungsordnung von 1811 hatte hierüber nichts bestimmt und die richtige Verwendung der Entschädigung der Gewissenhaftigkeit des Beschädigten anheimgegeben, indem sie in Art. 14 Abs. 3 die gleichzeitige Auszahlung der gesammten Entschädigung innerhalb drei Monaten nach stattgehabtem Brande anordnete. Letztere Bestimmung ward mit Zurückführung der Frist auf 7 Wochen auch in §. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 als Regel beibehalten, dabei jedoch den Distrikts-Polizeibehörden gestattet, dann, wenn der Leumund oder die Vermögensumstände Zweifel über die richtige Verwendung hervorrufen sollten, die Auszahlung zu suspendiren, die amtliche Deposition der Entschädigungssumme zu beschließen und hierauf blos den Abschluß von Bau-Akkorden oder die Ausstellung von Anweisungen zuzulassen. Diese Vorschrift führte zu mancherlei Beschwerden (BKA. 1852 Bd. IV S. 96) und veranlaßte, daß im gegenwärtigen Gesetze in der Hauptsache das System der Ratenzahlung und zwar gleichmäßig ohne Rücksicht auf Leumund und Vermögen adoptirt wurde. Hiebei ist zwischen totalen und theilweisen Brandschäden (Art. 55) unterschieden. Bei ersteren findet die Auszahlung in 3 gleichen Raten statt, wovon die erste mit dem Beginne des Anfahrens von Baumaterialien, die zweite nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhles und die dritte nach Vollendung des Baues fällig wird (Abs. 1 des Art. 46). Bei theilweisen Brandschäden ist wieder zwischen solchen unterschieden, bei welchen die Entschädigungssumme weniger als 30 fl., und zwischen solchen, bei welchen sie 30 fl. oder mehr beträgt. Ersterenfalls wird die gesammte Entschädigung erst nach Vollendung der Reparaturen ausbezahlt (Art. 46 Abs. 3), während zweitenfalls zwei gleiche Ratenzahlungen, und zwar die eine nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien und die zweite nach Vollendung der Reparaturen, stattfinden (Art. 46 Abs. 2). Dabei ist es jederzeit Sache des Betheiligten, den Nachweis darüber zu liefern, daß das faktische Verhältniß, durch dessen Vorhandensein die betr. Zahlung bedingt erscheint, wirklich gegeben ist. Hiefür erscheint im Allgemeinen ein Zeugniß der einschlägigen Lokalpolizeibehörde genügend. Handelt es sich jedoch um die Auszahlung der dritten Rate im Falle eines totalen Brandschadens, so hat derselbe, da der Neubau nach eingetretener Vollendung ohnehin neu geschätzt werden muß (Art. 18 Abs. 3), die neue Schätzung, entsprechend den Artikeln 19 bis 29 hergestellt, vorzulegen und hat die Anstaltsverwaltung noch vor der Auszahlung das Recht und die Pflicht, bezüglich der Schätzung nach Art. 35 das Revisionsverfahren einzu-

leiten (HME. vom 23. Sept. 1854 Nr. 10297; und vom 16. Dez. 1860). Hiebei ergibt sich neben der Kontrole der Vollendung des Neubaues zugleich Gelegenheit, einestheils zu erheben, ob die in Art. 45 bestimmten speziellen Erfordernisse des Wiederaufbaues (Note 1 zu Art. 45) richtig erfüllt wurden, anderentheils aber auch zu kontroliren, ob der Neubau effektiv die ganze Entschädigungssumme in Anspruch genommen hat (siehe Note 11 unten). Bei nur theilweisen Brandschäden kann dem Beschädigten dagegen die Vorlage einer neuen Schätzung nicht zugemuthet werden, doch hat ohne Zweifel auch hier die Anstaltsverwaltung die Befugniß, vor der Auszahlung eine Offizialrevision der älteren Schätzung nach Art. 35 durchzuführen, und hat sie solches insbesondere dann zu thun Veranlassung, wenn der theilweise Brandschaden so bedeutend ist, daß er einem totalen nahe kommt oder eine Ueberversicherung indizirt ist (in letzterer Beziehung Note 5 a. E. zu Art. 55).

Im Uebrigen ist bei dem nunmehr angenommenen Auszahlungsmodus der Abschluß von Bauakkorden und die Ausstellung von Anweisungen auf die später fällig werdenden Zahlungen ein erhöhtes Bedürfniß des Empfangsberechtigten und daher auch gestattet (Art. 46 Abs. 4).

Auch kann unter gewissen Verhältnissen eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Auszahlungsmodus eintreten (Art. 46 Abs. 5).

2) Als „Berechtigter" ist derjenige zu erachten, welcher das Gebäude versichert hat und zur Versicherung berechtigt war (Note 7 zu Art. 11). Ist derselbe eine physische Person und inzwischen unter Kuratel oder in Konkurs gekommen, so findet die Auszahlung an den Kurator oder Massa-Administrator, eventuell das Konkursgericht statt. Sind solche oder andere Aenderungen eingetreten, welche im Grundbuche der Anstalt noch nicht vorgemerkt sind, so sind dieselben bei Gelegenheit der Schadenserhebung (Art. 53) in verlässiger Art zu konstatiren. Hat der eigentlich Berechtigte auf die Entschädigungssumme Bauakkorde abgeschlossen oder Anweisungen ausgestellt, so findet die Aushändigung der hiedurch berührten Beträge nicht an ihn, sondern an Diejenigen statt, welche hieraus Ansprüche haben. Doch ist ihm selbstverständlich jederzeit Gelegenheit zu geben, solchen Auszahlungen zu assistiren. Bei Miteigenthumsverhältnissen geschieht die Auszahlung an sämmtliche Miteigenthümer gleichzeitig, soferne nicht einer allein speziell bevollmächtigt ist. Erscheint die Empfangsberechtigung streitig, so sind die Betheiligten an das Gericht zu verweisen (Art. 102 Ziff. 2) und dahin auch die Entschädigungssumme, soweit sie verfallen, zur gerichtlichen Deposition abzugeben.

3) Der Ausdruck „Anfahren" läßt erkennen, daß nicht jede geringste Beischaffung von Baumaterialien zur Empfangnahme der ersten Rate be-

rechtigt, sondern zu diesem Behufe doch wenigstens bereits eine Fuhr stattgehabt haben muß.

4) Die Frage, ob der Neubau vollendet sei, darf nicht zu minutiös beurtheilt werden. Der Gesetzentwurf hatte die gänzliche Vollendung gefordert (BKA. 1852 Bd. IV S. 86). Auf den Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten beschlossen jedoch die beiden Kammern die Weglassung des Wortes „gänzlich" (StB. Bd. V S. 114. BKR. Bd. V S. 265), und zwar, wie das Referat des ersteren (BKA. l. c. S. 204) und das Ausschußreferat der Kammer der Reichsräthe (BKR. Bd. V S. 177) erkennen lassen, in der Absicht, s. g. Vexationen zu verhüten. Hiezu ist im Ausschußreferat der Kammer der Abgeordneten ausdrücklich die Forderung gerechnet, daß jedes Fenster eingeglast, jeder Winkel verputzt und beworfen sein müsse.

5) Die Auszahlung findet jederzeit gegen förmliche Quittung statt, für welche durch VI. §. 47 Abs. 1 das unter Beilage VI unten folgende Formular vorgeschrieben ist. Siegelmäßige können diese Quittung unter ihrer Fertigung ausstellen, während sie bei unsiegelmäßigen Personen in ein amtliches Protokoll aufzunehmen ist (VI. §. 47 Abs. 2). Uebrigens bedarf das vorgeschriebene Formular bei der praktischen Anwendung einiger Modifikation, da dasselbe auf die nunmehr stattfindenden Ratenzahlungen keine Rücksicht nimmt (sieh auch Note 3 und 7 zu Art. 96).

6) Sieh Note 3.

7) Sieh Note 4.

8) Solche Anweisungen können nicht blos für Beischaffung und Lieferung von Baumaterialien stattfinden, sondern auch für baare Geldvorschüsse, welche von Dritten zum Baue, ja selbst zur Bestreitung der Lebsucht des Abgebrannten und seiner Angehörigen geleistet wurden. Letzteres kann besonders bei ärmeren Beschädigten vorkommen, welche an der Wiederherstellung ihres Gebäudes selbst mitarbeiten und dadurch ihren gewöhnlichen Verdienst versäumen.

9) Unter Amt ist hier zunächst die einschlägige Distriktspolizeibehörde zu verstehen, welcher die Auszahlung der Entschädigung obliegt. Doch kann der Berechtigte solche Verhandlungen mit dem Vortheile der Taxbefreiung ohne Zweifel auch bei einer anderen Distriktspolizeibehörde oder bei einem Gerichte, ja selbst bei einem Notare (vorbehaltlich der Berichtigung der den letzteren treffenden Gebühren) protokolliren lassen. Letzterenfalls haben sie jedoch nur dann eine praktische Bedeutung, wenn sie der einschlägigen Distriktspolizeibehörde noch vor der Auszahlung zur Kenntniß kommen. Da das Protokollirenlassen bei Amt blos als Befugniß des Beschädigten erklärt ist, so ist solches zur Giltigkeit solcher Akkord-

abschlüsse und Zahlungsanweisungen keineswegs absolut erforderlich, sondern diese können auch außeramtlich erfolgen und müssen dann von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, wenn sie ihr rechtzeitig in Vorlage gebracht werden, nicht minder beachtet werden; doch scheint zur Vermeidung von späteren Differenzen in solchen Fällen die Beiziehung des Beschädigten zur Auszahlung noch dringender indizirt. Entsteht sofort bei dieser eine Differenz zwischen den Betheiligten, so sind dieselben an's Gericht zu verweisen; die Auszahlung cessirt, soweit Streit besteht, und die streitige Summe geht an das Gericht zur dortigen Deposition (Note 2 oben). Bei vorliegendem Miteigenthumsverhältnisse sind solche Akkordabschlüsse und Zahlungsanweisungen nur dann zulässig, wenn sie gleichzeitig von sämmtlichen Miteigenthümern oder von einem von ihnen speziell dazu Bevollmächtigten ausgehen. Eine Ausnahme hievon tritt nur ein, wenn sich dieselben über die Wiedererbauung selbständiger Gebäude und die Theilung der Baustelle, sowie Entschädigungssumme in rechtsgiltiger Weise verständigt und dieses durch die Vorlage der betr. Notariatsurkunde (Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861) nachgewiesen haben. Hier kann Jeder über seinen Theil selbständig verfügen, soferne zu dieser Vereinbarung, welche gegebenenfalls die Transferirung der Entschädigungssumme für ein Gebäude auf mehrere Gebäude zur Folge haben kann, die nöthige Bewilligung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 ertheilt worden ist.

10) Daß von dem wahren Werthe eines Gebäudes nur ein Theil versichert ist, kommt häufig vor. In diesem Falle ist der Beschädigte in der Regel in der Lage, mit der Verwendung der Entschädigungssumme weit eher zu Ende zu kommen, als die faktischen Verhältnisse für die Auszahlung der 2. und 3., beziehungsweise 2. Rate nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 des Art. 46 eintreten. Hier wäre es für den Beschädigten drückend, gleichwohl bis zum letzteren Zeitpunkte mit der Empfangnahme eines bereits verbrauchten Theiles der Entschädigungssumme zuwarten zu müssen. Diese Erwägung hat dem Absatze 5 dieses Artikels, der im Gesetzentwurfe nicht enthalten war, seine Entstehung gegeben (BKA. 1852 Bd. IV S. 86 und 204). Nach demselben cessirt die vorgeschriebene Ratenzahlung und hat der Beschädigte ein Recht auf frühere Auszahlung dann, wenn derselbe nachweisen kann, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder die Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Abs. 1 und 2 treffenden Fristen. Liefert derselbe sonach im Falle des Abs. 1 den Nachweis, daß er vor Aufsetzung des Dachstuhles bereits die ganze Entschädigungssumme oder doch $^2/_3$ verbraucht habe, so findet auch vor diesem Momente die Auszahlung der zwei letzten resp. im zweiten Falle

der zweiten Rate statt. Ist der Verbrauch der ganzen Entschädigungssumme erst nach Aufsetzung des Dachstuhles, jedoch vor Vollendung des Gebäudes eingetreten, so erfolgt mindestens die frühere Auszahlung der dritten Rate, ebenso im Falle des Abs. 2 die der zweiten Rate, und im Falle des Abs. 3 die der ganzen Entschädigung, wenn vor der Vollendung der Reparatur die ganze Entschädigung konsumirt ist. Der Anspruch auf Zahlung tritt hier sofort dann in Kraft, wenn der Beschädigte den bezüglichen Nachweis zu liefern vermag. Wie er denselben zu liefern hat, ist im Gesetze nicht bestimmt. Daß die bloße Bezugnahme auf Akkordabschlüsse und Zahlungsanweisungen nicht genügt, versteht sich von selbst, da solche auch simulirt werden können; ebenso ist ein Zeugniß der Lokalpolizeibehörde nicht allein hinreichend, da dieselbe wohl den Eintritt faktischer Verhältnisse wahrnehmen, beim Mangel technischer Kenntnisse aber nicht den Kostenaufwand beurtheilen kann; der Beschädigte wird daher stets eine Berechnung der gehabten Kosten, belegt mit den Rechnungen der von ihm verwendeten Werkmeister und Lieferanten, sowie mit der lokalpolizeilichen Bestätigung über wirkliche Ausführung der darin vorgetragenen Arbeiten, vorzulegen haben. Die Prüfung dieses Nachweises und die Entscheidung über dessen Zureichendheit steht der Distriktspolizeibehörde zu, welche in bedeutenderen Fällen vorgängig das Gutachten des betr. Brandversicherungsinspektors erholen kann. Uebrigens darf der Beschädigte hiebei nicht blos solche Kosten berechnen, die er bereits bezahlt hat, sondern auch solche, die er noch schuldet; nicht minder ist er berechtigt, seine eigenen Leistungen und die seiner Angehörigen, dieselben mögen in persönlicher Bauarbeit oder in Materialienbeischaffung bestanden haben, sowie die freiwilligen Leistungen und Baubeiträge Dritter, in Anschlag zu bringen und als gehabten Aufwand zu berechnen (VJ. §. 50). Baumaterialien, welche Dritte auf Grund rechtlicher Verpflichtung geliefert haben, dürfen dagegen nicht in Anschlag kommen (Note 7 zu Art. 19 bis 22).

11) Da die Entschädigungssumme nach Art. 45 Abs. 1 ausschließlich zum Zwecke des Wiederaufbaues verwendet werden darf, so ergibt sich von selbst, daß dieselbe, soweit sie hiefür nicht verwendet worden ist, auch an den Beschädigten nicht ausgezahlt werden kann. Indem der Art. 46 Abs. 6 diese Folgerung ausdrücklich ausspricht, läßt er es im Uebrigen an einer bloßen Vermuthung der Nichtverwendung nicht genügen, sondern er fordert, daß dieselbe erwiesenermaßen stattgefunden. Es muß deßhalb auch die Nichtverwendung erwiesen sein, nicht aber obliegt es dem Beschädigten, die Verwendung nachzuweisen. Der Beweis der ersteren obliegt der Anstalt, in deren Interesse er gelegen ist; der Weg, den ihr hiefür das Gesetz bietet, ist die Offizialrevision nach Art. 35, von welcher jedoch bei kleineren

Reparaturen nur im Falle dringender Vermuthung Gebrauch zu machen iſt. Bezüglich der Berechnung des erwachſenen Koſtenaufwandes gelten übrigens gleichmäßig die in Note 10 gemachten Bemerkungen. Ueber die Verwendung des heimfallenden Betrages gibt Art. 66 Abſ. 2 Maß.

Art. 47.

Der Wiederaufbau [1]) eines ganz oder theilweiſe zerſtörten Gebäudes hat längſtens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeſchädigungen an zu geſchehen, widrigenfalls der Anſpruch auf Entſchädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweiſe erfolgt, ſoweit verloren geht, als die Entſchädigungsſumme nicht verbaut iſt [2]). Ausnahmsweiſe und wenn hiefür erhebliche Gründe [3]) beſtehen, kann die obige Friſt von der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemeſſene Zeit [4]) verlängert [5]) werden, nach deren fruchtloſem Ablaufe das Entſchädigungskapital der Anſtalt anheimfällt [6]).

Die vorſtehende Friſt läuft für ſolche Gebäude, die vor dem Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes durch Brand beſchädigt worden ſind, mit der Verkündigung desſelben im Geſetzblatte [7]).

1) Hier iſt ohne Zweifel ein die geſetzlichen Erforderniſſe (Art. 45 Abſ. 1) an ſich tragender Wiederaufbau gemeint, da nur ein ſolcher überhaupt zur Empfangnahme der Entſchädigung berechtigt (ſ. Note 1 zu Art. 45).

2) Bei theilweiſem Wiederaufbaue kommt für den Beſchädigten nicht blos Dasjenige in Anrechnung, was er nach Art. 46 Abſ. 1 bis 3 bereits ausgezahlt erhalten, ſondern Das, was er verbaut hat (BKA. 1852 Bd. IV S. 204). Der Nachweis des letzteren Betrages bleibt ihm überlaſſen, wobei das in Note 10 zu Art. 46 Bemerkte gleichmäßig Anwendung findet.

3) Solche erhebliche Gründe können theils in den ökonomiſchen Verhältniſſen des Beſchädigten, theils in anderen Hinderniſſen liegen, welche, unabhängig von ihm, dem Wiederaufbaue entgegentreten. Eine beſondere Strenge in der Beurtheilung ſolcher Verlängerungsgeſuche ſcheint nicht geboten, da die Möglichkeit, ein abgebranntes Gebäude länger als fünf Jahre unaufgebaut zu laſſen und hiemit ſo lange deſſen Genuß und Ertrag zu entbehren, nicht wohl zu Spekulationsbränden reizen kann.

4) Welche Zeit als angemeſſen zu erachten iſt, läßt ſich nur nach den konkreten Verhältniſſen beurtheilen. Im Allgemeinen wird ſoviel Zeit zu

gewähren sein, als zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse und zur darauffolgenden Durchführung des Wiederaufbaues wahrscheinlich erforderlich ist.

5) Eine solche Verlängerung kann auch wiederholt eintreten, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben erscheinen. Deren Wiederholung ist gesetzlich nicht ausgeschlossen und letzterenfalls nicht mehr als billig.

6) Ist eine Verlängerung nicht eingetreten, so findet der Heimfall sofort nach Ablauf der ersten Frist von fünf Jahren statt. Da derselbe bereits durch das Gesetz bestimmt ist, so bedarf es hierüber weder eines weiteren Beschlusses, noch einer besonderen Eröffnung an den Betheiligten. Letzterer hat vielmehr seine Interessen selbst zu wahren. Ist jedoch die Entschädigung schon theilweise ausgezahlt und eignet sich auch der ausgezahlte Theil zum Heimfalle, so muß der Heimfall durch Beschluß ausgesprochen und letzterer, wenn nöthig, durch Exekution vollzogen werden (Note 1 litt. A zu Art. 102 und 103 und Note 1 zu Art. 45). Wegen der Verwendung der heimfallenden Beträge gibt Art. 66 Abs. 2 Bestimmung.

7) Dadurch daß die Brandversicherungsordnung von 1811 und das Gesetz von 1834 eine ähnliche Bestimmung nicht enthielt, ward der Abs. 2 des Art. 47 veranlaßt (l. c. S. 204); die hier gegebene Frist begann mit dem 28. Juli 1852, als an welchem Tage die Verkündung des neuen Gesetzes durch das Gesetzblatt erfolgte.

Art. 48.

Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden [1]), können mit Ausnahme der in Artikel 46 Absatz 4 bezeichneten Fälle [2]), unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers [3]) des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung [4]) werden. Sie können jedoch mit der Baustelle [5]) als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues [6]) frei, oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden [7]). Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde [8]).

1) Der Ausdruck „verabfolgt wurden" könnte annehmen lassen, daß der Art. 48 sich nur auf solche Entschädigungsgelder beziehe, welche der Beschädigte bereits von der Anstalt in Empfang genommen, nicht auch auf

ſolche, welche er noch zu empfangen hat. Allein dieſe Annahme wäre irrig. Einestheiles läßt dieſes ſchon der zweite Satz dieſes Artikels erkennen, der offenbar noch nicht bezahlte Entſchädigungsgelder im Auge hat, anderentheiles kann aber der unzweifelhafte Zweck dieſer Beſtimmung, die im Art. 45 Abſ. 1 vorgeſchriebene Verwendung der fraglichen Gelder zum Wiederaufbaue zu ſichern, gerade nur dann erreicht werden, wenn die noch nicht bezahlten Gelder vor dem Verbrauche für anderweitige Schulden des Beſchädigten geſchützt werden. Sind ſie erſt an dieſen ausgezahlt, ſo kann deren richtige Verwendung im Einzelnen ohnehin nicht mehr kontrolirt oder gar direkt geleitet, daher auch der Beſchädigte nicht gehindert werden, hiemit anderweitige Schulden zu befriedigen. Es muß deßhalb der Art. 48 auch auf noch nicht ausbezahlte Entſchädigungsgelder bezogen werden.

2) In den Fällen des Art. 46 Abſ. 4 bedarf es, wenn der Akkordabſchluß und reſp. die Zahlungsanweiſung rechtzeitig zur Kenntniß der einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörde gekommen, keines beſonderen Arreſtes, da die Auszahlung ohnehin nur mit Berückſichtigung eines ſolchen Vorganges ſtatthaben kann (Note 2 zu Art. 46). Dagegen kann der hiedurch Berechtigte die ausgezahlten Entſchädigungsgelder dann als Exekutionsobjekt in Anſpruch nehmen, wenn die Diſtriktspolizeibehörden bezügliche Verhandlung nicht rechtzeitig erhalten oder bei der Auszahlung außer Acht gelaſſen haben ſollten.

3) Gläubiger, deren Forderungen durch Lieferung von Arbeit oder Material zum Wiederaufbaue des betr. Gebäudes entſtanden ſind, würden, da ihre Leiſtungen dem Zwecke der Entſchädigungsgelder entſprechen, gleichfalls von der fraglichen Beſchränkung auszunehmen geweſen ſein; ſie ſind aber nach der Faſſung des Artikels, der unter keiner Vorausſetzung eine Ausnahme geſtattet, gleichwohl nicht als ausgenommen zu erachten. Ihnen erübrigt Nichts, als durch raſche gerichtliche Verfolgung ihrer Forderung den Beſchädigten dahin zu bringen, daß er ſich im Vergleichswege zu der von ſeinem Willen abhängigen Ausſtellung einer Zahlungsanweiſung nach Art. 46 Abſ. 4 verſteht. Auch Hypothekgläubiger, welchen eine Hypothek auf dem abgebrannten Gebäude zuſtand, ſind der Beſchränkung unterworfen (§. 76 Abſ. 2 des Hypothekengeſetzes) und können die Beſchlagnahme der Entſchädigungsgelder ſelbſt dann nicht verlangen, wenn ſie mit Grund die Befürchtung hegen, der Beſchädigte möchte dieſelben nicht für den Wiederaufbau verwenden.

4) Die fragliche Vorſchrift erſcheint gewiſſermaßen als ein Zuſatz zu den Beſtimmungen in Cap. XVIII §. 4 der Gerichtsordnung.

5) Ohne Bauſtelle dürfen die Entſchädigungsgelder niemals veräußert werden, daher dieſelben auch im Falle eines Konkurſes nur

in Verbindung mit der ersteren als Deckungsmittel in Betracht kommen. Zurückbehalten können sie dagegen bei der Veräußerung der Baustelle werden, jedoch gegenüber der Anstalt nur dann mit Erfolg, wenn der frühere Besitzer der Baustelle die ausnahmsweise Bewilligung erhält, den Bau an einer anderen als der alten Stelle zu führen (Art. 45 Abs. 3). Erhält er diese Bewilligung nicht, so fallen die zurückbehaltenen Entschädigungsgelder solchenfalls nach Ablauf der in Art. 47 bestimmten Fristen der Anstalt anheim. Der neue Besitzer der Baustelle kann auf Auszahlung der Entschädigung nur Anspruch machen, wenn des Ueberganges der letzteren an ihn in dem über Erwerbung der Baustelle abgeschlossenen Vertrage ausdrückliche Erwähnung gemacht ist. Fehlt es an dieser und wird auch eine nachträgliche, entweder vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommene Erklärung der Kontrahenten über diesen Uebergang nicht beigebracht, so unterbleibt die Auszahlung und ist der Besitzer der Baustelle mit seinem Anspruche auf die Entschädigungsgelder wider den Verkäufer auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Dringt derselbe dort hiemit durch, so findet die Auszahlung an ihn statt, soferne nicht die gesetzlichen Fristen (Art. 47) abgelaufen sind; anderenfalls unterbleibt sie noch weiter, bis der Verkäufer die bereits oben erwähnte Dispensation nach Art. 45 Abs. 3 nachgewiesen hat. Aehnlich verhält es sich, wenn bei einem solchen Stillschweigen des Vertrages der Verkäufer der Baustelle die Auszahlung verlangt; auch dieser hat, abgesehen von der gedachten Dispensation, seine Sache vorerst mit dem Käufer vor Gericht auszutragen. In allen diesen Fällen ist es ganz gleichgiltig, ob die Anweisung der Entschädigung vor oder nach dem Uebergange der Baustelle stattgefunden hat, indem die Veräußerung der Entschädigungsgelder mit der Baustelle zwar stattfinden kann, aber nicht absolut geboten ist und daher das Stillschweigen des Vertrages auch nach bereits erfolgter Anweisung die Sache entschieden im Zweifel läßt. Anderer Ansicht scheint die VJ. §. 52 zu sein und die Möglichkeit von Zweifeln nur in dem Falle anzunehmen, wenn die Anweisung erst nach dem Uebergange erfolgt ist. Was sie für diesen Fall anordnet, stimmt im Wesentlichen mit obigen Bemerkungen zusammen. Wenn sie außerdem noch anordnet, daß vor der Verweisung auf den Rechtsweg die amtliche Deposition zu beschließen und auf Rechnung der Entschädigung Bauakkorde und Anweisungen (wem?) nur gegen verläſsige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung vollgiltiger Papiere zu gestatten seien, so bestimmt sie in letzterer Beziehung etwas, was gar keine gesetzliche Basis hat, und in ersterer Beziehung etwas Unnöthiges. Auch andere Entschädigungsgelder, welche nicht gleich zur Auszahlung gelangen, werden nicht besonders deponirt, sondern bleiben einfach in der Brandassekuranzkasse verwahrt; warum soll also die Deposition gerade

hier eintreten? oder soll die gerichtliche Deposition stattfinden? Diese ist aber unzulässig, da die Ausbezahlung auch nach vollendetem Rechtsstreite gegebenenfalls von weiteren administrativen Verfügungen abhängen kann.

6) Die Bedingung des Wiederaufbaues geht auf den Erwerber im vollen Umfange über, auch wenn der Beschädigte bereits einen Theil der Entschädigungsgelder erhoben und anderweitig verwendet haben sollte.

7) Die gleichen Grundsätze gelten auch im Todesfalle des Beschädigten. Auch hier können die Entschädigungsgelder zunächst nur in Verbindung mit der Baustelle vererbt werden und sind Ausnahmsfälle gegenüber der Anstalt nur bei besonderer Dispensation wirksam. Im Uebrigen findet das in Note 5 Bemerkte gleichmäßig Anwendung.

8) Der Erwerber erhält nicht mehr und nicht in anderen Fristen ausbezahlt, als den Beschädigten getroffen haben würde. Auch läuft ihm die Frist zum Wiederaufbaue (Art. 47) nicht erst vom Tage der Erwerbung, sondern vom Tage der Beschädigung. Will er von dem Vortheile des Art. 46 Abs. 5 Gebrauch machen, so muß er sich nicht blos Das, was er selbst an den Entschädigungsgeldern empfangen hat, sondern auch das von dem früheren Besitzer hievon bereits Erhaltene anrechnen lassen, wogegen er aber auch den von letzterem bestrittenen Kostenaufwand anschlagen darf.

Art. 49. [1])

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, und berührt das Entschädigungskapital denselben allein, so ist solches von der Distriktspolizeibehörde bis zu beendigter Untersuchung zurückzubehalten, und ein Akkord oder eine Anweisung hierauf nur insoweit zu honoriren [2]) als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint [3]).

Art. 50.

Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brandstiftung darf das Entschädigungskapital, wenn es letzteren allein berührt, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Ent-

schädigungssumme Bauakkorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Art. 51.

Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek [4]), oder sind Miteigenthumsverhältnisse [5]) im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 und Artikels 9 vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer [6]) die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes [7]).

1) Nachdem der Art. 41 Denjenigen, welcher des Verbrechens der Brandstiftung schuldig erkannt wird, des Entschädigungsanspruches verlustig erklärt, so erscheint es blos als eine natürliche Konsequenz, daß auch, solange die Voruntersuchung wegen eines solchen Reates dauert, eine Auszahlung der Entschädigungssumme nicht stattfindet. Dieselbe ist denn auch in den Art. 49 bis 51 zum Ausdrucke gebracht. Dabei macht jedoch das Gesetz vermöge der Fürsorge, welche es den in Bezug auf das betr. Gebäude bestehenden Privatrechten Dritter mehrfach zuwendet, einen Unterschied zwischen

a) dem Falle, in welchem auf dem abgebrannten Gebäude Hypotheken haften oder Miteigenthumsverhältnisse gegeben sind, und

b) dem Falle, in welchem das Entschädigungskapital den in Untersuchung befangenen Versicherten allein berührt.

Im ersteren Falle findet, mag die Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung schweben, ein Vorschuß der Entschädigungssumme zum Zwecke der Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes zum Besten der Hypothekgläubiger oder Miteigenthümer statt; für die Rückzahlung bleibt der Versicherte haftbar (Art. 51).

Im zweiten Falle dagegen ist das Verfahren verschieden, je nachdem Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung anhängig ist. Der Versicherte, der einer Untersuchung wegen fahrlässiger Brandstiftung unterliegt, kann zwar die Aushändigung der Entschädigung nicht verlangen, doch steht es ihm zu, nach Art. 46 Abs. 4 Bauakkorde abzuschließen und Zahlungsanweisungen auszustellen, welche aber nur soweit honorirt werden, als er für deren Rückzahlung im Falle der Verurtheilung vollständige Sicherheit leistet (Art. 49). Dem wegen absichtlicher Brandstiftung in Untersuchung Befangenen ist dagegen jede Disposition

über die Entschädigungssumme bis zum Ausgange der Untersuchung benommen (Art. 50).

Dieses sind die Verhältnisse während des Laufes der Untersuchung; wie es nach deren Beendigung zu halten, sagt zwar das Gesetz, abgesehen von einer Andeutung im Art. 52 Abs. 2, nicht ausdrücklich, es kann aber solches keinem Zweifel unterliegen.

Erfolgt die Einstellung der Voruntersuchung oder die Freisprechung des Angeschuldigten in rechtskräftiger Weise oder nur dessen Verurtheilung wegen Uebertretung (Note 4 zu Art. 41), so cessiren alle Beschränkungen, die in Art. 49 erwähnte Sicherheitsleistung muß auf Verlangen des Versicherten frei gegeben werden, und der in der Untersuchung befangen gewesene Versicherte tritt in alle Rechte eines unschuldigen Versicherten, doch kann er natürlich wegen der durch die Untersuchung etwa herbeigeführten Verzögerung der Auszahlung keinen Anspruch auf Verzugszinsen (Note zu Art. 44) machen. Auch bleibt der Anstalt die civilrechtliche Klage nach Art. 52 vorbehalten.

Wird er dagegen wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt, so dauert zwar die Vorschußleistung zum Besten der Hypothekgläubiger oder Miteigenthümer unverändert fort (StB. 1852 Bd. V S. 117); dagegen erlischt sofort die Befugniß des wegen fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gewesenen Versicherten zum Abschlusse von Bauakkorden und zur Ausstellung von Zahlungsanweisungen und macht dem gänzlichen Mangel an Dispositionsbefugniß Platz, der auch im Falle des Art. 50 in definitiver Weise eintritt. Zugleich beginnt die Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche der Anstalt in Bezug auf das bereits Ausgezahlte (Art. 52).

2) Bei der Honorirung ist die Distriktspolizeibehörde selbstverständlich an die in Art. 46 Abs. 1 bis 3 bestimmten Auszahlungstermine gebunden, sowie auch Abs. 4 und 5 Anwendung finden können und überhaupt das sonst gewöhnliche Verfahren Platz greift. Daß dabei gar Nichts an den Versicherten selbst ausbezahlt werden darf, versteht sich ohnehin von selbst.

3) Ueber die Zureichendheit der Sicherheitsleistung hat die Distriktspolizeibehörde zu entscheiden; dieselbe hat nur die im Gesetze ausdrücklich erwähnten Arten zuzulassen und deren Vollständigkeit genau in's Auge zu fassen.

4) Die Hypothek muß auf dem Gebäude haften, sonach schon bestanden haben, als dieses noch bestand, daher vor dem Brande. Nach demselben bestellte Hypotheken haben dieses Recht umsoweniger, als sie vom Versicherten, um das Entschädigungskapital herauszubekommen, leicht fingirt werden können.

5) Miteigenthumsverhältnisse sind dann ohne Einfluß, wenn

ein einzelner Miteigenthümer auf eigene Haftung die Versicherung eingegangen hat (Note 10 zu Art. 2) und dieser in Untersuchung befangen ist. Denn hier entsteht der Anspruch der übrigen Miteigenthümer auf Antheil an der Entschädigung erst dann, wenn der Versicherte dieselbe erhält; gegen die Anstalt haben sie dagegen keinen Anspruch.

6) Da die Auszahlung ausschließlich zum Besten der Hypothekgläubiger oder Miteigenthümer geschieht, so darf sie auch hier unter keiner Voraussetzung an den Versicherten erfolgen, sondern sie kann nur an die Hypothekgläubiger oder Miteigenthümer resp. deren hiefür speziell Bevollmächtigte stattfinden (Gönner, Kommentar zum Hypothekengesetz Bd. I S. 381). Die Auszahlung unterliegt dabei den Normen des Art. 46.

7) Die Entschädigungsumme darf niemals zur Abzahlung von Hypotheken verwendet werden.

Art. 52. [1])

Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung (Artikel 40) oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der etwa eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, zu, ihre Entschädigungsansprüche [2]) auf dem Rechtswege geltend zu machen [3]).

Jedoch darf dadurch die Auszahlung der Entschädigungsgelder nicht aufgehalten werden [4]).

1) Es liegt in der Natur der Sache, daß die Anstalt für den Schaden, der ihr in Folge eines anders als durch Zufall entstandenen Brandes zugegangen ist, den Urheber civilrechtlich in Anspruch nehmen kann und daß sich ihre desfallsigen Rechte nach civilrechtlichen Normen bemessen. Der Art. 52 läßt jedoch hierin eine gewisse Beschränkung insoferne eintreten, als er diesen Regreß gegen den Versicherten nur wegen einer absichtlichen oder fahrlässigen Brandstiftung zuläßt, welche demselben in eigener Person, sei es als Thäter oder Theilnehmer oder Begünstiger, zur Last fällt. Hienach erstrekt sich seine civilrechtliche Haftung nur auf solche eigene Handlungen, welche objektiv den Charakter von strafrechtlichen Reaten an sich tragen. Eine weitere civilrechtliche Haftung findet seinerseits nicht statt; dieselbe greift insbesondere auch dann nicht Platz, wenn Handlungen von Familien-Angehörigen oder Dienstboten in Frage stehen, für die er sonst etwa nach civilrechtlichen Grundsätzen haftbar wäre (BKA. 1852

Bd. IV S. 205. StB. 1852 Bd. V S. 111. VJ. §. 56). Dabei ist es aber, wie der Art. 52 ausdrücklich bemerkt, ohne Bedeutung, ob die wegen der betr. Handlung des Versicherten eingeleitete strafrechtliche Untersuchung zu einer Verurtheilung desselben geführt hat oder nicht. Auch wenn eine Verurtheilung nicht eintritt, greift der civilrechtliche Regreß statt und bleibt es solchenfalls der Beweisführung im Civilprozesse anheimgegeben, daß der Versicherte sich einer den Charakter eines strafrechtlichen Reates an sich tragenden Handlung schuldig gemacht habe. Das Resultat der strafrechtlichen Untersuchung ist daher wohl zu Gunsten der Anstalt, nicht aber zu deren Ungunsten präjudiziell. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn das Gericht wegen Mangels an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung (Art. 67 des Strafgesetzbuches von 1861) überhaupt das Vorhandensein einer strafbaren Handlung nicht angenommen hat, wogegen die bloße Straflosigkeit, sie mag auf welchem Grunde immer beruhen, die civilrechtliche Haftung nicht ausschließt.

Gegen einen Dritten findet dagegen der Regreß unbedingt nach den civilrechtlichen Normen statt. Wer als Dritter zu erachten sei, ist dabei zweifelhaft. Als Dritte können einestheils nur die erachtet werden, welche ganz außerhalb der Anstalt stehen, nicht Mitglieder derselben sind, oder es können auch solche Versicherte dazu gerechnet werden, welche bei dem konkreten Brandfalle nicht direkt als Beschädigte betheiligt sind und demgemäß ihm und seinen Folgen gegenüber als Dritte erscheinen. Für die letztere Auffassung spricht einigermaßen der Umstand, daß der Art. 52 „von dem Versicherten", und nicht „von einem Versicherten" sagt, und an die vorausgehenden Artikel, welche von dem zum konkreten Brande im Verhältnisse der direkten Betheiligung stehenden Versicherten sprechen, anknüpfen zu wollen scheint. Allein diese Fassung kann auch auf einer minder genauen Redaktion beruhen, wogegen offenbar jeder innere Grund fehlt, dem bei einem Brand nicht beschädigten Versicherten eine weiter gehende civilrechtliche Haftung aufzubürden, als dem hiebei Beschädigten. Es wird daher die erstere Auffassung umsomehr als die richtige zu erachten sein, als die gleichmäßige mildere Behandlung aller Versicherten in deren Angehörigkeit zur Anstalt und in ihrer Betheiligung an den Interessen derselben eine gewisse Berechtigung findet. Uebrigens können sich daraus nicht unwichtige Konsequenzen ergeben; so kann z. B. bei Brandunglücken, welche durch den Betrieb einer Eisenbahn herbeigeführt werden, eine Regreßnahme der Anstalt gegen den Eisenbahnfiskus oder die betr. Aktiengesellschaft nicht eintreten, wenn dieselben mit ihren Gebäuden der Anstalt als Mitglieder beigetreten sind.

2) Der Entschädigungsanspruch der Anstalt beschränkt sich selbstverständlich nicht blos auf Das, was an den Versicherten selbst ausbezahlt oder auf

Rechnung seines Gebäudes vorgeschossen worden ist, sondern er umfaßt den gesammten Schaden, der durch die von dem Versicherten verschuldete Handlung der Anstalt verursacht worden ist, soferne dessen Anforderung nach den betr. civilrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Die VJ. §. 53 scheint in dieser Beziehung anderer Meinung zu sein, indem sie in litt. b und c blos die Einleitung zum Ersatze des auf Anweisung Gezahlten aus der geleisteten Sicherheit im Falle des Art. 49 und des zum Besten der Hypothekgläubiger oder Miteigenthümer Vorgeschossenen aus den Mitteln des Schuldigen anordnet. Allein diese beschränktere Auffassung hat im Gesetze keinen Halt, indem dieses der Anstalt überhaupt ihre Entschädigungsansprüche, sonach alle jene vorbehält, welche sie nach civilrechtlichen Normen geltend machen kann, und hierin eine Beschränkung nur insoweit stattfindet, als sie ausdrücklich festgesetzt ist (wie z. B. im Falle der Note 1).

3) Da wohl die wenigsten Brände durch reinen Zufall entstehen, so ist es eine durch die Interessen der Anstalt gebotene Pflicht der Anstaltsverwaltung, bei allen Brandfällen, bei welchen das Vorherrschen eines bloßen Zufalles nicht nachgewiesen ist, sorgfältig die Frage zu erwägen, ob nicht Anlaß zu einer civilrechtlichen Regreßnahme gegeben ist. Dieses ist Aufgabe der Kreisregierung und zwar bei Gelegenheit der Festsetzung der Entschädigungssumme (Art. 44 und 56), resp. wenn zu dieser Zeit noch eine Voruntersuchung wegen Brandstiftung schwebt, nach rechtskräftigem Abschlusse derselben und auf Grund der Einsicht der Untersuchungsakten. In dieser Beziehung ist es offenbar ungenügend, wenn die VJ. §. 55 die Vorlage einer Abschrift des richterlichen Untheiles an die Kreisregierung nur dann anordnet, wenn dasselbe gegen den Versicherten oder einen Dritten erfolgt ist; denn gerade dann, wenn die Verurtheilung nicht erfolgt ist, thut die umsichtigste Würdigung wegen Anwendung des Art. 52 noth.

4) Sieh Note 1 zu Art. 49 bis 51. Ehe die Auszahlung der Entschädigungsgelder erfolgt ist, kann auch die Anstalt keinen Ersatzanspruch geltend machen; sie kann daher auch gegen die auf die ersteren gerichtete civilrechtliche Klage des Versicherten (Art. 102 Ziff. 4 litt. d) eine auf dessen Ersatzpflicht gegründete Einrede mit Erfolg nicht geltend machen, noch diese Ersatzpflicht zum Gegenstande einer Widerklage machen. Die letztere kann vielmehr nur im Wege einer selbständigen Klage nach Erfüllung der gesetzlichen Auszahlungsschuldigkeit angesprochen werden.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 53. 1)

Jeder einzelne Brandfall muß von der Distriktspolizeibehörde 2), in deren Bezirk sich derselbe ereignet hat, an Ort und Stelle genau untersucht 3) und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens 4) verbunden werden.

Art. 54.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche die Distriktspolizeibehörde 5) unter Zuziehung des Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande 6) am besten unterrichteten Nachbarn 7) vorzunehmen hat. 8)

Dem Beschädigten und dem Brandversicherungsausschusse ist von der bevorstehenden Handlung Kenntniß zu geben und es steht ihnen frei, derselben beizuwohnen. 9)

Dem Beschädigten ist gestattet, einen sachkundigen Beirath auf seine Kosten beizuziehen. 10)

1) Die richtige Erhebung der eintretenden Brandschäden ist von größter Bedeutung für die Leistungen der Anstalt und ihrer Mitglieder, sowie für die Interessen der Beschädigten, daher ihr das Gesetz mit Grund besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Nach seinen Bestimmungen muß jeder einzelne Brandfall, bei welchem eine Betheiligung der Anstalt indizirt ist, er mag bedeutende oder unbedeutende Beschädigungen zur Folge gehabt haben,

a) von der Distriktspolizeibehörde

b) an Ort und Stelle gewürdigt werden und theilt sich

c) das Geschäft jederzeit in die 3 Richtungen

aa) der Untersuchung des Brandfalles } Art. 53.
bb) der Beschreibung des Schadens } Art. 53.
cc) dessen Schätzung; Art. 54.

Die Untersuchung des Brandfalles und die Beschreibung des Schadens ist zunächst Sache der distriktspolizeilichen Kommission, wogegen bei der Schätzung die Beiziehung des Brandversicherungs-Inspektors und der vom vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbaren unerläßlich und bezüglich des Beschädigten und des Brandversicherungs-Ausschusses wenigstens

die Vorladung geboten ist (Art. 54). Daß die lokale Erhebung so schleunig, wie möglich, stattfinden muß, geht aus der in Art. 56 bestimmten Frist hervor und ergibt sich auch aus der Natur der Sache (VJ. §. 58 Abs. 1). Tritt eine unvermeidliche Aufschiebung durch anderweitige dringende Beschäftigung des Brandversicherungs-Inspektors ein, so hat die Distriktspolizeibehörde entsprechende Anordnung zu erlassen, daß an der Brandstätte keinerlei Aenderungen vorgenommen werden (VJ. §. 58 Abs. 2). Im Interesse der Beschleunigung hat die Distriktspolizeibehörde, sobald ihr ein Brandfall zur Kenntniß kommt, sofort für dessen Erhebung Termin anzusetzen und hiezu den Brandversicherungs-Inspektor, sowie die sonst Betheiligten (Beschädigte, Nachbaren, Brandversicherungs-Ausschuß) vorzuladen (BrJJ. §. 15 Abs. 1). Ist der Brandversicherungs-Inspektor durch andere dringende Geschäfte, (als welche übrigens gegen Schadens-Erhebungen nur andere Schadens-Erhebungen, nicht aber Revisionen oder sonstige Arbeiten in Betracht kommen können), verhindert, an dem angesetzten Termine zu erscheinen, so hat er sofort der Distriktspolizeibehörde hievon Kenntniß zu geben und zugleich einen Tag zu bezeichnen, an welchem er erscheinen kann (BrJJ. §. 15 Abs. 2). Letzterer hat sodann, wenn nicht absolute Hindernisse entgegentreten, zu gelten und ist von der Polizeibehörde den übrigen Betheiligten geeignet zu eröffnen.

2) In unmittelbaren Städten hat der Stadtmagistrat die Aufgabe der Distriktspolizeibehörde (VJ. §. 57) resp. in München die k. Polizeidirektion und der Stadtmagistrat gemeinschaftlich (VJ. §. 88 Abs. 2 und Verordnung vom 15. Sept. 1818 über das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt München §. 56, (GB. 1818 S. 593)). Die Vornahme des Geschäftes obliegt zunächst dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde und kann nur in dessen Verhinderung von einem anderen, hiezu besonders zu kommittirenden Beamten vorgenommen werden (VJ. §. 88 Abs. 1).

3) Die Untersuchung des Brandfalles hat die Erhebung der Entstehungsursache desselben zum Zwecke. Dieselbe erfolgt mittelst geeigneter Vernehmung der Hausgenossen, Nachbaren u. s. w. (VJ. §. 64), welche, soweit zulässig, zu verhandgelübden sind. Ist der Polizeibehörde bekannt, daß bereits eine strafrechtliche Voruntersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Gange ist, so erscheint ihrerseits eine weitere Untersuchung unnöthig und genügt es, wenn sie in ihren Verhandlungen auf die erwähnte Thatsache hinweist. Die VJ. §. 65 enthielt zwar eine gegentheilige Anordnung, dieselbe erscheint aber durch HME. vom 31. Mai 1860 Nr. 4445 mit Recht wieder beseitigt. Ergibt erst die polizeiliche Untersuchung den Verdacht einer absichtlichen oder fahrlässigen

Brandstiftung, so hat die Polizeibehörde hievon dem Untersuchungsgerichte oder Staatsanwalte behufs Einleitung einer Voruntersuchung Mittheilung zu machen; anderenfalls aber ist die Resultatlosigkeit der Untersuchung in einem polizeilichen Beschlusse zu konstatiren, der auch über die Tragung der Kosten entscheidet, soweit nicht hierüber bereits im Gesetze (Art. 57) bestimmt ist (Note 1 zu Art. 57).

4) Die Beschreibung des Schadens ist zunächst durch Besichtigung der Brandstätte bedingt (VJ. §. 58 Abs. 1). Hiebei ist der Zustand des Gebäudes und der mit demselben etwa versicherten Zugehörungen, wie er sich durch den Brand ergab, umständlich zu Protokoll zu konstatiren (VJ. §. 59). Nach der VJ. soll hiebei dem baulichen Zustande und der Beschaffenheit vor dem Brande gar keine Rücksicht zugewendet werden; allein dieses ist nur soweit richtig, als über letzteren Punkt keine Zweifel obwalten. Sind deren gegeben, so erscheint es allerdings veranlaßt, auch den früheren Zustand, durch welchen gegebenenfalls der Umfang des Schadens vorzugsweise bedingt sein kann (Note 6 unten und Note 3 u. 5 zu Art. 55), durch Einvernahme der Nachbaren oder sonst damit Bekannter genau zu Protokoll zu erheben.

5) Wenn im Art. 54 gesagt ist, daß die Distriktspolizeibehörde die Schätzung vorzunehmen habe, so ist solches nur bedingt richtig ausgedrückt. Dieselbe hat allerdings mit Beiziehung des Brandversicherungsinspektors zu ermessen, ob ein totaler oder nur theilweiser Brandschaden (Art 55) vorliegt, und bemißt sich das weitere Verfahren schließlich nach der von ihr in dieser Beziehung gefaßten Anschauung, die auch von ihr zu Protokoll zu konstatiren ist (VJ. §. 59). Dagegen obliegt die eigentliche Schätzung des Schadens ausschließlich dem Brandversicherungsinspektor als technischem Organe der Kommission (VJ. §. 60).

6) Die genaue Kenntniß des vorigen Zustandes ist überhaupt (Note 5 zu Art. 55), insbesondere aber dann von größter Bedeutung, wenn ein noch im Baue begriffenes Gebäude abgebrannt ist, für welches die Versicherungssumme des früher gestandenen, oder die Summe des Kostenvoranschlages provisorisch als Versicherungssumme gilt (Art. 18 und Note 3 dazu, sieh auch Note 3 zu Art. 55).

7) Die am besten unterrichteten Nachbaren sind beizuziehen; welche dieses sind, hat die Distriktspolizeibehörde in Gemeinschaft mit dem Inspektor zu ermessen und dabei auf etwaige Exzeptionsmäßigkeit oder Untüchtigkeit geeignete Rücksicht zu nehmen. Daß die Nachbaren durch den Brand selbst mitbeschädigt worden sind, schließt ihre Beiziehung als solche bei den Gebäuden Anderer nicht aus; sonst wäre der Vollzug dieser Bestimmung bei ausgedehnten Bränden gar nicht möglich. Die Nachbaren haben übrigens

auf die Schätzung keinen direkten Einfluß, sondern nur ihre Wissenschaft in Bezug auf den früheren Zustand kundzugeben.

8) Die Schätzung, sowie die Beschreibung des Schadens erfolgt in jedem Falle und ohne Rücksicht auf den Umstand, ob Voruntersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet oder indizirt ist.

9) Die freie Wahl, die dem Beschädigten und dem Brandversicherungsausschusse in Bezug auf ihr Erscheinen eingeräumt ist, gilt nur in Bezug auf Vornahme der Schätzung; zur Bekanntgabe des Resultates derselben müssen sie dagegen jedenfalls erscheinen (Art. 56). Andere Betheiligte, wie z. B. Hypothekgläubiger brauchen nicht vorgeladen zu werden, wohl aber mitversicherte Miteigenthümer, die ohnehin direkt betheiligt sind. Hält sich der Beschädigte zur Zeit der Schadenserhebung nicht im Bezirke der betr. Distriktspolizeibehörde auf und befinden sich daselbst auch keine Angehörigen desselben, welchen die Ladung nach Analogie civilprozessualer Grundsätze zugestellt werden könnte, so sind, wenn dessen unmittelbare Vorladung außerhalb des Bezirkes ohne eine, auch Anderen nachtheilige oder gegen das Gesetz (Art. 56) verstoßende Verzögerung des Schätzungstermines nicht möglich erscheint, zu der Handlung dessen etwaige Stellvertreter, eventuell die Miethleute (Art. 71) vorzuladen, das Resultat der Schätzung kann jedoch nur ihm selbst eröffnet werden (s. Note 3 zu Art. 56).

10) Den vom Beschädigten beigezogenen sachkundigen Beirath steht bei der Schätzung keine Mitwirkung zu. (BKA. 1852 B. IV S. 205.)

Art. 55.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet [1]), und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, soferne der Werth der ersteren letztere nicht bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt [2]) [3]).

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues [4]) nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet. [5])

1) Das Gesetz unterscheidet zwischen totalem und theilweisem Brandschaden. Ersterer, bei welchem nach Maßgabe des in Art. 39 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes die volle Versicherungssumme als Schadensvergütung geleistet werden muß, ist nach Art. 55 dann vorhanden, wenn ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert werden kann, sondern solches vom Grunde auf neu gebaut werden muß. Diese Voraussetzung braucht aber nur relativ d. h. insoweit gegeben zu sein, als die thatsächliche Versicherung reicht. Ist daher ein Gebäude ohne Fundament (Note 8 zu Art. 6) oder mit Ausschluß der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe (Art. 13 und Note 1 dazu) versichert, so hebt der Umstand, daß beim Brande die Fundamente, beziehungsweise im zweiten Falle massive Mauern, Treppen und Gewölbe stehen geblieben sind, welche beim Wiederaufbaue benützt werden können, die Eigenschaft eines totalen Brandschadens nicht auf. Der Art der Versicherung ist daher bei der Schadenserhebung jederzeit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2) Bei einem totalen Brandschaden findet keine weitere Schätzung statt, als die der übrig gebliebenen Baumaterialien, soweit dieselben als Versicherungsobjekt erscheinen (Note 1), und im Zusammenhange damit der Kosten der Hinwegräumung des Schuttes. Sind erstere nicht vorhanden, so unterbleibt überhaupt jede Schätzung und wird bloß das Vorhandensein eines totalen Brandschadens zu Protokoll konstatirt (VI. §. 59 und 60 Abs. 1). Sind dagegen Baumaterialien übrig geblieben, die versichert erscheinen, so sind dieselben in jedem Falle zu schätzen (BrII. §. 15 Abs. 2, welche als jüngeren Datums die beschränkter lautende Bestimmung der VI. §. 60 Abs. 1 modifizirt und auch dem Sinne des Gesetzes besser entspricht). Dabei wird in folgender Art verfahren: Mauerwerk aus Kalkstein wird unter allen Voraussetzungen als werthlos erachtet; von sonstigem Mauerwerke ist, soweit nicht das wirkliche Verhältniß der brauchbaren zu den unbrauchbaren Steinen eine veränderte Berechnung ausnahmsweise nothwendig macht, der dritte Theil seines kubischen Inhaltes (Schachtruthe oder Kubikklafter) als gänzlich unbrauchbar in Abzug zu bringen; die übrigen zwei Drittel sind aber nach den ortsüblichen Preisen (Art. 21 und Noten dazu) als brauchbares Material zu veranschlagen. Von der hienach sich berechnenden Summe wird ein Sechstheil als der durch den Brand herbeigeführte Minderwerth abgezogen und der Rest wird sodann als der wahre Werth der Materialien erachtet. Dem gegenüber werden die Kosten für Hinwegräumung des Schuttes nach den ortsüblichen Arbeits- und Fuhrlöhnen per Schachtruthe oder Kubikklafter veranschlagt und deren Gesammtbetrag an der obigen Werthssumme abgerechnet. Diese ganze Berechnung ist dem von der Distriktspolizeibehörde

über Beschreibung des Schadens aufgenommenen Protokolle einzuverleiben. (BrJJ. §. 15 Abs. 2 bis 4.) Die Entscheidung darüber, ob die Kosten für Hinwegräumung des Schuttes durch den Werth der übrig gebliebenen Baumaterialien erheblich überstiegen werden, steht der Kreisregierung bei Gelegenheit der Festsetzung der Entschädigungssumme zu. (BJ. §. 60 Abs. 2.) Welcher Unterschied als erheblich zu erachten ist, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Gesammtschaden des konkreten Betheiligten zu bemessen. Der Betrag des als erheblich erkannten Unterschiedes kommt an der vollen Versicherungssumme in Abzug, und zwar, wenn der wahre Werth ganz versichert ist, ganz, wenn er aber nur pro rata versichert ist, mit der gleichen Rate. Z. B. Bei einem Gebäude im Werthe von 1200 fl. kommt bei einer Versicherung von 1200 fl. dieser Mehrbetrag, wenn er 300 fl. beträgt, mit dem vollen Betrage von 300 fl., bei einer Versicherung von 500 fl. dagegen nur nach dem Verhältnisse von 500 : 1200, sonach mit $^5/_{12}$ oder 125 fl. in Abzug. Letzterenfalls erhält daher der Versicherte 375 fl. oder $^3/_4$ der Versicherungssumme, was er auch ansprechen kann, da nur 300 fl. von 1200 fl., also nur $^1/_4$ des wahren Werthes übrig geblieben sind. (HME. vom 28. April 1854 Nr. 3215.) Die Kosten für Wegräumung des Schuttes müssen dagegen zu Gunsten des Versicherten stets ganz in Anschlag gebracht werden, mag auch das Gebäude nur mit einem Theile des Werthes oder nur mit einzelnen (den verbrennbaren) Bestandtheilen versichert sein; denn die übrig gebliebenen Baumaterialien können unter allen Umständen für den Neubau erst dann benützt werden, wenn sämmtlicher Schutt weggeräumt ist, und nur in dieser Voraussetzung ist der Abzug ihres Werthes an der Versicherungssumme innerlich gerechtfertigt. Anders bestimmt freilich eine HME. vom 12. Dez. 1861 Nr. 2510, welche dann, wenn ein Gebäude blos mit den brennbaren Bestandtheilen versichert ist, auch nur die Kosten für Wegräumung des von den brennbaren Bestandtheilen herrührenden Schuttes in Anschlag gebracht wissen will. Allein ihre Vorschrift erscheint nicht gerechtfertigt, und auch nicht wohl praktisch vollziehbar.

3) Eine Ausnahme von der in Note 2 bezeichneten Regel der Nichtschätzung tritt dann ein, wenn ein erst im Bau begriffenes und noch nicht vollendetes Gebäude abbrennt. Ist dasselbe auch in der Art beschädigt, daß es vom Grunde auf neu erbaut werden muß, so ist gleichwohl eine eingehende Schadensschätzung nicht vermeidlich. Die frühere resp. die auf den Kostenvoranschlag (Art. 18 und Note 3 dazu) gegründete Versicherungssumme hat hier nur einen provisorischen Charakter und tritt erst dann in volle Wirksamkeit, wenn das neue Gebäude vollendet ist.

Für das noch im Baue begriffene Gebäude gilt sie dagegen nur soweit, als der Bau vorgeschritten ist; daher hat ersteres, wenn auch total abgebrannt, nur einen theilweisen Anspruch auf die Versicherungssumme und muß daher in solchen Fällen jederzeit die nämliche Schätzung, wie bei theilweisen Brandbeschädigungen Platz greifen (Note 5 unten).

4) Auch hier ist der Grundaufbau nur nach Maßgabe der konkreten Versicherungsart zu verstehen (Note 1). Eine theilweise Brandbeschädigung ist insbesondere in jedem Falle dann gegeben, wenn außer den massiven Bestandtheilen (Art. 13) auch verbrennbare Bestandtheile vom Feuer verschont geblieben sind.

5) Jede theilweise Beschädigung muß durch Schätzung erhoben werden (VI. §. 60 Abs. 2), und zwar hat dieselbe, welche für jedes selbständige Versicherungsobjekt, daher auch für besonders versichertes Bauholz (Art. 22) eigens hergestellt werden muß, die doppelte Aufgabe, für Berechnung der Entschädigungssumme,

a) die Kosten des ganzen Grundaufbaues und

b) die durch Reparatur des Brandschadens veranlaßten Baukosten zu veranschlagen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

ad a) Die Kosten des Grundaufbaues sind ohne Ausscheidung nach Gebäude-Abtheilungen im Ganzen zu veranschlagen und dabei der Neubau des Gebäudes im vorigen Umfange und mit den früheren Materialgattungen zu Grund zu legen (VI. §. 61 Ziff. 6). Die Kosten für Wiederherstellung der Fundamente, beziehungsweise der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe bleiben, wenn diese Theile nicht mitversichert sind, außer Ansatz (Note 1 und 4); anderenfalls würde der Beschädigte und zwar gegebenenfalls beträchtlich verkürzt. Bei Gebäuden, die im Baue begriffen sind, kommen die Kosten des vollendeten Neubaues resp. bei Versicherungen auf Kostenvoranschlag (Note 3 zu Art. 18) die Gesammtkosten des für das erste Jahr vorausgesetzten Baues in Anschlag. Sind Zugehörungen mitversichert (Art. 7), so kommen die Kosten für deren Wiederherstellung, jedoch nicht ausgeschieden, mit in Anrechnung (VI. §. 61 Ziff. 6). Früher hergestellte Kostenvoranschläge (Art. 18), Schätzungen (Art. 18) und Revisionsoperate (Art. 33, 35 und 92) können als Hilfsmittel dienen, ja selbst die neuerliche Veranschlagung unnöthig machen (VI. §. 61 a. E.); dagegen muß letztere jedenfalls eintreten, wenn solche Hilfsmittel mangeln. Das bloße Annehmen der gesammten Versicherungssumme als der Kosten des Grundaufbaues ist durchaus unstatthaft (HME. vom 16. Okt. 1861 Nr. 9852).

ad b) Die durch Reparatur des Brandschadens verursachten Baukosten werden nach dem vorigen Umfange und den früheren Ma-

terialgattungen, jedoch getrennt nach den einzelnen Gebäudeabtheilungen, berechnet. Soweit eine solche Abtheilung total beschädigt ist, findet keine spezielle Berechnung der Herstellungskosten, sondern nur deren allgemeine Angabe statt. Dagegen werden dann, wenn dieselbe nur theilweise beschädigt ist, deren in Folge des Brandes unbrauchbar gewordene oder zerstörte Bestandtheile und zwar, soweit es zur sicheren Bemessung der Größe des Schadens nothwendig ist, nach dem Ausmaße in Quadratfußen, besonders verzeichnet, und zugleich der Preis angegeben, um welchen der Quadratfuß, beziehungsweise, wo eine Ausmessung nicht nothwendig ist, der betr. Bestandtheil nach den ortsüblichen Preisen des Materiales und Arbeitlohnes wiederhergestellt werden kann (VJ. §. 61 Ziff. 3). Bestandtheile, welche gar nicht versichert waren oder — was bei im Baue begriffenen Gebäuden der Fall — vor dem Brande gar noch nicht bestanden haben, bleiben, wenn auch aus verschiedenenen Gründen, gleichmäßig außer Anschlag. Die Ausscheidung nach Gebäude-Abtheilungen hat von oben (vom Dachstuhl) nach unten zu geschehen (VJ. §. 61 Ziff. 1) und zuletzt hat sich der in ähnlicher Art zu erhebende Anschlag der Herstellungskosten der etwa mitversicherten Zugehörungen anzuschließen (a. a. O. Ziff. 4).

Die auf diese Schätzung sich gründende Berechnung der auf den Brandschaden treffenden Entschädigungssumme stellt sich als eine höchst einfache Rechnungsmanipulation dar. Soviel Theile die ad b bezeichneten Baukosten von den ad a erwähnten Kosten des Grundaufbaues enthalten, so viel Theile der vollen Versicherungssumme erhält der Beschädigte als Entschädigung. Diese steht sonach in gleichem Verhältnisse zu der den Gesammtumfang des versicherten Objektes deckenden Versicherungssumme (Note 2 zu Art. 9.), wie der effektive partielle Schaden zum möglichen totalen Schaden. Dieses in einer arithmetischen Formel ausgedrückt, und die Entschädigung mit x, die Gesammtbaukosten mit a, die durch den Brandschaden verursachten Kosten mit b und die Versicherungssumme mit c bezeichnet, ergibt folgende Gleichung.

$$x : c = b : a$$
$$x = c \cdot \frac{b}{a}$$

(VJ. §. 62 Abs. 2.)

Ergibt sich bei dieser Berechnung, daß die Versicherungssumme mehr beträgt, als die Kosten des Grundaufbaues, so ist gleichwohl die erstere im vollen Umfange in Berechnung zu ziehen. Die daraus hervorgehende Ueberversicherung kann zwar zur Strafeinschreitung nach Art. 112 führen; allein eine Herabsetzung der Entschädigung ist wegen derselben im Gesetze nirgends gestattet (Art. 112 und Noten dazu), und kann daher auch nicht eintreten, so unbillig es auch sein mag, daß der Beschädigte mehr als die Vergütung seines effektiven Schadens erhält. Verwendet er die Entschädigung nicht

ganz für die Wiederherstellung, so fällt allerdings nach Art. 46 Abs. 6 der Rest der Anstalt anheim; allein dieses tritt nicht ein, wenn er ihn verwendet und dieses zu thun ist ihm ein Leichtes; er braucht nur kostbarer zu bauen. In solchen Fällen, in denen sich offenbar eine Lücke des Gesetzes kund gibt, erscheint es übrigens besonders nothwendig, eine besondere Kontrole der richtigen Verwendung mittelst Offizialrevision eintreten zu lassen (Note 1 zu Art. 46).

Art. 56.

Das ganze Geschäft der polizeilichen Untersuchung der Schadensbeschreibung und der Schadensschätzung ist protokollarisch — und zwar bezüglich der Schadensschätzung in tabellarischer Form [1]) aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen [2]), und den Betheiligten zu eröffnen. [3]) — Denselben steht frei, allenfallsige Einwendungen [4]), sowohl gegen die erhobene Schadensschätzung, als gegen die Entschädigungsberechnung, entweder sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen [5]) bei der Distriktspolizeibehörde zu Protokoll zu geben, oder schriftlich [6]) einzureichen, welche sodann längstens innerhalb acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Brandunglücksfällen längstens innerhalb vier Wochen [7]) die sämmtlichen Verhandlungen [8]) an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Festsetzung der Entschädigungssumme [9]) und Bescheidung der gegen die Schätzung vorgebrachten Einwendung [10]) einzusenden hat. [11])

Werden nach erfolgter Festsetzung des Schadens Einwendungen gegen die Schadensschätzung erhoben und darauf begründet, daß ein durch den Brand entstandener Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen, und erst später hervorgetreten sei, so ist eine nochmalige Schadenserhebung auf die im Artikel 54 vorgeschriebene Weise vorzunehmen [12]) und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen. [13]) [14])

1) Für die tabellarische Form ist durch VJ. §. 60 Abs. 3 das unter Beilage IX folgende Formular vorgeschrieben, welches auch als Beilage der Motive zum Gesetz-Entwurfe den Kammern vorgelegt wurde (BKA. 1852 Bd. IV S. 204) und dort keinen Anstand fand. Dasselbe kann in seiner Benützung keinen Schwierigkeiten unterliegen (Note 5 zu

Art. 55), kommt jedoch nur bei theilweisen Brandschäden zur Anwendung, wogegen bei totalen Brandschäden das Ergebniß, selbst wenn Schätzungen der übrig gebliebenen Baumaterialien eintreten, jederzeit zu Protokoll konstatirt wird. Die Schätzungstabelle wird übrigens vom Brandversicherungs-Inspektor und der distriktspolizeilichen Kommission unterfertigt.

2) Die Berechnung der Entschädigungssumme, welche bei totalen Brandschäden im Protokolle, bei theilweisen aber in der Schätzungstabelle niedergelegt (VJ. §. 62 Abs. 2) und von der Distriktspolizeibehörde hergestellt wird (VJ. §. 63), hat einen rein provisorischen Charakter, da deren Festsetzung der Kreisregierung zukommt. Eben wegen dieses provisorischen Charakters hat auch die Distriktspolizeibehörde bei totalen Brandschäden den ihr erheblich scheinenden Mehrbetrag des Werthes der übrig gebliebenen Baumaterialien über die Kosten der Wegräumung des Schuttes (Note 2 zu Art. 55) sofort bei Berechnung der Entschädigung in Anschlag und Abzug zu bringen.

Die Berechnung hat nach dem Gesetze sogleich am Schlusse der Schätzung, also an Ort und Stelle zu geschehen. Von dieser Verpflichtung kann die Rücksicht, daß hiedurch die Dauer des Kommissionsgeschäftes verlängert werden könnte, in keiner Weise dispensiren. Zu diesem Behufe hat übrigens die Distriktspolizeibehörde vor dem Beginne des Komissionsgeschäftes jederzeit die betr. Versicherungssumme und sonstigen relevanten Verhältnisse zu den Akten zu konstatiren, da sie ohne Kenntniß derselben die Entschädigung nicht zu berechnen vermag.

3) Auch die Eröffnung hat sofort an Ort und Stelle und zwar zu Protokoll stattzufinden, soweit die Betheiligten im Orte anwesend sind. Als Betheiligte erscheinen

a) der Beschädigte,

b) die bei der Schätzung zugezogenen Nachbaren (Art. 54 Abs. 1 und Note 7 hiezu),

c) der Brandversicherungs-Ausschuß der betr. Gemeinde resp. bei größeren Orten des betr. Stadtbezirkes (VJ. §. 63).

Sind diese Betheiligten zur Zeit des Abschlusses des Schätzungsgeschäftes im Orte nicht anwesend, so sind dieselben sofort zur Eröffnung an das Amt zu laden. Wohnt insbesondere der Beschädigte außerhalb des Amtsbezirkes und ist zur Schätzung weder persönlich, noch durch einen speziell Bevollmächtigten erschienen, so hat die Eröffnung an ihn im Requisitionswege zu geschehen. Bei Betheiligung des Staatsärares wird die Eröffnung an das betr. Rentamt, beziehungsweise, wenn Gebäude der Verkehrsanstalten oder des Zoll-, des Berg- und Salinenwesens in Frage

stehen, an das Oberpostamt, Zollamt, Bergamt resp. die Salineninspektion genügen.

Bei der Eröffnung ist übrigens zu erwähnen, daß die Festsetzung der Entschädigung durch die Kreisregierung erfolge. (VI. §. 62 Abs. 1.)

4) Die Einwendungen, welche erhoben werden, können selbstverständlich nur dann auf eine eingehende Prüfung rechnen, wenn zu ihrer Begründung angegeben wird, ob sie gegen die Schadensschätzung oder gegen die Entschädigungsberechnung und gegen welche Punkte derselben, sowie aus welchen Motiven sie vorgebracht werden.

5) Die Frist von drei Tagen ist als eine präklusive Frist zu erachten (VI. §. 63 Abs. 1) und läuft vom Tage der Eröffnung.

6) Zur schriftlichen Eingabe, der die Eingabe einer bei der Lokalpolizeibehörde abgegebenen Erklärung gleichkommt, sind nicht blos Siegelmäßige befugt. (Note 3 zu Art. 11. VI. §. 63 Abs. 1.)

7) Die Einhaltung der vom Gesetze vorgezeichneten Einsendungstermine von 8 Tagen resp. 4 Wochen nach gestilltem Brande ist von der Distriktspolizeibehörde besonders zu beachten, da sie andernfalls, wenn sie die rechtzeitige Anweisung der Entschädigung (Art. 44) durch verzögerliche Vorlage unmöglich macht, für die gegebenenfalls verfallenden Verzugszinsen haftbar wird. Den Termin von 8 Tagen einzuhalten, ist übrigens nur in den seltensten Fällen möglich.

8) Die sämmtlichen Verhandlungen sind einzusenden, also sowohl die über die Untersuchung des Brandfalles, als über die Beschreibung des Schadens, als endlich über die Schätzung (Note 1 zu Art. 54). Das über die Besichtigungs- und Schätzungsverhandlung aufgenommene Protokoll muß dabei von sämmtlichen bei derselben zugezogenen Personen unterschrieben sein und ihm ein Auszug aus dem Grundbuche (Art. 91) und das Verzeichniß der Schätzungskosten, soweit dieselben der Anstalt zur Last fallen (Art. 57), beigegeben werden (VI. §. 63 Abs. 2). Ist wegen des Brandes eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, so ist dieses Verhältniß bei der Einsendung zu erwähnen und hiebei der Stand der Untersuchung anzuzeigen (VI. §. 65 Abs. 1), jedoch nur soweit dessen Erforschung ohne Versäumniß des gesetzlichen Vorlagetermines (Note 7 oben) möglich ist. Ganz unstatthaft erscheint dagegen das in der Praxis nicht selten vorkommende Verfahren, die fraglichen administrativen Verhandlungen zunächst dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und erst nach Rückkunft von demselben, vielleicht erst nach Abschluß der Untersuchung, an die Kreisregierung einzusenden. Erscheinen einzelne Theile der administrativen Verhandlungen für den Untersuchungsrichter von Bedeutung, wie z. B. die Schätzung (IME. vom 4. Aug. 1853 Nr. 9820), so sind demselben be-

glaubigte Abschriften zuzusenden. Die Vorlage an die Kreisregierung darf aber deshalb nicht verzögert werden.

Im Begleitungsberichte ist auch noch zu erwähnen, ob und wie lange die Beschädigten in einer oder mehreren anderen Feuerversicherungsgesellschaften, dann in welchen und wie hoch versichert sind (VJ. §. 66). Dabei sind vor Allem die Mobiliar-Versicherungsgesellschaften gemeint.

9) Die Festsetzung der Entschädigungssumme, welche der Kreisregierung und zwar durch Kollegialbeschluß (VJ. §. 45) obliegt, hat innerhalb des durch Art. 44 vorgeschriebenen Termines in allen Fällen zu geschehen, es mag nun gegen einen Beschädigten eine strafrechtliche Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet sein oder nicht. Dieses ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz zwischen diesen Fällen keinen Unterschied macht. Auch ist die Festsetzung noch keineswegs gleichbedeutend mit der Anweisung zur Auszahlung und für die letztere auch gar nicht präjudizirlich, da hiefür andere gesetzliche Bestimmungen (Art. 45, 46, 49 bis 51) maßgeben. Insbesondere kann auch die Möglichkeit, daß die festgesetzte Entschädigungssumme mit Rücksicht auf Art. 50 (Note 1 zu Art. 49 mit 51) gar nicht zur Auszahlung gelangen könne, die Festsetzung nicht ausschließen; denn zur Zeit derselben ist die entgegengesetzte Möglichkeit eben so gut gegeben, da bis dahin — 6 Wochen nach dem Brande — die strafrechtliche Untersuchung keinenfalls rechtskräftig abgeschlossen sein kann, und diese letztere Möglichkeit muß vorwiegend berücksichtigt werden, weil durch deren Beachtung die richtige Bestimmung des Hauptausschlages (Art. 93) bedingt sein kann. Wird nämlich die Festsetzung der Entschädigungssumme bis zum rechtskräftigen Abschlusse der strafrechtlichen Untersuchung verschoben, so kann leicht der Fall eintreten, daß inzwischen ein neues Versicherungsjahr beginnt. In Folge dessen würde die späterhin im Laufe des letzteren festgesetzte Summe auf dieses Versicherungsjahr, statt auf das vorausgegangene, fallen und hiedurch denjenigen Versicherten, die zwar im ersteren betheiligt sind, aber im letzteren noch nicht betheiligt waren, eine ihnen gesetzlich nicht obliegende Leistung aufgebürdet.

Hienach fixirt sich das von der Kreisregierung einzuhaltende Verfahren dahin, daß sie unter allen Umständen die Entschädigungssumme festzusetzen, die Auszahlung aber von Erfüllung der Vorbedingungen im Art. 45 und 46 und überdieß, wenn eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet ist, von den Voraussetzungen der Art. 49 und 52 abhängig zu machen, beziehungsweise im Falle des Art. 50 überhaupt bis zum Ausgange der strafrechtlichen Untersuchung zu suspendiren hat. Sache der Distriktspolizeibehörde ist es sodann, die wirkliche Auszahlung hienach bei eigener Haftung

zu regeln. Auch ist es ihre Aufgabe, das Resultat der strafrechtlichen Untersuchung in jedem Falle seiner Zeit der Kreisregierung anzuzeigen (Note 3 zu Art. 52), welche sodann über die etwa im Civilrechtswege zu ergreifenden Schritte Beschluß zu fassen, zugleich aber je nach dem Ausgange der Untersuchung die weiteren Verfügungen wegen der Auszahlung zu treffen hat (Note 1 zu Art. 49 bis 51).

Auch die VJ. §. 67 stimmt mit dieser Auffassung überein, wenn sie sich auch nicht klar genug darüber ausdrückt; auch sie will in den Fällen der Art. 49 und 50 blos die sofortige Anweisung der Entschädigungssumme unterlassen wissen (§. 67 Abs. 2).

10) Bei Prüfung der Einwendungen findet, soweit sie technischer Natur sind, die Einvernahme des Kreisbaubureaus statt (Note 4 zu Art. 36). Eine Nachschätzung durch Sachverständige ist aber durch HME. vom 11. Dez. 1856 als nicht zulässig erklärt.

11) Gegen die Feststellung resp. Entscheidung der Kreisregierung greift Berufung an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Platz (Art. 103 Abs. 2). Berufungsberechtigt ist jeder, der befugt ist, Einwendungen zu erheben (Note 3 oben) und solche ohne Erfolg erhoben hat.

12) Die Vornahme einer nochmaligen Schadenserhebung ist bei der Distriktspolizeibehörde zu beantragen und sofort von dieser zu verfügen, ohne daß sie hiezu einer besonderen Ermächtigung der Kreisregierung bedarf (VJ. §. 68). Der Gesetzentwurf wollte hiefür die Anordnung der Kreisregierung vorbehalten (VKA. 1852 Bd. IV S. 86 und 87). Die Kammern strichen jedoch diese Bestimmung ab (a. a. O. S. 205 und 213; StB. 1852 Bd. V S. 118; VKR. Bd. V S. 269).

Bei dieser nochmaligen Schadenserhebung ist ganz nach Art. 54 (Note 5 bis 10 daselbst) zu verfahren und sind daher insbesondere auch der Brandversicherungsinspektor (VJ. §. 68) und die Nachbarn beizuziehen, sowie dem Beschädigten und dem Brandassekuranzausschusse Kenntniß zu geben. Besonders ist aber dabei umständlich zu konstatiren, ob der bei der erstmaligen Untersuchung hervorgetretene Schaden später nicht etwa durch den Beschädigten selbst oder einen Dritten absichtlich oder aus Fahrlässigkeit vergrößert und der neuerdings angezeigte Schaden auf diese Weise herbeigeführt worden ist (VJ. §. 68). In dieser Beziehung kann die Distriktspolizeibehörde in die Lage kommen, Vernehmungen pflegen zu müssen. Im Uebrigen findet dieselbe formelle Behandlung, wie bei der ersten Erhebung statt (VJ. l. c.).

13) Die Festsetzung der Entschädigung steht auch hier der Kreisregierung zu; findet dieselbe keinen Anlaß zu einer Aenderung ihrer früheren Fest-

setzung, so muß sie den bezüglichen Antrag motivirt abweisen, zugleich aber auch wegen der Kosten Entscheidung erlassen (Art. 57). Gegen ihre Entscheidung greift auch hier Berufung Platz (Note 11 oben).

14) Eine nochmalige Schadens-Erhebung kann insbesondere auch bei totalen Brandschäden dann beantragt werden, wenn sich später herausstellt, daß weniger Baumaterial brauchbar geblieben ist, als bei Berechnung der Entschädigungssumme angenommen und in wirklichen Anschlag gebracht worden war. (Note 2 zu Art. 55.)

Art. 57.

Die Schätzungskosten, soweit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen, [1]) ausgenommen bei den in Artikel 56 Absatz 2 vorgesehenen wiederholten Schätzungen, wenn die Einwendungen des Versicherten als ungegründet erklärt werden, in welchem Falle derselbe die Kosten zu tragen hat. [2]) [3])

1) Der Art. 57 spricht den Grundsatz aus, daß die Schätzungskosten, soweit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, in der Regel von der Anstalt zu tragen seien. Dieser Grundsatz beruht auf der Erwägung, daß die Verpflichtung der Anstalt zur Entschädigung gegenüber dem Versicherten bereits mit dem Eintritte des Brandfalles feststeht (Art. 39) und die sorgsame Schätzung daher wesentlich im Interesse der Anstalt vorgenommen wird.

Die Anstalt hat übrigens

a) nur Schätzungskosten, und

b) auch diese nur, soweit deren Aufrechnung gestattet ist,

zu tragen.

Unter den Schätzungskosten können blos diejenigen verstanden werden, welche speziell durch die Vornahme der Schätzung erwachsen. Dazu zählen:

die Diäten und Reisekosten der die Schätzung leitenden distriktspolizeilichen Kommission;

die Diäten des Brandversicherungsinspektors und die etwa liquidirten Versäumnißgebühren der zur Schätzung zugezogenen Nachbaren.

Auf die Theilnahme des Brandversicherungs Ausschusses können Kosten nicht erwachsen, da dessen Mitglieder ihre Funktion unentgeltich versehen müssen. Die Gebühren der wegen Entstehung des Brandes vernommenen Zeugen (Note 3 zu Art. 53 und 54) aber gehören nicht zu den Schätzungskosten, und wird sich die Pflicht zur Tragung derselben,

welche in einer polizeilichen Recherche erwachsen sind, entweder in dem die letztere abschließenden polizeilichen Beschlusse oder in der folgenden strafrechtlichen Untersuchung feststellen. Beim Mangel eines Anlasses zu letzterer bleibt Nichts als die Ueberbürdung an das Staatsärar über.

Vorstehende Schätzungskosten fallen, wie bemerkt, der Anstalt nur zur Last, soweit die Aufrechnung gestattet ist. Letzteres ist nach einer speziellen Ausnahme in Art. 100 bei den Diäten und Reisekosten der distriktspolizeilichen Kommission überhaupt nicht der Fall, wogegen von Seite des Brandversicherungsinspektors nur bei Verhandlung außerhalb seines Wohnortes eine Tagsdiät ohne Verrechnung von Reisekosten (VJ. §. 69 Abs. 1), von Seite der Nachbaren aber blos die sonst in Untersuchungssachen zulässigen Versäumnißgebühren in Aufrechnung gebracht werden dürfen. Ausnahmsweise kommt bei Vornahme einer Schadensschätzung am Wohnsitze des Brandversicherungsinspektors eine Diäten-Berechnung für denselben vor, wenn sich dieser eben zur Vornahme von Revisionen nach Art. 92 auswärts befindet und wegen der Schadensschätzung eigens nach Hause reisen, dann aber gleich wieder fortgehen muß. Doch passiren hier nur Diäten für die Reisetage (HME. vom 20. Okt. 1858 Nr. 10087).

Anlangend die Diäten und Reisekosten der distriktspolizeilichen Kommission, so fallen bei den k. Bezirksämtern, welche hier allein in Frage kommen,

a) die Diäten der hiebei verwendeten Schreiber dem amtlichen Diätenfonde zur Last.

b) Gleiches gilt von den Diäten und Reisekosten eines Amtsverwesers oder eines Bezirksamts-Assessors, wenn ein solcher das Geschäft leitet, bei letzteren jedoch nur dann, wenn er entweder ein exponirter Assessor ist oder anstatt des durch Krankheit oder ein anderes auswärtiges Offizialgeschäft verhinderten Amtsvorstandes thätig wird. Ist keiner dieser Fälle gegeben, so sind die Diäten und Reisekosten des Assessors aus dem Reisegeld-Aversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten (VJ. §. 60 Abs. 4. Verordnung vom 24. Febr. 1862, die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betr., §. 17 Ziff. 2 (RBl. S. 420). Dienstes-Instruktion für die exponirten Bezirksamtsassessoren vom Jahre 1862 §. 4, 5, 7 und 16 (KABl. von Unterfranken rc. S. 685)).

c) Der Bezirksamtmann selbst hat weder Diäten noch Reisekosten anzusprechen, da eine zu seinem ordentlichen Geschäftskreise gehörige Amtssache sonach ein Offizialgeschäft vorliegt (Art 83. VJ. §. 69 Abs. 2. Cit. Verordnung vom 24. Febr. 1862. §. 15. Ziff. 1 und §. 17. Verordnung vom 13. Oktober 1862, die Vergütung des Aufwandes bei Ge-

schäftsreisen des Bezirksamtspersonales betr. §. 13 Abs. 1 (RBl. S. 2306)).

Der Betrag der Diäten und Reisekosten, soweit solche statthaft, bemißt sich nach der letztcitirten Verordnung.

2) Wird der Versicherte in die Kosten verurtheilt, was nur bezüglich der zweiten Schadenserhebung und blos dann zulässig ist, wenn seine Einwendungen gänzlich und nicht blos theilweise verworfen worden sind, so fallen ihm auch die Diäten und Reisekosten der distriktspolizeilichen Kommission zur Last, da dieselben, wie in Note 1 bemerkt, auch zu den Schätzungskosten gehören und die Ausnahme in Art. 100 Abs. 3 nur zu Gunsten der Anstalt gegeben ist. Hier kann dann der Bezirksamtmann auch Diäten und Reisekosten, wie in Parteisachen liquidiren.

3) Ist der Versicherte nach seinen Vermögensverhältnissen nicht im Stande, die Kosten der zweiten Schätzung zu tragen, so tritt wieder die Regel ein (Note 1 oben). Eine theilweise Retention der Entschädigungssumme zu deren Bestreitung erscheint unzulässig (Art. 48).

VI. Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungskasse.

Art. 58. [1])

Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen [2]) wird alljährlich [3]) durch Ausschlag [4]) auf die sämmtlichen Mitglieder der Anstalt bestritten.

1) Der Art. 58 ist eine nothwendige Folge des in Art. 1 bereits ausgesprochenen Grundsatzes der Gegenseitigkeit, sowie des Umstandes, daß die Anstalt außer den Beiträgen ihrer Mitglieder keine festen Einnahmsquellen für die Bestreitung der ihr obliegenden Leistungen hat. Sie muß deßhalb den Gesammtbedarf dieser Leistungen durch Ausschlag auf ihre Mitglieder decken können (siehe übrigens Art. 67 und 93).

2) Die Leistungen der Anstalt bestehen theils in den von ihr zu gewährenden Entschädigungen (IV. und V. Abtheilung), theils in ihren Verwaltungskosten (X. Abtheilung). Weitere Ausgaben auf Rechnung der Anstalt zu machen, liegt nicht in den Befugnissen ihrer Verwaltung.

3) Der Gesammtbedarf wird alljährlich bestritten. Es bildet in Folge dessen jedes Jahr und zwar jedes Etatsjahr (Note 6 zu Art. 11) eine abgeschlossene Periode, in welcher der Grundsatz der Gegensei-

tigkeit zur Geltung kommt. Dabei stehen nur die Leistungen dieses Jahres, nur die Mitglieder im Laufe desselben mit ihren hierin vorhandenen Verhältnissen einander gegenüber und kommen in Betracht. Die Leistungen des einen Versicherungsjahres können daher auch nicht auf ein anderes Jahr mit anderen Mitgliedern und anderen Verhältnissen übertragen werden (Noten zu Art. 93).

4) Ueber die Art der verhältnißmäßigen Vertheilung des Ausschlages treffen die Art. 59 bis 64, über die Art der Berechnung und Erhebung desselben die Art. 67, 93 bis 96 Bestimmung. Schon jetzt muß jedoch bemerkt werden, daß der Ausschlag jederzeit in der Art berechnet wird, daß für je 100 fl. Versicherungssumme eine gewisse Anzahl von Kreuzern und resp. Pfennigen als Beitrag gefordert und erhoben wird (Art 93 Abs. 2).

Art. 59.

Der Antheil jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe des Versicherungskapitales und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objektes [1]) in der Art, daß

I. die massiven Gebäude [2]), welche ganz mit Stein oder Metall [3]) eingedeckt sind, in die erste,

II. die Gebäude von Fachwerk [4]), welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind [3]), in die zweite,

III. die massiven Gebäude [2]), welche nicht oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind [3]), in die dritte, und

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude [5]) in die vierte Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht [6]) und diese vier Klassen in dem Verhältnisse von 5., 6., 8., 9. [7]) in Konkurrenz gezogen werden.

1) Der Beitrag, welchen jeder einzelne Versicherte zu dem jährlichen Gesammtbedarfe (Note 3 zu Note 58) zu leisten hat, bemißt sich nach zwei Faktoren,

a) nach dem Versicherungskapital seiner Gebäude, d. h. dem Anschlage, um welchen dieselben in der Anstalt jeweils versichert sind, und

b) nach der Feuergefährlichkeit derselben mit Beachtung der vom Gesetz adoptirten Kriterien.

Dieser Kriterien sind zweierlei, zunächst solche, welche in einer oder der anderen Art bei allen versicherten Gebäuden in Frage kommen, — von diesen handelt der Art. 59, — dann solche, die nur bei einzelnen Gebäuden hervortreten und in Art. 61 erwähnt sind. Hier ist blos von den ersteren, welche die gewöhnliche Feuergefährlichkeit bezeichnen, und ihren Folgen zu reden.

Dieser gewöhnlichen Feuergefährlichkeit ist in Bezug auf die Beitragsleist-

ung des Einzelnen dahin Einfluß gegeben, daß von derselben Versicherungssumme ein höherer Beitrag dann geleistet werden muß, wenn bei dem betr. Gebäude ein höherer Grad der Feuergefährlichkeit im Sinne des Gesetzes gegeben ist. Das Gesetz nimmt hiebei vier Klassen an und bestimmt in Bezug auf deren Theilnahme ein festes Verhältniß (Note 7 unten).

Bei dieser Klassenbildung hat das Gesetz keineswegs alle Momente in Betracht genommen, welche die Feuergefährlichkeit eines Gebäudes zu bedingen geeignet sind, sondern es hat nur einzelne, wenn auch sehr wesentliche, ausgewählt und blos diese erscheinen hier von Bedeutung.

Diese vom Gesetze adoptirten Momente ruhen in der Bauart der Gebäude, und zwar finden zwei Rücksichten statt, nämlich die auf das Material der Umfassungswände und die auf das Material der Dachdeckung. Dabei ist jedoch der letzteren eine größere Bedeutung eingeräumt und sind deßhalb Gebäude, welche in Bezug auf Dachdeckung den Anforderungen der Feuersicherheit nicht entsprechen, in die höheren Klassen der Feuergefährlichkeit (die III. und IV. Klasse) eingereiht und müssen demzufolge auch in einem ungleich höheren Verhältnisse Beitrag leisten.

Bei dem Materiale der Umfassungswände ist die gänzliche Massivität derselben, bei dem Materiale der Dachdeckung die ausschließliche Verwendung von Stein oder Metall das Entscheidende. Ein Gebäude, das beide Bedingungen erfüllt, kommt in die niederste (erste) Klasse. Fehlt blos die erstere Voraussetzung, so reiht es sich in die zweite, fehlt blos die letztere, in die dritte, fehlen beide, in die vierte Klasse.

2) Das Gesetz spricht von massiven Gebäuden überhaupt, meint aber damit nur Gebäude, deren Umfassungswände massiv sind, Die innerhalb der letzteren befindlichen Wände werden nicht berücksichtigt, (VJ. §. 70 litt. a) ebensowenig die Bauart der Treppen oder anderer Bestandtheile. Diese Auslegung rechtfertigt sich einerseits durch die Motive zum Gesetzentwurfe (VKA. 1852 Bd. IV S. 97, sieh auch die Aeußerung des Referenten der Kammer der Abgeordneten StB. 1852 Bd. V S. 130), andererseits durch den Umstand, daß die in dieser Beziehung gleichlautende Bestimmung in §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 gleichfalls in diesem beschränkteren Sinne zum Vollzuge gekommen und eine Aenderung solcher Auffassung bei der Berathung des neuen Gesetzes von keiner Seite angeregt oder auch nur vorausgesetzt worden ist. (Vollzugsinstruktion vom 20. Sept. 1835 §. 38 litt. B. (Döllinger VS. Bd. XIII S. 1116.) Note 2 zu Art. 1.)

Als massiv gelten die Umfassungswände, wenn sie ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen (VJ. §. 70 litt. a). Auch die Umfassungswände aus Pisé sollen nach HME. vom 26. Aug. 1862 Nr. 7060 als massiv angesehen werden. Doch wird ein Gebäude nur dann als masiv erachtet, wenn sämmtliche Umfassungswände desselben

massiv sind (VI. §. 70 litt. b.). Auch der geringste Mangel in dieser Hinsicht schließt die Voraussetzung der Massivität des Gebäudes aus und drängt dasselbe in die II. oder IV. Klasse zurück. Dagegen ist die äußere Bedeckung oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichem oder unverbrennlichem Materiale ohne Einfluß (VI. §. 70 litt. b Abs. 3).

3) Das Gesetz spricht blos von Eindeckung mit Stein oder Metall und reiht alle damit versehenen Gebäude in die I. nnd II. Klasse ein, während es solche, die nicht mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die III. und IV. Klasse verweist. Es legt also ausschließlich auf die Verwendung von Stein oder Metall das entscheidende Gewicht, indem es dabei von §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 abweicht, welcher Stein- und Metalldächer, Holz- und Strohdächer einander gegenüber stellte und deßhalb die Einreihung der zu keiner dieser Kategorien zu zählenden Dachungen dem Vollzuge überließ. Gleichwohl sind auch zum Vollzuge des Gesetzes von 1852 Normativentschließungen erschienen, in denen Dachungen, die nicht wohl zu den mit Metall oder Stein gedeckten gerechnet werden können, trotzdem denselben in Bezug auf die Klassifikation gleichgestellt wurden. Diese Entschließungen sind kaum als legal berechtigt zu erachten, können aber von den mit der Anstaltsverwaltung betrauten Behörden vorerst nicht außer Acht gelassen werden (Einleitung S. 9 u. 10) und müssen deshalb auch hier Erwähnung finden.

Hienach sind

a) Asphaltdächer (VI. §. 70 litt. c Abs. 1),

b) dornische Lehmdächer (a. a. O. Abs. 1),

c) Steinpappdächer, soferne bei der Fabrikation der Steinpappe die besonders hiefür gegebenen Vorschriften beachtet worden sind (HME. vom 1. Juni 1858 Nr. 5171. IME. vom 15. Mai 1858 Nr. 10671. IME. vom 22. Juni 1860),

den Stein- und Metalldachungen gleichzuachten und kommen die damit versehenen Gebäude in die I. resp. II. Klasse.

Bei weiteren Eindeckungsarten, wie z. B. den Rasendächern, den Dachungen mit Glas u. dgl. erscheint eine solche Subsumtion selbstverständlich nicht zulässig, da sie keinenfalls in der Bestimmung des Gesetzes wurzelt und eine dasselbe erläuternde Vollzugsvorschrift deshalb nicht besteht. Alle diese Dachungen gehören gleich den Holz- und Strohdächern, gleich den Filzpappdächern (HME. vom 22. Juli 1859 Nr. 5824), gleich den Steinpappdächern, bei welchen die sub litt. c erwähnte Voraussetzung nicht gegeben ist (HME. vom 17. Juli 1856 Nr. 6902), zu den nicht mit Stein oder Metall gedeckten Dachungen und gestatten den mit ihnen versehenen Gebäuden blos den Eintritt in die III. resp. IV. Klasse.

Die Verwendung von Stein oder Metall muß sich, wie das Gesetz

mit dem Wörtchen „ganz“ unzweifelhaft erkennen läßt, auf die ganze Eindeckung erstrecken. Ist in der letzteren auch nur ein geringer Theil von anderem Material verwendet, so werden die Eindeckungen behandelt, als wären sie überhaupt nicht von Stein oder Metall; die betr. Gebäude kommen, als wenn sie ganz mit Stroh, Holz u. dgl. gedeckt wären, in Klasse III. resp. IV. Dazu gehören insbesondere auch solche Gebäude, welche zwar mit Stein oder Metall gedeckt, am unteren Ende der Bedachung aber mit Schindelschaaren versehen sind. (VJ. §. 70 litt. d Abs. 1 und 2.) Dabei kommt aber nur das eigentliche Dach in Betracht; andere mit demselben zusammenhängende Bestandtheile, wie Dachrinnen und Gesimse haben, wenn gleich von Holz, auf die sonstige Subsumtion der Dachung keinen Einfluß (a. a. O. Abs. 3). —

Von der gesetzlichen Bestimmung, daß das ganze Dach mit Stein oder Metall gedeckt sein müsse, um die I. resp. II. Klasse zu begründen, haben übrigens die Vollzugsnormen gleichfalls Ausnahmen geschaffen, die mit den bei litt. a bis c erwähnten Ausnahmen die gleiche legale Nichtberechtigung und gleichwohl vorläufige Anwendbarkeit theilen. Hienach sind

α) Hohlziegeldachungen mit unterlegten Strohfiedern, wenn letztere vor ihrer Verwendung in einen flüssigen, mit Mistjauche bereiteten Lehmbrei getaucht worden sind (VJ. §. 70 litt. c Abs. 2), dann

β) Breitziegeldachungen mit unterlegten Dachschindeln (a. a. O.) als ganz mit Stein oder Metall gedeckt zu erachten. Auch sollen

γ) Kirchen mit „(hölzernen), auf den Dachgebälken oder auf den Giebelmauern stehenden Thürmchen von Holz und Stein — Riegelgefach mit Ausmauerung — oder nur von Holz, jedoch mit Schiefer bekleideten Wänden, auch wenn die Schalllöcher mit hölzernen Jalousieen versehen sind, unter der Voraussetzung in die I. Klasse der Feuergefährlichkeit sich eignen, daß die Bedachungen und Umfassungsmauern der Kirche mit feuersicheren Materialien hergestellt sind“ (HME. vom 24. März 1859 Nr. 1868). Sind im letzteren Falle die fraglichen Thürmchen von Holz und nicht mit Schiefer bekleidet, oder sind sie nicht mit feuersicherem Materiale gedeckt, so scheint diese Ausnahme keine Anwendung finden zu sollen. Zur Aufnahme in die II. Klasse der Feuergefährlichkeit wird sie aber führen müssen, wenn beim Vorhandensein aller sonstigen Voraussetzungen die Umfassungswände der Kirche nicht massiv sind.

4) Dem Fachwerke steht natürlich Holz allein vollständig gleich; Fachwerk ist hier im Gegensatze zu massiv gebraucht (Note 2 oben).

5) In die vierte Klasse reihen sich alle Gebäude, bei welchen gleichzeitig weder sämmtliche Umfassungswände massiv (Note 2), noch die

Eindeckung ganz von Stein oder Metall hergestellt sind (Note 3). Unter ihnen selbst gibt es in Bezug auf die gewöhnliche Feuergefährlichkeit keinen Unterschied mehr.

6) Werden blos die verbrennbaren Bestandtheile eines Gebäudes versichert (Art. 13), so kommt solches in dieselbe Klasse, in welches das ganze Gebäude gekommen wäre (VI. §. 70 litt. e Abs. 1). Ebenso folgen die Zugehörungen jederzeit dem Gebäude (a. a. O. litt. f. Note 6 zu Art. 7). Besonders versichertes Bauholz (Art 22) wird, wie das Gebäude selbst, klassifizirt. Alles dieses gilt auch, soweit beim Gebäude der Art. 61 Anwendung findet.

7) Für die Konkurrenz der 4 Klassen der Feuergefährlichkeit bestand nach der Gesetzgebung von 1834 das Verhältniß von 9, 10, 11, 12. An dessen Stelle ist das für die I. und II. Klasse weit günstigere Verhältniß von 5, 6, 8, 9 getreten. Hienach muß, wenn auf eine Versicherungssumme von 100 fl. in Klasse I ein Jahresbeitrag von 5 kr. trifft (Note 4 zu Art. 58), dieselbe Summe in Klasse II: 6 kr., in Klasse III: 8 kr., in Klasse IV: 9 kr. zahlen. Dieses Verhältniß muß jederzeit eingehalten werden, es mögen mehr oder weniger als 5 kr. in Klasse I zu erheben sein.

Art. 60.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassifizirt.

Bei dieser Bestimmung ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß das Gebäude, welches mit einem anderen zusammenhängt, auch wirklich als ein für sich bestehendes, eigenes zu erachten ist (Note 9 zu Art. 2). Der Umstand allein, daß ein Gebäude z. B., wie auf dem Lande sehr üblich, theils zur Wohnung, theils zur Stallung oder Verwahrung der Früchte dient, macht für sich allein noch nicht zwei selbständige Versicherungs- und Klassifikationsobjekte daraus.

Art. 61 [1]).

Sind in einem Gebäude Anlagen [2]), welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so wird der Konkurrenzbeitrag nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erhöht, und zwar

bei dem ersten Grade um $^2/_{10}$,

bei dem zweiten um $^5/_{10}$,

bei dem dritten um $^{10}/_{10}$, und
bei dem vierten um $^{15}/_{10}$ derjenigen Summe, welche das Gebäude in seiner Klasse nach Artikel 59 zu zahlen hat [3]).

Die nähere Bezeichnung derjenigen Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, erfolgt im Verordnungswege [4]) [5]) [6]), und wird durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht [7]).

1) Außer der Bauart der Gebäude, welche die gewöhnliche Feuergefährlichkeit bestimmt und die Einreihung sämmtlicher Gebäude in vier Klassen zur Folge hat (Note 1 zu Art. 59), räumt das Gesetz auch der Benützung der Gebäude (Motive des Gesetzentwurfes, BKA. 1852 Bd. IV S. 97) in Bezug auf die Höhe der Beiträge der Einzelnen eine Wirkung insoferne ein, als es den Besitzer derjenigen Gebäude, die einer gewissen Benützung gewidmet und zu diesem Behufe mit Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, versehen sind, zu einer bestimmten Mehrleistung über den nach den Faktoren des Art. 59 treffenden Konkurrenzbeitrag verpflichtet. Durch diese Mehrleistung wird selbstverständlich das sonstige Versicherungsverhältniß, insbesondere aber die Versicherungssumme und die im Falle eines Brandschadens zu leistende Entschädigung in keiner Weise alterirt, dagegen hat erstere, welche nach den auch hier angenommenen 4 Graden der erhöhten Feuergefährlichkeit $^{2}/_{10}$, $^{5}/_{10}$, $^{10}/_{10}$, $^{15}/_{10}$ des gewöhnlichen Konkurenzbeitrages beträgt, die nothwendige praktische Folge, daß sich in Bezug auf die Beitragspflicht der einzelnen Versicherten noch weitere Unterschiede entwickeln, aus welchen im Ganzen die Bildung von 20 Unterabtheilungen (statt der bis zur Gesetzgebung von 1852 bestandenen und in Art. 59 erwähnten 4 Klassen) hervorgeht. Die nachstehende Uebersicht läßt beispielsweise entnehmen, wie viel jede dieser Abtheilungen von 100 fl. Versicherungssumme dann zu zahlen hat, wenn das Verhältniß des Art. 59 in der in Note 7 zu demselben erwähnten Weise zu Grund gelegt wird resp. Anwendung findet.

100 fl. Versicherungssumme zahlen in den Klassen des Art. 59.	ohne feuergefährliche Anlagen. kr.	mit einer feuergefährlichen Anlage			
		I. Grades kr.	II. Grades kr.	III. Grades kr.	IV. Grades kr.
in Klasse I. . . .	5	6	$7^{5}/_{10}$	10	$12^{5}/_{10}$
in Klasse II. . . .	6	$7^{2}/_{10}$	9	12	15
in Klasse III. . .	8	$9^{6}/_{10}$	12	16	20
in Klasse IV. . .	9	$10^{8}/_{10}$	$13^{5}/_{10}$	18	$22^{5}/_{10}$

Daraus ergibt sich zugleich, daß die Höhe der Beiträge nach den Gra-

den der erhöhten Feuergefährlichkeit in rascherer Progression steigt, als nach den Klassen der gewöhnlichen Feuergefährlichkeit, und daher praktisch der ersteren eine höhere Bedeutung, als der letzteren, eingeräumt ist.

2) Die Erhöhung des Konkurrenzbeitrages tritt nach der Bestimmung des Artikels nur dann ein, wenn in den Gebäuden Anlagen sind, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen. Unter Anlage kann, wie die HME. vom 31. Dezember 1852 Nr. 13244 mit Grund annimmt, nur eine solche bauliche oder gewerbstechnische Einrichtung verstanden werden, welche in einem Lokale zu irgend einem gewerblichen oder sonstigen Zwecke in dauernder Weise hergestellt worden und mit Rücksicht auf den Zweck, welchem die Lokalität gewidmet ist, als integrirender Bestandtheil derselben zu erachten ist. (Daß die Einrichtung auch nach Art. 7 als Zugehörung in der Anstalt mitversichert ist, erscheint jedoch nicht nöthig, um den Begriff einer Anlage im Sinne des Gesetzes zu vollenden.) Hienach tritt der Charakter der erhöhten Feuergefährlichkeit und der erhöhte Beitrag noch keineswegs ein, wenn in einer Lokalität Arbeiten eines Gewerbes oder Geschäftes, welches und resp. dessen Anlagen verordnungsmäßig als feuergefährlich bezeichnet sind (Note 4 unten), überhaupt ausgeübt werden, sondern erst dann, wenn zu dieser Ausübung mit dem Lokale eine eigens hergestellte Einrichtung verbunden ist, welche als bleibender Bestandtheil desselben erscheint und hieraus nicht weggenommen werden kann, ohne das Lokal selbst in seiner Substanz wesentlich zu verändern und für seine seitherige Bestimmung unbrauchbar zu machen. Eine Ausübung, welche in der Art beschränkt ist, daß die technischen Hilfsmittel nur in Gegenständen bestehen, welche, ohne integrirende Bestandtheile der Lokalität zu bilden, beliebig an jeden anderen Ort gebracht und zu dem bisherigen Zwecke wieder verwendet werden können, rechtfertigt daher die Anwendung des Art. 61 nicht.

Ebensowenig tritt aber andererseits letztere ein, wenn zwar die dauernde Einrichtung besteht, dieselbe aber für Ausübung des betr. Gewerbes oder Geschäftes gar nicht benützt wird. Denn nicht der Bestand einer solchen Anlage, sondern erst deren Benützung bringt das feuergefährliche Moment mit sich, dem mit dieser Bestimmung Rechnung getragen werden wollte. (Note 1 oben. — HME. vom 18. Juli 1856 Nr. 6900 unter Ziff. 1.) Eine theilweise oder geringere Benützung schließt dagegen die Anwendung nicht aus, es müßte denn bei einzelnen feuergefährlichen Anlagen solches ausdrücklich bestimmt sein. (Beispiele hievon in Note 3 unten bei A litt. b, d und z, B litt. b und ee; sieh übrigens auch Note 6 unten.)

Die Erhöhung der Konkurrenzbeiträge tritt sonach nur dann ein,

wenn eine Anlage im obigen Sinne vorhanden ist und auch wirklich benützt wird.

3) Um die Berechnung und Erhebung der erhöhten Konkurrenzbeiträge von den feuergefährlichen Anlagen zu erleichtern, hat die VJ. im §. 92 den Ausdruck dieses Verhältnisses in s. g. Beischlagsverhältnißkapitalien angeordnet. Dieselben werden in der Art gefunden, daß die Versicherungssumme des betr. Gebäudes einschließlich der mit demselben versicherten Zugehörungen mit der in Art. 61 bestimmten Mehrungsquote multiplizirt wird; sie repräsentiren die Kapitalsumme, von welcher die gewöhnlichen Konkurrenzbeiträge, wie sie sich in den 4 Klassen des Art. 59 nach dem jährlichen Ausschlage berechnen, festgestellt und neben den Beiträgen, welche von der wirklichen Versicherungssumme erhoben werden, zu zahlen sind. Es ist dieß eine rein rechnerische Manipulation, welche bequemer ist, als wenn von jedem einzelnen Jahresbeitrage die nach Art. 61 treffende Mehrleistung besonders berechnet werden wollte und müßte; das Resultat bleibt dasselbe. Ein Beispiel mag dieses erläutern. Nach der in Note 1 oben vorgetragenen Uebersicht berechnet sich von 100 fl. Versicherungssumme in Klasse III

ein Beitrag von $9^6/_{10}$ kr. beim ersten Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit,
ein solcher von 12 kr. beim zweiten,
ein solcher von 16 kr. beim dritten,
ein solcher von 20 kr. beim vierten.

Nach der vorgeschriebenen Manipulation ergibt sich beim ersten Grade als Beischlagsverhältnißkapital der Betrag von $100 \times {}^2/_{10} = 20$ fl. Hierauf treffen bei 8 kr. von 100 fl. $1^6/_{10}$ kr. und macht deßhalb das Zahlungssoll nebst den 8 kr. von 100 fl. Versicherungssumme $9^6/_{10}$ kr.

Beim zweiten Grade ergibt sich als Beischlagsverhältnißkapital ${}^5/_{10} \times 100 = 50$ fl., beim dritten ${}^{10}/_{10} \times 100 = 100$ fl., beim vierten ${}^{15}/_{10} \times 100 = 150$ fl. und betragen die hierauf entfallenden Konkurrenzbeiträge 4 kr., 8 kr., 12 kr., sonach das gesammte Zahlungssoll 12, 16, 20 kr. also ebensoviel, als die andere Manipulation ergibt.

Daraus daß die Beischlagsverhältnißkapitalien lediglich das Ergebniß und Mittel einer rechnerischen Manipulation sind und sonst keine Bedeutung haben, ergibt sich übrigens von selbst, daß auf dieselben die Vorschrift des Art. 14, wonach die Versicherungssumme mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar sein muß, durchaus keine Anwendung finden kann. (HME. vom 19. Mai 1853 Nr. 4313.)

Ueber die weitere formelle Behandlung der Beischlagskapitalien sieh unten Note 5 zu Art. 91.

4) Wenn das Gesetz die Bezeichnung der einzelnen feuergefährlichen Anlagen dem Verordnungswege vorbehält, so kann dieser Bestimmung nicht die erst jetzt in der Gesetzgebung (Art. 36 des Polizeistrafgesetzbuches) rezipirte Bedeutung beigemessen werden, daß hierüber nur eine königliche Verordnung erlassen werden könnte. Im Gegentheile wollte hiemit blos der Staatsregierung die Regelung vorbehalten werden, und sind daher die Entscheidungen, welche das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassen hat, als vollkommen berechtigte Ergänzungen des Gesetzes selbst zu erachten. (Einleitung S. 9.)

Solcher Entscheidungen bestehen eine Menge; ihre Anordnungen hier vorzutragen, ist unerläßlich und nur nothwendig, diesen Vortrag in einer Weise einzurichten, daß in diese leider für die Betheiligten schon zu verwickelt gewordene Materie eine gewisse Uebersichtlichkeit gebracht wird. Diese wird am ehesten gewonnen, wenn bei jedem Grade der Feuergefährlichkeit die einzelnen Gewerbe und Geschäfte, deren Anlagen in diesen Grad eingereiht sind, in thunlichst alphabetischer Reihenfolge aufgezählt, hiebei die betr. Vorschriften sofort allegirt und, soweit erforderlich, erläutert werden.

Hiebei sind zunächst:

A.

Die feuergefährlichen Anlagen I. Grades in's Auge zu fassen.

Als solche sind erklärt:

a) Apotheken (VJ. §. 71 Ziff. I Nr. 17) und zwar auch Filialapotheken, wenn sie ein Laboratorium haben. Fehlt ein solches, so sind letztere gleich den Dispensiranstalten der praktischen Aerzte nicht als feuergefährliche Anlagen zu erachten. (HME. vom 7. August 1861 Nr. 6834.)

b) Bäckereien, (a. a. O. Nr. 1) jedoch nur dann, wenn sie gewerbsmäßig und in größerer Ausdehnung betrieben werden. Jene, welche nur für Erzeugung des Hausbedarfes benützt werden, sind als feuergefährliche Anlagen nicht zu erachten (HME. vom 17. Juli 1853 Nr. 6758). Zu den letzteren gehören unstreitig die Privatbacköfen, wogegen die Gemeindebacköfen, welche in der Regel das ganze Jahr hindurch benützt werden, wohl zu den feuergefährlichen Bäckereien zu rechnen sind.

c) Baumwoll-Zwirnereien. (HME. vom 20. Juni 1854 Nr. 6773.)

d) Bierbrauereien ohne Malzdörren (HME. vom 18. Juli 1856 Nr. 6900). Haben dieselben Malzdörren, so kommen sie als feuergefährliche Anlagen II. oder III. Grades in Betracht (sieh unten B litt. a

und C litt. c). Bierbrauereien, in welchen das ganze Jahr hindurch höchstens 20 bis 30 Schäffel Malz versotten werden, sind überhaupt nicht als feuergefährliche Anlagen zu erachten (cit. HME. unter Ziff. 3, dann HME. vom 6. April 1853 Nr. 3099).

e) Bindfaden-Fabriken. (HME. vom 17. März 1857 Nr. 2678.)

f) Buchdruckereien. (VJ. a. a. O. Nr. 3.)

g) Cement- und Gyps-Mühlen, soferne sie mit den Brennöfen in unmittelbarer Verbindung stehen. (HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4299 in Ziff. 1.) Fehlt diese unmittelbare Verbindung, so sind sie überhaupt keine feuergefährlichen Anlagen (sieh übrigens B litt. l unten und Art. 62).

h) Dampfkessel. (VJ. a. a. O. Nr. 8.)

i) Drahtfabriken und zwar mit jedem Metall als Rohprodukt; nur Stahldrahtzüge, welche auf kaltem Wege betrieben werden, sind ausgenommen und unter die feuergefährlichen Anlagen nicht zu zählen. (HME. vom 3. Oktober 1857 Nr. 9356.)

k) Eibigrösten. (HME. vom 12. Juli 1853 Nr. 6759 unter Ziff. 2.)

l) Färbereien (VJ. a. a. O. Nr. 5), soferne sie nicht fabrikmäßig betrieben werden. Bei fabrikmäßigem Betriebe reihen sie sich in den II. Grad (B litt. h unten; sieh auch C litt. t).

m) Gelbgießereien. (VJ. a. a. O. Nr. 16.)

n) Gewehrfabriken. (VJ. a. a. O. Nr. 18.)

o) Glockengießereien. (VJ. a. a. O. Nr. 16.)

p) Gypsmühlen (sieh oben bei litt. g)

q) Hämmer mit Glühfeuer zum Metallschlagen. (HME. vom 26. Juli 1854 Nr. 8320.)

r) Hammerschmieden mit Frischfeuer. (VJ. a. a. O. Nr. 15.)

s) Hutmachereien. (VJ. a. a. O. Nr. 4.)

t) Knochenbrennereien. (HME. vom 19. Mai 1855 Nr. 4854.) Dieselben waren früher als Anlagen zweiten Grades bezeichnet (VJ. §. 71 Ziff. II Nr. 18.) Diese Einreihung erscheint aber durch vorstehende Entschließung wieder aufgehoben.

u) Küchelbäckereien. (VJ. a. a. O. Nr. 13.) Zuckerbäckereien sind dagegen keine feuergefährlichen Anlagen. (HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4299.)

v) Lebküchnereien, welche gewerbsmäßig betrieben werden, und zwar ohne Unterschied zwischen stärkeren und minder starkem Betriebe. (HME. vom 12. Juli 1853 Nr. 6759 unter Ziff. 1.)

w) Leimsiedereien. (VJ. a. a. O. Nr. 9.)

x) Lichterziehereien. (VJ. a. a. O. Nr. 20.)

y) Lohmühlen. (HME. vom 7. Juli 1853 Nr 6558.)

z) Mahlmühlen (VJ. a. a. O. Nr. 11), jedoch nur solche, welche in der Regel das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen. Bloße Rothmühlen, d. h. solche Mahlmühlen welche wegen Wassermangels nur zeitweise in Betrieb gesetzt werden können, sind keine feuergefährlichen Anlagen (HME. vom 8. August 1853 Nr. 7635).

aa) Nachbiersiedereien. (HME. vom 12. Juli 1853 Nr. 6759 unter Ziff. 3.)

bb) Oelmühlen. (VJ. a. a. O. Nr. 7.)

cc) Oelraffinerien. (VJ. a. a. O. Nr. 7.)

dd) Oelschlagwerke, dieselben mögen mit einer Feuerung in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht. (HME. vom 28. Juni 1853 Nr. 5699 Ziff. 2 und vom 4. Mai 1854 Nr. 3921.)

ee) Papiermachéfabriken. (VJ. a. a. O. Nr. 19.)

ff) Papiermühlen, welche Handpapier erzeugen, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen. Wenn bei den Handpapiermühlen

α) die Feuerung der Wasser- und Leimkessel außerhalb der Arbeitsräume und entweder an der Außenseite der Gebäude oder, wenn innerhalb derselben, bei gewölbten, mit Steinpflaster versehenen Zugängen vorgenommen wird, und wenn die Kamine von guter feuersicherer Bauart sind,

β) wenn ferner das Abzugsrohr aus der Blase, welche sich in der Butte von Wasser umgeben findet, in einen gut ziehenden Schornstein ausmündet und Ueberhitze und Rauch nicht frei in den Arbeitsraum ausströmen,

γ) wenn endlich das Trocknen des Papieres lediglich an der Luft und nicht, wie besonders im Winter häufig zu geschehen pflegt, in geheizten Stuben bewerkstelligt wird, so sind dieselben zu den feuergefährlichen Anlagen überhaupt nicht zu rechnen. Nur dann, wenn eine der von α bis γ vorgetragenen Voraussetzungen nicht besteht, sind sie als Anlagen I. Grades zu behandeln (HME. vom 18. Juli 1856 Nr. 6901). Andere Papiermühlen resp. Papierfabriken sind Anlagen dritten Grades (unten C litt. m).

gg) Räucherkammern, welche zu einem gewerblichen Betriebe benützt werden. (HME. vom 12. Juli 1853 Nr. 6759 unter Ziff. 4.)

hh) Rothgießereien. (VJ. a. a. O. Nr. 16.)

ii) Rußmühlen, soferne sie mit Ruß- oder Knochenbrennereien in unmittelbarer Verbindung stehen. (HME. vom 19. Mai 1855 Nr. 4854.)

kk) Sägmühlen. (VJ. a. a. O. Nr. 13.)

ll) Salpetersiedereien. (VJ. a. a. O. Nr. 10.)

mm) Schwärzfabriken, soferne die erzeugte Schwärze weder Oel noch Firniß enthält und die Feuerung in geschlossenen Oefen geschieht. — (HME. vom 19. Febr. 1856 Nr. 1572.) Ob und wo anders betriebene Schwärzfabriken unter die feuergefährlichen Anlagen einzureihen sind, ist hiebei nicht gesagt; dieselben werden sich in der Regel gleichzeitig als Lack- oder Firniß-Fabriken charakterisiren und deßhalb dem IV. Grade anheimfallen.

nn) Seiden-Haspel-Anstalten,
oo) Seiden-Moulinagen,
pp) Seiden-Zwirn-Anstalten. } (VJ. a. a. O. Nr. 6.)

qq) Seifensiedereien. (VJ. a. a. O. Nr. 2.)

rr) Siegellack-Fabriken. (VJ. a a. O. Nr. 21.)

ss) Stärkefabriken. (VJ. a. a. O. Nr. 12.)

tt) Tabaksdörren. (HME. vom 19. Mai 1853 Nr. 4503.)

uu) Töpfereien. (VJ. a. a. O. Nr. 14.) (Sieh übrigens unten C litt. k.)

vv) Wachsziehereien. (VJ. a. a. O. Nr. 20.)

ww) Zwirnfabriken. (HME. vom 17. März 1857 Nr. 2678.) (Sieh auch oben litt. c und pp.)

B.

Als feuergefährliche Anlagen II. Grades sind erlärt:

a) Bierbrauereien und Malzfabriken, welche zwar eine Malzdörre, aber keine hölzerne haben. (VJ. §. 71 Ziff. II Nr. 14.) Als hölzern gelten die Malzdörren, welche entweder

α) hölzerne Dörrböden haben, so daß das zu dörrende Malz auf durchlöcherten Brettern oder einer Art Korbgeflecht zu liegen kommt — s. g. Satteldörren —, oder

β) deren Horden, seien es metallene oder andere, an den Seitenwänden an Holz z. B. hölzernen Rahmen, befestigt sind, oder endlich

γ) deren Seitenwände und Decken von Holz ohne Mörtel- oder Lehm-Ueberzug oder sonstigen Schutz sind (HME. vom 30. Sept. 1853 Nr. 8625). Im Falle der litt. β macht es hiebei keinen Unterschied, wenn die bezeichneten Malzdörren mit Luftheizung mittelst Röhrenleitung unter den Dörrböden eingerichtet sind. (HME. vom 1. Juli 1854 Nr. 7324.) Hienach kommen blos solche Bierbrauereien, deren Malzdörren keine dieser Eigenschaften an sich tragen, hier in Betracht, während sie sonst dem III. Grade anheimfallen (C litt. c unten).

b) Branntweinbrennereien (VJ. a. a. O. Nr. 15), soferne sie gewerbs- oder fabrikmäßig betrieben werden. Sind sie nur auf Er-

zeugung des eigenen Hausbedarfes beschränkt, so zählen sie gar nicht als feuergefährliche Anlagen (HME. vom 6. April 1853 Nr. 3099) (sieh übrigens auch C. litt. v. unten.)

c) Broncewaaren-Fabriken. (VJ. a. a. O. Nr. 9.)

d) Cattun-Druckereien. (VJ. a. a. O. Nr. 6.)

e) Cautschouk-Fabriken. (VJ. a. a. O. Nr. 4.)

f) Fabriken chemischer Produkte (VJ. a. a. O. Nr. 10.) — (sieh unten litt. x; dann C litt. d).

g) Eisengießereien. (VJ. a. a. O. Nr. 8.)

h) Fabrikmäßige Färbereien (VJ. a. a. O. Nr. 7) (sieh oben oben bei A litt. l und unten bei O litt. t).

i) Fournirschneidereien. (VJ. a. a. O. Nr. 17.)

k) Guttaperch a-Fabriken. (VJ. a. a. O. Nr. 4.)

l) Gypsbrennereien (VJ. a. a. O. Nr. 11) (sieh übrigens oben bei A litt p resp. g).

m) Kaffee-Surrogat-Fabriken. (VJ. a. a. O. Nr. 2.)

n) Kalk-Brennereien. (VJ a. a. O. Nr. 11.)

o) Kupferhämmer. (VJ. a. a. O. Nr. 9.)

p) Lakir-Anstalten (VJ. a. a. O. Nr. 13) (sieh übrigens unten D litt. h).

q) Ledertrocken-Lokale, wenn in denselben lakirtes Leder getrocknet wird und das Trockenlokal mit dem Lakirlokale in unmittelbarer Verbindung steht (HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4299 unten Ziff. 2) (sieh übrigens D litt. h. unten und Art. 62). Lederhütten, welche blos zum Lufttrocknen der Häute und des Leders gehören und nicht mit Lakirereien und dergl. in unmittelbarer Verbindung stehen, sind schon hienach keine feuergefährlichen Anlagen; die HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4300 spricht solches noch ausdrücklich aus.

r) Liqueur-Fabriken mit älterer Fabrikations-Methode. (HME. vom 12. Juli 1853 Nr. 6759 unten Ziff. 5.)

s) Malzdörren, soferne sie nicht von Holz sind (oben litt. a), auch wenn sie in einem anderen Gebäude, als im Brauhause, z. B. im Wohnhause, sich befinden. HME. vom 7. Januar 1860 Nr. 114.)

t) Malzfabriken ohne hölzerne Malzdörren (oben litt. a).

u) Messingwerke. (VJ. a. a. O. Nr. 9.)

v) Münzstätten. (VJ. a. a. O. Nr. 20.)

w) Papier-Tapeten-Fabriken. (VJ. a. a. O. Nr. 22.)

x) Pottaschensiedereien mit Calciniröfen. Ohne solche Oefen gehören dieselben gar nicht zu den feuergefährlichen Anlagen. (HME. vom 1. März 1853 Nr. 1931.)

y) Rosoglio-Fabriken mit älterer Fabrikationsmethode (HME. vom 12. Juli 1853 Nr. 6759 unter Ziff. 5).

z) Runkelrübenzucker-Fabriken (VI. a. a. O. Nr. 23). Klär- und Kochapparate, welche nach neuerer Art konstruirt, blos mit von außen hergeleitetem Dampfe betrieben werden, sind jedoch ausgenommen und als feuergefährliche Anlagen nicht zu erachten, vorausgesetzt, daß der Dampfkessel mit der Feuerung sich in einem vollständig abgesonderten Lokale befindet und auch sonst der Art. 62 nicht in Anwendung kommt (HME. vom 19. Jänner 1854 Nr. 585).

aa) Salinengebäude mit Sudpfannen und Trockenkammern (HME. vom 1. Juli 1854 Nr. 7324 unter Ziff. 1).

bb) Stahlfabriken (VI. a. a. O. Nr. 9).

cc) Stearinfabriken (VI. a. a. O. Nr. 16).

dd) Strohhutfabriken (VI. a. a. O. Nr. 21). Die Fabriken, in welchen Strohsessel und sonstige Strohwaaren erzeugt werden, sind dagegen gar keine feuergefährlichen Anlagen (HME. v. 11. Mai 1855 Nr. 4299).

ee) Tischlerwerkstätten, sowie die Werkstätten der Wagner, Zimmerleute und sonstiger in gleicher Ausdehnung und analoger Behandlung Holz verarbeitender Gewerbe, jedoch nur dann, wenn sie sich in eigenen Gebäuden oder in eigens hiezu bestimmten Räumen mit Heizvorrichtungen oder Holzdörren befinden und in ihnen ein so ausgedehnter Gewerbsbetrieb stattfindet, daß hiebei mit Rücksicht auf die nothwendige Quantität der leicht brennbaren Materialien, als Holzvorräthe, Holzabfälle und dgl., eine erhöhte Feuergefährlichkeit angenommen werden muß. Kleinere Werkstätten dagegen, deren Betrieb unbedeutend ist oder welche zugleich als Wohnstube dienen oder keine Heizvorrichtungen haben, können als feuergefährliche Anlagen überhaupt nicht erachtet werden, es mögen in ihnen die Hobel- und Schnitzbänke nagelfest angemacht sein oder nicht (HME. vom 28. Juni 1853 Nr. 5699 unter Ziff. 1).

ff) Torftrocknungsgebäude mit Heizvorrichtungen, wobei es gleichgiltig ist, ob dieselben ganz aus Holz oder aus feuerfestem Materiale gebaut und damit gedeckt, ob die Heizkanäle gemauert und feuersicher hergestellt sind oder nicht (HME. vom 10. Mai 1855 Nr. 4298) (sieh übrigens Note 6 unten).

gg) Tuchfabriken (VI. a. a. O. Nr. 5) (sieh auch litt. kk).

hh) Größere Vergnügungslokalitäten mit Theater oder theatralischer Einrichtung (VI. a. a. O. Nr. 24).

ii) Wagnerwerkstätten (litt. ee oben).

kk) Mechanische Webereien (VI. a. a. O. Nr. 3). Dabei

sind jedoch Lokalitäten, in welchen mittelst erwärmter Luft gewebte Stoffe (Zeuge und Tücher) auf hölzernen Spannrahmen getrocknet werden, gleich den übrigen auf diese Weise erwärmten baulichen Anlagen in die Kategorie der feuergefährlichen Anlagen nicht einzureihen (HME. vom 27. März 1855 Nr. 2883).

ll) Ziegelbrennereien (VJ. a. a. O. Nr. 12).

mm) Zimmerwerkstätten (litt. ee oben).

nn) Die zu Kammgarn-, Strichgarn-, Baumwolle- und Flachsspinnereien gehörigen Gebäude, woselbst die Haspelei betrieben und der Flachs-, und Garnvorrath aufbewahrt wird (HME. vom 12. Juni 1853 Nr. 5368), soferne nicht Art. 62 in Anwendung kommt. Die Spinnereigebäude selbst gehören zum III. Grade (unten C. litt. a, f, l, p und r).

C.

Als feuergefährliche Anlagen III. Grades sind erklärt:

a) Baumwollspinnereien (VJ. §. 71 Ziff. III Nr. 1 c) (sieh auch B litt. nn oben),

b) Baumwollwäschereien (HME. vom 12. März 1861 Nr. 2280),

c) Bierbrauereien mit hölzernen Malzdörren (VJ. a. a. O. Nr. 10) (sieh oben B litt. a),

d) Blaufarbfabriken, welche Schmalte (kieselsaures Kali — Kobaltoxydul) erzeugen (HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4300),

e) Buntpapierfabriken (VJ. a. a. O. Nr. 5),

f) Flachsspinnereien (VJ. a. a. O. Nr. 1 d) (s. auch B. litt. nn),

g) Gasanstalten (VJ. a. a. O. Nr. 12),

h) Glashütten (VJ. a. a. O. Nr. 7),

i) Hüttenwerke (VJ. a. a. O. Nr. 3),

k) Fabriken irdener Waaren (VJ. a. a. O. Nr. 4),

l) Kammgarnspinnereien (VJ. a. a. O. Nr. 1 b) (sieh auch B litt. nn),

m) Malzdörren von Holz und Malzfabriken mit hölzernen Malzdörren (VJ. a. a. O. Nr. 10 — B. litt. a oben),

n) Papierfabriken und Papiermühlen, die nicht zu den Handpapiermühlen (oben A. litt. ff) gehören (VJ. a. a. O. Nr. 5), ohne Rücksicht auf stärkeren oder geringeren Betrieb (HME. vom 21. Dez. 1853 Nr. 12834),

o) Porzellainfabriken (VJ. a. a. O. Nr. 8),

p) Schafwollspinnereien (litt. l und r. — HME. vom 21. Juli 1857 Nr. 7797),

q) Schmelzwerke (VJ. a. a. O. Nr. 3),

r) Strichgarnspinnereien (VJ. a. a. O. Nr. 1 a) (sieh auch B. litt. nn),

s) Theater (VJ. a. a. O. Nr. 13) und zwar auch s. g. Sommertheater, wenn sie ausschließend zu diesem Zwecke bestimmt und mit der erforderlichen Einrichtung versehen sind (HME. vom 1. Juli 1854 Nr. 7324 unter Ziff. 3),

t) Türkischrothfärbereien (VJ. a. a. O. Nr. 2),

u) Wachstuch- und Wachstaffentfabriken (VJ. a. a. O. Nr. 9),

v) Weingeistfabriken (VJ. a. a. O. Nr. 11), auch dann, wenn sie mit erhitzten Wasserdämpfen eines Dampfkessels arbeiten (HME. vom 22. Juli 1857 Nr. 7868),

w) Wollwäschereien (HME. vom 7. Februar 1861 Nr. 1091),

x) Zuckerraffinerien (VJ. a. a. O. Nr. 6), hinsichtlich der Klär- und Kochapparate mit der bei B. litt. z bemerkten Ausnahme,

D.

Als feuergefährliche Anlagen IV. Grades sind erklärt:

a) Brechhäuser mit oder ohne Flachs- oder Hanfdörren (HME. vom 4. April 1855 Nr. 3180),

b) Flachsdörren (cit. HME., dann HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4300),

c) Firnißfabriken (VJ. §. 71 Ziff. IV Nr. 7),

d) Fabriken von liquidem Gas, wie Camphin, Gasäther u. s. w. (VJ. a. a. O. Nr. 8),

e) Harzbrennereien (VJ. a. a. O. Nr. 1), mit welchen Pechhütten und Pechsiedereien identisch erscheinen (HME. vom 13. April 1855) (sieh übrigens unten litt. k),

f) Harzfabriken (VJ. a. a. O. Nr. 3),

g) Lackfabriken (VJ. a. a. O. Nr. 3),

h) Lederlakiranstalten (VJ. a. a. O. Nr. 4),

i) Oelfabriken (VJ. a. a. O. Nr. 3),

k) Schmierbrennereien (VJ. a. a. O. Nr. 1), jedoch nur solche, in denen Harz und ölhaltige Stoffe bei großer Hitze durch Kochen, Rösten und Ausbrennen ihrer und namentlich der letzten Reste ihrer fetten Bestandtheile beraubt und diese wieder theilweise durch Destillation gewonnen werden. Die Wagenschmierbrennereien der Seiler gehören nicht dazu und sind überhaupt als feuergefährliche Anlagen nicht zu behandeln (HME. vom 12. November 1856 Nr. 11346),

l) Schwefelraffinerien (VJ. a. a. O. Nr. 6),

m) Theerschwellereien (VI. a. a. O. Nr. 2),

n) Zündhölzerfabriken (VI. a. a. O. Nr. 5).

5) Das Gesetz definirt den Begriff der Anlagen mit erhöhter Feuergefährlichkeit nicht in der Art, daß die Subsumtion unter denselben blos Sache der Gesetzesauslegung ist, sondern es überläßt die Bezeichnung dieser Anlagen ausschließlich dem Verordnungswege. Daraus folgt, daß dasjenige, was in letzterem Wege nicht ausdrücklich als feuergefährliche Anlage bezeichnet ist, als solche im Vollzuge nicht behandelt werden darf. Dieses steht umsomehr außer allem Zweifel, als das ganze Institut der feuergefährlichen Anlagen nicht ein allgemeines, saudern ein ausnahmsweises Verhältniß repräsentirt, welches blos eine strikte Anwendung zuläßt. Hienach dürfen aber auch die Aufführungen in den in voriger Note erwähnten Ministerial-Normativen durchaus nicht als Exemplifikationen betrachtet, es darf von ihnen keine analoge Anwendung auf ähnlich geartete Anlagen gemacht, sondern ihre Aufzählungen sind als kategorisch ausschließend zu behandeln (HME. vom 3. Jänner 1853 Nr. 10). Zeigt sich in letzteren eine Lücke, finden sich Anlagen, welche, obgleich materiell erhöht feuergefährlich, doch nicht als feuergefährliche Anlagen im Sinne des Art. 61 erklärt sind, so haben die Schätzleute, die Brandversicherungsinspektoren, die Distriktspolizeibehörden kein Recht, die Besitzer derselben mit anderen, als den gewöhnlichen Konkurrenzbeiträgen nach Art. 59 anzulegen, sondern es kann eine solche Wahrnehmung höchstens Anlaß bieten, das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Erwägung der Frage zu veranlassen, ob eine solche Anlage auch formell als feuergefährlich zu erklären sei. Solche Anregungen finden in den periodischen Berichten, welche die Brandversicherungsinspektoren zu erstatten haben, den geeignetsten Platz. Dabei ist jedoch jederzeit zu beachten, daß das Staatsministerium bei vielen Anlagen die zweifelhaft gewordene Frage: ob solche in die Kategorie der feuergefährlichen Anlagen einzureihen seien, bereits in negativer Weise beantwortet hat und daher hierüber kein Zweifel mehr obwalten darf. Die Anlagen, bei denen solches der Fall war, sind folgende:

a) Dispensiranstalten der praktischen Aerzte (Note 4 A litt. a oben).

b) Filialapotheken ohne Laboratorien (Note 4 A litt. a oben),

c) Aschenhäuser (HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4300),

d) Bäckereien für den Hausbedarf (Note 4 A litt. b oben),

e) Bierbrauereien mit kleinem Betriebe (Note 4 A litt. c oben),

f) Branntweinbrennereien für den Hausbedarf (Note 4 B litt. b oben),

g) Cementmühlen unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 A litt. g oben),

h) Emailmalereiöfen (HME. vom 21. Febr. 1860 Nr. 1646),

i) Gewürzmühlen (HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4299),

k) Glasmalerei-Brennöfen (HME. vom 21. Februar 1860 Nr. 1646),

l) Gypsmühlen unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 A litt. g),

m) Grobschmieden (HME. vom 3. Jänner 1853 Nr. 10),

n) Hopfendörren (HME. vom 30. Sept. 1853 Nr. 9676),

o) Klär- und Kochapparate in Zuckerfabriken unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 B litt. b),

p) Lederhütten unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 B litt. q),

q) Mahlmühlen mit unterbrochenem Betrieb (Note 4 A litt p),

r) Nagelschmieden (HME. vom 3. Jänner 1853 Nr. 10),

s) Handpapiermühlen unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 A litt. ff),

t) Pottaschensiedereien ohne Calziniröfen (Note 4 B litt. x),

u) Rouleauxfabriken (HME. vom 15. Juni 1855 Nr. 5836),

v) Rußmühlen unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 A litt. ii),

w) Schießstände (HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4300),

x) Schlosserwerkstätten (HME. vom 3. Jänner 1853 Nr. 10),

y) Seegrasspinnereien (HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4299),

z) Stahldrahtzüge unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 A litt. i),

aa) Steindruckereien (HME. vom 15. Juni 1855 Nr. 5836),

bb) Strohsessel- und Strohwaarenfabriken (Note 4 B litt. dd),

cc) Tischlerwerkstätten unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 B litt. ee),

dd) Trockenräume mit Luftheizung (Note 4 B litt. kk),

ee) Tuchscheerereien, wenn sie für sich allein bestehen und nicht mit Tuchfabriken (Note 4 B litt. gg) verbunden sind (HME. vom 11. Mai 1855 Nr. 4299),

ff) Waffenschmieden (HME. vom 3. Jänner 1853 Nr. 10),

gg) Wagenschmierbrennereien der Seiler (Note 4 D litt. k),

hh) Wagnerwerkstätten unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 B litt. ee),

ii) Wattmachereien (HME. vom 14. Juni 1855 Nr. 5836),

kk) Zimmerwerkstätten unter gewissen Voraussetzungen (Note 4 B litt. ee),

ll) Zuckerbäckereien (Note 4 A litt. u).

6) Die Einreihung, welche den in Note 4 erwähnten Gewerben und Geschäften in die vier Grade der feuergefährlichen Anlagen geworden ist, erscheint für den Vollzug insoferne nicht absolut bindend, als bei derselben eine Versetzung in den nächstniederen Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit, beziehungsweise bei denen des ersten Grades die gänzliche Dispensation von dieser Eigenschaft dann zulässig und geboten ist, wenn die betr. Anlage durch besonders schützende Bau- oder andere Vorrichtungen weniger feuergefährlich ist, als die Anlagen derselben Kategorie gewöhnlich zu sein pflegen. Diese Auslegung, welche in den ersten Jahren nicht statt gehabt hat, ist das Ergebniß eines von den beiden Kammern des Landtages im Wege eines Gesammtbeschlusses vom Jahre 1856 (StB. $18^{55}/_{56}$ Bd. II S. 97) an die Krone gebrachten und von dieser inhaltlich des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 Abschnitt III litt. b §. 21 (GB. 1856 S. 126) adoptirten Wunsches und durch HME. vom 23. Juli 1856 Nr. 6899 angeordnet, hat daher auch den Charakter einer authentischen Interpretation. Welche Vorrichtungen vorhanden sein müssen, um in den einzelnen Fällen und bei den verschiedenen feuergefährlichen Anlagen den nächstniederen Grad der Feuergefährlichkeit annehmen zu können, ist dabei nicht speziell bezeichnet, sondern dieses zunächst dem Urtheile der Brandversicherungsinspektoren (beziehungsweise bei künftigen neuen Aufnahmen dem der Schätzleute) überlassen. Doch sind einige Grundsätze mit dem Beifügen bezeichnet, daß dieselben nach kompetenten technischen Gutachten zur Anwendung gebracht werden können. Diese sind wörtlich folgende:

„a) Bei kleineren Feuerungsanlagen und bei geringem Geschäftsbetriebe, bei welchem keine besonders brennbaren Stoffe verarbeitet werden, wird es zur Annahme des nächstgeringeren Grades der Feuergefährlichkeit in der Regel genügen,"

„α) wenn sich die betreffende Anlage in einem feuerfesten Gewölbe oder in einem Lokale befindet, welches aus unbrennbarem Materiale, z. B. aus Eisen oder Stein konstruirt ist, und

„β) wenn die Bauart der Kamine eine solide und feuersichere, und hiedurch entsprechende Bürgschaft gegeben ist, daß durch einen etwaigen Kaminbrand eine Ausbreitung des Feuers im Innern des Gebäudes nicht wohl statthaben kann.

„b) Bei größeren Feuerungsanlagen dagegen und bei umfangreicherem Geschäftsbetriebe wird außer den eben angedeuteten Momenten noch weiter erforderlich sein:"

„α) Daß die anstoßenden und mit der Feuerungsanlage zusammenhängenden Lokalitäten gleichfalls feuerfest (litt. a — α und β) beschaffen sind,

„β) daß sie mit eisernen Thüren und Fensterläden sowohl unter einander, als gegen die Außenseite und andere Gelasse leicht und sicher abzuschließen sind", endlich

„γ) daß die in der Nähe der Feuerungsanlagen befindlichen Stiegen gewölbt und feuerfest angelegt sind."

„Sind die Feuerungsanlagen in unterirdischen Räumen angebracht oder befinden sich bei denselben zweckmäßig angebrachte Lösch- und sonstige die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorrichtungen, z. B. eiserne Kutten oder sonst geeignete Anwendung von Metall, so wird das Zusammentreffen dieser Momente mit dem einen oder anderen der bei α bis γ angedeuteten Merkmale in der Regel hinreichen, um unter der Voraussetzung litt. a, α und β eine den nächstniederen Grad der Feuergefährlichkeit begründende Verminderung der Feuersgefahr annehmen zu können."

Zugleich ist empfohlen, mit großer Umsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen und auf alle einflußreicheren Nebenumstände die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen.

Speziell hinsichtlich der Bierbrauereien ist durch HME. vom 18. Juli 1856 Nr. 6900 in Ziff. 2 bemerkt, daß bei denselben die massive Ueberwölbung des Brauhauses und der Malzdörre nicht hinreicht, um bei ihnen einen geringeren, als den in der VJ. festgesetzten Grad der Feuergefährlichkeit annehmen zu können, sondern daß hiezu zugleich noch andere Merkmale der Feuersicherheit geboten seien, wie solche in einer weiter zu erlassenden generellen Anordnung näher bezeichnet werden würden. Als letztere erscheint die oben dargelegte HME. vom 23. Juli 1856.

7) Die Bestimmung, daß die nähere Bezeichnung der feuergefährlichen Anlagen durch die Kreisintelligenzblätter (jetzt Kreisamtsblätter genannt) bekannt gemacht wird, ist aus einem zunächst von der Kammer der Abgeordneten (BKA. 1852 Bd. IV S. 207 und 213; StB. 1852 Bd. V S. 137 und 138) beantragten Zusatze hervorgegangen, dessen Absicht nach dem Ausschußreferate war, einem zu häufigen Wechsel der bezüglichen Verordnungen vorzubeugen und die Betheiligten in möglichster Kenntniß ihrer Verpflichtungen zu erhalten. Dieselbe hat aber gleichwohl noch eine weitere Bedeutung. Wie jede andere Verordnung, so können auch die hier in Frage stehenden eine Wirksamkeit erst dann ansprechen, wenn sie in gehöriger Weise publizirt sind. Als Form dieser Publikation ist nun hier die im Gesetze angeordnete Bekanntmachung durch die Kreisintelligenzblätter maßgebend. Ist diese erfolgt, so kann sich kein Betheiligter der Anwendung der Verordnung auf seine Verhältnisse mehr entziehen; ehe sie erfolgt ist, darf aber auch der Inhalt der Verordnung, mag er auch sonst den Anstaltsbehörden schon vorher bekannt geworden sein, von diesen gegenüber den Versicher-

ten in keiner Weise vollzogen werden. Dabei wirft sich übrigens die Frage auf, welches formelle Verfahren die Anstaltsbehörden einzuhalten haben, um eine Verordnung, wodurch eine Anlage als feuergefährlich erklärt wird, auch zur praktischen Wirksamkeit zu bringen. In dieser Beziehung kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß das Verfahren, welches die VI. in §. 75 und 76 für die erste Verordnung dieser Art, nämlich ihren §. 71, angeordnet hat, auch bei den späteren Verordnungen gleichmäßige Anwendung finden muß. Ist daher eine Verordnung, welche eine Anlage als feuergefährlich erklärt, im Kreisintelligenzblatte erschienen, so ist es Sache jeder Distriktspolizeibehörde, sich aus der eigenen Kenntniß ihres Amtsbezirkes oder nöthigenfalls durch Einvernahme einzelner oder aller Brandversicherungsausschüsse darüber zu vergewissern, ob eine solche Anlage in ihrem Bezirke besteht, über die bestehenden ein Verzeichniß anfertigen zu lassen und dasselbe dem einschlägigen Brandversicherungsinspektor zur Prüfung an Ort und Stelle und allenfallsigen Berichtigung mitzutheilen. Der Brandversicherungsinspektor hat die Prüfung auf Kosten der Anstalt vorzunehmen und deren Resultat wieder der Distriktspolizeibehörde zu übergeben, welche sodann auf Grund seines Elaborates Beschluß über den Grad der Feuergefährlichkeit und die Größe des Beischlagsverhältnißkapitales (Note 3 oben) zu fassen und denselben dem Versicherten zu eröffnen hat. Mit der Rechtskraft dieses Beschlusses (Art. 64) tritt die Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der erhöhten Konkurrenzbeiträge und zwar vermöge der Untheilbarkeit der Jahresbeiträge (Note 1 zu Art. 12) sofort für das ganze Versicherungsjahr ein, in dessen Lauf die betr. Anlage als feuergefährlich erklärt worden ist.

Art. 62.

Demselben erhöhten Beitrage werden auch diejenigen Haupt- oder Nebengebäude unterworfen, welche mit dem Lokale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen [1]) und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind [2]).

1) Die erhöhte Feuergefährlichkeit, welche die im Art. 61 (Note 4) bemerkten Anlagen bedingen, beschränkt ihre Wirkung nicht auf das Gebäude, in welchem sich dieselben befinden; auch die benachbarten Gebäude sind hievon bedroht und erscheint es daher nur konsequent, wenn auch bei diesen eine erhöhte Feuergefährlichkeit angenommen, auch von ihnen ein erhöhter Beitrag gefordert wird. Das Gesetz hat jedoch diese Konse-

quenz auf diejenigen Gebäude beschränkt, welche mit dem Lokale, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen, d. h. trotzdem, daß sie selbständige Gebäude sind, mit ihren Umfassungswänden oder Dachungen diejenigen des genannten Lokales unmittelbar berühren. Weitere benachbarte Gebäude wurden derselben nicht unterstellt. (VJ. §. 72 Abs. 2.) Dabei machte das Gesetz in seinem Wortlaute keinen Unterschied, ob das zusammenhängende Gebäude demselben Eigenthümer, wie das Lokal mit der feuergefährlichen Anlage, gehöre oder nicht. Die diesem Wortlaute und wohl auch dem Grundgedanken der Bestimmung entsprechende Interpretation der VJ. §. 72 Abs. 1 rief jedoch mehrfache Beschwerden beim Landtage hervor (BKA. $18^{55}/_{56}$ Bd. II S. 78 u. fl.), welche zu dem gemeinschaftlich von den beiden Kammern an die Krone gebrachten Antrage (StB. $18^{55}/_{56}$ Bd. II S. 97) führten,

„dem Art. 62 solch' eine Anwendung geben zu lassen, daß dem daselbst bezeichneten Beitrage nur solche Haupt- oder Nebengebäude unterworfen werden, welche mit dem Lokale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und zusammengehören und von diesem Lokale nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind."

Da dieser Antrag durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III litt. C §. 21 GB. 1856 S. 126) und beziehungsweise die HME. vom 23. Juli 1856 Nr. 6899 genehmigt worden ist, so liegt, wie auch der k. StMinister des Handels und der öffentlichen Arbeiten bei der betr. Verhandlung in der Kammer der Abgeordneten (StB. $18^{55}/_{56}$ Bd. I S. 424) bereits aussprach, auch hier der Fall einer authentischen Interpretation vor, die unbedingt maßgebend ist.

Hienach tritt der Art. 62 nur bei solchen Gebäuden in Anwendung, welche mit dem Lokale, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet,

a) zusammenhängen,

b) zusammengehören und

c) durch eine feuerfeste Bauart nicht geschieden sind.

Wie die Voraussetzung ad litt. a) zu versehen sei, ist bereits oben bemerkt.

Die Zusammengehörigkeit ad b) bemißt sich ausschließlich nach der Person des Eigenthümers. Daß die beiden betheiligten Gebäude auch zu demselben Etablissement gehören, erscheint nicht nothwendig.

Zu c) besteht keine allgemeine Vorschrift, was als feuersichere Bauart zu erachten sei und haben solches daher die Sachverständigen (die Schätzleute und der Brandversicherungsinspektor) im einzelnen Falle zu bemessen. Nach §. 17 der BrJJ. können in der Regel nur jene Mauern als feuerfest erachtet werden, welche im Dachraume mindestens

$1^1/_2$ Backsteine oder 22″ stark sind, wenigstens einen Fuß über die Eindeckung emporstehen, durch Hölzer (Sparren, Pfetten, Schwellen, Latten) keine Verbindung mit dem anstoßenden Gebäude unterhalten und nicht mit Thüren oder sonstigen Oeffnungen versehen sind, welche in das anstoßende Gebäude führen. Sind nach einer etwa bestehenden Observanz Mauern mit einer geringeren, als der oben bezeichneten Stärke bisher als Feuermauern erachtet worden, so soll es zwar bezüglich der bereits bestehenden Gebäude bei dieser Observanz sein Verbleiben haben, jedoch nur in der Voraussetzung, daß dieselbe im Dachraume keine geringere Mauerstärke als von 1 Stein oder 14″ gestattet. Letztere Mauerstärke muß unter allen Voraussetzungen vorhanden sein, um eine Mauer als feuerfest anzusehen.

2) Weitere Voraussetzungen, als die in Note 1 bezeichneten, sind nicht gefordert, es ist daher auch für Anwendung des Art. 62 gleichgiltig, ob das Lokal, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, selbst versichert ist oder nicht. Hängen zwei Gebäude desselben Eigenthümers zusammen, in deren jedem eine feuergefährliche Anlage verschiedenen Grades besteht, so greift, abgesehen von dem Falle einer feuerfesten Abscheidung, für beide der höhere Grad der Feuergefährlichkeit Platz. (VI. §. 72 Abs. 3. HME. vom 23. August 1853.)

Art. 63[1]).

Erhält ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades[2]), so hat der Versicherte vor begonnener Benützung derselben der Distriktspolizeibehörde[3]) bei Vermeidung einer dem dreifachen Betrage der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe[4]) hievon Anzeige zu erstatten[5]), und die Distriktspolizeibehörde sodann die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falles nach vorgängiger Vernehmung des Brandversicherungsinspektors und Brandversicherungsausschusses[6]), festzusetzen[7]).

Die obige Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich nicht blos nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat[8])[9]).

1) In Bezug auf die Kognition der Anstaltsverwaltung von der Existenz feuergefährlicher Anlagen können dreierlei Fälle vorkommen:

a) es kann ein noch nicht versichertes Gebäude mit einer bereits bestehenden und benützten feuergefährlichen Anlage zur Versicherung angemeldet,

b) es kann eine schon bestehende Anlage in einem bereits versicherten Gebäude nach dessen Aufnahme erst als feuergefährlich erklärt,

c) es kann endlich in einem bereits versicherten Gebäude eine schon als feuergefährlich erklärte Anlage neu errichtet werden.

Im Falle der litt. a ist die Konstatirung der feuergefährlichen Anlage Sache der Schätzer (Art. 26), eventuell des Brandversicherungsinspektors; im Falle der litt. b findet ein Offizialverfahren statt (Note 7 zu Art. 61); im Falle der litt. c endlich, von welchem der Art. 63 handelt, ist der Versicherte selbst zur Anzeige verpflichtet.

2) Ob die feuergefährliche Anlage erst ganz neu errichtet worden ist, oder schon längere Zeit bestanden hat, aber jetzt erst wirklich benützt werden will (Note 2 zu Art. 61), ist ohne Bedeutung; in beiden Fällen findet der Art. 63 gleichmäßig Anwendung.

3) Die Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde kann gleich anderen auf diese Anstalt bezüglichen Anträgen mündlich oder schriftlich geschehen.

4) Die hier ausgesprochene Strafe ist durch Art. 177 des Polizeistrafgesetzbuches beibehalten worden; die Kognition derselben steht jedoch jetzt den Gerichten zu.

5) Die Meinung, daß die neue feuergefährliche Anlage wegen besonders schützender Vorrichtungen zur gänzlichen Dispensation von der erhöhten Feuergefährlichkeit, beziehungsweise zu keinem höheren Grade derselben, als die etwa schon vorher bestandene Anlage, geeignet sei (Note 6 zu Art. 61), berechtigt den Versicherten nicht, von der ihm obliegenden Anzeige Umgang zu nehmen. Ob ersteres der Fall, hat nicht er allein, sondern vor Allem die Anstaltsverwaltung zu würdigen, der daher auch die eingetretene Neuerung angezeigt werden muß. Doch liegt es im Interesse des Versicherten, sofort mit der Anzeige den Antrag auf Dispensation resp. Einreihung in einen niedrigeren Grad zu verbinden.

6) Erhält die Distriktspolizeibehörde eine solche Anzeige und hat sie von der Beschaffenheit der neu eingerichteten Anlage bereits persönlich Kenntniß, so kann sie in der Regel von der Einvernahme des Brandversicherungsausschusses und des Brandversicherungsinspektors Umgang nehmen. Hievon macht nur der Fall eine Ausnahme, wenn der Versicherte entweder einen Antrag der in Note 5 bezeichneten Art stellt oder für ein mit dem Lokale, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängendes Gebäude wegen feuerfester Abscheidung

die Befreiung von der erhöhten Konkurrenzpflicht in Anspruch nimmt. In solchem Falle erscheint die Einvernahme des Brandversicherungsinspektors geboten. Von dessen Requisition ist der Versicherte in Kenntniß zu setzen; dem Inspektor obliegt es, die Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen und den Tag hiefür zu bestimmen, sonach dem Versicherten und dem Brandversicherungsausschusse rechtzeitig bekannt zu geben, sowie das Ergebniß seiner Untersuchung der Distriktspolizeibehörde entweder schriftlich oder zu Protokoll mitzutheilen. Diese hat in diesem Falle auf Grund des Gutachtens des Inspektors, sonst aber entsprechend der Anzeige des Versicherten und ihrer eigenen Kenntniß, den Grad der Feuergefährlichkeit und das hienach treffende Beischlagsverhältnißkapital (Note 3 zu Art. 61) festzusetzen und dem Versicherten ihren Beschluß zu eröffnen.

Hat die Distriktspolizeibehörde, welcher die Anzeige erstattet wird, von der Beschaffenheit der Anlage keine Kenntniß, so muß sie jedenfalls den Brandversicherungsausschuß einvernehmen. Zur Vernehmung des Inspektors hat sie aber auch hier nur Veranlassung, wenn entweder der Versicherte einen der oben bezeichneten Anträge gestellt hat oder dessen Angaben von dem des Ausschusses abweichen. Die Aufgabe des Inspektors bleibt solchenfalls die vorhin erwähnte, ebenso die der Distriktspolizeibehörde, welche die Grundlage ihres Beschlusses in dem Gutachten des Ausschusses oder des Inspektors findet (VJ. §. 73 und BrJJ. §. 16 und 18, deren Bestimmungen übrigens durch die veränderte Auslegung des Art. 62 theilweise ihre Bedeutung verloren haben, was bei obiger Darstellung auch bereits berücksichtigt wurde).

Die Kosten der Einvernahme des Ausschusses und des Inspektors hat nach VJ. §. 73 Abs. 5 der Versicherte zu tragen; in solcher Allgemeinheit läßt sich jedoch diese Vorschrift nach dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmungen nicht wohl rechtfertigen.

7) Die Festsetzung gilt, auch wenn sie erst im folgenden Versicherungsjahre rechtskräftig werden sollte, für das ganze Versicherungsjahr, in dessen Lauf die Anzeige erstattet worden ist (Note 2 zu Art. 64).

8) Daß die hier bestimmte Strafe der Anstalt anheimfällt, ist im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, gleichwohl kann darüber kein Zweifel bestehen, da die Strafe in der mehrfachen Zahlung der Beitragsdifferenz besteht, zugleich aber auch statt und nicht neben der letzteren erhoben wird, und nur die Anstalt zur Vereinnahmung solcher Beitragsdifferenzen berufen erscheint. Auch bei Berechnung der Beitragsdifferenzen können übrigens nur ganze Versicherungsjahre in Betracht kommen.

9) Unterläßt der Versicherte die ihm obliegende Anzeige und bringt die Distriktspolizeibehörde die Errichtung der neuen Anlage in anderer Art in

Erfahrung, so hat dieselbe zunächst nach Maßgabe der in Note 6 bemerkten Grundsätze die künftige erhöhte Beitragspflicht des Versicherten zu konstatiren und durch Beschluß festzusetzen, sodann aber unter Mittheilung des Beschlusses und unter Liquidation der betr. Beitragsdifferenzen Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft beim einschlägigen k. Stadt- oder Landgerichte behufs weiterer polizeirichterlicher Einschreitung zu machen. (Die Vorschrift des §. 16 der BrJJ., wonach die Distriktspolizeibehörde in solchen Fällen die polizeiliche Untersuchung unter Zuziehung des Brandversicherungsinspektors vorzunehmen hat, erscheint in Folge der veränderten Kompetenzverhältnisse nicht mehr anwendbar; allerdings ist auch jetzt noch die Distriktspolizeibehörde allein berufen, die Klassifikationsmomente für die Zukunft festzusetzen (Art. 64); allein dazu bedarf sie keines anderen Verfahrens, als bei erstatteter Anzeige, während die Konstatirung des Reates behufs der Strafeinschreitung nicht mehr in ihrer Aufgabe liegt).

Art. 64.

Die Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefährlichkeit, in welche das zu versichernde Gebäude nach Art. 59 und 61 einzureihen ist, steht der Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu [1]) [2]).

1) Die hier vorbehaltene Beschlußfassung der Distriktspolizeibehörde, welche sich selbstverständlich auch auf die Anwendbarkeit des Art. 62 zu erstrecken hat und hier selbst die Entscheidung über das Vorhandensein einer besonderen Observanz in Bezug auf die Stärke der Feuermauern (Note 1 litt. c zu Art. 62) begreifen kann (BrJJ. §. 17 Abs. 4), findet bei der Neuversicherung von Gebäuden zugleich mit der Verfügung auf den mit der vorschriftsmäßigen Schätzung belegten Aufnahmsantrag (Note 1 zu Art. 30) resp. auf das Ergebniß der in Folge von Einwendungen vorgenommenen Schätzungsrevision (Note 7 zu Art. 33) statt, ist jedoch in förmlicher Weise nur dann nothwendig, wenn die bezüglichen Angaben der Schätzung entweder von dem Versichernden bestritten oder durch die Schätzungsrevision berichtigt worden sind. Anderenfalls erscheinen die Angaben der Schätzung durch den Versichernden stillschweigend acceptirt und bedarf es daher keiner förmlichen Festsetzung mehr.

2) Welche Wirkungen Klassifikationsänderungen in Bezug auf die Beitragspflicht für das Versicherungsjahr, in dessen Laufe sie

zur Kenntniß der Anstaltsverwaltung kommen, äußern, sagt das Gesetz nirgends; gleichwohl wirft sich diese Frage praktisch zu häufig auf, um unerörtert bleiben zu können. Zu ihrer Erwähnung scheint aber hier der geeignete Platz gegeben zu sein.

Auch die VJ. spricht sich über diese Frage nicht positiv aus. Eine HME. vom 9. April 1854 Nr. 3770 bemerkt jedoch, daß nach §. 92 Ziff. 7 der VJ. die Entfernung einer feuergefährlichen Anlage einer Minderung der Versicherungssumme gleichzuachten sei und daher erst mit dem nächstfolgenden Etatsjahre wirksam werde. Allein abgesehen davon, daß die hier angezogene Vorschrift der VJ. nur eine Bestimmung über die formelle Behandlung der Beischlagsverhältnißkapitalien von den feuergefährlichen Anlagen enthält, die den daraus abgeleiteten Schluß in materieller Beziehung gar nicht gestattet, fehlt jeder innere Grund, eine Aenderung des Klassifikationsverhältnisses zu Gunsten des Versicherten als eine Minderung der Versicherungssumme zu behandeln; denn letztere bleibt solchenfalls ganz unberührt; die Klassifikationsmomente sind nur ein Regulator der Beitragspflicht.

Es muß daher, um die gedachte Frage zu beantworten, ein anderer Gesichtspunkt maßgeben. Ein solcher ist denn auch in der That vorhanden und zwar in der schon mehrfach und insbesondere in Note 1 zu Art. 12 erwähnten Abgeschlossenheit jedes Versicherungsjahres und der daraus hervorgehenden Untheilbarkeit des jeweiligen Jahresbeitrages. Kann in Folge der letzteren jedes Jahr beim selben Objekte nur eine Art der Beitragsleistung Platz greifen, so versteht sich von selbst, daß, wenn im Laufe eines solchen Jahres Aenderungen in den Klassifikationsmomenten eintreten, entweder blos der Zustand vor oder blos der nach dem Eintritte derselben für die Beitragsleistung in Betracht kommen, keinenfalls aber beide pro rata berücksichtigt werden können. Fragt es sich nun, welcher dieser beiden Zustände der für das ganze Jahr maßgebende ist, so kann ferner kein Zweifel darüber obwalten, daß dieses von Demjenigen gilt, der eine höhere Klasse oder einen höheren Grad der Feuergefährlichkeit in sich trägt. Denn diese höhere Feuergefährlichkeit hat größere Gefahr für die Anstalt zur Folge, für welche die letztere gerade das Gegengewicht in der erhöhten Beitragsleistung findet. Die Anstalt kann aber letztere nicht blos für einen Theil des Jahres, nicht blos für die Zeit, in welcher die größere Gefahr wirklich bestanden hat, ansprechen, sie muß sie deßhalb für das ganze Jahr verlangen und hat hiezu um so mehr alles Recht, als sie anderenfalls die größere Gefahr eine Zeit lange umsonst getragen hätte und damit die Grundlage des Klassifikationssystemes wenigstens in diesem Falle verlassen würde.

Von diesen Vordersätzen ausgehend, ergibt sich nothwendig der Schluß, daß Aenderungen in den Klassifikationsmomenten nach Art. 59, 61 oder 62,

welche im Laufe eines Versicherungsjahres eintreten, in Bezug auf die Beitragsleistung dieses Jahres nur dann von Einfluß sind, wenn sie für den noch verbleibenden Rest eine erhöhte Gefahr für die Anstalt mit sich bringen. Solche Aenderungen sind gegeben:

a) im Falle des Art. 63, wenn eine feuergefährliche Anstalt neu errichtet oder doch benützt wird,

b) wenn eine bereits bestehende Anstalt als feuergefährlich erklärt wird (Note 7 zu Art. 61),

c) wenn die Aenderung der Klassifikationsmomente ein Aufsteigen von der niederen (z. B. I.) zur höheren (II., III. oder IV.) Klasse der gewöhnlichen, von dem niederen (z. B. 1.) zum höheren (2., 3., 4.) Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit zur Folge hat.

In diesen Fällen gibt der Zustand nach dem Eintritte der Aenderungen sofort für das laufende Jahr Maß. Anders liegt die Sache dann, wenn die Aenderung zu Gunsten des Versicherten eintritt, wenn z. B. eine feuergefährliche Anlage außer Benützung kommt oder ganz beseitigt wird, wenn statt der höheren Klasse, statt des höheren Grades die resp. der niedrigere Anwendung findet. Hier gilt auf die Dauer des laufenden Jahres der Zustand vor dem Eintritte der Aenderung, während der durch dieselbe herbeigeführte Zustand erst mit dem Beginne des folgenden Versicherungsjahres wirksam wird. Eine nothwendige Folge dieses Verhältnisses ist, daß wenn eine feuergefährliche Anlage des A in ein dem B gehöriges Gebäude transferirt wird, für das eben laufende Jahr gleichwohl noch der A die erhöhten Beiträge zu zahlen hat, wie die oben cit. Ministerialentschließung vom 9. April 1854 ausspricht. Daß dabei nicht auch noch B erhöhte Beiträge zahlen muß, versteht sich von selbst, da nicht ein und dasselbe Moment zur doppelten Leistung Anlaß geben kann.

Der Zeitpunkt des Eintrittes der Aenderung der Klassifikationsmomente mit obigen Konsequenzen bemißt sich in der Regel nach dem Zeitpunkte, in welchen diese Aenderung, sei es durch den Versicherten oder sonst, zur Kenntniß der einschlägigen Behörde kommt. Weist jedoch der Versicherte in unzweifelhafter Weise nach, daß die ihm günstige Aenderung schon vor dem Beginne des eben laufenden Versicherungsjahres vollendet war, so tritt dieselbe bereits für dieses Jahr in Wirksamkeit, da solchenfalls in keiner Zeit des Jahres eine höhere Gefahr für die Anstalt bestanden hat und die Forderung des ohnehin für die Zukunft cessirenden erhöhten Beitrages noch für dieses Jahr in Nichts gerechtfertigt erscheint. Zeigt sich, daß eine die Beitragspflicht erhöhende Aenderung der Klassifikationsmomente schon in früheren Jahren eingetreten ist, ohne zur Kenntniß der Anstaltsverwaltung gelangt zu sein, so kann, abgesehen von dem Falle des Art. 63, eine Nach-

zahlung der Beitragsdifferenzen nicht gefordert werden, da für andere Fälle eine Anzeigepflicht des Versicherten nicht besteht und eine solche Nachforderung gesetzlich nicht begründet ist.

Ausnahmsweise tritt eine dem Versicherten günstige, d. h. die Beitragspflicht mindernde Aenderung der Klassifikationsmomente noch für das laufende Jahr in Wirksamkeit, wenn erstere in Folge einer Offizialrevision nach Art. 35 oder 92 zur Kenntniß der Verwaltung gelangt (VI. §. 95 b Abs. 3); denn da alle durch diese Revision zum Nachtheile des Versicherten veranlaßten Aenderungen des Versicherungsverhältnisses sofort zur Geltung kommen, so kann die gleiche Wirkung den zum Vortheile desselben dienenden Aenderungen auch nicht versagt werden. Das Charakteristische der Offizialrevision ist eben, daß ihre Ergebnisse sofort in Wirkung treten.

Auch bei den durch Brand oder andere Unfälle verunglückten oder wegen Baufälligkeit abgebrochenen Gebäuden, bei welchen die vorherigen Versicherungsverhältnisse blos bis zur Vollendung des Neubaues fortdauern (Art. 8 Abs. 3), findet eine Ausnahme in der gedachten Beziehung statt; die Klassifikationsänderungen, welche sich in Folge der nach Art. 18 (Note 6 dazu) vorgelegten förmlichen Schätzung als veranlaßt darstellen, treten unter allen Umständen sofort für das laufende Jahr in Wirksamkeit, und zwar deßhalb, weil sich in solchem Falle überhaupt ein neues Versicherungsverhältniß gestaltet.

Art. 65. [1])

Der bereits bestehende Vorschußfond [2]) bildet das Grundvermögen der Anstalt [3]) und ist bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise [4]) zu leisten, welche bis zur Feststellung des Hauptausschlages nothwendig werden [5]).

1) Bei dem adoptirten Grundsatze der Gegenseitigkeit (Note 4 zu Art. 1 und Note 1 zu Art. 58) können die Beiträge der Mitglieder für ein Versicherungsjahr (der s. g. Hauptausschlag) erst nach dessen Ablauf festgestellt und erhoben werden. Andererseits müssen aber die Entschädigungen, welche im Laufe eines Versicherungsjahres fällig werden, nach Art. 46 meistens noch vor dessen Beendigung oder doch vor der Feststellung des betreffenden Hauptausschlages, welche in eine noch spätere Zeit fällt (Art. 93), ausgezahlt werden. Hiezu bedarf die Anstalt baarer Mittel, dieselben verschafft ihr das Gesetz auf viererlei Wegen:

a) durch den Vorschußfond (Art. 65 und 66),

b) durch den Vorausschlag (Art. 67), und, wenn diese beiden nicht hinreichen,

c) durch Vorschüsse aus der Staatskasse (Art. 68), ganz eventuell endlich

d) durch einen Zwischenausschlag (Art. 69).

Die letzteren drei Wege werden bei den einschlägigen Artikeln ihre Erörterung finden; hier ist blos des Vorschußfondes zu gedenken.

2) Da die durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 reorganisirte Anstalt blos die Fortsetzung der vorher bestandenen ist (Note 2 zu Art. 1), so war es natürlich, daß das Gesetz der ersteren den bereits bestehenden Vorschußfond überwies. Dieser Fond war nach Art. 21 Abs. 2 der Brandversicherungsordnung von 1811 zunächst aus den baaren Ueberschüssen der damals in eine allgemeine Anstalt vereinigten besonderen Brandversicherungs-Gesellschaften und aus besonderen eigens hiefür bestimmten Beiträgen der aus letzteren übernommenen Theilnehmer, gebildet worden; seinen weiteren Zuwachs hatte er durch besondere Beiträge der neu eintretenden oder ihren Versicherungsanschlag erhöhenden Theilnehmer, durch die der Anstalt zufallenden Geldbußen und durch etwa vorkommende Rückersätze gezahlter Brandentschädigungen zu finden. Bis zum 1. Oktober 1852, an welchem das neue Gesetz in Wirksamkeit trat, hatte er eine Höhe von 946,763 fl. 40 kr. erreicht (Beilage zum RB. 1853 Nr. 39 S. 13), bis zum Schlusse des Versicherungsjahres $18^{60}/_{61}$ ist er auf 1,118,141 fl. $41^{7}/_{8}$ kr. angewachsen (Beilage zu Nr. 44 des RB. 1862 S. 12).

3) Der Vorschußfond ist im Gesetze als Grundvermögen der Anstalt bezeichnet; er ist dieses in der That, zugleich aber auch das Betriebskapital, mit welchem die Anstalt ihren Verpflichtungen gerecht wird. Er eignet sich daher auch nicht zur dauernden verzinslichen Anlage; allerdings kann er, wenn er in einem oder dem anderen Jahre mehr Mittel bietet, als voraussichtlich nothwendig werden, mindestens theilweise verzinslich angelegt werden und ist solches selbst vortheilhaft, da hiedurch für die Anstalt eine weitere Einnahme erzielt wird; allein eine solche Anlage kann nur in der Art geschehen, daß die sofortige Zurückziehung des Angelegten ohne vorgängige Kündigung möglich ist; es kann daher auch nur eine Deposition bei der k. Bank in Nürnberg oder deren Filialen gegen $2^{1}/_{2}$ % Verzinsung eintreten (VJ. §. 103 Abs. 2). Der Vorschußfond ist auch nicht in einer Kasse vereinigt, sondern in sämmtlichen Brandassekuranzkassen der 7 betheiligten Kreise zerstreut. Er bildet übrigens ein Vermögen der Anstalt als juridischer Person (Note 5 zu Art. 1). Die einzelnen Mitglieder haben an ihm kein Eigenthum und daher auch bei etwaiger Auflösung der Anstalt keinen Anspruch auf dessen Theilung. In solchem Falle wäre die Disposition über denselben

ausschließlich Sache der gesetzgebenden Gewalt, welche die Anstalt begründet und deren Verhältnisse geordnet hat. Hienach ist auch der in der VJ. §. 77 ausgesprochene Satz, daß der Vorschußfond das einzige Stammvermögen der Anstalt und das gemeinschaftliche Eigenthum aller Mitglieder der Anstalt ohne Unterschied der Distrikte sei, zu berichtigen.

4) Den Vorschuß leistet die Anstalt sich selbst; die Auszahlung an den Beschädigten findet definitiv statt; er hat sich um die Rückvergütung des geleisteten Vorschusses aus dem Hauptausschlage nicht zu kümmern. Uebrigens dient der Vorschußfond nicht blos der Auszahlung der Entschädigungen, sondern auch der Bestreitung der Verwaltungskosten.

5) Der Vorschußfond hat das Eigenthümliche, sich in jedem Jahre mehr oder weniger zu verbrauchen und jedes folgendes Jahr wieder zu ersetzen. Zum Ersatze dient der Hauptausschlag.

Art. 66. [1])

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt [2]), sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat drei Jahre hintereinander [3]) noch zwei Kreuzer von hundert Gulden des Kapitals und beziehungsweise der Kapitalserhöhung [4]) über den gewöhnlichen Konkurrenzbeitrag [5]) zu dem Vorschußfonde der Brandversicherungsanstalt zu entrichten [6]) [7]).

Diesem Vorschußfonde werden ferner einverleibt: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen [8]), ferner diejenigen Summen, welche nach Artikel 46, 47 51 und 52 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden [9]) [10]) [11]).

1) Daß der Vorschußfond Dasjenige, was aus ihm verwendet worden ist, jedes Jahr auch wieder aus dem Hauptausschlage ersetzt bekommt (Note 5 zu Art. 65), genügt nicht; ersterer muß auch zunehmen, um auch bei weiterer Ausbreitung der Anstalt und der Steigerung ihrer Bedürfnisse seinem Zwecke genügen zu können. In dieser Absicht weist ihm der Art. 66 bestimmte Einnahmen zu. Diese Einnahmen gestatten, gleich dem Vorschußfonde, nur eine vorschußweise Verwendung, aber keine dauernde Verausgabung; sie können daher auch als Einnahmen, welche auf die Feststellung der Beiträge der Mitglieder — des Hauptausschlages — Einfluß haben, nicht in Betracht kommen.

2) Unter neu eintretenden Theilnehmern ist der Besitzer eines neu in die Anstalt aufzunehmenden Gebäudes zu verstehen. Daß dieser bereits für andere Gebäude Theilnehmer der Anstalt ist, ändert in Bezug auf ersteres seine hier bestimmte Pflicht nicht.

3) Die Erhebung der Vorschußfondbeiträge findet nicht sofort bei der Erklärung des Eintrittes oder der Erhöhung, sondern jeweils zugleich mit der Erhebung des Hauptausschlages für die betr. 3 Versicherungsjahre statt. Doch steht es jedem Theilnehmer frei, dieselben sogleich bei ersterer Gelegenheit für alle drei Jahre zu erlegen. (VJ. §. 78.)

4) Der Beitrag von 2 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag oder Erhöhung findet in jedem der drei Jahre statt. Dabei kommt nur die Ziffer der Versicherungssumme, ohne Rücksicht darauf, ob sonst eine Erhöhung oder Minderung in Frage steht (Note 4 zu Art. 16 und Note 9 zu Art. 17) in Betracht, sowie dieser Beitrag in allen Klassen und Graden der Feuergefährlichkeit unverändert derselbe ist. Hienach versteht sich von selbst, daß von den in Bezug auf die feuergefährlichen Anlagen berechneten Beischlagsverhältnißkapitalien (Note 3 zu Art. 61) eine Erhebung von Vorschußfondbeiträgen durchaus unstatthaft ist (HME. vom 18. November 1856 Nr. 11613).

5) Unter dem gewöhnlichen Konkurrenzbeitrage ist derjenige gemeint, der sich nach Art. 58 resp. 59, 61 und 62 bemißt.

6) Tritt ein neu eingetretener Theilnehmer vor Ablauf der drei Versicherungsjahre in der Art wieder aus, daß der Austritt noch in einem dieser Jahre wirksam wird oder wird die bewirkte Erhöhung der Versicherungssumme in ähnlicher Weise, sei es mit Willen des Versicherten, sei es in Folge einer Offizialrevision, wieder beseitigt, so cessirt die Verpflichtung zur Zahlung von Vorschußfondbeiträgen für das oder diejenigen der drei Jahre, für welche die letzteren Aenderungen wirksam werden. Dagegen ist es aber auch nach Art. 34 gleichgiltig, ob die neu eintretenden Theilnehmer bereits früher versichert und inzwischen wieder ausgetreten waren oder ob sie überhaupt ganz neu eintreten. Auch erstere müssen die Vorschußfondbeiträge von Neuem entrichten. Gleiches gilt, wenn eine früher höhere und dann geminderte Versicherungssumme neuerlich erhöht wird.

7) Für neuversicherte Gebäude, welche erst neugebaut werden (Art. 8 Abs. 1 und 2), beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Vorschußfondbeiträge und beziehungsweise die Frist von drei Jahren erst dann, wenn nach vollendetem Neubaue die definitive Aufnahme auf Grund förmlicher Schätzung und resp. nach Maßgabe des Art. 11 stattfindet (Note 6 zu Art. 18).

8) Solche Geldbußen kommen in den Fällen der Art. 4 Abs. 1,

Art. 7 Abs. 3 und Art. 63 zum Anfalle. Dieselben werden von den Gerichtsschreibern der einschlägigen Stadt- und Land-Gerichte, beziehungsweise, wenn eine zwangsweise Betreibung nöthig wird, von den kgl. Rentämtern erhoben (§. 1 der k. Verordnung über Behandlung des Tax und Stempelwesens bei den Gerichten u. s. w. vom 28. Mai 1862; RB. 1862 S. 1173) und an die Distriktspolizeibehörden abgeliefert.

9) Sieh die Noten zu den allegirten Artikeln. Warum unter denselben nicht auch Art. 50 erwähnt ist, erscheint nicht klar; auch im Falle dieses Artikels kann die festgestellte Entschädigungssumme bei dem Hauptausschlage mitberechnet und zur Erhebung gekommen sein (Note 9 zu Art. 56 und Note zu Art. 93). Dieselbe liegt solchenfalls in der Kasse und darf nicht zur Auszahlung an den Versicherten gelangen (Art. 40 Abs. 1 und Art. 41, dann Note 3 zu Art. 40), kann aber mit Grund auch nicht einem künftigen Versicherungsjahre zu gut gerechnet werden, eignet sich daher blos zur Abgabe an den Vorschußfond. Dieselbe dahin zu überweisen, liegt denn auch unzweifelhaft in der Absicht des Gesetzes, wie insbesondere die Allegation des Art. 52 entnehmen läßt.

10) Außer den hier ausdrücklich bezeichneten Einnahmen können weitere dem Verschußfond nicht zugewiesen werden; dieselben fallen vielmehr dem laufenden Rechnungswesen der Anstalt anheim und und kommen den Mitgliedern in Bezug auf Feststellung des Hauptausschlages zu statten. Dieses gilt insbesondere von den Zinsen, die bei etwaiger Deposition eines Theiles des Vorschußfonds (Note 3 zu Art. 65) erzielt werden. Auch etwaige Vermächtnisse, welche der Anstalt anheimfallen, können, wenn nicht ausdrücklich demselben zugewiesen, nicht dem Vorschußfonde der Anstalt anheimfallen, sondern müssen als eigentliches Stammvermögen verzinslich angelegt und auch ihre Zinsen dem laufenden Rechnungswesen zugewendet werden.

11) Mit der rechnerischen Behandlung der Einnahmen des Vorschußfondes hat es einige Schwierigkeiten. Eigentlich besteht bei den Distriktspolizeibehörden nur eine Brandassekuranzkasse, in welcher sowohl der Vorschußfond und dessen Einnahmen, als auch die Vor-, Zwischen- und Hauptausschläge, soweit sie den betr. Distrikt berühren, ihre Stätte finden (VJ. §. 104); ebenso obliegt denselben nur eine Rechnungslegung und diese kann, gleich der Buchführung, nur konform mit dem wirklichen Kassabestande, sonach nur für das betr. Rechnungsjahr ohne Rücksicht auf die betheiligten mehreren Versicherungsjahre statthaben (Note 8 zu Art. 96). Aehnlich verhält es sich mit der Abrechnung der Kreisregierungen und deren Kassen, wenn solche vorhanden sind. In diesen Rechnungen und Buchführungen können nur solche Einnahmen Aufnahme finden, welche wirklich

von außen eingehen und überhaupt der Brandversicherungsanstalt im Ganzen neu anfallen; Gelder dagegen, welche sich bereits in deren Kassen befinden, aber nach Art. 46, 47, 50 oder 52, statt an die Versicherten ausbezahlt zu werden, dem Vorschußfonde später zuwachsen, können hierin als Einnahme nicht vorgetragen werden. In Folge dessen gibt weder die Abrechnung, noch der Kassabestand ein vollkommen richtiges Bild von dem jeweiligen Stande des Vorschußfondes; da aber die Kenntniß des letzteren nothwendig ist, um ihn zu erhalten, und nicht einen Theil desselben als Ueberschuß für die definitive Verwendung auf das nächste, Versicherungsjahr übergehen zu machen, ist die Führung besonderer Vormerkungen über den Stand dieses Fonds nicht wohl zu vermeiden. Solche Vormerkungen sind denn auch durch VJ. §. 79 vorgeschrieben und zwar hat jede Distriktspolizeibehörde dieselbe nach dem unter Beilage X unten folgenden Formular resp. jetzt in Form eines summarischen Auszuges aus dem Kassamanual (Note 8 zu Art. 96. HME. vom 17. März 1861 unter Ziff. 3) am Schlusse jeden Quartales herzustellen und der Kreisregierung eine Ausfertigung hievon vorzulegen. Die Kreisregierung aber muß für jeden Distriktspolizeibezirk fortgesetzt einen eigenen Grundregister nach Formular Beilage XI führen, der quartaliter mit den Anzeigen der Distriktspolizeibehörden zu vergleichen und hienach richtig zu stellen, woraus ferner am Schlusse der Monate März und September jeden Jahres eine Uebersicht nach Formular Beilage XII an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden ist (sieh auch Note 9 zu Art. 96).

Diese Vormerkungen erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie den effektiven Stand des Vorschußfondes vollständig, aber auch nur diesen enthalten. Bei den Einnahmen hat daher zunächst nicht der ganze Kassarest des vorigen Quartales resp. Semesters, wie er in der Kasse der betr. Distriktspolizeibehörde resp. sämmtlicher dieser Behörden eines Kreises bestanden hat, in Vortrag zu kommen, sondern nur derjenige Theil hievon, der wirklich dem Vorschußfonde angehört. Dagegen muß aber auch der Ersatz, welchen der letztere aus dem Hauptausschlage erhält, sowie die sonstigen Einkünfte des Vorschußfondes, sie mögen nun von außen, oder von der Anstalt selber fließen, vorgemerkt werden. Unter den Ausgaben dürfen nur solche Zahlungen erscheinen, welche effektiv aus dem Vorschußfonde geleistet werden; was aus den Ergebnissen des Vorausschlages (Art. 67) oder a Conto verflossener Versicherungsjahre aus den für dieselben bereits erhobenen Hauptausschlägen gezahlt wird, gehört nicht hinein. Depositionen aus dem Vorschußfonde bei der Bank eignen sich, da sie den Stand desselben nicht beeinträchtigen, nicht zur wirklichen Verausgabung, sondern nur zur Bemerk-

ung intra latus, wogegen Vorschüsse, welche an andere Distriktspolizeibehörden oder Regierungsbezirke geleistet werden, allerdings in Ausgabe gehören, dann aber auch bei den Behörden, die sie empfangen, in Einnahme gebracht werden müssen.

Nur dann, wenn die vorgeschriebenen Vormerkungen und Anzeigen in der Art behandelt werden, wozu übrigens die vorgezeichneten Formularien keinen richtigen Anhaltspunkt geben, vermögen sie ihrem Zwecke zu dienen, anderenfalls sind sie eine unnütze Last für die Behörden und fallen mit den in §. 107 der VJ. vorgeschriebenen Anzeigen über den allgemeinen Kassastand zusammen, wie denn auch in der Praxis wirklich manche Distriktspolizeibehörden nur eine und zwar die letztere Anzeige erstatten. Uebrigens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich die oben dargestellten Anordnungen wegen der fraglichen Vormerkungen und Anzeigen sehr vereinfachen ließen.

Daß Einnahmen und Ausgaben des Vorschußfondes, welche eine Aenderung des wirklichen Kassastandes zur Folge haben, neben dem Vortrage in der besonderen Vormerkung auch in der allgemeinen Buch- und Kassaführung Aufnahme finden müssen, versteht sich von selbst. (Bezüglich der letzteren sieh übrigens die Noten zu Art. 96.)

Art. 67.

Um die Anstalt in den Stand zu setzen, im Laufe des Etatsjahres ihren Verbindlichkeiten rechtzeitig nachkommen zu können, wird mit dem Beginne desselben [1]) ein Vorausschlag von sechs Kreuzern von jedem Hundert der Versicherungssumme [2]) ohne Unterschied der Klassen erhoben [3]) [4]).

Dieser Vorausschlag wird an dem, jede einzelne Klasse treffenden Hauptausschlage, und, wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet [5]) [6]) [7]).

1) Aus Anlaß der in früheren Zeiten manchmal gemachten Wahrnehmung, daß der Bestand des Vorschußfondes nicht genüge, um die im Laufe eines Versicherungsjahres und sonach vor der Feststellung und Erhebung des Hauptausschlages für dasselbe erlaufenden Ausgaben zu decken, hat das Gesetz von 1852 der Anstaltsverwaltung die Ermächtigung eingeräumt, noch vor der Feststellung des Hauptausschlages und vorbehaltlich der Abrechnung an demselben Beiträge von den Mitgliedern zu erheben. Diese vorläufige Hebung ist mit dem Namen „Vorausschlag" bezeichnet. Daß derselbe am Beginne des Etatsjahres d. h. sofort in den ersten Tagen des Oktober

jeden Jahres zu erheben ist, kann nach der klaren Bestimmung des Gesetzes keinem Anstande unterliegen. Zweifelhaft ist dagegen, ob diese Hebung am Beginne des Etatsjahres für das eben abgelaufene oder für das eben beginnende Versicherungsjahr zu geschehen habe. Die Motive zum Gesetzentwurfe (BKA. 1852 S. 98) nehmen ersteres an, indem sie von einem Vorausschlage sprechen, der sogleich nach Umfluß eines Versicherungsjahres erhoben werde. Die Kammerverhandlungen und die VJ. sprechen sich gar nicht darüber aus, und erst eine HME. vom 18. November 1856 Nr. 11613 und noch deutlicher eine vom 2. Sept. 1860 Nr. 7144 lassen erkennen, daß die Hebung des Vorausschlages für das eben beginnende Versicherungsjahr von der Centralverwaltung der Anstalt als in der Absicht des Gesetzes liegend erachtet werde. Letztere Hebungsart findet denn auch jetzt praktisch allein Anwendung; um sie möglich zu machen, mußten beispielsweise im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, in dem bis dahin die Hebung nach der ersteren Ansicht erfolgt war, im Laufe des Etatsjahres $18^{60}/_{61}$ zwei Vorausschläge, nämlich für die Versicherungsjahre $18^{59}/_{60}$ und $18^{60}/_{61}$ erhoben werden (KAB. 1860 S. 1473 und 1861 S. 809). So wenig zu verkennen ist, daß die Motive eines Gesetzentwurfes für die Auslegung des, wie hier, übereinstimmend mit dem letzteren zu Stande gekommenen Gesetzes große Bedeutung haben, so wenig ferner zu läugnen ist, daß die Hebung des Vorausschlages für das abgelaufene Versicherungsjahr rechnerisch weit weniger Schwierigkeiten bietet, da solchenfalls der Versicherungsstand dieses Jahres bereits feststeht, so ist doch andererseits nicht in Abrede zu stellen, daß mit dieser Hebungsweise die im Art. 67 selbst ausgesprochene Absicht, der Anstalt im Laufe eines Etatsjahres erhöhte Mittel zu gewähren, nur sehr unvollkommen erreicht werden würde. Der ganze Betrag eines Vorausschlages, also etwa 600,000 bis 700,000 fl. würden sich bei dieser Verfahrungsweise stets weniger in den Brandassekuranzkassen befinden, als bei der jetzt adoptirten, und außerdem würde bei ersterer der Vorausschlag immer nur vom Oktober bis nächsten April als der Zeit der Feststellung des Hauptausschlages Aushilfe gewähren, während bei der zweiten die Aushilfe bereits mit dem vorher gehenden Oktober verfügbar wird und daher auch der Periode von Oktober zu Oktober dient, in welcher die meisten Zahlungen für das betr. Versicherungsjahr nothwendig werden.

Die nunmehr adoptirte Auslegung ist daher nicht zu verwerfen und vielmehr anzunehmen, daß die Motive zum Gesetzentwurfe das zu begründende Verhältniß sich selbst nicht klar genug gemacht hatten.

2) Der Vorausschlag wird blos nach der Versicherungssumme berechnet und erhoben. Von den Beischlagsverhältnißkapi=

talien der feuergefährlichen Anlagen, welche in Bezug auf die Versicherungssumme ganz ohne Einfluß und nur das Ergebniß einer rechnerischen Manipulation sind, wird er nicht gehoben.

Bei der Hebung kann ferner nur diejenige Versicherungssumme in Betracht kommen, welche zur Zeit derselben wirklich besteht.

Hienach ist zwar zunächst der Stand, der sich am Schlusse des abgelaufenen Versicherungsjahres herausstellt, als erste Grundlage anzunehmen; es müssen aber hievon die Austritte und Minderungen, welche im Laufe des gedachten Jahres mit der Wirksamkeit für das folgende, jetzt laufende Versicherungsjahr erklärt worden sind, abgezogen werden und erst dann findet sich die richtige Basis für die Hebung. Bei dem Voranschlage für das Versicherungsjahr $18^{63}/_{64}$, der am Beginne des Etatsjahres $18^{63}/_{64}$ gehoben wird, ist daher der am 30. September 1863 abgeschlossene Stand der Grundbücher (Note 4 zu Art. 91) nach Abzug der im Jahre $18^{62}/_{63}$ erklärten, jedoch erst mit Beginn des Jahres $18^{63}/_{64}$ wirksam werdenden Austritte und Minderungen zu Grunde zu legen (HME. vom 18. November 1856 Nr. 11613 unter Ziff. 3 und vom 2. Septbr. 1860 Nr. 7144 unter Ziff. 1 und 2). Außerdem wären auch noch diejenigen Minderungen und Austritte abzuziehen, welche bis zur wirklichen Hebung bereits im laufenden Jahre (nach obigem Beispiele $18^{63}/_{64}$) durch Offizialrevision (Art. 35 nnd 92) rechtskräftig herbeigeführt worden sind (Note 2 zu Art. 37); die cit. HME. vom 18. Nov. 1856 erklärt aber in Ziff. 2 diesen Abzug als nicht statthaft, jedoch offenbar ohne gehörigen Grund (Note 2 zu Art. 37).

Die im vorausgehenden Jahre ($18^{62}/_{63}$) mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Giltigkeit für das folgende Jahr ($18^{63}/_{64}$) erklärten Beitritte und Erhöhungen bleiben vorläufig außer Betracht und wird von ihnen, sowie von den im laufenden Jahre ($18^{63}/_{64}$) mit sofortiger Giltigkeit bereits erklärten oder noch erklärt werdenden Beitritten und Erhöhungen, jedoch abgesehen von Zugängen, die blos in Klassifikationsänderungen wurzeln, der Voranschlag für das laufende Jahr ($18^{63}/_{64}$) erst mit der Voranschlagshebung für das nächste Versicherungsjahr ($18^{64}/_{65}$) nachgeholt (bereits cit. HME. von 1856 und 1860).

3) Das Gesetz sagt: „der Voranschlag von 6 kr. wird erhoben", nicht aber: „er ist zu erheben". Diese Fassung ist von wesentlicher Bedeutung; damit ist ausgedrückt, daß nicht eine unbedingt zu befolgende Vorschrift gegeben, sondern nur die Thatsache einer solchen Hebung gesetzlich sanktionirt, hiezu die Ermächtigung ertheilt werden wollte. Von letzterer kann, es muß aber nicht Gebrauch gemacht werden. Auch eine theilweise Benützung derselben ist statthaft. Daraus folgt, daß die Centralverwaltung

der Anstalt von der Hebung des Vorausschlages, wenn sie sonst genügende Mittel zu haben glaubt, ganz Umgang nehmen oder statt 6 kr. weniger, etwa 3 oder 4 kr. von hundert Gulden haben kann. Dagegen darf sie mehr als 6 kr., welche als Maximum festgesetzt sind, niemals erheben und muß auch bei jeder Hebungsweise die ausdrücklich vorgeschriebene gleichheitliche Hebung in allen Klassen eintreten lassen. Zu einer nur beschränkten Anwendung dieser Ermächtigung ist schon dermalen aller Anlaß gegeben. Seit dem Versicherungsjahre $18^{56}/_{57}$ hat der Hauptausschlag in der I. Klasse stets weniger als der gezahlte Vorausschlag betragen; in Folge dessen ist jedes Jahr an dem folgenden Vorausschlage eine Abrechnung nothwendig geworden. Hiedurch wird das Rechnungswesen äußerst komplizirt und überdieß gar mancher Theilnehmer gezwungen, überflüssiger Weise einen Mehrbetrag einzuzahlen, den er wegen eintretender Aenderungen später nicht mehr zurückerhält. (Note 5 unten.)

4) Die Hebung des Vorausschlages ward bisher jederzeit von den Kreisregierungen angeordnet, ohne deren Auftrag die Distriktspolizeibehörden auch nicht damit vorzugehen haben. Zu einer Minderung der Hebung im Sinne der vorigen Note 3 kann jedoch natürlich nicht eine einzelne Kreisregierung, sondern nur das k. StMinisterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten schreiten.

5) Der Hauptausschlag wird unabhängig von dem erhobenen Vorausschlage festgesetzt (Note 8 zu Art. 93); dagegen wird der Betrag des letzteren an der Schuldigkeit des ersteren bei der Hebung als bereits bezahlt erachtet und nur mehr der Rest nachgehoben; ergibt sich kein Rest und ist der Hauptausschlag in einer oder der anderen Klasse geringer als der erhobene Vorausschlag, so wird der Mehrbetrag des letzteren bei dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres, d. h. desjenigen Etatsjahres abgerechnet, welches nach der Hebung des Hauptausschlages neu beginnt und in welchem ein Vorausschlag erst wieder gehoben wird. Wird z. B. für das Versicherungsjahr $18^{63}/_{64}$ im Beginne des Etatsjahres $18^{63}/_{64}$ ein Vorausschlag von 6 kr. per 100 fl. erhoben, so wird dieser an dem Hauptausschlage für das Versicherungsjahr $18^{63}/_{64}$, welcher etwa im April 1865 erhoben wird, abgerechnet. Beträgt dieser Hauptausschlag in Klasse I nur 5 kr., so kann 1 kr. des Vorausschlages nicht abgerechnet werden und wird derselbe sodann an dem Vorausschlage für das Versicherungsjahr $18^{65}/_{66}$, der im Oktober 1865 erhoben wird, nachträglich abgezogen, so daß hier in der I. Klasse, so weit alte Theilnehmer und Versicherungen in Frage stehen, statt 6 kr. nur 5 kr. von 100 fl. gezahlt werden. Eine Abrechnung an dem Vorausschlage für das Versicherungsjahr $18^{64}/_{65}$, welcher nach der angenommenen Auslegung schon im Oktober 1864 und jedenfalls vor Fest-

stellung des Hauptausschlages pro $18^{63}/_{64}$ gehoben werden muß, kann ebendeßhalb nicht stattfinden, weil dann noch gar nicht feststeht, ob überhaupt eine weitere Abrechnung nothwendig ist (HME. vom 23. Juli 1860 Nr. 6498).

Diese Abrechnung, an deren Stelle eine baare Rückzahlung, weil im Gesetze nicht erwähnt, durch die eben cit. HME. als unzulässig bezeichnet wird, kann, wie obiges bereits seit dem Versicherungsjahre $18^{56}/_{57}$ alljährlich praktisch zur Anwendung kommendes Beispiel zeigt, sehr komplizirt sein und die Angelegenheit eines einzigen Vorausschlages über drei Etatsjahre erstrecken. Diese Komplizirtheit wird noch dadurch sehr erheblich gesteigert, daß eine solche Abrechnung in dem zweit- oder drittfolgenden Etatsjahre nicht einfach in dem ganzen dann vorhandenen Stande der betr. Klasse eintreten kann, sondern daß hievon nur diejenigen Gebäude berücksichtigt werden können, welche, wie nunmehr, so auch zur Zeit der wirklichen Hebung des abzurechnenden Vorausschlages dieser Klasse angehört haben, sowie auch diese nur insoweit, als noch dieselbe Versicherungssumme, wie in letzterer Zeit besteht (Art. 37 und 81, dann HME. v. 2. September 1860 Nr. 7144 unter Ziff. 4). In Bezug auf die Abrechnung an dem Hauptausschlage, der nach obigem Beispiele für das Versicherungsjahr $18^{63}/_{64}$ im April 1865 zur Erhebung kommt, hat dieses zwar keine Schwierigkeiten; nur Der, welcher diesen zahlt, kann auch eine Abrechnung verlangen, und zu zahlen hat ihn nur Der, welcher den Voranschlag wirklich schon und zwar entweder im Oktober 1863 oder vermöge der Nachholungen von Zugängen und Höherungen im Oktober 1864 gezahlt hat. Desto schwieriger ist die Abrechnung an dem nächsten Vorausschlage im Oktober 1865. Für den letzteren gibt der Versicherungsstand am Schlusse des Jahres $18^{64}/_{65}$ nach Abzug der in diesem Jahre erklärten, aber erst am 1. Oktober 1865 in Wirksamkeit tretenden Austritte und Minderungen Maß. Damit ist aber die richtige Grundlage für die Abrechnung des früheren Vorausschlages noch nicht gefunden, zu diesem Behufe muß von der gewonnenen Summe der gesammte im Versicherungsjahre $18^{64}/_{65}$ giltig gewordene Versicherungszuwachs durch Eintritte und Erhöhungen, und zwar speziell in der betr. Klasse, sonach mit Einschluß des durch bloße Klassifikationsänderungen herbeigeführten Zuganges, abgezogen werden und dann ergibt sich erst die Gesammtversicherungssumme, von welcher der abzurechnende Betrag des Vorausschlages auch wirklich abgerechnet werden darf, sowie bei weiterer Rechnung der Betrag, der im Okt. 1865 in der betr. Klasse an dem Vorausschlage für das Versicherungsjahr $18^{65}/_{66}$ noch wirklich erhoben werden kann. Mit dieser Manipulation ist aber erst das Hebungssoll des letzteren für einen ganzen Distrikt und dessen Rechnungsablage (Bei-

lage XXII unten) erzielt; um dasselbe auf die einzelnen Zahlenden auszuschlagen resp. den Heber übereinstimmend mit dem Soll herzustellen, bedarf es fast einer besonderen Nachforschung bei jedem einzelnen Versicherten auf zwei bis drei Etatsjahre zurück. Dieses Abrechnungsgeschäft ist, besonders in seinem ebenerwähnten letzten Ausläufer, im Verhältnisse zu dem damit zu erreichenden Zwecke so minutiös und verwickelt, daß eine dem Interesse der Anstalt und der Theilnehmer vollkommen entsprechende Vollziehung desselben in der Praxis kaum vorauszusetzen und es darum sehr erklärlich ist, wenn ein Aufsatz in den Bl. f. a. Pr. Bd. IX S. 214 u. flg. zu dem Vorschlage kommt, die Abrechnung an dem nächsten Vorausschlage ganz nach dem Stande für Hebung des letzteren eintreten zu lassen. Allerdings ist dieser Vorschlag, bei dessen Verwirklichung inzwischen zugegangenen Versicherungen ein niemals bezahlter Betrag an einer gesetzlichen Schuldigkeit abgezogen würde, einer Beachtung nicht werth; um so mehr drängt sich aber die Nothwendigkeit auf, solche Abrechnungen zu vermeiden und zu diesem Behufe die Fakultät der Erhebung des Vorausschlages in bemessenen Schranken anzuwenden (Note 3 oben).

Bemerkt muß noch werden, daß bei Berechnung der Gesammtversicherungssumme, von der abgerechnet werden soll, solche Zugänge des vorausgehenden Versicherungsjahres ($18^{64}/_{65}$), welche durch Austritte und Minderungen, die im eben laufenden Versicherungsjahre ($18^{65}/_{66}$) in Wirksamkeit treten, wieder beseitigt werden, nicht abgezogen werden dürfen; denn die hierin begriffenen Summen, welche schon in den abgezogenen Minderungen und Austritten enthalten sind, würden sonst zweimal abgezogen und ergäbe sich schließlich ein zur Ungebühr verkürztes Hebungssoll (HME. vom 2. Sept. 1860 Nr. 7144 unter Ziff. 2). Dieses kann insbesondere im Falle des Art. 8 Abs. 1 und 2 vorkommen, ist jedoch natürlich nur geeignet, die Verwirrung im Rechnungswesen zu steigern.

6) Der Vorausschlag, an welchem ein früher erhobener abgerechnet worden ist, gilt selbstverständlich gleichwohl für sein Versicherungsjahr als voll (nach seitherigem Verfahren mit 6 kr.) eingehoben und muß daher nach dieser Weise die Abrechnung vom treffenden Haupt- und resp. dem auf den letzteren folgenden Vorausschlage wiederum stattfinden.

7) Ueber die Hebung und Verrechnung des Vorausschlages sieh unten Art. 95 und Note 8 zu Art. 96.

Art. 68.

Sollten die Summen, welche auf die vorbezeichnete Weise verfügbar werden, in einem oder dem anderen Jahre nicht hinreichen, um die angefallenen Brandschäden decken zu können[1]), so werden unverzinsliche Vorschüsse in entsprechendem Betrage aus der Staatskasse geleistet, wenn in derselben sich die entbehrlichen Geldmittel wirklich vorfinden, welche die Leistung solcher Vorschüsse ohne Störung und Beeinträchtigung des Zahlungsdienstes im Staatshaushalte möglich machen[2]).

1) Dieser Mangel an Mitteln muß bei der gesammten Anstalt vorhanden sein. Fehlt es an solchen nur bei einzelnen Distriktspolizeibehörden oder in einzelnen Regierungsbezirken, so findet eine Ueberweisung aus dem Vorschußfonde anderer Polizei- oder Regierungsbezirke statt, welche in ersterem Falle von den Kreisregierungen, im zweiten von dem k. StMinisterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt wird. (VJ. §. 80 Abs. 1 und §. 81.) Daß diese Ueberweisungen späterhin wieder zurückvergütet werden, erscheint unnöthig, da es ganz gleichgiltig ist, in welchen Kassen die einzelnen Theile des allgemeinen Vorschußfondes aufbewahrt sind, es ist jedoch durch VJ. §. 80 Abs. 2 ausdrücklich angeordnet. Solche Ueberweisungen müssen in den Vormerkungen und Grundregistern der betr. Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen über den Vorschußfond (Note 11 zu Art. 66) in Einnahme resp. Ausgabe gestellt werden.

2) Ob und in welchem Betrage die Anstalt Vorschüsse aus der Staatskasse bedarf, kann nur das k. StMinisterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, ob die Staatskasse solche leisten kann, nur das k. StMinisterium der Finanzen bemessen. Die Verfügung über die gewährten Vorschüsse und deren Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke steht dem ersteren Ministerium zu. (VJ. §. 82.)

Art. 69.

Wenn in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen auch nach Erschöpfung der in Artikel 67 und 68 bezeichneten Mittel[1]) der Bedarf gleichwohl noch nicht vollständig gedeckt werden kann, so ist das Staatsministerium ermächtigt, einen ausnahmsweisen Zwischenausschlag[2]) anzuordnen, welcher jedesmal unter Angabe der Veranlassung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

1) Eine Erschöpfung des in Art. 68 bezeichneten Mittels ist auch dann gegeben, wenn die Staatskasse keine Vorschüsse zu leisten vermag. Ist der Vorausschlag im betr. Etatsjahre unter 6 kr. von 100 fl. erhoben worden (Note 3 zu Art. 67), so hat noch dessen Nachhebung bis zu 6 kr. vorauszugehen.

2) Der Zwischenausschlag kann sowohl im Laufe des Versicherungsjahres, als sofort nach dessen Umfluß erhoben werden; die Größe richtet sich nach dem Bedarf. Bei ihm findet das Verhältniß nach Klassen (Art. 59) Anwendung. Er wird am treffenden Hauptausschlage abgerechnet.

Art. 70.

Die Beiträge [1]) müssen von den Pflichtigen [2]) pünktlich entrichtet werden, widrigenfalls die Distriktspolizeibehörden dieselben, soweit sie liquid sind [3]), nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 27. Februar 1807 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen [4]) im Exekutionswege zu erholen haben.

1) Hier sind sowohl der Vor-, Zwischen- und Hauptausschlag, als die Vorschußfondbeiträge gemeint.

2) Pflichtig sind vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 71 bis 75 die Versicherer der Gebäude und deren Rechtsnachfolger (sieh auch Note 6 zu Art. 75).

3) Die Liquidität kann nach zwei Richtungen mangeln; es kann entweder

a) gegen den Betrag der Forderung Einwand erhoben oder es kann

b) bestritten sein, daß der Angeforderte den Beitrag zu zahlen hat.

Im ersten Fall hat selbstverständlich die Distriktspolizeibehörde, welche die Repartition vornimmt, auch den dagegen gerichteten Einwand zu untersuchen und hierüber salvo recursu zu entscheiden. Aber auch im zweiten Fall greift die distriktspolizeiliche Kompetenz wenigstens soweit Platz, als die Regelung der faktischen Beitragsleistung in Frage steht (Note 1 litt. B zu Art. 102 und 103).

4) Die Verordnung vom 27. Februar 1807 (RB. 1807 S. 407) sagt wörtlich Folgendes:

„Um die für die Bedürfnisse des Staates so nothwendige richtigere und schnellere Einbringung der Staatsgefälle zu bewirken, haben Wir be-

schlossen, daß das in dem Organisirungsreskripte der Landgerichte und Rentämter vom 24. März 1802 §. 2 Nr. 9 den Rentämtern zugewiesene Recht der exekutiven Beitreibung der unstreitigen Gefälle ihnen nicht blos

a) in Unseren grundherrlichen Gefällen, in Kraft und nach Maß des, selbst allen Hofmarksinhabern und Edelmannsfreiheitsfähigen Grundherren im bayerischen Civil-Gesetzbuche 4. Thl. 7. Kap. 28 §. eingeräumten Pfändungsrechtes, sondern auch

b) in allen Staatsgefällen zustehen solle, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben nicht eher, als nach versäumten bestimmten Zahlungstage und fruchtloser erster Anmahnung, und dann immer nur gradationsweise durch Strafboten, wenn aber auch Strafboten nicht mehr geachtet würden, durch Auspfändungen statthaben soll."

„Die Pfänder sind letzterenfalls jederzeit öffentlich zu versteigern und im ganzen Verfahren hat der Rekurs nur allein an unsere Landesdirektion als obere Administrativbehörde statt."

„Wenn aber gegen alles Verhoffen selbst zum Verkaufe liegender Grundstücke geschritten werden müßte, so soll dies noch ferner vor den Gerichten, welche nach dem Eingangs erwähnten Organisirungsreskripte den gerichtlichen Zwang weder versagen, noch verzögern dürfen, geschehen."

Das allegirte Organisirungsreskript von 1802 (RB. 1802 S. 250) enthält in §. 2 Nr. 9 folgende Bestimmung:

„Dem Rentamte steht die exekutive Beitreibung der unstreitigen Gefälle zu, und wenn dasselbe dazu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, so solle das Landgericht solchen weder versagen, noch verzögern."

Hienach bestimmt sich für die Distriktspolizeibehörden in der Beitreibung der Brandassekuranzbeiträge folgendes Verfahren:

a) Hat der Pflichtige den bestimmten Zahlungstag versäumt, so erfolgt an ihn eine Anmahnung zur Zahlung unter Vorstreckung einer neuerlichen Frist.

b) Verstreicht auch letztere fruchtlos, so wird ein Strafbote abgesendet und nochmals eine Frist gesetzt.

c) Bleibt auch dieses ohne Erfolg, so kann die Absendung eines Strafboten wiederholt, es kann aber auch sofort die Mobiliarauspfändung verfügt werden.

d) Bei der Mobiliarauspfändung ist in Bezug auf die Auswahl der Gegenstände mit analoger Anwendung der für die gerichtlichen Exekutionen bestehenden Bestimmungen zu verfahren.

e) Sowohl Anmahnungen als Strafboten und als Auspfändungen können

nur von den Distriktspolizeibehörden selbst, nicht aber von den Einnehmern verfügt werden.

f) Die gepfändeten Mobilien werden unter Leitung der Distriktspolizeibehörden öffentlich versteigert; auch hier kommen die civilprozessualen Normen zur analogen Anwendung.

g) Sind keine Mobilien vorhanden oder hat deren Versteigerungserlös zur Deckung der Rückstände nicht hingereicht, so hat die Distriktspolizeibehörde das einschlägige Gericht um die Einleitung der Exekution an den Immobilien des Schuldners und zwar zunächst an den versicherten Gebäuden desselben zu requiriren. Die Durchführung dieser Exekution steht ausschließlich den Gerichten mit gesetzlicher Verwendung der Notare zu, ohne daß jedoch die Gerichte das Recht haben, ihrerseits auch die Zulässigkeit und Liquidität der Forderung oder die Statthaftigkeit der Immobiliarexekution zu prüfen und desfallsigen Einwendungen der Schuldigen noch eine Verhandlung und Bescheidung zuzuwenden.

h) Das Verfahren der Distriktspolizeibehörde hat ohne Aufschub (VJ. §. 83 Abs. 1), mit Beschleunigung und kurzen Fristen von etwa 8 Tagen einzutreten. Nachlässe an den Beiträgen sind durchaus unzulässig. (Art. 76 Abs. 2.)

i) Eine Zahlung von Taxen und Stempeln findet auch in diesem Exekutionsverfahren nicht statt (Art. 100 Abs. 1). Baarauslagen fallen dem Schuldigen zur Last und gilt dieses insbesondere von den Mahngebühren, die mit 4 kr. von jedem einzelnen Angemahnten erhoben werden, dann von den Gebühren der Strafboten, welche von der Behörde je nach Umfang der Schuld und erster oder wiederholter Abordnung niederer oder höher festzustellen sind. Die Gebühren bei Auspfändungen bemessen sich in der gleichen Größe, wie bei gerichtlichen Exekutionen der Art.

Art. 71.

Bewohnt und benützt der in die Anstalt Eingetretene das versicherte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Polizeibezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter[1]) zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtigt, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Mieths-

mann nicht vorhanden, oder der von demselben zu entrichtende Miethzins[2]) nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten[3]) im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

1) Ohne seine Zustimmung kann selbstverständlich Niemand als Stellvertreter benannt werden.

2) Es muß also überhaupt noch ein Miethzins zu entrichten sein; hat der Miether seinen Miethzins für die ganze Dauer seiner Miethe bereits vorausgezahlt, so kann er gar nicht mehr in Anspruch genommen werden. Auch kann der Miether zur Zahlung der Beiträge nur zur Verfallzeit seines Miethzinses in Anspruch genommen werden; denn er kann gegenüber der Anstalt für den Vermiether keine größere Verbindlichkeit haben, als gegenüber dem Vermiether selbst. Gegen säumige Miether findet das in Art. 70 bemerkte distriktspolizeiliche Exekutionsverfahren statt und sind auch etwaige Einwendungen derselben von der Distriktspolizeibehörde zu bescheiden (Note litt. B zu Art. 102 und 103; sieh übrigens Bl. f. RA. Bd. IV S. 92). Die etwa weiter folgenden Streitigkeiten zwischen Miethern und Vermiethern über Rückzahlung resp. Abzug des Vorschusses am Miethzinse gehören dagegen vor den Civilrichter (Art. 102 Ziff. 2).

3) Hier sind die dem Gebäudebesitzer gehörigen Effekten gemeint. Der Auspfändung an denselben braucht eine Anmahnung oder die Abordnung von Strafboten (Note 4 zu Art. 70) nicht vorauszugehen. Dieser milderen Exekutionsmittel ist der abwesende Versicherte durch die Nichtbenennung eines Stellvertreters verlustig gegangen.

Art. 72.

Ist das versicherte Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer[1]), so haftet jeder der Miteigenthümer für den ganzen Beitrag[2]).

1) Siehe Note 9 zu Art. 2.

2) Der ganze Beitrag kann demzufolge auch sofort von einem der Miteigenthümer erhoben und demselben überlassen werden, wegen der Antheile der übrigen Miteigenthümer mit diesen privatim, eventuell im Civilrechtswege in's Reine zu kommen. Dieses ist insbesondere dann nothwendig, wenn nur einer der Miteigenthümer im Polizeibezirke wohnt oder als solvent bekannt ist.

Art. 73.

Die Beiträge für die nach Artikel 2 Ziffer 7 der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Kurator oder Administrator aus den Massageldern zu leisten, ohne deshalb einer besonderen Genehmigung zu bedürfen[1])[2]).

1) Diese Bestimmung ist zunächst für die Gerichte maßgebend. Liegen keine Massagelder vor, so hat der Kurator oder Administrator dieses der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen, welche sodann die Beiträge insolange als Ausstände zu führen hat, bis entweder Massagelder flüssig werden oder der Verlust der Forderung in der Gant eintritt. (VJ. §. 84; sieh auch §. 13 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. GB. 1822 S. 109 u. 110.)

2) Der Art. 73 spricht zwar nur von den nach Art. 2 Ziff. 7 einverleibten Gebäuden, also von solchen, welche erst nach Ausbruch der Gant versichert worden sind; seine Vorschrift muß aber bei gleicher ratio auch auf die, bereits versichert, der Gant verfallenen Gebäude Anwendung finden.

Art. 74.

Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen.

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Die Vorschrift des Art. 74 hat einen doppelten Charakter. Einestheils erklärt sie die Zahlung der Brandassekuranzbeiträge von den bezeichneten Gebäuden unbedingt für eine Schuldigkeit des primär Baupflichtigen und ist in dieser Hinsicht sowohl für die Gerichte, als für die Distriktspolizeibehörden maßgebend. Andererseits regelt sie besonders das Verfahren, welches die letzteren bei Hebung der Beiträge einzuhalten haben. In dieser Beziehung ergiebt sich aus ihr, daß

a) die Forderung der Beitragszahlung zunächst jederzeit an den primär Baupflichtigen zu richten ist.

b) Widerspricht derselbe, überhaupt baupflichtig zu sein, erscheint hie-

nach die primäre Baupflicht streitig, ſo hält man ſich an die betr. Stiftung ſelbſt und bei Schulen ohne Vermögen an die Schulgemeinde.

c) Andere Einwendungen, welche der Baupflichtige vorbringt, können zwar die Liquidität (Note 2 zu Art. 70) im Augenblicke hemmen, berechtigen aber nicht zum Rückgriffe auf die in litt. b bezeichneten Betheiligten, werden auch von der Verwaltung beſchieden (Note 1 litt. B zu Art. 102 und 103).

d) Die Hebung ſelbſt iſt unter allen Umſtänden Sache der Verwaltung, die Entſcheidung über die ſtreitige Baupflicht und die vorbehaltenen Entſchädigungsanſprüche der eventuell Betheiligten Sache des Civilrichters. Ein adminiſtratives Proviſorium erſcheint in letzterer Beziehung nicht zuläſſig.

Art. 75[1]).

Die Berichtigung der Verſicherungsbeiträge bei den in Artikel 2 Nr. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, inſoferne bisher durch Geſetz oder Herkommen nicht ein Anderes beſtimmt war[2]), den primär Baupflichtigen zur Laſt.

Iſt der Pfründebeſitzer ſelbſt der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua[3]) die Mittel zur Leiſtung der Beiträge nicht, ſo iſt der Ausfall[4]) von demjenigen zu decken, welchem die ſubſidiäre Baupflicht obliegt[5]).

Iſt die Baupflicht noch ſtreitig, ſo hat die Gemeinde, für welche die Pfründe beſteht, vorbehaltlich ihrer Regreßanſprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuſchießen[6]).

1) Was in der Note zu Art. 74 geſagt iſt, gilt auch zu dieſem Artikel. Auch er ſpricht ſich zunächſt über die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge aus und gibt im Uebrigen Vorſchrift für das Verhalten der Diſtriktspolizeibehörden in Beitreibung derſelben.

In erſterer Beziehung erklärt er auch bei den hier in Frage ſtehenden Gebäuden der Pfarreien, Benefizien, ſtändigen Kuratien, Pfarr=Vikariate und Expoſituren den primär Baupflichtigen als ſchuldig, die Brandaſſekuranzbeiträge zu zahlen. Hievon geſtattet er jedoch zwei Ausnahmen, nämlich

a) wenn durch Geſetz oder Herkommen bisher etwas Anderes beſtimmt war;

b) wenn der primär Baupflichtige der Pfründebeſitzer ſelbſt iſt und

dieser ohne Schmälerung seiner Congrua die Beiträge nicht zu zahlen vermag.

In diesen Fällen tritt an die Stelle des primär Baupflichtigen und zwar bei a) der sonst durch Gesetz oder Herkommen Verpflichtete, bei b) der subsidiär Baupflichtige.

In der zweiten Richtung — in Bezug auf das Verhalten der Distriktspolizeibehörden — gestattet er, im Falle die Baupflicht streitig ist, den einstweiligen Rückgriff auf die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht.

Hienach bemißt sich das Verfahren der Distriktspolizeibehörden in folgender Art:

a) Die Beitragsforderung geht zunächst jederzeit gegen den primär Baupflichtigen.

b) Bestreitet derselbe, die primäre Baupflicht zu haben, so werden die Beiträge von der betr. Gemeinde erhoben, welcher es überlassen bleibt, ihre Regreßansprüche gegen den eigentlich Verpflichteten resp. dessen primäre Baupflicht im Civilrechtswege geltend zu machen.

c) Andere Einwendungen, welche der primär Baupflichtige erhebt, werden entweder von der Verwaltungsbehörde beschieden oder halten doch deren Vorgehen in der Beitreibung nicht auf. Ersteres ist, abgesehen von anderen Möglichkeiten, dann der Fall, wenn der primär Baupflichtige der Pfründebesitzer ist und dieser die Zahlung wegen Schmälerung seiner Congrua ablehnt. Ob letztere vorhanden, bemißt sich nach den Pfründefassionen. Da deren Herstellung ausschließlich in der Kompetenz der Verwaltung gelegen ist, so hat auch diese zunächst allein zu beurtheilen, ob eine Schmälerung der Congrua zu befürchten steht. Ist dieses wirklich der Fall, so hält sich die Distriktspolizeibehörde an den subsidiär Baupflichtigen, eventuell, wenn dieser seine Baupflicht bestreitet, an die Gemeinde vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges. Der zweite Fall ist aber dann vorhanden, wenn der primär Baupflichtige die Behauptung entgegensetzt, daß nicht er, sondern ein Dritter durch Gesetz oder Herkommen zur Zahlung der Beiträge verpflichtet sei. Ueber diese Differenz zu entscheiden, hat die Dististriktspolizeibehörde nach Art. 102 Ziff. 2 kein Recht; andererseits liegt es aber unverkennbar in der Absicht dieser Gesetzesstelle, die sofortige Beitreibung der Beiträge möglich zu machen und etwaigen civilrechtlichen Fragen einen Einfluß nicht zu gestatten; es muß deßhalb die Distriktspolizeibehörde unbeirrt gegen den primär Baupflichtigen mit der Beitreibung vorgehen und es demselben anheimgeben, seinen Regreß an dem angeblich verpflichteten Dritten im Civilrechtswege zu suchen. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn dieser Dritte seine Verpflichtung selbst aner-

kennt. Wollte anders verfahren und der Distriktspolizeibehörde das Recht, trotz der erhobenen Einwendung gegen den primär Baupflichtigen vorzugehen, abgesprochen werden, so käme die Anstalt niemals zu ihren Beiträgen; ihre Organe könnten dieselben nach der bemerkten Gesetzesstelle auch nicht von dem angeblich verpflichteten Dritten, über dessen Verpflichtung sie nicht sprechen können, beitreiben und wenn weder dieser, noch der primär Baupflichtige zur Zahlung angehalten würde, so hätten beide auch nicht den entferntesten Anlaß, eine Entscheidung im Civilrechtswege herbeizuführen. Daß der primär Baupflichtige in Anspruch genommen wird, hat auch noch in dem Umstande seine Begründung, daß seine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge die gesetzliche Regel und es darum auch seine Sache ist, die Ausnahme vor dem zuständigen Richter zur Geltung zu bringen. (Bl. f. a. Pr. Bd. III S. 56.)

2) Die Verpflichtung des primär Baupflichtigen tritt ein, insoferne nicht bisher durch Gesetz oder Herkommen ein Anderes bestimmt war. Das Gesetz oder Herkommen muß also schon vor dem 1. Oktober 1852 (Art. 114) bestanden resp. zur Vollendung gekommen sein. Unter Herkommen ist im Gegenhalte zu Gesetz ein Gewohnheitsrecht zu verstehen und geben für dessen Bestand die betr. civilrechtlichen Normen Maß. Unter den vorbehaltenen Gesetzen sind zunächst solche partikularrechtliche Bestimmungen zu verstehen, welche sich allenfalls über die Verpflichtung der Baupflichtigen zur Zahlung der Brandassekuranzbeiträge ausdrücklich aussprechen und dabei eine solche Verpflichtung nicht annehmen. Zweifelhaft ist dagegen die Frage, ob hierunter auch die bezüglichen Bestimmungen der Brandversicherungsordnung von 1811 vorbehalten sind, und wenn ja, inwieferne dieselben an der jetzt ausgesprochenen regelmäßigen Verpflichtung des primär Baupflichtigen Etwas zu ändern vermögen. In erster Beziehung hebt zwar der Art. 113 des gegenwärtigen Gesetzes die gedachte Brandversicherungsordnung im Allgemeinen auf; allein dieses schließt nicht aus, daß die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse gleichwohl in einzelnen Punkten durch das neue Gesetz vorbehalten blieben. Es fragt sich daher nur, ob die Absicht eines solchen speziellen Vorbehaltes aus dem Art. 75 zu entnehmen ist. Diese Frage muß bejaht werden. Die gegenwärtige Fassung des Artikels wurde zunächst von dem einschlägigen Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in der Kammer der Abgeordneten (StB. 1852 Bd. V S. 141 und 142) eventuell beantragt, damals aber von dieser Kammer nicht angenommen (a. a. O. S. 145), jedoch von dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe auf den Antrag des Reichsrathes Bischof von Oettl reproduzirt (BKR. Bd. V S. 214) und sodann von beiden Kammern (BKR. Bd. V S. 276 und

St.-Ber. Bd. V S. 223) adoptirt, wobei in der zweiten Kammer der k. Ministerialkommissär dieselbe als nunmehrigen primären Vorschlag der Staatsregierung bezeichnete. Da es sich nach diesem Hergang um einen Vorschlag handelt, welcher von der Staatsregierung ausging, so kommt es vor Allem auf die Motive an, welche die Organe derselben bei dessen Stellung geltend machten. In dieser Beziehung aber sprach der Staatsminister (StB. S. 141 und 142) mit klaren Worten und unter ausdrücklicher Erwähnung der Brandversicherungsordnung von 1811 aus, daß er damit die Absicht habe, den Status quo aufrecht zu erhalten, und nicht minder bezeichnete der Ministerialkommissär es als billig und gerathen, bei der neuen Legislation das bereits rechtlich begründete Herkommen und den gegenwärtigen gesetzlichen Zustand thunlichst zu berücksichtigen. Dem gegenüber aber kann der Umstand, daß der Antragsteller in der Kammer der Reichsräthe (VKR. a. a. O. S. 274) sich hierüber weniger unzweideutig aussprach, nicht entscheiden und es ist daher allerdings anzunehmen, daß auch die durch die Brandversicherungsordnung von 1811 begründeten Rechtsverhältnisse vorbehalten werden wollten (Bl. f. a. Pr. Bd. III S. 49 u. ff.).

Eine andere Frage ist nun freilich, ob diese Rechtsverhältnisse eine Ausnahme von der jetzt als Regel aufgestellten Verpflichtung des primär Baupflichtigen zu begründen vermögen.

Der hierher bezügliche Art. 7 der Ordnung von 1811 sagt wörtlich Folgendes:

„Auch solche Personen, welche sich nicht in vollem Eigenthume befinden, sind fähig, rücksichtlich des Nutzeigenthumes an der Anstalt Theil zu nehmen und in dieselbe unbeschadet besonderer Verträge einzutreten."

„Dieses gilt insbesondere von den Lehenholden rücksichtlich der Lehengebäude dergestalt, daß zu deren Versicherung auf eigene Rechnung des Lehenmannes und ohne Betheiligung des Lehenherrn der besondere Konsens dieses letzteren nicht erforderlich ist."

„Ebenso können im Allgemeinen auch Pfarrer und Benefiziaten für die Pfarrei- und Benefiziatgebäude in eigenem Namen die Versicherung eingehen. Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Beitritt geflissentlich unterlassen, erhalten keine Unterstützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre rücksichtlich der Aussitzfristen bewilligt."

„Wenn endlich andere physische oder moralische Personen, welchen die

Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, für dieselben der Brandversicherung beitreten wollen, so ist dieses ihnen unverwehrt und sie sind dann berechtigt, bei einem eintretenden Brandfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarrgebäude aus der Anstalt geleistet wird, in das Quantum ihrer schuldigen Konkurrenzen ein- und sich zu gut zu rechnen. Hiedurch sind aber die Kondezimatoren und sonstige Beitragspflichtige keineswegs derjenigen Konkurrenzen enthoben, welche sie noch für andere, als Brandfälle und die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind."

Faßt man diese Bestimmungen genau in das Auge, so ergibt sich, daß diese Gesetzesstelle im Allgemeinen nur zunächst die Versicherung von Pfarrei- und Benefiziatgebäuden sowohl den Pfarrern und Benefiziaten, als den bei einem Wiederaufbau Konkurrenzpflichtigen (primär und sekundär Baupflichtigen) gestattet. Schon diese alternative Gestattung läßt die Absicht erkennen, eine bestimmte Verpflichtung nach irgend einer Seite nicht auszusprechen. Eine solche Verpflichtung kann auch für Kuratien, Pfarrvikariate und Expposituren, welche nicht wirkliche Pfründen (beneficia) sind, noch eigene Parochierechte haben, sowie für Pfarreien und Benefizien, welche den gebührenden Unterhalt d. h. mit anderen Worten die vorschriftsmäßige Congrua nicht gewähren, in keiner Weise abgeleitet werden. Erstere sind in obigem Artikel 7 gar nicht genannt und können unter den Ausdruck: „Pfarreien und Benefizien" nur dann subsumirt werden, wenn eine der obigen Voraussetzungen gegeben ist. Den letzteren aber ist die Versicherung ausschließlich blos gestattet. Bei den Gebäuden dieser Pfründen und geistlichen Funktionen greift daher die Regel des Art. 75 des neuen Gesetzes unbedingt Platz. Aber auch für die Pfarreien und Benefizien, welche die vorschriftsmäßige Congrua (und zwar nach Bezahlung der Brandassekuranzbeiträge) gewähren würden, kann eine solche, die dermalige gesetzliche Regel umstoßende Verpflichtung aus dem fraglichen Art. 7 nicht gefolgert werden. Auch bei den Gebäuden dieser Pfründen konnte hienach, wie bemerkt, die Versicherung durch den Pfründebesitzer oder durch den Baupflichtigen stattfinden. Ließ keiner derselben die Versicherung freiwillig eintreten, so war der Pfründebesitzer hiezu von Amtswegen anzuhalten. Daß das Gesetz blos gegen den letzteren ein Vorgehen statuirt, erklärt sich von selbst aus dem Umstande, daß auf denselben leichter als auf den Baupflichtigen, ein Zwang von Seite der Staatsverwaltung geübt werden konnte. Gab der Pfründebesitzer diesem Zwange nach, so übernahm er allerdings der Anstalt gegenüber vorerst die faktische Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge, allein in nicht anderer Weise, als es nach der dermaligen Gesetzgebung (Art. 74 und 75) bei der Stiftung oder Gemeinde

wegen Streitigkeit der Baupflicht der Fall ist. Sein Anspruch an den eigentlich Pflichtigen, welcher auch damals schon vor den Civilrichter gehörte, war dadurch nicht ausgeschlossen. Erst der Richter konnte feststellen, wem die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge obliege, und solchenfalls wenigstens nach gemeinem Rechte die Entscheidung kaum zweifelhaft sein, da im Falle eines Brandes das Entschädigungskapital ausschließlich dem primär Baupflichtigen zu Guten kommt und daher auch die Versicherung sein Interesse, sein Geschäft ist. Demzufolge aber vermochte der Art. 7 der Ordnung von 1811 für sich ein neues Rechtsverhältniß in Bezug auf die Zahlung der Beiträge durch den Pfründebesitzer nicht zu begründen; auch er hat es bei den vorher bestandenen Rechtsverhältnissen belassen, und, wenn auch formell durch Art. 75 des gegenwärtigen Gesetzes vorbehalten, entbehrt er für die Anwendung desselben jeder materiellen Bedeutung.

Haben Pfründebesitzer unter der Herrschaft der Ordnung von 1811 die Beiträge konstant fortgezahlt, ohne den Regreß an den primär Baupflichtigen zu nehmen, so kann der letztere höchstens ein Herkommen geltend machen; eine Berufung auf ein Gesetz steht ihm nicht zur Seite und selbst in ersterer Hinsicht bleibt der Erfolg zweifelhaft, da ein Pfründebesitzer eine neue Verpflichtung ungenehmigt nur auf die Dauer seines Pfründebesitzes, für die Pfründe aber und in dauernder Weise nur mit Genehmigung der staatlichen Kuratel und oberhirtlichen Stelle übernehmen kann und dieses sowohl bei ausdrücklich als stillschweigend übernommenen Verpflichtungen gleichmäßig Geltung hat.

3) Die Kongrua bemißt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen; zur Zeit beträgt sie für Pfarreien 600 fl., für Benefizien und andere Stellen 400 fl. (Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 Abschn. III §. 46 litt. b. GB. 1831 S. 103).

4) Blos der Ausfall ist vom subsidiär Baupflichtigen zu erheben. Den Antheil, welchen der Pfründebesitzer ohne Schmälerung der Kongrua zahlen kann, muß er auch selbst zahlen. Hienach kann die Verpflichtung zur Zahlung beim Vor- und beim Hauptausschlage eine verschiedene sein und sich auch bei demselben Ausschlage zwischen dem Pfründebesitzer und dem subsidiär Baupflichtigen theilen.

5) Haftet die subsidiäre Baupflicht auf den Zehenten und ist dieselbe nach Maßgabe des betr. Gesetzes vom 28. Mai 1852 (GB. 1852 S. 701 u. flg.) in einen ständigen Baukanon umgewandelt oder gänzlich abgelöst worden, so geht die Pflicht zur Zahlung der Brandassekuranzbeiträge auf die Stiftung über, welche den Baukanon empfängt resp. die Ablösungssumme erhalten hat.

6) Besondere Verträge oder Vergleiche, durch welche sich über die Verpflichtung zur Zahlung der Brandassekuranzbeiträge geeinigt wird, sind im Gesetze nicht verboten, daher durch die gesetzlichen Bestimmungen in Art. 70 bis 75 nicht alterirt noch ausgeschlossen. Sie sind daher auch von der Anstaltsverwaltung zu berücksichtigen, soferne nicht über deren rechtlichen Bestand Widersprüche zwischen den Betheiligten bestehen. Treten solche hervor, so hat die Anstaltsverwaltung die Entscheidung über den Bestand dem Civilrichter anheimzugeben, und, solange nicht dessen rechtskräftiger Entscheid das Gegentheil bestimmt, mit der Hebung und Beitreibung der Beiträge gegen den gesetzlich als verpflichtet Erklärten vorzugehen.

Art. 76.

Wenn die Summe eines einmaligen Beitrages 15 kr. von jedem Hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilligt[1]).

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt[2]).

1) Dieses muß, wenn auch nur das einfache Verhältniß nach Art. 59 gehoben wird, beim Hauptausschlage jederzeit für diejenigen Gebäude der IV. Klasse geschehen, welche zugleich dem IV. Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit angehören. Dieselben haben dann $22^1/_2$ kr. von 100 fl. (Note 1 zu Art. 61), resp. nach Abzug eines Vorausschlages von 6 kr., noch $16^1/_2$ kr. zu zahlen. Ward ein geringerer Vorausschlag, als von 6 kr., etwa 3 kr. erhoben, so haben noch weitere Gebäude (III. Klasse mit IV. Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit) diese Erleichterung anzusprechen.

2) Nachlässe sind unzulässig (VI. §. 83 Abs. 2), aber eine Niederschlagung wegen Uneinbringlichkeit kann nothwendig werden. (VI. §. 84.) Die uneinbringlichen Beiträge werden an den Ausständen abgeschrieben; der durch dieselben bewirkte Ausfall findet seine Deckung in den durch Bruchpfennige herbeigeführten Ueberschüssen (Art. 93 Abs. 2), beim Mangel solcher in den Zinsen und eventuell dem Bestande des Vorschußfonds (Art. 65), an welchem sie daher gegebenenfalls abzutragen sind (Note 10 zu Art. 66).

Art. 77.

Wegen der laufenden und rückständigen Beiträge der in Konkurs gerathenen Theilnehmer ist in §. 12 Ziff. 7 litt. b und §. 25

Ziff. 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 das Nähere bestimmt. [1]) [2]).

Dieselben Bestimmungen kommen auch den Stellvertretern (Art. 71) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben. [3])

1) Hienach kommen die Brandversicherungsbeiträge, welche aus dem bei Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre und aus den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig oder erst seit Eröffnung des Konkurses fällig geworden sind, in die erste, die übrigen in die fünfte Klasse der Lokation. Bei der Subsumtion kommt es nicht auf das Versicherungsjahr, für welches, sondern auf das Etatsjahr an, in welchem sie zur Zahlung verfallen sind. Den Distriktspolizeibehörden obliegt es bei Vermeidung eigener Haftung, die Rückstände an Brandassekuranzbeiträgen bei Konkursen (sowie überhaupt bei Gläubiger-Vorladungen) rechtzeitig zu liquidiren (VJ. §. 85). Soweit eine nicht appellable Summe in Frage steht, hat die Liquidation am betr. Termine persönlich durch einen Vertreter der Anstalt zu geschehen (HME. vom 16. Dezember 1856 Nr. 12585). Letzteren hat die Distriktspolizeibehörde aus ihrem Personale zu bestimmen und mit entsprechender Legitimation zu versehen.

2) Die günstige Lokation in Klasse I ist blos den Beiträgen eingeräumt, Entschädigungsforderungen der Anstalt nach Art. 52 kommt sie nicht zu Statten. Dieselben können, wenn nach Art. 49 Sicherheitsleistung durch Hypothek oder Faustpfand vorausgegangen, in Klasse II resp. III, sonst aber nur in Klasse V Platz finden. (Prioritätsordnung §. 15, 16 Ziff. 1 und §. 25 Ziff. 1.)

3) Da die Miethleute nach Art. 71 als Stellvertreter angesehen werden, so haben auch sie dieses Recht, wenn sie den ihnen zunächst zuständigen Abzug am Miethzinse unterlassen haben. Miteigenthümern, welche den ganzen Betrag gezahlt haben (Art. 72), oder anderen Personen, welche in den Fällen der Art. 74 und 75 anstatt des wirklich Verpflichteten von der Anstalt in Anspruch genommen worden sind, ist dieser Vorzug dagegen nicht eingeräumt.

Art. 78.

Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Brandversicherungsanstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 23 Nr. 5 Anwendung.

Solche Haftungsansprüche reihen sich demnach in Klasse IV. Ueber die Haftungsverbindlichkeit selbst sieh Note 1 zu Art. 89 und Note zu Art. 90, dann Note 2 u. 3 zu Art. 102 u. 103.

VII. Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Art. 79.

Wer aus der Anstalt austreten will [1]), muß dieses für das nächstfolgende Etatsjahr [2]) vor dem 1. September [3]) bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde [4]) ausdrücklich entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erklären, worüber ihm eine amtliche Bescheinigung auszufertigen ist. [5]) [6])

1) Es ist hier nur von freiwilligen Austritten die Rede. Bezüglich der nothwendigen Austritte sieh Note 4 zu Art. 12, Note 7 litt. b zu Art. 35 und Note 4 zu Art. 37.

2) Der Austritt muß für das nächstfolgende Etatsjahr erklärt werden, d. h. er tritt erst mit Beginn des letzteren resp. des entsprechenden Versicherungsjahres in Wirksamkeit. Für das laufende Etats- und Versicherungsjahr dauert die Beitragspflicht und Versicherung noch fort. (VJ. §. 87.) Er erhält darum auch für Brandschäden, die in diesem Jahre eintreten, die vorschriftsmäßige Entschädigung, muß aber auch die Beiträge für dasselbe einschließlich des erst im nächsten Etatsjahr fällig werdenden Hauptausschlages leisten. Erhält er übrigens noch eine Brandentschädigung, so wird der Austritt nach Art. 3 Ziff. 1 gesetzlich unmöglich und verliert die desfalls abgegebene Erklärung und die darauf ausgefertigte amtliche Bescheinigung von selbst ihre Geltung und Wirksamkeit.

3) Wird der Austritt nach dem ersten September erklärt, so gilt er als im nächstfolgenden Etatsjahre erklärt und tritt erst mit Beginn des zweitfolgenden in Wirksamkeit.

4) Einschlägig ist diejenige Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk das Gebäude liegt.

5) Die amtliche Bescheinigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn dem Austritte kein gesetzliches Hinderniß (Art. 2 u. 3) entgegensteht. Den gerichtlichen Nachweis, daß im Interesse von Privatrechten ein solches nicht bestehe, hat jederzeit der Austretende selbst beizubringen, im Uebrigen

hat die Distriktspolizeibehörde die Zulässigkeit des Austrittes zu prüfen. (Note 14 zu Art. 2 und Note 5 zu Art. 17.) Mangelt der erstere Nachweis oder ergibt die letztere Prüfung Anstände, so ist die Austrittserklärung mit motivirter Beschlußfassung abzuweisen.

6) Ueber das sonstige formelle Verfahren bei acceptablen Austritten sieh Note 4 zu Art. 91.

Art. 80.

Dadurch daß ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, wird der Austritt an sich nicht bewirkt[1]), sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen mag, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen[2]), und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen, als er nicht den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise[3]) erklärt hat.

1) Es ist dieser Artikel eine Ergänzung des bereits in Art. 12 Abs. 2 ausgesprochenen Satzes.

2) Das Versicherungsverhältniß bleibt überhaupt das nämliche, und der neue Erwerber hat alle Verpflichtungen, die sein Vorgänger hatte, vom Zeitpunkte der Erwerbung an zu übernehmen. Insbesondere hat er auch gegenüber der Anstalt die Pflicht, die Beiträge, die nach diesem Zeitpunkte erhoben werden, zu berichtigen, seien sie auch auf ein früheres Versicherungsjahr bezüglich, in welchem er noch nicht Besitzer war. Dabei bleibt es ihm aber natürlich vorbehalten, den Regreß an den Vorbesitzer zu nehmen, wenn dieser nach dem Inhalte der Veräußerungsurkunde zur Zahlung dieser Beiträge noch verpflichtet sein sollte. Letzteres kann jedoch bei Weigerung des Vorbesitzers nur im Civilrechtswege geschehen. Was übrigens hier vom Gebäude gesagt ist, gilt auch von Zugehörungen, soferne sie solche bleiben, sowie von dem besonders versicherten Bauholz, wenn in Bezug auf den mit dem Forstrechte belasteten Wald Besitzveränderungen eintreten. Werden Zugehörungen von dem Gebäude getrennt und gesondert veräußert, so geht das Versicherungsverhältniß hinsichtlich der ersteren nicht auf den neuen Erwerber über, sondern besteht mit dem früheren Besitzer in der Art, wie bei abgebrochenen Gebäuden oder untergegangenen Zugehörungen (Note 4 zu Art. 12), bis zur ausdrücklichen Erklärung des Austrittes fort.

Zu den ordentlichen Leistungen, in welche der neue Erwerber einzutreten hat, gehören auch die Vorschußfondbeiträge (Art. 67). — Sieh übrigens auch Note 2 zu Art. 3.

3) D. h. nach Art. 79 (Noten dazu).

Art. 81.

Der Austretende erhält von den geleisteten vorschriftsmäßigen Beiträgen in keinem Falle etwas zurück.

Kann derselbe nachweisen, daß ein von ihm geleisteter Beitrag nicht vorschriftsmäßig berechnet und gehoben worden ist, so kann er ihn dagegen ohne Anstand zurückfordern und muß ihn auch zurückerhalten. Ueber desfallsige Anregungen hat lediglich die Distriktspolizeibehörde, welcher die Repartition und Hebung zusteht, salvo recursu zu entscheiden. Unter den Beiträgen, welche als vorschriftsmäßig geleistet nicht zurückverlangt werden können, befinden sich vor Allem die etwaigen Mehrzahlungen am Vorausschlage, soweit sie nicht an den betr. Hauptausschlägen abgerechnet werden können. Wer z. B. im Laufe des Etatsjahres $18^{64}/_{65}$ noch vor dem 1. Sept. seinen Austritt erklärt, welcher nach Art. 79 vom Beginne des Etats- und Versicherungsjahres $18^{65}/_{66}$ wirksam wird, kann eine Abrechnung des für die Versicherungsjahre $18^{63}/_{64}$ und $18^{64}/_{65}$ gezahlten Vorausschlages nur an den Hauptausschlägen dieser Jahre, nicht aber an den nächstfolgenden Vorausschlägen für die Versicherungsjahre $18^{65}/_{66}$ und $18^{66}/_{67}$ (Note 5 zu Art. 67) erlangen; denn für letztere Jahre ist er nicht mehr Mitglied und zahlt daher auch keine Vorausschläge mehr, an denen abgerechnet werden könnte. Auch im Falle ein Gebäude längst abgerissen ist, der Austritt aber erst später erklärt wird, findet eine Rückzahlung der für ersteres seit seiner Abreißung geleisteten Beiträge nicht statt (Note 4 zu Art. 12).

VIII. Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Art. 82.

Die Verwaltung der Anstalt wird von den Distriktspolizeibehörden besorgt.

Die Aufsicht und Leitung in den einzelnen Regierungsbezirken liegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ob.

Die oberste Aufsicht und Leitung ist dem betreffenden Staatsministerium übertragen.

Die Verwaltung der Anstalt durch die Staatsbehörden ist, wie bereits in der Einleitung S. 1 und 7 bemerkt worden, keine neue Schöpfung des Gesetzes von 1852, sondern hat schon vorher bestanden. Hier sind nun die Behörden näher bezeichnet, welchen die Verwaltung obliegt. Als solche sind aufgeführt:

1) in erster Reihe die Distriktspolizeibehörden, d. i. die k. Bezirksämter und die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate, in der Hauptstadt München gleichfalls der Stadtmagistrat, der jedoch bei Schadenserhebungen (Note 2 zu Art. 53 u. 54) gemeinschaftlich mit der k. Polizeidirektion thätig wird (VJ. §. 88);

2) in zweiter Reihe die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern;

3) in dritter Reihe das betreffende Staatsministerium, als welches nach der Verordnung vom 11. Nov. 1848, die veränderte Formation der Staatsministerien betr., §. 7 Ziff. 3 (RB. 1848 S. 1109), das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erscheint.

Diesen verschiedenen Behörden sind die Geschäfte der Anstalt durch Art. 82 in nachstehender Abstufung übertragen:

den Distriktspolizeibehörden die Verwaltung,

den Kreisregierungen die Leitung und Aufsicht in den einzelnen Regierungsbezirken,

dem Staatsministerium die oberste Leitung und Aufsicht.

Wie sich hienach die Kompetenz im Einzelnen theilt, ergibt sich theils aus diesen Begriffen von selbst, theils ist es im Gesetze oder in der nach Art. 97 erlassenen VJ. ausdrücklich bestimmt. Ist von den beiden Voraussetzungen keine gegeben, so greift als Regel die primitive Kompetenz der Distriktspolizeibehörden Platz.

Derselben, wie der Befugniß der Kreisregierung, sind selbstverständlich alle Anordnungen entzogen, welche im Gesetze selbst (Einleitung S. 8 und 9) in Bezug auf Verhältnisse der Gesammtanstalt vorbehalten sind. Diese kann nur das Staatsministerium erlassen und resp. einleiten.

Außerdem ist der ausschließlichen Kompetenz des Staatsministeriums zugewiesen:

a) die Genehmigung zur anderweitigen Verwendung der Entschädigungsgelder (Art. 45 Abs. 3),

b) die Ausschreibung eines Zwischenausschlages (Art. 69),

c) die Berechnung und Anordnung des Hauptausschlages (Art. 93),

d) die Anweisung auf den Vorschußfond eines Regierungsbezirkes zu Gunsten eines Anderen (Note 1 zu Art. 68),

e) die Veranlassung von Vorschüssen aus der Staatskasse (Note 2 zu Art. 68),

f) die Aufstellung von Meßgehilfen der Brandversicherungsinspektoren oder Rechnungsgehilfen bei den Kreisregierungen (Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1861),

g) die Genehmigung zur Ueberschreitung des Diätenaversums des Brandversicherungsinspektors für die Revision nach Art. 92 (Note 1 zu Art. 92).

Der primitiven Kompetenz der Kreisregierungen sind insbesondere vorbehalten:

a) die Entscheidung der Frage, ob ein in Kriegszeiten entstandener Brand ganz oder nur zu $^1/_3$ zu entschädigen sei (Art. 43),

b) die Festsetzung der Entschädigungssumme bei allen Brandfällen (Art. 44 und 56),

c) die Genehmigung zum Wiederaufbau an einer anderen Stelle oder in einer anderen Gemeinde (Art. 45 Abs. 2),

d) die Verlängerung der Frist zum Wiederaufbau (Art. 47),

e) die Aufstellung von Funktionären zur Aushilfe und Stellvertretung der Brandversicherungsinspektoren (Art. 85),

f) die Anweisung aller Ausgaben aus der Brandassekuranzkasse (Art. 96 Abs 3).

In allen diesen Angelegenheiten haben sich die Distriktspolizeibehörden und ersterenfalls auch die Kreisregierungen aller selbstiger Entscheidung zu enthalten und sind darauf beschränkt, mit Beachtung der betr. gesetzlichen Bestimmungen die Angelegenheiten zu instruiren und sodann der vorgesetzten Stelle, soweit veranlaßt, mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Nebenbei haben dieselben, um die Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Stellen zu ermöglichen, mancherlei periodische Vorlagen zu machen, welche sich in der Note zu Art. 97 zusammengestellt finden.

Bemerkenswerth ist noch, daß in Bezug auf die Anordnung einer Offizialrevision auch im einzelnen Falle eine konkurrirende Kompetenz der Kreisregierung und der Distriktspolizeibehörde besteht (Art. 35).

In allen Angelegenheiten, welche die Distriktspolizeibehörden zu entscheiden haben, greift die Berufung an die Kreisregierung, gegen erst-

instanzielle Verfügung der letzteren die Berufung an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten statt. Mehr als zwei Instanzen bestehen nicht. Die Berufungsfrist dauert jederzeit 14 Tage (Art. 103). Wo das k. Staatsministerium zur primitiven Entscheidung berufen ist (sieh oben), gibt es überhaupt keine Berufung.

Art 83.

Bei den Distriktspolizeibehörden wird ein eigenes Personal für die Geschäfte der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt nicht aufgestellt, vielmehr bilden dieselben, wie bisher, einen Theil der ordentlichen Geschäfte.

Ehe die Trennung der Verwaltungs- und Justizgeschäfte in der unteren Instanz gesetzlich durchgeführt war, bestand bekanntlich einige Jahre hindurch bei den Landgerichten das Institut der Taxämter, welchen auch die Kassa- und Buchführung für die Brandversicherungsanstalt übertragen war. Seit dem 1. Juli 1862 ist aber dieses Institut sammt allen darauf bezüglichen Normen wieder beseitigt und hiemit hier der durch den Art. 83 zunächst begründete Zustand wieder hergestellt worden, wonach auch die Kassa- und Buchführung nebst den damit verbundenen Haftungen wieder den Distriktspolizeibehörden selbst obliegt (Art. 89).

Art. 84.

Dagegen wird am Sitze einer jeden Bezirksbau-Inspektion[1]) ein eigener Brandversicherungs-Inspektor aus der Zahl der geprüften Bautechniker[2]) aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bau-Inspektionsbezirke zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz ihm zugewiesenen Geschäfte[3]) obliegt.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren zu den Distrikts-Polizeibehörden und Bezirks-Bauinspektionen, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsbehandlung werden durch besondere von dem betreffenden Staatsministerium zu erlassende Instruktion festgesetzt[4]).

Die Brandversicherungs-Inspektoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen[5])[6]).

1) Hierunter war zunächst die zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes bestandene Zahl von Bauinspektionen gemeint. Seitdem hat eine neue Organisation des Staatsbauwesens durch k. Verordnung vom 13. November 1857 (RB. 1857 S. 1621) stattgefunden und sind hiebei in den 7 diesrheinischen Kreisen statt der früheren 30 Bauinspektionen 83 kgl. Baubehörden errichtet worden, von denen jedoch einige blos für das Ingenieurfach bestimmt sind. Da eine gleichmäßige Vermehrung der Brandversicherungsinspektoren nicht stattgehabt hat, so befindet sich zur Zeit ein solcher nicht mehr am Sitze jeder k. Baubehörde, sowie auch die Bezirke der Inspektoren mit denen der k. Baubehörden nicht mehr zusammenfallen, sondern sich in mehrere der letzteren erstrecken. Doch wohnen die Brandversicherungsinspektoren fast ausnahmslos auch jetzt noch an Sitzen von k. Baubehörden. In Bezug auf die Zahl der Brandversicherungsinspektoren ist übrigens die k. Staatsregierung an die im Jahre 1852 bestandene Zahl der k. Bezirksbauinspektionen keineswegs gebunden, sondern kann die erstere, je nachdem es die gegebenen Mittel erlauben (Note zu Art. 98), dem Bedürfnisse entsprechend, vermehren. Allerdings wollte der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten (BKA. 1852 Bd. IV S. 207 und 208) und mit ihm zunächst diese Kammer (StB. 1852 Bd. V S. 156) eine solche Beschränkung eintreten lassen; allein die Kammer der Reichsräthe, welche das jeweilige Bedürfniß als maßgebend erachtete und in Berücksichtigung desselben der Staatsregierung nicht die Hände binden wollte, trat dieser Modifikation nicht bei (BKR. 1852 Bd. V S. 195 u. 215. VKR. Bd. V S. 278) und ward solche daher auch von der Kammer der Abgeordneten wieder aufgegeben (BKA. Bd. IV S. 303. StB. Bd. V S. 223).

2) Der Gesetzentwurf (BKA. Bd. IV S. 86) wollte nur solche Bautechniker zulassen, welche für den höheren Staatsbaudienst oder als Civilarchitekten geprüft seien. Die beiden Kammern (BKA. Bd. IV S. 207 und 208. StB. S. 156. BKR. Bd. V S. 195 und 196. VKR. Bd. V S. 278) adoptirten jedoch diese Ansicht nicht, sondern wollten geprüfte Bautechniker überhaupt zugelassen haben. In diesem Sinne ist denn auch der Artikel zu Stande gekommen. Hienach können bei der Besetzung von Brandversicherungsinspektorsstellen auch solche in Betracht kommen, welche blos die vorschriftsmäßige Meisterprüfung in einem Baugewerbe (als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister) bestanden haben. Außerdem fordert eine HME. vom 8. November 1856 Nr. 11237, daß jeder Bewerber um eine solche Stelle vorher mindestens 2 Jahre bei einem Brandversicherungsinspektor in Praxis gestanden und sich hiebei die entsprechende Geschäftskenntniß und Geschäftsgewandtheit in Bezug auf die mit dieser Stelle speziell verbundenen Obliegenheiten erwor-

ben haben müsse. Die Aufnahme solcher Praktikanten ist den Inspektoren überlassen; doch dürfen dieselben nur solche Bewerber zur Praxis zulassen, welche sich über körperliche Rüstigkeit und Gesundheit, über seitheriges sittlich und politisch gutes Betragen und über das Bestehen einer der bautechnischen Prüfungen auszuweisen vermögen. Mehr als 3 Praktikanten dürfen in der Regel bei einem Inspektor nicht angenommen werden. Jede erfolgte Annahme ist jedesmal sogleich der betr. Kreisregierung unter Vorlage des Gesuches und der vorschriftsmäßigen Zeugnisse anzuzeigen und sodann, falls die Annahme unbeanstandet bleibt, die Verpflichtung des Praktikanten bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde durch die Kreisregierung zu veranlassen. Die Verpflichtung erfolgt nach der unter Beilage XXVIII unten folgenden, durch HME. vom 7. März 1857 Nr. 2207 vorgeschriebenen Formel. Solche Praktikanten dürfen die Geschäfte des Inspektors nicht selbständig vornehmen, sind jedoch unter dessen persönlicher Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit allmählig zu allen vorkommenden Geschäften und Arbeiten zu verwenden. Sie erhalten auch weder Taggelder noch Reisekostenvergütungen, sie müßten denn etwa zeitweise als Stellvertreter besonders aufgestellt sein (sieh Art. 85 und Note 4 dazu).

3) Die durch das Gesetz dem Brandversicherungsinspektor zugewiesenen Geschäfte sind:

a) die Revision der Kostenvoranschläge für Gebäude, welche während des Aufbaues zur Versicherung angemeldet werden (Art. 18),

b) die technische Revision der beanstandeten Schätzungen (Art. 31 und 32),

c) die Vornahme der Offizialrevisionen (Art. 35 und 92),

d) die Schätzung der Brandschäden (Art. 54 und 56),

e) die Untersuchung der Gebäude, in welchen nach der Aufnahme in die Anstalt feuergefährliche Anlagen eingerichtet werden (Art. 63) (BrJJ. §. 7).

Außerdem rechtfertigt es sich, ihren technischen Beirath in allen Angelegenheiten zu benützen, welche die Interessen der Anstalt unmittelbar berühren und bei welchen die letzteren die Mitwirkung eines Technikers als wünschenswerth erscheinen lassen, so z. B. bei Aufstellung der Schätzer und besonderen Sachverständigen für die primitive Schätzung (Note 2 und 6 zu Art. 23 bis 25), bei früherer Auszahlung der Entschädigungsraten (Note 10 zu Art. 46), bei Bekanntmachung neuer feuergefährlicher Anlagen (Note 7 zu Art. 61) u. s. w.

Dagegen liegt eine Verwendung derselben für polizeiliche Zwecke, wenn solche auch die Interessen der Anstalt mittelbar berühren, zunächst nicht in ihrer Stellung. Gleichwohl ist durch JME. vom

21. Januar 1856 und 7. Oktober 1857 angeordnet, daß sie da, wo für Prüfung der Baupläne taugliche Baukommissionen nicht zusammengebracht werden können, für diese Arbeit verwendet werden sollen. Auch die BrJJ. überweist ihnen in §. 25 eine vielfache Mitwirkung in feuerpolizeilicher Beziehung. Es ist ihnen hiedurch zur Pflicht gemacht, sowohl bei Vornahme der Offizialschätzungen nach Art. 92, als auch bei jeder anderen sich ergebenden Gelegenheit ein sorgsames Augenmerk auf allenfallsige Gebrechen zu richten, welche der Anstalt Schaden bringen können, insbesondere auf feuerpolizeiwidrige Konstruktionen und Einrichtungen in den Gebäuden, auf den etwaigen Mangel der nothwendigen Löschgeräthschaften oder schlechte Beschaffenheit oder unzweckmäßige Aufbewahrung derselben, auf den Mangel entsprechender Feuerordnungen und auf notorische oder augenfällige Ueberversicherungen von Mobilien in Mobiliarfeuerversicherungsanstalten. Zum Behufe der Erleichterung der desfalls obliegenden Kontrole sind die Brandversicherungsinspektoren von Seite der Distriktspolizeibehörden namentlich auf die in ihrem Bezirke vorkommenden Neubauten oder denselben gleichzuachtenden Reparaturen, erforderlichen Falles unter Mittheilung der polizeilich geprüften Baupläne, und auf die von den Feuerbeschaukommissionen angezeigten feuerpolizeiwidrigen Mängel behufs gelegenheitlicher Nachsicht besonders aufmerksam zu machen und in jenen Fällen gutachtlich zu vernehmen, in welchen es sich um Aenderung der Feueranlagen oder um Dispensation von der mandatmäßigen Bauart handelt. In allen Fällen, in welchen die Brandversicherungsinspektoren Gebrechen der obenbezeichneten Art wahrnehmen, haben sie unverzüglich der betr. Distriktspolizeibehörde die entsprechende Mittheilung zu machen und hiemit in technischer Beziehung die geeigneten Anträge für deren Beseitigung zu verbinden, beziehungsweise wenn die Distriktspolizeibehörden solche Anzeigen und Anträge unbeachtet lassen sollten, unmittelbare Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung zu erstatten. Sowohl beim Vollzuge dieser Vorschriften des §. 28 der BrJJ. als bei der etwa übertragenen Prüfung der Baupläne sind übrigens Reise- und andere Kosten zu vermeiden. Für letztere hat der Brandversicherungsinspektor jedoch die hiefür sonst festgesetzten Gebühren zu beziehen.

4) Die hier vorbehaltene Instruktion ist zunächst in der BrJJ. gegeben; doch kommen von dieser hier nur die §. 1 bis 6, dann 29 bis 34 in Betracht, während die übrigen §§. zugleich die Interpretation anderer Gesetzesstellen bezielen und dort Erwähnung finden. Außerdem sind noch einzelne Ministerialentschließungen maßgebend. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften berühren, wie auch Art. 84 sagt,

A. das Verhältniß der Inspektoren zu den Distriktspolizeibehörden und den k. Baubehörden, dann

B. ihre formelle Geschäftsbehandlung.

Hierüber ist zu bemerken:

ad A.

a) Die Inspektoren sind den Distriktspolizeibehörden untergeordnet. (BrJJ. §. 1 Abs. 2.) Mit den Kreisregierungen stehen sie in der Regel in keinem unmittelbaren Verkehre; vielmehr gehen alle für sie bestimmten Eröffnungen der Kreisregierungen durch diejenige Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk sich ihr Amtsitz befindet. Ebenso sind Anzeigen, Anträge und überhaupt Mittheilungen aller Art, welche die Inspektoren von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung zu machen haben, zunächst jederzeit an die einschlägige Distriktspolizeibehörde zu richten, mag auch deren Bescheidung der Kreisregierung zustehen (a. a. O. §. 2).

b) Mit den k. Baubehörden, zu welchen die Inspektoren gleichfalls im Verhältnisse der Unterordnung stehen, können sie ohne Vermittelung der Distriktspolizeibehörden in unmittelbaren Verkehr treten, wenn sie Aufschlüsse oder Mittheilungen in technischer Beziehung zu erholen haben (a. a. O. §. 3).

c) Ihre Geschäftsführung wird von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden und, insoweit es sich hiebei um ausschließend technische Gegenstände handelt, von den Vorständen der betr. Baubehörden überwacht. Insbesondere hat die Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Amtssitz des Inspektors befindet, die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit dessen formelle und materielle Geschäftsführung durch Einsichtnahme seiner Geschäftstagebücher, Katasterauszüge und Registratur, sowie einzelner Akten in der letzteren zu prüfen, wogegen den Vorständen der k. Baubehörden und zwar nunmehr derjenigen, an deren Ort resp. in deren Bezirk der Amtssitz des Inspektors sich befindet, aufgegeben ist, das Verfahren des Inspektors bei Besorgung der ihm durch das Gesetz (Note 3 oben) überwiesenen Geschäftsaufgabe zu würdigen und sich die hiezu nöthigen Materialien und Elaborate von den Distriktspolizeibehörden zu verschaffen. Bei Wahrnehmung von Mängeln und Gebrechen sind die Distriktspolizeibehörden und Vorstände der Baubehörden berechtigt, wie verpflichtet, die Inspektoren auf dieselben aufmerksam zu machen und zu deren Beseitigung aufzufordern. Bleibt eine solche Aufforderung unbeachtet, so tritt Anzeige an die Kreisregierung ein (a. a. O. §. 4). Hat der Inspektor seinen Amtssitz in einer Stadt, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeben ist und in welcher sich zugleich ein Bezirksamt befindet, so kann die oben erwähnte spezielle Kontrole von der Kreisregierung dem letzteren übertragen werden. (HME. vom 4. Okt. 1853 Nr. 9325.)

d) Hinwiederum sind die Distriktspolizei- und Baubehörden verpflichtet, den Inspektoren mit allen zu ihrer Geschäftsführung erforderlichen amt-

lichen Behelfen an die Hand zu gehen und ihren desfallsigen Anträgen bereitwillig zu entsprechen. Insbesondere dürfen die ersteren denselben die Einsicht der Brandversicherungsgrundbücher und ihrer Beilagen, die Fertigung von Auszügen und Notizen aus denselben, dann die Einsicht der auf das Mobiliar- und Immobiliar-Feuerversicherungswesen, sowie auf die Feuer- und Baupolizei bezüglichen generellen und speziellen Akten zu keiner Zeit verweigern. Ebenso müssen die Baubehörden die bei ihnen vorliegenden örtlichen und distriktiven Preisverzeichnisse über Baumaterialien und Arbeitslöhne den Inspektoren auf Ansuchen zur Abschriftnahme mittheilen und ihnen die Einsicht und Kopirung der etwa benöthigten Baupläne und sonstigen derartigen Elaborate gestatten (a. a. O. §. 5).

e) Die Qualifikation der Inspektoren, welche nach Maßgabe der Vorschriften, die für das den Regierungen, Kammern des Innern, untergeordnete Personal bestehen, sonach zur Zeit nach der JME. vom 11. Aug. 1838 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. XVII S. 1110 u. flg.) und den dazu erlassenen Novellen vorzunehmen ist, steht primitiv jener Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Inspektor seinen Amtssitz hat, im Benehmen mit den Vorständen der zu dessen Bezirk gehörigen übrigen Distriktspolizeibehörden und Baubehörden zu. Befindet sich der Amtssitz des Inspektors in einer unmittelbaren Stadt, so hat die Kreisregierung die Initiative der Qualifikation einem der Bezirksämter des Inspektionsbezirkes speziell zu übertragen. Das damit von selbst oder besonders betraute Bezirksamt hat jeder der übrigen Distriktspolizeibehörden, einschließlich der Magistrate I. und II. Klasse, sowie jeder der betr. Baubehörden eine Ausfertigung der erstmals festgestellten Qualifikationsliste, sowie die hierin eintretenden Veränderungen mitzutheilen, wogegen jede dieser Behörden bis zum Zeitpunkte der alljährlich vorzunehmenden Revision (Mitte August) der qualifizirenden Distriktspolizeibehörde anzuzeigen hat, ob ihrerseits eine die Abänderung der Qualifikation nothwendig machende Wahrnehmung gemacht worden ist (a. a. O. §. 6). Die Qualifikationslisten beziehungsweise die Ergebnisse ihrer Revision müssen alljährlich der Kreisregierung vorgelegt werden.

f) Die Ertheilung der dienstlichen Bewilligung, welcher die Inspektoren zur Verehelichung außer der polizeilichen bedürfen, steht den Vorständen der Distriktspolizeibehörden zu, in deren Bezirken sich die Amtssitze der Inspektoren befinden (HME. vom 2. Nov. 1860), beziehungsweise in unmittelbaren Städten dem mit der Qualifikation betrauten Bezirksamte.

g) Die Bewilligung eines Urlaubes, ohne dessen vorgängiges Erhalten sich ein Inspektor nicht aus seinem Amtsbezirke entfernen darf, kommt nicht den Distriktspolizeibehörden, sondern der Kreisregierung, und auch dieser nur auf die Dauer von sechs Wochen zu (BrJJ. §. 34).

Bei längerer Urlaubsdauer iſt Bewilligung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nöthig. Ueber die Stellvertretung in Urlaubsfällen sieh Note 6 zu Art. 85.

h) Eine Disziplinarſtrafgewalt gegen die Inſpektoren iſt den Diſtriktspolizeibehörden durch die Inſtruktion nicht eingeräumt und deshalb blos als der Kreisregierung reſp., wenn es ſich um Entlaſſung eines Inſpektors handelt, dem vorhin erwähnten Staatsminiſterium zuſtehend zu erachten. Nach BrJJ. §. 33 ſind die Inſpektoren übrigens den Geſetzen und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillſchweigen, auf heimliche oder offene Anwaltſchaft und unbefugte Mittheilung an die Parteien, auf Annahme von Geſchenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften unterworfen und haben im Falle der Uebertretung ſofortige Entlaſſung von ihren Stellen zu gewärtigen.

i) Die Inſpektoren werden von der Diſtriktspolizeibehörde, in deren Bezirk ihr Amtsſitz liegt, mit Anwendung der unter Beilage XXIX unten folgenden Formel verpflichtet (HME. vom 11. Oktober 1852 Nr. 10162).

k) Dieſelben haben alle 3 Jahre, am Schluſſe des Verwaltungsjahres an die Diſtriktspolizeibehörde ihres Wohnortes über die wahrgenommenen Mängel in der bezüglich der Verwaltung der Anſtalt beſtehenden Einrichtung und über die etwa für nöthig erachteten Aenderungen derſelben einen umſtändlichen Bericht zu erſtatten. Derſelbe iſt von der betr. Diſtriktspolizeibehörde den übrigen Diſtriktspolizeibehörden des Inſpektionsbezirkes und der Baubehörde, in deren Bezirk ſich der Wohnort des Inſpektors befindet, zur Erinnerung mitzutheilen, und ſodann nebſt den eingelaufenen Erklärungen unter Beifügung eines eigenen Gutachtens an die Kreisregierung einzuſenden, welche dieſe Berichte bis längſtens zum folgenden 1. März mit gutachtlicher Aeußerung dem k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen hat. Die erſtmalige Berichterſtattung der Art. findet wieder am Schluſſe des Verwaltungsjahres $18^{62}|_{63}$ ſtatt (BrJJ. §. 29, modifizirt durch HME. vom 10. Oktbr. 1858 und vom 1. Jänner 1860).

In Bezug auf litt. B ſind außer den Vorſchriften, welche bereits bei anderen Artikeln (Note 4 zu Art. 18, Note 1 bis 9 zu Art. 33, Noten 1, dann 5 bis 8 zu Art. 53 und 54, Noten 1 bis 5 zu Art. 55, Note 1 u. 12 zu Art. 56, Note 7 zu Art. 61, Note 6 zu Art. 63, Note 1 und 2 zu Art. 92) Erwähnung zu finden haben, noch folgende aufzuführen:

a) Der Inſpektor hat, ſoferne ihm die Wahl des Amtslokales anheimgegeben iſt (Note zu Art. 88 litt. A Nr. 2 d), zur Beſorgung ſeiner Dienſtgeſchäfte und zur ſicheren Aufbewahrung der hierauf bezüglichen Akten

und sonstigen Gegenstände ein eigenes, von seiner Privatwohnung abgeschlossenes Lokal zu verwenden, welches hinreichenden Raum bietet, um nöthigenfalls auch noch einen Gehilfen in demselben aufzunehmen (BrJJ. §. 30 Abs. 1), sowie um die etwa angenommenen Praktikanten (Note 2 oben) unterzubringen.

b) Er hat über die auf Kosten des Aerars (Note zu Art. 88 litt. A Nr. 2 litt. d) angeschafften Bureaugeräthschaften und Gegenstände ein Amtsinventar anzulegen und unter Mitwirkung des betr. k. Rentamtes nach den desfalls bestehenden Normen zu führen (a. a. O. §. 30 Abs. 5).

c) Seine schriftlichen Arbeiten sind auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken und ist sich auch hier einer möglichst abgekürzten Form zu bedienen. Doch obliegt ihm die Führung

eines Ein- und Auslaufs-Journales

eines Repertoriums über die vorhandenen Akten,

eines Post- und Botenbuches

(BrJJ. §. 31, woselbst auch die näheren Vorschriften über die Art der Führung zu entnehmen sind).

d) Alle Ausfertigungen des Inspektors müssen mit seiner resp. seines besonders aufgestellten Stellvertreters Unterschrift versehen sein. Die Form dieser Ausfertigungen ist verschieden, je nachdem dieselben an Ortspolizeibehörden oder an Bezirksämter und die denselben gleichstehenden unmittelbaren Magistrate und sonstigen Behörden gerichtet sind. Gegen erstere findet die Schreibens- gegen letztere die Berichtsform statt. Nähere Vorschrift hierüber enthält die BrJJ. §. 32. Allenfallsige unmittelbare Berichte an die Kreisregierung sind nach Maßgabe der hiefür im Allgemeinen bestehenden Vorschrift des §. 140 litt. c der Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 (RB. 1825 S. 1142 und 1143) zu fassen. Alle amtlichen Korrespondenzen der Inspektoren und an dieselben müssen behufs Geltendmachung der Postportofreiheit (Art. 101) die äußere Aufschrift: „von dem k. Brandversicherungsinspektor zu W. an ꝛc." resp. „von dem k. Bezirksamte ꝛc. zu W. an den k. Brandversicherungsinspektor in W." und zwar mit Weglassung des Tauf- und Familien-Namens des letzteren tragen (a. a. O. §. 32).

e) Die Inspektoren führen ein Amtssiegel in derselben Gestalt, wie die k. Baubehörden mit der Umschrift: „Königl. bayer. Brandversicherungs-Inspektor zu N." (a. a. O. §. 30 Abs. 4).

5) Auch als Sachverständige außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgabe dürfen die Brandversicherungsinspektoren nicht verwendet werden (HMC. vom 12. Nov. 1858 Nr. 10952).

6) Bezüglich der Ernennung und der Gehaltsverhältnisse der Inspektoren sieh Art. 88 und Note dazu unter litt. A Nr. 2 und 4).

Art. 85.

Im Falle eines unabweislichen Bedürfnisses [1]) sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern [2]), ermächtigt, für die Dauer desselben [3]) dem Brandversicherungsinspektor einen mit der erforderlichen technischen Befähigung (Artikel 84) versehenen Funktionär [4]) zur Aushilfe und Stellvertretung [5]) beizugeben [6]) [7]).

1) Ein solches unabweisliches Bedürfniß kann eintreten: bei Erkrankung des Inspektors oder dessen Beurlaubung oder auch dann, wenn zufällig durch den Eintritt größerer oder mehrerer Brandfälle in einem Inspektionsbezirke die Geschäfte sich derart häufen, daß sie durch den Inspektor allein in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nicht erledigt werden können.

2) Die Kreisregierungen sind durch VJ. §. 89 Abs. 2 verpflichtet, von jeder in solcher Art verfügten Aufstellung eines Funktionärs dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

3) Die Aufstellung findet nur „auf die Dauer des Bedürfnisses" statt, die ständige Beigebung eines Funktionärs liegt sonach nicht im Sinne des Gesetzes.

4) Der Funktionär muß ein geprüfter Bautechniker sein. Daß er auch bereits die zweijährige Praxis bei einem Inspektor durchgemacht habe (Note 2 zu Art. 84), erscheint nicht nothwendig; in der Regel werden vielmehr die Praktikanten der Inspektoren zu solcher Verwendung berufen werden.

5) Der Funktionär kann zur Aushilfe und Stellvertretung zugleich, er kann aber auch nur für einen Zweck beigegeben werden. Ist er zur Stellvertretung bestimmt, so handelt er, soweit er als Stellvertreter thätig wird, auf eigene Verantwortlichkeit, wogegen in Bezug auf die blos aushilfsweise Thätigkeit die Verantwortlichkeit des Inspektors selbst Platz greift. Der Funktionär ist von der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Inspektors selbstverständlich zu verpflichten und zwar mit analoger Anwendung der für die Inspektoren vorgeschriebenen Verpflichtungsformel (Note 4 litt. A. i zu Art. 84).

6) Ueber die Remuneration, welche solchen Funktionären zu gewähren ist, besteht keine allgemeine Vorschrift. Dieselbe ist im einzelnen Falle, entsprechend der Dauer der Funktion und der dem Funktionär gestellten Aufgabe, festzusetzen. Die Kosten der Funktion werden in Krankheits- und anderen Fällen, in denen dieselbe nicht durch den freien Willen, noch durch die Schuld des Inspektors herbeigeführt worden ist, aus dem Aversalzuschusse der Anstalt (Art. 98 unten) bestritten; in gewöhnlichen Urlaubsfällen fallen sie nach BrJJ. §. 34 Abs. 3 dem betr. Inspektor zur Last.

7) Der Art. 85 handelt blos von der Aufstellung der Funktionäre aus der Zahl der geprüften Bautechniker. Für die Aufstellung anderer nicht in diese Kategorie fallenden Gehilfen (Meßgehilfen) gelten andere Bestimmungen (Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und Note dazu).

Art. 86.

Jeder der sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines wird ein Rechnungskommissär zur ausschließlichen[1]) Besorgung aller auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte[2]) beigegeben[3]).

Art. 87.

Bei dem Staatsministerium bleibt für die Rechnungsgeschäfte[4]) der Brandversicherungsanstalt ein Central-Rechnungs-Kommissär aufgestellt[5]).

1) Der der Kreisregierung beigegebene Rechnungskommissär darf zu anderen Geschäften der Kreisregierung in keiner Weise verwendet werden (HME. vom 30. April 1853 Nr. 4097). In diesem Sinne ist die im obigen Artikel bestimmte Ausschließlichkeit zu verstehen; dagegen ist hiedurch nicht untersagt, daß der bei der Kreisregierung aus der Zahl der Kollegialmitglieder aufgestellte Referent in Brandversicherungsangelegenheiten, welcher die Geschäftsführung des Rechnungskommissärs zunächst zu leiten und zu beaufsichtigen hat, einzelne Geschäfte, die er demselben übertragen könnte, selbst besorgt.

2) Der Rechnungskommissär ist blos für die Rechnungs-Geschäfte bestimmt; es obliegen ihm deßhalb die Prüfung und Herstellung der Rechnungen und rechnerischen Nachweise, die Führung der Grundbücherduplikate und überhaupt alle Arbeiten, bei denen Ziffern festzustellen oder zu prüfen sind. Die Fragen administrativen, rechtlichen oder technischen Charakters können ihm dagegen nicht zur Erledigung zugewiesen werden, sondern diese gehören zum ordentlichen Referatsdienste der Kreisregierungen. Zu den letzteren zählen namentlich Kuratelfragen, welche mit der Brandversicherung im Zusammenhange stehen, Entscheidungen wegen Festsetzung der Werthsgrößen resp. Versicherungssummen (Art. 36), über die Qualität eines Brandes in Kriegszeiten (Art. 43), wegen des Wiederaufbaues an einer anderen Stelle (Art. 45), wegen der Verlängerung der Frist zum Wiederaufbaue (Art. 47), wegen Festsetzung der Entschädigungen — abgesehen von der Prüfung des

Kalkuls und der rechnerischen Anweisung (Art. 44 und 56), die Vorsorge für den Vollzug der Art. 49 und 52, die Bestimmung der Klassifikation (Art. 64), die Entscheidung über Offizialminderungen (Art. 35 und 92), über die Nothwendigkeit von Funktionären für Brandversicherungsinspektoren (Art. 85) u. s. w.

3) Ueber die Beigebung von Rechnungsgehilfen sieh unten Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und Noten dazu.

4) Auch dem Central-Rechnungs-Kommissär des Staatsministeriums sind nur die Rechnungsgeschäfte übertragen.

5) Sowohl die Rechnungskommissäre der Kreisregierungen, als der Centralrechnungskommissär des Staatsministeriums können von den Stellen, bei welchen sie beschäftigt sind, zur rechnerischen Visitation des Brandassekuranzwesens bei einzelnen Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise Kreisregierungen abgeordnet werden. Bei der hiedurch oder durch etwaigen Urlaub herbeigeführten Abwesenheit erübrigt, wenn nicht besondere Rechnungsgehilfen aufgestellt sind, nichts weiter als die zeitweise Uebertragung ihrer Geschäftsführung an ein anderes Mitglied des Rechnungskommissariates der betr. Stelle, wofür gegebenenfalls eine besondere Remuneration a Conto des Aversalzuschusses der Anstalt (Art. 98) Platz greifen kann.

Art. 88.

Das in den Artikeln 84, 86 und 87 bezeichnete technische und Rechnungspersonal der Anstalt wird vom Könige ernannt, dem zugleich überlassen bleibt, hinsichtlich der Gehaltsbezüge, dann der Dienstes- und Pensionsverhältnisse das Nähere zu bestimmen.

Die hier Seiner Majestät dem Könige überlassene nähere Bestimmung ist zunächst durch k. Verordnung vom 4. September 1852 (RB. 1852 S. 937) erfolgt, welche sodann durch die spätere k. Verordnung vom 9. Dezember 1861 (RB. 1861 S. 953) in einigen Punkten modifizirt worden ist. Hiedurch ist bezüglich

A der Brandversicherungsinspektoren

1) die Anstellung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach gutachtlicher Vernehmung der Kreisregierungen, Kammer des Innern, auf Ruf und Widerruf überlassen. Die k. Entschließung ist nur für den Fall vorbehalten, daß die Berufung stabil angestellter Beamten des Staatsbaudienstes zu solchen Stellen in Frage kommen sollte (Verordnung von 1852 Ziff. I).

2) Die Bezüge der Brandversicherungsinspektoren sind festgesetzt:

a) auf einen in monatlichen Raten zahlbaren Gehalt, hinsichtlich dessen 4 Klassen bestehen mit 575, 625, 725 und 825 fl. des Jahres (a. a. O. Ziff. II). Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch königliche Entschließung und ist durch entsprechende Qualifikation, sowie durch den Ablauf einer bestimmten Dienstzeit in der Art bestimmt, daß ein Vorrücken in die II. Gehaltsklasse nur nach 6jähriger, in die dritte nur nach 12jähriger, in die vierte nur nach 18jähriger tadelloser Dienstzeit statthat (a. a. O. Ziff. III); —

b) in einem Gefährt-Geld-Aversum von jährlich 300 fl. (a. a. O. Ziff. IV), womit der Inspektor alle seine Reisekosten zu bestreiten hat, daher solche niemals zur besonderen Verrechnung bringen kann; —

c) in einer Tagsdiät von 3 fl., soweit Verrechnung von Diäten gesetzlich zulässig ist (Note 3 zu Art. 31) (a. a. O. Ziff. V); —

d) in einem Regie-Aversum, welches dann, wenn dem Inspektor das erforderliche Amtslokal in einem Staatsgebäude unentgeltlich angewiesen werden kann, jährlich 60 fl., im entgegengesetzten Falle aber jährlich 90 fl. beträgt (a. a. O. Ziff. IV). Aus diesem Aversum hat der Inspektor auch die Einrichtung seines Amtslokales für den Dienst zu bestreiten. Nur wenn die Anschaffung eines dabei für den Dienst unentbehrlichen Gegenstandes eine unverhältnißmäßig große Ausgabe erheischt, kann diese Anschaffung auf Kosten des k. Aerars, dessen Eigenthum der Gegenstand sodann wird, beantragt, jedoch blos vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bewilligt werden (BrJJ. §. 30 Abs. 2 und 3). Die Kosten für Anschaffung der Amtssiegel (Note 4 d zu Art. 84) und für Haltung der Kreisamtsblätter fallen nicht dem Regie-Aversum der Inspektoren zur Last, sondern werden besonders vom Aerar bezahlt (a. a. O. §. 30 Abs. 4 und HME. vom 4. August 1853 Nr. 7542) (sieh auch Noten 1 B a und d zu Art. 92).

3) Die Inspektoren haben den Rang der vormaligen Baukondukteure bei den k. Bezirksbau-Inspektionen und tragen auch deren Dienstkleidung mit der Abweichung, daß der Rockkragen aus karmoisinrothem Tuch zu bestehen hat und auf den Knöpfen der gekrönte Löwe sich abgeprägt findet (Verordnung von 1852 Ziff. IX).

4) Da die Inspektoren auf Ruf und Widerruf angestellt werden, so haben sie auch keine pragmatischen Rechte und demgemäß auch keinen Anspruch auf Pensionen für sich, ihre Wittwen und Waisen. Dieses schließt aber nicht aus, daß solchen Inspektoren, welche ihre Berufspflichten stets in befriedigender Weise erfüllt haben, durch königliche Gnade im Falle der Dienstesunfähigkeit eine Pension bewilligt oder im Falle ihres Ablebens

ihren Wittwen und Waisen zugestanden werde. Die Befugniß hiezu kann umsominder einem Zweifel unterliegen, als nicht einmal die Verleihung pragmatischer Rechte an die Inspektoren gegen das Gesetz verstoßen würde, vielmehr dieselbe bei dessen Berathung in der Kammer der Abgeordneten von dem betr. Regierungskommissär der Staatsregierung ausdrücklich vorbehalten worden ist (StB. 1852 Bd. V S. 150).

B. Die Rechnungskommissäre bei den Kreisregierungen werden

1) gleich den Inspektoren vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf gutachtlichen Antrag der Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf Ruf und Widerruf angestellt (Verordnung von 1852 Ziff. I).

2) Ihr Gehalt besteht

im ersten Dienstessexennium in 900 fl.,

im zweiten „ „ 1000 fl.,

im dritten „ und weiter in 1200 fl. (Verordnung von 1861 Ziff. II). Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen ist außer dem entsprechenden Dienstesalter noch durch die Würdigkeit der betr. Bediensteten bedingt und setzt in jedem einzelnen Falle die besondere k. Genehmigung voraus (a. a. O. Ziff. III). Bei auswärtigen Geschäften haben die Rechnungskommissäre ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reise-Auslagen 5 fl. Tagesdiät (a. a. O. Ziff. IV). Weitere Bezüge sind ihnen verordnungsmäßig nicht eingeräumt und können ihnen deßhalb auch nach keiner Richtung Tantièmen bewilligt werden (sieh auch Note zu Art. 98 unter Ziff. 3 und 5). Ihre Regiebedürfnisse werden besonders gedeckt (Note zu Art. 98 unter Ziff. 5 litt. a).

3) In Rang und Dienstkleidung sind dieselben den übrigen Rechnungskommissären der Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleichgestellt (Verordnung von 1852 Ziff. X).

4) In Bezug auf Pensionen gilt das bei litt. A Ziff. 4 Bemerkte.

C. Für den Centralrechnungskommissär im Staatsministerium, welcher bisher mit pragmatischen Rechten angestellt war, ist durch Verordnung von 1861 Ziff. I ein Gehalt von

1200 fl. für das erste,

1400 fl. für das zweite,

1600 fl. für das dritte Dienstesserennium und weiter festgesetzt. Hinsichtlich der Vorrückung in höhere Gehaltsklassen gilt das bei litt. B Nr. 2 Bemerkte gleichmäßig (a. a. O. Ziff. III). Bei auswärtigen Geschäften beträgt seine Tagesdiät 8 fl., ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reiseauslagen (a. a. O. Ziff. IV).

Art. 89.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür ebenso wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder [1] [2] [3].

1) Eine natürliche Folge dieser Bestimmung ist, daß die von den betr. Beamten gestellten Dienstes kautionen unbedingt und gleichmäßig, wie für andere Geschäfte und Gelder, auch für die Brandassekuranz-Geschäfte und -Gelder haften, dann daß speziell Dasjenige, was bezüglich der Verantwortlichkeit der Bezirksamtsvorstände und ihrer Stellvertreter durch §. 2 Abs. 3, §. 11 Abs. 1 und §. 12 Abs. 2 der k. Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr. (RB. 1862 S. 409), im Allgemeinen bestimmt ist, auch hierher Anwendung findet. Bezüglich der Kompetenz zur Feststellung solcher Haftungen sieh übrigens Noten 2 und 3 zu Art. 102 und 103.

2) Darüber, ob der Staat für seine Beamten, welche bei der Verwaltung der Geschäfte der Anstalt Benachtheiligungen für die Anstalt selbst oder für Private herbeiführen, überhaupt oder mindestens eventuell für den Fall ihrer Insolvenz einzustehen habe, ist in diesem Gesetze nichts besonderes bestimmt und bemißt sich daher diese Frage nach allgemeinen civilrechtlichen Normen. Hienach können Private wegen solcher Benachtheiligungen gegen den Staat jedenfalls soweit Ansprüche erheben, als ihnen solche wegen Benachtheiligungen in anderen Dienstgeschäften der fraglichen Beamten zustehen; denn die Brandassekuranzgeschäfte sind solchen anderen Geschäften in gegenwärtigem Artikel gleichgestellt. Im Uebrigen geben hiefür die in Bayern geltenden verschiedenen Civilrechte Maß, ohne daß hier der Platz wäre, auf deren Bestimmungen näher einzugehen oder die Kontroverse zu erläutern, welche in Bezug auf die rechtliche Natur des Verhältnisses der Beamten zum Staate und ob hier ein Mandatsverhältniß oder eine Repräsentation des Staates vorliegt, obwaltet und deren Beantwortung in Bezug auf die Feststellung der Haftbarkeit des Staates von größtem Belange ist.

In einem anderen Verhältnisse dagegen befindet sich die Anstalt, wenn sie bei der Führung ihrer Geschäfte durch die Beamten des Staates Benachtheiligungen erleidet. Allerdings stehen ihr auch diejenigen Ansprüche zur Seite, die von Privaten erhoben werden können. Außerdem aber steht sie noch in einem besonderen Rechtsverhältnisse zum Staate, aus welchem ihr, welche nach dem in Note 5 zu Art. 1 Bemerkten ein selbständiges Rechtssubjekt, eine juristische Persönlichkeit ist, mindestens nach gemeinem Rechte noch weitere Ansprüche erwachsen. Die Staatsgewalt hat sich durch ihren eigenen legislativen Akt die Führung der Geschäfte der Anstalt angeeignet

und besorgt solche ohne vorgängigen Auftrag der letzteren und ohne deren nachgefolgte Ratifikation und zwar in der Art, daß sie allein und ohne die Anstalt oder deren gesetzliche Vertretung (Art. 105 bis 111) zu fragen, die Organe aufstellt, welchen die Einzelnführung der Geschäfte obliegen soll. Der Staat erscheint darum gegenüber der Anstalt als negotiorum gestor (sieh auch BKA. $18^{60}/_{61}$ Bd. IV S. 323) und kann sich der aus diesem rechtlichen Verhältnisse ergebenden Haftungen umsominder entschlagen, als hiebei nicht die Vertretung des legislativen Aktes als solchen, sondern nur der daraus hervorgegangenen privatrechtlichen Folgen in Frage steht. Als negotiorum gestor hat aber der Staat omnem diligentiam zu prästiren und deßhalb auch für geringes Verschulden zu haften [1]). Mindestens ein solches ist gegeben, wenn der Staat die Führung der Geschäfte der Anstalt an Organe überträgt, die hiezu nicht geeignet sind oder gar der nöthigen Verlässigkeit und Rechtlichkeit entbehren, oder wenn er die Geschäftsführung der aufgestellten Organe gehörig zu beaufsichtigen unterläßt und dadurch Veruntreuungen oder sonstige Benachtheiligungen der Anstalt möglich macht.

Diese Frage, die hier nur in Kürze berührt werden kann, hat eine wesentlich praktische Bedeutung, da Veruntreuungen von Brandassekuranzgeldern, besonders während des Bestandes des von der Staatsgewalt eingeführten Institutes der Taxbeamten, wiederholt vorgekommen sein sollen.

Die erwähnte Haftung des Staates geltend zu machen, ist in vorkommenden Fällen Aufgabe der Kreisregierungen, Kammern des Innern, beziehungsweise des k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

3) Tritt eine Veruntreuung der Brandassekuranzgelder ein und kann der erwachsene Defekt weder von den haftenden amtlichen Personen, noch vom Staatsärar eingebracht werden, so erübrigt Nichts, als denselben aus dem Bestande des Vorschußfondes (Art. 65) zu decken, da eine solche Deckung nicht zu den der Anstalt und ihren Mitgliedern obliegenden Leistungen, für welche nach Art. 58 Beiträge erhoben werden könnten, gehört und daher letztere hiefür weder direkt noch indirekt durch Verwendung anderer dem betreffenden Versicherungsjahre gutzurechnender Gelder in Anspruch genommen werden dürfen. Die gleiche Deckungsart findet auch im Falle der Einbringbarkeit statt, bis die Einbringung wirklich vollendet ist; doch fällt hier selbstverständlich das Eingebrachte dem Vorschußfonde wieder zu.

---

[1]) Seuffert, Pandekten-Recht 2. Auflage Bd. II S. 202.

Art. 90.

Den Distriktspolizeibehörden bleiben die nicht unmittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehilfen untergeben.

Dieser Artikel berechtigt die Distriktspolizeibehörden nicht, nach Gutdünken Geschäfte der Brandversicherung an die mittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher zu übertragen. Deren Verwendung als Gehilfen beschränkt sich vielmehr auf die Fälle, in welchen dieselben durch das Gesetz oder die Instruktion für die Geschäftsführung gestattet resp. angeordnet ist. In Folge dessen findet sie zur Zeit in der Hauptsache nur bei Perzeption der Beiträge statt (Art. 94.) Auch die hiefür verwendeten Bediensteten der Magistrate und die Gemeindevorsteher erscheinen übrigens als amtliche Personen im Sinne des Art. 89.

IX. Abtheilung.

Geschäftsführung.

Art. 91.

Jeder in die Anstalt eintretende Theilnehmer ist in das betreffende Grundbuch [1]) unter Angabe seiner besonderen Verhältnisse zur Anstalt einzutragen, [2]) und es ist ihm ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche zu seiner Legitimation zuzustellen [3]).

Alle sich ergebenden Veränderungen sind nicht blos in dem Grundbuche unverzüglich nachzutragen, [4]) sondern auch in dem in den Händen des Theilnehmers befindlichen Auszuge zu bemerken. [5])

1) Die Führung des Grundbuchs ist einer der wesentlichsten Theile der Geschäftsführung. Dasselbe ist bestimmt, das Versicherungsverhältniß jedes einzelnen Theilnehmers zu konstatiren und in einer übersichtlichen Weise darzu stellen, zugleich aber auch die nothwendige Grundlage für die Berechnung und Erhebung der Ausschläge zu bieten. Der Anspruch auf Entschädigung ist jedoch durch den Eintrag in das Grundbuch nicht bedingt, noch allein durch dessen Art geregelt, da die Giltigkeit des Eintrittes oder einer Erhöhung gesetzlich nicht davon abhängig gemacht (Art. 11 und 16), auch dem Eintrage in das Grundbuch eine die Art des Versicherungsverhältnisses regelnde Wirksamkeit nirgends eingeräumt ist. Irrthümer im Grundbuche

können daher jederzeit aus den maßgebenden Verhandlungen berichtigt werden, und sind nicht im Stande, den Interessen der Theilnehmer zu schaden, es müßten denn dieselben solche selbst außer Acht gelassen und z. B. beim Eintritte auf Ausstellung einer Aufnahmsbescheinigung verzichtet haben (Note 8 zu Art. 11). Umgekehrt kann aber auch ein Theilnehmer aus einem irrigen Vortrage des Grundbuches keine Ansprüche ableiten, die nicht auch durch die Verhandlungen über seine Aufnahme u. s. w. gerechtfertigt wären.

Ein solches Grundbuch ist nach VJ. §. 91 Abs. 2 für jede Gemeinde gesondert zu führen und hierin jedem mit einer eigenen Hausnummer versehenen Gebäude ein eigenes Blatt zu widmen. Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betr. Hauptgebäude eingetragen findet. Das Grundbuch wird nach dem unter Beilage XIII unten folgenden Formulare geführt, zu dessen einzelnen Rubriken Nachstehendes zu bemerken ist.

a) Der Eintrag in Rubrik I ist rein chronologisch und richtet sich nach dem Zeitpunkte der Aufnahme (VJ. §. 91 Abs. 8 Ziff. 1).

b) In der II. Rubrik werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande vorgetragen; sind unter denselben Hausnummern mehrere Objekte auf dem nämlichen Blatte einzutragen, so werden dieselben durch Initialen unterschieden (a. a. O. Ziff. 2). Auch ist zwischen denselben möglichster Raum für etwa erforderliche Nachträge zu lassen.

c) In der III. Rubrik werden außer Name und Stand des oder der Eigenthümer auch Namen und Stand des Versicherten, wenn dieser nicht der Eigenthümer ist, beigefügt; ebenso werden, wenn der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Kuratel steht, oder wenn von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt (a. a. O. Ziff. 3). Bei eintretenden Besitzveränderungen ist der Vortrag dieser Rubrik thunlichst schnell zu berichtigen.

d) In der IV. Rubrik sind anzugeben:

die Kategorie des Gebäudes, d. h. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude ist,

dessen Bestimmung und (wann veranlaßt)

die Straße und der Gemeindedistrikt, in welchem das Gebäude gelegen ist

(a. a. O. Ziff. 4). Außerdem werden hier bei jedem Gebäude die mit demselben etwa versicherten Zugehörungen (Art. 7) zu erwähnen sein. Nicht minder wird diese Rubrik der schicklichste Platz sein, um die Vormerkung über die Art der Versicherung (ob mit oder ohne Fundament, Note 3 zu Art. 6, ob für das ganze Gebäude oder nur für die verbrennbaren Bestandtheile, Art.

13, versichert), in sich aufzunehmen. Diese Vormerkung gehört nothwendig in das Grundbuch, da diese Verhältnisse bei der Erhebung eines etwaigen Brandschadens und der Berechnung der Entschädigung hiefür (Noten zu Art. 55) von größtem Belang sind und ohne solche Vormerkung leicht übersehen werden können. (Ziff. 3 des Ausschreibens der Regierung von Unterfranken vom 22. Juni 1855. — KAB. 1855 S. 837. — HME. vom 19. Mai 1855.)

e) Die V. Rubrik bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei jedoch nur das Material der Umfassungswände und der Dachbedeckung berücksichtigt wird (a. a. O. Ziff. 5). Doch sind alle diejenigen Momente in's Auge zu fassen und anzugeben, welche die Klassifikation bedingen (Art. 59 und Noten dazu).

f) Die VI. Rubrik, welche aus fünf Abtheilungen besteht, enthält in der ersten derselben die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes, welche dann in einer der folgenden Abtheilungen je nach der Klasse, in welche das Gebäude eingereiht ist, wiederholt vorgetragen wird. Diese Rubrik ist am Schlusse jeden Blattes zunächst mit Ausscheidung der Haupt- und Nebengebäude und dann im Ganzen zu summiren (a. a. O. Ziff. 6).

g) In der VII. Rubrik wird die Zeit des Ein- oder Austrittes in gleicher Linie mit dem betr. Versicherungsanschlage vorgemerkt (a. a. O. Ziff. 7). Hiebei wird jederzeit auch das Versicherungsjahr anzugeben sein, für welches der Ein- oder Austritt in Wirksamkeit tritt.

h) Bei der VIII. Rubrik ist in der 1. Abtheilung die Zeit etwaiger Erhöhungen oder Minderungen in der bei lit. g erwähnten Weise vorzutragen und in einer der folgenden Abtheilungen, je nach der Klassifikation des Gebäudes, der Betrag, um welchen hiedurch oder durch den Austritt geändert wurde, mit Bezeichnung, ob Erhöhung oder Minderung, anzugeben. Zugleich muß im Falle einer solchen Aenderung die nunmehr effektive Versicherungssumme in Rubrik VI unter der früheren Versicherungssumme vorgetragen und letztere so durchstrichen werden, daß deren Ziffern noch deutlich erkennbar sind. Alle bezüglichen Vorträge in Rubrik VI und VIII resp. VII müssen auf einer Linie geschrieben werden (a. a. O. Ziff. 7 und 8).

i) Die Rubrik IX ist bestimmt, die Vormerkung über die erlittenen Brandschäden resp. erhaltenen Schadensvergütungen aufzunehmen (a. a. O. Ziff. 9). Dieselbe ist mit aller Aufmerksamkeit zu führen, da sie mit Rücksicht auf Art. 3 Ziff. 1 von wesentlicher Bedeutung ist.

k) In Rubrik X haben alle den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassende Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten des Versicherten und der Geschäfte der Anstalt Aufnahme zu finden (a. a. O. Ziff. 10).

Hiezu gehört insbesondere die Angabe, ob und in welchem Grade eine feuergefährliche Anlage vorhanden ist, und die Erwähnung des betr. Beischlagsverhältnißkapitales (Note 3 zu Art. 61), die Aufführung etwaiger Ersatzposten des Versicherten (Art. 3 Ziff. 2) und dergl. Auch die Nummern der zum Grundbuche gehörigen Beilagen sind hier zu allegiren. Eine Vormerkung über die Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, wie die VJ. fordert, ist dagegen nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen weder nöthig, noch deren Vollständigkeit möglich, daher besser wegzulassen.

Am Schlusse jedes Grundbuches folgen

aa) der Abschluß nach dem Stande bei Anlegung des Grundbuches mit Rekapitulation der auf jedem Blatte in Rubrik VI gezogenen Summe in der durch Beilage XIII bereits vorgezeichneten Form;

bb) die Aenderungsübersichten (siehe Note 4 unten);

cc) ein alphabetisches Namensregister über die im Grundbuche vorgetragenen Versicherten (a. a. O. Ziff. 10 lit. a bis c).

Zu jedem Grundbuche ist ein eigener Beilagenband zu führen, in welchem alle, die Einträge im Grundbuche beurkundenden Verhandlungen in chronologischer Ordnung gesammelt und mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden, auf die im Grundbuche (lit. k oben) wieder hingewiesen wird (VJ. §. 91 Abs. 5 und 6).

Die Grundbücher werden in zwei Exemplaren geführt, von denen eines bei der Distriktspolizeibehörde verbleibt, das andere aber bei der Kreisregierung hinterlegt ist (a. a. O. §. 91 Abs. 3.) Beide müssen stets evident gehalten werden. Um in die Grundbücher etwa erforderliche Einlegbogen einbringen zu können, sollen sie nicht gebunden, sondern nur in starken Umschlägen zusammengehalten werden (a. a. O. §. 91 Abs. 7).

2) Der Eintrag neu eintretender Gebäude in das Grundbuch erfolgt in dem Augenblicke, in welchem der Eintritt endgiltig erklärt ist (Art. 11) und zugleich die Versicherungssumme und Klassifikation feststeht (Note 1 zu Art. 30. Note 7 zu Art. 33. VJ. §. 38.) Gleichzeitig werden die betr. Verhandlungen dem Beilagebande einverleibt, der nöthige Eintrag in der Aenderungsübersicht des betr. Jahres (Note 4 unten) bethätigt und, soferne der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr erklärt ist (Art. 11 Ziff. 4), spätestens mit dem Schlusse des betr. Monates der Kreisregierung ein Spezial-Grundbuchs-Extrakt vorgelegt (VJ. §. 38).

3) Die Ausfertigung und Zustellung des Auszuges aus dem Grundbuche an den Versicherten hat sofort nach vollzogenem Eintrage zu geschehen. Hiefür ist durch VJ. §. 38 das unter Beilage V unten folgende Formular vorgeschrieben.

4) Auch der Eintrag vorkommender Aenderungen durch Erhöhungen, Minderungen oder Austritte oder durch andere Klassifikation im Grundbuche kann erst geschehen, wenn dieselben nach allen Richtungen endgiltig feststehen. Wie ein solcher Eintrag formell zu bewirken sei, ist bereits in Note 1 lit. g und h erwähnt. Außerdem müssen zur besonderen Vormerkung solcher Aederungen, sowie der neuen Eintritte jedem Grundbuche eigene Aenderungs-Uebersichten beigefügt werden, für welche das unter Beilage XIV folgende, in der Hauptsache durch VJ. §. 91 vorgeschriebene, späterhin durch HME. vom 8. Jänner 1859 Nr. 114 einigermaßen modifizirte und ergänzte Formular Anwendung findet. Diese Aenderungsübersichten müssen für jedes Versicherungsjahr, in welchem in dem betr. Grundbuche eine solche Aenderung eintritt, getrennt angelegt und abgeschlossen werden (die VJ. §. 91 spricht zwar von einer fortlaufenden Uebersicht, die nur alle Etatsjahre abgeschlossen wird; allein diese Bestimmung paßt nicht zum gegebenen Formulare und ist daher nicht vollziehbar). Da in jedem Etatsjahre Aenderungen für das laufende und für das künftige Versicherungsjahr eintreten können, so sind jedes Jahr im Falle des Bedürfnisses zwei solche Uebersichten zu führen, von denen die für das laufende Versicherungsjahr am Schlusse des Etatsjahres abgeschlossen wird, die für das künftige Versicherungsjahr aber zur Fortführung auf das künftige Etatsjahr übergeht. Von den abgeschlossenen Aenderungsübersichten des laufenden Versicherungsjahres werden am Schlusse des Etatsjahres (bis längstens 30. Sept.) beglaubigte Abschriften an die Kreisregierungen eingesendet, welche hienach die ihr vorliegenden Duplikate der Grundbücher, soweit es nicht schon auf Grund von Spezialgrundbuchsauszügen geschehen, berichtigt und denselben die Aenderungsübersicht anlegt (VJ. §. 91 Abs. 4). In dieser Art werden auch die §. 38 bis 40 der VJ. zu verstehen sein, wenn gleich deren übrigens sehr unklare Fassung auch eine andere Deutung zuläßt.

Im Uebrigen ist bei Aenderungen durch Erhöhungen, Minderungen und Austritte das formelle Verfahren dasselbe, wie bei Eintritten. Die Einverleibung der Verhandlungen in den Beilagenband, die Einsendung von Spezialgrundbuchs-Extrakten bei Aenderungen, die noch im laufenden Versicherungsjahre wirksam werden, der Eintrag in dem Grundbuchsauszuge des Versicherten, greift gleichmäßig Platz (VJ. §. 39 und 40).

5) Außer den Grundbüchern sind für diejenigen Gebäude, in denen feuergefährliche Anlagen bestehen und die darum erhöhte Beiträge zahlen (Art. 61 und 62), besondere Nebenkataster zu führen, für welche die VJ. §. 92 Abs. 2 das unter Beilage XV folgende Formular vorschreibt. Dasselbe erläutert sich durch die beigefügte Exemplifikation von selbst und ist nur zu bemerken, daß

a) die Rubrik 5 jederzeit die einen oder mehreren Anlagen, die sich in einem Gebäude befinden, oder das Moment des Zusammenhanges mit Allegation des die feuergefährliche Anlage enthaltenden Gebäudes speziell benennen (VI. §. 92 Abs. 2 Ziff. 4);

b) in Rubrik 6 der Grad der Feuergefährlichkeit mit Worten angegeben werden muß (a. a. O. Ziff. 5), dann daß

c) die Rubrik 8 zum Vortrage der Beischlagsverhältnißkapitalien (Note 3 zu Art. 61) in den betr. Kassen bestimmt (a. a. O. Ziff. 7) und auf jeder Seite zu summiren ist.

Solche Nebenkataster werden nur für diejenigen Gemeinden angelegt, in welchen sich Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen wirklich befinden (VI. §. 92 Abs. 2). Sie werden am Schlusse mit Rekapitulation der auf jeder Seite gezogenen Summen abgeschlossen und ergeben dann den Bestand zur Zeit der Anlage (a. a. O. Abs. 4 und 5). Daß in ihnen jeder Hausnummer ein eigenes Blatt gewidmet werde, ist nicht nothwendig, jedoch zwischen den mehreren Objekten, die auf demselben Blatte vorgetragen sind, entsprechender Raum zur Vormerkung von Aenderungen zu lassen. Auch ist jedem Nebenkataster für spätere Nachträge eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen beizuheften (a. a. O. Abs. 6). Die Nebenkataster werden in duplo, von der Distriktspolizeibehörde und der Kreisregierung, geführt (VI. §. 93 Abs. 2).

In diesen Katastern müssen nicht blos alle diejenigen Aenderungen vorgetragen werden, welche speziell den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit berühren, sondern auch solche, welche sich auf sonstige Versicherungsverhältnisse beziehen **und** dabei Einfluß auf die Größe des Beischlagsverhältnißkapitales oder des davon zu zahlenden erhöhten Beitrages haben, daher insbesondere alle Aenderungen, die in der Klassifikation oder Versicherungssumme des betr. Gebäudes eintreten (VI. §. 93 Abs. 1). Selbst bloße Aenderungen des Besitzers können von Einfluß sein (Art. 62 u. Note 1 dazu).

Solche Aenderungen müssen aber nicht blos in den Nebenkatastern selbst, sondern außerdem auch noch in besonderen **Zu- und Abgangstabellen** vorgetragen werden, welche für jedes **Versicherungsjahr**, in welchem dergleichen Aenderungen vorkommen, getrennt anzulegen und abzuschließen sind (VI. §. 94 Abs. 1 und 2). Auch hier kann wie bei den Aenderungsübersichten zum Grundbuche der Fall vorkommen, daß solche Tabellen, **zweifach**, einmal für das **laufende**, die zweiten für das **künftige Versicherungsjahr**, geführt werden müssen (VI. §. 94 Abs. 3 Ziff. 3), von denen nur die ersteren am Schlusse des Etatsjahres zum Abschlusse kommen. Für die Zu- und Abgangstabellen, welche den betr. Nebenkatastern beigeheftet und und mit diesen verwahrt werden (a. a. O. Abs. 9), ist das

unter Beilage XVI folgende Formular vorgeschrieben (a. a. O. Abs. 1). Dieselben müssen den Stand der Beischlagskapitalien für das betr. Versicherungsjahr in jeder Klasse evident stellen (a. a. O. Abs. 2) und daher, indem sie den Stand bei Anlegung des Nebenkatasters, beziehungsweise der letzten Aenderungstabelle zu Grunde legen und vor Allem aufführen, nicht blos die Ein- und Austritte, die Höherungen und Minderungen, sondern auch die Klassifikationsänderungen in ihrer Wirkung auf das Beischlagsverhältnißkapital in der betr. Klasse in Zugang und in Abgang bringen (a. a. O. Abs. 3 Ziff. 1, 3 und 4 Abs. 4 und 5). Zu- und Abgangstabellen sind dabei formell getrennt und werden für sich abgeschlossen; doch wird die Gesammtabgleichung der Zu- und Abgänge gegen den vorherigen Stand, sonach der Stand des betr. Versicherungsjahres, jederzeit in der Zugangstabelle, und nur dann, wenn zur Anfertigung einer solchen kein Anlaß gegeben ist, in der Abgangstabelle vorgetragen (a. a. O. Abs. 6).

Von den Aenderungen, welche in den Beischlagsverhältnißkapitalien eintreten, müssen auch die Kreisregierungen theils wegen Evidenthaltung der Duplikate der Nebenkataster, theils zur Bemessung des Verrechnungssolles an erhöhten Beiträgen Kenntniß erhalten. Für diesen Zweck sind dreierlei Vorlagen angeordnet: zunächst müssen von der Distriktspolizeibehörde

aa) die Abschlüsse der einzelnen Nebenkataster für das laufende Versicherungsjahr mit Berücksichtigung der Zu- und Abgangstabellen gemeindeweise zusammengestellt und nebst beglaubigten Abschriften der dieser Tabellen an die Kreisregierung eingesendet werden (a. a. O. Abs. 7). Dieses hat jedesmal am Schlusse des Etatsjahres (30. September) zu geschehen. Die Kreisregierung fertigt aus den distriktspolizeilichen Zusammenstellungen nach vorgenommener Revision eine Hauptübersicht, welche abgeschlossen und an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingesendet wird.

bb) Außerdem muß in den Aenderungsübersichten, welche zu den Grundbüchern vorgelegt werden (Note 4 oben), in der Rubrik „Bemerkungen" bei jedem darin vorgetragenen Gebäude erwähnt werden, ob und aus welchem Grunde dasselbe auch im Nebenkataster vorgetragen ist. Diese Erwähnung muß so gefaßt sein, daß auf Grund derselben der Eintrag in Rubrik 5 und 6 des Duplikates des Nebenkatasters ohne Anstand erfolgen kann (VJ. §. 95 a Abs. 1, 2 und 3). Betrifft die eingetretene Aenderung blos das Beischlagsverhältnißkapital, was bei Errichtung einer neuen feuergefährlichen Anlage oder bei Veränderung des Grades der Feuergefährlichkeit einer bestehenden ohne gleichzeitige Modifikation des sonstigen Versicherungsverhältnisses nicht selten eintritt, so wird diese Aenderung gleichwohl vorgetragen, nur bleibt in der Uebersicht die für die

Versicherungssumme bestimmte Rubrik leer. Hiebei sind ganz neue Zugänge von Beischlagsverhältnißkapitalien bei den Eintritten, Erhöhungen und Minderungen dieser Kapitalien oder bei den Erhöhungen resp. Minderungen vorzutragen. (VJ. §. 95 a Abs. 5 und 6.)

cc) Wo Spezialgrundbuchsextrakte in Vorlage kommen (Note 2 und 4 oben), sind auch in diesen nach Maßgabe der bei litt. bb bemerkten Direktiven die auf die Nebenkataster bezüglichen Verhältnisse vorzutragen. (VJ. §. 95 a Abs. 4.)

Die bei litt. bb und cc bemerkten Vormerkungen sind übrigens ganz überflüssig, da die Kreisregierung aus den nach litt. aa vorzulegenden beglaubigten Abschriften der Zu- und Abgangstabellen alles nöthige Material zur Evidentstellung der bei ihr vorliegenden Nebenkataster erhält.

Art. 92.

Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je fünfzehn Jahren die sämmtlichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung nach den in den Artikeln 19 bis 22 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen [1]).

Die Betheiligten [2]) sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen und es steht ihnen frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben Theil zu nehmeu.

Zeigt sich in Folge dieser Untersuchung, daß bei dem versicherten Gegenstande der wahre Werth unter der Versicherungssumme steht, oder unter dieselbe herabgesunken ist, so ist, im Falle der Versicherte in einer von der Lokalpolizeibehörde beglaubigten Erklärung sich hiebei zufrieden stellt, die Versicherungssumme nach Maßgabe des Revisionsergebnisses von der Distriktspolizeibehörde sofort in dem Grundbuche herabzusetzen.

Werden jedoch von dem Versicherten gegen die von dem Brandversicherungsinspektor beantragte Minderung Einwendungen gemacht, so hat die Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich des dem Betheiligten zustehenden Rekurses an die Regierung, Kammer des Innern, hierüber förmlichen Beschluß zu fassen [3]) [4]).

Von jeder auf dem vorbezeichneten Wege verfügten Minderung der eingetragenen Versicherungssumme ist dem einschlägigen Hypothekenamte zur allenfallsigen Berichtigung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben [5]).

1) Die hier angeordnete Untersuchung der Versicherungsobjekte bildet das Hauptgeschäft des Brandversicherungsinspektors, dessen Vornahme einen besonderen Auftrag der Distriktspolizeibehörde in keiner Weise voraussetzt, sondern von ihm fortgesetzt und an allen denjenigen Tagen bethätigt werden muß, an welchen er nicht bereits durch andere gesetzliche Obliegenheiten anderweitig in Anspruch genommen ist. Dieselbe erleidet im Sinne des Gesetzes auch niemals einen Abschluß, indem, wenn die hiefür festgesetzte Periode von 15 Jahren einmal abgelaufen ist, der Turnus von Neuem beginnt. Sie hat sich auf sämmtliche Gebäude zu erstrecken, welche innerhalb der Periode von 15 Jahren versichert sind, gleichviel ob dieselben schon vorher oder erst im Laufe dieser Zeit eingetreten sind. Unnöthig ist sie nur bei solchen Gebäuden, bei welchen innerhalb derselben Periode bereits eine Revision der primitiven Schätzung durch den Inspektor (Art. 31) oder eine Offizialrevision auf besonderen amtlichen Anlaß (Art. 35) stattgefunden hat.

Bezüglich dieser Untersuchung geben für den Inspektor folgende Vorschriften Maß:

A. In materieller Beziehung ist es Aufgabe der Untersuchung, die betr. Gebäude nach den Grundsätzen, welche das gegenwärtige Gesetz im Artikel 19 bis 22 (Note dazu) für die Schätzung aufstellt, revisorisch zu schätzen, allenfallsige Ueberversicherungen zu ermitteln und zugleich die Berichtigung etwaiger Mangelhaftigkeiten und Irrthümer zu ermöglichen, welche die Grundbücher und Nebenkataster in Bezug auf den Vortrag und die Berücksichtigung der Klassifikationsmomente (Art. 59) und des Bestandes feuergefährlicher Anlagen (Art. 61 und 62) enthalten möchten (BrJJ. §. 25).

B. In formeller Beziehung ist es

a) Aufgabe des Inspektors, sich vor Allem zum Zwecke der Revision über die Gesammtzahl aller in seinem Bezirke vorhandenen, versicherten Haupt- und Nebengebäude Kenntniß zu verschaffen und zu diesem Behufe sich die entsprechenden Auszüge aus den betr. Grundbüchern in der Art anzufertigen, daß die in der Folge zugehenden Gebäude nachgetragen werden können. Diese Verzeichnisse haben außer einer Rubrik für Bemerkungen, in welcher insbesondere die Austritte vorzumerken sind, jedenfalls die vier ersten Hauptrubriken des Grundbuches (Note 1 zu Art. 91) zu enthalten. Dieselben sind jederzeit evident zu halten, zu welchem Behufe neue Zugänge und Austritte von der Distriktspolizeibehörde jederzeit dem Inspektor mitgetheilt werden müssen (BrJJ. §. 19). Letzteres geschieht am füglichsten am Schlusse jedes Monates. Die zur Herstellung dieser Verzeichnisse erforderlichen lithographirten Papiere können nach BrJJ. §. 19

Abs. 5 von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt angeschafft und den Inspektoren je nach Bedarf zugestellt werden (Note zu Art. 98 Ziff. 5 litt. a).

b) Außerdem hat sich der Inspektor vor Vornahme der Revision die Originalien der Schätzungen der betr. Gebäude von der Distriktspolizeibehörde mittheilen zu lassen. (BrJJ. §. 23.)

c) Vor dem Beginne des Geschäftes hat er die Betheiligten (Note 2 unten) von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Revision in Kenntniß zu setzen. Dieses kann entweder schriftlich durch ein von ihm an die betr. Ortspolizeibehörde zu übermittelndes und von derselben den Betheiligten rechtzeitig gegen Unterschrift zu eröffnendes Rundschreiben oder mündlich an Ort und Stelle durch den Inspektor geschehen. In beiden Fällen sind die Betheiligten auf die ihnen gesetzlich eingeräumte Befugniß der Beiziehung eines sachkundigen Beirathes besonders aufmerksam zu machen (BrJJ. §. 24). Wohnt ein oder der andere Betheiligte nicht in der betr. Gemeinde, so hat im ersteren Falle die zunächst requirirte Ortspolizeibehörde gleichwohl die Eröffnung durch unmittelbare Requisition der anderen betr. Ortspolizeibehörde oder durch Anrufung der Vermittlung der Distriktspolizeibehörde sofort zu veranlassen, während im zweiten Falle die Einleitung der desfalls erforderlichen Schritte Sache des Inspektors ist, der inzwischen, bis die Eröffnung geschehen, die Revision der Gebäude dieser Betheiligten aussetzen muß. Die für Zahlung der Beiträge benannten Stellvertreter oder die Miethleute (Art. 71) können statt des Versicherten nicht mit Erfolg beigezogen werden, sie müßten denn von des letzteren in Bezug auf alle das Gebäude betreffenden Angelegenheiten legal bevollmächtigt sein.

d) Das Revisionsgeschäft selbst ist verschieden, je nachdem für das betr. Gebäude eine erst nach dem Erscheinen (resp. seit der Wirksamkeit — Art. 114) des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgenommene Schätzung vorliegt oder nicht. Im ersteren Falle hat der Inspektor blos diese Schätzung in den einzelnen Angaben zu prüfen und, soweit veranlaßt, mit rother Dinte zu berichtigen (VJ. §. 96 u. BrJJ. §. 23), im zweiten Falle dagegen eine ganz neue Schätzungstabelle nach Maßgabe des in Note 1 bis 3 zu Art. 26 erwähnten und erläuterten Formulars herzustellen. (VJ. §. 95 b Abs. 1.) Um nachzuweisen, daß der Preis für den Quadratfuß eines Neubaues nicht oberflächlich und willkürlich angenommen wurde, hat überdieß der Inspektor auch bei Vornahme dieser Revisionen einen Kostenvoranschlag (Note 6 zu Art. 33) anzufertigen und der Schätzungstabelle beizulegen (BrJJ. §. 25 resp. §. 13 Abs. 2). Doch ist es nicht nöthig, für jedes einzelne Gebäude einen eigenen Kostenvoranschlag herzustellen, sondern es genügt die Anfertigung eines einzigen für

alle Gebäude gleicher Konstruktion. (Ziff. 1 des Ausschreibens der Regierung von Unterfranken vom 22. Juni 1855. KAB. 1855 S. 836.)

Bei denjenigen Gebäuden, welche schon vor dem 1. Oktober 1852 versichert wurden, sind die Fundamente und gemauerten Kellerwerke bei der Schätzungsrevision nur dann mitzuschätzen, wenn die Ausdehnung der Versicherung auf dieselben von dem Versicherten schon vorher ausdrücklich beantragt worden ist. (Note 3 zu Art. 6. — HME. vom 5. Februar 1855.) Die Formularien für die Schätzungstabellen werden von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt (Note zu Art. 98 Ziff. 5 litt. a) angeschafft und den Inspektoren nach Bedarf behändigt (VJ. §. 121).

e) Ist das Ergebniß der Revision in der Art gestaltet, daß weder bezüglich der Klassifikationsmomente noch bezüglich der Versicherungssumme eine Aenderung veranlaßt ist, so hat der Inspektor die revidirte, beziehungsweise neu hergestellte Schätzungstabelle, auf welcher Tag, Monat und Jahr der Revision zu bemerken und die Fertigung des Inspektors nebst dem Inspektionssiegel beizusetzen ist, ohne weitere Verhandlung an die Distriktspolizeibehörde einzusenden. (VrJJ. §. 26.)

f) Zeigt sich dagegen, daß der Eintrag in der bisherigen Schätzung unrichtig oder die Schätzung zu hoch ist, so hat der Inspektor die Tabelle, welche im Uebrigen, wie bei litt. e erwähnt, abzuschließen ist, dem Versicherten mit der Aufforderung vorzulegen, sich darüber zu erklären, ob er mit dem Revisionsergebnisse sich zufrieden stelle oder nicht. Im ersteren Falle hat der Versicherte solches auf der Tabelle durch seine Unterschrift in Gegenwart der Lokalpolizeibehörde zu bestätigen, letztere die Unterschrift zu beglaubigen und der Inspektor die Tabelle an die Distriktspolizeibehörde vorzulegen. Bringt der Versicherte Einwendungen gegen die Revision vor oder verweigert er die Unterschrift oder erscheint er bei der Revision (resp. bei Eröffnung des Ergebnisses) nicht, so hat der Inspektor dieses auf der Tabelle zu bemerken und dieselbe gleichfalls einzusenden. (VrJJ. §. 27 Abs. 1. — VJ. §. 95 b Abs. 2 bis 4.) Die Eröffnung des Revisionsergebnisses an den Betheiligten braucht übrigens nicht nach jeder einzelnen Revision sofort vorgenommen zu werden, sondern der Inspektor hat die Revision, soweit er sie in der betr. Gemeinde durchführen will, ununterbrochen fortzusetzen und erst nach gänzlicher Vollendung die Vorrufung sämmtlicher Betheiligter durch die Lokalpolizeibehörde und vor dieselbe behufs der gedachten Eröffnung zu veranlassen. (VrJJ. §. 27 Abs. 2.)

Die fragliche Revisionsthätigkeit der Inspektoren unterliegt der besonderen Aufsicht und Leitung der Kreisregierung, welche darüber zu wachen hat, daß jeder Inspektor alljährlich mindestens bei dem fünfzehnten Theile aller versicherten Gebäude seines Bezirkes die Revision an Ort und Stelle

vornehme (BrJJ. §. 20) und hiebei insbesondere solche Gemeinden beachte, in welchen Nachschätzungen noch nicht stattgefunden haben oder wiederholt Brände vorgekommen sind (a. a. O. §. 22). Um die Kreisregierung zu diesem Zwecke über den Stand des Revisionsgeschäftes in Kenntniß zu erhalten, sind die Inspektoren verpflichtet, längstens bis zum 30. November jedes Jahres den einschlägigen Distriktspolizeibehörden ein Verzeichniß der in deren Bezirken im Laufe des letztabgewichenen Etatsjahres der Revision unterstellten Gebäude zu übergeben, in welchem eine besondere Rubrik für die in Folge der Revision eingetretenen Aenderungen der Schätzungssumme eröffnet sein muß; die Distriktspolizeibehörden haben den Vortrag dieser Rubrik zu revidiren resp. zu ergänzen, die Verzeichnisse überhaupt zu prüfen und sodann längstens bis zum 1. Februar an die Kreisregierung einzusenden (BrJJ. §. 20 und 21).

Für die Vornahme der Revision nach Art. 92 erhalten die Inspektoren seit Beginn des Jahres 1862 gleichfalls die regulativmäßigen Diäten (Note zu Art. 88 litt. A 2 c), soferne die Gebäude, deren Schätzungsrevision in Frage steht, mindestens eine geometrische Stunde vom Amtssitze des Inspektors entfernt sind. Doch ist in dieser Hinsicht für jeden Inspektor eine Diätenmaximalsumme von 300 fl. des Jahres festgesetzt, deren Ueberschreitung nur mit spezieller Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig ist, daher auch diese Diäten gesondert von jenen für sonstige Verrichtungen des Inspektors zu liquidiren sind und in einer eigenen Unterabtheilung verrechnet werden (HME. vom 8. Januar 1862 Nr. 151).

2) Als Betheiligte sind blos die Versicherten (Note 7 zu Art. 11) zu erachten, da nach Art. 92 Abs. 2 und 3 lediglich diesen das Recht der Einwendung zukommt. Der Brandversicherungsausschuß und andere Betheiligte, welche bei der primitiven Schätzung ein Einwendungsrecht haben (Art. 27 und Note 3 dazu), brauchen daher nicht zugezogen zu werden.

3) Die Absätze 3 und 4 des Art. 92 regeln das Verfahren, welches die Distriktspolizeibehörde nach erfolgter Vorlage der Revisionsverhandlungen einzuschlagen hat. In letzteren können sich nach Note 1 litt. e und f drei Fälle ergeben; es kann

a) das Ergebniß der Revision eine Aenderung der Versicherungsverhältnisse nicht nothwendig machen;

b) es kann eine solche Aenderung veranlaßt sein und der Versicherte beim Revisionsergebnisse sich beruhigen;

c) erstere kann veranlaßt sein, der Versicherte sich aber nicht beruhigen.

Für den Fall ad a trifft das Gesetz keine besondere Bestimmung; hier wird blos das Revisionsoperat zum Beilagenband des betr. Grundbuches

genommen. Von dem Falle ad b spricht der Abs. 3, von dem zu c der Absatz 4.

Im Falle ad b hat die Distriktspolizeibehörde die veranlaßte Minderung der Versicherungssumme sofort im Grundbuche vorzunehmen, sowie, wenn nöthig, im Nebenkataster zu bemerken; dabei bedarf es keiner weiteren Eröffnung an den Betheiligten, doch ist die Aenderung in dessen Grundbuchsextrakt vorzumerken (Art. 91 Abs. 2. VJ. §. 95 b Abs. 3). Uebrigens muß eine Minderung der Versicherungssumme jederzeit auch dann eintreten, wenn die letztere den wahren Werth selbst nur um einen ganz geringen Betrag übersteigt (Note 1 zu Art. 14. HME. vom 24. April 1858 Nr. 4137).

Im Falle ad c, der auch dann gegeben ist, wenn der Versicherte zwar keine direkte Einwendung erhebt, allein die Unterschrift der Revisionstabelle verweigert oder bei der Revision resp. bei Eröffnung des Revisionsergebnisses nicht erscheint, muß förmlicher distriktspolizeilicher Beschluß über die Herabsetzung der Versicherungssumme erfolgen, welcher dem betr. Versicherten eröffnet werden muß und gegen den ihm binnen 14 Tagen die Berufung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zusteht. (Art. 36 VJ. §. 95 b Abs. 4.) Beruhigt sich der Versicherte sofort bei dem Beschlusse oder versäumt er die Berufungsfrist oder wird der Beschluß von der Kreisregierung bestätigt, so erfolgt die Berichtigung im Grundbuche u. s. w., wie im vorigen Falle.

Ganz dasselbe Verfahren tritt ein, wenn zwar nicht eine Minderung der Versicherungssumme, wohl aber der Abstrich eines Gebäudes, welches objektiv die Fähigkeit zum Verbleiben in der Anstalt verloren hat, oder die Aenderung der Klassifikation (Note 7 zu Art. 35) veranlaßt ist.

Ist eine größere Zahl von Betheiligten vorhanden, denen distriktspolizeiliche Beschlüsse der Art zu eröffnen sind oder welche auf Grund der Revisionsresultate eine Höherung ihrer Versicherungssummen beantragen wollen, so können auf ausdrücklichen Antrag derselben und Erklärung der Bereitwilligkeit, die Kosten zu übernehmen, die bezüglichen Geschäfte außerhalb des Amtssitzes durch eine bezirksamtliche Kommission vorgenommen und hiefür die regulativmäßigen Kosten verrechnet werden, soferne der Amtsvorstand das Geschäft nicht gelegenheitlich seiner periodischen Anwesenheit in der betr. Gemeinde vornehmen kann (HME. vom 3. Dez. 1862 Nr. 10415).

Die Wahrnehmung, daß ein im Grundbuche vorgetragenes Gebäude überhaupt nicht mehr existirt, veranlaßt keine Offizialänderung; hier ist es erst Sache des Versicherten, den Austritt zu erklären (Note 4 zu Art. 12); doch erscheint es billig, daß derselbe auf ein solches Verhältniß

besonders aufmerksam gemacht werde. Ebenso kann auch eine Offizialerhöhung der Versicherungssumme nicht stattfinden, wenn auch die Anstaltsverwaltung berufen sein kann, wegen dieser Erhöhung die geeigneten einleitenden Schritte zu machen (Note 3 zu Art. 2 und Note 4 zu Art. 15).

Alle Aenderungen, welche die Offizialrevision als solche mit sich führt, treten nach Art. 37, der auch hierher Bezug hat (VJ. §. 97), sofort für dasjenige Versicherungsjahr in Kraft, in welchem die Revision in Wirksamkeit tritt (Note 2 zu Art. 42; sieh auch Note 2 zu Art. 37 und Note 2 zu Art. 64): dieselben müssen daher jederzeit in den Aenderungsübersichten des laufenden Jahres (Note 4 zu Art. 91) Aufnahme finden; die Vorlage von Spezialgrundbuchsextrakten erscheint dagegen nicht nothwendig, da über diese Aenderungen nach VJ. §. 99 spätestens bis zum Schlusse des betr. Monates eine besondere, nach Form des Grundbuches anzufertigende Uebersicht an die Kreisregierung einzusenden ist. Uebrigens liegt es in der Aufgabe der Distriktspolizeihörden wie der Kreisregierungen. im Interesse der Anstalt die Verfügung auf solche Revisionsverhandlungen möglichst zu beschleunigen und insbesondere dafür zu sorgen, daß nicht am Schlusse des Etatsjahres solche Verhandlungen noch der rechtskräftigen Entscheidung entbehren. Ist solches gleichwohl der Fall, so kann die Aenderung, obgleich bereits für das laufende Versicherungsjahr geltend, doch bei dessen formellem Abschluß wegen des Nichtfeststehens der zum Eintrage in's Grundbuch und in die Aenderungsübersicht erforderlichen Momente nicht berücksichtigt werden und hat solches die Folge, daß der Versicherte bis zur rechtskräftigen Festsetzung dieser Momente zu viel zahlen, und bei Ausschlägen, die nach Eintritt der letzteren erhoben werden, eine besondere, das Rechnungswesen störende Abgleichung stattfinden muß. Hinsichtlich der etwa veranlaßten Einschreitung gegen die Schätzer sieh Note 5 zu Art. 36, wegen der Kosten der Revision aber Art. 38 und Noten dazu.

4) Die Einwendungen, welche der Versicherte gegen den technischen Theil der Revision erhebt, ist die Distriktspolizeibehörde bei dem Mangel eines weiteren technischen Organes und da für sie die Anschauung des Inspektors maßgebend ist, zu würdigen und zu berücksichtigen nicht im Stande und hat daher ihr Beschluß in dieser Hinsicht eine rein formelle Bedeutung. Anders ist es dagegen bei der Kreisregierung (Note 4 zu Art. 36). Dagegen haben auch die Distriktspolizeibehörden bei Abgleichung des Revisionsergebnisses mit den bisherigen Vorträgen des Grundbuches jederzeit genau in's Auge zu fassen, ob das betr. Gebäude bisher ganz oder ohne Fundament (Note 3 zu Art. 6) oder ohne massive Theile (Note 1 zu Art. 13) versichert war, und nur den auf die jeweilige Versicherungsart treffenden Betrag der durch die Revision ermittelten Schätzungssumme in

Betracht zu ziehen. Eine Aenderung der Versicherungsart kann, wenn nicht vom Versicherten selbst beantragt, ex officio nicht vorgenommen, noch dem Versicherten z. B. im Falle des Art. 3 Ziff. 3 (HME. vom 30. April 1856 Nr. 4021) aufgelegt werden.

5) Sieh §. 132 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822. Die Benachrichtigung der Hypothekgläubiger wird besonders dann veranlaßt sein, wenn die Einverleibung des Gebäudes um die jetzt geminderte Versicherungssumme auf Antrag der Hypothekgläubiger (Art. 2 Ziff. 6) stattgefunden hat oder deren Hypotheken erst nach der Einverleibung eingetragen wurden (Art. 3 Ziff. 3).

Art. 93.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind[1]), so soll hienach[2]) und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monates April[3]), der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt[4]) verfaßt[5]) und sowohl durch das Regierungsblatt, als im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter[6]) und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeinde=Vorstehern[7]) öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Klassen beigetragen werden muß[8]).

Wenn sich Bruchpfennige[9]) herausstellen, so werden solche für voll angerechnet, und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut[10]).

1) Wie bereits in Note 4 zu Art. 1 bemerkt worden ist, erscheint es als eine charakteristische und nothwendige Folge des bei der Anstalt adoptirten Prinzipes der Gegenseitigkeit, daß die eigentlichen Beiträge der Mitglieder, welche der Art. 93 mit dem Namen des Hauptausschlages bezeichnet, erst nach Ablauf der betr. Versicherungsperiode, als welche der Artikel 58 das Etatsjahr bestimmt hat, erhoben werden können. Erst mit diesem Zeitpunkte können die Leistungen, zu deren Uebernahme die Pflicht der Anstalt im Laufe der gedachten Periode erwachsen ist und daher die der letzteren angehörigen Mitglieder beizutragen haben, festgestellt werden. Dazu gehören nach der Natur der Anstalt vor Allem die Brandentschädigungen und naturnothwendig mußte deshalb durch Art. 93 die Feststellung des

Hauptausschlages davon abhängig gemacht werden, daß die im Laufe des betr. Jahres vorgefallenen Brandschäden bekannt seien. Dabei genügt selbstverständlich die bloße Wissenschaft, daß und wo es gebrannt habe, in keiner Weise, sondern es müssen die Entschädigungen, welche nach Art. 55 und 56 auf diese Brandschäden treffen, im Vollzuge der letzteren bereits rechtskräftig festgesetzt und bekannt sein. Ob dieselben auch während des betr. Versicherungsjahres wirklich zur Auszahlung gelangt sind oder nicht, ob ihre Auszahlung besonderen gesetzlichen Hindernissen nach Art. 49 bis 51 unterliegt oder zu verfallen droht oder nicht, ist bezüglich ihrer Bedeutung bei Verfassung des Hauptausschlages ganz einflußlos; hier entscheidet ausschließlich der Umstand, daß die Brandschäden, für welche sich diese Entschädigungen herausrechnen, im betr. Versicherungsjahre vorgefallen sind.

2) Außer den Brandentschädigungen kommen für die Feststellung des Hauptausschlages auch noch einerseits die Verwaltungsausgaben des betr. Versicherungsjahres (Abtheilung X) und andererseits die unbelasteten Ueberschüsse, welche auf dieses Versicherungsjahr aus der letzten Jahresrechnung übergegangen sind (Note 10 unten), und die zur freien Verfügung stehenden Einnahmen des betr. Versicherungsjahres (Note 10 zu Art. 66) in Betracht. Bloße Einnahmsüberschüsse des Rechnungsjahres dagegen, welche mit Ausgabsrückständen für Brandentschädigungen oder Verwaltungskosten früherer Versicherungsjahre belastet sind, können so wenig, als diese Ausgabsrückstände selbst, in Berücksichtigung gezogen werden und gilt ein Gleiches auch von den Einnahmen des Vorschußfondes (Art. 66) und den von der Anstalt vorerst oder definitiv zu tragenden Kassadefekten (Note 3 zu Art. 89).

3) Die Einhaltung des im Gesetze festgesetzten längsten Termines ist in jeder Weise möglich zu machen.

4) Die hier gemeinte Jahresrechnung über den Stand der Anstalt ist bestimmt, den beschlossenen Hauptausschlag rechnerisch zu begründen; sie kann sich daher auch, wie dieser, nur auf das betr. Versicherungsjahr gründen und muß die Ergebnisse des die gleiche Ziffernbezeichnung tragenden Rechnungsjahres außer Beachtung lassen. In manchen Beziehungen, wie z. B. bei den Verwaltungskosten, können die Ergebnisse beider zusammentreffen. In der Hauptsache sind sie aber wesentlich verschieden. Das Rechnungsjahr, welches für die Abrechnung der Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen maßgebend ist (Noten 8 und 9 zu Art. 96), hat nur Das zu beachten, was in seinem Laufe wirklich eingegangen und ausgegeben ist. Auf das Versicherungsjahr dagegen treffen Einnahmen, die noch gar nicht erhoben sind, wie der Hauptausschlag

selber, Ausgaben, welche erst später zur Auszahlung gelangen (Note 1 oben). Das Rechnungsjahr umfaßt Einnahmen und Ausgaben für mehrere Versicherungsjahre, den Vorausschlag des mit ihm gleichlaufenden, den Hauptausschlag und die Vorausschlagsnachholung des vorausgegangenen Versicherungsjahres, sowie die dem letzteren angehörigen Einnahmsüberschüsse und Ausgabsrückstände. Das Versicherungsjahr hat es nur mit sich und den auf seine eigene Dauer treffenden Leistungen zu thun. Das Rechnungsjahr führt in Einnahmen und Kassestand auch den Bestand des Vorschußfondes auf; dem Versicherungsjahre und seiner Abrechnung steht derselbe ferne (Note 2 oben). Hienach wäre es sehr irrthümlich, wollte man in der hier in Frage stehenden Jahresrechnung blos eine Zusammenstellung der Resultate der von den Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen gestellten Rechnungen sehen; sie ist nichts weniger, als dieß, sie ist vielmehr eine ganz selbständige Abrechnung mit wesentlich verschiedenem Inhalte, zu wesentlich verschiedenem Zwecke. Diese ihre Natur bringt es mit sich, daß in sie nicht mehr aufgenommen wird, als ihr Zweck fordert, daß sie demnach nur diejenigen Aktiv- und Passivleistungen aufführt, welche dem sie bestimmenden Versicherungsjahre angehören, welche für Festsetzung des Hauptausschlages von Belang und oben in Note 2 benannt sind. Wenn bisher anders verfahren wurde, wenn die bisher im Regierungsblatte veröffentlichten Hauptrechnungen nicht blos diese Leistungen, sondern auch Einnahmsüberschüsse und Zahlungsrückstände früherer Versicherungsjahre, Einnahmen und Lasten des Vorschußfondes, ja selbst die aus diesem von einer lokalen Kasse in die andere geleisteten Vorschüsse im Schoße der Anstalt vorgetragen hat, so ist dieses Verfahren in der That nicht geeignet, einen klaren Ueberblick über die Verhältnisse des einzelnen Versicherungsjahres zu geben und dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmung zu genügen. Daß über den Bestand des Vorschußfondes eine alljährliche Veröffentlichung erfolge, ist, wenn auch nicht im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben, doch durch die Publizität, welche einer solchen Anstalt unter allen Umständen noththut, vollkommen geboten; sie jedoch formell mit der Jahresrechnung für das Versicherungsjahr zu vereinigen, erscheint zum mindesten unpraktisch.

5) Die Verfassung des Hauptausschlages und der Jahresrechnungen ist selbstverständlich Aufgabe der Centralverwaltung, sonach des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (VI. §. 115 Abs. 1). Die dazu nöthigen Materialien müssen denselben jedoch von den Kreisregierungen geliefert werden. Diese haben zu diesem Behufe alljährlich

a) vor Allem eine Uebersicht aller im betr. Jahre vorgefallenen

Brandschäden nach dem unter Beilage XXIV unten folgenden, durch VJ. §. 114 Ziff. 2 vorgeschriebenen Formulare vorzulegen. Was in diese Uebersicht einzutragen kommt, ist bereits aus Note 1 ersichtlich und daselbst dargethan, daß hiebei nur das betr. Versicherungsjahr in Frage kommen kann. Die VJ. §. 114 Ziff. 2 spricht zwar vom Rechnungsjahre; aber dieses ist offenbar ein Irrthum. Den Stoff für Anfertigung dieser Uebersicht gewinnen die Kreisregierungen theils aus den Anzeigen, welche die Distriktspolizeibehörden nach VJ. §. 57 Abs. 2 am ersten jedes Monates über die im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Brände nach dem unter Beilage VIII folgenden Formulare zu erstatten haben, theils müssen sie zu diesem Behufe besondere Vormerkungen über die Entschädigungen führen, welche sie für diese Brände nach Art. 56 festgesetzt haben. Die Vollständigkeit der Vorlagen der Kreisregierungen zu prüfen, ist das Staatsministerium dadurch in den Stand gesetzt, daß die ersteren demselben am Schlusse jedes Quartales eine Zusammenstellung der distriktspolizeilichen Anzeigen über die vorgefallenen Brände nach dem durch HME. vom 7. Juni 1853 Nr. 5437 vorgeschriebenen, unten als Beil. XXX folgenden Formulare vorlegen und überdieß bedeutende Brandfälle sogleich anzeigen müssen (VJ. §. 57 Abs. 2). Außerdem haben

b) die Kreisregierungen eine Uebersicht des Standes des Versicherungskapitales mit allen (für das betr. abgelaufene Versicherungsjahr in Wirksamkeit getretenen) Zu- und Abgängen nach dem unter Beil. XXIII folgenden Formulare, sowie

c) eine Uebersicht des Standes der Beischlagsverhältnißkapitalien (Note 5 aa zu Art. 91) einzusenden. Den Stoff zur Anfertigung dieser Uebersichten finden die Kreisregierungen in den in Note 4 und Note 5 aa zu Art. 91 bereits erwähnten Vorlagen der Distriktspolizeibehörden, an die sich, wenn auch in der VJ. nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch in der Praxis meistens die Vorlage einer nach den einzelnen Gemeinden und resp. Grundbüchern des betr. Polizeibezirkes ausgeschiedenen Uebersicht des gesammten Standes der Versicherungskapitalien am betr. 30. September, sowie eines besonderen Verzeichnisses der in dem betr. Etatsjahre zur Erhebung kommenden Vorschußfondbeiträge anschließt. Schlüßlich haben

d) die Kreisregierungen ihre Rechnungen für das abgelaufene Etatsjahr (Note 9 zu Art. 96) vorzulegen.

6) Die Bekanntmachung in den Intelligenz- (jetzt Kreisamts-) Blättern wird von den Kreisregierungen verfügt. Hiebei ist die allgemeine Jahresrechnung im Auszuge, das Verzeichniß der auf den Regierungsbezirk treffenden Entschädigungen ganz zu veröffentlichen (VJ. §. 115 Abs. 2).

7) Die mündliche Verkündung in den Landgemeinden hat in

der nächsten Gemeindeversammlung zu geschehen und sich auf die im Kreisamtsblatte erschienene Bekanntmachung zu erstrecken (VJ. §. 115 Abs. 2). Hiezu bedarf es keines besonderen Auftrages der Distriktspolizeibehörde, da die Pflicht der Gemeindevorsteher bereits gesetzlich feststeht und denselben auch die Kreisamtsblätter zukommen. Doch hat die Distriktspolizeibehörde bei den Gemeindevisitationen und sonstigen Gelegenheiten zu kontroliren, ob die Verkündung gehörig erfolgt ist. Eine andere als mündliche Verkündung kennt das Gesetz nicht und erscheint daher eine Verkündung durch Lokalintelligenzblätter nicht zulässig, wenn gleich die VJ. a. a. O. sie als statthaft bezeichnet.

8) Bei dem Ausschlage werden blos die vier Klassen nach Art. 59 mit dem daselbst bezeichneten Verhältnisse berücksichtigt. Derselbe kann dann ohne Anstand in jeder Klasse auch von den Beischlagsverhältnißkapitalien derselben (Note 3 zu Art. 61) erhoben werden, was jederzeit ganz geschieht, da hievon ein Vorausschlag nicht erhoben wurde. Bei der Festsetzung des Hauptausschlages brauchen daher die erhöhten Beiträge von den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen nicht besonders bestimmt zu werden. Daß sie jedoch dabei rechnerisch in Betracht kommen, versteht sich von selbst, da durch sie auch die Deckungsmittel für die Leistungen der Anstalt gemehrt erscheinen und sie deßhalb auf den Betrag des Hauptausschlages Einfluß haben können. Auch der bereits erhobene Vorausschlag (Art. 67) wird bei Festsetzung des Hauptausschlages nicht in Abzug gebracht, dagegen unbedingt bei dessen Hebung abgerechnet.

9) Unter Bruchpfennigen sind Heller oder sonstige Theile von Pfennigen verstanden. In ganzen Pfennigen kann daher der Ausschlag allerdings ausgesprochen werden. 5 kr. 1 pf. oder 5 kr. 2 pf. von 100 fl. Versicherungskapital können daher z. B. zur Ausschreibung gelangen, nicht aber $5^3/_8$ kr. = 5 kr. $1^1/_2$ pf. oder $5^7/_8$ kr. = 5 kr. $3^1/_2$ pf.; hier werden 5 kr. 2 pf. resp. 6 kr. bestimmt.

10) Die Ueberschüsse, welche sich in Folge der für voll gerechneten Bruchpfennige ergeben, fallen in keiner Weise dem Vorschußfonde zu, sondern bilden ein Deckungsmittel des nächsten Versicherungsjahres (Note 2 oben), soweit sie nicht durch Abschreibung uneinbringlicher Beiträge (Note 2 zu Art. 76) absorbirt wurden, und zwar für die Anstalt überhaupt und nicht blos für diejenige Klasse, in welcher Bruchpfennige für voll gerechnet wurden.

Art. 94.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Hauptausschlages [1]) werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung geschieht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat [2]), in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher [3]) [4]).

Art. 95.

Gleiches Verfahren tritt auch bezüglich des Vorausschlages (Artikel 67) und des allenfallsigen Zwischenausschlages (Artikel 69) ein [5]).

1) Sofort, wenn der Hauptausschlag im Regierungsblatte verkündet ist, hat jede Distriktspolizeibehörde das Einhebungsgeschäft zu beginnen. Ebenso verhält es sich beim Zwischenausschlage. Beim Vorausschlage ist dagegen, da hier eine Bekanntmachung im Regierungsblatte nicht statthat, die Anordnung der Kreisregierung maßgebend (Note 4 zu Art. 67). Jedes Hebungsgeschäft beginnt mit der Fertigung der Heberegister, welche den Distriktspolizeibehörden obliegt und für welche das unter Beilage XVII folgende Formular vorgeschrieben ist (VJ. §. 100). In denselben ist dann, wenn die Abrechnung eines früher erhobenen Vorausschlages eintritt, natürlich nur der nach derselben noch zur Hebung kommende Betrag einzusetzen, jedoch das Sachverhältniß in der Ueberschrift der betr. Rubrik zu erwähnen. Auch bei der zum Behufe der Herstellung dieser Register stattfindenden Berechnung der Beiträge der einzelnen Theilnehmer resp. Versicherungsobjekte sind die Bruchpfennige, deren Hebung wegen Mangels der hiezu nöthigen Münzen nicht möglich ist, für voll zu rechnen (Note 9 zu Art. 93).

2) Der Magistrat kann die Perzeption nicht in seiner Gesammtheit vornehmen, hat vielmehr hiefür durch giltigen Beschluß (§. 27 der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. Sept. 1818) aus seiner Mitte Jemanden aufzustellen, der unter seiner Leitung und Aufsicht das Perzeptionsgeschäft besorgt. Dabei haftet der Magistrat für dessen rechtzeitige und gesetzmäßige Besorgung.

3) Der Gemeindevorsteher kann für das durch das Gesetz ausdrücklich ihm übertragene Geschäft Niemanden substituiren; thut er es gleichwohl und überläßt er, wie in der Praxis nicht selten, die Einhebung dem Gemeindepfleger, so trifft gleichwohl ihn allein die Gefahr und Haftung. Ist der Vorsteher legal verhindert, so hat an seiner Stelle der gesetzliche Stellvertreter die Einhebung zu besorgen.

4) Die Einnehmer haben die Beiträge von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern beziehungsweise den in Art. 71 bis 75 bezeichneten Personen (welche, wenn möglich von der Distriktspolizeibehörde gleichfalls bereits im Heberegister anzugeben sind) einzuheben (VI. §. 101 Abs. 1) und die erhobenen Beiträge bis zu dem Tage, welchen die Distriktspolizeibehörde hiefür festgesetzt hat, an diese unter Rückstellung der Heberegister abzuliefern, sowie zugleich über die noch bestehenden Rückstände besondere Verzeichnisse vorzulegen (VI. §. 100), auf welche sodann das Exekutionsverfahren nach Art. 70 eingeleitet wird. Ueber den Stand des Einhebungsgeschäftes hat die Distriktspolizeibehörde an den Terminen, die die Kreisregierung jeweils hiefür bestimmt, an letztere und diese sofort an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu berichten (VI. §. 102 Abs. 1). Zeigen sich nach Ablauf des Einhebungstermines bei einer Distriktspolizeibehörde noch Ausstände und lassen sich in deren Beitreibung schuldhafte Verzögerungen wahrnehmen, so ist von der Kreisregierung mit Ordnungsstrafen vorzuschreiten (VI. §. 102 Abs. 2).

5) Was in Note 1 bis 4 bemerkt worden ist, gilt gleichmäßig zu Art. 95.

Art. 96.

Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Distriktspolizeibehörde abgeliefert [1]).

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt [2]) und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden [3]).

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch Anweisung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen vorgegriffen und von denselben eigenmächtig abgewichen werden [4]).

Die zur Brandversicherungskasse bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind [5]), sollen bei sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, einschließlich der unmittelbaren Magistrate, unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungsausschusses, welche derselbe aus seiner Mitte zu wählen hat, stehen [6]) und die Ein- und Auskassirungen nur im Beisein dieser Personen [7]) geschehen [8]) [9]).

1) Note 4 zu Art. 94 und 95.

2) Bei der Perzeption der Beiträge sind dieselben nach VJ. §. 101 Abs. 2 den einzelnen Kontribuenten nur auf Verlangen in den Grundbuchsextrakten (Art 91 Abs. 2) oder in den Steuerbüchern von den Einnehmern zu quittiren.

3) Die Quittungen über die Ausgabsposten werden der Rechnung (Note 8 unten) als Belege beigegeben (VJ. §. 112) und gilt dieß insbesondere von den Protokollen über Auszahlung der Brandentschädigungen (Note 5 zu Art. 46), daher über letztere eine besondere Vormerkung zu den betr. Akten nothwendig wird.

4) Jede Ausgabe, welche ohne Anweisung der Kreisregierung geschieht, ist ungiltig, kann in der Rechnung nicht passiren und fällt daher dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde, der sie verfügt oder genehmigt hat, zur Last. Erscheint eine von der Kreisregierung verfügte Anweisung ungenügend, so ist die Distriktspolizeibehörde gehalten, deren Aenderung anzuregen; letztere sofort selbst im Vollzuge eintreten zu lassen, ist ihr nicht gestattet. Zur Vermeidung von Beanstandungen in Bezug auf die Rechnung (Note 8 unten) werden die Distriktspolizeibehörden jederzeit gut thun, den Rechnungsbelegen sofort beglaubigte Abschriften der auf die verrechneten Ausgaben bezüglichen Anweisungen der Kreisregierung zu adhibiren.

5) Die für die Brandassekuranzgelder bestimmte eigene Kasse, welche im betr. Kassagewölbe aufzustellen ist, dient zur Verwahrung aller auf die Anstalt bezüglichen Gelder, sonach sowohl der eingehenden Ausschläge, als der Einnahmen und des Bestandes des Vorschußfondes (VJ. §. 104 Abs. 1). In dieselbe müssen aber auch alle auf die Anstalt bezügliche Gelder sofort hinterlegt werden. Nur die etwaige Abwesenheit der Mitsperrer (Note 7 unten) kann Anlaß sein, daß dieselben für thunlichst kurze Zeit unter alleinigem Verschlusse des Amtsvorstandes gehörig verwahrt werden. Eine solche Kasse besteht übrigens in der Regel nur bei den Distriktspolizeibehörden, bei denen sie aber auch unentbehrlich ist. Bei den Kreisregierungen, bei welchen sie nur für Gelder des Vorschußfondes nothwendig werden kann, ist eine solche keineswegs geboten, sondern nur da zu begründen resp. zu erhalten, wo ein besonderes Bedürfniß hiezu vorliegt (HME. vom 27. Juli 1853 Nr. 7182).

6) Neben der Mitsperre der beiden Mitglieder des Brandversicherungsausschusses findet auch die Hauptsperre durch die Distriktspolizeibehörde, und zwar durch deren Vorstand, sonach eine dreifache Sperre statt (VJ. §. 104 Abs. 2). Auch bei den unmittelbaren Stadtmagistraten hat der Bürgermeister den dritten Schlüssel zu führen; doch soll es dem Ermessen desselben anheimgegeben sein, für die Detailgeschäfte in bisher üblicher Weise die Mitwirkung anderer Magistratsglieder resp. des unterge-

ordneten Personales in Anspruch zu nehmen und sich nebst der Ueberwachung des Ganzen auf die Ein= und Auskassirung größerer Summen zu beschränken (HME. vom 16. Aug. 1853 Nr. 7745). Ein Gleiches wird auch den Vorständen der Bezirksämter hinsichtlich der Verwendung der Assessoren und Schreiber einzuräumen sein. In beiden Fällen bleibt aber die Verantwortlichkeit, welche aus der Amtsvorstandschaft des Bürgermeisters und Bezirksamtmannes und der Genehmigung bezüglicher Verfügungen, sowie der obliegenden Aufsicht hervorgeht, selbstverständlich fortbestehen und bei untergeordnetem Personale, welches der Vorstand selbst und auf eigene Verantwortlichkeit aufzunehmen hat, haftet er in gleicher Weise, als wenn er die Geschäfte selbst besorgen würde.

Der Brandversicherungsausschuß, welcher die Mitsperrer aus seiner Mitte zu wählen hat, ist immer der des Ortes des Amtssitzes und zwar selbst bei Bezirksämtern, die sich in unmittelbaren Städten befinden und hierüber keine polizeiliche Gerichtsbarkeit haben (VI. §. 104 Abs. 3). In größeren Orten, woselbst mehrere Brandversicherungsausschüsse bestehen (Art. 106 Abs. 2), ist hiezu der Ausschuß desjenigen Distriktes berufen, welchem das betr. Amtslokal angehört. Die Funktion der Mitsperrer dauert so lange, als die des Brandversicherungsausschusses selbst, der sie gewählt hat (Art. 107). Nach jeder Neukonstituirung des letzteren werden auch die ersteren neu gewählt. Wer in den Brandassekuranzausschuß eingetreten ist (Art. 108), kann die Wahl zum Mitsperrer nicht ablehnen. Die Funktion eines solchen ist unentgeltlich zu versehen (Art. 108 Abs. 2).

7) Die Mitsperrer haben nicht blos das Recht und die Pflicht, bei den Ein= und Auskassirungen zugegen zu sein, sondern sie haben die letzteren auch zu kontroliren und kann ihnen insbesondere die Einsicht der darauf bezüglichen Verhandlungen, wie z. B. der über die Perzeption der Beiträge, über die Anweisung und Quittirung von Ausgaben u. s. w., nicht verweigert werden. Wahrgenommene Mängel geben ihnen das Recht, besonders bei beabsichtigten Ausgaben, die Oeffnung der Kasse zu verweigern, während die gänzliche Vernachlässigung der ihnen obliegenden Kontrole bei unberechtigten Aus= oder versäumten Einkassirungen im Falle der Insolvenz der primär Haftbaren selbst zu civilrechtlichen Ersatzansprüchen wider sie führen kann. Eine solche Haftung kann sie übrigens dann nicht treffen, wenn sie die Auskassirung von verfallenen Brandentschädigungen (Art. 46) an den Amtsvorstand behufs der Auszahlung bei auswärtigen Amtstagen geschehen lassen; denn letztere ist durch HME. vom 21. Nov. 1862 Nr. 9831 nur auf unbedingte Haftung des Amtsvorstandes gestattet.

8) Ueber die Einnahmen und Ausgaben, welche die Brandassekuranz=

kasse einer Distriktspolizeibehörde im Laufe eines Etatsjahres macht, hat diese Behörde und zwar ohne Berücksichtigung der in Frage kommenden Versicherungsjahre blos nach dem Etatsjahre als Rechnungsjahre

a) ein Tagebuch und

b) ein Kassamanual fortwährend zu führen, sowie

c) für das ganze Etatsjahr förmliche Rechnung zu stellen.

Hiebei ist Folgendes zu beachten:

Zu a)

Das Tagebuch, welches jedes Jahr neu angelegt wird (VJ. §. 106 Abs. 2) und zunächst den Abschluß der letzten Jahresrechnung aufzunehmen hat, trägt alle Einnahmen und Ausgaben chronologisch vor; dasselbe wird nach dem durch VJ. §. 106 Abs. 2 vorgeschriebenen, durch Ziff. 5 der HME. vom 17. März 1861 Nr. 838 einigermaßen modifizirten und in seiner jetzigen Gestalt unter Beilage XVIII folgenden Formular geführt, am Ende des Etatsjahres abgeschlossen, der Kassabestand damit verglichen und dieser Abschluß von den zur Kassasperre verpflichteten Personen (Note 6 oben) unterzeichnet (VJ. §. 106 Abs. 2). Eine beglaubigte Abschrift hievon wird der Jahresrechnung beigelegt (a. a. O. §. 107 Abs. 1).

Zu b)

Auch das Kassamanual wird alljährlich angelegt und in dasselbe, jedoch beim entsprechenden Titel, der Abschluß der letzten Jahresrechnung übertragen. In ihm ist jeder Einnahms- und Ausgabsrubrik, welche das Rechnungsformular (sieh unten ad litt. c) bietet, ein besonderes Blatt resp. die voraussichtliche nothwendige Zahl von Blättern zu bestimmen. Seine Führung erfolgt nach dem unter Beilage XIX angefügten Formulare, das gleichfalls durch VJ. §. 106 Abs. 2 resp. HME. vom 7. März 1861 festgesetzt ist. Das Manual wird am Schlusse des Etatsjahres abgeschlossen, die Summen der einzelnen Rubriken gezogen und am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

Zu c)

Die Rechnungsablage erfolgt an die Kreisregierung am Schlusse des Monates Oktober (VJ. §. 110 Abs. 1). Die Rechnung ist nach dem durch VJ. §. 110 Abs. 2 vorgeschriebenen, durch HME. vom 2. Septbr. 1860 Nr. 7144 ergänzten und in seiner jetzigen Gestalt unter Beilage XXII folgenden Formular zu stellen, dessen Exemplifikation, besonders auch in Tit. IV der Einnahmen (Note 2 zu Art. 67), über die richtige Benützung keinen Zweifel obwalten läßt. Zu bemerken ist nur, daß die sich aus der Vollrechnung der Bruchpfennige bei der Einzelnperzeption (Note 1 zu Art. 94 und 95) ergebenden Ueberschüsse nicht in Titel IV, sondern in

Tit. VII vorzutragen sind, da sie in ersterem Titel die Uebereinstimmung mit dem Solleinkommen stören würden. Auch kann nicht unerwähnt bleiben, daß in Titel VI litt. a der Einnahmen ein Vortrag überhaupt nicht oder doch nur der ganz gleiche Vortrag, wie in Titel VIII Ziff. 2 der Ausgaben, statthaben kann, weil sonst die Rechnung mit dem Kassastande und dem Tagebuche nicht mehr übereinstimmen könnte, welch' letztere durch solche Vorschüsse innerhalb der Anstalt im selben Polizeibezirke in keiner Weise berührt werden.

Die Rechnung ist in duplo zu stellen und mit den Quittungen über die Ausgaben (Note 3 und 4 oben) zu belegen (VJ. §. 112). Sowohl Rechnung als Belege sind zu paginiren; erstere wird mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amtssiegel zu befestigenden Schnur geheftet, der Beilagenband aber in einem steifen Papierumschlag gebracht und sorgfältig verschnürt (VJ. §. 113). Die Rechnung wird von der Kreisregierung revidirt und das Duplikat mit dem Rechnungsbescheide der Distriktspolizeibehörde hinausgegeben (VJ. §. 112).

Außerdem haben die Distriktspolizeibehörden auch im Laufe des Etatsjahres periodische Vorlagen an die Kreisregierung zu machen, damit dieselbe den jeweiligen Stand der Kassa entnehmen kann, und zwar

aa) am Schlusse jeden Monates eine Uebersicht der in demselben ausbezahlten Brandentschädigungen nach dem unter Beilage VII folgenden Formulare (VJ. §. 49),

bb) am Schlusse jedes Quartals eine Uebersicht über den Kassabestand, in welcher

1) der Kassabestand am Schlusse des vorhergegangenen Quartales,
2) die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des betr. Quartales und
3) der Kassastand an dessen Schluß

anzugeben sind (VJ. § 107 Abs. 2) und welche in Form eines summarischen Auszuges aus dem Kassamanual und zwar ganz mit den Titeln und Unterabtheilungen der Rechnung herzustellen ist (HME. vom 17. März 1861 Ziff. 3).

9) Auch die Kreisregierung hat, wenn sie selbst eine Brandassekuranzkasse hat (Note 5 oben), hierüber ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabstitel zu führen; dasselbe wird am Schlusse jedes halben Jahres abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten angezeigt (VJ. §. 108).

In jedem Falle aber, sie mag eine eigene Kasse haben oder nicht, soll sie

a) ein Beitrags-Rechnungs-Manual und
b) ein Vorschußfonds-Rechnungs-Manual

führen. Beide Manualien sollen alle Jahre neu angelegt und fortlaufend geführt werden. Das erstere, für welches das unter Beilage XX folgende Formular in Anwendung kommt, hat die Bestimmung, zu jeder Zeit eine Uebersicht über den Stand des Einhebungsgeschäftes in jedem Distriktspolizeibezirke sowie überhaupt über den Kassastand desselben zu geben, und zerfällt darum in zwei Abtheilungen, in die Beitragsabrechnung für den im laufenden Jahre zu erhebenden Gesammtausschlag und in der Buchung der übrigen Einnahmen und Ausgaben (VJ. §. 109). Das Material zu den desfallsigen Einträgen findet die Kreisregierung in den in Note 8 litt. aa und bb erwähnten Vorlagen, sowie in den Berichten der Distriktspolizeibehörden über den Stand des Einhebungsgeschäftes (Note 5 zu Art. 94 und 95). Das zweite Manual dagegen, für welches das unter Beilage XXI folgende Formular bestimmt ist, wird dazu dienen sollen, den jeweiligen Stand des Vorschußfondes in jedem Distriktspolizeibezirke, sonach im ganzen Regierungsbezirke in's Klare zu stellen und eine Kontrole in Bezug auf die Einhebung der Vorschußfondsbeiträge zu bieten (sieh auch Note 11 zu Art. 66). Beide Formularien werden sich im Vollzuge kaum als besonders brauchbar beweisen.

Die Kreisregierung ist auch verpflichtet, am Schlusse des Etatsjahres für den ganzen Regierungsbezirk Rechnung zu legen und dieselbe dem genannten Staatsministerium zur Revision und Bescheidung vorzulegen (VJ. §. 111). Diese Rechnung ist die Zusammenstellung der Resultate, welche sich aus den revidirten Rechnungen der Distriktspolizeibehörden und der eigenen Kassa- und Buchführung der Kreisregierung ergeben, und wird daher gleichfalls für das Rechnungsjahr gestellt. In Bezug auf formelle Behandlung gilt das in Note 8 litt. c Bemerkte gleichmäßig.

Außerdem hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahresabschlusse eine nach Beilage XXV polizeidistriktsweise, von drei zu drei Jahren im Laufe des Monates Dezember aber eine nach Beilage XXVI gemeindeweise verfaßte Uebersicht des Versicherungsstandes an das Staatsministerium vorzulegen (VJ. §. 116). Auch hat sie aus den von den Distriktspolizeibehörden erstatteten Anzeigen über ausbezahlte Brandentschädigungen (Note 8 litt. a oben) nach dem hiefür vorgeschriebenen Formulare halbjährig eine Zusammenstellung zu fertigen und vorzulegen (VJ. §. 49), sowie auch ein Gleiches aus Anlaß der distriktspolizeilichen Vorlagen über den Kassastand (Note 8 litt. bb oben) zu geschehen hat (VJ. §. 107 Abs. 3). Doch kann die Anzeige über ausbezahlte Entschädigungen, wenn thunlich, sofort in der Quartalsanzeige über vorgefallene Brände nach Beilage XXX (Note 5 a zu Art. 93) erstattet werden (HME. vom 7. Juni 1853 Nr. 5457).

Art. 97.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige und zweckmäßige Weise geführt werden, wird das betreffende Staatsministerium eine besondere Instruktion hierüber ertheilen.

Mit diesem Artikel ist dem Staatsministerium blos die Regelung der formellen Geschäftsführung vorbehalten. In materieller Beziehung giebt das Gesetz selbst die nöthigen Vorschriften und wenn auch der Auslegung, welche das Staatsministerium den letzteren gibt, immerhin eine gewisse und zwar große Bedeutung zukommt (Einleitung S. 9 und 10), so liegt es doch andererseits außerhalb seiner Befugniß, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen oder zu ändern und sind daher auch seine desfallsigen Anschauungen insbesondere für die Gerichte, soweit deren Kompetenz begründet ist (Art. 102), in keiner Weise bindend.

Die vorbehaltene Instruktion ist seitdem wirklich erlassen worden; sie ist zunächst die bereits häufig allegirte VJ., welche sich übrigens keineswegs in allen ihren §§. auf das ihr vor Allem bestimmte formelle Gebiet beschränkt, sodann reihen sich noch verschiedene Ministerialerlasse an. Was hierin in Bezug auf die formelle Geschäftsführung vorgeschrieben ist, hat bereits bei den einzelnen einschlagenden Materien und Artikeln seine Erwähnung gefunden, daher hier darüber nichts weiter zu bemerken ist. Doch scheint es rathsam, die periodischen Vorlagen, welche die Distriktspolizeibehörden an die Kreisregierungen, die Kreisregierungen an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hienach zu erstatten haben, übersichtlich zusammenzufassen.

A. Die Distriktspolizeibehörden haben nachstehende Vorlagen zu machen:

I. am Schlusse jedes Monates:

1) über vorgefallene Brände (Note 5 zu Art. 93),

2) über ausbezahlte Brandentschädigungen (Note 8 zu Art. 96),

3) über Aenderungen, welche durch die Offizialrevision herbeigeführt werden (Note 3 zu Art. 92),

4) über Postportoauslagen (Note 2 zu Art. 101);

II. am Schlusse jedes Quartals:

1) über den Stand des Vorschußfondes (Note 11 zu Art. 66),

2) über den Kassastand überhaupt (Note 8 zu Art. 96);

III. am Schlusse des Etatsjahres:

1) die Aenderungsübersichten (Note 4 zu Art. 91),

2) die gemeindeweise Uebersicht über den Versicherungsstand (Note 5 zu Art. 93),

3) die gemeindeweise Uebersicht der Beischlagsverhältnißkapitalien nebst Zu- und Abgangstabellen (Note 5 zu Art. 91),

4) eine Abschrift des Tagebuches (Note 8 zu Art. 96),

5) die Jahresrechnung (Note 8 zu Art. 96),

6) ein Verzeichniß der Vorschußfondsbeiträge (Note 5 zu Art. 93),

7) über den Fortschritt der Offizialrevision nach Art. 92 (Note 1 zu Art. 92);

IV. bei sich ergebenden Anlässen:

1) Spezialgrundbuchsextrakte (Note 4 und 5 zu Art. 91),

2) Anzeige über den Stand des Einhebungsgeschäftes (Note 4 zu Art. 94 und 95).

B. Die Kreisregierungen:

I. am Schlusse jedes Quartales:

über vorgefallene Brände (Note 5 zu Art. 93);

II. am Schlusse jedes halben Jahres:

1) über ausbezahlte Entschädigungen (Note 9 zu Art. 96),

2) über den Stand des Vorschußfondes (Note 11 zu Art. 66),

3) über den Kassastand überhaupt (Note 9 zu Art. 96),

4) über Einnahmen und Ausgaben nach dem Tagebuche der Kreisregierung (Note 9 zu Art. 96);

III. am Schlusse jedes Etatsjahres:

1) allgemeine Uebersicht des Versicherungsstandes (Note 5 zu Art. 93),

2) Uebersicht des Standes der Beischlagsverhältnißkapitalien (Note 5 zu Art. 91),

3) Uebersicht aller im betr. Versicherungsjahre festgesetzten Entschädigungen (Note 5 zu Art. 93),

4) Jahresrechnung (Note 9 zu Art. 96),

5) polizeidistriktsweise Uebersicht des Versicherungsstandes (Note 9 zu Art. 96);

IV. von drei zu drei Jahren

gemeindeweise Uebersicht des Versicherungsstandes (Note 9 zu Art. 96);

V. bei sich ergebenden Anlässen:

1) Anzeige über den Stand des Einhebungsgeschäftes (Note 4 zu Art. 94 und 95),

2) Anzeige über bedeutendere Brandfälle (Note 5 zu Art. 93).

Uebrigens räumt der Art. 97 nur dem Staatsministerium die Befugniß ein, Instruktionen für die formelle Geschäftsführung zu geben; die Kreisregierungen haben dazu kein Recht, sondern dieselben haben blos das vom Staatsministerium Angeordnete zu vollziehen und die Distriktspolizeibehörden nicht noch mit weiteren oder häufigeren periodischen Arbeiten zu

belasten, wie wohl manchmal vorkommt. Nachlässe hievon können jedoch eintreten, wenn es die geordnete Geschäftsführung gestattet.

Unter obigen periodischen Vorlagen blieb die durch HME. vom 30. Jänner 1856 Nr. 13069 (Brater's Präjudiziensammlung Jahrgang 1856 S. 40) angeordnete Jahresanzeige über die Zahl der in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen vorfallenden Brände absichtlich unerwähnt, weil sie eigentlich nicht mit dem Vollzuge des Gesetzes zusammenhängt, sondern einem anderen Zwecke dient.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Art. 98.

Zur Bestreitung der Gesammtausgabe, welche durch die Aufstellung der in den Artikeln 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungsinspektoren, Funktionäre, Rechnungskommissäre bei den Kreisregierungen und des Central-Rechnungskommissärs, sowie durch die Regiebedürfnisse, Diäten, Reisegelder dieses Verwaltungspersonals entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme von 45,000 Gulden zu bezahlen.

Die Materie, mit welcher sich dieser Artikel befaßt, hat verschiedene Stadien durchgemacht. In dem Gesetzentwurfe, welchen die Staatsregierung im Jahre 1852 den Kammern vorlegte, war in den Artikeln 100 bis 103 (BKA. 1852 Bd. IV S. 90) der Grundsatz festgehalten, daß alle durch das bezeichnete Verwaltungspersonal veranlaßten Kosten unbedingt von der Anstalt selbst zu bezahlen seien, und war hiebei für deren Größe eine bestimmte Summe nicht angenommen, sondern das jeweilige Bedürfniß als maßgebend betrachtet. Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten glaubte hieran Nichts ändern zu sollen (a. a. O. S. 208 und 214), in der Kammer selbst jedoch erhoben sich Anstände; die Furcht, es möchten sich die hiedurch veranlaßten Ausgaben in's Unbemessene steigern, und das Bestreben, in dieser Hinsicht die Staatsregierung einer gewissen Kontrole zu unterwerfen, führte zur Annahme eines von dem Abgeordneten Frhrn von Lerchenfeld beantragten Amendement's, wonach der Anstalt wenigstens für Bezahlung der Gehalte der Brandversicherungsinspektoren und des Centralrechnungs-

kommissärs (die Aufstellung besonderer Rechnungskommissäre bei den Kreisregierungen war damals ganz abgelehnt worden) blos ein jährlicher Aversalzuschuß von 30000 fl. an die Staatskasse aufgebürdet werden sollte. Dabei bestand die Absicht, diesen Zuschuß in das Staatsbudget als Einnahme einzustellen und hierin auch die entsprechende Ausgabsposition vorzutragen; für Deckung der letzteren wurde selbst die Möglichkeit einer kleinen Zubuße der Staatskasse in's Auge gefaßt (StB. 1852 Bd. V S. 158 bis 161). Die Kammer der Reichsräthe nahm zwar auf den Antrag ihres Ausschusses die Art. 101 bis 103 des Regierungsentwurfes unverändert an, beschloß jedoch, sich hierin der Anschauung der Kammer der Abgeordneten im Grunde anschließend, einen Zusatz-Artikel, nach welchem dann, wenn die fraglichen Verwaltungskosten der Anstalt die Summe von 45000 fl. jährlich übersteigen sollten, den Mehrbetrag die Staatskasse zu tragen habe (BKR. 1852 Bd. V S. 199 bis 205, dann 214. BKR. 1852 Bd. V S. 280 bis 282). Bei der nochmaligen Berathung in der Kammer der Abgeordneten wurde statt der Art. 100 bis 103 des Entwurfes der Art. 98 in seiner dermaligen Fassung beantragt und angenommen (BKA. a. a. O. S. 304 und 305. StB. a. a. O. S. 224 bis 226), sowie dann auch von der Kammer der Reichsräthe adoptirt (BKR. a. a. O. S. 267 und 268. BKR. a. a. O. S. 353 bis 355). Konform mit diesem gemeinsamen Beschlusse wurden dann auch vom Jahre $18^{52}/_{53}$ bis zum Jahre $18^{60}/_{61}$ die in Art. 98 bezeichneten Ausgaben aus der Staatskasse bestritten und hiefür zunächst der Aversalzuschuß der Anstalt von 45000 fl. verwendet, der Rest aber von der Staatskasse gedeckt. Dieses Verhältniß wurde insbesondere durch das Budget für die VII. Finanzperiode sanktionirt, in welchem der Aversalzuschuß der Anstalt von 45000 fl. als Einnahme, dagegen der auf der Staatskasse lastende Ausgabebetrag mit 48000 fl. vorgetragen wurde (GB. 1856 S. 437 und 439). Dasselbe war ohne Zweifel ein sehr eigenthümliches; die Anstalt, der es an der Möglichkeit, die nöthigen Mittel ohne zu große Belastung ihrer Mitglieder aufzubringen, nicht fehlte, hatte von den ausschließlich in ihrem Interesse gelegenen Verwaltungskosten nur einen bestimmten Theil zu tragen, der zu Zeiten nicht unbedeutende Rest derselben fiel der gar nicht betheiligten Staatskasse zur Last. Bereits bei der Prüfung der Nachweisungen für das Rechnungsjahr $18^{52}/_{53}$ (BKA. 1856 Bd. II S. 71 und StB. 1856 Bd. I S. 408 bis 410), sowie bei Berathung des Budgets für die VII. Finanzperiode (BKA. 1856 Bd. III S. 303 und StB. 1856 Bd. III S. 137 und 138) machten sich in der Kammern der Abgeordneten einzelne Stimmen geltend, welche die durch das Gesetz von 1852 begründete Einrichtung als eine verfehlte und unbillige bezeichneten. Auch die Staatsregierung erkannte solches an und

brachte deshalb bei dem im Jahre 1861 tagenden Landtage einen Gesetzentwurf ein, welcher bestimmt war, den Art. 98 des Gesetzes von 1852 in der Art zu ändern, daß die gesammten in Frage stehenden Verwaltungskosten von der Anstalt allein zu tragen seien, hiefür jedoch ein jährliches Maximum von 70000 fl. festzusetzen sei (BKA. $18^{60}/_{61}$ Bd. IV S. 322). Dabei bestand jedoch nach den Motiven (a. a. O. S. 323) nicht die Absicht, die bisherige formelle Behandlung, nämlich die Verausgabung der Kosten aus der Staatskasse, zu ändern, sondern diese sollte beibehalten, jedoch eine weitere Deckung aus der Staatskasse ferngehalten und durch Erhöhung des Aversalzuschusses der Anstalt unnöthig gemacht werden. Dieses lag auch in der Intention des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten; doch glaubte derselbe, und zwar mit Grund, daß der Wortlaut des Gesetzentwurfes mit dieser Absicht nicht zusammenstimme, und beantragte deshalb eine andere Fassung, sowie er auch die neuerliche Festsetzung eines fixen Aversalzuschusses als unzweckmäßig erkannte und statt dessen eine Festsetzung von 6 zu 6 Jahren durch das jeweilige Finanzgesetz als passend bezeichnete (a. a. O. S. 463 und 464). Seine Anträge wurden sowohl von der Kammer der Abgeordneten (StB. $18^{60}/_{61}$ Bd. I S. 315), als von der Kammer der Reichsräthe (BKR. $18^{60}/_{61}$ Bd. I S. 325 bis 328), sowie auch von der Staatsregierung angenommen und ging aus dieser Uebereinstimmung der Faktoren der Gesetzgebung der Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 mit folgendem Inhalte hervor:

„Der Artikel 98 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheins betr., wird abgeändert, wie folgt:

„Zur Bestreitung der Gesammtausgaben, welche durch die Aufstellung der in Art. 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungsinspektoren, Funktionäre, Rechnungskommissäre bei den k. Kreisregierungen und des Central-Rechnungskommissärs, durch die Regiebedürfnisse, Diäten und Reisegelder dieses Verwaltungspersonales, sowie durch die Verwendung der im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Gehilfen entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme zu bezahlen, die im Finanzgesetze einer jeden Finanzperiode bestimmt werden wird."

Im Hinblicke auf diese neue gesetzliche Bestimmung stellte die Staatsregierung in einem an den Landtag gebrachten Budgetnachtrag vom 22. Juli 1861 (BKA. $18^{60}/_{61}$ Bd. VI S. 93, 94, 120 bis 122) den Antrag, für die gedachten Zwecke eine jährliche Einnahme und Ausgabe von 70,000 fl. in das Budget der VIII. Finanzperiode einzustellen. Diese Einstellung in das Budget wurde jedoch von den Kammern nicht für veranlaßt, sondern die Festsetzung des von der Anstalt zu leistenden Aversalbeitrages durch das Finanzgesetz als genügend erachtet, zugleich aber der postulirte Betrag

auf 60,000 fl. herabgemindert (BKA. Bd. VI S. 383. — StB. Bd. III S. 341 und 342 und IV S. 120 und 182). Letzterer Betrag von 60,000 fl. ist dann auch durch den §. 17 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 10. Nov. 1861 (GB. $18^{60}/_{61}$ S. 112) festgesetzt.

In Bezug auf den Vollzug des jetzt maßgebenden Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 ergeben sich hienach folgende Sätze:

1) Wie bisher, so werden auch jetzt noch die Ausgaben für das darin bezeichnete Verwaltungspersonal aus der Staatskasse geleistet, daher auch bezüglich der Verwirklichung und Prüfung derselben die bei sonstigen Staatsausgaben eintretende Mitwirkung der Finanzbehörden (VJ. §. 117) stattfindet, sowie auch bezüglich ihrer die verfassungsmäßige Nachweisung der Verwendung bei den Kammern nöthig ist.

2) Die Staatskasse entnimmt die Mittel hiezu ausschließlich aus dem durch das jeweilige Finanzgesetz festgestellten Aversalzuschusse der Anstalt (jetzt 60,000 fl.) und kann daher für einen etwaigen Mehrbedarf nicht in Anspruch genommen werden.

3) Auch die Anstalt hat keine Verpflichtung, für die betr. Zwecke mehr als den ihr durch Finanzgesetz aufgelegten Aversalzuschuß zu leisten. Jede Mehrforderung, die an sie gerichtet werden möchte, wäre ungesetzlich.

4) Es liegt deshalb in der Aufgabe der gesammten Anstaltsverwaltung, die Ausgaben für diese Zwecke so zu bemessen, daß der durch das Finanzgesetz festgesetzte Betrag unzweifelhaft zureicht. Sollte sich trotzdem in einem oder dem anderen Jahre ein durchaus unvermeidlicher Mehrbedarf ergeben, so kann dessen vorläufige Bestreitung aus dem Staatsverlagskapitale zwar keinem Anstande unterliegen; der Mehrbedarf muß aber entweder noch innerhalb derselben Finanzperiode durch die Erübrigung anderer Jahre hereingebracht oder durch Erhöhung des Aversalbeitrages der Anstalt in einer künftigen Finanzperiode gedeckt werden (BKA. $18^{60}/_{61}$ Bd. VI S. 383). Tritt der letztere Fall ein, so versteht es sich nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit von selbst, daß die Theilhaber späterer Versicherungsjahre nicht für Deckung des Mehrbedarfes an Verwaltungskosten früherer Versicherungsjahre in Anspruch genommen werden können und daß deßhalb die für diesen Zweck bestimmte Erhöhung des Aversalbeitrages der Anstalt nur aus dem Vorschußfonde (Art. 65) entnommen werden kann.

5) Die im Art. 2 des Gesetzes von 1861 erwähnten Ausgaben müssen ausschließlich aus dem fraglichen Aversalbeitrage gedeckt werden (Ziff. 3 oben). Dazu gehören außer den Gehalten, Remunerationen, Pensionen, Alimentationen und Umzugsgebühren der Brandversicherungsinspektoren (Art. 84), Rechnungskommissäre (Art. 86 und 87), Funktionäre (Art. 85),

Meß- und Rechnungsgehilfen (Art. 1 des Gesetzes von 1861) und ihrer etwa in Frage kommenden Relikten insbesondere auch

a) ihre Regiebedürfnisse. Zu diesen zählen bei den Brandversicherungsinspektoren nicht blos die festgesetzten Regieaversen (Note zu Art. 88 sub A Ziff. 2 d), sondern auch die Ausgaben, welche für ihre Geschäftsführung nothwendig und diesen Aversen nicht überbürdet sind. Es können daher auch Ausgaben für die denselben nöthigen Formularien nicht besonders aus der Anstalt bestritten werden (sieh jedoch BrJJ. §. 19 Abs. 5 und VJ. §. 121). Bei den Rechnungskommissären der Kreisregierungen bestehen die hier in Frage stehenden Regiebedürfnisse nach HME. vom 31. März 1853 Nr. 2943 aus den Kosten für Beheizung und Beleuchtung, dann den Ausgaben für Schreibmaterialien der Kommissäre, auch die Ausgaben für die denselben nothwendigen Formularien gehören hierher, dagegen kann von einer Vergütung des Aufwandes der Kreisregierungen selbst für Ausfertigungen in Feuerversicherungssachen, oder gar von Remunerationen für deren sonstiges Subalternpersonal für Besorgung von Geschäften in dieser Richtung durchaus keine Rede sein.

b) Diäten und Reisegelder und zwar alle ohne Unterschied (HME. vom 30. Juli 1853 Nr. 7361), soweit sie nicht an Private besonders überbürdet werden (Art. 38 und 57 und Noten dazu).

6) Dagegen brauchen auch andere, als die gesetzlich ausdrücklich darauf angewiesenen Ausgaben, nicht aus dem Aversalbeitrage gedeckt zu werden, sondern fallen der Anstalt besonders zur Last. Dieses gilt insbesondere von allen Ausgaben, welche bei den Distriktspolizeibehörden erwachsen und sich zur Uebernahme auf die Anstalt eignen (Art. 99 und 101, insbesondere Note 4 zu ersterem).

Art. 99.

Die Distriktspolizeibehörden und Einnehmer erhalten eine gleichfalls im Verwaltungswege festzusetzende jährliche Gratifikation, welche dem allgemeinen jährlichen Hauptausschlage beigerechnet und mit demselben erhoben wird[1]).

Diejenigen Einnehmer, welche sich weitere Anforderungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben, unterliegen neben der Verbindlichkeit des Rückersatzes einer Geldbuße im doppelten bis dreifachen Betrage des zu viel Erhobenen vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten anderweitigen Strafen[2]).

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen [3]) [4]).

1) Diese Gratifikation ist durch §. 118 der VJ. dahin festgesetzt, daß

a) die mit den Geschäften der Brandversicherungsanstalt beauftragten Beamten der Distriktspolizeibehörden $1^1/_3$ hl.

b) die Einnehmer, nämlich die mit Erhebung der Beiträge betrauten Magistratsglieder oder Gemeindevorsteher (Art. 94) $2^2/_3$ hl. von jedem Beitragsgulden als Remuneration erhalten.

Bei deren Berechnung kommen alle zur Erhebung kommenden Ausschläge (Vor-, Zwischen- und Hauptausschläge), sowie die Vorschußfondsbeiträge in Betracht. Von anderen Einnahmen kann dagegen die Remuneration nicht berechnet werden.

Diese Gratifikationen werden übrigens von den Mitgliedern der Anstalt nicht besonders erhoben, sondern ihr Betrag sofort den von der Anstalt zu bestreitenden Leistungen des betr. Versicherungsjahres (Art. 58 und 93) zugerechnet und bei Festsetzung des Hauptausschlages berücksichtigt. Auch in dieser Richtung ist die Ausgabe, welche für das betr. Versicherungsjahr erwächst, in Betracht zu ziehen, dabei gegebenenfalls jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß der Theil des wirklich erhobenen Vorausschlages, welcher an dem Hauptausschlage nicht abgerechnet werden kann, gleichfalls Perzeptionsgebühren veranlaßt hat.

2) Die hier vorbehaltene Strafeinschreitung ist eine disziplinäre und findet daher neben der etwaigen strafrechtlichen Aburtheilung statt, sowie sie auch den betr. Verwaltungsbehörden zusteht. Der Betrag der Geldstrafen fällt beim Mangel einer gegentheiligen Bestimmung dem Staatsärare anheim.

3) Sieh Note 1 zu Art. 100 und Note 1 zu Art. 104.

4) Daß auf Rechnung der Anstalt auch noch weitere Ausgaben für deren Geschäftsführung bei den Distriktspolizeibehörden gemacht werden dürfen, ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, versteht sich aber wohl von selbst, da dieselben mit Grund niemanden Anderen als der Anstalt überbürdet werden können. Dieses gilt insbesondere von den Ausgaben für Anschaffung und Erhaltung der Brandassekuranzkassen, sowie für Anschaffung verschiedener zur Geschäftsführung erforderlicher Formularien. Bezüglich der letzteren sind insbesondere die unten folgenden Beilagen I, XIII, XIV, XVII, XVIII, XIX und XXII als solche bestimmt, welche auf Kosten der Anstalt angeschafft werden dürfen (VJ. §. 121 und HME. vom 18. November 1852

Nr. 11707). Allein auch bei den anderen Formularien, soweit sie den genannten Behörden nöthig, wird eine solche Anschaffung nicht zu beanstanden sein. Doch setzt jede Ausgabe in dieser Richtung die vorgängige Anweisung der Kreisregierung voraus (Art. 96 Abs. 3). Sonstige Ausgaben, welche den Distriktspolizeibehörden bei der Geschäftsführung der Anstalt erwachsen, fallen auf die Regie dieser Behörden, bei den k. Bezirksämtern auf das Aversum des Bezirksamtmannes für Kanzleibedürfnisse.

Art. 100.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen, werden tax- und stempelfrei behandelt[1]).

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat[2]).

Diejenigen Diäten und Reisekosten, welche die zur Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Kommissionen etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden[3]).

1) Der Umstand, daß die Bestimmung des Abs. 1 in der Abtheilung „Regie der Anstalt" vorgetragen ist, läßt entnehmen, daß die daselbst ausgesprochene Tax- und Stempelfreiheit zunächst bei allen denjenigen Gegenständen und Geschäften in Frage kommt, bei welchen die Anstalt selbst betheiligt ist und in die Lage kommen könnte, Taxen und Stempeln zu zahlen. Diese Befreiung der Anstalt erstreckt sich, da im Gesetze gerichtliche Verhandlungen ausdrücklich genannt sind, auch auf die Prozesse, welche dieselbe vor den Civilgerichten zu führen hat; auch in diesen ist sie, soweit ihrerseits die Kostenzahlung in Frage steht, tax- und stempelfrei, gleich dem k. Fiskus; doch kann sie im Falle der Verurtheilung in die Nothwendigkeit versetzt werden, dem Gegentheile seine Kosten zu ersetzen.

Nach dem Wortlaute des Art. 100 Abs. 1, der nicht von den Geschäften der Anstalt, sondern von den in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenständen und Geschäften spricht, beschränkt sich übrigens diese Befreiung nicht auf die Anstalt allein, sondern sie kommt auch ihren Mitgliedern zu gut und tritt auch dann ein, wenn die letzteren als tax-

und stempelpflichtig erscheinen würden. Dieses ist aber nur insoweit der Fall, als der Bezug der Mitglieder zur Anstalt und die sich daran knüpfenden Folgen hauptsächlicher Gegenstand der Verhandlungen sind. Tax- und stempelfrei sind daher nicht blos alle Verhandlungen über Ein- und Austritte, Minderungen und Höherungen, über Schadensschätzungen und Festsetzung der Entschädigungen, sondern auch die Zahlungsanweisungen von Seite der Beschädigten (Art. 46 Abs. 4), die Verhandlungen über Gesuche um Dispensationen von Art. 45 und 47, ja selbst die Exekutionen zum Zwecke der Beitreibung rückständiger Beiträge (Art. 70) u. dgl. Wo dagegen der Bezug zur Anstalt nicht Gegenstand der Verhandlung, sondern nur deren Anlaß bildet, wo nicht ersterer, sondern andere civilrechtliche Momente in den Vordergrund treten, findet auch die Tax- und Stempelzahlung von Seite der betheiligten Privaten statt. Dieses gilt in der Regel in den Civilprozessen, in welche Mitglieder mit der Anstalt oder mit Dritten verwickelt werden. Eine Ausnahme in dieser Beziehung machen jedoch jedenfalls die in Art. 102 Ziff. 4 litt. a und b bezeichneten Civilstreitigkeiten, da hier der Bezug zur Anstalt und dessen Folgen in der That den hauptsächlichen und einzigen Gegenstand des Streites bilden und nur eine ausnahmsweise Appellation von der zunächst stattfindenden Entscheidung der Verwaltungsbehörden an die Gerichte statthat.

2) Sieh Note 1 zu Art. 38.

3) Sieh Note 1 bis 3 zu Art. 57.

Art. 101.

Die Korrespondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei[1]).

Geldsendungen unterliegen der Portopflicht[2]).

1) Die Portofreiheit steht auch den Korrespondenzen der Gemeindebehörden in diesen Angelegenheiten zu und tritt überhaupt soweit ein, als die Tax- und Stempelfreiheit geht (Note 1 zu Art. 100). Doch muß die äußere Bezeichnung der Korrespondenzen diejenige sein, welche sonst für portofrei behandelte Regierungssachen vorgeschrieben ist.

2) Die Portopflicht von Geldsendungen cessirt nur dann, wenn Beiträge von Aerarialgebäuden an die erhebende Behörde durch die Post versendet werden (VI. §. 123), sonst greift sie durchaus Platz und zwar ist das Porto auch dann von der Anstalt zu tragen, wenn die Geldsendung behufs der Auszahlung an einen Versicherten oder einen von

diesem darauf Angewiesenen erfolgt und der Empfänger in einem auswärtigen Bezirke wohnt; denn diese Auszahlung ist eine Pflicht der Anstalt. Bei Vorschüssen aus dem Vorschußfonde einer Behörde an eine andere (Note 1 zu Art. 68) hat die absendende Behörde das Porto zu zahlen (HME. vom 8. Juni 1853 Nr. 5192). Die Verwendung von Boten für Geldsendungen und die Verrechnung von Kosten hiefür ist untersagt (VJ. §. 124). Ueber die erwachsenen Portoauslagen haben die Distriktspolizeibehörden am Schlusse jedes Monates (früher halbjährig. VJ. §. 125) Vorlage an die Kreisregierung zu machen und deren Zahlungsanweisung zu erheben (HME. vom 26. März 1853 Nr. 2828).

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen [1]).

Art. 102.

Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte eignen sich:

1) civilrechtliche Entschädigungsansprüche der Anstalt [2]);
2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten [3]);
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes [4]);
4) Anstände und Streitigkeiten
   a) über die Giltigkeit des Eintrittes in die Anstalt (Artikel 11) [5]);
   b) über verweigerte Vergütung des im Artikel 39 Absatz 2 bezeichneten Schadens [6]);
   c) über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maßgabe des Artikels 40;
   d) über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Artikel 52 [7]).

In den hier unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zulässig, wenn der Kläger

bescheinigt, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vergeblich Abhilfe gesucht hat [8]).

Art. 103.

Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Rekurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

Die Rekursfrist wird auf vierzehn Tage festgesetzt [9]).

1) In der VIII. Abtheilung (Art. 82 bis 90) ward bestimmt, welchen Behörden die Verwaltung der Anstalt, d. h. die Besorgung ihrer laufenden Geschäfte zusteht. Die XI. Abtheilung hat den Zweck, für die Streitigkeiten, welche sich hiebei oder sonst in Bezug auf die Anstalt ergeben können, die Kompetenz zu bestimmen. In dieser Hinsicht verdienen

A. die Streitigkeiten, welche zwischen der Anstalt und ihren Mitgliedern, d. h. Denjenigen, welche die Versicherung eines Ge- Gebäudes bei derselben bewirkt haben (Note 7 zu Art. 11), oder deren Rechtssuccessoren in Bezug auf das konkrete Versicherungsverhältniß und dessen Konsequenzen entstehen können, die erste und vorzüglichste Beachtung.

Daß dieses Versicherungsverhältniß die inneren Kriterien eines privatrechtlichen Vertrages an sich trägt, ist durchaus nicht zu verkennen (Note 2 zu Art. 2). Allein dieses schloß nicht aus, daß die Beurtheilung dieses Verhältnisses, auch in streitigen Fällen, gleichwohl durch positive Gesetzesvorschrift von dem Gebiete des Privatrechtes getrennt und dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zugewiesen, sonach der Kompetenz des Civilrichters entzogen und der der Verwaltungsbehörden anheimgegeben wurde. Ein solcher Vorgang war der bayerischen Gesetzgebung auch nach anderen Richtungen nicht fremd und schien bei der fraglichen Anstalt mehr als je zulässig, nachdem dieselbe in eigenthümlicher Weise gestattet, ihre Normen nicht aus sich oder durch den Willen ihrer Mitglieder, sondern in Akten der gesetzgebenden Gewalt findet und überdieß von den Verwaltungsbehörden des Staates verwaltet wird, gegen deren kompetenzmäßige Thätigkeit eine Betretung des Civilrechtsweges in der Regel nicht Platz greift. Die Staatsregierung hielt denn auch diesen Standpunkt in dem im Jahre 1852 vorgelegten Gesetzentwurfe (Art. 107 und 108. BKA. 1852 Bd. IV S. 90) fast unbedingt fest, fand jedoch damit in der Kammer der Abgeordneten einen lebhaften Widerstand. Dieselbe beschloß eine Modifikation,

wonach abgesehen von der Festsetzung der Größe der Entschädigungssumme alle Ersatzansprüche an die Anstalt auch von Seite der Versicherten vor den Civilrichter kompetiren sollten (StB. 1852 Bd. V S. 166 bis 175), und kam hiemit gerade auf den entgegengesetzten Standpunkt. Hierauf blieb dieselbe nach wiederholter eingehender Debatte (StB. a. a. O. S. 227 bis 235) auch dann stehen, als die Kammer der Reichsräthe, von ihr abweichend, die Annahme des Regierungsentwurfes beschlossen hatte. Erst als die letztere einen Mittelweg gesucht und die dermalige Fassung des Art. 102 resp. den Zusatz des Ziff. 4 desselben beantragt hatte, gab auch die Kammer der Abgeordneten, indem sie die letztere adoptirte (StB. a. a. O. S. 339 und 340), die Opposition gegen das von der Staatsregierung aufgestellte Prinzip auf.

Letzteres steht daher gesetzlich fest und ist hiedurch das Versicherungsverhältniß zwischen der Anstalt und ihren Mitgliedern im Allgemeinen als ein der Kompetenz der Verwaltungsbehörden anheimfallender Gegenstand des öffentlichen Rechtes erklärt. Ausnahmen können hievon nur insoweit eintreten, als sie im Gesetze ausdrücklich bestimmt sind. Dieses drückt insbesondere die Fassung des Art. 103 aus, welcher alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, d. h. alle diejenigen, die in Art. 102 nicht den Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind, der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden zuweist. Die festgesetzten Ausnahmen müssen aber auch als solche interpretirt werden und darf daher der bezügliche Vortrag des Art. 102 weder als ein blos exemplifikativer aufgefaßt, noch hierin eine extensive Auslegung, eine Ausdehnung auf analoge Fälle stattfinden (VJ. §. 126). In Folge dessen ressortiren z. B. auch Streitigkeiten, welche sich über die Rückzahlung einer bereits ausgezahlten, jedoch wegen nicht rechtzeitigen Wiederaufbaues heimfallenden Entschädigungsquote (Note 1 zu Art. 45 und Note 6 zu Art. 47) ergeben, ausschließlich zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, welche auch das Exekutionsrecht an Mobilien haben, während sie für die Exekution an Immobilien die Mitwirkung der Gerichte zu veranlassen haben, denen jedoch dabei eine Prüfung der Richtigkeit der Forderung nicht mehr zukommt. Ungegründet ist es daher auch, wenn in Seuffert's Kommentar zur Gerichtsordnung 2. Aufl. B. I Seite 183 überhaupt Streitigkeiten über den Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme als zur Kompetenz der Gerichte gehörig bezeichnet werden.

B. Analog dem Verhältnisse der Anstalt zu ihren Mitgliedern ist das Verhältniß zu beurtheilen, in welchem dieselbe zu Denjenigen steht, welche, ohne selbst der Anstalt beigetreten zu sein, gleichwohl wegen ihres mittelbaren Interesses an dem Bestande der Versicherung oder aus anderen Gründen durch besondere gesetzliche Bestimmung (Art. 71, 72, 74 u. 75)

zur Zahlung der Beiträge verpflichtet sind. Auch letztere ist ein Ausfluß des Versicherungsverhältnisses und wie dieses selbst, so unterliegen auch seine Konsequenzen der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden. Dieselben erscheinen deshalb und da der Art. 102 hiefür eine besondere Ausnahme nicht statuirt, auch berufen, Einwendungen, welche die in solcher Art Beitragspflichtigen gegen die angesonnene Beitragspflicht erheben, zu bescheiden. Dabei sind sie jedoch selbstverständlich an die Reihenfolge gebunden, welche die bezüglichen Bestimmungen vorschreiben, und ist durch diese ihrem Vorgehen, ohnehin jeder Eingriff in ein privatrechtliches Verhältniß benommen. Auch hat ihre Entscheidung nur den Zweck, im Interesse und gegenüber der Anstalt, welche der schleunigen Beitreibung ihrer Ausschläge bedarf, die faktische Beitragsleistung zu regeln; gegenüber Dritten stellt sie dagegen die Beitragspflicht der in Anspruch Genommenen in keiner Weise fest; deren Verhältniß zu Dritten fällt vielmehr der Ausnahme der Ziff. 2 des Art. 102 anheim und ressortirt zum Civilrichter, dessen Entscheidung schließlich auch wieder für die Verwaltungsbehörde maßgebend ist. Ueber das Verfahren im Einzelnen sieh die Note zu den bezeichneten Artikeln.

C. Wesentlich verschieden ist dagegen die Auffassung, welche denjenigen Streitigkeiten gebührt, in welche die Anstalt, abgesehen von einem konkreten Versicherungsverhältnisse mit ihren Mitgliedern oder mit Dritten geräth oder welche zwischen Mitgliedern der Anstalt unter sich oder mit Dritten, sei es auch in Bezug auf die Verhältnisse zur Anstalt, entstehen. Auch diese als einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes zu erklären, lag kein innerer Grund vor und war eine solche Absicht, wie bereits die freilich etwas unvollständigen und darum unklaren Bestimmungen in Ziff. 1—3 des Art. 102 entnehmen lassen, auch dem ursprünglichen Gesetzentwurfe der Staatsregierung ebenso fremd, als sie es dem jetzt emanirten Gesetze ist. In diesen Beziehungen greift lediglich diejenige Kompetenz Platz, die nach den sonst bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Normen Anwendung findet. Damit ist aber hiefür keineswegs die unbedingte Zuständigkeit des Civilrichters entschieden, sondern in den Fällen, welche nach den anderweitigen Normen dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, tritt auch hier die administrative Zuständigkeit ein (Note 2 unten).

2) Die Ausnahme des Ziff. 1 bezieht sich nicht auf diejenigen Ersatzansprüche, welche die Anstalt gegen ihre Mitglieder auf Grund des Versicherungsverhältnisses und seiner Bedingungen hat. Diese sind in Ziff. 4 lit. c und d besonders erwähnt. Sie gilt nur von den Ansprüchen gegen Dritte. Für diesen Zweck ist aber die Fassung: „Ersatzansprüche" zu eng. Gegen Dritte kann die Anstalt als juridische Person auch andere als Ersatzansprüche geltend zu machen haben und daß auch solche, soferne sie

überhaupt civilrichterlicher Natur sind, der Kognition des Civilrichters anheimfallen, kann nach dem in Note 1 lit. C Bemerkten keinem Zweifel unterliegen. Das Letztere gilt auch von denjenigen Ansprüchen, welche, abgesehen von dem Versicherungsverhältnisse, von Dritten gegen die Anstalt geltend gemacht werden, wie z. B. bei Lieferungen von Papier oder Druckarbeiten der Fall sein kann. In dieser Hinsicht ist daher die wörtliche Fassung des Gesetzes viel enger, als dessen augenscheinliche Tendenz, und vermag deshalb umsoweniger zu entscheiden, als dem Gesetze die Absicht ferne liegt, in andere privatrechtliche Beziehungen mit abändernden Kompetenzbestimmungen einzugreifen. Desto mehr Beachtung verdient dagegen der beigefügte Ausdruck: „civilrechtliche.“ Damit ist ausgedrückt, daß nur diejenigen Ansprüche, welche nach sonstigen Normen civilrechtlicher Natur sind, vor den Civilrichter gehören. Dieses ist insbesondere bei denjenigen Ersatzansprüchen von Bedeutung, welche die Anstalt auf Grund von Haftungen nach Art. 89 zu erheben veranlaßt ist. Soweit sich solche gegen den Staat richten, (Note 2 zu Art. 89), kompetiren dieselben, weil sich auf ein privatrechtliches Verhältniß gründend, unbedingt vor den Civilrichter. Anders verhält es sich aber, wenn dieselben gegen die Behörden und amtlichen Personen gehen. Hier findet diejenige Kompetenz Anwendung, die auch sonst bei dienstlichen Haftungen solcher Personen statt hat und obliegt daher die Feststellung derartiger Haftungen gegen die Anstalten in der Regel den vorgesetzten Disziplinarstellen (Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 11. Juli 1853. RB. 1853 S. 905—920).

3) Beispiele zu Ziff. 2 sind in den Noten 2, 9 u. 10 zu Art. 2, 7 zu Art. 19 mit 22, 9 zu Art. 39, 2 u. 9 zu Art. 46, Note 5 zu Art. 48, Note 2 zu Art. 71, Note 2 zu Art. 72, Note zu Art. 74, Note 1 zu Art. 75, erwähnt. Auch Haftungsansprüche, welche die Theilnehmer der Anstalt gegen die mit deren Geschäften betrauten amtlichen Personen erheben wollen, ressortiren vor den Civilrichter, können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die vorgesetzten Verwaltungsstellen vorher rechtskräftig ausgesprochen haben, daß die betr. amtliche Person sich eine ordnungswidrige Amtshandlung oder Unterlassung zu Schulden hat kommen lassen (Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 2. Juli 1858. RB. 1858 S. 969—977).

4) Die Gerichte haben nicht blos die Streitigkeiten zu entscheiden, welche in Bezug auf die Einverleibung von Gebäuden zwischen Miteigenthümern oder zwischen Gläubigern und Schuldnern entstehen, sondern überhaupt alle Verhandlungen darüber zu pflegen (Noten 9, 11, 12, 14 zu Art. 2, Noten 1 u. 5 zu Art. 3, Noten 1 u. 3 zu Art. 15 und Note 5 zu Art. 17). Daß der Kompetenz zu letzteren in Art. 102 nicht gedacht ist, erklärt sich von selbst durch den Umstand, daß der Abschnitt, dem dieser angehört, blos von streitigen Gegenständen handelt.

5) Nach Ziff. 4 lit. a ressortirt blos die Entscheidung über die Giltigkeit des Eintrittes nach Art. 11 zur Kompetenz des Civilrichters. Letzterer hat deshalb kein Recht, sich mit der Größe der Versicherungssumme zu befassen und demgemäß z. B. über die Giltigkeit einer Erhöhung zu entscheiden oder außer der Giltigkeit des Eintrittes auch das Vorhandensein der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen einer Ersatzpflicht der Anstalt oder deren Umfang zu prüfen oder die Frage zu beurtheilen, ob bezüglich der fraglichen Gebäude späterhin eine Minderung oder ein Austritt in gesetzlicher Weise stattgefunden hat. Alle diese Punkte unterliegen der ausschließlichen Würdigung der Verwaltungsbehörde und ist das richterliche Urtheil nur in der Beziehung statthaft und maßgebend, ob, wann und für welche Gebäude ein giltiger Eintritt erfolgt ist, ob und wann deren Versicherungsverhältniß begonnen hat.

6) Im Falle der litt. b (Note 7 zu Art. 39) liegt es in der Aufgabe des Richters, zu untersuchen und zu entscheiden, ob und für welche Beschädigungen eine Entschädigungspflicht der Anstalt nach Art. 39 Abs. 2 einzutreten hat. Die Festsetzung der Entschädigungsgröße ist seine Sache nicht, sondern findet nach Art. 53—56 durch die Verwaltungsbehörde statt.

7) Warum die beiden Ausnahmen der litt. c und d statuirt wurden, ist aus dem dieselben zuerst vorschlagenden Antrage des Referenten der Kammer der Reichsräthe (BKR. 1852 B. V S. 268—271) so wenig ersichtlich, als aus den darauf gefolgten Verhandlungen beider Kammern. Dieselben lassen sich wohl nur in folgender Art interpretiren:

Der in litt. c in Bezug genommene Art. 40 spricht den Verlust des Entschädigungsrechtes für den Fall aus, wenn dem Versicherten eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last fällt. Ob dieses der Fall, hat zunächst der Strafrichter zu beurtheilen; hat derselbe den Versicherten als schuldig anerkannt, so bedarf es allerdings nach Art. 41 keines weiteren Ausspruches des Civilrichters, um den Verlust des Entschädigungsrechtes eintreten zu lassen. Allein gleichwohl kann über die Folgen dieses Verlustes ein Streit entstehen, wenn der Versicherte sich weigert, die nach Maßgabe der Art. 49 und 51 ihm selbst oder zu Gunsten der Hypothekgläubiger oder Miteigenthümer vorgeschossenen Entschädigungsgelder aus der gestellten Sicherheit, beziehungsweise aus seinem Vermögen zurückzuzahlen. Für solche Streitigkeiten die civilrichterliche Zuständigkeit zu begründen, ist die Absicht der litt. c. Die litt. d hat dagegen den Fall im Auge, wenn der Versicherte vom Strafrichter nicht als schuldig erkannt worden ist und gleichwohl nach Art. 52 seine civilrechtliche Haftung in Anspruch genommen, sowie zu diesem Behufe die Auszahlung der Entschädigung

etwa versagt werden will. Mit dieser Interpretation stimmt allerdings der Schlußsatz des Art. 102 nicht überein, welcher in allen Fällen des Ziff. 4 auf Seite des Versicherten die Rolle des Klägers voraussetzt, die derselbe nach obiger Auffassung im Falle der litt. c doch niemals einnehmen könnte. Allein wenn erstere Interpretation nicht die richtige ist, welche andere Bedeutung soll der litt. c dann zukommmen? Soll dieselbe auch dem für schuldig erkannten Versicherten eine Klage vor dem Civilrichter vorbehalten? Diese Annahme wäre widersinnig, da eine solche Klage nach der Bestimmung des Art. 41 ganz zwecklos und im Falle der Armuth des Klägers der Anstalt nur ungerechtfertigte Kosten zu verursachen geeignet wäre. Oder soll diese Bestimmung für den Fall etwaiger Zweifel gegeben sein, die sich über die Interpretation des Art. 41 erheben könnten? Allein hiezu bedurfte es keiner eigenen Vorschrift. Dem Versicherten, der sich als nach Art. 41 schuldig erkannt nicht erachtet, ist die Betretung des Civilrechtsweges bereits durch litt. d vorbehalten.

8) Die vorgesetzte Verwaltungsstelle, deren Bescheinigung beizubringen ist, wird in der Regel das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sein; denn fast in allen Fällen wird die Verletzung, welche den Versicherten zur Klagstellung veranlaßt, durch die nur der Kreisregierung (Art. 56 u. 96 Abs. 3) zustehende Verweigerung einer Entschädigungsfestsetzung oder Zahlungsanweisung herbeigeführt sein. Die Nichtbeibringung der Bescheinigung hat die Folge, daß die Klage in der angebrachten Art abgewiesen wird, und begründet für die Anstalt gegebenenfalls eine wahre dilatorische Einrede.

9) Für die Streitigkeiten, welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden kompetiren, sind dieselben Verwaltungsbehörden kompetent, welche die Geschäfte der Anstalt zu führen haben (Art. 82 und Noten hiezu). Dabei ergibt sich nun allerdings das eigenthümliche Verhältniß, daß diese Behörden die Stelle einer Partei und des Richters in einer Person vereinigen; doch liegt einige Remedur desselben in der Möglichkeit der Berufung an eine höhere Instanz, in welcher die Rechnungsgeschäfte und die sonstigen Angelegenheiten der Anstalt von verschiedenen Beamten zunächst behandelt werden (Note 2 u. 4 zu Art. 86 u. 87), sowie in dem Umstande, daß die Verwaltungsbehörden kein persönliches Interesse am Ausgange der Streitigkeiten haben (Bl. f. a. Pr. B. II S. 224 u. 225). Das Verfahren, welches bei solchen Streitsachen Platz greift, ist das sonst in Administrativangelegenheiten übliche; die administrativ-kontentiöse Natur haben dieselben seit der Gesetzgebung von 1852 mindestens äußerlich verloren (Motive zum Gesetzentwurfe — BKA. 1852 B. IV S. 100. — Seuffert, Kommentar 2. Aufl. B. I S. 167 Note 80). Uebrigens finden nach Abs. 2 des

Art. 103 stets nur zwei Instanzen Anwendung. Die in Abs. 3 festgesetzte Berufungsfrist ist unzweifelhaft ein fatale.

Ansprüche der Anstalt, welche von den Verwaltungsbehörden im Kreise ihrer Zuständigkeit festgestellt sind, müssen, wenn der Schuldner in Konkurs geräth, zwar beim Konkursgerichte angemeldet werden, dasselbe hat jedoch nur über die Lokation zu entscheiden, nicht aber das Recht, auch die Liquidität der Ansprüche zu prüfen und zu beurtheilen (Seuffert, Kommentar 2. Aufl. Bd. I S. 190).

Art. 104.

Die Vertretung der Brandversicherungsanstalt vor Gericht liegt dem Regierungsfiskalate des Kreises ob, in welchem das betreffende Gebäude gelegen ist;[1]) — das in jeder Kreishauptstadt befindliche Kreis- und Stadt- (Bezirks-) Gericht bildet das zuständige Gericht für die gegen die Anstalt zulässigen Civilrechtsklagen;[2]) — die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind.

1) Die Regierungsfiskalate führen die Prozesse der Anstalt auf Anordnung und unter Leitung der betr. Kreisregierung, Kammer des Innern, welche jedoch in zweifelhaften Fällen vor der Einleitung des Prozesses ein Gutachten des Fiskalates und die Genehmigung des kgl. StMinisteriums des Handes und der öffentlichen Arbeiten zu erholen veranlaßt ist. Letztere Genehmigung ist auch für alle Vergleiche vorzubehalten und zu erholen, welche im Namen der Anstalt zur Abschneidung von Prozessen geschlossen werden. Ist die Anstalt in den Fall gesetzt, gegen den Staat selbst aufzutreten (Note 2 zu Art. 89), so wird für deren Vertretung ein öffentlicher Rechtsanwalt von der betr. Kreisregierung, Kammer des Innern, aufgestellt und bevollmächtigt.

2) Die Bestimmung des Gerichtsstandes der Anstalt hat durch Art. 76 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 (GB. 1861 S. 244 u. 245) eine Aenderung dahin erlitten, daß derselbe zwar noch in der Kreishauptstadt, aber nicht mehr ausschließlich beim Bezirksgerichte, sondern je nach der Art oder Größe des Streitsgegenstandes bei dem Stadtgerichte oder bei dem Bezirksgerichte in derselben begründet ist (Rehm in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern Thl. II Bd. III S. 264).

XII. Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Art. 105.

Das Immobiliar-Brandversicherungswesen wird der Controle durch die Mitglieder der Versicherungsanstalt unterstellt.

Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungsausschuß, in den Distrikten und Kreisen aber durch die gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreisinteressen ausgeübt.

Die in diesem Artikel in ihren allgemeinen Grundzügen dargelegte Kontrole durch die Betheiligten ist eine neue Schöpfung der Gesetzgebung von 1852 (Einleitung S. 6 u. 7), — bestimmt, den Mitgliedern der Anstalt Gelegenheit zur Wahrung der Interessen der Anstalt, mit welchen die ihrigen meistens zusammenfallen, nach allen Richtungen und namentlich auch gegenüber den verwaltenden Staatsbehörden zu geben. Hiefür sind in den einzelnen Gemeinden eigene Brandversicherungsausschüsse bestimmt, und in den Distrikten und Kreisen die gesetzlichen Vertreter der Distrikts- oder Kreis-Interessen (die Distrikts- und Landräthe) berufen. Während die lokalen Ausschüsse mehr bei einzelnen Anlässen mitzuwirken haben (Art. 109), steht den Distrikts- und Landräthen die Einsichtnahme von der gesammten Geschäftsführung der Distriktspolizeibehörden resp. Kreisregierungen und deren Kontrole zu (Art. 111). Letztere Einrichtung ist unstreitig die wichtigere für die Interessen der Anstalt und ihrer Mitglieder; sie hat sich aber, soviel bekannt, noch nirgends verwirklicht.

Art. 106.

Der Brandversicherungsausschuß hat zu bestehen:

1) in Landgemeinden aus mindestens drei;

2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern. —

In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit be-

sonderen Brandversicherungsausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden.

Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen.

Der Grundgedanke des Art. 106 ist, daß in jeder politischen Gemeinde mindestens ein Brandversicherungsausschuß zu bestehen hat, daß nur ein einziger zulässig und nothwendig ist, wenn die Gemeinde nicht mehr als 6000 Seelen hat, dagegen mehr als einer gebildet werden muß, wenn dieselbe mehr als 6000 Seelen hat. Wie viel Ausschüsse in letzterem Falle zu bilden sind, ist im Gesetze nicht gesagt, sondern durch Abs. 3 der Gemeindebehörde überlassen, welcher hierin freier Spielraum zu lassen ist (HME. vom 6. August 1852 Nr. 7870 unter Ziff. 1), welche jedoch gehalten ist, jedenfalls mehr als einen Ausschuß zu bilden. Bei der Berechnung der Bevölkerung sind die Resultate der Unionsvolkszählung einschließlich der Militärbevölkerung zu Grunde zu legen.

Die Zahl der Mitglieder des Brandversicherungsausschusses ist gesetzlich fixirt und kann daher nicht davon abgegangen werden. Sie haben in Gemeinden über 6000 Seelen, sowie in allen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aus je fünf, in Gemeinden mit der Verfassung von Landgemeinden (soferne sie, wie zur Zeit ausnahmslos, nicht mehr als 6000 Seelen haben) aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. In den letzteren hat die Gemeindeverwaltung das Recht, für den Brandversicherungsausschuß auch eine größere Mitgliederzahl, jedoch niemals mehr als fünf, zu bestimmen.

Art. 107.

Die Brandversicherungsausschüsse werden in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse und in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt[1]). Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt[2]), welche in der Gemeinde, für die der Brandversicherungsausschuß besteht, ansässig[3]) sind, dortselbst ihren ständigen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens noch wegen des Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betruges, des Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind[4]) [5]).

1) Bei der Wahl soll nach VI. §. 127 absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein. Daß bei derselben die betr. Gemeindebehörde in beschluß-

fähiger Zahl (§. 27 des Regulatives über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. Septbr. 1818 und §. 14 des Regulatives über die Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. Septbr. 1818) thätig sein muß, versteht sich von selbst. Ob die Wahl im Wege mündlicher Abstimmung oder mit Wahlzetteln vorgenommen werden will, hängt von der Beschlußfassung der Gemeindebehörde ab.

2) Als wahlfähiges Mitglied erscheint nur ein in der Anstalt versicherter Gebäudebesitzer (Art. 106). Solche, die, ohne ein Gebäude zu besitzen, für das eines Dritten, wenn auch im eigenen Interesse, ein Versicherungsverhältniß eingegangen haben (Note 7 zu Art. 11), erscheinen nicht wählbar.

3) Die Ansässigkeit bemißt sich nach den Bestimmungen des rev. Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834. Wer in einer Gemeinde ansässig, in einer anderen aber Hausbesitzer und wohnhaft ist, erscheint nicht wählbar.

4) Die hier festgesetzten Ausschließungsgründe sind durch Art. 30 des Strafgesetzbuches aufrecht erhalten und durch Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 (GB. S. 336) nicht alterirt, noch ergänzt. Die Ausschließung tritt nur bei wirklicher Verurtheilung resp. Bestrafung ein; die bloße Instanzentlassung oder Untersuchungseinstellung hat sowenig diese Folge, als, wie im Falle der Verjährung, die Schuld ohne Verurtheilung oder Bestrafung.

5) Weitere Ausschließungsgründe, als das Gesetz hier festsetzt, können auch im Vollzuge nicht geschaffen werden und ist es hienach z. B. ganz unberechtigt, daß die k. Regierung von Niederbayern die Gemeindevorsteher als solche von dem Eintritte in die Brandversicherungsausschüsse ausschließt (KrABl. von Niederbayern 1857 S. 1549 und 1860 S. 935).

Art. 108.

Die Ablehnung der Funktion eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres, oder endlich wegen unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Funktion im Brandversicherungsausschusse statt[1]).

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet[2]) und versehen ihre Funktionen unentgeltlich.

1) Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung hat die Gemeindebehörde zu entscheiden (VJ. §. 128). Körperliche oder geistige Unfähigkeit, welche

während der dreijährigen Funktionsdauer eintreten, berechtigen auch zum Austritte vor deren Ablauf. Im Falle eines ſolchen Austrittes oder des Todes eines Mitgliedes findet eine Neuwahl für den Reſt der Funktionsdauer ſtatt.

2) Die eidliche Verpflichtung erfolgt durch die Diſtriktspolizeibehörde. Dieſelbe iſt zu verweigern, wenn und ſoweit die Wahl auf einen nicht Wahlfähigen (Art. 107) gefallen iſt, und die Gemeindebehörde zur Wahl eines Anderen zu veranlaſſen. Ueberhaupt liegt es in der Aufgabe der Diſtriktspolizeibehörden, die rechtzeitige Vornahme dieſer Wahlen, welche nicht im Intereſſe der Gemeinde als ſolcher, ſondern in der der Anſtalt ſtattfinden, durch die untergebenen Gemeindebehörden zu überwachen und gegen dieſelben im Falle der Säumigkeit im Disziplinarwege vorzugehen.

Art. 109.

Der Brandverſicherungsausſchuß iſt berufen und verflichtet: das Intereſſe der Brandverſicherungsanſtalt in allen Beziehungen wahrzunehmen und deshalb insbeſondere:

1) allen ihm durch das Geſetz zugewieſenen Obliegenheiten jedesmal pflichtmäßig zu genügen[1]),
2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöſchanſtalten zunächſt die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Erfolgloſigkeit die Diſtriktspolizeibehörde, in Städten mit unmittelbarem Magiſtrate aber dieſen aufmerkſam zu machen[2]), und
3) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Brandverſicherungsanſtalt, namentlich durch Ueberverſicherung bei dieſer oder bei Mobiliarfeuerverſicherungsgeſellſchaften, der Diſtriktspolizeibehörde Anzeige zu erſtatten[3]).

Art. 110.

Der Brandverſicherungsausſchuß wählt aus ſeiner Mitte einen Vorſtand und einen Stellvertreter desſelben. Alle Protokollarerklärungen und amtlichen Eingaben ſind im Namen des Ausſchuſſes von dem Vorſtande oder deſſen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen.

1) Durch das Geſetz ſind den Brandverſicherungsausſchüſſen zugewieſen:

a) das Recht der Einwendung gegen primitive Schätzungen (Art. 26 und 27),

b) das Recht der Theilnahme an deren Revision bei erhobener Einwendung (Note 8 zu Art. 33),

c) das Recht der Theilnahme bei Schadensschätzungen (Art. 54 Abs. 2),

d) das Recht der Einwendung gegen dieselben (Note 3 zu Art. 56),

e) die Erklärung über neu geschaffene oder neu eingerichtete feuergefährliche Anlagen auf Verlangen der Distriktspolizeibehörde (Note 7 zu Art. 61 und Art. 63),

f) die Aufstellung von Mitsperrern (Art. 96 Abs. 2). Außerdem ist ihm durch die VJ. noch zugewiesen:

g) die Erklärung über die Aufstellung der ordentlichen Schätzer und besonderen Sachverständigen (Note 2 und 6 zu Art. 23 bis 25).

Die Funktionen sub litt. f und g kommen jedoch nur bei denjenigen Brandversicherungsausschüssen vor, welche sich am Amtssitze einer Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise am Wohnorte der Schätzer und Sachverständigen befinden.

2) Nach VJ. §. 129 obliegt den Brandversicherungsausschüssen insbesondere die Kontrole der Neubauten und wesentlichen Baureparaturen in Bezug auf Beobachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie Einhaltung der genehmigten Baupläne.

3) Da die Brandversicherungsausschüsse kein amtliches Organ, sondern eine Vertretung der Anstalt darstellen, so findet gegen die Mitglieder derselben wegen nicht gehöriger Erfüllung ihrer Funktionen eine Disziplinareinschreitung von Seite der Behörden nicht statt. Doch hat dann, wenn den Ausschüssen durch die bestehenden Bestimmungen nicht blos ein Recht der Mitwirkung oder Erinnerung eingeräumt, sondern eine positive Thätigkeit aufgelegt und durch deren Entwickelung die Führung der Geschäfte der Anstalt bedingt ist, wie dieses bei den in Note 1 litt. e bis g erwähnten Funktionen der Fall ist, gegen säumige Ausschüsse eine Ungehorsamsstrafe im Sinne der Art. 28 und 29 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 (GB. $18^{60}/_{61}$ S. 342) Anwendung. Im Uebrigen ist die richtige Erfüllung ihrer Pflichten blos Gewissenssache.

Art. 111.

Die nach Art. 105 zur Kontrole des Immobiliarbrandversicherungswesens in den Distrikten und Kreisen berufenen gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreisinteressen sind verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke, beziehungsweise Kreise, zu überwachen, bei Gelegenheit

ihrer gesetzlich stattfindenden Versammlung von dem Zustande der Kasse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Behörde, beziehungsweise der Kreisregierung, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Komité von Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, Einsicht zu nehmen, und die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

In welcher Art und Zahl die Distrikts- und Landräthe das zur Untersuchung des Zustandes der Kasse u. s. w. bestimmte Komité aus den in ihrer Versammlung sitzenden Mitgliedern der Anstalt bilden wollen, hängt ganz von ihrem Ermessen ab und können daher dieselben ohne Zweifel auch die ständigen Ausschüsse, soweit deren Mitglieder zugleich Mitglieder der Anstalt sind, damit betrauen. Das bestellte Komité hat übrigens über seinen Befund in den betr. Plenarversammlungen Bericht zu erstatten und Sache der letzteren ist es sodann, die Abstellung etwa wahrgenommener Mißstände oder Mängel zu beantragen. Bei den Distriktsräthen hat bei Berathungen der Art der Distriktspolizeibeamte nach Art. 13 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 den ihm sonst zustehenden Vorsitz an das hiefür vom Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen. Im Uebrigen sind die Distrikts- und Landräthe keineswegs auf die Bestellung eines Komité's und auf die Beschlußfassung über dessen Vortrag beschränkt, sondern diese Vertretungen können, da sie den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens zu überwachen berechtigt sind, die Angelegenheiten der Anstalt in ihrem Bezirke resp. Kreise auch *selbständig* in Betracht ziehen und *in Folge dessen* Anträge stellen. Insbesondere können sie auch mit Recht verlangen, daß ihnen bei ihrer jährlichen Versammlung jedesmal die zuletzt gestellte Rechnung der betr. Distriktspolizeibehörde resp. Kreisregierung zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werde (Aeußerung des Ministerialkommissärs im StB. 1853 Bd. V S. 160), und sind dabei insbesondere berufen, den für Verwaltungskosten gemachten Aufwand zu kontroliren.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Art. 112.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliarversicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Dieser Artikel ist, soweit er sich auf die Versicherung von Mobilien bezieht, durch den übrigens im Wesentlichen gleichlautenden Art. 179 des Polizeistrafgesetzbuches ersetzt. Hinsichtlich der Versicherung von Gebäuden und Zugehörungen (Art. 7) besteht er noch in voller Kraft (Art. 177 des cit. Gesetzbuches).

Die Uebertretung der Ueberversicherung ist bei Gebäuden und Zugehörungen vollendet, wenn

1) wirklich eine Ueberversicherung bereits vorhanden d. h. eine den wahren Werth übersteigende Versicherungssumme auf den ausdrücklichen oder stillschweigenden (Art. 14) Antrag des Versicherten in das Grundbuch eingetragen oder sonst von der Anstalt acceptirt ist. Wird der den wahren Werth übersteigende Anschlag noch vor diesem Eintrage entdeckt und durch die Revision beseitigt, so liegt keine vollendete Ueberversicherung, sondern nur ein Versuch vor, der polizeilich straflos ist (Art. 17 des Polizeistrafgesetzbuches).

2) Die eingetragene Versicherungssumme muß den wahren Werth um mindestens den vierten Theil des letzteren übersteigen; geringere Ueberschreitungen sind straflos. Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Grund-

buche der Anstalt; der wahre Werth wird durch das Revisionsoperat des Brandversicherungsinspektors (Art. 35 und 92), sobald dessen Richtigkeit rechtskräftig anerkannt ist, bestimmt und bildet letzteres die Grundlage der polizeilichen Untersuchung. Doch kann in dieser, wenn zwischen der primitiven Schätzung und der Revision ein längerer Zeitraum inzwischen liegt, noch ein weiteres technisches Gutachten darüber nothwendig werden, ob nicht die dermalige Ueberversicherung blos das Resultat der allmähligen Abnützung des Gebäudes ist.

3) Die Uebersicherung muß durch eine wissentlich unrichtige Werthangabe herbeigeführt sein. Unwissenheit und Uebersehen haben die Einschreitung nicht zur Folge. Dagegen genügt es, wenn Derjenige, der die unrichtige Werthangabe macht, überhaupt nur weiß, daß er hiemit den wahren Werth überschreitet und eine Ueberversicherung herbeiführt; das Bewußtsein, daß letztere mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betrage, ist nicht nothwendig. (Edel in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern Thl. III Bd. V S. 408 und 409.)

Die Abwandlung der fraglichen Uebertretungen steht dem Polizeirichter zu. Die erkannten Geldstrafen fallen beim Mangel einer gegentheiligen Bestimmung dem Staatsärare anheim (Art. 6 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches). Hinsichtlich ihrer Verwandlung in Arreststrafen gilt das in Note 4 zu Art. 4 Bemerkte.

Die Frage, ob eine wahrgenommene Ueberversicherung eine technische Revision nothwendig erscheinen lasse und wer deren Kosten zu tragen habe, liegt dagegen in der Kompetenz der Anstaltsverwaltung; doch kann dieselbe auf Grund des Art. 112 Abs. 2 die Kosten der Revision nur solchen überbürden, welche von den Gerichten als der Ueberversicherung schuldig erkannt worden sind. Ebenso steht die Entlassung der Schätzer der Anstaltsverwaltung zu (Note 5 zu Art. 36).

Im Uebrigen ist eine entdeckte und abgestrafte Ueberversicherung nicht geeignet, die hierauf gegründeten etwaigen Ansprüche des Versicherten auf Brandschadensvergütung an die Anstalt zu mindern oder der letzteren ein Recht auf Rückforderung des zu viel Gezahlten zu geben, nachdem das Gesetz, welches das ganze Versicherungsverhältniß zwischen der Anstalt und ihren Mitgliedern zu regeln gemeint ist, hierüber Nichts sagt (Note 5 zu Art. 55). Dagegen steht unzweifelhaft der Anstalt das Recht zu, gegen die für schuldig befundenen Schätzer etwaige civilrechtliche Entschädigungsansprüche vor Gericht geltend zu machen.

Schlußartikel 113.

Die Brandversicherungsordnung vom 23. Januar 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 135 bis 165), die Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815 Seite 33—34) und das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt 1834 Seite 89—96) sind aufgehoben.

Sieh übrigens Note 2 zu Art. 1 und Note 2 zu Art. 75. Mit diesen Gesetzen sind selbstverständlich alle dazu erlassenen Vollzugsweisungen aufgehoben.

Art. 114.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Okt. 1852 in Wirksamkeit.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

Gesetz
vom 24. Mai 1861,
die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Königliche Staatsministerium ist ermächtigt, im Falle Bedürfnisses den Rechnungs-Kommissären bei den Königlichen Kreisregierungen Rechnungsgehilfen, und den Brandversicherungsinspektoren Meßgehilfen zeitweise als Geschäftsaushilfe beizugeben.

Ueber die Aufstellung solcher Gehilfen enthält das Gesetz vom 28. Mai 1852 keine Bestimmung; auch in den von der Staatsregierung im Jahre 1861 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf war eine solche nicht aufgenommen, sondern in dem Artikel 1 desselben, welcher die Art der Deckung der Verwaltungsausgaben (Note zu Art. 98 des Gesetzes vom Jahre 1852) neu zu regeln beabsichtigte, der Rechnungsgehilfen und Meßgehilfen nur nebenbei gedacht (BKA. $18^{60}/_{61}$ Bd. IV S. 322). Der Ausschuß der

Kammer der Abgeordneten erachtete jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung darüber für nothwendig (a. a. O. S. 465, 467 und 468) und beantragte deßhalb den obigen Artikel 1, der dann auch von beiden Kammern unverändert angenommen wurde (StB. $18^{60}/_{61}$ Bd. I S. 315 und BKR. $18^{60}/_{61}$ Bd. I S. 328).

Mit diesem Artikel ist unverkennbar eine Anomalie geschaffen; während die weit wichtigere und kostspieligere Aufstellung von Funktionären der Brandversicherungsinspektoren durch Art. 85 des Gesetzes von 1852 den Kreisregierungen überlassen ist, liegt die Aufstellung bloßer Meßgehilfen ausschließlich in der Ermächtigung des einschlägigen Staatsministeriums. Daß darum aber seine Vorschrift nicht minder bindend ist, versteht sich von selbst.

Die durch dieselbe dem Staatsministerium ertheilte Ermächtigung geht nicht weiter, als auf zeitweise Aufstellung von Rechnungs- oder Meßgehilfen. Eine ständige Beigabe solcher ist daher nicht zulässig. Im Sinne des Gesetzes (BKA. a. a. O. S. 465 und 466) soll die Aufstellung von Rechnungsgehilfen nur bei Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Rechnungskommissärs erfolgen; die der Meßgehilfen aber den Zweck haben, durch Aushilfe bei den Vermessungen diejenigen Brandversicherungsinspektoren, welche wegen Erkrankung oder sonstiger dienstlicher Geschäfte (als welche hier wohl nur die Schadensschätzungen in Betracht kommen können), die ihnen nach Art. 92 des Gesetzes von 1852 obliegende Offizialrevision sämmtlicher Gebäude des Amtsbezirkes innerhalb des Termines von 15 Jahren zu vollenden sonst nicht vermöchten, hiezu in den Stand zu setzen. In beiden Beziehungen ist daher ein mäßiger Gebrauch geboten.

Die Festsetzung der Gebühren solcher Gehilfen, für deren Deckung Artikel 2 unten Vorsorge trifft, steht dem Staatsministerium zu. Für die Meßgehilfen ist durch HME. vom 4. Oktober 1853 Nr. 9322 eine Taggebühr von 1 fl., wenn sie auswärts übernachten müssen, sonst von 48 kr. festgesetzt worden.

Art. 2.

Der Artikel 98 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheins betreffend, wird abgeändert, wie folgt:

„Zur Bestreitung der Gesammtausgaben, welche durch die Aufstellung der in Artikel 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungsinspektoren, Funktionäre, Rechnungskommissäre bei

den k. Kreisregierungen und des Central=Rechnungskommissärs, durch die Regiebedürfnisse, Diäten und Reisegelder dieses Verwaltungspersonals, sowie durch die Verwendung der im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Gehilfen entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme zu bezahlen, die im Finanzgesetze einer jeden Finanzperiode bestimmt werden wird"

Sieh Noten zu Art. 98 des Gesetzes vom J. 1852.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1861 in Wirksamkeit.

Gegeben München den 24. Mai 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General=Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Nachtrag.

Durch eine während des Druckes erschienene HME. vom 13. Mai 1863 (KAB. von Unterfranken S. 811) sind heizbare Trockenrechen für gewebte Stoffe, wenn direkte Heizung oder Luftheizung in Anwendung kommt, als feuergefährliche Anlagen III. Grades, wenn dagegen nur Dampf- oder Wasserheizung stattfindet, als feuergefährliche Anlagen I. Grades erklärt worden; dieselben sind daher unter litt. aa auf Seite 189, beziehungsweise unter litt. xx auf S. 185 anzureihen. Uebrigens erscheint durch diese Vorschrift die HME. vom 27. März 1855 Nr 2883 bezüglich der Trockenräume (S. 188 und 191) einigermaßen modifizirt.

Anhang

A und B

zum

Kommentar über das Brandversicherungs-Gesetz.

Anhang A.

Chronologisches Verzeichniß der zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes von 1852 ergangenen, in vorstehenden Erläuterungen allegirten Ministerialerlasse mit Angabe der Orte ihres Abdruckes.

Nr. curr.	Datum der Ministerial-Erlasse	Jahrgänge und Nummern von Kreisamtsblättern von: Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. XXIX Seite:	Brater, Präjudizien-Sammlung, Jahrgang und Seite:	Besondere Sammlung (bei Franz in München) Seite:
	1852.										
1	6. August Nr. 7870 .	1852, 40	—	1852, 67	1852, 118	—	1852, 92	—	643	—	152
2	9. Oktober (Vollzugs-Instruktion) .	—	1852 Beil. zu Nr. 102	1853 Beil. zu Nr. 23	1852 Beil. zu Nr. 174	—	1853 Beil. zu Nr. 11	—	531	—	35
3	11. Oktober Nr. 10162	—	—	—	—	—	—	—	620	—	—
4	18. November Nr. 11707	—	—	—	1852, 170	1855, 100	—	—	—	—	—
5	31. Dezember Nr. 13244	1853, 2	1853, 3	—	1853, 7	1853, 2	1853, 12	—	—	1853, 2	249
	1853.										
6	3. Januar Nr. 10 .	1853, 3	1853, 6	—	1853, 11	1853, 3	1853, 12	—	610	1853, 4	251
7	27. Januar Nr. 763 .	1853, 8	1853, 11	—	1853, 14	1853, 12	1853, 16	1853, 10	604	1853, 49	252
8	30. Januar Nr. 879 .	—	—	—	1853, 13	—	1853, 23	—	605	1853, 50	254
9	28. Februar Nr. 1956	—	—	—	1853, 22	—	1853, 29	—	606	1853, 77	257
10	1. März Nr. 1931 .	1853, 12	1853, 20	1853, 21	1853, 21	1853, 21	1853, 31	1853, 19	611	1853, 51	256
11	26. März Nr. 2828 .	1853, 18	1853, 27	—	—	—	1853, 42	—	643	1853, 123	260
12	31. März Nr. 2931 .	—	—	—	1853, 29	1853, 29	1853, 42	1853, 28	607	1853, 124	261

Nr. curr.	Datum der Ministerialerlasse	Jahrgänge und Nummern der Kreisamtsblätter von Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. XXIX Seite:	Brater, Präjudizien-Sammlung Jahrgang und Seite:	Besondere Sammlung (bei Franz in München) Seite:
13	31. März Nr. 2943 .	—	—	—	—	—	—	—	641	—	—
14	6. April Nr. 3099 .	1853, 19	1853, 30	—	1853, 32	1853, 30	1853, 44	1853, 30	612	1853, 123	262
15	30. April Nr. 4097 .	—	—	—	—	—	—	—	621	—	—
16	19. Mai Nr. 4313 .	1853, 31	—	—	1853, 60	—	—	—	604	1853, 155	266
17	19. Mai Nr 4503 .	1853. 26	1853, 42	1853, 45	1853, 45	1853, 44	1853, 61	1853, 45	612	1853, 238	266
18	7. Juni Nr. 5457 .	—	—	—	—	—	—	—	607	—	—
19	8. Juni Nr. 5192 .	1853, 31	1853, 48	—	—	—	—	—	—	1853, 146	267
20	11. Juni Nr. 5308 .	1853, 29	1853, 49	1853, 51	1853, 50	1853, 49	1853, 71	1853, 80	613	1853, 238	268
21	16. Juni Nr 6158 (Instruktion f. d. Brandvers.-Insp.	—	—	—	—	—	—	—	623	—	—
22	28. Juni Nr. 5699 (6098)	1853, 32	1853, 54	1853, 57	1853, 61	1853, 53	1853, 79	1853, 55	613	1853, 238	270
23	7. Juli Nr. 6558 .	1853, 32	1853, 56	1853, 58	1853, 61	1853, 56	1853, 81	1853, 57	614	1853, 238	271
24	12. Juli Nr. 6758 .	1853, 34	1853, 58	1853, 60	1853, 65	1853, 58	1853, 84	1853, 58	614	1853, 238	273
25	12. Juli Nr. 6759 .	1853, 34	1853, 58	1853, 60	1853, 61	1853, 58	1853, 84	1853, 58	615	1853, 238	272
26	27. Juli Nr. 7182 .	—	—	—	—	—	—	—	617	—	—
27	30. Juli Nr. 7361 .	—	—	—	—	—	—	—	642	—	—
28	4. August Nr. 7542 .	—	—	—	—	—	—	—	642	—	—
29	4. August Nr. 9820 .	1853, 68	1853, 72	1853, 68	1853, 69	1853, 65	1853, 97	—	610	1853, 205	274
30	8. August Nr. 7635 .	1853, 39	1853, 66	1853, 70	1853, 78	1853, 61	—	1853, 67	615	1853, 238	275
31	16 August Nr. 7745 .	—	—	—	—	—	—	—	617	—	—
32	23. August Nr. — .	—	—	—	—	1853, 70	—	—	—	1853, 237	276
33	30. September Nr. 8625	1853, 49	1853, 80	1853, 83	1853, 89	1853, 82	1853, 119	1853, 84	616	1853, 238	277
34	30. September Nr. 9676	1853, 49	1853, 80	1853, 83	1853, 85	1853, 82	1853, 117	1853, 84	616	1853, 237	277
35	4. Oktober Nr. 9322	—	—	—	—	—	—	—	640	—	—
36	4. Oktober Nr. 9325	—	—	—	—	—	—	—	640	—	—
37	21. Dezember Nr. 12834	1853, 64	1854, 1	1854, 4	1854, 39	1854, 3	1854, 2	1854, 1	—	1853, 237	309

	1854.										
38	19. Januar Nr. 385 .	1854, 7	1854, 8	1854, 13	—	1854, 8	1854, 14	1854, 10	—	1854, 97	309
39	9. April Nr. 3770 .	1854, 24	—	—	—	—	1854, 50	—	—	1854, 92	314
40	28. April Nr. 3215 .	1854, 28	1854, 39	—	—	1854, 39	1854, 58	—	—	1854, 95	315
41	4. Mai Nr. 3921 .	1854, 28	—	1854, 40	1854, 39	1854, 39	1854, 58	1854, 38	—	1854, 97	316
42	20. Juni Nr. 6773 .	1854, 36	1854, 55	1854, 58	1854, 57	1854, 53	1854, 77	1854, 54	—	1854, 97	320
43	1. Juli Nr. 7324 .	1854, 40	1854, 58	1854, 59	1854, 57	1854, 57	1854, 76	1854, 57	—	1854, 97	321
44	26. Juli Nr. 8320 .	1854, 43	1854, 64	1854, 64	1854, 65	1854, 66	1854, 87	1854, 65	—	1854, 247	323
45	23. September Nr. 10297	1854, 54	1854, 81	—	—	—	1854, 111	—	—	1854, 178	325
	1855.										
46	27. Januar Nr 706 .	1855, 8	—	—	1855, 16	—	1855, 18	—	—	1855, 27	327
47	5. Februar Nr. — .	—	—	—	1855, 65	—	1855, 76	—	—	1855, 127	—
48	27. März Nr. 2883 .	1855, 19	—	1855, 29	—	—	1855, 42	1855, 32	—	1855, 57	331
49	4. April Nr. 3180 .	1855, 21	1855, 30	1855, 34	1855, 33	1855, 30	1855, 45	1855, 33	—	1855, 58	332
50	13. April Nr. — .	—	—	—	1855, 37	—	—	—	—	1855, 127	354
51	13. April Nr. — .	—	—	—	1855, 54	—	—	—	—	1855, 125	362
52	10. Mai Nr. 4298 .	1855, 28	1855, 42	1855, 46	1855, 44	1855, 46	1855, 64	1855, 44	—	1855, 127	355
53	11. Mai Nr. 4299 .	1855, 30	1855, 42	1855, 45	1855, 44	1855, 44	1855, 64	1855, 44	—	1855, 126	356
54	11. Mai Nr. 4300 .	1855, 30	1855, 42	1855, 45	1855, 44	1855, 46	1855, 64	1855, 44	—	1855, 126	358
55	19. Mai Nr. 4854 .	1855, 30	1855, 44	1855, 45	1855, 44	1855, 46	1855, 70	1855, 47	—	1855, 126	359
56	19. Mai Nr. — .	—	—	—	1855, 65	—	1855, 76	—	—	1855, 125	—
57	15. Juni Nr. 5836 .	1855, 34	1855, 51	1855, 53	—	—	1855, 76	1855, 54	—	1855, 126	360
	1856.										
58	21. Januar Nr. — .	1856, 6	—	—	—	—	—	—	—	1856, 8	369
59	19. Februar Nr. 1572	1856, 12	1856, 18	1856, 19	1856, 34	—	1856, 25	—	—	1856, 40	372
60	30. April Nr. 4021 .	1856, 25	—	—	—	—	1856, 56	—	—	1856, 41	374
61	21. Juni Nr. 6116 .	1856, 37	1856, 56	—	1856, 62	1856, 54	1856, 78	—	—	1856, 42	376
62	17. Juli Nr 6902 .	1856, 43	1856, 63	1856, 68	1856, 66	1856, 61	—	—	—	1856, 153	377
63	18. Juli Nr. 6900 .	1856, 43	1856, 63	1856, 76	1856, 64	1856, 62	1856, 90	1856, 65	—	1856, 151	—
										u. 153.	380
64	18. Juli Nr. 6901 .	1856, 43	1856, 63	1856, 76	1856, 66	1856, 61	1856, 90	1856, 65	—	1856, 153	378
65	23. Juli Nr. 6899 .	1856, 44	—	—	—	1856, 64	1856, 99	1856, 65	—	1856, 151	383
66	14. August Nr. 8075	1856, 50	1856, 71	1856, 76	1856, 75	1856, 72	1856, 100	1856, 70	—	1856, 147	390
67	26. September Nr. 9487	1856, 56	1856, 85	1856, 89	1856, 86	1856, 85	1856, 117	1856, 82	—	1856, 147	392
68	8. November Nr. 11237	1856, 65	1856, 96	1856, 100	1856, 97	1856, 99	1856, 134	1856, 94	—	1856, 75	396

Nr. curr.	Datum der Ministerialerlasse.	Jahrgänge und Nummern der Kreisamtsblätter von Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. XXIX Seite:	Brater, Präjudizien-Sammlung Jahrgang und Seite	Besondere Sammlung (bei Franz in München) Seite:
69	12. November Nr. 11346	1856, 68	1856, 97	—	1856, 102	1856, 100	1856, 137	—	–	1856, 154	399
70	18. November Nr. 11613	1856, 69	—	—	—	1856, 103	1856, 152	—	—	1856, 148	400
71	21. November Nr. 11631	1856, 69	—	—	—	1856, 103	1857, 1	—	—	1856, 149	402
72	11. Dezember Nr. — .	1856, 74	—	—	—	—	—	—	—	1856, 149	404
73	16. Dezember Nr. 12585	1857, 2	—	—	—	—	1857, 5	—	—	1857, 74	—
	1857.										
74	7. März Nr. 2267 .	1857, 16	—	—	—	—	—	—	—	—	409
75	17. März Nr. 2678 .	1857, 18	1857, 26	1857, 27	1857, 28	1857, 26	1857, 43	1827, 28	—	1857, 74	410
76	21. Juli Nr. 7797 .	1857, 45	1857, 64	1857, 65	1857, 66	1857, 64	1857, 90	—	—	1857, 170	420
77	22. Juli Nr. 7868 .	1857, 46	1857, 64	1857, 66	1857, 66	1857, 64	1857, 91	—	—	1857, 170	420
78	3. Oktober Nr. 9356	1857, 59	1857, 86	1857, 86	1857, 89	1857, 88	1857, 132	1857, 85	—	1857, 170	424
79	7. Oktober Nr. —	1857, 60	—	—	—	—	—	—	—	1857, 177	—
80	21. Dezember Nr. 13459	1858, 5	1858, 6	1858, 8	—	1858, 2	1858, 27	1860, 4	—	1858, 39	425
	1858.										
81	9. Januar Nr. 142 .	1858, 8	1858, 6	1858, 8	—	1858, 6	—	—	—	1858, 40	427
82	24. April Nr. 3837 .	1858, 42	1858, 37	1858, 45	—	—	1858, 65	—	—	1858, 40	431
83	24. April Nr. 4137 .	—	—	—	—	—	1858, 49	—	—	1858, 39	430
84	15. Mai Nr. 10671 .	1858, 50	1858, 43	1858, 45	1858, 51	1858, 45	1858, 59	1858, 44	—	1858, 42	432
85	1. Juni Nr. 5171 .	1858, 53	1858, 47	1858, 50	1858, 51	1858, 49	1858, 66	1858, 49	—	1858, 40	435
86	10. Oktober Nr. 10044	—	—	—	—	1858, 92	—	—	—	1858, 212	450
87	20. Oktober Nr. 10087	—	—	—	—	1858, 92	—	—	—	—	452
88	12. November Nr. 10952	1858, 103	1858, 97	—	—	1858, 99	—	—	—	1858, 207	453
89	27. November Nr. 11413	1858, 111	1858, 100	1858, 104	—	1858, 104	—	—	—	1858, 208	455
90	4. Dezember Nr. 10573	1858, 111	—	1858, 105	1858, 108	1858, 106	1858, 143	—	—	1858, 208	454

	1859.										
91	8. Januar Nr. 114 .	—	1859, 22	—	1859, 7	1861, 47	—	—	—	1859, 51	—
92	3. März Nr. 1747 .	—	—	—	—	1859, 21	1859, 83	—	—	1859, 51	—
93	24. März Nr. 1868 .	1859, 29	1859, 27	1859, 31	1859, 29	1859, 28	1859, 45	1859, 29	—	1859, 51	—
94	26. März Nr. 2687 .	1859, 29	1859, 27	—	—	1859, 28	1859, 42	—	—	—	—
95	22. Juli Nr. 5824 .	1859, 69	1859, 62	1859, 61	1859, 67	1859, 67	1859, 89	—	—	1859, 172	—
96	26. Oktober Nr. 2707	—	—	—	1859, 94	—	—	—	—	1859, 173	—
	1860.										
97	1. Januar Nr. 11544	1860, 4	1860, 5	—	—	1860, 2	—	—	—	1860, 76	—
98	7. Januar Nr. 114 .	1860, 8	1860, 5	1860, 6	—	1860, 4	1860, 9	—	—	1860, 77	—
99	21. Februar Nr. 1646	1860, 22	1860, 17	1860, 18	1860, 19	1860, 18	1860, 30	—	—	1860, 78	—
100	31. Mai Nr. 4445 . .	1860, 55	1860, 50	—	1860, 50	1860, 50	—	1860, 48	—	1860, 89	—
101	22. Juni Nr. 12031 .	1860, 62	1860, 55	1860, 55	1860, 55	1860, 55	1860, 75	1860, 53	—	1860, 57	—
102	23. Juli Nr. 6498 .	—	—	1860, 63	1860, 64	—	1860, 101	—	—	1860, 153	—
103	2. September Nr. 7144	1860, 84	1860, 87	—	—	1860, 88	1860, 131	1861, 5	—	1860, 203	—
104	2. November Nr. 9648	1860, 105	1860, 93	—	—	—	—	—	—	1860, 130	—
105	16. Dezember Nr. — .	1860, 119	—	—	—	—	—	—	—	1860, 209	—
	1861.										
106	7. Februar Nr. 1091	1861, 16	1861, 14	1861, 18	1861, 16	1861, 16	1861, 15	1861, 23	—	1861, 67	—
107	8. Februar Nr. 1190	1861, 17	1861, 19	—	1861, 20	—	1861, 20	—	—	1861, 65	—
108	12. März Nr. 2280 .	1861, 28	1861, 24	1861, 27	1861, 24	1861, 27	1861, 26	1861, 23	—	—	—
109	17. März Nr. 838 . .	1861, 42	1861, 27	—	1861, 25	1861, 33	—	—	—	1861, 21	—
110	7. August Nr. 6834 .	1861, 74	1861, 67	1861, 69	1861, 70	1861, 73	1861, 77	1861, 71	—	1861, 139	—
111	14. Oktober Nr. 8952	—	—	—	1861, 89	—	1861, 111	—	—	1861, 137	—
112	12. Dezember Nr. 2510	—	—	—	1861, 107	—	—	—	—	—	—
	1862.										
113	8. Januar Nr. 151 .	1862, 6	1862, 5	—	—	—	—	—	—	—	—
114	26. August Nr. 7060 .	1862, 90	1862, 77	1862, 76	1862, 85	1862, 87	1862, 109	1862, 75	—	—	—
115	21. November Nr. 9831	1862, 118	1862, 104	—	—	—	1862, 156	1862, 102	—	—	—
116	3. Dezember Nr. 10415	1862, 121	—	—	—	1862, 122	—	—	—	—	—

Anhang B.

Instruktion
vom 9. Oktober 1852

zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines" betr.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 2.

§. 1. Von der Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines kann Niemand ausgeschlossen werden, der sich im Besitze eines in den gedachten Gebietstheilen gelegenen und nach dem Gesetze zur Einverleibung in die Anstalt überhaupt geeigneten Gebäudes befindet.

Die Anstalt ist jedoch eine freie und kein Besitzer eines Gebäudes ist verpflichtet, derselben beizutreten, in so ferne sich das Gebäude nicht unter eine der Gebäudekategorien reiht, bezüglich deren das Gesetz in Art. 2 Nr. 1—7 den Besitzern die Verbindlichkeit zum Beitritte besonders auflegt.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit liegt bezüglich der unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gebäude denjenigen ob, denen die Verwaltung derselben übertragen ist, und dieselben erscheinen daher auch für allen, durch schuldbare Unterlassung etwa entstehenden Schaden haftbar. Dieses schließt jedoch die Verpflichtung der einschlägigen Kuratel- und Aufsichtsbehörden nicht aus, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von Amtswegen anzuhalten und zu diesem Behufe gegen dieselben innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit die entsprechenden Aufträge und Strafverfügungen zu erlassen.

Zu Artikel 3.

§. 2. Die unter Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung zum Verbleiben in der Anstalt kann nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, in welchen das betreffende Gebäude für öffentliche nothwendige oder gemeinnützige Zwecke von dem Eigenthümer abgetreten werden mußte und sodann abgebrochen wurde, oder in denen der Eigenthümer selbst den Abbruch wegen überwiegender ökonomischer Rücksichten bewerkstelligte.

Ueber das wirkliche Vorhandensein solcher Rücksichten und die hiedurch

bedingte Zulässigkeit des Abbruches, mit der Folge der Befreiung von weiteren Beiträgen, haben die Polizeibehörden im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zu Artikel 4.

§. 3. Der Vollzug des Art. 4 Abs. 2 setzt nothwendig die genaue Kenntniß aller jener Gebäude voraus, bezüglich welcher schon vor dem Gesetze vom 28. Mai 1852 mit anderen Anstalten Versicherungsverträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, und welche nach diesem Gesetze nunmehr in der allgemeinen Feuerversicherungsanstalt versichert werden können.

Die Agenten der Versicherungsgesellschaften sind daher verpflichtet, den Distriktspolizeibehörden genaue Auszüge aus ihren Katastern über alle, vor dem 1. Oktober 1852 in ihrem Bezirke versicherten derartigen Gebäude zu übergeben.

Diese Verzeichnisse haben zu enthalten:

1) den Namen des Gebäudeeigenthümers und dessen Wohnort;
2) die genaue Bezeichnung des Gebäudes unter Angabe der Gemeinde und des Ortes, in welchem dasselbe gelegen ist;
3) den Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages und beziehungsweise der letzten Prolongation desselben, dann die Dauer des Vertrages oder der Prolongation, endlich
4) die Summe, mit welcher das Gebäude versichert wurde.

Jeder erst nach dem 1. Oktober 1852 stattgefundenen Verlängerung des Versicherungsvertrages ist die obrigkeitliche Genehmigung unbedingt zu versagen.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Zu Artikel 6.

§. 4. Unter der Bezeichnung „Gebäude“ können nur sogenannte Hochbauten, nicht aber auch andere Bauwerke, z. B. Brücken, Stege ꝛc., gleichviel ob im gedeckten oder ungedeckten Zustande, verstanden werden.

Zu Artikel 7.

§. 5. Die Zulässigkeit der Versicherung von Fabrik- und sonstigen derartigen Werken ist durch das zweifache Erforderniß bedingt:

a) daß das zu versichernde Objekt mit dem Gebäude selbst im Zusammenhange steht, d. h. mit demselben durch Einmauerung oder sonstige fortwährende Befestigung verbunden ist, und

b) daß dessen sofortige Entfernung aus dem Gebäude ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung zur Zeit der Gefahr unmöglich ist, was namentlich bei größeren Fabrik- und gewerblichen Einrichtungen, welche ohne Zerlegung in die einzelnen Bestandtheile gar nicht aus dem Gebäude gebracht werden können, anzunehmen ist.

Es ist daher darauf zu sehen, daß nicht unter der Bezeichnung von Zugehörungen zum Gebäude Gegenstände in der Anstalt versichert werden, welche entweder wegen Mangels des Zusammenhanges mit dem betreffenden Gebäude oder wegen ihrer leicht und ohne wesentliche Beschädigung mög-

lichen Entfernung aus demselben nur zur Versicherung in einer Mobiliarfeuerversicherungsanstalt sich eignen.

§. 6. Der Wahl des Eigenthümers bleibt es in der Regel überlassen, ob er die im Art. 7 bezeichneten Gegenstände in der allgemeinen Immobiliarfeuerversicherungsanstalt oder in einer anderen in Bayern bestehenden Feuerversicherungsanstalt versichern will. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der im Art. 2 Ziff. 5, 6 und 7 des Gesetzes bezeichneten Gebäude, deren unter die Kategorie der im Art. 7 bezeichneten Objekte fallende Zugehörungen in der Immobiliarfeuerversicherungsanstalt versichert werden müssen, wenn solches von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern verlangt wird.

§. 7. Als eine durch Art. 7 Absatz 3 verbotene Doppelversicherung kann es nicht angesehen werden, wenn in der allg. Immobiliarfeuerversicherungsanstalt nur derjenige Theil des wahren Werthes eines in einer anderen Anstalt bereits versicherten Gegenstandes versichert wird, dessen Versicherung die zuerst angegangene anderweitige Versicherungsanstalt wegen der Größe der ganzen Werthssumme abgelehnt hat.

Diese Ablehnung muß jedoch ausdrücklich bemerkt und die bereits anderwärts versicherte Werthssumme unter Vorlage der bezüglichen Police, dann der Erklärung jener Gesellschaft, daß sie einen höheren Werthsbetrag nicht zu versichern vermöge, jederzeit angegeben werden.

Zu Artikel 8.

§. 8. Der im Art. 8 Absatz 1 enthaltene Vorbehalt gestattet nur die Auslegung, daß alle im Art. 2 Ziff. 1—4 bezeichneten Gebäude unbedingt, die Ziff. 5—7 bezeichneten aber in dem hiebei bemerkten Falle, auch wenn sie erst im Baue begriffen sind, der Anstalt einverleibt werden müssen, und daß die Bestimmung wegen der Erlöschung der Versicherung nach Ablauf eines Jahres auf sie eine Anwendung nicht findet.

Zu Artikel 10.

§. 9. Wenn mit einem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert werden und durch die Hinzurechnung der Summe, mit welcher sie versichert werden, die unter dem Betrage von 30 fl. stehende Versicherungssumme des Gebäudes auf oder über diesen Betrag erhoben wird, kann die Aufnahme desselben in die Anstalt auf Grund des Art. 10 nicht mehr verweigert werden.

III. Abtheilung.

Art und Weise des Eintrittes und der Einverleibung.

Zu Artikel 11.

§. 10. Wer mit seinem Gebäude der Anstalt beitreten will, kann dieses bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe thun.

Die Beitrittserklärung durch einen Stellvertreter setzt in beiden Fällen legalen Nachweis spezieller Bevollmächtigung voraus.

§. 11. Der Eintritt ist jedoch nur dann giltig und dem Eintretenden von der Distriktspolizeibehörde die im Art. 30 vorgeschriebene Aufnahms=

bescheinigung nur dann auszustellen, wenn mit der Eintrittserklärung, dieselbe sei mündlich zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erfolgt, zugleich

1) eine genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände,

2) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18—29) oder des betreffenden Voranschlages (Art. 18 Abs. 2), endlich

3) die Erklärung verbunden wird, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so darf die Aufnahmsbescheinigung nicht ertheilt werden, vielmehr ist der Betheiligte in einem solchen Falle auf den bestehenden Mangel aufmerksam zu machen und ihm die Beseitigung desselben zu überlassen.

Zu Artikel 12.

§. 12. Die mündliche Eintrittserklärung hat nach Anlage I., die Ausfertigung der Aufnahmsbescheinigung nach Anlage II zu geschehen.

Bei schriftlichen Eintrittserklärungen sind jedenfalls die Vorschriften der Art. 11—14 des Gesetzes genau zu beachten.

Zu Artikel 14.

§. 13. Die Versicherungssumme muß in allen Fällen mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein. Liefert das Schätzungsergebniß eine andere Summe und beantragt der Versichernde die Versicherung des ganzen Werthes des der Anstalt einzuverleibenden Gegenstandes, so hat die Distriktspolizeibehörde die Schätzungssumme um den Betrag zu kürzen, der zur Erzielung des obigen Theilungsverhältnisses nothwendig ist.

Ebenso hat der Versichernde, wenn er den Gegenstand mit einer geringeren als der Schätzungssumme versichern lassen will, auf das oben erwähnte Theilungsverhältniß Rücksicht zu nehmen, entgegengesetzten Falles aber die Distriktspolizeibehörde nach obiger Vorschrift zu verfahren.

Zu Artikel 15.

§. 14. Bezüglich des Minimums der Versicherungssumme der in Art. 2 Ziff. 1, 3 u. 4 bezeichneten Gebäude gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten müssen wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres, durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes versichert werden.

2) Das Minimum der Versicherungssumme bei den Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Stiftungsgebäuden, dann bei Gebäuden der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Exposituren besteht:

a) in der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude mit Stein oder Metall eingedeckt, ganz von Stein erbaut und in Städten I. und II. Klasse gelegen sind,

b) in zwei Drittheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile, mit Ausschluß des Mauerwerkes, wenn die Gebäude zwar mit Stein oder Metall gedeckt und von Stein erbaut, jedoch in einer Stadt III. Klasse, in einem Markte oder auf dem Lande gelegen sind,

c) in dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn die Be-

dachung nicht von Stein oder Metall oder die Umfassungswände von Holz sind.

Würde jedoch durch die Einhaltung des unter Ziff. 1, dann Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Minimums die Versicherungssumme unter den Betrag von 30 fl. herabgedrückt, somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht werden, so hat die Erhöhung des Minimums bis zum Betrage von 30 fl. einzutreten, soferne hiedurch der wahre Werth des Gebäudes nicht überschritten wird.

§. 15. Befinden sich bei den in Art. 2 bezeichneten Gebäuden solche Zugehörungen, welche nach Art. 7 Abs. 2 gleichfalls versichert werden müssen, so richtet sich das Minimum der Versicherungssumme nach den bezüglich des Minimums dieser Summe hinsichtlich des betreffenden Gebäudes bestehenden Bestimmungen. Dieses ist insbesondere auch alsdann der Fall, wenn die fraglichen Zugehörungen bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt versichert werden.

Zu Artikel 16.

§. 16. Die Summe, mit welcher der Gegenstand in der Anstalt versichert wurde, kann von dem Versicherten zu jeder Zeit in so weit beliebig erhöht werden, als hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird.

Hinsichtlich der Staatsgebäude bedarf es jedoch zu einer solchen Erhöhung der besonderen Ermächtigung durch die der Verwaltungsbehörde vorgesetzte zuständige Stelle.

§. 17. Ist von dem Versicherten die Erhöhung in giltiger Weise erklärt worden, so hat die einschlägige Distriktspolizeibehörde demselben die entsprechende Bescheinigung hierüber ungesäumt auszufertigen.

Zu Artikel 17.

§. 18. Eine Minderung der Versicherungssumme, wodurch letztere unter den Betrag von 30 fl. gestellt würde, ist unzulässig.

Würde der desfallsige Antrag des Versicherten auf die Angabe gestützt werden, daß der wahre Werth des Gebäudes unter die Summe von 30 fl. herabgesunken ist, so hat das im Art. 35 Abs. 2 vorgezeichnete Verfahren einzutreten, und sodann nach dessen Ergebniß die Distriktspolizeibehörde entweder die entsprechende Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maßgabe des Art. 92 zu verfügen oder die Entfernung des Gegenstandes aus der Anstalt zu bewirken, falls derselbe nach seinem wahren Werthe im Hinblicke auf Art. 10 nicht mehr zur Versicherung in der Anstalt sich eignet.

§. 19. Wer seine Versicherungssumme herabsetzen will, hat dieses bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe zu erklären, und gegebenen Falles zugleich den entsprechenden Nachweis zu liefern, daß die beabsichtigte Minderung die Rechte etwaiger Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger nicht gefährde. Als geliefert kann dieser Nachweis nur dann angenommen werden, wenn entweder die Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger ihre Zustimmung in rechtsgiltiger Weise erklärt haben, oder der Antragsteller die Zulässigkeit der Minderung durch Vorlage des nach Art. 102 Ziff. 2 von der zuständigen Justizbehörde erwirkten gerichtlichen Beschlusses dargethan hat.

Bei Versicherungsminderungen von Staatsgebäuden ist die Bewilligung der der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Stelle beizubringen.

§. 20. Darüber, daß der Versicherte die Minderung erklärt hat, ist demselben, soferne sie als zulässig erkannt worden ist, die entsprechende Bescheinigung auf Verlangen auszustellen.

Zu Artikel 18—26.

§. 21. Der Eintritt in die Anstalt ist mit Ausnahme der in Art. 8 bezeichneten Fälle jedesmal durch eine vorgängige Schätzung des zu versichernden Gegenstandes bedingt, welche der Versichernde selbst zu veranlassen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu übergeben hat.

§. 22. Diese Schätzung ist, soferne sich dieselbe lediglich auf Gebäude zu erstrecken hat, durch zwei, nach der Anlage Ziff. III ein für allemal eidlich zu verpflichtende Sachverständige — einen Maurer- und einen Zimmermeister — vorzunehmen.

§. 23. Die Auswahl dieser Sachverständigen steht auf den Vorschlag des betreffenden Brandversicherungsinspektors und nach gutachtlicher Vernehmung des Brandversicherungsausschusses jener Gemeinde oder jenes Bezirkes, in welchem dieselben ihren Wohnsitz haben, der Distriktspolizeibehörde zu, welche dieselben nach erfolgter eidlicher Verpflichtung in ihrem Bezirke öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 24. Bei der Wahl der Sachverständigen ist nicht allein auf Sachkenntniß, sondern hauptsächlich auch auf völlige Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

§. 25. Sollten in dem Polizeibezirke solche taugliche Sachverständige nicht vorhanden sein, so ist die Verwendung der in einem andern benachbarten Bezirke aufgestellten oder die Aufstellung anderer tauglicher Sachverständiger aus diesem Bezirke gestattet

§. 26. Sind mit dem Gebäude zugleich solche, nach der Absicht des Eigenthümers in der Anstalt zu versichernde Zugehörungen abzuschätzen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, z. B. Maschinen und überhaupt größere Fabrik- und gewerbliche Einrichtungen, Glocken, Uhren, Orgeln, Altäre u. s. w., so hat der Eigenthümer der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde hievon vor der Abschätzung Anzeige zu machen, dieselbe sofort einen hiezu tauglichen Sachverständigen zu bestimmen und nach Formular Anlage III mit entsprechender Abänderung desselben eidlich zu verpflichten und solcher sodann die Schätzung zu derselben Zeit vorzunehmen, zu welcher die Abschätzung des Gebäudes durch die hiezu bestimmten beiden Sachverständigen stattfindet.

§. 27. Der Distrikspolizeibehörde bleibt überlassen, zur Abschätzung der im Art. 7 bezeichneten Gegenstände nach dem Vorschlage des Brandversicherungs-Inspektors und erholtem Gutachten des betreffenden Brandversicherungsausschusses (§. 23) eigene Sachverständige ein für allemal zu ernennen, eidlich zu verpflichten und sodann in dem Polizeibezirke bekannt zu machen, worauf es der obigen Anzeige des Eigenthümers nicht mehr bedarf, sondern derselbe befugt ist, behufs der Schätzungsvornahme sich sogleich und unmittelbar an den bezeichneten Sachverständigen zu wenden.

§. 28. Jede Schätzung eines zu versichernden Gebäudes hat den Zweck, den wahren Werth desselben in seinem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Ebenso soll durch die Abschätzung der allenfallsigen Zugehörungen deren wahrer Werth zur Zeit der Schätzung ermittelt werden.

Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes ist es nothwendig und durch Art. 20 des Gesetzes besonders vorgeschrieben, daß zuerst die Kosten, welche auf die neue Herstellung des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen verwendet werden müßten, berechnet und sodann von der hienach ermittelten Gesammtsumme jener Betrag in Abzug gebracht werde, um welchen der Werth des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen nach der baulichen und beziehungsweise sonstigen Beschaffenheit derselben sich gemindert hat.

Zu diesem Behufe ist von den Schätzern nachstehendes Verfahren auf das genaueste zu beobachten:

1) Jede Schätzung eines Gebäudes und dessen allenfallsiger Zugehörungen ist unbedingt an Ort und Stelle nach genauer Besichtigung und Untersuchung vorzunehmen, das Resultat sogleich in die hiefür besonders vorgeschriebene Tabelle (Anlage IV) von einem der Sachverständigen einzutragen und die Tabelle sodann von sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen.

2) In eine Schätzungstabelle kann immer nur ein Hauptgebäude mit dessen allenfallsigen Zugehörungen und Nebengebäuden aufgenommen werden.

Sind daher mehrere Hauptgebäude eines und desselben Eigenthümers mit oder ohne Zugehörungen und Nebengebäude gleichzeitig abzuschätzen, so muß für jede solche Schätzung eine eigene Tabelle verwendet werden.

3) Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen, deren Schätzung übrigens gesondert zu geschehen hat, in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

4) Die Schätzung beginnt mit dem Hauptgebäude und dessen allenfallsigen Zugehörungen und geht sodann auf die etwa vorhandenen Nebengebäude über.

5) Sowohl das Haupt- als die Nebengebäude werden in der zweiten Rubrik der Tabelle genau bezeichnet und hiebei zugleich die feuergefährlichen Anlagen (Art. 61) besonders angegeben, welche in demselben etwa vorhanden sind.

6) In der dritten Rubrik sind die Dimensionen der einzelnen Stockwerke und des Dachraumes nach ihrer Länge und Tiefe, dann der Quadratinhalt und die Höhe mit Einschluß der Balken und Gewölbe anzugeben; die Ausmessung hat in der Ordnung zu geschehen, daß

a) mit dem Kellergeschosse begonnen, dieselbe sodann
b) in den einzelnen Stockwerken der Reihe nach fortgesetzt und
c) mit dem Bodenraume geschlossen wird.

Dieser letztere ist

aa) zuerst von dem Hauptbalken an bis zum Hauptgesimse oder dem Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke, dann
bb) von dem Stichbalken bis zur Firstpfätte abzumessen.

Werden mit dem Gebäude Zugehörungen versichert, so sind dieselben gleichfalls in der zweiten Rubrik zwar ohne Angabe ihrer Dimension, jedoch mit möglichst genauer Bezeichnung ihrer Beschaffenheit und ihres Umfanges vorzutragen, z. B.: „ein Mühlwerk mit 3 Mahlgängen nach amerikanischer Konstruktion."

7) In der vierten Rubrik ist der Preis eines Quadratfußes anzugeben, den derselbe in den einzelnen Gebäudeabtheilungen, wenn solche neu

hergestellt würden, nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes haben würde, und sodann der Gesammtpreis der einzelnen Gebäudeabtheilung zu berechnen und in der dritten und vierten Kolumne der vierten Rubrik einzutragen.

Haben Dritte die Verpflichtung, Bauholz unentgeltlich zum Baue zu leisten, so darf dasselbe bei der obigen Preisberechnung nicht mit in Anschlag gebracht werden.

8) In der fünften Rubrik ist der Preis des Quadratfußes und die hienach sich berechnende Gesammtsumme anzugeben, welche den wahren Werth der einzelnen Gebäudeabtheilung mit Berücksichtigung ihres baulichen Zustandes zur Zeit der Schätzung bildet. Von Dritten unentgeltlich zu leistendes Bauholz darf hier gleichfalls nicht in Anschlag gebracht werden.

9) Sind mit dem Gebäude Zugehörungen abzuschätzen, so ist in der vierten Rubrik mit möglichster Genauigkeit der Werth derselben zur Zeit ihrer neuen Anschaffung und in der fünften Rubrik deren Werth zur Zeit der Abschätzung mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abnützung und ihren dermaligen technischen Werth anzugeben.

10) Beabsichtiget der Gebäudebesitzer nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes zu versichern, so hat deßungeachtet die Abschätzung des ganzen Gebäudes nach den vorgezeichneten Normen zu geschehen. In einem solchen Falle ist in der — außerdem leer bleibenden — sechsten Rubrik der nach Ziff. 7 und 8 zu ermittelnde wahre Werth dieser verbrennbaren Theile und zwar für jede in der dritten Rubrik vorgetragene einzelne Abtheilung des Gebäudes mit der ganzen Summe anzugeben.

11) In der siebenten Rubrik ist die Stärke der Umfassungsmauern in jedem Stockwerke und

12) in der achten Rubrik die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich
   a) der Umfassungswände, ob solche massiv, gemischt oder von Holz sind, und
   b) des Daches, ob solches mit Stein oder Metall oder mit Schindeln oder Stroh ꝛc. gedeckt ist,

   anzugeben.

13) In der neunten Rubrik sind das wirkliche, oder, wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens das muthmaßliche Alter des Gebäudes, dann dessen allenfallsige Mängel und Gebrechen anzugeben, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.

14) In der zehnten Rubrik sind die bei genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften aus den übrigen Rubriken ersichtlichen Merkmale zusammenzustellen, nach welchen von der betreffenden Distriktspolizeibehörde die Klasse zu bestimmen ist, in die das Gebäude nach Art. 59 des Gesetzes sich eignet und welche nach Art. 61 und 62 eine Erhöhung des Beitrages zur Brandversicherungskasse zur Folge haben.

   Diese Merkmale bilden:
   a) die Beschaffenheit des Daches des Gebäudes, ob dasselbe nämlich massiv, d. h. mit Metall oder Stein gedeckt, oder nicht massiv, d. h. ganz oder theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt ist,
   b) die bauliche Beschaffenheit der Umfassungswände, ob dieselben massiv oder von Fachwerk sind,
   c) das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer feuergefährlichen Anlage in dem Gebäude, endlich

d) der Zusammenhang des Gebäudes mit einem andern, in welchem sich eine feuergefährliche Anlage befindet, ohne von letzterem durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden zu sein.

Welche Bedachung als massiv oder nicht massiv, dann welche Anlage als eine feuergefährliche zu betrachten ist, lassen die §§. 70 und 71 entnehmen.

15) In der elften Rubrik endlich ist alles dasjenige vorzutragen, was zur näheren Aufklärung des Eintrages in einer der übrigen Rubriken dient. Namentlich ist hier besonders zu erwähnen, wenn ein Dritter zur unentgeltlichen Leistung des Bauholzes bei dem betreffenden Gebäude verpflichtet ist.

Durch die in der Tabelle, Anlage IV., aufgenommenen Beispiele wird die Einrichtung der Schätzung nach den obigen Vorschriften deutlich.

§. 29. Jede der Distriktspolizeibehörde zur Vorlage kommende Schätzung ist nach diesen Vorschriften genau und strenge zu prüfen, und falls hiebei ein wesentlicher formeller Mangel entdeckt werden sollte, den betreffenden Schätzern die sofortige Berichtigung desselben, und zwar an Ort und Stelle, wo solches nothwendig erscheint, aufzutragen. Eine weitere Gebührenverrechnung von Seite der Schätzer findet in einem solchen Falle nicht statt.

Zu Artikel 27.

§. 30. Als Betheiligte im Sinne des Art. 27 erscheinen namentlich die Nachbarn und Miethbewohner, dann die allenfallsigen Miteigenthümer und Hypothekgläubiger des Versichernden, ohne daß jedoch andere Personen von der Befugniß ausgeschlossen wären, innerhalb der im Art. 26 bezeichneten Frist gegen die Schätzung Einwendungen vorzubringen, sobald sie irgend ein erhebliches Interesse bei der Sache darzuthun vermögen.

Zu Artikel 30.

§. 31. Sobald der Versichernde der einschlägigen Distriktspolizeibehörde die nach Art. 26 gehörig veröffentlichte und mit dem im Art. 28 und 29 vorgeschriebenen lokalpolizeilichen Vormerke versehene Schätzungstabelle übergeben und den im Art. 11 Nr. 1, 2 und 4 weiter enthaltenen Vorschriften genügt hat, muß demselben die Aufnahmsbescheinigung sofort ertheilt und es kann dieselbe namentlich in dem Falle nicht verweigert werden, wenn von Seite der Distriktspolizeibehörde die Ergänzung der Schätzung nach §. 29 etwa für nothwendig erachtet, oder nach Art 31 des Gesetzes die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor veranlaßt werden sollte.

§. 32. In gleicher Weise ist die Aufnahmsbescheinigung alsdann zu ertheilen, wenn der Versichernde in den im Art. 18 Abs. 2 bezeichneten Fällen den von dem betreffenden Brandversicherungs-Inspektor bereits revisorisch geprüften Kostenvoranschlag unter Beobachtung der übrigen im Art. 11 vorgeschriebenen Erfordernisse vorgelegt hat.

Die schon vor der Vorlage an die Distrikts-Polizeibehörde erfolgte revisorische Prüfung des Kostenvoranschlages durch den Brandversicherungsinspektor erscheint indessen als ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit des Eintritts, sonach die Aushändigung der amtlichen Aufnahmsbescheinigung hiedurch bedingt.

Zu Artikel 31 und 32.

§. 33. Wenn nach Art. 31 und 32 die Revision der Schätzung durch den Brandversicherungs-Inspektor einzutreten hat, ist demselben mit dem amtlichen Auftrage zur Vornahme dieser Revision zugleich die Schätzungstabelle sammt dem die Einwendungen enthaltenden Protokolle oder der desfallsigen schriftlichen Eingabe des Betheiligten mitzutheilen und im Falle nach Art. 32 von der Distriktspolizeibehörde die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen für nothwendig erachtet wurde, derselbe dem Brandversicherungs-Inspektor bei der obigen Mittheilung sogleich namentlich zu bezeichnen, um letzteren in den Stand zu setzen, sich wegen des Zeitpunktes der Schätzungsvornahme mit dem gedachten Sachverständigen in's Benehmen zu setzen.

Derselbe Sachverständige, von welchem nach Art. 25 die Schätzung vorgenommen worden ist, kann bei Revision der letzteren unter keiner Voraussetzung wieder verwendet werden.

Zu Artikel 33.

§. 34. Die giltige Vornahme der Revision ist durch die Anwesenheit des Versichernden bei dem Revisionsakte bedingt. Der Brandversicherungs-Inspektor hat daher denselben von dem Tage und der Stunde, an welchem und zu welcher die Revision vorgenommen werden soll, mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß er, wenn das Geschäft durch seine Abwesenheit etwa vereitelt werden würde, die Zuweisung der Kosten zu gewärtigen habe.

Den Betheiligten, insbesondere Denjenigen, welche durch ihre Einwendungen gegen die Schätzung deren Revision veranlaßt haben, ist von der bevorstehenden Verhandlung gleichfalls Kenntniß zu geben.

§. 35. Zeigen sich einzelne Ansätze in der Schätzungstabelle bei Vornahme der Revision irrig oder unrichtig, so sind dieselben von dem Brandversicherungs-Inspektor ohne alle weitere schriftliche Verhandlung nach dem Revisionsergebnisse sogleich in der Tabelle selbst mit rother Tinte abzuändern.

Nach vollzogener Revision ist die Tabelle der Distriktspolizeibehörde von dem Brandversicherungs-Inspektor ungesäumt lediglich unter Couvert wieder zurückzugeben und erstere hat sodann nach Maßgabe des Revisionsergebnisses über die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes, über die Klasse, in welche derselbe einzureihen ist, dann über die etwaige Beitragserhöhung wegen des Vorhandenseins einer feuergefährlichen Anlage oder wegen des Zusammenhanges des abgeschätzten Gebäudes mit einem solchen, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet, schriftlichen Beschluß zu fassen und solchen sodann dem Versichernden unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht (Art. 36) zu Protokoll zu eröffnen.

Zu Artikel 34.

§. 36. Die in den §§. 21—35 enthaltenen Vorschriften finden bei allen jenen Schätzungen analoge Anwendung, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungsanstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen.

Die Berufung auf die frühere Schätzung erscheint daher in dem letztbemerkten Falle unbedingt unzulässig und unstatthaft.

Zu Artikel 35.

§. 37. Wenn auch nach der erstmaligen Durchführung der im Artikel 92 Abs. 1 getroffenen Maßregel voraussichtlich viel seltener Veranlassung zur Anordnung von Offizialrevisionen gegeben sein wird, so ist doch zur Zeit auf dieselben ein um so größeres Gewicht zu legen, als nach den seitherigen Erfahrungen die unter der Herrschaft der revidirten Immobiliar-Brandversicherungsordnung vom Jahre 1811 vorgekommenen Gebäudeschätzungen häufig Werthsangaben zu Tage förderten, die mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht entfernt im Einklange stehen und eine der Hauptgrundlagen der namentlich in den letzten Jahren so auffallend gestiegenen Anzahl der Brände bildeten.

Die Distriktspolizeibehörden und k. Kreisregierungen haben daher von der ihnen im Artikel 35 zugestandenen Befugniß den umsichtigsten Gebrauch zu machen und namentlich in jenen Fällen eine möglichst ausgedehnte Revision der Gebäudeschätzungen zu veranlassen, in welchen die in einer und derselben Gemeinde, oder in einem und demselben Bezirke häufiger auf einander folgenden Brände gegründeten Verdacht vorhandener Werthsüberschätzungen bieten.

Zu Artikel 36.

§. 38. Ist die von dem Versichernden vorgelegte Schätzung von keiner Seite beanstandet, oder im entgegengesetzten Falle der wahre Werth des Gegenstandes, die Klasse und allenfallsige Beitragserhöhung auf dem in den Artikeln 31—33, dann Art. 36 vorgezeichneten Wege festgesetzt, so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster) der betreffenden Gemeinde. — Ueber diese Aufnahme (Katastrirung) wird dem Versichernden auch ohne besonderes Verlangen ein amtlicher Grundbuchsauszug nach Anlage Ziff. V kostenfrei zugestellt, in welchem auch jede später sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Grundbuche einzutragen ist.

Gleichzeitig mit der Aufnahme des versicherten Gegenstandes in dem Grundbuche werden

a) die Originaleintrittserklärung des Versichernden und die Schätzungstabelle dem Beilagenband des Grundbuches nach fortlaufender Nummer beigefügt und

b) die entsprechenden Einträge in die, der Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem Jahresschlusse einzusendende Uebersichtstabelle aller während des Etatsjahres im Polizeidistrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt, oder

c) falls der Eintritt nach der ausdrücklichen Erklärung des Versichernden noch für das laufende Etatsjahr erfolgt ist, ein Spezialgrundbuchsextrakt gefertigt, welcher der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, spätestens mit dem Schlusse des betreffenden Monats vorzulegen ist.

§. 39. Ist die Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme beantragt und die Zulässigkeit derselben auf dem gesetzlichen Wege festgestellt worden, so ist die erhöhte Summe sowohl in dem betreffenden Grundbuche als in dem, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchsauszuge nachzutragen, die Erklärung des Versicherten wegen Erhöhung der seitherigen Versicherung, dann die Schätzungstabelle dem Beilagenbande beizufügen und die Vormerkung in der, der Kreisregierung mit dem Etatsjahres-

schlusse vorzulegenden Tabelle der Zugänge, oder falls die Erhöhung noch für das laufende Etatsjahr geschehen ist, die Anfertigung und Vorlage des speziellen Grundbuchsauszuges genau nach den Vorschriften des §. 38 lit. a, b u. c zu bewerkstelligen.

§. 40. Ebenso wird jede auf den Antrag des Versicherten erfolgte oder von Amtswegen nach Maßgabe der Art. 35 und 36 beschlossene Herabsetzung der Versicherungssumme unter Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungssumme in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchsauszug eingetragen, im Uebrigen aber und namentlich bezüglich der Erklärung des Versicherten, des allenfallsigen polizeilichen Beschlusses und der Schätzung nach Vorschrift des §. 38 lit. a, b u. c verfahren.

Zu Artikel 37 u. 38.

§. 41. Die Bestimmung, daß die herabgesetzte Versicherungssumme für das ganze laufende Jahr gilt, kann nur auf jene Fälle bezogen werden, in denen die Herabsetzung in Folge der Offizialschätzungsrevision (Art. 35 und 92) erfolgte, wogegen hinsichtlich der von dem Versicherten selbst beantragten Minderung die Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 Anwendung findet. Für die Revision der Schätzung hat der Brandversicherungsinspektor in allen Fällen die in der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1852 (Reg.-Bl. S. 938) sub Ziff. V festgesetzten Diäten, für Reisekosten aber keine Entschädigung anzusprechen.

IV. Abtheilung.

Rechte der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Zu Artikel 39.

§. 42. Nach Artikel 11 beginnt die Wirksamkeit der Versicherung mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distriktspolizeibehörde.

Wenn daher der Versichernde bei seinem Eintritte erklärt hat, daß der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr geschehe, so ist derselbe berechtigt, für jeden Brandschaden die entsprechende Vergütung aus der Brandversicherungskasse zu verlangen, welchen er von dem Augenblicke der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung durch die Distriktspolizeibehörde an seinen versicherten Gebäuden erlitten hat. (Art. 12.)

Hat dagegen der Versicherte bei seinem Eintritte erklärt, daß der Eintritt erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe, so kann derselbe, wenn ihm die Aufnahmsbescheinigung durch die Distriktspolizeibehörde ausgestellt worden ist, nur für jene allenfallsigen Brandschäden an seinen versicherten Gebäuden Entschädigung ansprechen, welche er von dem bezeichneten Zeitpunkte, von welchem an der Eintritt als geschehen angenommen werden soll, etwa erleidet.

§. 43. Ist die frühere Versicherungssumme von dem Versicherten später in gesetzlich giltiger Weise erhöht worden, so darf die erhöhte Summe der Berechnung der Entschädigung nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn der Brandschaden erst nach der, von der Distriktspolizeibehörde ausgestellten Bescheinigung über die stattgefundene Erhöhung entstanden und

der Versicherte ausdrücklich erklärt hat, daß die Erhöhung noch für das laufende Jahr geschehe.

Ist dagegen nach der Erklärung des Versicherten die Erhöhung erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehen, so ist der Berechnung der Entschädigung, welche den Versicherten für Brandunglück, das er noch vor dem oben gedachten Zeitpunkte etwa erlitten hat, zu leisten ist, die frühere Versicherungssumme, wie sie vor der Erhöhung in dem Grundbuche eingetragen war, zu Grunde zu legen.

§. 44 Nach Artikel 17 tritt die, während des Etatsjahres auf den Antrag des Versicherten vorgenommene Minderung der Versicherungssumme erst mit dem nächstfolgenden Etatsjahre in Wirksamkeit. Wenn daher derselbe noch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes an seinen versicherten Objekten Schaden durch Brandunglück erlitten hat, so muß der Entschädigung desselben noch die ungeminderte Versicherungssumme zu Grunde gelegt werden.

Ist dagegen die Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maßgabe der Art. 35 und 92 des Gesetzes von Amtswegen erfolgt, so kann der Versicherte für Brandbeschädigungen, welche er erst nach erfolgter Herabsetzung der Versicherungssumme im weiteren Verlaufe des Jahres erlitten hat, nur nach Maßgabe der herabgesetzten Summe Entschädigung verlangen.

Von welchem Zeitpunkte an die Herabsetzung der Versicherungssumme als wirksam anzusehen ist, bestimmt der Artikel 42 des Gesetzes.

Zu Artikel 44.

§. 45. Die Größe der Entschädigungssumme wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Kollegialbeschluß auf Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen (§. 66) festgesetzt und auf den Vorschußfond der Anstalt zur Bezahlung nach Maßgabe des Artikel 46 eingewiesen.

Zu Artikel 45.

§. 46. Die Interessen der Anstalt sowie die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit machen es den Polizeibehörden zur Pflicht, mit der größten Strenge darauf zu bestehen, daß bei dem Wiederaufbaue abgebrannter oder beschädigter Gebäude die Vorschriften der bestehenden Feuer-Ordnungen pünktlich befolgt werden Es ist daher auf letztere nicht nur bei der Prüfung der Baupläne besondere Rücksicht zu nehmen, sondern auch bei etwa vorkommenden willkührlichen Abweichungen von dem genehmigten Plane, vorbehaltlich polizeilicher Einschreitung, die Aushändigung der Entschädigungssumme auch bei nachgewiesener Erfüllung der im Artikel 46 enthaltenen Vorschriften in so lange unbedingt zu verweigern, bis das der einschlägigen Feuerordnung zuwider laufende Gebrechen beseitigt ist.

Ebenso bestehen die triftigsten Gründe dafür, daß bezüglich der Ertheilung der im Art. 45 Abs. 2 bezeichneten Dispensationen von Seite der Kreisregierungen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werde, da eine allzu nachsichtige Behandlung der deßfallsigen Gesuche leicht Veranlassung zu Spekulationsbränden werden könnte.

Die Transferirung einer Entschädigung, welche für Aerarialgebäude zu leisten ist, zu Gunsten des budgetmäßigen Baufondes ist unzulässig.

§. 47. Die Ausbezahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten oder einen Dritten darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI erfolgen.

Bei unsiegelmäßigen Personen ist die Aufnahme der vorbemerkten Quittung in ein amtliches Protokoll erforderlich.

§. 48. Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizeibehörde den Brandfall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchsauszug ein und setzt das betreffende Rentamt von der definitiven Entschädigungsleistung in Kenntniß.

§. 49. Die bezahlten Entschädigungen sind monatlich von der Polizeibehörde der Kreisregierung und halbjährig von der Kreisregierung dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in einer nach Anlage VII zu verfassenden Tabelle anzuzeigen.

Zu Artikel 46.

§. 50. Unter dem im Abs. 5 und 6 bezeichneten Kostenaufwande sind nicht blos die baaren Ausgaben, welche der Beschädigte auf die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes verwendet hat, begriffen, sondern es kommen hiebei auch die allenfallsigen Baubeiträge, welche ihm Dritte freiwillig geleistet haben, dann alle Leistungen des Versicherten und seiner Angehörigen selbst in Berechnung, dieselben mögen in persönlicher Bauarbeit oder in Materialienlieferung bestehen.

§. 51. Zeugnisse über erlittene Brandschäden dürfen von den Polizeibehörden nicht ausgestellt werden und ebensowenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brandschäden behufs der Unterstützung der Verunglückten eintreten, vorbehaltlich der bestehenden Bestimmungen über Einsammlung von Naturalien bei Brandunglücksfällen.

Kollekten für Brandfälle finden nur mit königlicher allerhöchster Bewilligung statt.

Zu Artikel 48.

§. 52. Wenn die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigungssumme verkauft wurde, so ist letztere unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues demjenigen auszubezahlen, welchem sie durch den Kaufvertrag ausdrücklich zugewiesen worden ist, oder welchem sie, wenn der Kaufvertrag eine Bestimmung hierüber nicht enthält, durch spätere gerichtliche Erklärung der Kontrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertragsbestimmung darüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Hinterlegung zu beschließen und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reklamation der hinterlegten Summe die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

Bauakkorde auf Rechnung der Entschädigungsgelder und Anweisungen auf dieselbe behufs des Wiederaufbaues sind in diesem Falle nur gegen verlässige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung vollgiltiger Papiere zulässig.

Zu Artikel 49—52.

§. 53. Wird der Versicherte in Folge einer gegen ihn wegen fahrlässiger Brandstiftung eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung verurtheilt, so hat die Distriktspolizeibehörde

a) wenn die Entschädigungssumme zurückbehalten und wegen Nichtvorhandenseins von Hypothekgläubigern oder Miteigenthümern nicht ausbezahlt oder ein Bauakkord oder eine Anweisung auf dieselbe nicht honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu beschließen;

b) wenn während der Untersuchung Bauakkorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten; endlich

c) wenn wegen Miteigenthumsverhältnissen oder Hypothekschulden die Entschädigungssumme vorgeschossen wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu veranlassen und in allen diesen Fällen die verfügbar gewordene Entschädigungssumme an die Kreisregierung einzuschicken.

§. 54. Das im §. 49 unter lit. a u. c vorgeschriebene Verfahren hat auch in dem Falle einzutreten, wenn der Versicherte wegen absichtlicher Brandstiftung verurtheilt worden ist.

§. 55. Das wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung gegen den Versicherten oder einen Dritten erfolgte richterliche Urtheil hat die Distriktspolizeibehörde der Kreisregierung sogleich in beglaubigter Abschrift vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz des vergüteten Schadens geeignet verfolge.

§. 56. Wenn diejenige Handlung, durch welche der Brand veranlaßt wurde, dem Versicherten strafrechtlich nicht imputirt werden kann, so kann derselbe civilrechtlich nach Art. 52 nicht haftbar gemacht werden.

Derselbe haftet daher auch nicht civilrechtlich, wenn der Brand durch seine Familienangehörigen oder Dienstboten veranlaßt wurde, ohne daß er selbst als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger mitbetheiligt ist, indem er strafrechtlich für die Handlungen der gedachten Personen nicht als haftbar erscheint.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadenserhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Zu Artikel 53 u. 54.

§. 57. Jeder einzelne, an einem der Feuerversicherungsanstalt einverleibten Gebäude oder dessen mitversicherten Zugehörungen eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle von der betreffenden Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise von dem, unmittelbar unter der Kreisregierung stehenden Stadtmagistrate genau untersucht, mit dieser Untersuchung die Beschreibung und Schätzung des Schadens verbunden und hierauf augenblicklich Anzeige an die Kreisregierung erstattet werden.

Am ersten jeden Monats wird ferner von jeder Distriktspolizeibehörde der Kreisregierung eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Brände nach Anlage VIII und von der Kreisregierung am Schlusse jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Tabellen dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem überdieß bedeutende Brandfälle jedesmal sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht.

§. 58. Die Untersuchung des Brandschadens beginnt mit der Besichtigung der Brandstätte; dieselbe ist an Ort und Stelle von dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde (des unmittelbaren Magistrates) oder in dessen Verhinderung von einem anderen, hiezu besonders zu kommittirenden Beamten der Behörde unter Vorladung des verunglückten Besitzers und des

Brandversicherungsausschusses, dann mit Zuziehung des betreffenden Brandversicherungsinspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn so schleunig als nur immer möglich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen durch die anderweitige dringende Beschäftigung des Brandversicherungsinspektors die längere oder kürzere Aufschiebung des Geschäftes unvermeidlich sein, so hat die Polizeibehörde jedenfalls die entsprechende Anordnung zu treffen, daß an der Brandstätte bis zur Untersuchung keinerlei Aenderung vorgenommen werde.

§. 59. Das Ergebniß der Besichtigung wird durch eine genaue Beschreibung des Schadens beurkundet. Hiebei ist blos der Zustand des Gebäudes und der mit demselben etwa versicherten Zugehörungen, wie er sich durch den Brand ergab, ohne Rücksicht auf den baulichen Zustand und die Beschaffenheit vor dem Brande, in das Auge zu fassen und der Befund umständlich zu Protokoll zu bringen, in welchem sich namentlich darüber zu verbreiten ist, ob der Brandschaden nach Art. 55 als ein totaler oder nur als ein theilweiser sich darstelle?

Zu Artikel 55 und 56.

§. 60. Erscheint der Schaden als ein totaler, so hat keinerlei Schätzung einzutreten, in soferne nicht etwa der Werth der übrig gebliebenen Baumaterialien die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt. Wo dieses der Fall ist, sind die fraglichen Materialien von dem Brandversicherungsinspektor abzuschätzen und die Schätzungsresultate von der Polizeibehörde in das Besichtigungsprotokoll aufzunehmen. Die Entscheidung, ob der Mehrbetrag an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen sei, steht der Kreisregierung bei Festsetzung der Entschädigungssumme zu.

Stellt sich dagegen der Schaden nur als ein theilweiser dar, so ist sofort zur Abschätzung zu schreiten.

Letztere hat durch den Brandversicherungsinspektor zu geschehen und die Distriktspolizeibehörde das Resultat in tabellarischer Form nach Anlage IX sogleich dem Besichtigungsprotokolle einzuverleiben.

§. 61. Bei jeder Schätzung sind nachstehende Vorschriften auf das Pünktlichste zu beachten:

1) Nachdem die Hausnummer und das beschädigte Gebäude in der ersten Rubrik der Tabelle bezeichnet worden, sind zunächst in der zweiten Rubrik die einzelnen Abtheilungen des Gebäudes aufeinander folgend in solcher Reihe vorzutragen, daß

a) mit dem Dachstuhle begonnen und sodann

b) die einzelnen Stockwerke von oben herab gesondert vorgetragen werden.

2) In derselben zweiten Rubrik ist nach dem Ergebnisse der vorhergegangenen Besichtigung und Schadensbeschreibung bei jeder einzelnen Gebäudeabtheilung besonders zu bemerken, ob die Beschädigung eine totale oder nur eine theilweise ist?

3) In letzterem Falle sind die in Folge des Brandes zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Bestandtheile der betreffenden Gebäudeabtheilung — und zwar, wo solches zur sicheren Bemessung der Größe des Schadens nothwendig ist, nach dem Ausmaße in Quadratfußen — besonders zu verzeichnen und es ist hiebei zugleich der Preis anzugeben, um welchen der Quadratfuß, oder, wo eine Ausmessung nicht nothwendig ist, der zerstörte

oder unbrauchbar gewordene Gegenstand nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes in seinem vorigen Umfange und mit den früheren Materialgattungen wieder neu hergestellt werden kann.

4) Sind mit dem Gebäude versicherte Zugehörungen, sei es total oder theilweise beschädigt worden, so sind dieselben nach den einzelnen Gebäudeabtheilungen in der zweiten Rubrik vorzutragen und bezüglich der Schadensschätzung die sub Nr. 3 enthaltenen Normen so weit als thunlich in Anwendung zu bringen.

5) In die dritte Rubrik ist der Partial= und Totalbetrag der nach Ziff. 3 und 4 veranschlagten Wiederherstellungs= und Reparaturkosten aufzunehmen.

6) Sind auf diese Weise die Kosten ermittelt, welche die Wiederherstellung oder Reparirung des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes in Anspruch nimmt, so besteht die weitere Aufgabe des Brandversicherungsinspektors noch in der Veranschlagung der Kosten, welche der ganze Grundaufbau des beschädigten Gebäudes oder die neue Wiederherstellung der beschädigten Zugehörung in ihrem vorigen Umfange mit den früheren Materialgattungen und beziehungsweise in der gleichen Klasse der Feuergefährlichkeit in Anspruch nehmen würde und welche sodann in der dritten Rubrik der Tabelle eingetragen werden.

Diese besondere Veranschlagung der Kosten des ganzen Grundaufbaues wird indessen in den meisten Fällen — insoferne nämlich inzwischen nicht eine wesentliche Aenderung in den Materialpreisen und Arbeitslöhnen eingetreten ist, umgangen werden können, wenn die Schätzung des Gebäudes schon nach den in §. 28 vorgezeichneten Normen erfolgt ist, indem hier die Schätzungstabelle in der Rubrik 4 den fraglichen Voranschlag bereits enthält und solcher daher einfach in die Schadenschätzungstabelle übertragen werden kann.

§. 62. Ist bei theilweisen Brandbeschädigungen die Schätzung nach Vorschrift des §. 61 geschlossen, so hat die Distriktspolizeibehörde sofort die Entschädigungssumme zu berechnen und dieselbe den Betheiligten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung durch die Kreisregierung erfolge.

Die Entschädigungsberechnung ist in die Schadenschätzungstabelle aufzunehmen und bei der Berechnung von dem Grundsatze auszugehen, daß die Entschädigung zu dem Versicherungsanschlage sich genau so verhalten muß, wie der Kostenaufwand des theilweisen Neubaues zu jenem eines totalen Neubaues. — Wenn daher z. B. ein Gebäude mit 14000 fl. der Feuerversicherungsanstalt einverleibt und von dem Brandversicherungsinspektor die Erklärung abgegeben worden ist, daß

1) die Kosten der neuen Wiederherstellung der beschädigten Theile in ihrem vorigen Umfange und mit denselben Materialien auf 9041 fl., dagegen

2) die Kosten eines ganzen Grundaufbaues auf 17646 fl. sich berechnen, so ist die Schadensquote = $^{9041}/_{17646}$ und die Entschädigungssumme beträgt 7172 fl. 58 kr., indem 17646 : 9041 = 14000 : 7172 fl. 58 kr.

§. 63. Gegen die von der Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich der Festsetzung durch die Kreisregierung berechnete Entschädigungssumme können die Betheiligten, zu denen namentlich auch der Brandversicherungsausschuß zu zählen ist, sogleich während der Verhandlung an Ort und Stelle oder innerhalb 3 Tagen ausschließender Frist ihre allenfallsigen Einwendungen

zu Protokoll oder mittelst schriftlicher Eingabe bei der Distriktspolizeibehörde anbringen.

Das über die Besichtigungs- und Schätzungsverhandlung aufgenommene Protokoll ist von sämmtlichen bei derselben zugezogenen Personen zu unterschreiben und dem Protokolle sodann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche und das Verzeichniß der Schätzungskosten beizulegen.

§. 64. Sogleich nach vollzogener Beschreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizeibehörde die Ursache des Brandes und sucht durch geeignete Vernehmung der Hausgenossen, Nachbarn ꝛc. zu ermitteln, ob der Brand nicht etwa absichtlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Die deßfallsigen Verhandlungen sind in der Art zu beschleunigen, daß sie mit jenen über die Besichtigung und Abschätzung des Brandschadens längstens innerhalb 8 Tagen nach gelöschtem Brande oder bei umfassenderen Bränden längstens innerhalb 4 Wochen der Kreisregierung vorgelegt werden können.

§. 65. Die in dem vorstehenden Paragraphe angeordneten polizeilichen Erhebungen sind auch im Falle der Begründung einer strafrechtlichen Untersuchung vorzunehmen und die Polizeibehörde hat hier am Schlusse ihrer Verhandlungen bei dem Untersuchungsgerichte darüber Aufschluß zu erholen, ob die Voruntersuchung bereits geschlossen und die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht oder in die öffentliche Sitzung des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts von letzterem beschlossen, oder auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde oder Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist.

Nur wenn der Brand durch Elementarereignisse entstanden ist, wird von dieser Requisition Umgang genommen.

§. 66. Die geschlossene polizeiliche Untersuchung wird der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung vorgelegt und in dem Begleitungsberichte zugleich angegeben, ob und wie lange die Beschädigten in einer oder mehreren anderen Feuerversicherungsgesellschaften, dann in welchen und wie hoch versichert sind.

§. 67. Wenn aus der polizeilichen Untersuchung sich ergibt, daß eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht vorliegt, ferner wenn zwar gegen den Versicherten wegen einer solchen Brandstiftung die Voruntersuchung geführt, jedoch von dem k. Kreis- und Stadtgerichte auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde oder auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist, endlich wenn auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlich oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek haftet oder Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Art. 2 Nr. 5 und Art. 9 des Gesetzes vorhanden und nicht sämmtliche Miteigenthümer zugleich in Untersuchung befangen sind, hat die Kreisregierung sogleich zur Festsetzung und Anweisung der Entschädigung zu schreiten.

In den in Art. 49 und 50 bezeichneten Fällen aber findet die sofortige Anweisung der Entschädigungssumme nicht statt, vielmehr richtet sich das Verfahren lediglich nach den dortselbst vorgezeichneten Normen.

§. 68. Zu der im Art. 56 Abschn. 2 als zulässig erklärten nochmaligen Schadenserhebung, zu welcher der einschlägige Brandversicherungsinspektor gleichfalls zuzuziehen und bei welcher überhaupt die Vorschriften des §. 58—63 gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind, bedürfen die Di-

striktspolizeibehörden keiner besonderen Ermächtigung der Kreisregierung; es ist jedoch bei derartigen wiederholten Erhebungen umständlich zu konstatiren, ob der bei der erstmaligen Untersuchung vorgefundene Schaden später nicht etwa durch den Beschädigten selbst oder einen Dritten absichtlich oder aus Fahrlässigkeit vergrößert und der neuerdings angezeigte Schaden auf diese Weise herbeigeführt worden ist.

Zu Artikel 57.

§. 69. Dem Brandversicherungsinspektor gebühren bei Brandschadensschätzungen außerhalb seines Wohnortes die in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Sept. 1852 festgesetzten Diäten von täglich 3 fl., neben welchen eine weitere Verrechnung von Reisekosten nicht gestattet ist.

Den amtlichen Personen der Polizeibehörden werden für das Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft keine Diäten bewilligt.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeiliche Thätigkeit der Behörden und schließt den Diätenbezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus.

Nimmt ein Amtsverweser oder im Falle der Verhinderung des Amtsvorstandes ein polizeilicher Nebenbeamte die Besichtigung des Brandschadens vor, so können dieselben zwar die vorschriftsmäßigen Diäten in Anspruch nehmen; dieselben dürfen jedoch der Brandversicherungsanstalt nicht zur Last gelegt werden, sondern sind auf den amtlichen Diätenfond zu verrechnen.

VI. Atheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungskasse.

Zu Artikel 59.

§. 70. Sämmtliche aufnahmsfähige Gebäude reihen sich in die im Artikel 59 aufgestellten vier Klassen nach folgenden Anhaltspunkten:

a) Ein massives Gebäude ist dasjenige, dessen sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen.

Die innerhalb der Umfassungswände befindlichen Wände werden nicht berücksichtiget.

b) Zu den nicht massiven Gebäuden sind alle diejenigen zu rechnen, deren Umfassungswände von Fachwerk sind, d. h. theils oder ganz aus verbrennbarem Materiale bestehen.

Umfassungswände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären.

Aeußere Bedeckung, z. B. Wettermäntel, oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichem oder unverbrennlichem Materiale, wird bei der Klassifikation nicht berücksichtigt.

c) Den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Häusern sind jene mit Asphalt — oder mit dornischen Lehmdächern versehenen gleich zu achten.

Ferner gehören zu den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Gebäuden auch jene mit Hohlziegeldachungen mit unterlegten Strohfiedern, wenn letztere vor ihrer Verwendung in einen flüssigen mit Mistjauche bereiteten Lehmbrei eingetaucht wurden, ferner jene mit Breitziegeldachungen mit unterlegten Dachschindeln.

d) Gebäude, welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden ebenso klassifizirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh gedeckt wären.

Als zum Theil mit Holz gedeckte Gebäude sind insbesondere jene zu betrachten, welche zwar mit Stein oder Metall gedeckt, am unteren Ende der Bedachung aber mit Schindelschaaren versehen sind.

Dagegen werden hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche nicht berücksichtigt.

Hienach ergibt sich folgende Klassifikation:

1) Gebäude, deren sämmtliche Umfangswände ganz aus Steinen (natürlichen oder künstlichen) bestehen und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die I. Klasse;

2) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Klasse;

3) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Klasse;

4) Gebäude deren Umfassungswände ganz von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die III. Klasse;

5) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die III. Klasse;

6) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die IV. Klasse;

7) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk, theils von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die IV. Klasse;

8) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Klasse;

9) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Klasse.

e) Wenn nur die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Klasse aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Zu den verbrennbaren Bestandtheilen eines Gebäudes gehören diejenigen, welche nicht ganz aus Stein oder Metall bestehen.

f) Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, so sind dieselben in diejenige Klasse einzureihen, in welche das Gebäude selbst sich eignet und es ist die für dieselben bestimmte Versicherungssumme jener für das Gebäude zuzurechnen.

Zu Artikel 61.

§. 71. Als Anlagen, deren Vorhandensein in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht, werden bezeichnet:

I.

Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Bäckereien,
2) Seifensiedereien,
3) Buchdruckereien,
4) Hutmachereien,

5) Färbereien,
6) Seiden-Moulinagen, Seiden-haspel- und Zwirn-Anstalten,
7) Oelmühlen und Oelraffinerien,
8) Dampfkessel,
9) Leimsiedereien,
10) Salpetersiedereien,
11) Mahl- und Sägemühlen,
12) Stärkfabriken,
13) Küchelbäckereien,
14) Töpfereien,
15) Hammerschmieden mit Frischfeuer,
16) Glocken-, Roth- und Gelbgießereien,
17) Apotheken,
18) Gewehrfabriken,
19) Papiermaché-Fabriken,
20) Lichter- und Wachsziehereien,
21) Siegellackfabriken.

II.

Anlagen, bei welchem der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Tischlerwerkstätten,
2) Kaffee-Surrogatfabriken,
3) Mechanische Webereien,
4) Guttapercha- und Cautschoukfabriken,
5) Tuchfabriken,
6) Kattundruckereien,
7) Fabrikmäßige Färbereien,
8) Eisengießereien,
9) Stahlfabriken, Kupferhämmer, Messingwerke, Broncewaaren-Fabriken,
10) Fabriken chemischer Produkte,
11) Kalk- und Gypsbrennereien,
12) Ziegelbrennereien,
13) Lakiranstalten,
14) Bierbrauereien und Malzfabriken ohne hölzerne Malzdörren,
15) Branntweinbrennereien,
16) Stearinfabriken,
17) Fournierschneidereien,
18) Knochenbrennereien,
19) Heizbare Zimmerwerkstätten,
20) Münzstätten,
21) Strohhutfabriken,
22) Papiertapetenfabriken,
23) Runkelrübenzuckerfabriken,
24) Größere Vergnügungslokalitäten mit Theater oder theatralischer Einrichtung.

III.

Anlagen, bei welchen der III. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Spinnereien von
   a. Strichgarn, b. Kammgarn,
   c. Baumwolle, d. Flachs,
2) Türkischroth-Färbereien,
3) Hütten- und Schmelzwerke,
4) Fabriken irdener Waaren,
5) Papierfabriken mit und ohne Cylinder und Buntpapierfabriken,
6) Zuckerraffinerien,
7) Glashütten,
8) Porzellainfabriken,
9) Wachstuch- und Wachstaffentfabriken,
10) Bierbrauereien und Malzfabriken mit hölzernen Malzdörren,
11) Weingeistfabriken,
12) Gasanstalten,
13) Theater.

IV.

Anlagen, bei welchen der IV. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Harz- und Schmierbrennereien,
2) Theerschwellereien,
3) Oel- Lak- und Harzfabriken,
4) Lederlakir-Anstalten,
5) Zündhölzerfabriken,
6) Schwefelraffinerien,
7) Firnißfabriken,
8) Fabriken von liquidem Gas, wie Camphin-Gasäther ꝛc.

Zu Artikel 62.

§. 72. Wenn mit dem Lokale, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, ein anderes Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden ist, so unterliegt es demselben erhöhten Beitrage, wie das Gebäude, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Eigenthümer des anstoßenden Gebäudes derselbe oder ein anderer als derjenige ist, dem das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage gehört.

Eine Ausdehnung der Bestimmung des Artikel 62 auf jenes Gebäude aber, welches mit dem an das Lokal der feuergefährlichen Anlage zunächst anstoßenden Gebäude zusammenhängt, ist unzulässig, dasselbe mag von letzterem durch eine feuerfeste Bauart abgeschieden sein oder nicht.

Bestehen zwei, durch eine feuerfeste Bauart nicht abgeschiedene Gebäude mit verschiedenen feuergefährlichen Anlagen neben einander, so unterliegt dasjenige, in welchem sich die feuergefährliche Anlage geringeren Grades befindet, demselben erhöhten Beitrage wie das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage höheren Grades.

Zu Artikel 63.

§. 73. Wenn in einem Gebäude schon bisher eine feuergefährliche Anlage bestanden hat, und in demselben nur eine solche mit erhöhter Feuergefährlichkeit eingerichtet wurde, so kann die Vernehmung des Brandversicherungsausschusses in so ferne umgangen werden, als die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neu eingerichteten Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit bereits persönliche Kenntniß erlangt hat.

Ebenso kann, wenn in einem Gebäude, in welchem bisher eine feuergefährliche Anlage nicht bestanden hatte, und eine solche erst jetzt eingerichtet wurde, die Vernehmung des Brandversicherungsausschusses alsdann umgangen werden, wenn die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit dieser neuen Anlage persönlich Kenntniß erlangt hat und das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage nicht mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt.

Hat dagegen ersteren Falles die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neuen Anlage keine persönliche Kenntniß erhalten, oder hängt letzteren Falles das Gebäude, in welchem früher eine feuergefährliche Anlage gar nicht bestanden hatte und erst jetzt eingerichtet wurde, mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammen, so ist in dem ersten Falle die Vernehmung des Brandversicherungsausschusses, in dem letzteren Falle aber auch jene des Brandversicherungsinspektors unbedingt nothwendig. Derselbe hat sich hiebei auf Grund vorhergegangener Lokaleinsicht insbesondere darüber auszusprechen, ob das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage von dem zunächst daranstoßenden Gebäude durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden ist?

Wird die Frage von letzterem verneint und ist das anstoßende Gebäude der Feuerversicherungsanstalt einverleibt, so hat sich der Ausspruch der Polizeibehörde wegen Erhöhung des Konkurrenzbeitrages auch auf dieses Gebäude zu erstrecken.

Die durch die Vernehmung des Brandassekuranzausschusses und Abordnung des Brandversicherungsinspektors behufs der Lokaleinsicht erwachsenden Kosten hat der Eigenthümer des Gebäudes, in welchem die feuergefährliche Anlage sich befindet, zu tragen.

Zu Artikel 64.

§. 74. Die Anhaltspunkte zur Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefährlichkeit bietet die nach §. 28 hergestellte Schätzungstabelle.

Sind gegen letztere keine Einwendungen gemacht worden, sonach die Vorschriften der Art. 31—33 nicht zur Anwendung zu bringen, so bemerkt die Distriktspolizeibehörde sowohl die Klasse, in welche das Gebäude aufgenommen wird, als den Grad der Feuergefährlichkeit, wenn feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, vor der Katastrirung auf die von dem Versichernden übergebene Schätzungstabelle, eröffnet demselben die Klassifikation und Beitragserhöhung und läßt sich diese Eröffnung durch seine Unterschrift unmittelbar unter der Klassifikations- und Beitragserhöhungsvormerkung mit Angabe des Tages bestätigen.

Ist aber gegen die Schätzung eine Einwendung gemacht worden, welche die Einleitung des in Artikel 31—36 vorgeschriebenen Verfahrens nothwendig machte, so ist die Bestimmung der Klasse und der allenfallsigen Beitragserhöhung in den nach Artikel 33 über die Größe des wahren Werthes des zu versichernden Gebäudes zu fassenden Beschluß aufzunehmen und nach Vorschrift des §. 35 weiter zu verfahren.

§. 75. Um für die Folge den Konkurrenzbeitrag jener schon vor dem 1. Oktober 1852 in die Anstalt aufgenommenen Gebäude, in welcher sich feuergefährliche Anlagen befinden, oder welche unter die Bestimmung des Artikel 62 fallen, entsprechend berichtigen zu können, haben die Distriktspolizeibehörden durch die Brandversicherungsausschüsse unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß über alle in ihrem Bezirke vorhandenen feuergefährlichen Anlagen (§. 71) herstellen zu lassen, solches sodann dem Brandversicherungsinspektor zur Prüfung an Ort und Stelle und zur allenfallsigen Berichtigung zu übergeben, sodann auf Grund dieser geprüften und berichtigten Verzeichnisse über den Grad der Feuergefährlichkeit nach Artikel 64 Beschluß zu fassen und denselben den Betheiligten entsprechend zu eröffnen.

Im Falle die Betheiligten bei dem Beschlusse sich beruhigen — entgegengesetzten Falles aber nach erfolgter Entscheidung des eingelegten Rekurses sind die betreffenden Gebäude in den Nebenkataster nach Vorschrift des §. 31 einzutragen.

§. 76. Die durch die Revision der in §. 75 bemerkten Verzeichnisse erwachsenden Ausgaben für Diäten der Brandversicherungsinspektoren hat die Anstalt zu tragen.

Zu Artikel 65.

§. 77. Der Vorschußfond bildet das einzige Stammvermögen der Anstalt und ist gemeinschaftliches Eigenthum aller Mitglieder der Anstalt ohne Unterschied der Distrikte.

Zu Artikel 66.

§. 78. Die Vorschußbeiträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung abgefordert werden, sondern werden mit dem Hauptausschlage (Artikel 93) der ersten drei Jahre erhoben. Den Versicherten steht jedoch frei, dieselben sogleich beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung für alle drei Jahre zu erlegen.

§. 79. Die aus den einzelnen Vorschußfondskassen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgesetzten Kreisregierung bestimmt, an welche

die Polizeibehörden mit dem Schlusse eines jeden Quartals auch den effektiven Stand der Vorschußfondskasse nach Anlage X anzuzeigen haben.

Die Kreisregierung vergleicht den Stand der einzelnen Vorschußfondskassen mit dem bei ihr vorliegenden und nach Anlage XI stets evident zu haltenden Grundregister der Vorschußfonde und verfügt hienach die Beitreibung der angefallenen Ausstände. Am Schlusse der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreisregierung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine nach der Anlage XII zu verfertigende Uebersicht des Standes des Vorschußfondes vor.

§. 80. Die Kreisregierung verfügt je nach dem Bedarfe über jede einzelne Vorschußfondskasse des Regierungsbezirkes durch Anweisung aus Anlaß einer dekretirten Entschädigung.

Die aus dem Vorschußfonde geleisteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beiträgen demselben vergütet. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten macht nach Bekanntmachung des Hauptausschlages deshalb jeder Kreisregierung sogleich die aus den Jahresbeiträgen an die Vorschußkassen der verschiedenen Regierungsbezirke zu vergütenden Beträge bekannt.

Die Kreisregierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreisvorschußfondskasse, ohne den bei jeder Distriktspolizeibehörde gebildeten Vorschußfondskassen die einzelnen von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückvergüten, so daß die Distriktsvorschußfondskassen immer nur aus dem, seit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Kassebestande und den seitdem eingegangenen Dotationsbezügen bestehen.

Zu Artikel 67 und 68.

§. 81. Wenn ungeachtet des im Artikel 67 angeordneten Vorausschlages der Vorschußfond eines Regierungsbezirkes zur Leistung der angefallenen Entschädigungen nicht hinreicht, so hat die Kreisregierung hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bericht zu erstatten, welches sodann entweder aus Vorschußfonds der übrigen Regierungsbezirke den benöthigten Bedarf anweisen oder die unverzinsliche Vorschußleistung aus der Staatskasse einleiten wird.

§. 82. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird jeder Kreisregierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus der Staatskasse vorschußweise zu beziehen hat, — die Kreisregierung wird, wenn bereits spezielle Entschädigungsbeträge dekretirt sind, bemüht sein, die einschlägige landesherrliche Kasse zur Anweisung einzelner Beträge bei den betreffenden Rentämtern zu vermögen.

Die Rückzahlung an die landesherrlichen Kassen wird in der Regel aus den Kreisvorschußfondskassen verfügt.

Zu Artikel 70.

§. 83. Eine ausnahmsweise Aufschiebung der Beitragsbezahlung wird, da alle, mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bei einem hohen Ausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (Artikel 76) gegeben ist, nicht bewilliget, sondern bei versäumter rechtzeitiger Zahlung sofort die Hilfsvollstreckung nach Art. 70 eingeleitet, wobei die Exekutionsgebühren dem Säumigen zur Last fallen.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Zu Artikel 73.

§. 84. Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist oder sonst unter Administration steht, und in letzterem Falle durchaus keine paraten Exekutionsgegenstände vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Flüssigwerden oder allenfallsigen Niederschlagung von den einschlägigen Perzeptionsbehörden als Aktivausstände zu behandeln, und in der Jahresrechnung der k. Kreisregierung vormerkungsweise aufzuführen.

Zu Artikel 77 und 78.

§. 85. Die Perzeptionsbehörden haben bei Vermeidung eigener Haftung Sorge zu tragen, daß die laufenden und rückständigen Beiträge der in Konkurs gerathenen Theilnehmer rechtzeitig liquidirt werden und daß gleiches auch bei allenfallsigem über das Vermögen der, der Anstalt irgend haftenden amtlichen Personen ausgebrochenem Konkurse geschehe.

VII. Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Zu Artikel 79.

§. 86. Der Austritt aus der Anstalt bezüglich jener Gebäude, welche nach Art. 2 der zwangsweisen Verbindlichkeit zum Eintritte in dieselbe unterliegen, ist nur dann zulässig, wenn der Versicherte mit der Austrittserklärung zugleich den Nachweis liefert, daß der Grund des zwangsweisen Eintrittes nicht mehr besteht.

Waltet kein Anstand ob, so ist dem Austretenden nach vorschriftsmäßig erfolgter Austrittserklärung von der Distriktspolizeibehörde eine amtliche Bescheinigung hierüber auszufertigen, die Austrittserklärung sofort in das Grundbuch einzutragen und die von dem Austretenden der Polizeibehörde zurückzugebende Aufnahmsbescheinigung sammt dem in dessen Händen befindlichen Grundbuchsauszuge zu den Akten zu kassiren.

Gleichzeitig wird

a) die Einlegung der Austrittserklärung und des zurückempfangenen Aufnahms=Certifikates und Grundbuchsauszuges in den Beilagenband des Grundbuches,

b) die Eintragung des Austrittes in die jährlich einzusendende Uebersichtstabelle aller im Polizeidistrikte während des Etatsjahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt und

c) die Notifikation an das betreffende Hypothekenamt bewirkt.

§. 87. Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Austretende von dem, dem Tage der Austrittserklärung nächstfolgenden Etatsjahre an alle Ansprüche auf Entschädigung, sowie auf seine an die Anstalt geleisteten Beiträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner, vom nächstfolgenden Etatsjahre an entspringenden Beitragsverbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

VIII. Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Zu Artikel 82.

§. 88. Die Verwaltungsbehörden der Anstalt sind:

1) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

2) außerdem die k. Landgerichte und k. Gerichts- und Polizeibehörden.

In der Haupt- und Residenzstadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt. Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungsursachen eines in München ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der k Polizeidirektion und des Stadtmagistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

Gegen die Verfügungen dieser Unterbehörden geht die Beschwerde an die einschlägige Kreisregierung, K. d. J.

An das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten können nur solche Beschwerden gebracht werden, welche gegen Verfügungen gerichtet sind, die von der betreffenden Kreisregierung, als I. Instanz ausgegangen sind.

Zu Artikel 84 — 88.

§. 89. Ueber die Aufstellung des in §§. 84 und 86 bezeichneten Personals sowie dessen Dienstes- und Gehaltsverhältnisse enthält die allerh. Entschließung vom 4. Sept. 1852 (Rgbl. 1852, S. 937 ff.) die näheren Bestimmungen.

Wird von der Kreisregierung wegen eines unabweislichen — in jedem einzelnen Falle strenge zu prüfenden Bedürfnisses die Aufstellung eines Funktionärs bei einer Brandversicherungsinspektion verfügt, so ist hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu Artikel 89.

§. 90. Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen und bei wahrgenommener Beschädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der Behörden und Beamten anzusprechen. Bei jeder wahrgenommenen Nachlässigkeit im Dienste hat die disziplinäre Bestrafung in angemessener Weise einzutreten.

IX. Abtheilung.

Geschäftsführung.

Zu Artikel 91.

§. 91. Ueber den Stand der Anstalt werden eigene Grundbücher geführt, welche bestimmt sind, die Gesammtheit aller Versicherungen in steter Evidenz nachzuweisen. In denselben müssen daher die Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufgezeichnet und alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig nachgetragen werden.

Diese Grundbücher werden nach dem Formulare Anlage XIII verfaßt,

in der Art, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch und jedem mit einer eigenen Hausnummer versehenen Gebäude, so ferne es der Anstalt einverleibt ist, in dem betreffenden Gemeindegrundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheint. — Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet.

Die Grundbücher werden mit zwei Exemplaren angelegt, deren eines bei der Distriktspolizeibehörde verbleibt, während das andere bei der vorgesetzten Kreisregierung hinterlegt wird.

Die Aenderungsübersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschlusse am Ende jeden Etatsjahres der Kreisregierung in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hienach die ihr vorliegenden Katasterduplikate berichtiget und diesen die Veränderungsübersichten anlegt.

Die Polizeibehörde sammelt alle, die Einträge des Grundbuches beurkundenden Verhandlungen in einen eigenen Beilagenband, dessen einzelne Produkte forlaufend numerirt werden und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird.

Dieser Beilagenband muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen und ist, sobald eine Zahl von wenigstens hundert Belegen vorliegt, gemeindeweise zu verschnüren.

Eine Erneuerung der vorhandenen Grundbücher ist nicht nothwendig, vielmehr ist, wenn dieselben für die Eintragung von Veränderungen den gehörigen Raum nicht mehr bieten, durch Einlagebogen nachzuhelfen, weshalb die Grundbücher überhaupt nicht zu binden, sondern nur in starken Umschlägen zusammenzuhalten sind.

Bezüglich des Eintrages in die Grundbücher wird bemerkt:

1) Der Eintrag in die I. Rubrik ist rein chronologisch und richtet sich ohne alle Rücksicht auf die Hausnummer lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das bezügliche Objekt in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist.

2) In die II. Rubrik werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande und zwar in der Art eingetragen, daß, wenn in Ermangelung besonderer Hausnummern mehrere Objekte auf einem und demselben Blatte einzutragen kommen, diese durch Initialien unterschieden werden.

3) In der III. Rubrik werden dem Tauf- und Familiennamen des Versicherten, dann dem Stande desselben auch jener des Eigenthümers beigefügt, falls der Versicherte nicht zugleich wirklicher oder alleiniger Eigenthümer ist. — Ebenso werden, wenn der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wenn von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.

4) In der IV. Rubrik sind anzugeben:

a) die Kategorie des Gebäudes, d. h. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude ist,

b) dessen Bestimmung als: Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung, Scheuer 2c. und

c) die Straße und der Gemeindedistrikt, in welchen das Gebäude gelegen ist.

5) Die V. Rubrik bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei nur das Material, aus welchem die Umfassungswände und die Dachbedeckung (ohne

Rücksicht auf die innere Konstruktion des Dachstuhles) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtigt wird.

6) Die VI. Rubrik enthält die Klassifikation und die Versicherungsumme jedes einzelnen Gebäudes. Sie hat fünf Abtheilungen, deren erste die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes enthält und in deren weiteren vier die Versicherungssumme nach der Klasse der Beitragspflichtigkeit in Gemäßheit der in §. 70 gegebenen näheren Bestimmungen wiederholt wird. — Am Schlusse eines jeden Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in derselben eingetragenen Versicherungssummen summirt.

7) Die VII. Rubrik bestimmt die Zeit des Ein- und Austrittes, dann der allenfallsigen Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme. — Der Eintrag ist hiebei, so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungsanschlag oder dessen Aenderung mit der Zeitangabe auf eine Linie kommt.

8) In der VIII. Rubrik wird jede während der Versicherungsperiode sich ergebende Versicherungsänderung (mit der Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme oder Austritt ist), dann die Größe des Betrages, um welchen die Versicherungssumme erhöht oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Klasse vorgetragen.

Zugleich wird in dieser Rubrik die geänderte Versicherungssumme so gestrichen, daß deren bisherige Ziffern deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehrige effektive Betrag gesetzt. Die neu eingeschriebene effektive Versicherungssumme der VI. Rubrik, die Zeitvormerkung der VII. und der Aenderungsvortrag der VIII. müssen auf eine Linie geschrieben werden.

9) In die IX. Rubrik werden alle für erlittenen Brandschaden von der Anstalt geleisteten Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brandfalles und der Größe der geleisteten Entschädigung vorgemerkt.

10) Die X. Rubrik enthält die, den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten und der Geschäfte der Anstalt, z. B. Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, Allegation der Nummern der in dem Beilagenbande des Grundbuches eingelegten bezüglichen Produkte, das Vorhandensein eines die Feuergefährlichkeit erhöhenden Umstandes u. dgl.

Nach den einzelnen Einträgen folgt am Schlusse des Grundbuches:

a) der Abschluß der Hauptsumme, welcher in einer Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe besteht und den Bestand bei Anlegung des Grundbuches ausweist;

b) das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen seit Anlegung des Grundbuches eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seitdem geschehenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte. Dieses Verzeichniß wird nach dem bisherigen Muster Anlage XIV fortlaufend geführt und am Schlusse eines jeden Jahres einzeln abgeschlossen.

Unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effektive Stand des Vorjahres und der nunmehrige effektive Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt.

c) Ein alphabetisches Register über die Namen der im Grundbuche vorgetragenen Versicherten.

§. 92. Neben dem Grundbuche sind noch besondere Nebenkataster zu führen, welche den Zweck haben, diejenigen im Grundbuche vorgetragenen Gebäude, die nach Art. 61 und 62 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. einen erhöhten Beitrag zu bezahlen haben, gesondert zu verzeichnen.

Die Anlegung dieser Nebenkataster ist daher auf jene Gemeinden zu

beschränken, in welchen Gebäude der bezeichneten Art vorhanden sind. Das Formular hiefür enthält die Anlage XV in exemplifizirender Form, wozu bezüglich des Eintrages noch Folgendes bemerkt wird:

1) Die beiden ersten Rubriken enthalten lediglich die Bezugnahme auf das Grundbuch und korrespondiren mit den Rubriken I und III desselben, um allenfallsige Verwechslungen und Irrungen ferne zu halten.

2) Die dritte Rubrik gibt einfach die Bestimmung des Versicherungsobjektes an und

3) die vierte Rubrik bezeichnet die Klasse, in welcher das betreffende Gebäude rücksichtlich seiner Feuergefährlichkeir (Art. 59) im Grundbuche vorgetragen steht.

4) Die fünfte Rubrik bezeichnet die Anlage, welche nach §. 71 oben eine erhöhte Feuergefährlichkeit im Sinne des Art. 61 des Gesetzes mit sich führt.

Beruht der Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit auf dem im Art. 62 berührten Umstande des Zusammenhanges (s. §. 72 oben), so wird dies ebenfalls in der V. Rubrik bemerkt mit Allegation des Gebäudes, das die feuergefährliche Anlage enthält.

Besteht ein solcher Zusammenhang zwischen zwei Gebäuden, wovon jedes eine feuergefährliche Anlage hat, so muß sowohl der feuergefährlichen Anlage als des Zusammenhanges Erwähnung geschehen.

Befinden sich in einem Gebäude mehrere derartige Anlagen, so müssen sämmtliche speziell genannt werden.

5) Die sechste Rubrik drückt den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit mit Worten aus. Der Eintrag erfolgt auf Grund der in Gemäßheit des §. 74 und 75 oben zu fassenden Beschlüsse über den Grad der Feuergefährlichkeit.

6) In der siebenten Rubrik kommen die Versicherungssummen ebenso zum Vortrage, wie in der ersten Abtheilung der VI. Rubrik des Grundbuches.

7) Die achte Rubrik enthält vier Abtheilungen, welche den vier letzten Abtheilungen der VI. Rubrik des Grundbuches entsprechen, so daß der Nebenkataster das Beischlagsverhältnißkapital in der nämlichen Abtheilung zeigt, in welcher das Grundbuch die Versicherungssumme enthält.

Die in den betreffenden Abtheilungen vorzutragenden Größen sind das Produkt aus der Versicherungssumme (Rubrik VII) und dem Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit (Rubrik VI) oder m. a. W. das Beischlagsverhältnißkapital wird dadurch gefunden, daß der Versicherungsanschlag mit $^{2}/_{10}$, $^{5}/_{10}$, $^{10}/_{10}$ oder $^{15}/_{10}$ multiplizirt wird, je nachdem eine erhöhte Feuergefährlichkeit des I., II., III. oder IV. Grades gegeben ist.

8) In die Rubrik für Bemerkungen endlich kommen die Hinweisungen auf die einschägigen Belege zum Grundbuche und andere sachdienliche Notizen.

Sobald die Nebenkataster auf Grund des unter §. 75 oben vorgezeichneten Verfahrens in ihrer ersten Anlage vollendet sind, werden sie in ähnlicher Weise abgeschlossen, wie dies hinsichtlich der Grundbücher angeordnet ist.

Auch hier geht die Hauptsumme aus der Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe hervor und hat den Bestand bei Anlegung des Nebenkataster auszuweisen.

Für die successiven Nachträge ist eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen in den Nebenkatastern einzuheften.

§. 93. Da diese Nebenkataster fortwährend eine treue, vollständige

und richtige Darstellung des jedesmaligen Standes der Beischlagsverhältnißkapitalien gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen, die auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben, sohin namentlich in Beziehung auf die Klassifikation der betreffenden Gebäude, auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und auf die Versicherungssumme sorgfältig eingetragen werden.

Die Nebenkataster sind in duplo anzufertigen, das eine Exemplar für die Distriktspolizeibehörde, das andere für die vorgesetzte Kreisregierung.

§. 94. Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Nebenkatasters werden für die, nach Anlegung desselben, eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Beischlagsverhältnißkapitals fortlaufende Uebersichten oder Tabellen eröffnet, und zwar für jedes Jahr gesondert nach dem anliegenden Formulare XVI.

Ihr Zweck ist die Evidenthaltung des Beischlagsverhältnißkapitales in jeder Klasse und für jedes Versicherungsjahr behufs der Berechnung der Größe des Hauptausschlages und des Konkurrenz-Solles.

Dieselben zerfallen in Zugangs- und Abgangstabellen und es gelten hiefür folgende Direktiven:

1) In die Zugangstabelle des ersten Jahres wird vor Allem der Abschluß des Nebenkatasters, in die Zugangstabelle der folgenden Jahre immer der Abschluß aus der Zugangstabelle des Vorjahres übergetragen, wie sich solcher nach Abgleichung der Zu- und Abgänge ergeben hat.

2) An den Uebertrag reiht sich sodann der Vortrag der in dem einschlägigen Etatsjahre wirksam werdenden bezüglichen Aenderungen.

3) Soferne die zur Anmeldung kommenden Zu- oder Abgänge erst mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit treten, sind dieselben in die Tabellen des nächsten Jahres sogleich einzutragen, um seiner Zeit die geeignete Berücksichtigung zu finden.

4) Die eintretenden Aenderungen können sich beziehen auf die Versicherungssumme, auf die Gebäudeklasse oder auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und zwar entweder auf einen dieser Momente allein oder in Verbindung mit den anderen.

Hieraus und mit Rücksicht auf den Zweck dieser Tabellen ergibt sich, daß neue Eintritte und Austritte mit dem entsprechenden Beischlagsverhältnißkapitale einfach in Zu- und resp. Abgang zu bringen sind. Aendert sich die Klasse des Gebäudes oder der Grad der Feuergefährlichkeit, sei es für sich allein oder in Verbindung unter sich oder mit einer Aenderung der Versicherungssumme, so wird das bisherige Verhältnißkapital ganz in Abgang geschrieben und das sich neu berechnende in Zugang gebracht.

Aenderungen, welche blos die Versicherungssumme berühren, werden in der Art behandelt, daß nur das Beischlagsverhältnißkapital aus dem erhöhten oder geminderten Betrage in Zu- und resp. Abgang geschrieben wird.

Am Ende des Jahres werden die Zu- und Abgangstabellen abgeschlossen, die Abgänge von den Zugängen in Abzug gebracht und so die Größe des Beischlagverhältnißkapitals in jeder Klasse gefunden.

Die Distriktspolizeibehörden stellen sodann die Abschlüsse gemeindeweise zusammen, und senden diese Zusammenstellung mit den beglaubigten Abschriften der Zu- und Abgangstabellen an die vorgesetzte k. Kreisregierung K. d. J. zur Revision ein.

Die summarischen Resultate der revisorisch geprüften und festgesetzten distriktspolizeilichen Zusammenstellungen werden von der Kreisregierung in

eine Hauptübersicht gebracht, welche hierauf abgeschlossen und mit der Jahresübersicht des Versicherungsstandes an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einbefördert wird.

Die Ab- und Zugangstabellen werden den einschlägigen Nebenkatastern beigeheftet nud mit diesen aufbewahrt.

Damit übrigens auch die bei den Kreisregierungen hinterliegenden Nebenkataster in fortwährender Richtigkeit erhalten werden können, dann um für die Prüfung der an dieselben einkommenden Zu- und Abgangstabellen die erforderlichen Anhaltspunkte zu besitzen, müssen außer den, auf die Grundbücher sich beziehenden Veränderungen auch jene bezüglich der Anlagen mit erhöhter Feuergefährlichkeit von den Distriktspolizeibehörden der Kreisregierung angezeigt werden.

In dieser Beziehung werden zur Vereinfachung der Sache die Anzeigen mit den schon bisher üblichen Veränderungsübersichten in Verbindung gebracht, welches am einfachsten dadurch geschieht, daß in den Jahresübersichten der für das folgende Jahr in Wirksamkeit tretenden neuen Einverleibungen, Erhöhungen, Minderungen und Austritte jedesmal betreffenden Ortes in der Rubrik für Bemerkungen angegeben wird, welche Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit in dem betreffenden Gebäude besteht, oder mit welchem Gebäude solcher Art ein Versicherungsobjekt zusammenhängt.

Die Bezeichnung des Momentes der erhöhten Feuergefährlichkeit muß in der Art bestimmt gefaßt sein, daß hieraus der Eintrag in die fünfte und sechste Rubrik des Nebenkatasters ohne Anstand vollzogen werden kann.

In jenen Fällen, in welchen wegen sofortiger Wirksamkeit der eintretenden Veränderungen nach dem bisherigen Verfahren besondere Grundbuchsauszüge einbefördert werden, sind die fraglichen Momente in diesen Spezialgrundbuchsextrakten und zwar gleichfalls unter der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen.

Erleidet ein bezügliches Gebäude weder in Ansehung der Klassifikation noch des Versicherungsanschlages, wohl aber bezüglich seiner Benützungsweise oder Nachbarschaft eine nach Art. 61 und 62 des Gesetzes erhebliche Aenderung, sei es dadurch, daß in dem Gebäude selbst oder in einem damit zusammenhängenden Objekte eine feuergefährliche Anlage eingerichtet oder beseitiget, oder daß an der schon bestehenden der Grad der Feuergefährlichkeit erhöht oder gemindert wird, so bleiben in der einschlägigen Uebersicht die Rubriken für die Versicherungssumme unberührt, sohin ganz leer, und es werden nur die übrigen Rubriken nach den gegebenen Vorschriften ausgefüllt.

Hiebei versteht sich von selbst, daß dergleichen, die feuergefährlichen Anlagen ausschließlich berührenden Vormerkungen immer in die korrespondirenden Uebersichten, z. B. die Erhöhung des Grades der Feuergefährlichkeit in die Uebersicht der Erhöhungen u. s. w. eingetragen werden müssen.

Zu Artikel 92.

§. 95. Der Vollzug des Art. 92 macht bezüglich aller jener Gebäude, welche vor dem 1. Oktober 1852 der Anstalt einverleibt worden sind, die Herstellung förmlicher Schätzungen nach den in Art. 19 — 22 des Gesetzes und im §. 28 der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften nothwendig.

Die Brandversicherungsinspektoren haben sich daher bei der erstmaligen Revision der Schätzungen der fraglichen Gebäude diesem Geschäfte unter

entsprechender Beachtung der im Art. 92 Abs. 2 enthaltenen Vorschrift zu unterziehen und die Ergebnisse der Revision sogleich in die bei Aufnahme von Gebäudeschätzungen vorgeschriebene Tabelle einzutragen.

Nach Vollendung des Geschäftes ist die fragliche Tabelle dem Versicherten mit der Aufforderung vorzulegen, sich darüber zu erklären, ob er bei dem Revisionsresultate sich zufrieden stellt oder nicht.

Ist ersteres der Fall, so hat der Versicherte solches auf der Schätzungs- und beziehungsweise Revisionstabelle sofort durch seine Unterschrift in Gegenwart der Lokalpolizeibehörde zu bestätigen, letztere die Unterschrift zu beglaubigen und der Brandversicherungsinspektor sodann die Tabelle der betreffenden Distriktspolizeibehörde zuzustellen, welche auf Grund derselben sofort die entsprechende Berichtigung der Versicherungssumme und Klassifikation in dem Hauptkataster (Grundbuche) und beziehungsweise Nebenkataster, dann in dem Grundbuchsauszuge des Versicherten vornimmt.

Bringt der Versicherte gegen die, von dem Brandversicherungsinspektor hergestellte Schätzung Einwendungen vor, verweigert er die Unterschrift in der Schätzungstabelle, oder erscheint derselbe bei der Schätzung nicht, so hat der Brandversicherungsinspektor die Schätzung der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, letztere sodann die Versicherungssumme und die Klasse, in welche das Gebäude einzureihen ist, festzusetzen und den desfallsigen Beschluß dem Versicherten unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht zu Protokoll zu eröffnen.

Der Eintrag in das Grundbuch und beziehungsweise Nebenkataster, dann in den Grundbuchsauszug des Versicherten geschieht jedoch erst nach Ablauf der vierzehntägigen Rekursfrist oder nach erfolgter Entscheidung durch die betreffende Kreisregierung, falls der Versicherte nicht sofort bei Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses erklärt, daß er sich bei demselben beruhige.

§. 96. Bezüglich jener Gebäude, welche erst nach dem 1. Okt. 1852 der Anstalt einverleibt wurden, haben die Brandversicherungsinspektoren lediglich die bei den Distriktspolizeibehörden hinterliegenden Schätzungstabellen zu erholen, dieselben nach dem Ergebnisse der Revision in den einzelnen Einträgen mit rother Dinte zu berichtigen und sodann weiter nach Vorschrift des §. 95 zu verfahren.

§. 97. Die in Folge der Revision etwa herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und es finden hier überhaupt die Bestimmungen des Art. 37 des Gesetzes Anwendung.

§. 98. Für die nach Art 92 vorgenommenen Schätzungsrevisionen ist den Brandversicherungsinspektoren die Aufrechnung von Diäten oder Reisekosten nicht gestattet.

§. 99. Ueber alle in Folge der Schätzungsrevision durch den Brandversicherungsinspektor (Art 92) eingetretenen Aenderungen haben die Distriktspolizeibehörden spätestens bis zum Schlusse des betreffenden Monats eine nach der Form des Grundbuches anzufertigende Uebersicht der Kreisregierung vorzulegen.

Zu Artikel 94 bis 96.

§. 100. Die Distriktspolizeibehörden haben den mit der Einhebung der Beiträge beauftragten Magistraten und Gemeindevorstehern die erforderlichen, nach Anlage XVII anzufertigenden Heberegister zuzustellen und die Einnehmer solche an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Bei-

trägen und Rückstandsverzeichnissen der Distriktspolizeibehörde wieder einzuliefern.

§. 101. Die Beiträge werden durch die Einnehmer von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern und beziehungsweise von denjenigen Personen erhoben, welche die Art. 71—75 besonders bezeichnen.

Die erhobenen Beträge sind den einzelnen Kontribuenten auf Verlangen in den Grundbuchsextrakten oder in den Steuerbüchern von den Einnehmern zu quittiren.

§. 102. Mit dem Ablaufe des von der Kreisregierung festgesetzten Termines berichtet die Distriktspolizeibehörde an die vorgesetzte Kreisregierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zeigt sich mit dem Ablaufe des Einhebungstermines bei einer Polizeibehörde noch ein Ausstand, so ist dieselbe zu dessen Beitreibung mit entsprechenden Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 103. Die Kreisregierungen verfügen über alle im Regierungsbezirke vorhandenen Brandversicherungsgelder und haben insbesondere Sorge zu tragen, daß die Jahresbeiträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses Behufs der Ergänzung des Vorschußfondes der Kreisregierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreisregierungen auch ermächtigt, bei Vorhandensein größerer Summen diese als Depositen bei der betreffenden Bankkasse (Verordnung v. 16. Okt. 1850, Regbl. S. 817 ff.) verzinslich zu hinterlegen.

§. 104. Bei jeder Distriktspolizeibehörde und bei jeder Kreisregierung besteht für die Gelder der Feuerversicherungsanstalt eine besondere Kasse und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres= und die besonderen Vorschußfondsbeiträge.

Die bei den Distriktspolizeibehörden vorhandene Kasse steht unter dreifacher Sperre, nämlich der des Amtsvorstandes und zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungsausschusses.

Ist der Ort, in welchem die Polizeibehörde ihren Sitz hat, der polizeilichen Gerichtsbarkeit derselben nicht unterworfen, so liegt gleichwohl auch in diesem Falle den Mitgliedern des in dem fraglichen Orte vorhandenen Brandversicherungsausschusses die in Art. 96 Abs. 4 bezeichnete Mitsperre ob.

§. 105. Zu den Kassen dürfen nur Münzsorten angenommen werden, deren Annahme auch den kgl. Rentämtern gestattet ist.

Bei Versendungen müssen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen fest verpackt, mit dem Siegel der liefernden Behörde versiegelt und mit einer Münzliste versehen sein.

§. 106. Jede Distriktspolizeibehörde führt über ihre Brandassekuranzgelder zwei Bücher:

1) das Tagebuch der Brandassekuranzkasse;

2) das Kassemanual.

Diese nach Anlage XVIII und XIX einzurichtenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. Das Kasse=Tagebuch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassebestand damit verglichen und dieser Abschluß von den zur Kassesperre verpflichteten Personen unterzeichnet.

Das Kassemanual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 107. Das Tagebuch wird der Jahresrechnung der Polizeibehörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat die Polizeibehörde einen kurzen Bericht über den Kassebestand zu erstatten und darin summarisch anzugeben:

1) wie groß der Kassebestand am Schlusse des vorhergehenden Quartals gewesen;

2) welcher Betrag im abgelaufenen Quartal im Ganzen vereinnahmt;

3) welcher verausgabt wurde, und

4) wie groß der Kassebestand am Schlusse des Quartals war.

Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse von allen Polizeidistrikten des Kreises wird dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden halben Jahres vorgelegt.

§. 108. Jede Kreisregierung führt über die bei ihr befindliche Feuerversicherungskasse ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabstitel.

Mit dem Schlusse eines jeden halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegt.

§. 109. Neben dem Tagebuche führt jede Kreisregierung noch

a) ein Beitragsrechnungsmanual und

b) ein Vorschußfondsrechnungsmanual.

Ersteres zerfällt:

I. in die Beitragsabrechnung für den im laufenden Jahr zu erhebenden Gesammtausschlag

II. in die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt und alle Jahre nach den Anlagen XX und XXI neu angelegt.

§. 110. Jährlich mit dem Schlüsse des Monats Oktober legt jede Distriktspolizeibehörde der ihr vorgesetzten Kreisregierung Abrechnung über die Gelder der Brandversicherungsanstalt.

Die Abrechnung über die Brandversicherungskasse ist nach Anlage XXII zu stellen.

§. 111. Aus diesen Abrechnungen der Behörden und aus ihren eigenen Büchern stellt jede Kreisregierung am Anfange des Etatsjahres die Rechnung der Brandversicherungskasse für das letztabgelaufene Etatsjahr und legt dieselbe dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vor.

§. 112. Jede Ausgabenpost ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kassetagbuches beizufügen und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplikat der Rechnung wird mit dem Rechnungsbescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

§. 113. Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amtssiegel zu befestigenden Schnur zu heften, der Beilagenband aber in einen steifen Papierumschlag zu bringen und sorgfältig zu verschnüren.

§. 114. Die Rechnung der Kreisregierung über die Brandassekuranzkasse ist dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Bericht vorzulegen und diesem Berichte sind außerdem noch

1) eine Uebersicht des Standes des Versicherungskapitals mit allen Zu- und Abgängen nach dem Stande vom 30. Sept. jeden Jahres, und

2) eine Tabelle über alle Brandschäden an versicherten Gebäuden im Rechnungsjahre nach den Anlagen XXIII und XXIV beizufügen.

§. 115. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammtausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungsablage anordnen.

Die kgl. Kreisregierungen haben die allgemeine Jahresrechnung im Auszuge, das Verzeichniß der im Regierungsbezirke geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenzblatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachung haben die Gemeindevorsteher bei der nächsten Gemeindeversammlung abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenzblätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in den letzteren zu verfügen.

§. 116. Aus den verschiedenen, in gegenwärtiger Instruktion bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahresabschlusse eine nach Anlage XXV polizeidistriktsweise, von drei zu drei Jahren im Laufe des Monats Dezember aber eine nach Anlage XXVI verfaßte gemeindeweise Uebersicht des Versicherungsstandes dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Zu Artikel 98.

§. 117. Der Aversalzuschuß zu 45,000 fl. wird durch Vermittelung der k. Kreiskasse von Oberbayern der k. Central-Staatskasse in halbjährigen Raten zugerechnet.

Am Ende der Monate März und September jeden Jahres hat die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., die Rate mit je 22,500 fl. an die k. Kreiskasse von Oberbayern behufs der Uebermittelung und resp. Zurechnung an die k. Central-Staatskasse zu verabfolgen.

Die durch Aufstellung der Brandversicherungsinspektoren und Rechnungskommissäre sich ergebende Gesammtausgabe hat in der Staatsfondsrechnung unter dem Etat der Staatsanstalten zu erscheinen.

Der Aufwand für den Centralrechnungskommissär wird bei der k. Central-Staatskasse bezahlt und verrechnet; der Aufwand für die Rechnungskommissäre, Brandversicherungsinspektoren und Funktionäre hat in den Rechnungen der Kreiskasse zu erscheinen.

Der Aufwand für die Rechnungskommissäre bei den Kreisregierungen wird von den k. Kreiskassen unmittelbar, jener für die Brandversicherungsinspektoren und Funktionäre aber von den einschlägigen Rentämtern bestritten und von diesen den k. Kreiskassen in Zurechnung gebracht.

Die finanzielle Revision der Diäten — beziehungsweise Reisekosten — Liquidationen der Rechnungskommissäre, Brandversicherungsinspektoren und Funktionäre geschieht gleich und resp. mit den Verrechnungseinweisungen von den k. Regierungsfinanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision.

Zu Artikel 99.

§. 118. Dem mit den Geschäften der Brandversicherungsanstalt beauf-

tragten Beamten der Distriktspolizeibehörde wird eine Remuneration von $1^1/_3$ hl. von jedem Beitragsgulden bewilligt.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beiträge beauftragten Magistratsmitgliedern oder Gemeindevorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beitragsgulden $2^2/_3$ hl. als Einhebungsremuneration verabfolgt werden.

Zu Artikel 100.

§. 119. Die Tax- und Stempelfreiheit in Brandversicherungssachen ist auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, vielmehr müssen alle Quittungen für Remunerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdruckern u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen sein.

§. 120. Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungsblatt, dann in die Kreis- und Lokal- Intelligenz- oder Wochenblätter sind unentgeldlich aufzunehmen.

§. 121. Das zu den Grundbüchern, Grundbuchsextrakten und Veränderungsübersichten erforderliche Papier, ferner jenes zu den, den Brandversicherungsinspektoren behufs der Vornahme der erstmaligen Schätzungsrevision (§. 95) zuzustellenden Tabellen wird von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt angeschafft und in gleicher Weise die Lithographirung desselben bestritten.

§. 122. Jedem zu einer Schätzung zugezogenen Werkmeister (§. 22) gebühren je nach Beschaffenheit der bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Lokalverhältnisse täglich 30 kr. bis 1 fl. 30 kr.; den zur Schätzung oder zu deren Revision beigezogenen besonderen Sachverständigen (Art. 25 und 32) täglich 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Zu Artikel 101.

§. 123. Die Postportofreiheit tritt bei Geldsendungen nur dann ein, wenn Beiträge von Aerarialgebäuden an die erhebende Behörde durch die Postanstalt gesendet werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit „K. S. Brandassekuranzbeiträge von Aerarialgebäuden“, alle anderen Geldsendungen aber mit „K. S. Brandassekuranzgelder“ zu bezeichnen.

Letztere unterliegen wie alle Versendungen durch die k. Post überhaupt der Posttaxe.

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Portos anzuhalten.

§. 124. Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paqueten, nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Botengebühr darf für dieselben nicht erhoben werden.

§. 125. Die Postporti werden nicht bei jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Postaufrechnung gebracht.

Mit dem Schlusse der Monate März und September legt jede Polizeibehörde der vorgesetzten Kreisregierung die Postrechnung des abgelaufenen Semesters vor und empfängt sodann von dieser die Zahlungsgenehmigung.

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen.

Zu Artikel 102—104.

§. 126. In der Regel sind alle Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, zu den reinen Verwaltungsgegenständen zu zählen, demnach von den Verwaltungsbehörden in dem gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zur Entscheidung durch die Gerichte eignen sich ausnahmsweise nur die in Art. 102 bezeichneten Streitigkeiten, und es folgt hieraus von selbst, daß eine Ausdehnung der richterlichen Zuständigkeit auf andere, in Artikel 102 nicht speziell bezeichnete Fälle und eine analoge Anwendung dieses Artikels auf solche Fälle unbedingt unzulässig ist.

XII. Abtheilung.

Kontrole des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Zu Artikel 106—108.

§. 127. Zur Wahl der Mitglieder des Brandversicherungsausschusses genügt absolute Stimmenmehrheit, jedoch ist eine solche Anzahl von Wählern nothwendig, wie der §. 27 des Regulatives über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und der §. 14 des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 sie voraussetzen.

§. 128. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Funktion eines Brandversicherungs-Ausschußmitgliedes hat der Magistrat und beziehungsweise der Gemeindeausschuß zu entscheiden.

Zu Artikel 109.

§. 129. Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Brandversicherungsausschusses gehört die aufmerksame Beobachtung entstehender Neubauten und der in der Gemeinde vorkommenden wesentlichen Baureparaturen, inwieferne nämlich hiebei die allgemeinen und etwa bestehenden lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten und die Bauten genau nach den polizeilich genehmigten Plänen vollzogen werden.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die ersteren und jede Ueberschreitung und Nichtbeachtung der letzteren ist ungesäumt der Ortspolizeibehörde und im Falle der Erfolglosigkeit der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Ebenso hat derselbe ein stetes Augenmerk darauf zu richten, daß die Löschrequisiten allenthalben in dem nöthigen Bedarfe und in entsprechendem Zustande vorhanden sind, und hierwegen nöthigenfalls die erforderlichen Anträge bei der Lokal- und resp. Distriktspolizeibehörde zu stellen.

Zu Artikel 111.

§. 130. Die Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen sind verpflichtet, den von den Distrikts- und Landräthen gewählten Komités auf

desfallsiges Ansuchen die Einsichtnahme von dem Zustande der Brandversicherungskasse, dann der Grundbücher und des gesammten Rechnungswesens auf das Bereitwilligste zu gestatten und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse durch den betreffenden Referenten und Rechnungskommissär zu geben, und den etwa entdeckten Mängeln und Mißständen in der Verwaltung der Anstalt unverzüglich abzuhelfen.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Zu Artikel 112.

§. 131. Entsteht auf irgend eine Weise begründeter Verdacht, daß die von den Sachverständigen hergestellte Schätzung den wahren Werth des Gebäudes übersteigt, so hat die Distriktspolizeibehörde die Revision derselben durch den Brandversicherungsinspektor unverzüglich einzuleiten und falls das Ergebniß eine Ueberversicherung herausstellt, welche mindestens den vierten Theil des wahren Werthes beträgt, der Ursache dieser Ueberversicherung sofort näher auf den Grund zu sehen und gegebenen Falles gegen den Versicherten und die Schätzer nach Maßgabe des Gesetzes einzuschreiten.

Ergibt sich der Verdacht einer Ueberversicherung von Mobilien, so hat die Distriktspolizeibehörde ungesäumt die entsprechende Untersuchung einzuleiten, den Werth der versicherten Gegenstände durch Abschätzung von zwei besonders eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zu erheben und nach dem Ergebnisse nach Maßgabe des Art. 112 zu beschließen.

München, den 9. Oktober 1852.

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Frhr. **v. Pelkhoven**, k. Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Beilagen

I bis XXX

zum

Kommentar über das Brandassekuranzgesetz.

Anlage I. (Note 3 zu Art. 11.)

Protokoll

abgehalten mit N. . von N. . über dessen Beitritt zur Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins.

N. . . . den ten . . . . 1852.

In Gegenwart
des k. Bezirksamtmannes N.
und des Protokollführers N.

Es erscheint N. von N. und erklärt, daß er sein . . . Gebäude zu N. Straße N. Hausnummer ꝛc. sammt folgenden Zugehörungen, als

a) . . . . . .

b) . . . . . .

in der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins versichern lassen wolle.

Derselbe übergibt zu diesem Behufe die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 hergestellte Schätzung, (wenn ein neues, noch im Baue begriffenes oder ein wieder aufzubauendes, früher nicht versichertes Gebäude versichert wird, den nach Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hergestellten Voranschlag, erklärt, daß er der Anstalt noch für das laufende (erst für das nächstfolgende) Etatsjahr und zwar nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme von . . . . fl. (und zwar bezüglich des ganzen Gebäudes ohne Ausscheidung der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme) beitreten wolle und bittet, ihm die entsprechende Aufnahmsbescheinigung hierüber auszufertigen. Laut Unterschrift.

Verfügung.

K. Bezirksamt. (Stadtmagistrat.)

Anlage II. (Note 8 zu Art. 11.)

Vom ꝛc.

(k. Bezirksamte N. Stadtmagistrate N.)

wird hiedurch bestätigt, daß das Wohngebäude des N. zu N. Hausnummer . . . . . in der . . . . . Straße gelegen, unter'm heutigen in die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins aufgenommen worden ist.

N. N. den . . . . . ten . . . 1852. Vormittags $10^1/_2$ Uhr.

Der k. Bezirksamtmann ꝛc. (Der Bürgermeister ꝛc.)

(L. S.)

Anlage III. (Note 2 zu Art. 23—25).

Verpflichtungs-Formel
für die Brandversicherungs-Taxatoren.

Nachdem Sie zur Schätzung der Gebäude und Ermittelung des wahren Werthes derselben behufs deren Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins als Sachverständige erwählt worden sind, so werden Sie geloben und schwören, sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., und nach der zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruktion, mit deren Inhalt sie bekannt gemacht worden sind, pünktlichst zu richten, bei den ihnen übertragenen Abschätzungen mit der größten Unparteilichkeit, Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, auf alle Art mitzuwirken, daß jeder Schaden für die Brandversicherungskasse abgewendet werde und sich von Ausübung ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft, noch um irgend einer anderen Ursache Willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen, worin sie wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem treuen und gewissenhaften Brandversicherungstaxator zusteht und gebühret.

Eid

Eid.

Alles was mir . . . . gegenwärtig vorgelesen worden, so wie alles, was in der mir bekannt gemachten Instruktion enthalten ist, habe ich wohl verstanden und verspreche solches fest, treu und unverbrüchlich zu halten, —

So wahr mir Gott helfe!

Anlage IV. (Note 2 zu Art. 26.)

Schätzung

des dem N. N. gehörigen, in dem Orte N. Distriktspolizeibezirkes N. gelegenen Gebäudes Haus Nr. . . N. Straße.

Laufende Nummer.	Beschreibung der einzelnen Gebäude mit besonderer Angabe der in denselben etwa vorhandenen feuergefährlichen Anlagen	Dimensionen der Stockwerke und des Dachraumes: Länge	Tiefe	Quadrat-Inhalt	Höhe mit Einschluß d. Balken u. Gewölbe	Werth des Neubaues nach den ortsüblichen Preisen des Materials und des Arbeitslohnes: Preis des Quadratfußes fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Jetziger Gesammtbauwerth mit Berücksichtigung des baulichen Zustandes: Preis des Quadratfußes fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Jetziger Werth der verbrennbaren Gegenstände fl.	kr.	Stärke d. Umfassungsmauern an jedem Stockwerk: Fuß.	Zoll.	Bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich der Umfassungswände	des Daches.	Alter u. Zustand des Versicherungs-Gegenstandes nebst Angabe der Mängel und Gebrechen, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.	Zusammenstellung der für die Klassifikation erheblichen Momente.	Bemerkungen.
1	Wohngebäude mit vier Miethwohnungen, einer Schmiedewerkstätte und Schleifmühle.	a) Kellergeschoß																				
		40′	20′	800□′	12′	1	50	1,466	40	1	40	1,333	20	45	—	4	—	massiv.	mit Ziegeln gedeckt.	Das Gebäude wurde vor 6 Jahren gebaut und seither gut unterhalten; der Abtritt erzeugt in den anstoßenden Räumen des Stockwerks zur ebenen Erde Feuchtigkeit. Der Grund davon liegt darin, daß die Umfassungsmauern des Gebäudes nicht von denen der Dunggrube getrennt aufgeführt sind.	Ad 1. A. Bedachung: 1) ob massiv (mit Metall oder Stein gedeckt)? 2) ob nicht massiv (ganz od. theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt)? B. Umfassungswände: ob massiv od. von Fachwerk? C. Feuergefährliche Anlage: 1) ob mit feuergefährlicher Anlage und mit welcher? 2) ob ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend mit einem Gebäude, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet und Bezeichnung der letzteren.	Das sämmtliche Bauholz muß von N. unentgeltlich geliefert werden.
		b) Stockwerk I.																				
		60′	30′	1,800□′	10′	1	40	3,000	—	1	30	2,700	—	255	—	3	6					
		c) Stockwerk II.																				
		60′	30′	1,800□′	10′	1	46	3,180	—	1	36	2,800	—	260	—	2	11					
		d) Stockwerk III.																				
		60′	30′	1,800□′	10′	1	50	3,300	—	1	40	3,000	—	290	—	2	4					
		e) Stockwerk IV.																				
		60′	30′	1,800□′	9′	1	40	3,000	—	1	30	2,700	—	350	—	1	9					
		f) Bodenraum. Vom Hauptbalken bis zum Hauptgesims oder vom Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke:																				
		60′	30′	1,800□′	4′	1	—	1,800	—	—	45	1,350	—	1,200	—	1	2					
		V. Stichbalken b. z. Firstpfälle 60′	30′	1,800□′	15′	—	30	900	—	—	27	810	—	750	—	—	—					
		g) Zugehörung Das Schleifmühlenwerk				—	—	1,000	—	—	—	847	40	—	—	—	—					
		Summa I.				—	—	17,646	40	—	—	15,621	—	3,150	—	—	—					
2	Stallung mit Stadel.	a) Stockwerk I.																				
		30′	20′	600□′	9′	1	20	800	—	—	30	300	—	—	—	2	9	gemischt.	theilweise mit Schindeln gedeckt.	Die Stallung ist vor 30 Jahren gebaut worden, und befindet sich in mittelmäßigem Zustande.	Ad 2. A. Bedachung ꝛc. B. Umfassungswände ꝛc. C. Feuergefährliche Anlage od. ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend ꝛc.	
		b) Bodenraum.																				
		30′	20′	600□′	20′	—	20	200	—	—	10	100	—	—	—	—	—					
		Summa II.				—	—	1,000	—	—	—	400	—	—	—	—	—					
3	Wagenremise.	25′	20′	500□′	25′	—	30	250	—	—	15	125	—	—	—	—	—	von Holz.	mit Stroh eingedeckt.	Ist von gleichem Alter und Zustande wie die Stallung.	Ad 3 ꝛc.	
		Summa III.				—	—	250	—	—	—	125	—	—	—	—	—					

Die Richtigkeit der obigen nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 vorgenommenen Werthsschätzung bescheinigen auf Amtseid

. . . . den . . . ten

N. N. beeidigter Maurermeister.

N. N. beeidigter Zimmermeister.

Aufgelegt im Gemeindehause vom . . . ten . . . bis . . . ten . . .

Wurde beanstandet. (Blieb unbeanstandet.)

N. N. (Gemeinde) den

N. N. Gemeindevorsteher.

L. S.

Anlage V. (Note 3 zu Art. 91.)

Auszug
aus dem Brandassekuranz-Grundbuche der Gemeinde N. N. . . . .
Bezirksamtes N.

Des Grundbuches laufende Nro. . . . . .

Im Brandassekuranzgrundbuche der Gemeinde N...... Nr. ... ist als in der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern das ...... N. ...... Gebäude des N. N. zu N. eingetragen.

N. N. ist der genannten Anstalt beigetreten am ten für sein

1) N. N. Gebäude (Gebäude) mit .... fl......
(NB. Kathegorie)

2) N. N. Gebäude (Gebäude) mit .... fl. .....
zc. zc.

Zu 1) Das unter Ziffer 1 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von ....
und .... Umfassungswände von ....
Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von ..... fl. .... in die te Klasse aufgenommen.

Zu 2) Das unter Ziffer 2 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von ....
....
und Umfassungswände von ....
....
Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von ..... fl. ..... in die te Klasse aufgenommen.

zc. zc.

Hierüber wird dem N. N. vorstehender Grundbuchsauszug ertheilt.

N. den ten

K. Bezirksamt N.

zc.

Versicherungs-Veränderungen.

1)

Geleistete Beiträge, Vergütungen und Entschädigungen.

Anlage VI. (Note 5 zu Art. 46.)

Protokoll

abgehalten bei Ausbezahlung einer Brandentschädigung an N. von N.

N. am ten.....

In Gegenwart
des ꝛc.

Zur Ausbezahlung der dem Abgebrannten zu N......, N. N. zuerkannten Brandentschädigung wurde

N. N., Besitzer des abgebrannten Gebäudes (Empfänger) ꝛc. ꝛc. vorgeladen. Da derselbe richtig erschienen, wurde ihm als Empfänger, in Gemäßheit der Entschließung der Regierung des N. N. Kreises, K. d. Innern, vom ...ten.... N....., der Betrag von ....fl....kr. als .... Entschädigungsbetrag für sein durch Brand am ...ten .... verunglücktes und mit ....fl...... der inländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt versichertes....... Gebäude zu N.....Straße Hausnummer, baar ausbezahlt.

N. N. bescheint anmit den Betrag von ..... Gulden .. kr. baar erhalten zu haben.

N. N.

K. Bezirksamt N. (Magistrat N.)

ꝛc. ꝛc.

Anlage VII. (Note 8 zu Art. 96.)

Uebersicht

der im Monate . . . . . 18 . .

für die im Bezirke des königlichen . . . . Bezirksamtes . . . im . . . Kreise vorgefallene Brandschäden bezogene

Entschädigungen.

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde	Name des Beschädigten.	Zeit des Brandfalles.	Benennung des versicherten Gebäudes.	Versicherungsanschlag des beschädigten Gebäudes.		Schätzung.		Größe der zuerkannten Entschädigung.	Datum des die Entschädigung anweisenden Regierungs-Reskriptes.	Tag der Ausbezahlung der Entschädigung.	Bemerkung.
					Größe.	Klasse.	Betrag.	Größe: ob der Brandschaden total oder zum wie vielten Theile derselbe war.				

Anlage VIII. (Note 5 zu Art. 93.)

Uebersicht

der im Monate .... 18 . .
im Bezirke des königlichen Bezirksamts . . . . im . . . Kreise
vorgefallenen Brände.

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde.	Name des Verunglückten.	Beschädigte Gebäude. Haupt-: Zahl.	Beschädigte Gebäude. Haupt-: Versicherte Klasse.	Beschädigte Gebäude. Neben-: Zahl.	Beschädigte Gebäude. Neben-: Versicherte Klasse.	Anschlag des Immobiliar-Schadens	Versicherungsanschlag der beschädigten Gebäude in der allgemeinen Brandversicherungsanstalt: Hauptgebäude.	Versicherungsanschlag der beschädigten Gebäude in der allgemeinen Brandversicherungsanstalt: Nebengebäude.	Versicherung der beschädigten Immobilien in auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften: Name der Gesellschaft.	Versicherung der beschädigten Immobilien in auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften: Größe der Versicherung.	Mobiliar-Schaden.	Versicherung der beschädigten Mobilien in Mobiliarassekuranzen: Name der Gesellschaft.	Versicherung der beschädigten Mobilien in Mobiliarassekuranzen: Größe der Versicherung.	Tag des Brandes.	Entstehungs-Ursache des Brandes.	Bemerkungen.

Anlage IX. (Note 1 zu Art. 56.)

Hausnummer und Benennung des Gebäudes.	A. Anschlag der Reparaturkosten. Bezeichnung der beschädigten Gebäudetheile.	Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. Betrag. fl.	kr.
Haus Nr. 6. Wohngebäude.	Dachstuhl (gemäß Schadensbeschreibung total beschädigt)	—	—	2,700	—
	IV. Stockwerk (total beschädigt)	—	—	3,000	—
	III. Stockwerk (total beschädigt) . . .	—	—	3,300	—
	II. Stockwerk (theilweise beschädigt . .				
	10 □′ Fußboden à 6 kr.	1	—	—	—
	von 3 Fenstern die Verglasung à 3 fl.	9	—	—	—
	2 Thüren à 8 fl.	16	—	—	—
	20 □′ Decke à 5 kr.	1	40	—	—
	am Verputz 15 □ Klafter à 54 kr. .	13	30	41	10
	I. Stockwerk und Zugehör (gänzlich unbeschädigt)	—	—	—	—
	Summa			9,041	10

B. Anschlag der Kosten des Neubaues.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Kosten des ganzen Grundaufbaues werden angeschlagen zu	—	—	17,646	40

Die Richtigkeit der voranstehenden Kostenanschläge bescheinigt auf seinen Amtseid

N. N. Brandversicherungs-Inspektor.

C. Berechnung der Entschädigungssumme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf Grund obiger Kostenanschläge berechnet sich die theilweise Beschädigung zu $\frac{9{,}041}{17{,}646}$ und die Entschädigung bei einer Versicherungssumme von 14,000 fl. auf $\frac{9{,}041}{17{,}646} \times$ 14,000 fl. = ...	—	—	7,172	58

Anlage X. (Note 11 zu Art. 66.)

B. A. Vorschußfond

Königl. Bezirksamt . . . . . . im . . . . . Kreise.

Etatsjahr 18 . .

. . . . . Quartal) Monate . . . . .

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen.			
Kassastand am Schlusse des letzten Quartals			
Erhobene Vorschußfondsbeiträge			
Erhobene sonstige Dotationsbeiträge			
Zahlungen anderer Kassen . . . . (namentlich aufzuzählen)			
Summa			
Ausgaben.			
An die Brandassekurranzkasse des kgl. Bezirksamtes wurden abgegeben:			
Für Brand-Entschädigung des N. N.			
" " " " N. N.			
" " " " N. N.			
Geleistete Zahlungen an den Vorschußfond der k. Regierung des N. Kreises			
Zahlungen an Vorschußfonde anderer Distriktspolizeibehörden (mit namentlicher Aufzählung)			
Summa			
Einnahmen			
Bleibt Kassabestand			

Daß der Betrag von . . fl. . . kr. . . dl. in der Vorschußfondskasse des k. Bezirksamtes N. . . . vorhanden ist, bestätigen auf den Grund der heute vorgenommenen Zählung

N. . . . ., den . . ten . . . . .

N. N. Mitsperrer.
N. N. Mitsperrer.

Königl. Bezirksamt N.

Anlage XI (Note 11 zu Art. 66.)

Grundregister

der

im . . . . Kreise des Königreichs Bayern

vorhandenen

Brand-Versicherungs-Vorschuß-Fonds.

Kgl. Bezirks-

Vortrag.	Anfallende Beträge.			Vereinnahmte Beträge.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Am . . . . ten . . . . vorhandener Kassastand .	—	—		—	—	—
2. Im Jahre 18 . . . wurde der Versicherungsanschlag laut Grundbuchsübersicht von . . . . . . fl. erhöht auf . . . . . fl., sohin verfallen hieran die Beiträge zum Vorschußfonde						
pro 18 . . . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . . . mit	—	—	—	—	-	—
3. Nach gerichtlichem Erkenntniß wurde N. zum Rückersatze der empfangenen Entschädigungssumme verurtheilt pr.	-	—	—	—	—	—
4. Nach Anzeige des Königl. Bezirksamtes N. legirte N. zur Brandversicherungsanstalt ein Legat von . . .	150	-	—	—	—	—
5. Nach Quartalsübersicht vom . . . ten . . . . . betrugen die Einnahmen des Quartals mit Ausschluß des vorigen Kassarestes	—	—	—	327	30	—
Der Kassastand am . . . ten . . . . . war . . .	—	—	—	260	—	—
6 Nach Anzeige des Bezirksamtes N. wurde das oben Nr. 4 vorgetragene Legat vereinnahmt mit	—	—	—	—	—	—
7. Nach Quartalsübersicht vom . . . ten . . . . . betrugen die Einnahmen incl. des unter Nr. 6 vorgetragenen Legates und excl. des vorigen Kassenstandes . . .	—	—	—	560	-	—
Der Kassenstand am . . . ten . . . . . war . . .	—	—	—	837	20	—

amt N.

Vortrag.	Zur Zahlung angewiesene Beträge			Verausgabte Beträge		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Am 1sten . . . . durch Entschließung Nr. . . . . die Brandentschädigung des N. angewiesen mit . .	700	—	—	—	—	—
2. Am . . . ten . . . . wurde zur Einsendung an die Kreisvorschußfondskasse angewiesen . . .	1500	—	—	—	—	—
3. Am . . . ten . . . . . wurde diesem Befehle gemäß zur Kreisvorschußfondskasse eingeschickt	—	—	—	1500	—	—
4. Nach Quartalsübersicht vom . . . ten . . . . . . wurde die unter Nr. 1 erwähnte Brandentschädigung des N. N. bezahlt mit	—	—	—	700	—	—

Anlage XII. (Note 11 zu Art. 66.)

Uebersicht

der Kassa-Bestände bei allen Vorschußfonden der Brandversicherungsanstalt im N . . . . . . Kreise,

nach dem Stande vom . . . ten . . . . 18 . .

Polizei-Behörde.	Betrag aller Einnahmen incl. des Kassarestes des vor. Semesters.			Betrag aller Ausgaben.			Kassa-Bestand.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Anlage XIII. (Note 1 zu Art. 91.)

Grundbuch

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern,

für die versicherten Gebäude in der Gemeinde ....

Königl. Bezirksamtes im . . . . Kreise.

Nummer.	Hausnummer.	Name und Stand des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Bauart des Gebäudes		Versicherungsanschlag.					Zeit des		Aenderungen					Zuerkannte Entschädigung.		Bemerkungen.
													Zeit.	Betrag, um welchen geändert wurde in der						
				Dachdeckung.	Umfassungswände.	Anschlag.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Eintritts	Austritts		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.				fl.	fl.	fl.	fl.			
		Summa bei Anlegung d. Grundbuches.	... Haupt- ... Neben- Gebäude.																	

Zusammenstellung
der bei Anlegung dieses Grundbuches abgeschlossenen Versicherungen.

Seite.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.

Anlage XIV. (Note 4 zu Art. 91.)

Uebersicht
der Aenderungen
in den
Versicherungen der Gebäude
der Gemeinde ......
königl. Bezirks-Amts ......
im Regierungsbezirke .....
Etatsjahr 18 ..
Anhang zum Grundbuche.

Bemerkung Die einzelnen in dieser Uebersicht vorgetragenen Aenderungen sind in dem Grundbuche selbst ebenfalls vorgetragen.

Im Etatsjahre 18 . . in Wirksamkeit tretende neue Eintritte.

Fortlauf. Numer des Katasters.	Hausnumer.	Name des Eigenthümers.	Benennung der Gebäude.	Versicherungs-Anschlag				Bemerkungen.
				I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	
				fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Etatsjahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Erhöhungen.

Fortlauf. Numer des Katasters.	Hausnummer.	Name des Eigenthümers.	Benennung der Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.								Bemerkungen.
				I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
				Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Etatsjahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Minderungen.

Fortlauf. Numer des Katasters.	Hausnummer.	Name des Eigenthümers.	Benennung der Gebäude.	Versicherungs-Anschlag. I. Klasse. Bisheriger		II. Klasse. Bisheriger		III. Klasse. Bisheriger		IV. Klasse. Bisheriger		Bemerkungen.
				Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Etatsjahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Austritte.

Fortlauf. Numer des Katasters.	Hausnumer.	Name des Eigenthümers.	Benennung der Gebäude.	Versicherungs-Anschlag I. Klasse. fl.	II. Klasse. fl.	III. Klasse. fl.	IV. Klasse. fl.	Bemerkungen.

Aenderungen des Klassifikations=

Fortlaufende Numer des Katasters.	Hausnummer.	Name des Eigenthümers.	Benennung der Gebäude.	Zahl der Gebäude.	Aus der I. Klasse wurden gesetzt in die				Aus der II. Klasse wurden gesetzt in die			
					Bisheriger Anschlag in der	Jetziger Versicherungsanschlag in der			Bisheriger Anschlag in der	Jetziger Versicherungsanschlag in der		
					I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	II. Klasse.	I. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.
					fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Anschlages im Jahre 18 . .

Aus der III. Klasse wurde gesetzt in die				Aus der IV. Klasse wurde gesetzt in die				Bemerkungen.
Bisheriger Anschlag in der III. Klasse.	Jetziger Versicherungsanschlag in der			Bisheriger Anschlag in der IV. Klasse.	Jetziger Versicherungsanschlag in der			
	I. Klasse.	II. Klasse.	IV. Klasse.		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Abschluß für das Jahr 18 . .

Vortrag.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Gebäude.	Betrag.	Gebäude.	Betrag.	Gebäude.	Betrag.	Gebäude.	Betrag.
	Zahl.	Gulden.	Zahl.	Gulden.	Zahl	Gulden.	Zahl.	Gulden.
I Versicherungs-Zugang. pro 18 . .								
a. durch neue Eintritte .								
b. durch Erhöhungen . .								
c. durch Klassenänderungen								
Summa I . .								
II. Versicherungs-Abgang. pro 18 . .								
a. durch Minderungen . .								
b. durch Austritte . . .								
c. durch Klassenänderungen								
Summa II . .								
III. Abschluß. pro 18 . .								
Stand vom Vorjahre . .								
Hiezu Summe I . .								
Im Ganzen . .								
davon ab Summe II								
verbleibt als Versicherungsstand . . . . pro 18 . .								

Anlage XV. (Note 5 zu Art. 91.)

Neben-Kataster

zu dem

Grundbuche der Feuerversicherungs-Anstalt

für

Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines für die versicherten Gebäude in der Gemeinde

. . . . , ...

Fortlaufende Nummer des Grundbuches	Name des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse	Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Grad	Versicherungs-Anschlag.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse	IV. Klasse.	Bemerkungen.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
19	N. N	Wohnhaus	II.	Apotheke	erster	10,000	—	2,000	—	—	
34	" "	Wohnhaus	I.	Tischlerwerkstätte	zweiter	10,000	5,000	—	—	—	
98	" "	Fabrikgebäude	III.	Firnißfabrik	vierter	10,000	—	—	15,000	—	
102	" "	Spinnfabrik	IV.	Flachsspinnerei	dritter	10,000	—	—	—	10,000	
113	" "	Stallung	II.	Zusammenhang mit dem Gebäude sub. Nr. 34.	zweiter	10,000	—	5,000	—	—	
	Summa bei Anlegung des Nebenkatasters.										

Anlage XVI. (Note 5 zu Art. 91.)

Zugangs- / Abgangs- Tabelle.

zu dem

Neben-Kataster.

der

in der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines versicherten Gebäude

der

Gemeinde . . . .

für das Etatsjahr 18 . . / . .

Fortlaufender Nummer des Grundbuches	Namen des Versicherten.	Benennung des Gebäudes	Klasse des Gebäudes	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Summe des betroffenen Versicherungs-Anschlages.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.

Anlage XVII. (Note 1 zu Art. 94 und 95.)

Einhebungs-Register.

für die Brandassekuranz-Beiträge von den versicherten Gebäuden in der Gemeinde . . . . . . k. Bezirksamtes . . . . . .
im . . . . Kreise.
Von den Jahren 18 . . . . . .

Hausnummer.	Name des Beitragspflichtigen.	Gebäude.	$18^{39}/_{40}$ Hauptausschlag pr. 20 kr. vom Hundert.				$18^{40}/_{41}$ Zwischenausschlag mit 9 vom Hundert.											
			fl.	kr.	dl.	Bezahlung.	fl.	kr.	dl.	Bezahlung.	fl.	kr.	dl.	Bezahlung.	fl.	kr.	dl.	Bezahlung.
		I. Klasse.																
1	Georg Westermaier	Wohnhaus	7	30	—	dt.	3	22	2	at.								
2	Thomas Huber	Scheune	2	30	—	dt.	1	7	2	at.								
		II. Klasse. pr. . . . kr. v. Hundert.																
		III. Klasse. pr. . . . kr. v. Hundert.																
		IV. Klasse. pr. . . . kr. v. Hundert.																

Anlage XVIII. (Note 8 zu Art. 96.)

Tagebuch

des

königl. Bezirksamtes N. . . . . . im N . . . . . . Kreise

über die zur Brandassekuranz-Kasse eingenommenen Gelder

Datum.			Lauf: Vortrags-Nr.	Einnahmen. (Ausgaben.)	Betrag.			Folium des Manuals.
Jahr.	Monat	Tag.			fl.	kr.	dl.	

Anlage XIX. (Note 8 zu Art. 96.)

Kassen-Manual

des Königlichen Bezirksamtes N. im N. . . . . Kreise über alle im Jahre 18 . . . . für die allgemeine Brandversicherungs=Anstalt bezogenen Gelder.

Soll.			Einnahmen. (Ausgaben).	Ist			Rest			Nr. des Tagebuches.
fl.	kr.	dl		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Anlage XX. (Note 9 zu Art. 96.)

Brandassekuranz-Beitrags-Rechnungs-Manual

der königl. Regierung des N. . . . . Kreises für das Etatsjahr 18 . .

	Königliches . . . . N. . . . . Gericht N.																								Von dem Bezirksamte N. an den Jahresbeiträgen eingeschickte oder aus denselben auf Anweisung geleistete Zahlungen.			
	I. Klasse.						II. Klasse.						III. Klasse.						IV. Klasse.									
Gemeinde	Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa Tagbuch des Bez.-Amtes N. bezahlte Beiträge.			Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des Bez.-Amtes N. bezahlte Beiträge.			Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des Bez.-Amtes N. bezahlte Beiträge.			Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des Bez.-Amtes N. bezahlte Beiträge.			**Vortrag.**	Betrag.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl	kr.	dl.

Datum.			Einnahmen-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.	Datum.			Ausgaben-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat	Tag.		fl.	kr.	dl		Jahr.	Monat	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Anlage XXI. (Note 9 zu Art. 96.)

Brandassekuranz-Vorschußfonds-Rechnungsmanual

der königlichen Regierung des . . . . . Kreises

für das Etatsjahr 18 . .

Polizeidistrikt.	Beitragsschuldigkeit, aus im Jahre 18 . . .						18 . . . geschehenen						18 . . .						Gesammtbetrag der im J. 18 . . zu erhebenden Beiträge.			Hievon wurden erhoben.			Von den Polizeibehörden eingeschickte od. auf Anweisung bezahlte Vorschußfonds-Beiträge.		
	neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.											
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Datum.			Einnahmen-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.	Datum.			Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat	Tag.		fl.	kr.	dl.		Jahr.	Monat	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Anlage XXII. (Note 8 zu Art. 96.)

Abrechnung
der Brandversicherungs-Kassa
des Königlichen Bezirksamtes . . . .
im . . . . Kreise
für das Etatsjahr 1859/60.
Mit 1 Hefte Beilagen von Nro. 1 . . . . . . inclusive.

Soll-einkommen. fl.	kr.	dl.	A. Einnahmen.	Ist eingekommen. fl.	kr.	dl.	Restirt. fl.	kr.	dl.	Beleg Nro.	Bemerkungen.
			I. Kassabestand voriger Rechnung . .								
			II. Defekte ex monitis								
			III. Beitragsausstände der Vorjahre . Die noch bestehenden Restanten sind N. mit . . . fl. . . . kr.								
			IV. Jahresbeiträge.								
			1. Vorausschlags-Nachholung pro $18^{58}/_{59}$.								
			Die im Jahre $18^{58}/_{59}$ wirksam gewordenen Beitritte und Erhöhungen (mit Ausschluß der Mehrung durch Klassen-Aenderungen) betragen (laut Uebersicht des Assekuranzkapitalienstandes vom 30. Sept. 1859)								
			in der I. Klasse . . . . . fl.								
			in der II. Klasse . . . . . fl.								
			in Summa . . . . . fl.								
			woraus der für das Versicherungsjahr $18^{58}/_{59}$ nachzuholende Vorausschlag mit 6 kr. vom Hundert sich auf . . . . fl. berechnet.								
			2. Hauptausschlag pro $18^{58}/_{59}$ und zwar								
			a) Ergänzungsumlage — Rest-Ausschlag — aus dem Versicherungskapitalienstande v. 30. Sept. 1859.								
			Dieser beträgt:								
			in der I. Klasse . . . . . fl.								
			in der II. Klasse . . . . . fl.								
			(folgt die weitere Berechnung.)								
			b) Konkurenzbeitrag aus den Beischlagsverhältnißkapitalien; diese belaufen sich								
			in der I. Klasse auf . . . . . fl.								
			in der II. Klasse auf . . . . . fl.								
			(folgt die weitere Darstellung.)								

Soll-einkommen.			A. Einnahmen.	Ist eingekommen.			Restirt.			Beleg Nro.	Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl		

3. Vorausschlag pro $^{59}/_{60}$.

Die im Jahre $18^{58}/_{59}$ angemeldeten, sohin pro $18^{59}/_{60}$ wirksamen Minderungen und Austritte betragen

in der I. Klasse . . . . . fl.
in der II. Klasse . . . . . fl.

Nach Abzug dieser Größen an dem sub 2 a oben vorgetragenen Versicherungsstande bleiben mit dem Beginne des Jahres $18^{59}/_{60}$ vorausschlagspflichtig:

in der I. Klasse . . . . . fl.
in der II. Klasse . . . . . fl.
in Summa . . . . . fl

welchem Betrage eine Vorausschlagschuldigkeit von . . . . . fl. entspricht.

Da indessen für das Versicherungsjahr $18^{57}/_{58}$ der Vorausschlag in der I. Klasse um 1 kr. mehr betragen hat, als der Hauptausschlag, so kommt es zu nachstehender Abrechnung:

An dem letzterwähnten vorausschlagpflichtigen Bestande der I. Klasse ist der gesammte Versicherungszugang dieser Klasse pro $18^{58}/_{59}$ mit . . . . fl. abzuziehen. Der aus dem Reste zu . . . . . fl. resultirende fragliche Mehrbetrag (1 kr. vom Hundert) gibt die Summe von . . . . fl. . . kr., nach deren Abrechnung obige Vorausschlagsschuldigkeit sich auf . . . . fl. . . kr. mindert.

Die Restanten sind:

In der Gemeinde N . . . . der N . . wegen . . . . mit . . . .
In der Gemeinde N . . . . . der N . . wegen . . . . mit . . . .

V. Vorschußfondsbeiträge.

VI. Bezogene Entschädigungen:

a) Aus dem Vorschußfond des Distrikts
b) Aus dem Kreisvorschußfond . .
c) Aus andern Kassen . . . . .

VII. Etwaige sonstige Einnahmen.

Summa aller Einnahmen:

fl. kr. dl.

Soll ausgegeben werden.			B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden			Restirt.			Beleg.	Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl.		
			I. Zahlungsrückstände.								
			Nach voriger Abrechnung . . .								
			Davon wurde berichtigt . . .								
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.								
			Bei Amte sind für den verbleibenden Rest hinterlegt und zwar								
			fl. kr. dl. für ꝛc. ꝛc.								
			II. Rechnungsvergütungen.								
			Nach Regierungsentschließung vom . . . kommen den . . . für die Rechnung pro 18 . .								
			Der rechnungsbescheidmäßige Betrag von . . . fl. kr. . . zu vergüten . . . sind nach vorjähriger Rechnung S . . . . unvergütet geblieben.								
			Vergütet wurden an ꝛc. . . .								
			III. Geleistete Brandentschädigungen.								
			Nachstehende Entschädigungen für im Rechnungsjahre vorgefallene Brandschäden wurden angewiesen und an die Betheiligten bezahlt:								
			für N. N. laut Reskript der N. von N. u. Quittung vom . .								
			ꝛc. ꝛc.								
			Angewiesen wurden, aber noch nicht an die Betheiligten ausbezahlt sind die Entschädigungen für N. N. laut Entschließung der N. vom								
			in amtlicher Verwahrung liegen hievon . . . . fl. . . kr. für N. bei der Vorschußfondskasse . .								
			. . . . fl. . . kr. beim Depositenamte des N. Gerichts.								
			. . . . fl. . . kr. für N. bei der k. Bank als Depositum.								
			Bemerkt wird:								
			1) Im Laufe dieses Etatsjahres ergaben sich . . . Brandfälle.								
			Die dafür genehmigten Entschädigungen betragen für . . . . Brandfälle . . . . fl. . . kr.								
			2) Die Entschädigungen wurden ausbezahlt für . . . . Brandfälle mit . . . fl.								

Soll ausgegeben werden			B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden.			Restirt.			Beleg.	Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
			3) Noch sind daher die Entschädigungen zu leisten für . . . Brandfälle mit . . fl . . . kr.								
			4) Aus Vorschußfonds wurde für Entschädigungen angewiesen und bezogen . . fl. . . kr.								
			5) Bei Amte hinterliegen für angefallene Brandschäden								
			IV. Schätzungsgebühren.								
			V. Einhebungsgebühren nach dem erhobenen Betrage von . . . fl. . . kr. . . dl.								
			VI. Remunerationen.								
			VII. Postporto und Botenlöhnungen.								
			VIII. Zahlungen an andere Kassen.								
			1) An die k. Kreisregierung . . .								
			2) Auf Anweisung der k. Kreisregierung an die Distriktsvorschußfondskasse								
			3) Auf Regierungsbefehl an Vorschußfondskassen anderer Distrikte . .								
			4) Auf Regierungsbefehl an landesherrliche Kassen								
			IX. Schreibmaterialien.								
			X. Sonstige außerordentliche Zahlungen.								
			Summa aller Ausgaben. fl. kr. dl.								
			Abschluß.								
			Die Einnahmen betragen . . fl. . . kr. . dl.								
			Die Ausgaben betragen . . fl. . . kr. . dl.								
			Aktivrest . . fl. . . kr. . dl.								
			1) An Aktivausständen der Vorjahre . . fl. . . kr. . dl.								
			2) In Ausstand an Beiträgen des abgelaufenen Jahres . . fl. . . kr. . dl.								
			3) Angefallene aber noch unbezahlte Entschädigungen . . fl. . . kr. . dl. darunter								
			4) amtlich hinterlegte Brandentschädigungen der Vorjahre . . fl. . . kr. . dl.								

Anlage XXIII. (Note 5 zu Art. 93.)

Uebersicht des Brandversicherungsstandes im N. . . . . Kreise vom 30. September 18 . .

Polizeibehörde	Stand der Versicherungen.											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.

Im Jahre 18 . . . . in Wirksamkeit getretene

Neue Eintritte.			Erhöhungen.			Minderungen.			Austritte.		
Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Betrag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Betrag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.

Anlage XXIV. (Note 5 zu Art. 93.)

Uebersicht der Brandschäden vom Jahre 18 . .

Polizei-Bezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Beschädigung.	
			fl.	kr.

Anlage XXV. (Note 9 zu Art. 96.)

Uebersicht des Brandversicherungsstandes im N. . . . . Kreise vom 30. September 18 . .

Polizeibehörde.	Stand der Versicherungen.											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.

Anlage XXVI. (Note 9 zu Art. 96.)

Uebersicht
des Standes der Brandversicherungen
der allgemeinen Brandversicherungsanstalt des Königreichs Bayern

im N. Kreise

am 30. September 18 . .

Polizei-Distrikt.	Gemeinde.	I. Klasse.				II Klasse.				III. Klasse				IV. Klasse.				Gesammt-Versicherung			
		Hauptgebäude.	Versicherungs-anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungs-anschlag.	Hauptgebäude.	Versicherungs-anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungs-anschlag.	Hauptgebäude.	Versicherungs-anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungs-anschlag.	Hauptgebäude	Versicherungs-anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungs-anschlag.	Hauptgebäude.	Versicherungs-anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungs-anschlag.

Anlage XXVII. (Note 6 zu Art. 33.)

Voranschlags-Formular

zur Aufnahme und Berechnung des dem Joseph Mittermayr, Handelsmann gehörigen, in dem Orte Bogenhausen, Distrikts-Polizeibezirkes München gelegenen Gebäudes Haus Nr. 16 an der Bogenhauserstraße.

Bemerkungen.	Vortrag.	Anzahl	Maaße.			Mauerstärke.	Maaß.	Preis.		Betrag.	
			Länge.	Tiefe.	Höhe.		Schuh.	fl.	kr.	Einzel.	Gesammt.
										fl.	fl.
Das Gebäude ist 60 Fuß lang und 40 Fuß tief.	Hauptmauer	2 ×	60	—	12	2 1/2	120				
a) Fundament und Keller.	Communmauer	2 ×	—	40	—	—	40	6	17	1401	
			2								
	Mittelmauer	1 ×	54	—	—	—	54				
	"	1 ×	54	—	—	1 1/2	54	3	49	206	
	"	7 ×	15	—	6	1	105	2	42	283	
	Gewölbe im Ganzen	—	—	—	—	—	8 □Ruth.	18	—	144	2083 pr. □' 53 kr.
b) Erdgeschoß.	Hauptmauer	2 ×	60	—	10	2	120				
	Communmauer	2 ×	—	40	—	—	40	4	29	717	
			2								
	Mittelmauern	1 ×	54	—	—	2 1/2	54	5	29	296	
	"	1 ×	54	—	—	1	54	2	29	134	
	"	7 ×	15	—	—	1/2	105	1	28	154	
	Fußböden und Decke	1 ×	60	40	—	—	24 □Ruth.	15	—	360	
	Hausthüre	1 ×	—	—	—	—	—	—	—	50	
	Fensterstöcke	10 ×	3 1/2	—	6	—	—	15	—	150	
	Einfache Thüren	12 ×	4	—	8	—	—	12	—	144	
	Oefen	5 ×	—	—	—	—	—	24	—	120	
	Treppe mit 24 Stufen . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	72	
										2197	
	Abzüge der Fenster	10 ×	3 1/2	—	6	2	35	2	41	93	
	" Einfache Thüren . .	4 ×	4	—	8	2 1/2	16	4	23	70	
		8 ×	4	—	8	1	32	1	59	31	
										194	2003 pr. □' 50 kr.
c) I. Stockwerk.	Hauptmauern	2 ×	60	—	10	1 1/2	120				
	Communmauer	2 ×	—	40	—	—	40	3	26	549	
			2								
	Mittelmauern, wie Oben . .									584	
	Fußboden und Decke	—	60	40	—	—	24 □Ruth.	23	20	560	
	Fensterstöcke, Thüren, Oefen, Treppe, wie Oben									486	
										2179	
	Abzüge der Fenster	10 ×	3 1/2	—	6	1 1/2	35	2	4	72	
	" Einfache Thüren, w. O.									101	
										173	2006 pr. □' 50 kr.
d) Bodenraum.	Communmauer	2 ×	40	—	20	1	40	4	28	178	
			2								
	Kamine	—	30	—	25	—	30	2	30	75	
	Dachstuhl	—	60	40	—	—	2400 □Ruth.	—	14	560	
	Dachung, doppelt eingedeckt mit Ziegel	2 ×	60	—	28	—	3360 □Ruth.	—	6	336	
											1149 pr. □' 29 kr.
										Total-Summa	7241

Anlage XXVIII. (Note 2 zu Art. 84.)

Verpflichtungsformel für die Praktikanten der Brandversicherungs-Inspektoren.

„Nachdem ich N. N. von dem k. Brandversicherungs-Inspektor in N. als Praktikant aufgenommen worden bin, und diese Aufnahme die Genehmigung der k. Regierung von N., Kammer des Innern, erhalten hat, so verpflichte ich mich hiemit:

1) alle von dem gedachten Brandversicherungs-Inspektor in Gemäßheit der Ministerialentschließung vom 8. November 1856 Ziff. 4 mir übertragen werdenden Verrichtungen gesetz- und instruktionsmäßig nach meiner besten Einsicht oder der mir gegebenen Weisung zu vollziehen;

2) Niemandem je etwas von dem, was ich in Folge der mir anvertrauten Geschäfte erfahren werde, schädlicher Weise zu eröffnen, vielmehr hierüber zu jeder Zeit die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

3) in Beziehung auf diese Geschäfte mir keinerlei Vortheil oder Nutzen, weder mittelbar noch unmittelbar, von wem es auch sei, zuwenden zu lassen und überhaupt mich so zu verhalten, wie es der Beruf eines treuen, gewissenhaften Praktikanten und namentlich das Interesse des mir als solchen übertragenen Dienstes erfordert und gebietet."

„Ich schwöre darauf, so wahr mir Gott helfe ꝛc"

Unterschrift des Praktikanten.

Anlage XXIX. (Note 4 zu Art. 34.)

Verpflichtungsformel für die Brandversicherungs-Inspektoren.

Nachdem Sie als Brandversicherungs-Inspektor für die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins behufs der Besorgung aller, einem solchen durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 und die hiezu erlassene Vollzugsinstruktion übertragenen Geschäfte aufgestellt worden sind, so werden Sie angeloben und beschwören, sich bei diesem Ihrem Geschäfte im Allgemeinen nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes und der hiezu erlassenen Instruktion, dann der für die Brandversicherungs-Inspektoren gegebenen besonderen Instruktion zu achten, den Ihnen zugehenden Anordnungen der vorgesetzten Behörden gehörig nachzukommen, und bei allen Ihnen obliegenden Geschäften, insbesondere aber bei jenen der Revision der Werthschätzung der der Feuerversicherungsanstalt erst einzuverleibenden oder bereits einverleibten Gebäude und ihrer allenfallsigen Zugehörungen mit der größten Unparteilichkeit und Gründlichkeit nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verfahren, auch auf alle Art mitzuwirken, daß jeder Schaden für die Feuerversicherungskasse abgewendet werde; wenn Sie wahrnehmen sollten, daß wider das Beste der Feuerversicherungs-Anstalt gehandelt werde, solches sofort der betreffenden Distriktspolizeibehörde oder nach Befinden der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar anzuzeigen und sich von Ausübung Ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft, noch irgend einer Ursache willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen, worin sie wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem treuen und gewissenhaften Brandversicherungs-Inspektor obliegt.

Eid.

Alles was mir . . . .
gegenwärtig vorgelesen worden ist und was ich auch wohl verstanden habe, will ich fest, treu und unverbrüchlich halten.

So wahr mir Gott helfe.

(Unterschrift.)

Anlage XXX. (Note 5 zu Art. 93.)

Uebersicht

der im . . . ten Quartal 18 . . . innerhalb des Regierungsbezirkes N. N. vorgefallenen Brände und hiefür geleisteten Entschädigungen.

Fortlaufende Nummer		Polizeibezirk	Gemeinde	Name und Wohnort der Beschädigten	Zeit des Brandes	Entstehungsursache des Brandes	Versicherungsklasse der Beschädigten Gebäude		Erklärung des Brandversicherungsinspektors			Versicherungskapital der einzelnen beschädigten Gebäude	Größe der für die einzelnen Gebäude zuerkannten Entschädigung		Schätzungsgebühren		Zahlung der Brandenschädigung			Mobiliarschaden		Versicherung der beschädigten Mobilien		Bemerkungen
der Brandfälle	der beschädigten Theilnehmer						Haupt-	Neben-	ob das Gebäude total oder theilweise beschädigt sei?	über den Kostenbetrag des partiellen Neubaues	über den Kostenbetrag eines ganzen Grundaufbaues						Zeit	Betrag				Name der Assekuranz-Anstalt	Betrag der Versicherung	
										fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	

Alphabetisches Register.

Die beigefügten Zahlen sind jedesmal die Seitenzahlen.

Abkürzungen.

BrVA. = Brand-Versicherungs-Ausschuß.
BrVJ. = Brand-Versicherungs-Inspektor.
DPB. = Distriktspolizeibehörden.
fg. A. = feuergefährliche Anlagen.
GrB. = Grundbuch.
GrBA. = Grundbuchsauszug.
RK. = Rechnungskommissär bei den Kreisregierungen.

Abbrennen oder Abbruch eines Gebäudes, Einfluß auf die Versicherung, 49. 51. 63. 84. 88. 230. 260. 261.
— auf die Verpflichtung zur Theilnahme, 28. 33. 35. 37.
Abbruch siehe Abbrennen.
—, Beschränkung im Falle des Art. 3 Ziff. 3, 33–35.
Abgangstabellen zu den Nebenkatastern, 253 254. 275 376.
Abkürzungen im Kommentar, 13.
Ablehnung der Funktion im BrVA., 294. 295.
Ablösung und Fixirung von Forstrechten, 95.
— — — der subsidiären Baupflicht, 225.
Abnützung, bauliche, Beachtung bei der Schätzung, 91. 102.
— von Zugehörungen, besonders Maschinen, Anlaß zur Offizialrevision, 120.
Abrechnung bezahlter Beiträge wegen Aenderungen nicht statthaft, 122. 123.
Abrechnung des Vorausschlages, 208. 211–213. 230. 266.
Abschluß des Tagebuches der DPB., 271.
— des Versicherungsverhältnisses siehe Eintritt.
Abtheilungen des Gesetzes von 1852, 8.
Abweisung von Versicherungsanträgen, 55. 61. 68.
— von Minderungsanträgen, 81. 82.
— von Austrittserklärungen, 29. 82. 228.
Advokaten, Aufstellung für die Anstalt, 291.
Aenderungen des Versicherungsverhältnisses, Vortrag im GrB. u. GrBA., 248. 250.
— siehe auch Austritt, Erhöhung, Minderung.
— im Bestande der fg. A., formelle Behandlung, 253–255.
—, Einfluß auf die Beitragspflicht, 199–202.

Aenderungen durch die Offizialrevision, besondere Anzeige, 261. 275

Aenderungsübersichten zum GrB., 251. 252. 254. 255. 261. 274; Formular, 368.

Akteneinsicht der BrVJ. bei den OPB., 237 238.

Aktenrepertorium der BrVJ., 240.

Alimentationen und Pensionen des besonderen Verwaltungspersonales, 244. 245. 279.

Alleinversicherung eines Miteigenthümers, 26. 58 154. 155. 218.

— verbrennbarer Bestandtheile siehe Bestandtheile.

Altäre, versicherungsfähig, 45. 46; Schätzung, 101; s. auch Zugehörungen.

Alter des Baues, Beachtung bei der Schätzung, 91.

Alterszulagen der BrVJ., 244; der RK., 245; des Centralrechnungskommissärs, 245; s. auch Vorrückung.

Amtsinventar der BrVJ., 240.

Amtslokal der BrVJ., 239. 240. 244.

Amtssiegel der BrVJ., 240; Kosten der Anschaffung, 244.

Amtstage, auswärtige, Auszahlung von Entschädigungsgeldern, 270.

Amtsverschwiegenheit der BrVJ. 239.

Anfahren von Baumaterialien, Bedeutung bei Auszahlung von Entschädigungen, 142. 144. 145.

Anheftung von Schätzungen an die Gemeindetafel, 101. 105.

Anlage, verzinsliche des Vorschußfonds, 203.

Anlagen, feuergefährliche, Schöpfung des Gesetzes von 1852, 6. 7; Begriff, 180. 181; Einfluß auf die Beitragsleistung, 178. 179. 194; Errichtung, 196—199; Erwähnung in der Schätzung, 101. 104. 197; Festsetzung und Verzeichnung, 179. 182—192. 303; Anlaß zur Offizialrevision, 120; s. auch Beischlagsverhältnißkapitalien, Nebenkataster.

Anmahnung zur Zahlung der Beiträge, 216.

Anordnungen, allg, zum Vollzuge des Gesetzes, 8—10; blos dem Staatsministerium zuständig, 231.

Ansässigkeit, Vorbedingung der Wählbarkeit in den BrVA., 293. 294; bei Palieren von Bedeutung, 99.

Anschlag s. Versicherungssumme.

Anstellung der BrVJ., 243; der RK., 245.

Antheile, einzelne, eines Gebäudes, nicht zur Versicherung geeignet, 42. 51; Ausn. bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile, 64; bezüglich des Bauholzes, 90.

Anträge auf Offizialrevision, 118. 119. 120. 121.

Anweisung der Entschädigungsgelder, 169. 170.

Anweisung von Ausgaben nur der Kreisregierung zuständig, 233. 268. 269. 281. 282.

Anweisungen den Rechnungsbelegen anzufügen, 269.

Anweisungen und Bauakkorde a Conto der Entschädigungsgelder, 142. 144. 145. 146; Beachtung bei der Auszahlung, 144—146; berechtigen zum Arreste und zur Hilfsvollstreckung an diesen Geldern, 149. 150; bei strafrechtl. Untersuchungen wegen Brandstiftung nur bedingt oder gar nicht zuläßig, 152—154.

Anzeigen der BrVA. und der BrVJ., über bau= und feuerpolizeiliche Mängel, 236. 295. 296.

— des Versicherten über Errichtung neuer feuergefährl. Anlagen, 196—198; über Benützung bereits bestandener, 197.

— der Verwaltung der Anstalt s. Vorlagen, periodische.

Apotheken, fg. A. I. Grades, 182.

Arbeitslöhne s. Ortspreise.
Aerzte s. Dispensiranstalten.
Arrest, bei Entschädigungsgeldern in der Regel ausgeschlossen, 149. 150. 173.
Arreststrafen, Verwandlung der Geldstrafen in solche, 38.
Arten der Schätzungsrevision, 113.
— der Versicherung, 43. 44 52. 64. 65. 85; Einfluß bei der Schadensschätzung, 162—165; Vormerkung im Grundbuche, 66. 249. 250; Beachtung bei der Offizialrevision, 258. 261. 262.
Artillerielaboratorien, nicht ausgeschlossen, 52.
Aschenhäuser zählen nicht zu den fg. A., 190.
Asphaltdächer, Klassifikation, 176.
Auflage, öffentliche, der Schätzungen, 101. 105.
Aufläufe, Brandfälle in solchen, werden entschädigt, 129.
Auflösung der Anstalt, Verwendung des Vorschußfonds, 203. 204.
Aufnahme in die Anstalt s. Eintritt.
Aufnahme von Praktikanten der BrVJ., 235.
Aufnahmsbescheinigung, Bedeutung, 54. 55. 60—62; Formular, 60. 352; Zeit der Ausstellung, 60. 109—112.
Aufnahmsprotokolle, Form, 56. 351.
Aufsicht und Leitung der Verwaltung, den Kreisregierungen zuständig, 231. 232.
—, oberste, durch das Staatsministerium des Handels u. der öffentlichen Arbeiten, 231. 232.
Aufwand der Kreisregierungen, keine Last der Anstalt, 280.
Ausfertigungen des BrVJ., Form, 240.
Ausgaben der Anstalt, 125. 173; Anweisung derselben, 232. 268. 269. 281. 282.
Ausgabsposten der DPB., Belegung mit Quittungen, 269.
Aushilfe für die BrVJ., 241.
Auskassirungen, hiezu die Mitsperrer nöthig, 268. 270.
Ausland, Erstreckung der Anstalt dahin, 16—18.
Auslaufsjournal des BrVJ., s. Einlaufsjournal.
Auspfändungen, Gebühren hiebei, 217; s. auch Exekution.
Ausschlag, Deckungsmittel der Anstalt, 173 174; Vertheilung, 174—196; Arten, 202. 203; s. Beiträge, Hauptausschlag, Vorausschlag, Zwischenausschlag.
Ausschließlichkeit der Bestimmungen über Beschränkung der Freiheit der Theilnahme, 21; über den Ausschluß von der Anstalt, 52; über die fg. A., 190; über Zugehörungen, 45. 46.
Ausschließungsgründe vom BrVA., 293. 294
Ausschluß gewisser Gebäude von der Anstalt, 52. 53.
Ausschluß von der Funktion eines Sachverständigen, 298; Zuständigkeit, 299.
Ausschmückung eines Gebäudes, nicht Versicherungsgegenstand, 42.
Ausstände an Beiträgen, 219. 268.
Ausstandsverzeichnisse, 268.
Austritt aus der Anstalt, freiwilliger; Beschränkung, 21. 28. 29—37; Wirksamkeit und formelle Behandlung, 228. 229. 252.
Austritt aus der Anstalt, nothwendiger, 63. 64. 120. 260; Beginn der Wirksamkeit, 123.
Austritt aus dem BrVA., 294. 295.
Austritte, dem BrVJ. monatlich mitzutheilen, 256.
Austrittsbescheinigung s. Bescheinigung.
Austrittserklärung, Beschaffenheit, 228. 229; ohne Wirksamkeit bei nachfolgender Schadensvergütung, 228.
Auswärtige Immobiliar-Brandversicherungsanstalten s. Versicherungsanstalten.

Auszahlung von Entschädigungsgeldern, Bedingungen, 137—142. 148. 149; Zeit und Art, 142—148; im Falle strafrechtlicher Untersuchung, 152. 155. 169; Vormerkung zu den Akten, 269; Anzeigen, 272. 273. 274. 275.
Auszahlungsprotokolle, Form, 145. 358.
Auszüge aus den Grundbüchern durch den BrVJ., 237. 238. 256. s. auch Grundbuchsauszüge.
Aversalzuschuß der Anstalt an die Staatskasse, 276—280. 302. 303; Festsetzung durch das Finanzgesetz, 278. 303; darf nicht überschritten werden, 279; Lasten desselben, 279. 280.

Baarauslagen bei exekutiver Beitreibung von Beiträgen, 217.
Bäckereien, fg. A. I. Grades, 182; Ausnahme hievon, 182. 190.
Bank, königliche, Anlagen bei derselben, 203. 207. 208.
Bauakkorde s. Anweisungen und Bauakkorde.
Bauart, Einfluß auf die Klassifikation, 174—178.
Bauart, feuerfeste, Einfluß bei fg. A., 192. 193. 194—196.
Baubehörden, königliche, deren Verhältniß zu den BrVJ., 233. 237—240.
Baufälligkeit von Gebäuden, Anlaß zur Offizialrevision, 119.
Bauführung durch den BrVJ. sowohl als Baumeister wie als Bauunternehmer verboten, 233.
Bauholzlieferungen Dritter, bei der Schätzung des Gebäudes außer Anschlag, 90. 94—96; in der Schätzungstabelle zu erwähnen, 104; können von den betr. Dritten versichert werden, 90. 94—96; Verpflichtung der letzteren zum Beitritt, 96; Schätzung, 96; Klassifikation, 96. 178; Schadensvergütung, 127. 128; ausnahmsweise Versicherung durch den Gebäudebesitzer, 96. 97; Anlaß zur Offizialrevision, 119.
Baumaterialien, übrig gebliebene, deren Anrechnung bei totalen Brandschäden, 161—163; Anlaß zu wiederholter Schadenserhebung, 171.
Baumaterialien s. Anfahren, Ortspreise.
Baumaterialienlieferungen Dritter außer dem Bauholz, bei der Schätzung des Gebäudes anzuschlagen, 90. 92—94; Einfluß bei der Schadensvergütung, 147.
Baumeister s. Bauführung.
Baumwoll-Spinnereien, fg. A. III. Grades, 188.
Baumwoll-Wäschereien, fg. A. III. Grades, 188.
Baumwoll-Zwirnereien, fg. A. I. Grades, 182.
Baupflicht, primäre, verbindet zur Beitragsleistung, 219. 220—225.
Baupflicht, subsidiäre, verbindet zur Beitragsleistung, 219. 220. 225; s. auch Ablösung.
Baupflichtige, Rechte in Bezug auf den Eintritt, 59. 96. 107.
Baupläne, Bedeutung für Auszahlung der Entschädigungsgelder, 137. 138. 140; Revision durch die BrVJ., 235. 236; Einhaltung durch die BrVA. zu überwachen, 296.
Bauplatz s. Baustelle.
Baupolizeiliche Vorschriften beim Wiederaufbaue eines abgebrannten Gebäudes zu beachten, 140; Dispensationen, 141; Einhaltung zu überwachen, obliegt überhaupt dem BrVJ., 236; dem BrVA., 295. 296.
Baureparaturen s. Brandschaden, theilweiser, Neubauten.
Baustelle, ihr Werth kommt bei der Schätzung des Gebäudes nicht in Anschlag, 41. 44. 45. 89.
Bautechniker, geprüfte, 233. 234.
Bauunternehmer, s. Bauführung.

Bedeckung, äußere, der Umfassungswände, ohne Einfluß auf die Klassifikation, 176; s. auch Verputz.
Begünstigung bei Brandstiftungen s. Theilnahme.
Beheizung der RK., Kosten aus dem Aversalzuschusse der Anstalt gezahlt, 280.
Behörden s. Haftungen.
Beichtstühle, festgemachte, versicherungsfähig, 45. 46; s. auch Zugehörungen.
Beilagenband zum Grundbuche, 251. 252. 259.
Beischlag von den fg. A., 178. 179; Hebung mit dem Hauptausschlag, 209. 210. 266.
Beischlagsverhältnißkapitalien von den fg. A., Begriff und Zweck, 181; zahlen weder Vorschußfondbeiträge, 205; noch den Vorausschlag, 209. 210; Erwähnung im GrB., 251; jährliche Anzeige über deren Stand, 253. 255. 275, s. auch Nebenkataster.
Beistand, sachkundiger, Beiziehung zulässig bei Schadensschätzungen, 158. 161; bei Offizialrevisionen, 255.
Beiträge, Pflicht zur Zahlung derselben, 215-226; Berechnung, 174. 178. 179. 262—266; exekutive Beitreibung, 215—217; Zahlungsfristen, 226; Einhebung und Ablieferung, 267, 268; s. auch Abrechnung, Vorausschlag, Vorschußfondbeiträge, Lokation, Verrechnung.
Beitragsdifferenz, Nachzahlung bei Verschweigung von fg. A., 196—199.
Beitragspflicht, faktische, von den Verwaltungsbehörden festgestellt, 215. 218. 219-222. 286. 287.
Beitragsrechnungsmanual der Kreisregierungen, 272. 273. 380.
Beitragsverhältniß, 6. 7. 174. 178. 179.
Bekanntmachung von fg. A., Bedeutung und Folgen, 179. 193. 194; des Hauptausschlages und der Jahresrechnung, 262. 265; der aufgestellten Sachverständigen, 96. 100. 101; bei Auflage von Schätzungen, 105.
Beleuchtung für die RK., Kosten aus dem Aversalzuschuß der Anstalt zu decken, 280.
Benefizien s. Pfarreien.
Benützung von fg. A., für den erhöhten Beitrag maßgebend, 180. 181; Anzeige neu eintretender Benützung nothwendig, 197.
Benützungswerth, bei der Schätzung eines Versicherungsobjektes ohne Belang, 90. 91.
Berechnung des Ausschlages s. Beiträge.
Berechnung der Schadensvergütungen, 161—167.
Berechtigte zum Eintritt, 57-60; zur Empfangnahme von Schadensvergütungen, 144.
Berichte, periodische, der BrVJ., 239.
Berichtigung formell mangelhafter Schätzungen, 110-112.
Berufung, 112. 121. 135. 170. 171. 199. 232. 233. 255. 260. 285.
Berufungsfrist, 121. 285. 291.
Beschädigte, Beiziehung zu Schadenserhebungen, 158. 159. 167. 168; Recht zu Einwendungen, 166-168; Antrag auf wiederholte Schätzung, 166. 170; Haftung für Schätzungskosten, 171. 173.
Beschädigung durch Blitz begründet einen Entschädigungsanspruch, 125, 127; ebenso Beschädigung bei Gelegenheit und in Folge eines Brandes, 125—127.
Bescheinigung über Austritte, 228. 229; über Erhöhungen, 79; über Minderungen, 83; s. auch Aufnahmsbescheinigung.
Bescheinigung vor Betretung des Civilrechtsweges in gewissen Fällen, 284. 285. 290.
Beschlußfassung, amtliche, bei Revision

beanstandeter Schätzungen, 115—117. 121; in Bezug auf die Klassifikation, 193. 194. 196—199; bei Offizialrevisionen, 120. 121. 255 260; s. auch Abweisungen.
Beschreibung der Brandschäden, 158. 160.
Besitzveränderungen, Bedeutung in Bezug auf die Verpflichtung zur Theilnahme, 28. 30—32; auf die Verwendung von Entschädigungsgeldern, 149—152; auf das Versicherungsverhältniß überhaupt, 229. 230; auf die Zahlung der Beiträge, 229; Vormerkung im GrB., 249.
Bestand des Vorschußfonds, Vormerkung und Anzeigen, 206-208. 274. 275; Formular, 207. 362.
Bestandtheile, verbrennbare, Alleinversicherung zulässig, 64; Begriff, 64. 65; Ausnahme bei Zugehörungen, 66; Vormerkung der Alleinversicherung im GrB., 66. 249. 250; Schätzung, 103; Klassifikation, 178.
Betheiligte, bei der primitiven Schätzung, 106-108; bei der Revision beanstandeter Schätzungen, 115. 117; bei Schadensschätzungen, 166. 167; bei den Offizialrevisionen, 255. 259.
Betrieb von fg. A. s. Benützung.
Betriebskapital der Anstalt, 203.
Betrug der Sachverständigen, 121. 122.
Betstühle, festgemachte, versicherungsfähig, 45. 46; s. auch Zugehörungen.
Bewegliche Sachen s. Mobilien.
Bewurf, äußerer, der Umfassungswände, ohne Einfluß auf die Klassifikation, 176; s. auch Verputz.
Bezirke für die BrVA. in größeren Orten, 292 293.
Bezirksämter, Kommissionen in Angelegenheiten der Anstalt, 158. 159. 172. 173. 260. 282; s. im Uebrigen Distriktspolizeibehörden.
Bezirksamtmänner, Diäten und Reisekosten, 172. 173; Haftungen, 246. 270; s. auch Vorstände der DPB.
Bezirksamtsassessoren, Diäten und Reisekosten, 172. 173; Verwendung zu Kassageschäften, 270.
Bezirksbauinspektionen s. Baubehörden.
Bierbrauereien, fg. A. I. II. u. III. Grades, 182. 183 185. 188. 193; Ausnahmen, 183. 190.
Bindfadenfabriken, fg. A. I. Grades, 183.
Blaufarbfabriken für Schmalte, fg. A. III. Grades, 188.
Blitz s. Beschädigung.
Boten, für Geldsendungen nicht verwendbar, 284.
Botenbuch der BrVJ., s. Post- u. Botenbuch.
Brände, in Gebäuden mit fg. A., besondere Anzeige hierüber, 276; wiederholte, Anlaß zur Offizialrevision, 119. 259; s. auch Brandfälle.
Brandentschädigungen, ausgezahlte, Anzeige, 272. 273. 274. 275. 359 393. Vormerkung im GrB., 250.
—, festgesetzte: Anzeige 262. 263. 264. 265. 275. 385; s. auch Entschädigungsgelder.
Brandfälle, Anzeige, 265. 274. 275. 360. 393
Brandschaden, Schutz gegen denselben, Zweck der Versicherung, 14; Begriff, 125-127; Erhebung und Schätzung, 158—171.
Brandschaden, theilweiser, Begriff und Berechnung, 161. 162. 164—166; Einfluß auf Auszahlung der Entschädigung, 142. 143.
Brandschaden, totaler, Begriff und Berechnung, 161—164; Einfluß auf Auszahlung der Entschädigung, 142. 143.
Brandschäden, deren Summe bestimmt vor Allem den Hauptausschlag, 262. 263; deren Anzeige, 262-265. 275.
Brandstätte, Erhaltung, 159; Besichtigung, 160.

Brandstiftung, Einfluß auf die Schadensvergütung, 128—132. 154; Folgen während der Dauer der Untersuchung, 152—155; civilrechtliche Haftungen, 130. 131. 154. 155. 156.

Brandunglück s. Brandschaden.

Brandversicherungsausschüsse, Bedeutung 7. 292; Bildung, 292. 293. 294. 295; Pflichten, 295. 296; Rechte: bei Aufstellung der Sachverständigen, 98. 101; in Bezug auf fg. A., 193. 194. 196—199; in Bezug auf Offizialrevisionen, 119; bei primitiven Schätzungen, 101. 105. 106; bei Schadensschätzungen, 158. 161. 166. 167; hinsichtlich der Wahl der Mitsperrer, 268. 270.

Brandversicherungsinspektoren, Anstellung, 243.

—, Diäten, 113. 124. 172. 244. 259.

—, Dienstesaufgabe im Allgemeinen, 235; Revision der Kostenvoranschläge, 84. 87; Mitwirkung bei Wahl der Sachverständigen, 98. 101; Revision beanstandeter Schätzungen, 113—117; Offizialrevisionen, 118—121; bei Auszahlung der Entschädigungsgelder, 147; Schadensschätzungen, 158—171; in Bezug auf fg. A., 193. 194. 196 bis 198; im Uebrigen, 235. 236.

—, dienstliche Verhältnisse, 236—239.

—, Entlassung, 239.

—, Gefährtegeld-Aversum, 124. 244. 280.

—, Gehalte, 244. 279.

—, Geschäftsbehandlung im Allgemeinen, 239. 240; im Einzelnen s. Dienstesaufgabe.

—, Regie, 244. 280.

—, Vorbereitungspraxis, 234. 235.

—, Zahl, 233. 234.

Brandversicherungskasse der OPB., s. Kassen.

Brandversicherungsordnung von 1811, Grundlagen, 3. 4; formelle Aufhebung, 300; gebliebene Bedeutung, 16. 222. 223.

Branntweinbrennereien, fg. A., II. Grades, 185. 186; Ausnahme, 186. 190.

Brechhäuser, fg. A. IV. Grades, 189.

Broncewaarenfabriken, fg. A. II. Grades, 186.

Bruchpfennige, beim Hauptausschlag für voll gerechnet, 262. 266; auch bei der Einzelperzeption, 267; Verrechnung der letzteren, 271. 272.

Brücken, kein Versicherungsgegenstand, 42.

Buchdruckereien, fg. A., I. Grades, 183.

Buchführung der OPB., 270—272.

— der Kreisregierungen, 272. 273.

Bürgermeister in unmittelbaren Städten, deren Kassageschäfte, 269. 270; s. auch Vorstände.

Bürgschaft, als Sicherheitsleistung, 152.

Buntpapierfabriken, fg. A. III. Grades, 188.

Cementmühlen, fg. A. I. Grades, 183; Ausnahme, 183. 191.

Centralrechnungskommissär im Staatsministerium, 242. 243. 245.

Chemische Produkte, Fabriken für solche, fg. A. II. Grades, 186.

Civilgerichte, Kompetenz in Angelegenheiten der Brandassekuranz; im Allgemeinen, 284. 285. 287—290; im Einzelnen, 22. 23. 25—28. 29. 30. 37. 69—73. 81. 82. 88. 127. 131. 144. 146. 151. 217. 218. 219. 220—225. 226. 229.

Civilliste, Gebäude derselben, müssen versichert werden, 24; s. Staatsgebäude.

Dachdeckung, Einfluß auf die Klassifikation, 174—178.

Dachrinnen, hölzerne, ohne Bedeutung bei der Klassifikation, 177.

Dachschindeln, unterlegte, 177.

Dachstuhl, dessen Aussetzung, bei Auszahlung der Entschädigungsgelder maßgebend, 142. 143.

Dachungen s. Dachdeckung.

Dampfkessel, fg. A. I. Grades, 183.

Dampfschifffahrtsgebäude s. Verkehrsananstalten.

Dauer des Versicherungsverhältnisses, 49—51. 62. 63; s. auch Austritt, Besitzveränderungen.

Decken, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42.

Deponirung vnn Papieren als Sicherheitsleistung, 152.

Deponirung, gerichtliche, von Entschädigungsgeldern, 144. 146.

Diäten der BrVJ., 113. 124. 172. 244. 259; der RK. 245; des Centralrechnungskommissärs, 245; der distriktspolizeilichen Kommissionen, 171 bis 173, 282.

Diäten der BrVJ. der RK. und des Centralrechnungskommissärs werden aus dem Aversalzuschuß der Anstalt bestritten, 276. 280. 302. 303.

Diätenfond, amtlicher, dessen Inanspruchnahme, 172.

Diätenmaximum der BrVJ. für die ständige Offizialrevision, 259.

Diensteskaution der Beamten, deren Haftung, 246.

Dienstekleidung der BrVJ., 244; der RK., 245.

Diensteverhältnisse der BrVJ.,236—239; der RK., 242. 243; des Centralrechnungskommissärs, 242. 243.

Dispensationen bezüglich der Pflicht des Wiederaufbaues, 137. 141. 142.

Dispensiranstalten praktischer Aerzte zählen nicht zu den fg. A., 190.

Distriktsgemeinden, deren Gebäude unterliegen nicht der Verpflichtung zur Theilnahme, 24.

Distriktspolizeibehörden haben die Verwaltung der Anstalt, 230—233, auch die Kassa- und Buchführung, 233.

Distriktspolizeibehörden, Thätigkeit bei Aufnahme von Eintrittserklärungen 53. 54. 56. 109. 110. 112; bei Aufstellung der Sachverständigen, 98. 99. 100. 101. 114.115; bei Beanstandung von Schätzungen, 113. 115—117; in Bezug auf formelle Prüfung der Schätzungen, 110—112; in Anordnung von Offizialrevisionen, 118—120; in Bescheidung der Offizialrevisionsergebnisse, 118. 120. 259—262; in Bezug auf Schadensuntersuchung und Beschreibung, dann Leitung der Schätzung, 158—160, in Berechnung und Eröffnung der Schadensvergütung, 166—169, in Anordnung einer nochmaligen Schadenserhebung, 170; in Feststellung der Klassifikation, 193. 194. 197. 198. 199; in Hebung und Exekution der Beiträge, 215—217. 218.219.220. 221. 222. 226. 267. 268. 286. 287; in Bezug auf die BrVJ., 236—239; in Bezug auf Bildung und Verpflichtung der BrVA., 294. 295; s. auch Buchführung, Grundbuch, Nebenkataster, Kassen, Vorlagen.

—, Gratifikation, 280. 281.

—, Regieausgaben a Conto der Anstalt, 280. 281. 282. 284; sonstige Ausgaben, 282.

Distriktsräthe, kontrolirende Kompetenz, 292. 296. 297.

Disziplinareinschreitung, unstatthaft gegen die Sachverständigen, 122; gegen die Mitglieder der BrVA., 296.

— — gegen Einnehmer, 280. 281.

Disziplinargewalt über die BrVJ., 239.

Doppelversicherungen unzulässig bei Gebäuden, 40. 41; bei Zugehörungen, 45. 48.

Dorn'sche Lehmdächer, deren Klassifikation, 176.

Drahtfabriken, fg. A. I. Grades, 183.

Dritte, Haftungen an die Anstalt für Brandschäden, 155–157; Haftungen von Beamten an solche, 288; ihre Streitigkeiten mit der Anstalt, 284. 287. 288; mit deren Mitgliedern, 284. 288.

Duplikate der Grundbücher und Nebenkataster bei den Kreisregierungen verwahrt und evident zu halten, 251. 253.

Durchschnittssumme, bei differirenden Schätzungen, 97. 100. 104. 105. 114. 115.

Effekten des Gebäudebesitzers, deren Haftung für die Beiträge, 218.

Eibigröſten, fg. A. I. Grades, 183.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch u. Polizeistrafgesetzbuch, 38. 102. 121. 130. 294. 296.

Eingaben der BrVA., Form, 110.

Eingaben, schriftliche, auch den nicht Siegelmäßigen gestattet, 56. 108. 168. 197.

Einhebung der Beiträge, 267. 268. 269. 270.

Einhebungsgeschäft, Anzeige über dessen Stand, 268. 275; Kontrole desselben, 270. 272. 273.

Einkassirungen, hiezu die Mitsperrer nöthig, 268. 270.

Einnahmen der Anstalt s. Ausschlag; des Vorschußfonds s. Vorschußfond.

Einnahmsposten, hiefür müssen Quittungen ausgestellt werden, 268; bei Beiträgen auf Verlangen, 269.

Einnehmer, Funktion, 267. 268; Gratifikation, 280. 281; Disziplinareinschreitung, 280. 281.

Eintritt, freistehend, 20. 21; Ausnahmen, 20—29. 47. 49—51; Vorbedingungen der Giltigkeit, 53—57. 109—112; Beginn der Wirksamkeit, 53. 54. 60—63; formelle Behandlung, 110. 117. 251.

Eintritt, provisorischer, bei Neubauten, 49—51. 84—89.

Eintritt verpflichtet zu Vorschußfondbeiträgen, 204. 205.

Eintritte, dem BrVJ. monatlich mitzutheilen, 256.

Eintrittserklärung, Beschaffenheit, 53—57; Berechtigung zu deren Abgabe, 57—60; Formular hiefür, 56. 351.

Einwendungen gegen die primitive Schätzung: Zuständigkeit hiezu und Ort der Anbringung, 106—108; Frist, 101. 105. 106; Verfügung hierauf, 108. 109. 110. 113.

— gegen die Schadensschätzung und Berechnung der Schadensvergütung, 166—168.

— gegen die Resultate der Offizialrevision, 255. 258. 259. 262.

Eisenbahngebäude s. Verkehrsanstalten.

Eisengießereien, fg. A. II. Grades, 186.

Eisenhämmer, schon vor 1852 versicherungsfähig, 39; s. Hämmer, Hammerschmieden.

Eisenwerke, von 1852 von der Versicherung ausgeschlossen, 39.

Emailmalereiöfen zählen nicht zu den fg. A., 191.

Entlassung der BrVJ., 239; der Sachverständigen, 99. 102. 121. 122 298. 299.

Entrichtung der Beiträge muß pünktlich geschehen, 215; s. auch Einhebung.

Entschädigungsgelder, Ausschluß des Arrestes und der Exekution, 149 150; Auszahlung, 142—148; Heimfall an die Anstalt, 142. 147. 148. 149. 204. 206; Veräußerung, 149—152 s. auch Anweisungen und Bauakkorde, Auszahlung, Brandentschädigungen, Schadensvergütungen.

Entstehung und Entwickelung der Anstalt, 3—10.

Entstehungsursache eines Brandes, Ermittelung, 158—160.

Erbgüterbesitzer und Erbpächter, zum Eintritte berechtigt, 58.

Erhöhung der Beiträge von fg. A., s. Beischlag.

Erhöhung der Versicherungssumme, Giltigkeit und Wirksamkeit, 78. 79. 117. 118; formelle Behandlung, 250. 252; findet ex officio nicht statt, 261; kann zugleich eine Minderung sein, 79. 80. 84; unter Umständen provisorisch auf Kostenvoranschlag zulässig, 85. 86; verpflichtet zu Vorschußfondbeiträgen, 204. 205.

Erhöhung der Versicherungssumme, bei Verträgen mit auswärtigen Anstalten nicht ausgeschlossen, 40.

Erneuerung der Versicherung von Neubauten, 49. 50.

Eröffnung der Resultate der Offizialrevision, 255. 258. 260; der Verhandlungen über Schadensschätzung, 166 —168.

Ersatzansprüche, civilrechtliche, der Anstalt für Brandschäden, 131. 154. 155—157; hindern den Austritt, 29. 30. 35; Lokation in Konkursen, 227.

Ersatzleistungen an die Anstalt fallen dem Vorschußfonde anheim, 204. 206.

Ersatzposten, Vormerkung im GrB. 251.

Etatsjahr, für die Geschäfte der Anstalt maßgebend, 49. 54. 57. 82. 123. 173. 174; auch für das Rechnungsjahr, 271. 273.

Ewiggilten begründen die Pflicht zum Beitritt nicht, 26.

Exekution bezüglich der Beiträge 215—217; an Entschädigungsgeldern in der Regel ausgeschlossen, 149. 150; an Immobilien den Gerichten zustehend, 217. 286.

Expposituren s. Pfarreien.

Fabrik- und sonstige Werke versicherungsfähig, 45—47; Schätzung, 101; s. auch Zugehörungen.

Fachwerk, Klassifikation, 174. 175. 177.

Färbereien, fg. A. I. II. und III. Grades, 183. 186. 189.

Fahrlässigkeit, Unterschied zwischen grober und geringer beseitigt, 6. 7. 129. 130.

Fenster, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42; Beachtung ihres Zustandes bei der Schätzung, 91.

Fensterstöcke, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42.

Festsetzung der Schadensvergütungen, 166. 169—171, s. auch Beschlußfassung.

Festungen, isolirte, von der Anstalt ausgeschlossen, 52. 53.

Feuchtigkeit eines Gebäudes, Beachtung bei der Schätzung, 91.

Feuerfeste Bauart s. Bauart.

Feuergefährliche Anlagen s. Anlagen.

Feuergefährlichkeit, gewöhnliche, 174, 175; erhöhte, 178. 179, s. auch Anlagen, Klassifikation.

Feuerlöschanstalten, Kontrole durch die BrVJ., 236; durch die BrVA., 295.

Feuermauern, 195, 196, 199.

Feuerordnungen, Kontrole durch den BrVJ., 236.

Feuerpolizeiliche Vorschriften, Einhaltung beim Wiederaufbaue, 137. 140. 141; Kontrole ihrer Handhabung durch die BrVJ., 236; durch die BrVA., 295, 296

Feuerschau, deren Ergebnisse, ein Anlaß zur Offizialrevision, 119.

Feuerungsanlagen, deren Zustand bei Subsumtion von fg. A. von Bedeutung, 192. 193.

Fideikommißbesitzer, zum Beitritt berechtigt, 58.

Filialapotheken mit Laboratorien fg. A. I. Grades, 183; ohne Laboratorien nicht dazu zählend, 183, 190.

Filzpappdächer, Klassifikation, 176.

Finanzbehörden, Mitwirkung bei Ver-

wendung des Aversalzuschusses der Anstalt, 279.
Finanzgesetz, Bedeutung in Bezug auf den Aversalzuschuß der Anstalt, 278. 279. 302. 303.
Finanzperiode, Bedeutung in Bezug auf den Aversalzuschuß der Anstalt, 278. 279. 302. 303.
Firnißfabriken, fg. A. IV. Grades, 189.
Fixirung s. Ablösung.
Flachsdörren, vor 1852 ausgeschlossen, 39; jetzt fg. A. IV. Grades, 189.
Flachsspinnereien, fg. A. III. Grades, 188.
Flachsvorräthe, deren Aufbewahrungsorte bei Spinnereien, fg. A. II. Grades, 188.
Forderungen der Anstalt, s. Ersatzansprüche, Lokation.
Formalitäten, wesentliche, der primitiven Schätzung, 111, 112.
Formulare, angeordnete, 56. 60. 98. 103. 116. 145. 166. 207. 235. 236. 249. 251. 252. 254. 257. 264. 265. 267. 271. 272. 273. 351 u. ff.
Formulare, deren Anschaffung für die BrVJ., 256. 257. 258. 280; für die OPB. 281. 282; für die RK., 280.
Forstrechte, s. Ablösung, Bauholzlieferungen.
Fournirschneidereien, fg. A. II. Grades, 186.
Freiheit der Theilnahme, Prinzip der Anstalt, 7. 20. 21; Beschränkungen, 20—37.
Frist, gesetzlich bestimmte, für Einwendungen gegen primitive Schätzungen, 101. 105. 106, gegen Schadensschätzungen, 166. 168; für Vorlage der Schadensschätzungsverhandlungen, 166. 168; für Festsetzung der Schadensvergütungen, 137; für Feststellung des Hauptausschlages, 262, 263; für den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude, 148, 149.
Fundamente, deren Versicherung, 43. 44. 64. 65. 258. 261. 262.
Funktionäre der BrVJ., 241. 242.
Funktionsdauer der BrVA., 293.
Fußböden, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42.

Ganten, Bezahlung der Beiträge in solchen, 28. 219; s. auch Hypothekgläubiger, Lokation.
Gantgericht, Eintrittserklärungen desselben, 58. 71; Kompetenz in Verwaltungssachen, 291.
Gärten s. Hausgärten.
Garnvorräthe, deren Aufbewahrungsorte bei Spinnereien, fg. A. II. Grades, 188.
Gas, liquides, Fabriken von solchen fg. A. IV. Grades, 189.
Gasätherfabriken, fg. A. IV. Grades, 189.
Gasanstalten, fg. A. III. Grades, 188.
Gebäude, Gegenstand der Versicherung, 14. 20; technischer Begriff, 42; nur vollendet versicherungsfähig, 41. 42. 49; auch nur ganz, 41. 42. 51. 52; Ausnahmen in beiden Beziehungen, 49. 64—66. 90. 92—97.
— unter 30 fl. Werth, ausgeschlossen, 52.
Gebrechen eines Gebäudes, Beachtung bei der Schätzung, 91.
Gebühren der Funktionäre der BrVJ., 241, 279.
— — Meßgehilfen, 279. 280. 302.
— — Rechnungsgehilfen, 279, 280, 302.
— — Sachverständigen für Gebäudeschätzungen, 123. 124; für Zugehörungen 124; cessiren bei verschuldeten Schätzungsergänzungen, 111.
— — Strafboten, 217; s. auch Auspfändungen, Mahngebühren.
Gefährte Geld-Aversum der BrVJ., 244. 280.
Gefolge, militärisches, s. Militär.
Gegenseitigkeit, Prinzip der Anstalt, 7.

14. 18. 19; Folgen, 19. 107. 173. 202. 262. 263. 279.
Gegenstand der Versicherung, s. Bauholzlieferungen, Gebäude, Zugehörungen.
Gehalte der BrVI. 244; der RK 245; des Centralrechnungskommissärs, 245; Zahlung aus dem Aversalzuschuß, 276. 279. 302. 303.
Gelbgießereien, fg. A. I. Grades, 183.
Geldstrafen im Vollzuge des Gesetzes, 37. 45. 196. 280. 298; fallen, soweit sie der Anstalt gehören dem Vorschußfonde anheim, 37. 45. 198. 204. 205; Erhebung, 205.
Gemeindebacköfen, fg. A. I. Grades, 182.
Gemeindebehörden, Aufgabe bei Bestellung der BrVA. 293. 294; Korrespondenzen portofrei, 283; s. auch Lokalpolizeibehörden, Magistrate.
Gemeindegebäude müssen versichert werden, 20. 22. 23. 24; Minimum der Versicherung, 68. 69. 75—77; s. auch Zugehörungen.
Gemeindevorsteher, Gehilfen der DPB., 248; zur Hebung der Beiträge berufen, 267; von der Theilnahme an den BrVA. nicht ausgeschlossen, 294.
Gerechtsame auf einem Gebäude, kein Versicherungsobjekt, 41. 45; bleiben bei der Schätzung außer Betracht, 89. 91.
Gerichtsstand der Anstalt, 291.
Geschäftsbehandlung der BrVI. im Allgemeinen, 239. 240; im Einzelnen, 87. 115—117. 159—167. 170. 193. 194. 197. 198. 256—259.
Geschäftsführung der Anstalt, 274—276. 312 u. ff.
Geschenke dürfen die BrVI. nicht annehmen, 87. 239.
Gesimse, hölzerne, ohne Einfluß auf die Klassifikation, 177.
Gewehrfabriken, fg. A. I. Grades, 183.
Gewerbsrechte, radizirte, s. Gerechtsame.
Gewölbe, Zustand bei der Schätzung zu beachten, 91.
Gewölbe, Mauern und Treppen, massive, können von der Versicherung ausgenommen werden, 64—66; s. Bestandtheile.
Gewürzmühlen zählen nicht zu den fg. A., 191.
Giltigkeit des Eintrittes, Zuständigkeit für Streitigkeiten darüber, 284. 289; s. auch Eintritt.
Giltigkeit von Erhöhungen, Minderungen und Austritten; Streitigkeiten darüber ressortiren ausschließlich zu den Verwaltungsbehörden, 289.
— der vor 1852 abgeschlossenen Versicherungsverträge, 15. 16. 125.
Glanzruß, dessen Vorhandensein bei der Schätzung zu beachten, 91.
Glasdachungen, Klassifikation, 176.
Glashütten, vor 1852 von der Anstalt ausgeschlossen, 39; jetzt fg. A. III. Grades, 188.
Glasmalereibrennöfen zählen nicht zu den fg. A., 191.
Glocken versicherungsfähig, 45. 46; deren Schätzung, 101; s. auch Zugehörungen.
Glockengießereien, vor 1852 ausgeschlossen, 39; jetzt fg. A. I. Grades, 183.
Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit, 178. 179; s. Anlagen, Beischlag.
Gratifikation der DPB. und Einnehmer, 280. 281.
Grobschmieden zählen nicht zu den fg. A., 191.
Größe der Schadensvergütung, blos von den Verwaltungsbehörden festzusetzen, 289; s. im Uebrigen Schadensvergütung.
Grundausbau, dessen Kosten bei Schadensschätzungen zu erheben, 161, 164; s. auch Herstellungskosten.
Grundbuch, Bedeutung und Einrichtung, 248—252, dann 66; Formular, 367.
Grundbuchsauszüge, den Versicherten zuzustellen und evident zu halten, 66. 248. 251 u. 252; Formular 357.
Grundbücher, Einsicht durch die BrVI.,

238; durch die Distrikts- und Landräthe, 297.
Grundregister über den Vorschußfond, 207. 214. 363.
Grundvermögen der Anstalt, 202. 203. 204.
Grundzüge und System der Gesetzgebung von 1852, 6—9.
Guttaperchafabriken, fg. A. II. Grades, 186.
Gypsbrennereien, fg. A. II. Grades, 186.
Gypsmühlen, fg. A. I. Grades, 183; Ausnahmen, 183. 191.

Hämmer mit Glühfeuer zum Metallschlagen, fg. A. I. Grades, 183.
Haftungen der Behörden und amtlichen Personen, 246. 248; Lokation 227. 228; Zuständigkeit für deren Festsetzung, 287. 288.
— Dritter an die Anstalt, 155—157.
— der Mitsperrer, 270.
— — Sachverständigen, 299.
— des Staates, 246. 247; Zuständigkeit für deren Festsetzung, 288.
— der Versicherten bei Brandstiftungen, 155—157.
Hammerschmieden mit Frischfeuer, fg. A. I. Grades, 183.
Handpapiermühlen, s. Papiermühlen.
Hanfdörren, vor 1852 ausgeschlossen, 39.
Harzbrennereien, fg. A. IV. Grades, 189.
Harzfabriken, fg. A. IV. Grades, 189.
Haspelei, Gebäude für solche, bei Baumwoll-, Flachs- und Wollspinnereien, fg. A. II. Grades, 188; s. auch Seidenhaspelanstalten.
Hauptausschlag, Bedeutung, 262. 263; Festsetzung, 262 — 266; Einhebung, 267. 268; Verkündung, 262. 265. 266; Zahlung, 215—226.
Haupt- und Kreisstädte, Einfluß dieser Eigenschaft auf das Versicherungs-Minimum, 73, 75.
Haupt- und Nebengebäude, Ausscheidung im GrB., 249.
Hausgärten und Höfe, deren Mauern und Zäune können versichert werden; 45; s. Zugehörungen.
Hausgenossen, Vernehmung über Entstehung eines Brandes, 159. 171. 172.
Hausnummern im GrB. anzugeben, 249.
Hebregister, Anfertigung obliegt dem DPB. 267; Form, 267. 377.
Hebung der Beiträge, s. Einhebung.
Heimfall von Entschädigungsgeldern, 142. 147—149, 204, 206.
Heller, s. Bruchpfennige.
Herabsetzung der Versicherungssumme, s. Minderung, offizielle.
Herkommen, Einfluß auf die Beitragspflicht, 220. 222. 225.
Herstellungskosten des Neubaues bei der primitiven Schätzung zu erheben, 89. 92. 102. 103.
Hochbauten, 42.
Hochwässer, deren Einwirkung bei der Schätzung zu beachten, 91.
Höfe, s. Hausgärten.
Holzbauten, Klassifikation, 174. 177.
Holzdachungen, Klassifikation, 174. 176. 177.
Holzwerk, dessen Zustand bei der Schätzung zu beachten, 91.
Hopfendörren zählen nicht zu den fg. A., 191.
Hüttenwerke, fg. A. III. Grades, 188.
Hutmachereien, fg. A. I. Grades, 183.
Hypothekbestellung als Sicherheitsleistung, 152; an Zahlungsstatt, 35.
Hypotheken hindern unter Umständen den Austritt, 30. 35—37.
Hypothekenamt, dessen Benachrichtigung von den Ergebnissen der Offizialrevision, 255. 262; s. auch Civilgerichte.
Hypothekgläubiger, Rechte in Bezug auf Theilnahme an der Anstalt, 21—23; 26 29. 30. 35—37; 45—48. 96; Minimum der Versicherung, 68. 69.

71. 72. Recht der Einwendung gegen die primitive Schätzung, 107; Wahrung ihrer Rechte bei Austritten, 228, 229; bei Brandstiftungen, 153—155; bei Minderungen, 80—82; Zuständigkeit für Streitigkeiten mit denselben, 284. 288.

Jahr, s. Etatsjahr, Rechnungsjahr, Versicherungsjahr.
Jahresrechnung der Anstalt, Bedeutung und Inhalt, 262—264; Bekanntmachung, 262. 265. 266.
Instanzen bestehen nur zwei, 233. 285. 290. 291.
Instruktion für die BrVJ., 9. 236.
— — — Geschäftsführung der Anstalt, 9. 274. 312 u. ff.
Interpretation, authentische, 10. 192. 195.
Irdene Waaren, Fabriken derselben, fg. A. III. Grades, 188; s. auch Töpfereien.

Kaffeesurrogatfabriken, fg. A. II. Grades, 186.
Kali, kieselsaures, s. Blaufarbfabriken.
Kalkbrennereien, fg. A. II. Grades, 186.
Kalköfen, vor 1852 ausgeschlossen, 39.
Kalziniröfen, s. Pottaschensiedereien.
Kamine, Zustand bei der Schätzung zu beachten, 91.
Kammern, Nachweisung bei denselben über Verwendung des Aversalzuschusses, 279.
Kammgarnspinnereien, fg. A. III. Grades, 188.
Kamphinfabriken, fg. A IV. Grades, 189.
Kanalgebäude, s. Verkehrsanstalten.
Kanzeln, versicherungsfähig, 45. 46; auch Zugehörungen.
Kassabestand, Anzeigen hierüber, 272; 274. 275.
Kassadefekte, Deckung, 247; beim Hauptanschlag außer Betracht, 263.
Kassamanual der DPB., 271. 379.
Kassen der DPB., 268. 269; Sperre, 269. 270; der Kreisregierungen, 269. 272; Einsicht durch Distrikts- und Landräthe, 297.
—, deren Anschaffung fällt nicht dem Aversalzuschuß zur Last, 280. 281.
Kattundruckereien, fg. A. II. Grades, 186.
Kautschoukfabriken, fg. A. II. Grades, 186.
Kirchen müssen versichert werden, 20—22. 24. 25; Versicherungsminimum, 69. 75—77; s. auch Thürmchen, Zugehörungen.
Kirchenstiftungen, Zahlung der Beiträge, 219. 220.
Klär- und Kochapparate bei Zuckerfabriken, zählen unter gewissen Voraussetzungen nicht zu den fg. A., 187. 189. 191.
Klassen der gewöhnlichen Feuergefährlichkeit, 174; Einfluß beim Versicherungsminimum, 75—77.
Klassifikation, Momente derselben, 174—196; Vortrag in der Schätzungstabelle, 101. 104; amtliche Festsetzung, 117. 120. 193. 194. 196—199.
Klassifikationsänderungen, Beginn ihrer Wirksamkeit, 123. 199—202; Eintrag in den GrB. und Nebenkatastern, 250. 252. 253; Relevanz bei Hebung und Abrechnung des Vorausschlages, 210. 212.
Knochenbrennereien, fg. A. I. Grades, 183.
Kobaltorydul, s. Blaufarbfabriken.
Kochapparate, s. Klärapparate.
Komité der Distrikts- und Landräthe, 296. 297.
Kommissionen der Bezirksämter, 158. 159. 172. 173. 260. 282.
Kommissionsreisen der RK. und des Centralrechnungskommissärs, 243.
Kongrua, Einfluß auf die Beitragspflicht, 220. 225.
Konkurse, s. Ganten.
Kontrole der Anstalt durch die Mitglieder, neu geschaffen, 6. 7. 292—297;

s. Brandversicherungsausschüsse, Distriktsräthe, Landräthe.
Kontrole der Versicherung von Gebäuden in auswärtigen Anstalten, 38. 39; der richtigen Verwendung von Entschädigungsgeldern, 142—144. 146—148.
Kosten des Grundaufbaues, s. Grundaufbau.
Kosten der Offizialrevision, 123. 124; der Revision beanstandeter primitiver Schätzungen, 123. 124; der Schadenserhebungen resp. Schätzungen; 171—173; der primitiven Schätzungen, 115. 116. 123. 124.
— auf Wegräumung des Schuttes, deren Anrechnung bei totalen Brandschäden, 162. 163. 167.
Kostenanschlag bei der Schätzungs- und Offizialrevision, 116. 257. 258. 389.
Kostenberechnung bei früherer Auszahlung der Entschädigungsgelder, 146. 147.
Kostenvoranschlag statt der primitiven Schätzung, 54. 57. 84. 85; Anfertigung, 87; Inhalt, 86 u. 87; Revision 87 u. 88; Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung, 112.
Kreisamtsblätter, Bekanntmachung der fg. A., 179. 193; des Hauptausschlages und der Jahresrechnung, 262. 265.
— für die BrVJ. Anschaffung, 244.
Kreisbaubureau, Einvernahme, 121, 170.
Kreisgemeinden, deren Gebäude unterliegen nicht der Verpflichtung zur Theilnahme, 24.
Kreisregierungen haben die Aufsicht und Leitung, 230. 231; sind zweite Instanz, 233. 290; primäre Kompetenz, 135. 137. 141. 148. 166. 169. 170. 171. 211. 232. 241. 268. 269; s. auch Aufwand.
Kreisstädte, s. Haupt- und Kreisstädte.
Kriegszeiten, Brände in solchen theilweise ganz, theilweise nur mit $^1/_3$ entschädigt, 128. 129. 135. 136.
Küchelbäckereien, fg. A. I. Grades, 183.
Kupferhämmer, vor 1852 nicht ausgeschlossen, 39; jetzt fg. A. II. Grades, 186.
Kuratel, Bestand einer solchen zieht die Verpflichtung zur Theilnahme nach sich, 20. 22. 23. 24; Versicherungsminimum, 68—70; s. auch Zugehörungen.
Kuratelbehörden, Aufgabe im Vollzuge des Gesetzes, 23. 24. 77. 81. 83. 88.
Kuratelgenehmigung für Eintritte nicht nöthig, 59.
Kuratien, ständige, s. Pfarreien.
Kuratoren, s. Vormünder.

Laboratorien, s. Artillerielaboratorien, Filialapotheken.
Lackfabriken, fg. A. IV. Grades, 189.
Lackiranstalten, fg. A. II. Grades, 186; s. auch Lederlackiranstalten.
Ladung der Betheiligten zu Schätzungsrevisionen, und Schadenserhebungen, 115. 116. 117. 158. 159. 167. 257. 258.
Lage eines Gebäudes darf bei Schätzung des Werthes nicht angeschlagen werden, 89. 90; jedoch bei Bemessung der Abnützung von Bedeutung, 91.
Landgemeinden, Verkündung des Hauptausschlages, 262. 265. 266.
Landräthe, kontrolirende Kompetenz, 292. 296. 297.
Lebküchnereien, fg. A. I. Grades, 183.
Lederhütten mit Lufttrocknung zählen nicht zu den fg. A., 186. 191; s. auch Ledertrockenlokale.
Lederlakiranstalten, fg. A. IV. Grades, 189.
Ledertrockenlokale, fg. A. II. Grades, 186.
Legitimation bei Eintrittserklärungen, 57—60.
Lehmdächer, Dorn'sche, Klassifikation, 176.
Leimsiedereien, fg. A. I. Grades.
Leistungen, gesetzliche, der Anstalt, 125. 173.
Leistungen des Beschädigten oder Dritter, Anschlag bei den Kosten des Wiederaufbaues, 147. 148.

Lichterziehereien, fg. A. I. Grades, 184.
Liqueurfabriken, fg. A. II. Grades, 186.
Liquidität der Beiträge, 215; Entscheidung darüber, 215. 286. 287.
Literatur, 13.
Lohmühlen, fg. A. I. Grades, 184.
Lokalpolizeibehörden, Aufgabe bei primitiven Schätzungen, 101. 105. 108. 109; bei Auszahlung von Schadensvergütungen, 143. 147; bei Offizialrevisionen, 255. 258; s. auch Ladungen.
Lokation in Konkursen für Beitragsrückstände, 226. 227; für Ersatzansprüche, 227; für Haftungen, 227. 228.

Mängel eines Gebäudes, Beachtung bei der Schätzung, 91.
—, formelle, der primitiven Schätzung, Bedeutung und Folgen, 110—112.
Magistrate, mittelbare, Gehilfen der OPB., 248; zur Hebung der Beiträge berufen, 267; s. auch Lokalpolizeibehörden.
Magistrate, unmittelbare, zur Verwaltung der Anstalt berufen, 231; auch zur Hebung der Beiträge, 267; s. auch Bürgermeister, Distriktspolizeibehörden.
Mahlmühlen, fg. A. I. Grades, 184; s. Nothmühlen.
Mahngebühren bei Beitreibung von Beiträgen, 217.
Malereien, s. Ausschmückung.
Malzdörren, fg. A. II. und III. Grades, 186. 188. 193.
Malzfabriken, fg. A. II. und III. Grades, 186. 188. 193.
Maschinen, s. Abnützung, Fabrikwerke.
Massaadministrator in Ganten, Beitritt, 58. 71; Beitragszahlung, 219.
Massakurator in Ganten, Beitritt, 58. 71; Beitragszahlung, 219.
Massive Bestandtheile eines Gebäudes, Ausnahme von der Versicherung, 64. 65.
Massive Gebäude, Klassifikation, 174. 175. 176.
Material, s. Ortspreise.
Mauern, Beachtung bei der Schätzung, 91; s. auch Gewölbe, Hausgärten.
Maximum der Versicherungssumme, 66. 67.
Meßgehilfen der BrVJ., Aufstellung, 301. 303; Bezahlung, 279. 280. 303.
Messingwerke, fg. A. II. Grades, 186.
Metalldachungen, Klassifikation, 174. 176.
Metallfabriken, vor 1852 ausgeschlossen, 39.
Miethleute, Recht zu Einwendungen gegen die primitive Schätzung, 107; Stellvertretung in Bezug auf Beitragsleistung, 217. 218. 227; bei Offizialrevisionen, 257; Zuziehung zu Schadenserhebungen; 161.
Militär und militärisches Gefolge, Brände durch dasselbe werden enschädigt, 128. 131; Ausnahme in Kriegszeiten, s. Kriegszeiten.
Militärgebäude, Versicherungsminimum, 73. 74; s. Staatsgebäude.
Militärische Operationen, s. Kriegszeiten.
Minderjährige, deren Gebäude müssen versichert werden, 20. 22. 23. 24; Versicherungsminimum, 68 — 70; s. auch Zugehörungen.
Minderung, freiwillige, Beschränkungen, 68 – 77; Voraussetzungen, 80. 81. 82. 83; Beginn der Wirksamkeit, 80. 81. 82; formelle Behandlung, 250. 252; kann zugleich Erhöhung sein, 79. 80. 84.
—, offizielle, Veranlassung, 118—121. 255; Beginn der Wirksamkeit, 122. 123, 261.
Minderungserklärung, Beschaffenheit, 83.
Minimum der Versicherungssumme im Allgemeinen, 67; bei bestimmten Gebäuden, 68—77; s. auch Ueberwachung.
Ministerialerlasse, Bedeutung für den Vollzug des Gesetzes, 9. 10. 274; Zusammenstellung, 12, 307 u. ff.
Miteigenthümer, Verpflichtung zur Theilnahme, 20. 21. 25. 26. 51. 52; Eintrittserklärungen, 58. 59; Wahrung der Rechte bei Minderungen, 80. 82;

bei Austritten, 228 229; Einwendungen gegen die primitive Schätzung, 107; Auszahlung von Entschädigungsgeldern und Anweisungen auf solche, 144. 146; Rechte bei Brandstiftungen, 152 — 155; solidarische Haftung für Beiträge, 218; Streitigkeiten zwischen solchen, 26. 284. 288.

Mitglieder der Anstalt, Begriff, 125; Rechte: Anspruch auf Schadensvergütung, 125—137; Pflichten: Wiederaufbau, 137—149; Zahlung der Beiträge, 173. 174. 215; Einwendungsrecht gegen primitive Schätzungen, 107. 108; Streitigkeiten zwischen solchen, 284. 288; s. auch Kontrole.

Mitsperre der Kassen bei den DPB., 268. 269. 270.

Mitsperrer, Wahl, 268. 270. 296; Funktion und Haftung, 270.

Mobiliar-Versicherungs-Anstalten, Versicherung von Zugehörungen in solchen, 45. 47.

Mobilien, von der Versicherung in der Anstalt ausgeschlossen, 20. 41; Ausnahmen, 45.

Monopol der Anstalt in der Versicherung von Immobilien, 5. 7. 37. 38; Ausnahmen, 37—41.

München-Aachener-Versicherungs-Gesellschaft, gehört in Bezug auf Immobilien zu den auswärtigen Versicherungsgesellschaften, 38.

Münzstätten, fg. A. II. Grades, 186.

Nachbarn, Einwendungsrecht gegen primitive Schätzungen, 107; Zuziehung zu Schadensschätzungen, 158. 160. 161. 167. 170; zur Untersuchung der Brandfälle, 159; Versäumnißgebühren, 171.

Nachbiersiedereien, fg. A. I. Grades, 184.

Nachlässe an Beiträgen, nicht statthaft, 226.

Nachweise behufs Auszahlung von Entschädigungsgeldern, 143. 144; bei früherer Auszahlung, 142. 147.

Nachweise bei Minderungen, 80. 82. 83; bei Austritten, 228. 229.

Nachweisungen, s. Kammern.

Nagelschmieden zählen nicht zu den fg. A., 191.

Namensregister, alphabetisches, zu den Grundbüchern, 251.

Nebenkataster für die fg. A., Zweck und Einrichtung, 252—255. 375.

Neubau, s. Abbrennen, Grundausbau, Herstellungskosten.

Neubauten und Baureparaturen, Kontrole durch die BrVA., 296; bei beschädigten Gebäuden, Anlaß zur Offizialrevision, 89. 119. 143. 144.

Neubauten, Versicherung auf Kostenvoranschlag, 85 — 89; Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung, 112; Einfluß bei der Schadenserhebung, 163. 164.

Nichtigkeit der Verträge mit auswärtigen Versicherungsgesellschaften, 37. 38.

Niederreißung eines Gebäudes bei Bränden, Anspruch auf Schadensvergütung hiefür, 125—127.

Niederschlagung uneinbringlicher Beiträge, 226; Deckung derselben, 226.

Nothmühlen zählen nicht zu den fg. A., 184. 191.

Observanz in Bezug auf Feuermauern, 196. 199.

Oefen, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42; Beachtung bei der Schätzung, 91.

Oelfabriken, fg. A. IV. Grades, 189.

Oelmühlen, Oelraffinerien, Oelschlagwerke } fg. A. I. Grades, 184.

Offizialaustritt, s. Austritt, nothwendiger.

Offizialminderung, s. Minderung, offizielle.

Offizialrevision auf besonderen Auftrag, nur bei bereits versicherten Gegenständen zulässig, 110. 118; Anlaß, 119. 120; Beginn der Wirksamkeit, 122. 123. 132—135. 202. 261; Verfahren, 255—262; Kosten, 123. 124. 298. 299

Offizialrevision, ständige oder turnusweise, 255—262.
Orgeln, versicherungsfähig, 45. 46; Schätzung, 101; s. auch Zugehörungen.
Ortspreise des Materiales und Arbeitslohnes, bei allen Schätzungen maßgebend, 90. 92. 115. 116. 162, 164. 165. 256; deren Minderung Anlaß zur Offizialrevision, 92. 120.
Ort und Stelle, Vornahme der primitiven Schätzungen an Ort und Stelle, 97. 102; der Schätzungsrevisionen, 113. 115. 257. 258; der Schadenserhebungen, 158.

Paliere, Aufstellung als Sachverständige. 99. 100.
Papierfabriken und Papiermühlen, für Handpapier, fg. A. I. Grades, 184; Ausnahmen, 184. 191; sonstige, fg. A. III. Grades, 188.
Papiermachéfabriken, fg. A. I. Grades, 184.
Papiermühlen, s. Papierfabriken.
Papiertapetenfabriken, fg. A. II. Grades, 186.
Pechhütten, Pechsiedereien } fg. A. IV. Grades, 189.
Pensionen, s. Alimentationen.
Persönlichkeit, juristische, der Anstalt, 19. 20.
Personen, amtliche, s. Haftung.
Personen, moralische, Beitritt, 59.
Perzeption, s. Einhebung.
Pfalz hat eine besondere Anstalt, 4. 14. 16. 17. 41.
Pfarreien, Benefizien, ständige Kuratien, Pfarrvikariate und Expposituren, deren Gebäude müssen versichert werden, 20. 23; Versicherungsminimum, 69. 75. 77; s. auch Pfründegebäude, Zugehörungen.
Pfarrvikariate, s. Pfarreien.
Pflichten der Mitglieder, s. Mitglieder.
Pfründegebäude, Beitritt für solche, 59; Beitragspflicht bei denselben, 220—226.
Pisébauten, Klassifikation, 175.
Polizeidirektion München, Betheiligung an den Geschäften der Anstalt, 159. 231.
Polizeirichter, Kompetenz, 38. 48. 197. 299.
Polizeistrafgesetzbuch, 38. 48. 197. 299.
Portofreiheit der Korrespondenzen, 283.
Portopflicht der Geldsendungen, 283. 284.
Porzellainfabriken, fg. A. III. Grades, 188.
Postgebäude, s. Verkehrsanstalten.
Postportoauslagen, Anzeige, 274, 284; Bezahlung, 280, 283, 284.
Post- und Botenbuch der BrVJ., 240.
Pottaschensiederien mit Kalziniröfen, fg. A. II. Grades, 186; ohne solche zählen sie nicht zu den fg. A., 186. 191.
Praktikanten der BrVJ., Aufnahme, Verwendung, Verpflichtung, 234. 235.
Praxis bei den BrVJ., Vorbedingungen, 235.
Preisberechnungstabellen der BrVJ.; 103. 116.
Preisverzeichnisse der k. Baubehörden, den BrVJ. bei Bedarf mitzutheilen, 238.
Prioritätsordnung, s. Lokation.
Privatbacköfen zählen nicht zu den fg. A., 182.
Privatrechtsverhältnisse, deren Einfluß auf die Versicherung; s. Hypothekgläubiger, Miteigenthümer.
Protokollarerklärungen der BrVA., Form, 295.
Prozesse der Anstalt, 291; Kosten in solchen, 281. 282.
Pulvermagazine, nicht ausgeschlossen, 52.
Pulvermühlen, ausgeschlossen, 52. 64. 120.

Quadratinhalt, Erhebung bei primitiven Schätzungen, 90. 102; bei Schadensschätzungen, 165.
Qualifikation der BrVJ., 238.
Quittungen über Auszahlung von Ent-

schädigungsgeldern, Form, 145. 358; s. auch Ausgabsposten, Einnahmsposten.
Räucherkammern mit gewerblichem Betriebe, fg. A. I. Grades, 184.
Rang der BrVJ., 244; der RK., 245.
Rasendächer, Klassifikation, 176
Raten bei Auszahlung der Entschädigungsgelder, 142. 143; Ausnahmen, 142. 146. 147.
Reallasten, bei der Schätzung außer Anschlag, 91; begründen die Pflicht zum Beitritt nicht, 26.
Rechnungen der DPB. und Kreisregierungen, Mittheilung an die Distrikts- und Landräthe, 297.
Rechnungsbelege, Behandlung, 269. 272.
Rechnungsgehilfen, Aufstellung, 301. 302; Bezahlung, 279. 280. 303.
Rechnungsgeschäfte der Anstalt, Umfang, 242. 243; Besorgung bei der DPB. 233; bei den Kreisregierungen, 242; bei dem Staatsministerium, 242. 243.
Rechnungsjahr, Verschiedenheit vom Versicherungsjahr, 19. 206. 263. 264; für die Buchführung und die Rechnungsstellung der DPB. und Kreisregierungen maßgebend, 206. 271. 273.
Rechnungskommissäre bei den Kreisregierungen, Dienstesaufgabe, 242. 243; Gehalts- und andere Verhältnisse, 245.
Rechnungsstellung der DPB. 271. 272. 275. 382; der Kreisregierungen, 273. 275.
Rechnungswesen der DPB. und der Kreisregierungen, Kontrole durch die Distrikts- und Landräthe, 297; Visitation durch Kommissäre, 243.
Rechte der Mitglieder, siehe Mitglieder.
Rechtsweg, siehe Civilrichter, Ersatzansprüche.
Regie der Anstalt, siehe Verwaltungskosten.
Regie-Aversum der BVJ., 244.
Regie-Bedürfnisse des besonderen Verwaltungspersonales lasten auf dem Aversalzuschuß, 276. 280. 302.
— der BrVJ., 244; der RK. 280.
— der DPB., 281. 282; lasten nicht auf dem Aversalzuschuß, 280.
Regierungsblatt, Bekanntmachung des Hauptausschlages und der Jahresrechnung, 262.
Regierungsfiskalate, zur Vertretung der Anstalt berufen, 291.
Reisegeldaversum der Bezirksamtmänner, dessen Inanspruchnahme, 172.
Reisekosten distriktspolizeilicher Kommissionen, 171. 172. 173. 282.
Reisekosten der RK. und des Centralrechnungskommissärs, 245. 280.
Reisekosten kann der BVJ. nicht verrechnen, 124. 244; siehe Gefährtegeldaversum.
Relikten des besonderen Verwaltungspersonales, Unterstützung, 244. 245. 279.
Remunerationen für Aushilfe im Rechnungswesen, 243; siehe auch Gebühren, Gratifikationen.
Rettungsmaßregeln, deren Versäumniß bei einem Brande kein Grund zur Verweigerung der Entschädigung, 129.
Revision der Kostenvoranschläge, 84—88.
— beanstandeter primitiver Schätzungen, Anlaß hiezu, 113. 114; materielle und formelle Behandlung, 114—117; Kosten, 115. 116. 123. 124; Verfahren bei ausgebrochenem Brande, 132. 133; siehe im Uebrigen Offizialrevision.
— der Rechnungen, 272. 273.
Revisionsverhandlungen, deren Einfluß auf Schadenserhebungen, 132—135.
Rosogliofabriken, fg. A. II. Grades, 187.
Rothgießereien, fg. A. I. Grades, 184.
Rouleaurfabriken zählen nicht zu den fg. A., 191.
Rubriken der Rechnung, 271. 273. 382 auch beim Kassamanual anzuwenden, 271.

Runkelrüben-Zuckerfabriken, fg. A. II. Grades, 187.
Rußhütten vor 1852 ausgeschlossen, 39; siehe Knochenbrennereien, Harzbrennereien, Rußmühlen.
Rußmühlen, fg. A. I. Grades, 184. Ausnahme, 184. 191.

Sachverständige für die primitive Schätzung: Aufstellung und Verpflichtung, 97, 98—100. 353; Gebühren, 123. 124. 282; Pflichtwidrigkeiten, 121. 122; Ueberversicherungen und Haftung hiefür, 298. 299; bei Zugehörungen, 97. 98. 100. 101.
Sachverständige, besondere, für Zugehörungen, bei Revision beanstandeter Schätzungen, 114. 115.
—, die BVJ. dürfen als solche außer ihren gesetzlichen Aufgabe nicht funktioniren, 240.
Sägmühlen, fg. A. I. Grades, 184.
Salinengebäude mit Sudpfannen und Trockenkammern, fg. A. II. Grades, 187.
Salpetersiedereien, fg. A. I. Grades, 184.
Sandlieferungen Dritter, siehe Baumaterialien-Lieferungen.
Schadenserhebung, Zweck und Umfang, 158. 159; siehe auch Beschreibung, Schadensschätzung, Untersuchung.
—, wiederholte, 166. 170. 171; Kosten, 171. 173.
Schadensschätzung, 158. 160. 161—166. 167; Kosten, 171—173, 282.
Schadenschätzungstabelle, 166. 167. 361.
Schadensvergütungen, Anspruch darauf, 125—127; Ausnahmen, 128—132. 135. 136; Berechnung und Festsetzung, 137. 161. 169; siehe auch Brandentschädigungen, Entschädigungsgelder.
—, empfangene, hindern den Austritt, 29. 30—35. 228. 229; aber nicht die Minderung, 83; Vortrag im GrB. 250.
Schätzer, siehe Sachverständige.
Schätzung der Brandschäden, siehe Schadensschätzung.
—, förmliche, nach dem Wiederaufbau abgebrannter oder abgebrochener Versicherungsobjekte, 84. 88. 89. 143.
—, primitive, nothwendig bei Eintritten, 54. 57. 84. 85. 109; bei Erhöhungen und Wiedereintritten, 78. 117. 118; Objekt, Zweck und materielle Grundlagen, 89—97; Personen, welche sie vornehmen, 97—101; formelles Verfahren, 89. 90. 97. 101—105. 108. 109, Beanstandung und Revision, 106—108. 113—117; formelle Mängel, 109—112; Kosten, 123. 124. 282.
Schätzung, primitive, Vornahme durch die BVJ. unzulässig, 57.
Schätzungssumme gilt beim Mangel anderer Erklärung als Versicherungssumme, 66. 67. 68.
Schätzungstabelle, Inhalt und Form, 101. 103. 104. 355; Bezahlung hiefür, 124; Berichtigung bei Revision beanstandeter Schätzungen, 115. 116; Berichtigung resp. Neuherstellung bei Offizialrevisionen, 257.
Schafwollspinnereien, fg. A. III. Grades, 188.
Schießstände zählen nicht zu den fg. A. 191.
Schindelschaaren, Einfluß auf die Klassifikation, 177.
Schlosserwerkstätten zählen nicht zu den fg. A., 191.
Schmalte, siehe Blaufarbfabriken.
Schmelzwerke, vor 1852 ausgeschlossen, 39, nun fg. A. III. Grades, 189.
Schmierbrennereien, fg. A. IV. Grades, 189; siehe übrigens auch Seiler.
Schreiber der DPB., Diäten und Reisekosten, 172. 282; Verwendung zu Kassageschäften, 269. 270.
Schreibmaterialien der RK., aus dem Aversalzuschuß der Anstalt zu decken, 280.

Schulgebäude müssen versichert werden, 20; Minimum der Versicherung, 75—77; Zahlung der Beiträge, 219. 220; siehe auch Zugehörungen.
Schulgemeinde, Haftung für Beiträge, 219. 220.
Schutt, siehe Kosten für dessen Wegräumung.
Schwärzfabriken, fg. A. I. Grades, 185.
Schwefelraffinerien, fg. A. IV. Grades, 189.
Seegrasspinnereien, zählen nicht zu den fg. A., 191.
Seidenhaspelanstalten, Seidenmoulinagen, Seidenzwirnanstalten, } fg. A. I. Grades, 185.
Seifensiedereien, fg. A. I. Grades, 185.
Seiler, deren Wagenschmierbrennerien, zählen nicht zu den fg. A., 189. 191.
September, in demselben können Eintritte und Aenderungen nicht mit Erfolg erklärt werden, 62. 63. 79. 81. 82. 228.
Sicherheitsleistung der Hypothekschuldner, 21. 27; der Gebäudebesitzer bei fahrlässiger Brandstiftung, 152. 153. 289.
Siegellackfabriken, fg. A. I. Grades, 185.
Siegelmäßige, deren Quittungen bei Auszahlung von Entschädigungsgeldern, 145; siehe übrigens Eingaben, schriftliche.
Sommertheater, fg. A. III. Grades, 189.
Spezialgrundbuchsauszüge, Anfertigung und Vorlage, 251. 252. 255. 261. 275.
Staat, Verhältniß zur Anstalt, 19. 20; Haftungen für die Geschäftsführung, 246. 247. 288.
Staatsärar hat gleiche Rechte und Pflichten, wie andere Mitglieder, 106. 107. 142; Vertretung bei Schadensschätzungen, 167. 168; Anspruch auf Geldstrafen, 281. 299.
Staatsbaudienst, die Verwendung stabiler Beamter desselben als BrVJ. durch kgl. Genehmigung bedingt, 243.
Staatsbehörden, haben die Verwaltung der Anstalt, 7. 230—245.
Staatsgebäude, zum Beitritt verpflichtet, 20. 22—24; Minimum der Versicherung, 69. 73—75; siehe auch Zugehörungen.
Staatskassa, Vorschüsse an die Anstalt, 214; Zahlung des besonderen Verwaltungspersonales, 279.
Staatsministerium der Finanzen, Anordnungen wegen Versicherung der Staatsgebäude, 73—76; Kompetenz bei Vorschüssen aus der Staatskasse, 214.
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat die oberste Leitung und Aufsicht, 231; ausschließende Kompetenz desselben, 137. 141. 142. 214. 215. 231. 232. 259. 264. 291. 301. 302.
Staatsverlagskapital, Vorschüsse aus demselben, 279.
Stadt, Einfluß dieser Qualität auf das Versicherungsminimum, 76. 77.
Stärkfabriken, fg. A. I. Grades, 185.
Stahldrahtzüge auf kaltem Wege, zählen nicht zu den fg. A. 183. 191.
Stahlfabriken, fg. A. II. Grades, 187.
Stearinfabriken, fg. A. II. Grades, 187.
Stege sind kein Versicherungsobjekt, 42.
Steindachungen, Klassifikation, 176.
Steindruckereien zählen nicht zu den fg. A., 191.
Steinlieferungen Dritter, siehe Baumaterialienlieferungen.
Steinpappdachungen, Klassifikation, 176.
Stelle, alte, beim Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes einzuhalten, 137. 139; Dispensationen, 137. 141.
Stellvertreter bei Eintrittserklärungen, 59; bei Offizialrevisionen, 257; bei Schadensschätzungen, 161; in Bezug auf Zahlung d. Beiträge, 217 218. 227.

Stellvertreter des Vorstandes des BrVA. wird eigens gewählt, 295.
Stellvertretung der BrVJ., 241; der RK. und des Centralrechnungskommissärs, 243.
Stempelfreiheit, 217. 282. 283.
Stiftungen, milde, die Anstalt hat deren Rechte und Freiheiten, 19. 291.
Stiftungsgebäude müssen versichert werden, 20. 25; Minimum der Versicherungssumme, 69. 75—77; Zahlung der Beiträge, 219. 220; siehe auch Zugehörungen.
Stockwerke, einzelne, Beachtung bei der primitiven Schätzung, 90. 102. 103; bei der Schadensschätzung, 164. 165.
Strafboten, 216. 217.
Strafgesetzbuch von 1861, 122. 130. 132.
Strategische Anordnungen, siehe Kriegszeiten.
Streitigkeiten, Zuständigkeit hiefür, 284—291.
Strichgarnspinnereien, fg. A. III. Grades, 189.
Strohdachungen, Klassifikation, 176.
Strohfiedern, Einfluß ihrer Anwendung bei Dachungen auf die Klassifikation, 177.
Strohhutfabriken, fg. II. Grades, 187.
Strohsesselfabriken, } zählen nicht zu den fg. A., 187. 191.
Strohwaarenfabriken, } zählen nicht zu den fg. A., 187. 191.
Stunde der Ausstellung, bei Aufnahmsbescheinigungen von Bedeutung, 62. 63.
Stückgießereien, vor 1852 ausgeschlossen, 39.
Sudpfannen, siehe Salinengebäude.
Synagogen, nicht zum Beitritte verpflichtet, 25.
System, siehe Grundzüge.

Tabaksdörren, fg. A. I. Grades, 185.
Tagebuch der DPB., 271. 275. 378; der Kreisregierungen, 272.
Tantièmen, deren Bewilligungen für die RK. nicht zulässig, 245.
Tapeten, siehe Ausschmückung, Papiertapetenfabriken.
Taxfreiheit, 142. 145. 146. 217. 282. 283.
Telegraphengebäude, siehe Verkehrsanstalten.
Theater, fg. A. III. Grades, 189; siehe auch Vergnügungslokalitäten.
Theerschwellereien, fg. A. IV. Grades, 190.
Theilbarkeit der Versicherungssumme mit der Zahl zehn, 66. 67; bei Beischlagsverhältnißkapitalien nicht geboten, 181.
Theilnahme oder Begünstigung bei Brandstiftungen, hat dieselben Folgen, wie die Thäterschaft, 132.
Theilnehmer der Anstalt, siehe Mitglieder.
Thüren, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42; Zustand bei der Schätzung zu beachten, 91.
Thürmchen, hölzerne, auf Kirchen, Einfluß auf die Klassifikation, 177.
Thürstöcke, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42.
Thurmuhren, versicherungsfähig, 45. 46; Schätzung, 101; siehe auch Zugehörungen.
Tischlerwerkstätten, fg. A. II. Grades, 187; Ausnahmen, 187. 191.
Todfall eines Mitgliedes, siehe Besitzveränderungen; speziell bei Brandstiftungen, 132.
Töpfereien, fg. A. I. Grades, 185.
Torftrocknungsgebäude mit Heizvorrichtung, fg. A. II. Grades, 187.
Trennung der Zugehörungen vom Gebäude, deren Wirkung auf das Versicherungsverhältniß, 48. 63. 229.
Treppen, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42; ihre Bauart ohne Einfluß auf die Klassifikation, 175; siehe auch Gewölbe.
Trockenkammern, siehe Salinengebäude.
Trockenlokalitäten mit Luftheizung, zählen in der Regel nicht zu den fg. A., 188. 191. 304.
Trockenrechen, heizbare, für gewebte Stoffe, fg. A. I. u. III. Grades, 304.

Trockne des Bodens, Beachtung bei der Schätzung, 91.
Tuchfabriken, fg. A. II. Grades, 187.
Tuchscheerereien zählen an sich nicht zu den fg. A., 191.
Türkischrothfärbereien, fg. A III. Grades, 189.

Ueberbau eines Gebäudes allein zur Versicherung geeignet, 41; Begriff, 43. 44.
Ueberforderungen der Einnehmer, 280. 281.
Ueberschüsse aus Bruchpfennigen bei der Einzelnperzeption, 267; Verrechnung, 271. 272; beim Hauptausschlage, 262. 266; Verwendung, 226. 266.
Ueberversicherungen von Gebäuden und Zugehörungen strafbar, 298. 299; Folgen für die Schätzer, 121. 298. 299; Einfluß auf Festsetzung und Auszahlung von Entschädigungsgeldern, 165. 166. 299; Kontrole durch die BrVA., 295. durch die BrVJ., 236. 256.
Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtung zum Eintritte und zum Verbleiben in der Anstalt, 22—24. 29. 30. 88. 228. 229; der Einhaltung des Versicherungsminimums, 70—73. 77. 81. 261.
Ueberweisungen aus einer Kassa in die andere, 208. 214. 284.
Uhren, siehe Thurmuhren.
Umfang, territorialer, der Anstalt, 7. 14. 15. 16—18. 41.
Umfang der Benützung von fg. A. in der Regel ohne Bedeutung, 180.
Umfassungswände, Bedeutung für die Klassifikation, 175. 176.
Umzugsgebühren des besonderen Verwaltungspersonales, werden aus dem Aversalzuschuß bestritten, 279.
Ungehorsamsstrafen gegen BrVA., 296; gegen Sachverständige, 102.
Unterabtheilungen in Bezug auf Beitragsleistung, 179.
Unterbau, siehe Fundamente.
Untergang der Zugehörungen ohne Wiederherstellung, dessen Einfluß auf das Versicherungsverhältniß; 48. 63. 229.
Untersuchung, polizeiliche, der Brandfälle, 158. 159. 160; im Falle einer bereits anhängigen strafrechtlichen Untersuchung unnöthig, 159.
Untersuchung, stafrechtliche, deren Veranlassung wegen Betruges, 121. 122; wegen Brandstiftung, 159. 160.
Untersuchung, strafrechtliche, ohne Einfluß auf die Beschreibung und Schätzung des Schadens, 168. 169; auf die Festsetzung der Schadensvergütung, 169. 170; siehe übrigens Brandstiftung.
Untheilbarkeit der Jahresbeiträge, 62. 80. 122. 123. 194. 199. 200.
Urlaubsbewilligung für die BrVJ., 238. 239.

Veranlassung, fahrlässige, eines Brandes, 132.
Veranlassungen zur Anordnung einer Offizialrevision, 89. 92. 95. 96. 119. 120. 143. 144. 147. 148. 166.
Veräußerung von Entschädigungsgeldern, 149. 150—152.
Verbrechen der Brandstiftung, siehe Brandstiftung.
Verdacht der Brandstiftung, Einfluß bezüglich des Wiederaufbaues, 33—35. 141; bezüglich der Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche, 157.
Verehelichungsbewilligung für die BrVJ., 238.
Verfahren, siehe Distriktspolizeibehörden, Geschäftsführung der BrVJ.
Verfahren der Sachverständigen bei der primitiven Schätzung, 89. 90. 101—105.
Verfahren der Verwaltungsbehörden in streitigen Gegenständen, 290.
Vergehen der Brandstiftung, siehe Brandstiftung.
Vergleiche der Anstalt, 291.

Vergleiche in Bezug auf das Versicherungsminimum, 68. 69—73.
Vergleiche und Verträge in Bezug auf die Beitragspflicht, 59. 226; in Bezug auf die Pflicht zum Beitritte, 21. 22.
Vergnügungslokalitäten, größere, mit Theatern oder theatralischen Einrichtungen, fg. A. II. Grades, 187.
Verhältniß für die Berechnung der Schadensvergütungen, 125. 126. 161—166; für die Vertheilung der Beiträge, 6. 7. 174. 178. 179.
Verhältniß, amtliches, der BrVJ. zu den DPB. und Baubehörden, 233. 236—239.
Verkaufswerth, kommt bei der Schätzung nicht in Anschlag, 90. 91.
Verkehrsanstalten, kgl., Versicherungsminimum für deren Gebäude, 74. 75; siehe Staatsgebäude.
Verlängerung der Frist zum Wiederaufbau, 148. 149.
Verlust des Entschädigungsanspruches bei Brandstiftungen, 128—131. 132; Entscheidung darüber, 284. 289. 290; in Kriegszeiten, 135. 136.
Vermächtnisse an die Anstalt, 206.
Vermögen der Anstalt, 202. 203. 204. 206.
Verordnung vom 27. Febr. 1807, deren Anwendung, 215—217.
Verordnungen, kgl., zum Vollzug des Gesetzes, 9. 243.
Verordnungs- und Verwaltungsweg, Vorbehalte für denselben, 8. 9. 69. 179. 182. 233. 243. 274. 280.
Verpflichtung zur Theilnahme an der Anstalt, 20—37; erstreckt sich auch auf Zugehörungen, 45. 47. 48; siehe auch Ueberwachung
Verpflichtung der BrVA., 294. 295; der BrVJ., 239. 392; der Funktionäre derselben, 241; der Praktikanten derselben, 235. 391; der Sachverständigen, 97. 98. 101. 114. 115. 353.
Verputz, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42; Beachtung bei der Schätzung, 91; siehe auch Bewurf.
Verrechnung der Beiträge, 271. 382; des Vorausschlages insbesondere, 209. 210. 383.
Verrechnungsjahr, siehe Rechnungsjahr.
Versäumnißgebühren der zur Schadenschätzung zugezogenen Nachbarn, 171.
Versichernder, dessen Einwendungsrecht gegen die primitive Schätzung, 106. 107. 123. 124.
Versicherte, Beiziehung zur Revision beanstandeter Schätzungen, 115. 116; zu Offizialrevisionen, 257. 259: civilrechtliche Haftung für Brandschäden, 155. 156.
Versicherungsanstalten und -Gesellschaften, auswärtige, die Versicherung von Immobilien bei denselben verboten, 7. 37. 38; Ausnahmen, 37. 38—40.
Versicherungsjahr, Unterschied vom Rechnungsjahr, 19. 206. 263. 264; maßgebend bei Eintritten und Aenderungen, 49. 57. 62. 82. 228. 261; bei Feststellung der Ausschläge, 173. 174; besonders beim Vorausschlage, 208—211; beim Hauptausschlage und bei der Jahresrechnung, 202. 262—264. 281; bei den Aenderungsübersichten, 252; Vormerkung im GrB. bei Aenderungen, 250.
Versicherungslustige haben die Schätzung resp. Revision des Kostenvoranschlages selbst zu veranlassen und die Kosten der ersteren zu tragen, 87. 101. 102. 123. 124.
Versicherungsstand, Uebersichten über denselben, 265. 273. 274. 275. 386. 387. 388.
Versicherungssumme, deren Größe kann der Versichernde bestimmen, 66. 67; Maximum, 66. 67; Minimum, im Allgemeinen, 67; im Einzelnen, 68—77; speziell bei Zugehörungen, 68; Herabsetzung in Folge der Offizialrevision, 118. 259—261; Maßstab für

Berechnung der Schadensvergütungen, 125. 126. 161—166; Spezialität bei anhängigen Revisionsverhandlungen, 132—135; Theilbarkeit mit der Zahl zehn, 66. 67; Vortrag im GrB., 250.
Versicherungsverhältniß, ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes, 285 286.
Vertretung der Anstalt vor Gericht, 291.
Verurtheilung s. Ausschließungsgründe, Brandstiftung.
Verwaltung der Anstalt, 230—245.
Verwaltungsbehörden, Zuständigkeit in Streitigkeiten, 285—291.
Verwaltungskosten, 173. 276—284; Kontrole durch die Distrikts- und Landräthe, 297; s. auch Kammern.
Verwaltungspersonal, besonderes, 233. 241. 242. 276. 279. 280. 301—303.
Verweigerung oder Verzögerung der Entschädigungsauszahlung wegen civilrechtlicher Haftungen unzulässig, 155. 157; berechtigt zu einer Civilklage, 284. 289. 290.
Verwendung abgebrannter Gebäude beim Wiederaufbau, 138. 139.
Verwendung, fremdartige, der Entschädigungsgelder nur höchst ausnahmsweise statthaft, 137. 141. 142.
— der Funktionäre und Praktikanten der BrVJ., 235. 241.
—, richtige, der Entschädigungsgelder zu kontroliren, 143. 144.
Verzeichniß der Vorschußfondbeiträge, 265. 275.
Verzögerung s. Verweigerung, Verzugszinsen.
Verzugszinsen, von der Anstalt zu zahlen, 137. 168.
Visitation der Geschäftsführung der BrVJ., 237; des Rechnungswesens der DPB. und Kreisregierungen, 243.
Vollendung eines Gebäudes, Vorbedingung der definitiven Versicherung, 42. 49; Einfluß in Bezug auf Auszahlung der Entschädigungsgelder, 142. 145.
Voranschlag s. Kostenanschlag, Kostenvoranschlag.
Vorausschlag, Begriff und Zweck, 208. 209; Grundlage seiner Hebung, 208. 209—211; Hebung, 267. 268; Abrechnung, 208. 211—213. 266.
Vorbedingungen für die Stelle eines BrVJ., 233. 234. 235; für die Zulassung zur Praxis, 235.
Vorlagen, periodische der DPB., 274. 275; der Kreisregierungen, 275.
Vormünder und Kuratoren, Aufgabe, 23. 58. 70.
Vormundschaftsgerichte, Aufgabe in Bezug auf die Versicherung, 23. 70.
Vorrichtungen, besondere, bei fg. A., Einfluß auf die Klassifikation, 192. 193; Vortrag in der Schätzung, 104; befreien nicht von der Anzeige der Neuerrichtung, 197.
Vorrückung in Alterszulagen, durch königl. Genehmigung bedingt, 244. 245.
Vorschüsse bei Brandstiftungen, 152—155. 289; aus der Staatskasse, 203. 214; aus dem Vorschußfond, 202. 204.
Vorschußfond, Bestand und Zweck, 202—204; Einnahmen, 204—206; Lasten, 226. 247. 279; Vormerkungen hierüber, 206—208. 214. 366.
Vorschußfondbeiträge, 204—206; Verzeichniß derselben, 265. 275; Wirkung ihrer Zahlung in Bezug auf die Verpflichtung zur Theilnahme, 33.
Vorschußfonds-Rechnungs-Manual der Kreisregierungen, 272. 273. 381.
Vorstände der BrVA., deren Wahl, 295.
— der DPB. zur Vornahme der Schadenserhebungen zunächst selbst verpflichtet, 159; haben die Mitsperre der Kassa, 269. 270.

Wachstaffentfabriken, } fg. A. III. Grades, 189.
Wachstuchfabriken }
Wachsziehereien, fg. A. I. Grades, 185.

Wählbarkeit in den BrVA., Vorbedingungen, 292. 293. 294.
Waffenschmieden zählen nicht zu den fg. A., 191.
Wagenschmierbrennereien, s. Schmierbrennereien, Seiler.
Wagnerwerkstätten, fg. A., II. Grades, 187; Ausnahme, 187. 191.
Wahl der BrVA., 293. 294; der Mitsperrer, 268. 270.
Waisen s. Relikten.
Wattmachereien, zählen nicht zu den fg. A., 191.
Webereien, mechanische, fg. A. II. Grades, 187.
Weingeistfabriken, fg. A. III. Grades, 189.
Werke s. Fabrikwerke.
Werkleute s. Sachverständige.
Werth, wahrer, dessen volle Versicherung zulässig, 7. 66. 67; darf jedoch nicht überschritten werden, 66. 67; Ausnahme, 86. 87; dessen Bemessung, 89. 90—92.
Werthsantheil, versicherter, muß bei Zugehörungen derselbe, wie beim betr. Gebäude sein, 68.
Widerruflichkeit der Anstellung d. BrVJ., 243; der RK., 245.
Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, Vorbedingung der Schadensvergütung, 137; Erfordernisse, 137—141; Frist, 148; Dispensationen, 137. 141. 142. 148. 149; bei Besitzveränderungen, 149—152.
Wiedereintritte ausgetretener Gebäude, Behandlung, 117. 118.
Winde, herrschende, Beachtung bei der Schätzung, 91.
Wirksamkeit, deren Beginn, beim Gesetz von 1852, 300; beim Gesetz von 1861, 303.
—, — — bei Eintritten, 54. 61. 62. 63; bei Erhöhungen, 79; bei Minderungen, 80. 81. 82. 122. 123. 261; bei Austritten, 123. 228. 261; bei Klassifikationsänderungen, 199—202.
Wittwen s. Relikten.
Wohlthätigkeitsstiftungen, Beitragszahlung, 219. 220; s. auch Stiftungsgebäude.
Wollwäschereien, fg. A. III. Grades, 189.

Zäune s. Hausgärten.
Zahl der BrVJ., 233. 234; der Praktikanten, 235; der Mitglieder der BrVA., 292. 293.
Zahl der abgebrannten Gebäude, beim Wiederaufbau einzuhalten, 138.
Zahlungsfristen für die Beiträge, 226.
Zahlungsunfähigkeit des Versichernden, Wirkung bezüglich der Schadensschätzungskosten, 173.
Zeit des Ein- und Austrittes resp. der Aenderungen, im GrB. anzugeben, 250.
— der Schätzung, sowohl in Bezug auf baulichen Zustand, als Preise allein maßgebend, 89. 90. 91. 92.
Zeitpächter; zum Eintritte nicht befugt, 58.
Zeugengebühren bei Untersuchung des Brandfalles, 171. 172.
Ziegelbrennereien, fg A. II. Grades, 188.
Ziegelhütten, vor 1852 ausgeschlossen, 39.
Zimmerwerkstätten, fg. A. II. Grades, 187. 188; Ausnahme, 187. 191.
Zinsen des Vorschußfonds, deren Verwendung, 206.
Zollgebäude, Versicherungsminimum, 75; s. auch Staatsgebäude.
Zuckerbäckereien zählen nicht zu den fg. A., 192.
Zuckerraffinerien, fg. A. III. Grades, 189.
Zündhölzerfabriken, fg A. IV. Grades, 190.
Zugangstabellen zu den Nebenkatastern, 253. 254. 275. 376.

Zugehörungen: Begriff, 45. 46. 47; Doppelversicherung, 45. 48; Klassifikation, 178; Schätzung, 89. 90. 97. 98. 100. 101. 103. 114; Verpflichtung zur Theilnahme, 45. 47. 48. 69; Versicherung nur auf Antrag und mit dem Gebäude, 46. 48. 54. 68; Versicherungssumme, 66. 68; Vortrag im GrB., 249.

Zurückerstattung bezahlter Beiträge findet wegen Aenderungen oder Austritten nicht statt, 122. 123. 230; ebenso nicht beim Vorausschlag, 212.

Zurückzahlung empfangener Schadensvergütungen durch die Beiträge, hebt die Verpflichtung zum Verbleiben auf, 29; deren Nachweis, 29. 33.

Zusammengehörigkeit, Bedeutung bei fg. A., 195.

Zusammenhang, Bedeutung bei fg. A., 194 – 196; bei Zugehörungen, 45. 46.

Zuständigkeit zur Aufnahme von Anweisungen und Bauakkorden der Beschädigten, 145. 146.

Zuständigkeit s. Civilgerichte, Distriktspolizeibehörden, Kreisregierungen, Staatsministerium des Handels, Verwaltungsbehörden.

Zustand des Brandversicherungswesens, Ueberwachung durch die Distrikts- u. Landräthe, 296. 297.

—, baulicher, Bedeutung für den wahren Werth und bei der Schätzung, 89. 90. 91.

—, voriger, bei Schadensschätzungen relevant und zu erheben, 158. 160. 164.

Zwirnfabriken, fg. A. I. Grades, 185.

Zwischenausschlag, Begriff, 203. 214. 215; Einhebung, 267. 268.

Zwischenwände, technisch ein Bestandtheil des Gebäudes, 42; ihre Bauart ohne Einfluß bei der Klassifikation, 175.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 25 Z. 7 von oben ist nach „allgemein" ein Komma einzuschalten.
S. 29 Z. 3 v. u. l. st. „worden" „werden".
S. 31 Z. 10 v. o. l. st. „versprechen" „ansprechen".
S. 32 Z. 6 v. u. l. st. „für die damalige" „für die dermalige".
S. 49 Z. 2 v. o. l. st. „noch im Bau" „erst im Bau".
S. 55 Z. 17 v. o. l. st. gefaßte" „gefestete".
S. 62 Z. 14 u. 17 v. u. l. st. „Jahresbeträge, Jahresbetrag" „Jahresbeiträge, Jahresbeitrag".
S. 75 Z. 7 v. o. l. st. „betrage" „betrüge".
S. 97 Z. 10 v. o. l. st. „Thürme" „Thüren".
S. 151 Z. 5 u. 19 v. o. l. st. „Abs. 3" „Abs. 2".
S. 168 Z. 1 v. u. l. st. „JME." „JustME."
S. 169 Z. 4 v. u. l. st. „52" „51".
S. 211 Z. 3 v. o. l. st. „haben" „heben".
S. 224 Z. 11 v. o. ist das vor „zunächst" stehende Wort „nur" nach „zunächst" zu setzen.
S. 236 Z. 4 v. o. l. st. „§. 25" „§. 28."
S. 255 Z. 3 v. o. l. st. „oder" „aber".
S. 285 Z. 9 v. u. l. st. „gestattet" „gestaltet".

Gesetz

vom 26. Februar 1850,

die

Versammlungen und Vereine

betreffend,

erläutert

von

J. Pözl.

Einleitung.

I. Allgemeine Bemerkungen über das Associationswesen.

§. 1.

Die Verbindung mehrerer Menschen zur Verwirklichung oder Förderung ihrer gemeinsamen Zwecke — die Association — ist etwas, was dem Menschen eben so natürlich, als unentbehrlich ist. Nich blos das Gedeihen der materiellen Interessen, sondern auch unsere geistige und sittliche Vervollkommnung sind von dem Zusammenwirken und dem Sichergänzen der Kräfte Mehrerer bedingt. Zunächst ergibt sich ein solches Zusammenwirken schon aus den Gestaltungen, welche die menschliche Gesellschaft in Folge der Theilung der Arbeit angenommen hat. Die Gruppirung der Menschen in Berufsstände beruht auf einer gewissen Gemeinschaft des Strebens und des nächsten Zieles der Thätigkeit und sie erzeugt dann wieder eine Gemeinschaftlichkeit der Interessen. Allein diese Verbindung der Menschen, so wie die in Stämme, Konfessionen u. s. w. gründet sich nicht auf eine Verabredung der einzelnen Glieder, sondern sie besteht zum Theile ganz unabhängig von dem Willen der Betheiligten, wie z. B. der Stamm, oder der Wille hat doch nur mittelbaren Einfluß auf die Angehörigkeit, in so ferne als freie Wahl des Berufes, bezw. der Konfession gewährt ist. — Bei der Association ist der Wille und die Absicht der Betheiligten unmittelbar darauf gerichtet, eine Vereinigung Mehrerer zu dem Ende zu begründen, um vereinigt einen bestimmten eigenen oder fremden Zweck zu verwirklichen oder doch zu fördern.

Ein Associationsrecht kann es jedenfalls nur in soweit geben, als es sich um die Verwirklichung und Förderung von rechtlich erlaubten Zwecken handelt. Auf das, was durch die Sitten- und die Staatsgesetze verboten ist, kann Niemand ein Recht haben, gleichviel mit welchen Mitteln es verfolgt wird. So wenig das Recht der freien Presse je so verstanden werden kann, als wenn darin ein Freibrief zur Verletzung der Staatsgesetze und der Rechte Dritter enthalten wäre, ebensowenig kann es ein Associationsrecht in dieser Ausdehnung geben; es muß vielmehr auch hier stets der Vorbehalt hinzugefügt

werden, „nur innerhalb der Schranken des Gesetzes, und ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter" kann man sich associiren. Innerhalb dieser Grenze muß aber die Association eben so frei sein, wie die Presse; ihre Uebung von einer staatlichen Bewilligung abhängig zu machen, widerspricht einerseits dem Grundsatze der persönlichen Freiheit und ist andererseits auch aus dem praktischen Gesichtspunkte nicht zu vertheidigen, weil sich ein solches System im wirklichen Leben gar nicht durchführen läßt. Nichts aber untergräbt das Ansehen des Gesetzes mehr, als die Aufstellung von Geboten oder Verboten, die täglich ja stündlich von Jedermann straflos übertreten werden. —

In welcher Art das Associationsrecht ausgeübt werde, ob man sich zu ständigen oder länger dauernden Vereinen oder nur zu Versammlungen verbinde, das ist für die prinzipielle Beurtheilung und Behandlung unerheblich; die eine wie die andere Art der Association ist in den neueren konstitutionellen Staaten als ein Unterthanenrecht anerkannt

II. Die Gesetzgebung über dasselbe.

§. 2.

Wenn auch das Associationsrecht seine Entstehung nicht erst einer Gesetzesvorschrift verdankt, so gibt es doch für den Gesetzgeber sehr dringende Gründe, sich mit der Regelung desselben zu beschäftigen. Zuvörderst erscheint es politisch wünschenswerth, daß das Recht der Association durch die Verfassungsgesetze als ein Unterthanenrecht anerkannt und gewährleistet werde, um dadurch allen Streit über diesen Punkt auszuschließen und den Unterthanen diejenigen Rechtsmittel zu sichern, welche ihnen die Verfassung zum Schutze ihrer Rechte bietet[1]). Dieser Rücksicht ist indessen erst in den neuesten Verfassungen Rechnung getragen, wie z. B. in der preußischen von 1850, die in ihren Artikeln 29 u. 30 sowohl das Recht, „sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln", als das Recht, „sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen" als Unterthanenrecht garantirt. Eben so ist in Hannover in dem Verfassungsgesetze vom 5. Septbr. 1848 „freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze" zugestanden. —

Von größerer praktischer Wichtigkeit als diese allgemeine Anerkennung des Associationsrechtes ist die genauere gesetzliche Regelung der Ausübung desselben, um dadurch die Interessen des Staates und der öffentlichen Ordnung, welche durch diese Uebung gefährdet werden können, eben so zu

---

[1]) Dahin gehört insbes. das Recht der Beschwerdeführung bei den Kammern.

wahren und zu sichern als die Rechte der Unterthanen. Die Aufgabe solcher Gesetze ist es insbesondere, näher festzustellen, von welchen subjektiven Erfordernissen die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes abhängig sein solle, zu welchen Zwecken es nicht gestattet sei, und welchen formellen Bedingungen etwa im Interesse der Ordnung zu genügen sei. Damit steht noch in Verbindung die Festsetzung der Strafen, welche Denjenigen treffen sollen, der sich eines Mißbrauches dieses Rechtes schuldig macht, und die Normirung der Zuständigkeit der Staatsbehörden gegenüber den Vereinen und Versammlungen. -- Erst in der neuesten Zeit hat man sich in mehreren Staaten zur Aufgabe gemacht, Normen über die ganze Materie des Associationswesens zu erlassen, dasselbe durch sie zu regeln. Zwar hat sich die Gesetzgebung von jeher mit Gesellschaften bezw. Vereinen und mit Versammlungen beschäftigt. So hat namentlich das römische Recht die privatrechtliche Seite der Lehre wie bekannt sehr ausführlich und scharfsinnig entwickelt; nur hie und da angedeutet, aber nicht eigentlich bearbeitet ist dort das polizeiliche und politische Moment des Associationswesens [2]). Die deutsche, sowohl die Reichs- als die Landesgesetzgebung hat zwar einzelne Fragen, die hieher gehören, zu lösen Veranlassung genommen, indem sie z. B. gewisse Arten von Vereinen oder Versammlungen wegen ihres die öffentliche Ordnung bedrohenden Zweckes verbot [3]); aber ein Gesetz, das die Sache prinzipiell zu reguliren gesucht hätte, ist nirgends vorhanden. Erst in den letzten Dezennien hat man in mehreren Staaten das Bedürfniß gefühlt, umfassende Gesetze über das Associationswesen zu erlassen, so z. B. in Oesterreich (Gesetz v. 17. März 1849 in Rauch's Archiv für Gesetzgebung Jahrg. 1859 S. 167 ff., dann in Preußen (Gesetz v. 4. März 1850) in Rauch's Archiv für 1850 Bd. I S. 200, dann die Verordnung v. 29. Juni 1849 (Archiv für 1849 S. 500) vorausgegangen war, in Sachsen (Gesetz v. 3. Juni 1850 a. a. O. S. 404), in Baden (Ges. v. 14. Febr. 1851 s. dasselbe im badischen Regierungsblatte v. 1851 S. 143 ff), in Hessen-Darmstadt (Verordnung v. 2. Okt. 1850 in Rauch's Archiv für 1850 Bd. II S. 152. Wir werden bei der nachfolgenden Erläuterung des bayer. Gesetzes v. 26. Febr. 1850 auf diese Gesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten Rücksicht nehmen und das bayerische mit denselben vergleichen. Gleichzeitig wird unsere Aufmerksamkeit auch der französischen Gesetzgebung über

---

[2]) S. darüber Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen. Leipzig 1834. S 64 ff.

[3]) Vgl. z. B die Reichs-Executions-Ordnung v. 1855 §§. 34 u. 43.

das Associationswesen zugewendet werden, da diese vielfach das Vorbild und Muster für die deutschen Gesetze bildet[1]). —

Ehe wir uns jedoch zu der Erläuterung des jetzt geltenden bayer. Rechtes wenden, erscheint es nothwendig, einen Blick auf die ältere Gesetzgebung über das Associationswesen in Bayern und auf ihre Entwicklung bis zum Jahre 1850 zu werfen, einmal weil es vom wissenschaftlichen Standpunkte von Interesse ist, auch die Grundsätze, auf welchen die früheren Vorschriften beruhten, kennen zu lernen, dann aber weil es auch vom praktischen Gesichtspunkte aus von Wichtigkeit ist, zu wissen, welche Stellung vordem der Gesetzgeber zu dem Rechte, das hier in Frage ist, eingenommen habe, es wird sich ergeben, daß die Beantwortung dieser Frage für die richtige Auslegung des geltenden Rechtes nicht gleichgiltig ist.

III. Die ältere bayer. Gesetzgebung über das Associationsrecht.

§. 3.

a) Vor der Verfassungsurkunde.

Das ältere bayerische Recht enthält über das Vereins- und Versammlungsrecht nur fragmentarische Bestimmungen, wie sie gerade unter bestimmten Zeitverhältnissen und gegenüber gewissen Uebelständen als nothwendig erschienen. Oefter kehren solche Bestimmungen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wieder, und hier war es namentlich der Orden der Illuminaten, der zu solchen Anlaß gab. Am allgemeinsten spricht sich über die Sache das Generalmandat v. 22. Juni 1784 aus, das wörtlich lautet:

Gleichwie alle ohne öffentliche Autorität und landesherrl. Bestätigung errichtete Communitäten, Gesellschaften und Verbrüderungen als eine an sich schon verdächtige und gefährliche Sache ganz unzuläßig und in allen Rechten verboten sind, so wollen auch S. churfürstl. Durchl. solche überhaupt wie sie immer Namen haben und in ihrer innerlichen Verfassung bestellt sein mögen, in Dero Landen nirgend gedulden und befehlen hiemit ernstlich, daß man sich all dergleichen heimlicher Verbindungen und Versammlungen um so gewisser entäußere, als nicht nur das Publikum darüber schüchtern und auf-

---

[1]) Eine Uebersicht über die einschlägige Gesetzgebung Frankreichs seit dem Jahre 1789 s. bei Batbie, traité de droit public et administratif t. III p. 265. 35. Die neuesten gesetzlichen Erlasse darüber sind das Gesetz vom 28 Juli 1848 und das kaiserl. Decret v. 28. März 1852, durch welch' letzteres die Bestimmungen des Code pénal Art. 291—294 auf alle Arten von Vereinigungen — Versammlungen wie Vereinen — für anwendbar erklärt wurden.

merksam wird, sondern auch Höchstdieselbe sowohl in Gnaden- als anderen Sachen sorgfältigen Bedacht darauf nehmen werden, welches zu Jedermanns Abmahnung und Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dasselbe verlangt sonach, daß jede Gesellschaft und Verbrüderung nicht etwa blos ihre Errichtung den landesherrlichen Behörden anzeige, sondern die landesherrliche Bestätigung nachsuche und erhalte. Jede geheime Gesellschaft wird als unzulässig erklärt. In einem Generale v. 16. Aug. 1787 wird den Theilnehmern von Gesellschaften, welche entweder in Wirths- oder Privathäusern bei versperrten Thüren oder sonst auf verdächtige Weise gehalten werden, insonderheit solchen, welche sich des Illuminatismus und der Freigeisterei vorhin schon suspekt gemacht haben, die Strafe der Vermögenskonfiskation und der ewigen Relegation gedroht, und es ist bekannt, daß diese Drohung in einer Reihe von Fällen auch verwirklicht wurde. —

Karl Theodors Nachfolger, Kurfürst Maximilian Joseph IV., dessen Regierungsgrundsätze im Allgemeinen sehr wesentlich von denen seines Vorgängers abwichen, bekannte sich doch in unserer Materie in der Hauptsache zu den Grundsätzen des Mandates von 1784. Eine General-Verordnung, die geheimen Verbindungen betr., v. 4. Nov. 1799 [5]) enthält darüber, was folgt:

Wir haben Uns immer überzeugt, daß geheime Gesellschaften, sie mögen in ihrem Ursprunge und in ihren Absichten noch so rein sein, leicht zum Schaden des gemeinen Wesens ausarten, daß sie das große Uebel mit sich bringen, den Staatsbürger vom allgemeinen auf besondere Verhältnisse abzuführen, die besten Gesinnungen zu Befriedigung des Ehrgeizes und der Leidenschaften unbekannter oft nichtswürdiger Obern zu mißbrauchen, und selbst den Keim der Tugend angehender Jünglinge entweder ganz zu ersticken, oder nur in so weit aufkeimen zu lassen, als es der Privatnutzen eines solchen Instituts erlaubt. —

Aus eben dieser Ueberzeugung, daß die geheimen Verbindungen und Gesellschaften sich mit der in jedem wohleingerichteten Staate von der Obersten Gewalt unzertrennlichen Oberaufsicht auf die Sitten, Ausbildung, Ruhe und öffentliche Sicherheit nicht wohl vereinbaren lassen, ist schon im J. 1793 von der deutschen Reichsversammlung der gemeinsame Schluß zu deren allgemeinem Verbot, besonders auf öffentlichen Akademien veranlaßt worden [6]).

---

[5]) S. dieselbe im Münchener Intelligenzblatte v. 1799 S. 755 ff.

[6]) Das Reichsgutachten vom 14. Juni 1793 (Emminghaus, Corpus juris Germanici Bd. I S. 612) auf welches hier Bezug genommen wird, ist für die Beurtheilung der späteren Beschlüsse der Bundesversammlung von solchem Interesse, daß wir es unsern Lesern nicht vorenthalten können:

Wir sehen Uns demnach hiedurch bewogen, zu verordnen, daß in Unsern gesammten Landen keine geheime Gesellschaft, welche sich zu irgend einem politischen, religiösen, oder angeblich wissenschaftlichen Zwecke verbindet, und

---

Reichsgutachten v. 14. Juni 1793.

Da geheime Ordens-Verbindungen und Gesellschaften mit der in jedem Staate der obersten Gewalt zustehenden und ihr obliegenden Oberaufsicht auf die Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit nicht wohl vereinbarlich sind, auch überhaupt sehr nachtheilige Folgen und Gefahren insbesondere für die studirende Jugend auf den hohen Schulen und Academien, der es an Einsichten, Erfahrung und reifen Beurtheilungskraft annoch ermangelt, nach sich ziehen können, sohin die Nothwendigkeit erfordert, dergleichen besorgliche gemeinschädliche Folgen, besonders bei dem Nachwachse der künftigen Diener des Staats und der Kirche vorzubeugen, und hierinfalls von Reichswegen einige gedeihliche Verordnungen ergehen zu lassen: als hat man in allen drei Reichscollegien die Sache in ordentlichen Vortrag und Umfrage gebracht, sofort hierauf dafür gehalten und geschlossen, daß 1) gleichwie die Reichsstände von selbst geneigt sein würden, durch zweckmäßige Mittel den etwa wahrnehmenden Gebrechen ihrer untergebenen Schulen abzuhelfen, folgsam für itzo wenigstens einsweilen auf den deutschen Universitäten und Academien mit dem allgemeinen Verbote aller Ordensverbindungen und Verbrüderungen vorangehen seyn wolle; also auch jeder Studirende, welcher überwiesen werden könne, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung des erwähnten Verbots doch noch in einer dergleichen geheimen Verbindung fortwährig geblieben, oder gar neuerdings in eine solche getreten sey, allenthalben unnachsichtlich und gleichförmig mit der Strafe der Relegation belegt, und 2) auf keiner andern deutschen Universität aufgenommen; auch 3) zu den Bedienungen in seinem Vaterlande, doch unabbrüchig des einem jeden Landesherrn hiebei vorbehalten bleibenden Begnadigungsrechtes, nicht befördert; anbei 4) so oft man sich genöthigt sehe, ein dergleichen Beispiel der Strenge zu geben, solches von der Universität den Landescollegien in dem Vaterlande des Relegati und den andern Universitäten bekannt zu machen; auch 5) zu desto vorsorglichern Abwendung des Nachtheils, welcher der studirenden Jugend durch Uebertretung dieses Verbots zugehen könnte, selbiges den Universitätsgesetzen allenthalben namentlich einverleibt, und einem jeden Studirenden bei der Immatriculation zur Wissenschaft gebracht werden soll. Wo man hingegen überhaupt 6) auf die Rechtschaffenheit der academischen Senate und Professoren so vieles Zutrauen setze, daß keiner sich beifallen ließe, die ihnen anvertraute Jugend auf solche Verbindungen zu leiten, die ihrer ohnehin aufhabenden ersten Pflicht entgegenstünden, sondern vielmehr zu Handhabung dieser wohlgemeinten Verordnung das Ihrige mit Eifer und Beflissenheit beitragen, des Endes aber insbesondere der studirenden Jugend mit dem schuldigen Beispiel des Enthaltens von allen Ordensverbindungen stets auch selbst vorangehen werden.

solchen Zweck dem Staate entweder verhelet, oder einen andern angibt, als sie wirklich bezielet, ihre Mitglieder mögen persönlich sich versammeln, oder nur durch Correspondenz oder Zeichen zusammenhängen, gestattet werden solle.

Wer dieses Unser blos auf die Erhaltung des allgemeinen Wohles abzielende Verboth durch Anwerbung oder Theilnahme überschreitet, unterwirft sich, daß er von der zuständigen Gerichts-Behörde nach vorgängiger gesetzlicher Untersuchung als Uebertreter Unserer Landesfürstlichen Gesetze bestraft werde.

Diejenigen, welche in Unsern Diensten oder Pflichten stehen, und sich deßhalb schuldig machen, werden zugleich ihres Dienstes oder Amtes verlustig, und eben deßwegen hat ein jeder, welcher in Unsere Dienste oder Pflichten tritt, sich alles Antheils an geheimen Verbindungen schriftlich zu reversiren.

Da besonders die Erfahrung lehrt, daß sich am leichtesten an Orten des öffentlichen Unterrichts, auf hohen Schulen, Lyceen u. dgl. solche Ordens- und andere geheime Verbindungen bilden, welche dem Zwecke der studirenden Jugend nicht entsprechen, und oft eine Quelle von Uneinigkeit, Zeitverderbniß, unnützen Ausgaben, und vieler anderen Unordnungen sind, so sollen auch diese Gesellschaften, und zwar bei strenger Verantwortlichkeit der Direktoren, Professoren und Oberen nicht geduldet werden, und den nämlichen Ahndungen und Strafen unterliegen.

Sämmtliche Gerichte, Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten Unserer Lande werden sich angelegen sein lassen, wider das Entstehen und die Verbreitung solcher geheimen Verbindungen sorgfältig zu wachen, und wer davon Wissenschaft trägt, soll die Anzeige auf gesetzliche Art nach Vorschrift des peinlichen Rechtes 2. Th. 2. Cap. 10. §. mit Angabe oder zur Untersuchung hinreichenden Indizien der Orts-Obrigkeit machen, wo sodann in Gemäßheit des nämlichen Rechtes §. 11 durch die geeigneten Behörden von Amtswegen und ordnungsmäßig verfahren werden sollte.

Wir versehen uns zu Unsern getreuen Unterthanen, und allen denen, welche den Schutz in Unsern Landen genießen, daß sie sich dieser Unserer Verordnung gemäß achten, und auch zu Erreichung guter und gemeinnütziger Zwecke keine geheimen Verbindungen, von welchen sich die Leichtigkeit des Mißbrauchs niemals trennen läßt, zum Mittel erwählen, sondern nur allein in Beförderung des allgemeinen Wohls ohne Verheimlichung die Pflichten des Staatsbürgers und des Unterthans suchen werden. München den 4. November 1799.

Unter dem 5. März 1804 ward die Verordnung von 1799 erneuert, „Ueberzeugt, daß das wahre Wohl des Staates und das Beste der Staatsbürger nur durch die Regierung gefördert werden kann, der es allein vor-

behalten ist, die Verhältnisse im Allgemeinen zu durchblicken und hierauf den Wohlstand des Ganzen zu berechnen," erklärt der Kurfürst, „habe er das Entstehen geheimer Gesellschaften als verderblich für die Ruhe des Staates angesehen." Darum wird nicht blos die Bildung solcher geheimer Verbindungen, und der Eintritt in dieselben, sondern auch die Korrespondenz mit solchen neuerlich bei Strafe verboten. Diejenigen, welche ein Staats-Amt übernehmen, haben nicht mehr blos „schriftlich zu reversiren" sondern einen Eid dahin abzulegen, „in keine geheime Gesellschaft zu treten, noch mit einer solchen zu correspondiren." — Neuerlich eingeschärft wurden die Vorschriften der Verordnung von 1799 unter dem 13. Sept. 1814. Eine an diesem Tage ergangene allgemeine Verordnung [7]) wiederholt zunächst den Inhalt der älteren Verordnung und normirt dann den Revers, den die in landesherrlichen Diensten oder Pflichten stehenden Personen auszustellen und durch einen Eid zu bekräftigen haben, näher dahin: derselbe müsse die Versicherung enthalten, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt oder dem Interesse des Staates fremd ist, für jetzt gehöre noch je in Zukunft gehören werde.

§. 4.

b) Seit der Verfassungs-Urkunde bis zum Jahre 1848.

Die bisher dargestellte Gesetzgebung über die Vereine und Versammlungen beruht auf dem s. g. Präventivsystem; keine Verbindung und keine Versammlung ist erlaubt, die nicht von der Obrigkeit genehmigt und bewilligt ist, wobei es lediglich in ihr Ermessen gelegt ist, ob sie die Bewilligung ertheilen oder versagen wolle. Denn irgend welche für die Behörde bindende Vorschrift ist in den oben angeführten Erlassen der Regierung nicht zu finden. Es konnte daher auch einem Vereine, der die löblichsten Zwecke verfolgte, die Genehmigung versagt werden, denn er machte sich eines Eingriffes in die Souveränetätsrechte schuldig, da, wie die Verordnung von 1804 ausdrücklich hervorhebt, „das Wohl des Staates und das Beste der Staatsbürger nur durch die Regierung befördert werden kann." Seit der Verkündigung der Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818 konnte wohl die Frage gestellt werden, ob die bisherigen Gesetze über das Associationsrecht durch sie aufgehoben seien oder nicht. Zwar enthält die Urkunde über das in Frage stehende Recht keine ausdrückliche Bestimmung und unter den damit

[7]) Die Erneuerung des Verbots geheimer Gesellschaften und Verbindungen betr., s. dieselbe in Reg.-Bl. v. 1814 S. 1521 ff.

in Verbindung stehenden gleichzeitigen Gesetzen findet sich nur in der Gemeinde-Wahl-Ordnung von 1818 Art. 68 Abs. 2 eine hieher bezügliche Verfügung folgenden Inhalts: „Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet und gesonderte Zusammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden zu dem Zwecke, auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind." Allein die Verf.-Urk. geht unzweifelhaft von dem Grundsatze der persönlichen Freiheit der Unterthanen aus, und was sie, die Erlaubtheit des Zweckes vorausgesetzt, nicht ausdrücklich verbietet, das muß als erlaubt erachtet werden. Sie räumt ferner den Unterthanen das „Staatsbürgerrecht", d. i. die Fähigkeit, an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, ein, und damit ist ein Verbot aller Vereine und Versammlungen schwer zu vereinigen. Auch die spezielle Vorschrift der Gemeinde-Wahl-Ordnung kann als Beleg für die Aufhebung des älteren Rechtes angeführt werden; denn wenn der Gesetzgeber der Meinung gewesen wäre, daß die früheren Normen über Vereine und Versammlungen noch fortbestehen, so wäre die Anordnung in Art. 68 überflüssig gewesen. —

Die Praxis der Regierung ging indessen von dem Grundsatze aus, daß die älteren Mandate und Verordnungen über unsere Materie nach wie vor ihre Geltung haben und in der k. Entschließung vom 1. März 1832 [8]) wird nicht blos der leitende Satz der Verordnungen v. 1799, 1804 u. 1814 als noch gültig erklärt, sondern es wird auf den Standpunkt des Mandates von 1784 zurückgegangen, indem für alle Vereine die vorherige Genehmigung der Staatsregierung gefordert wird Dasselbe Prinzip wurde in der Minist.-Entschl. v. 29. Aug. 1835 [9]) auch auf die Bildung von Gewerbsvereinen angewendet; für jeden solchen Verein wird die staatliche Genehmigung als nothwendig erklärt und es wird darin ein Eingriff in die gesetzlichen Attributionen der eigentlichen Gewerbvereine erblickt, wenn solche Privatvereine als Hilfs- oder Nebenvereine sich bilden. — Daß die Regierung sich in diesem Punkte auch mit den Beschlüssen der deutschen Bundes-

---

[8]) S. dieselbe im R.-Bl. v. 1832 Nr. 10 und bei Döllinger Bd. XIII S. 722; wir lassen sie, da ihr Inhalt für die Charakteristik der Zeit nicht ohne Interesse ist, unten als Anhang wörtlich folgen.

[9]) S. dieselbe bei Döllinger Bd. XIII S. 724. Dieser Regierungsansicht entsprechend war auch der Eid formulirt, den die Staats- und öffentlichen Diener in Bezug auf Verbindungen abzulegen hatten; er lautete noch eben so wie in der Verordnung v. 1814.

versammlung in Uebereinstimmung befand, wollen wir hier nur andeuten. Der Beschluß vom 5. Juli 1832[10]) die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde fordert von allen Bundesregierungen, daß sie alle politischen Vereine ohne Ausnahme verbieten, und daß sie keine Versammlung ohne obrigkeitliche Erlaubniß gestatten.

IV. Das Gesetz über die Versammlungen und Vereine vom 26. Febr. 1850.

§. 5.

1) Die Geschichte seiner Entstehung.

In Folge der Bewegung des Jahres 1848 ward das Recht, Vereine zu bilden und Versammlungen zu halten, thatsächlich als ein von polizeilicher Bewilligung unabhängiges Recht geübt. Während indessen die Proklamation vom 6. März d. Js. unter anderen Gesetzesvorlagen, die sofort den Kammern zum Beirathe und zur Zustimmung übermittelt werden sollten, ausdrücklich eine solche über vollständige Preßfreiheit ankündigte, that sie des Associationsrechtes noch keine Erwähnung, und damit stimmt auch die Thronrede überein, womit der König am 22. März 1848 den Landtag eröffnete. Während des Landtages von 1848 erklärte indessen das Staatsministerium, daß es die Ausübung des Associationsrechtes als frei betrachte, und daher sich nicht zu der Theorie bekenne, welche bis dahin die offizielle gewesen war, daß die Ausübung besagten Rechtes darum als unerlaubt zu erachten sei, weil kein Gesetz dieselbe gestattet. Daß die Bildung von Vereinen zu gesetzwidrigen Zwecken nach wie vor unerlaubt blieb, versteht sich von selbst. Eine k. Verordnung vom 12. Aug. 1848[11]) erklärt demgemäß auch, daß die Regierung den Vereinigungen zu erlaubten Zwecken entgegenzutreten nicht gemeint sei, daß sie aber die Einschreitung der Gerichte gegen Vereine mit hochverrätherischer Tendenz hervorrufen werde. — Zuerst in den Grundrechten des deutschen Volkes, die von der Nationalversammlung am 21. Dez. 1848 endgiltig festgestellt worden waren, fand das Associationsrecht seine formelle Anerkennung und Garantie. Der Art. VIII derselben verfügte nämlich: 1) „Die Deutschen haben das Recht sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. 2) Volksversammlungen unter freien Himmel können bei dringender Gefahr

---

[10]) S. denselben bei v. Meyer, Staatsakten für Gesch. u. öffentl. R. 3. Aufl. Bd. II S. 250.

[11]) S. dieselbe im Regierungsblatte v. 1848 S. 801 ff.

für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. 3) Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. 4) Diese Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen."

Erst bei Eröffnung des nächsten Landtages am 22. Jänner 1849 kündigte der König in der Thronrede auch einen Gesetzentwurf „über Association und Versammlungen" an. Da jedoch, wie bekannt, dieser Landtag bald wieder aufgelöst wurde, so gelangte ein solcher Entwurf gar nicht zur Vorlage. Erst bei dem nächsten, nach der Neuwahl wieder einberufenen Landtage wurde der Kammer der Abgeordneten in ihrer 6. öffentlichen Sitzung vom 9. Okt. 1849 der Entwurf eines Gesetzes, „die Versammlungen und Vereine betr.", vorgelegt[12]), und zur Vorberathung an den kombinirten I. und III. Ausschuß verwiesen. Der Bericht, durch den Abg. Forndran erstattet, ward in der 49. öffentlichen Sitzung am 16. Jänner als vollendet der Kammer angezeigt[13]), worauf dann in der nächsten Sitzung die Debatte im Plenum begann und bis zur 56. Sitzung fortgesetzt wurde.[14])" — Auch in der Kammer der Reichsräthe ging der Entwurf zur Begutachtung an den kombinirten I. und III. Ausschuß, wo man den Reichsrath Niethammer zum Referenten ernannte[15]). Der Ausschußbericht stand auf der Tagesordnung der 32. öffentlichen Sitzung vom 14. Febr. 1850 und fand in der Kammer selbst nach verhältnißmäßig kurzer Berathung einhellige Zustimmung[16]), so daß von diesem Tage ein Gesammtbeschluß über den Gesetzentwrf vorlag. Bereits am 26. Februar 1850 erhielt derselbe die k. Sanktion, und ward in dem Gesetzblatte Nr. 8 vom 27. Febr. 1850 als Gesetz verkündet.

---

[12]) S. St. Ber. Bd. I S. 124. Der Entwurf mit Motiven ist gedruckt in den Beilagen zu den Verhandlungen der K. d. Abg. Bd. I S. 175 ff.

[13]) S. den Ausschußbericht und das Protokoll über die Ausschußberathungen in den angeführten Beil.-Bd. III S. 101 ff.

[14]) S. die stenogr. Berichte Bd. III S. 101 ff.

[15]) S. darüber die Beilagen zu den Protokollen der I. Kammer Bd. III S. 303 ff. dann 335 ff.

[16]) S. die Protokolle der Kammer der RR. Bd. IV S. 561 — 614. — Die Aenderungen, welche der Gesetzentwurf in der Kammer der Abgeordneten — die Kammer der Reichsräthe nahm den Entwurf in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung an — in einzelnen Artikeln erfuhr, betreffen keinen irgend wesentlichen Punkt, und wir hielten es darum nicht am Orte, hier schon auf dieselben einzugehen; es wird zweckmäßiger sein, darauf im besonderen Theile hinzuweisen.

§. 6.

2) Zur Charakteristik seines Inhaltes.

Der Zweck des Gesetzes geht dahin, die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes in einer Weise zu regeln, daß ohne Beeinträchtigung dieses Rechtes die Aufrechthaltung der Ruhe und die Herrschaft der Gesetze daneben als verbürgt erscheint. Mit Recht hat man dabei die Versammlungen von den Vereinen gesondert und für jede dieser beiden Arten des Associationsrechtes eigene Vorschriften gegeben. Die Stellung der Staatsgewalt ist gegenüber den Versammlungen eine andere, als gegenüber den Vereinen. Die gleichzeitige Vereinigung mehrerer Menschen an einem und demselben Orte, an sich schon ein Gegenstand der politischen Aufmerksamkeit, gewinnt noch höhere Bedeutung, wenn man erwägt, daß die mündliche Rede es ist, durch welche auf die Versammelten zu wirken gesucht wird. Wie leicht ist es, durch sie die Leidenschaften zu erwecken und zu Handlungen hinzureißen, welche Gesetz und Recht verletzen! Der Verein wirkt nicht so momentan und nicht so gewaltig wie die Versammlung auf die Außenwelt ein; aber seine Erfolge gehen in die Breite und Tiefe; er wirkt langsam aber sicher und dauernd. Darnach müssen auch die Maßregeln der öffentlichen Behörden verschieden sein, je nachdem sie es mit Versammlungen oder Vereinen zu thun haben. Der leitende Grundsatz, auf dem das Gesetz beruht, und den es für beide Arten der Vereinigung — für die Versammlungen sowohl als die Vereine — in den Artikeln 1 und 11 an die Spitze seiner Bestimmungen stellt, ist der der Freiheit der Association und dadurch unterscheidet sich dasselbe wesentlich von dem älteren positiven Rechte Bayerns. Im Zweifel streitet daher die Vermuthung für die freie Bewegung des Bürgers in Bezug auf die Versammlungen und Vereine; für jede Beschränkung in der Ausübung des Rechtes bedarf es einer speziellen gesetzlichen oder durch das Gesetz anerkannten positiven Vorschrift.

Die Vorschriften unseres Gesetzes haben indessen nur die polizeiliche Seite der Associationen zum Gegenstande; sie regeln die Art der Ausübung des Associationsrechtes, um den Gefahren der öffentlichen Ruhe und Ordnung, welche von Versammlungen und Vereinen drohen können, möglichst vorzubeugen. Die civilrechtliche Seite der Association wollte von dem Gesetze gar nicht berührt werden. Es bleiben daher die Grundsätze der geltenden Civilgesetze über die Societät in unveränderter Wirksamkeit, sowie die Frage über die Entstehung und die rechtliche Stellung der Korporationen nach den sonst zu Recht bestehenden Normen zu beantworten ist. Könnte darüber ein Zweifel bestehen, so würde er verschwinden, wenn erwogen wird, daß diese Frage bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Abge-

ordneten angeregt und allseitig in dem eben angegebenen Sinne beantwortet wurde. Ein Abgeordneter (Dr. Heine) hatte zu Art. 12 eine veränderte Fassung vorgeschlagen, derzufolge der Artikel mit folgendem Satze beginnen sollte: „Den zurecht bestehenden Korporationen oder Innungen bleiben innerhalb ihres bestimmten Kreises ihre dafür gesetzlichen Befugnisse, und es wird an ihnen durch die folgenden Vereinsbestimmungen nichts geändert.“ —

Der Ausschußreferent sowohl als der Minister erklärten sich aus dem Grunde gegen das Amendement, weil es sich von selbst verstehe, da ja in dem ganzen Gesetze diese Seite gar nicht erwähnt sei. Man hätte noch hinzufügen können, daß die Annahme des Amendements sicher zu Zweifeln und Streitigkeiten Veranlassung gegeben hätte; denn dasselbe erwähnt blos die Korporationen und scheint darunter nur die Innungen verstanden zu haben. Wir haben aber bereits hervorgehoben, daß die Normen über die „Gesellschaft“ des Civilrechtes fortbestehen, dann, daß die Bestimmungen über die Korporationen im Allgemeinen, nicht blos jene über die Innungen, und zwar sowohl diejenigen, welche sich auf bereits bestehende Korporationen beziehen, als jene, welche die Entstehung neuer regeln, unverändert bleiben sollten. — Ob der Art. 12 des Gesetzes oder der von der Kammer der Abgeordneten zu Art. 26 beschlossene Zusatz hierin etwas geändert habe, davon kann erst bei der Erörterung dieser Artikel näher die Rede sein. —

Die Motive der Regierung sprechen sich nicht darüber aus, welche Materialien dem Verfasser des Entwurfes vorgelegen haben, und aus welchen er die wesentlichen Bestimmungen geschöpft habe. Es wird sich übrigens aus der späteren Erläuterung und Vergleichung der einzelnen Artikel des Gesetzes ergeben, daß die Hauptquelle desselben die französische Gesetzgebung über Versammlungen (réunions) und Vereine (associations) bilde, die seit dem Jahre 1789 auch in dieser Materie alle nur irgend denkbaren Phasen der Entwicklung aufzuweisen hat. Insbesondere ist es das unter der Republik zu Stande gekommene Gesetz vom 28. Juli 1848, welches dem Verfasser unseres Gesetzes zum Ausgangspunkte und Muster gedient hat. Daneben hat man übrigens auch die österreichischen und preußischen Gesetze von 1849, wie sich zeigen wird, geeignet benützt.

V. Die neueste Gesetzgebung über die Materie.

§. 7.

Nach der Publikation des Gesetzes über Versammlungen und Vereine hat die politische Strömung in Europa ihre der Bewegung des Jahres 1848 entgegengesetzte Richtung fortgesetzt und man gelangte zuletzt zu einem Ziele, das der politischen Freiheit nicht günstiger war, als die Zeit vor 1848. Diese

Wahrnehmung findet insbesondere auch in der späteren Gesetzgebung über die Associationen ihre Bestätigung. So hat man in Oesterreich das Vereinsgesetz vom 17. März 1849 durch ein neues — vom 26. Nov. 1852 ersetzt, welches die Vereine theils gänzlich untersagt, theils von der besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung abhängig macht. Zu den ersteren gehören namentlich „alle Vereine, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen.“[17]) —

Um die Angelegenheit in allen deutschen Bundesstaaten auf eine möglichst gleichförmige Weise geregelt zu sehen, faßte die Bundesversammlung am 13. Juli 1854 einen Beschluß über das Vereinswesen[18]), der die leitenden Prinzipien ausspricht, von welchen die Landesgesetzgebung hiebei auszugehen hat und der also lautet:

„Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt: §. 1. In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung in Einklang stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. §. 2. Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereins, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit Kenntniß nehmen zu können. §. 3. In Beziehung auf politische Vereine insonders muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maaßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maaßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Verbote und Beschränkungen erlassen zu können. §. 4. Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen: 1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen. 2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft. §. 5. In

---

[17]) Denselben Grundsatz hatte bereits die hessen-darmstädtische Verordnung vom 2. Oktober 1850 in Ihrem ersten Artikel ausgesprochen; „alle Privatvereine und Verbindungen, deren Zweck ist, über öffentliche Angelegenheiten zu berathen und auf dieselben einzuwirken sind verboten“.

[18]) S. denselben bei H. A. Zachariä, Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze S. 57.

allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründete Veranlassung darbietet. §. 6. Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln, und weder in noch außer dem Dienst berathschlagen; Versammlungen und Vereine jeden Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung und Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt. §. 7. Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechender Strafe zu belegen. §. 8. Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen 2 Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten."

Dieser Beschluß ist in mehreren deutschen Staaten als Gesetz verkündet worden, und hat so auch staatsrechtliche Giltigkeit erlangt. Da derselbe in seiner Grundlage und in seinen einzelnen Bestimmungen eine Aenderung des bayerischen Vereinsgesetzes von 1850 enthält, so konnte die Regierung ihn nur mit Zustimmung der Kammern zum Landesgesetze erheben. Sie hat jedoch diese Zustimmung nie begehrt und so ist der in Frage stehende Bundesbeschluß für Bayern ganz wirkungslos geblieben. — Als man später an die Berathung und Feststellung eines Polizeistrafgesetzbuches ging, entstand die Frage, ob man an dem Vereinsgesetze etwas ändern oder ob man dasselbe einfach fortbestehen lassen wolle. Man entschied sich mit Recht für das Letztere; denn die Erfahrungen, welche man bisher bei der Durchführung des Gesetzes gemacht hat, lassen dasselbe als vollkommen zweckentsprechend erscheinen und es wäre darum nicht räthlich gewesen, daran schon wieder zu rütteln. Das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr., hat daher in seinem Artikel 3 Nr. 7 unter den Gesetzen, welche neben dem neuen Polizeistrafgesetzbuche fortbestehen sollen, auch das Gesetz über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 aufgeführt, und in Folge dessen muß das-

selbe in allen seinen einzelnen Verfügungen noch als geltend erachtet werden, sofern nicht die neuen Gesetze ausdrücklich etwas Anderes verordnen. Dieses ist z. B. in Art. 10 des Einführungsgesetzes geschehen, welcher über die zweifelhaft gewordene Qualifikation der Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsgesetz Genaueres enthält. Es sollen nämlich die in Art. 20 unseres Gesetzes genannten Handlungen als Polizeiübertretungen, die unter die Art. 21 und 22 fallenden dagegen als Vergehen behandelt werden, so jedoch, daß in jenen Fällen, wo wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt wird, die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung annimmt.

Gesetz,
die Versammlungen und Vereine betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Es war vorgeschlagen worden, in der Ueberschrift des Gesetzes und hier in der Ueberschrift des ersten Abschnittes statt „Versammlungen" zu setzen „Volksversammlungen," weil der Antragsteller von der Meinung ausging, daß das Gesetz sich nur mit solchen Versammlungen beschäftige, welche in das öffentliche Leben eingreifende Angelegenheiten zu besprechen bestimmt sind. Allein das Amendement fand in der Kammer der Abgeordneten, bei der es eingebracht wurde (Sten. Ber. Bd. III S. 153), keine Unterstützung, wohl darum, weil die Mitglieder derselben die Ansicht nicht theilten, daß sich das Gesetz blos auf Volksversammlungen in dem obigen Sinne, d. i. auf solche Versammlungen beziehe, deren Zweck es ist, über öffentliche Angelegenheiten zu berathen und auf dieselben irgendwie einzuwirken. Allerdings sind die meisten von den Kautelen und Beschränkungen, welche der erste Abschnitt des Gesetzes bei der Ausübung des Rechtes sich zu versammeln festsetzt, nur für Versammlungen mit politischem Zwecke berechnet; aber mehrere derselben sind doch auch für andere Versammlungen bestimmt, wie sich z. B. bei der Erörterung des Art. 4 ergeben wird. Dann aber darf nicht vergessen

werden, daß der Gesetzgeber das Recht sich zu versammeln überhaupt anzuerkennen und den Unterthanen zu garantiren die Absicht hat, und es den Staatsgenossen freistellt, für welche Zwecke sie sich der Versammlungen als Realisirungsmittel bedienen wollen. Der Grundsatz des Art. 1 kommt allen Arten von Versammlungen zu gute. — Dabei versteht es sich von selbst, daß für die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht der Name entscheidet, den man einer gewissen, auf besondere Einladung und Aufforderung oder einem Statut oder einer Gewohnheit entsprechend an einem und demselben Orte zusammentretenden Menge von Menschen etwa beilegt, sondern die Sache. Auch wenn man eine solche Zusammenkunft nicht eine Versammlung, sondern etwa eine „Sitzung"[1]) oder einen „Tag", oder eine „Konferenz" oder wie sonst nennen würde, immer würde sie unter die Bestimmungen unsres Gesetzes fallen. Andererseits wäre es nicht gerechtfertigt, jedes Zusammentreffen vieler Menschen an Einem Orte, z. B. auf dem Markte, auf der Schranne, Börse u. s. w. eine Versammlung zu nennen; es kommt vielmehr darauf an, ob die Versammelten ein gemeinsames Ziel verfolgen und zu diesem Zwecke auf Einladung oder Aufforderung eines oder mehrerer Einzelnen zusammenkommen, oder ob die Zwecke und Ziele verschiedene resp. entgegengesetzte sind. Auf dem Markte treffen sich Verkäufer und Käufer, wozu vielleicht noch als eine dritte Gruppe die bloßen Zuschauer und Beobachter kommen. —

Welche Zahl von Menschen dazu gehöre, um von einer Versammlung sprechen zu können, darüber hat sich unser Gesetz nicht genau erklärt. Im Leben denkt man indessen dabei immer an eine größere Menge von Menschen, ohne daß sich irgend eine bestimmte Gränze in Zahlen angeben ließe, von welcher an die Zusammenkunft eine Versammlung genannt werden kann. — Von sonstigen Gesetzen ist uns nur das französische Recht bekannt, das eine Zahl festsetzt, von welcher an die Association der Polizeiaufsicht und Genehmigung unterliegt. Der Code pénal (Art. 291—294) statuirt nämlich hiefür mehr als 20 Menschen. Diese ursprüngliche nur für Vereine getroffene Verfügung ist für das Dekret vom 25. März 1852 auch auf Versammlungen ausgedehnt worden. — Wie leicht übrigens diese Vorschrift umgangen und die Aufsicht und Wirksamkeit der Polizei illusorisch gemacht werden könne, hat die Geschichte Frankreichs bewiesen. Der Buchstabe des Gesetzes ward beobachtet, indem kein Verein mehr als 20 Mitglieder zählte; allein sein Zweck wurde vereitelt, da eine beliebige Zahl von einzelnen Vereinen zur Verfolgung desselben Zweckes sich bilden und neben einander wirken konnte.

---

[1]) Daß die Sitzungen von Staatsbehörden und Kollegien nicht unter das gegenwärtige Gesetz fallen, soll hier schon bemerkt werden.

Aus welchen Gründen das Gesetz die Versammlungen von den Vereinen geschieden hat, davon haben wir in der Einleitung schon gesprochen (§. 6 der Einleitung). Die Vorschriften des eines Abschnittes schließen übrigens die des anderen nicht aus. Wenn eine Ver,ammlung beschließt, einen Verein zu gründen, und diesen Beschluß zur Ausf ihrung bringt, so treten die Bestimmungen des Abschnittes II in Kraft. Hält der Verein Versammlungen, so finden auf sie die Normen des ersten Abschnittes Anwendung. — Dieser Unterschied zwischen Versammlung ist in allen neueren Gesetzen in ähnlicher Art, wie in den vorliegenden Gesetze zu Grunde gelegt. Nur das neueste französische Recht hat denselben fallen lassen, indem es auf Vereine und Versammlungen die gleichen Bestimmungen anzuwenden gebietet[2]).

Art. 1.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen[1]) zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Der vorstehende Artikel 1 ist wörtlich den von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechten (Art. 7 §. 29 Abs. 1) entnommen[2]), indem man blos statt der dort als berechtigt genannten „Deutschen" „alle Staatsangehörigen" setzte. — Preußen hat diesen Satz in etwas modifizirter Weise in seine Verfassungsurkunde aufgenommen. Der Art. 27 derselben verfügt nämlich: „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln." —

Der Vorschlag, dem Artikel noch beizusetzen, daß die Versammlungen nur zu Zwecken statt haben, welche der gesetzlichen Staatsordnung nicht zuwiderlaufen, wurde abgelehnt, weil sich Das, was damit gesagt werden wolle, von selbst verstehe. Unter den sonst vorliegenden Gesetzen über die Materie hat das badische eine solche Klausel beigefügt, jedoch in präziserer

---

²) S. das Dekret v. 25. März 1852 bei Batbie, a. a. O. Bd. III S. 274.

¹) Ueber eine Ausnahme hievon s. unten den Art 21.

²) Die Verfasser der Grundrechte haben den Satz aus Art. 19 der belgischen Verfassung genommen, und diese ihrerseits hat ihn aus dem ersten Titel der französischen Konstitution v. 1791 geschöpft, wo er lautet: „La constitution garantit comme droits naturels et civils: La liberté aux citoyens des' assembler paisiblement et sans armes, en la satisfaisant aux lois de police."

Fassung: „zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen." Indessen liefert gerade dieses Gesetz den Beweis, wie unzureichend dieser Beisatz sei. Es wäre nämlich ein Irrthum zu glauben, daß das badische Gesetz alle Versammlungen, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, gewährleiste. Schon der nächstfolgende Paragraph desselben verordnet vielmehr: „Die Staatsbehörde hat das Recht, jene Versammlungen im Voraus zu verbieten, welche die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden."

Die „Staatsangehörigen" Bayerns, d. i. jene, die das bayerische Indigenat besitzen, haben das Recht, sich zu versammeln; denn nur für sie ist ja das Gesetz gegeben. Darum sind indessen Fremde wohl nicht gehindert, wenn sie mit Bewilligung der Behörde in Bayern sich aufhalten, an Versammlungen in Bayern sich zu betheiligen, resp. solche zu berufen, insbesondere dann, wenn der Zweck ein allgemein menschlicher oder doch ein solcher ist, der sich nicht blos auf Bayerns öffentliche Verhältnisse beschränkt. Nur in solchen Versammlungen, welche sich mit den öffentlichen Angelegenheiten Bayerns beschäftigen, sind wohl Fremde Theil zu nehmen unfähig, da ihnen das bayerische Staatsbürgerrecht abgeht[3]). Nur „friedlich und ohne Waffen" ist man befugt sich zu versammeln. Wer bewaffnet in einer Versammlung erscheint, macht sich demnach von selbst einer Gesetzesverletzung schuldig: er beweist durch die That, daß es ihm nicht um ruhige Erörterung und um wirkliche Einwirkung auf die Ueberzeugung Anderer zu thun ist, sondern um Uebung von Gewalt. Indessen auch der Unbewaffnete kann in solcher Gesinnung und Absicht eine Versammlung berufen oder einer solchen beiwohnen, und soferne es möglich ist, ihn dessen zu überführen, hat er gleichfalls das Gesetz verletzt. —

Das Gesetz spricht ganz allgemein von dem „Rechte, sich zu versammeln", ohne zu unterscheiden, ob es sich darum handele, eine Versammlung zu berufen oder einer solchen, die von Anderen veranlaßt ist, beizuwohnen. Es scheint daher, daß das Recht auch in dieser doppelten Richtung jedem bayerischen Staatsangehörigen zukomme. Allein dann würde man mit dem Art. 15 unseres Gesetzes in einen kaum lösbaren Widerspruch gerathen;

---

[3]) Eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Punkt enthält das angeführte badische Gesetz in §. 17, indem es verfügt, daß nur badische Unterthanen Leiter einer Volksversammlung sein können. In der Allgemeinheit, wie es in der „Ueberschau des Wirkungskreises der bayer Bezirksämter, Bayreuth 1863" S. 188 ausgesprochen ist, können wir den Satz nicht für richtig halten: „Ausländern kommt die Befugniß, auf bayer. Gebiete Versammlungen zu halten, nicht zu."

die Bestimmung desselben muß wohl auch auf Versammlungen zu politischen Zwecken erstreckt werden, die nicht gerade von Vereinen ausgehen[4]).

„Einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht"; dieselbe ist allgemein durch das Gesetz ertheilt. Jedoch sind diese Worte, wie der spätere Inhalt des Gesetzes beweist, nicht als unbedingte Regel zu verstehen; sondern sie wollen nur sagen, daß es regelmäßig keiner Erlaubniß bedürfe, ohne daß Ausnahmen ausgeschlossen wären. Da indessen die Regel in Form eines Gesetzes ausgesprochen ist, so müssen sich auch die Ausnahmen auf ein Gesetz gründen, und es dürfen solche nur da gemacht werden, wo das Gesetz sie gestattet (siehe unten Art. 4); es steht nicht im Belieben der Verwaltung, ihrerseits Ausnahmen zu statuiren. Es gilt daher von der Freiheit der Association dasselbe Prinzip, welches im Preßedikte v. 4. Juni 1848 §. 5 in Bezug auf die freie Presse ausgesprochen ist[5]).

Art. 2.

Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen sein.

---

[4]) Eine nähere Erklärung hierüber wird besser unten bei Art. 15 Platz finden.

[5]) Eine andere Bedeutung hat ein ähnlicher Zusatz, der dem Art. 19 der belgischen Verfassung beigefügt ist. Der Art. 19 lautet nämlich in seinem vollen Wortlaute. „Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäß den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß zu unterwerfen." In Belgien ist sonach auch die Gesetzgebung nicht in der Lage, einzelne Versammlungen von einer polizeilichen Bewilligung abhängig zu machen; nur im Wege der Verfassungsänderung wäre eine solche Ausnahme zu verwirklichen.

Im Entwurfe war bei Absatz 1 die „Distriktspolizeibehörde" als das Organ bezeichnet, an welches die Anzeige zu machen ist. Die jetzige Fassung erhielt der Artikel bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten, weil man von der Ansicht ausging, es dürfe den Staatsangehörigen bei der Uebung ihres Rechtes keine Verbindlichkeit auferlegt werden, welche durch die Verhältnisse nicht unbedingt gefordert werde; es müsse genügen, wenn die Anzeige der zunächst stehenden gesetzlichen Auktorität erstattet würde, die dann der ihr vorgesetzten Behörde oder Stelle sofort Nachricht zu geben habe. Wenn erwogen wird, daß in größeren Städten, in welchen solche Versammlungen, wie sie der Artikel 2 voraussetzt, doch wohl vorzugsweise werden abgehalten werden, die Ortsbehörde zugleich distriktspolizeiliche Kompetenz hat, so wird man einräumen, daß die Aenderung nicht von der großen praktischen Bedeutung ist, welche man ihr bei der Diskussion in der II. Kammer beilegen zu müssen glaubte[1]). — Eine weitere unerhebliche Modifikation des Entwurfes rührt vom Ausschusse der II. Kammer her; man ließ nämlich das Wort „immer", welches im 2. Absatze nach „müssen" eingeschaltet war, als überflüssig hinweg. —

Verpflichtet zur Anzeige ist zuvörderst Jeder, der die Einladung zu einer Versammlung erläßt, wie sie der Artikel 2 im Auge hat; geht die Einladung von Mehreren aus, so sind alle Einladenden gleichmäßig zur Anzeige verbunden. Außerdem ist aber auch Derjenige zur Anzeige verpflichtet, „welcher den Platz zur Abhaltung der Versammlung einräumt"; also wenn die Versammlung in einem Gebäude stattfinden soll, der Eigenthümer oder Miether desselben, oder wenn das Haus unter einer besonderen Verwaltung oder Geschäftsführung steht, der Verwalter oder Geschäftsführer des Eigenthümers, falls man sich im Freien versammeln will, der Eigenthümer oder Pächter desjenigen Grundstückes, auf dem man tagen will. Gegenüber den Einladenden erscheint diese Anzeigepflicht des Platzeigenthümers zugleich als Garantie dafür, daß er seine Einwilligung zur Abhaltung gebe; denn selbstverständlich kann Niemand gezwungen werden, sein Eigenthum zu diesem Zwecke zu überlassen. — Ist das Eigenthum von 2 oder mehreren Personen zur Abhaltung nöthig, so erstreckt sich die Anzeigepflicht auf alle Eigenthümer. Wird erst im Augenblicke des Beginnes einer Versammlung oder während desselben der Platz zu klein, und dehnt sie sich in Folge dessen über benachbarte Grundstücke aus, so kann den treffenden Eigenthümer keine Verbindlichkeit zur Anzeige obliegen, eben so wenig wie dann, wenn der Veranlasser einer Versammlung den Inhaber des Platzes davon zu verständigen und seine Erlaubniß zu erholen versäumt hat. —

[1]) Vgl. die stenogr. Berichte Bd. III S. 155 u. 157.

Nur solche Versammlungen müssen angezeigt werden, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, nicht also jene, welche nur Privatangelegenheiten der Versammelten zum Zwecke haben. Welche Angelegenheiten als öffentliche zu betrachten seien, darüber behalten wir uns eine nähere Ausführung zu Art. 12 und 14 vor, wo dieselbe Unterscheidung in Bezug auf Vereine wiederkehrt. — Die bei der Debatte aufgeworfene Frage, was dann in Zukunft in Bezug auf Tanzmusiken Rechtens sei, zu welchen Jemand einlade, ward nicht weiter berührt und beantwortet. Für jetzt hat sie im Hinblicke auf Art. 63 des Polizeistrafgesetzbuches keine praktische Bedeutung mehr, da dieser die Abhaltung von Tanzmusiken von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig macht. Von den Versammlungen zu religiösen Zwecken wird später zu Art. 4 zu sprechen sein, worauf wir um Wiederholungen zu vermeiden hier einstweilen verweisen. — Nicht alle Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, unterliegen der gesetzlichen Bestimmung, sondern nur jene, zu welchen öffentliche oder allgemeine Einladungen ergangen sind. — Die Einladung ist eine öffentliche, wenn sie entweder durch Zeitungen oder durch eigene, zu diesem Zwecke gedruckte und mit den Zeitungen verbreitete Blätter oder durch Anschlag an öffentlichen Plätzen oder Straßen oder durch mündliche Ausrufung erfolgt. Der öffentlichen Einladung steht die allgemeine gleich, falls sie auch nicht öffentlich geschieht. Eine solche allgemeine, aber nicht öffentliche Einladung liegt z. B. vor, wenn Jemand in Privatbriefen eine gewisse Zahl seiner Freunde und Bekannten zu einer politischen Versammlung einladen würde, mit der Aufforderung, daß jeder der Geladenen seinerseits so viel Freunde und Genossen als er auftreiben könne und wolle, zur Versammlung beiziehe. Eine solche Einladung steht ihrer Wirkung nach einer öffentlichen gleich, und sie ist darum auch vom Gesetze gleich dieser behandelt. — Wenn die Einladung zwar eine öffentliche aber keine allgemeine ist, so muß doch Anzeige gemacht werden, da das Gesetz diese vorschreibt wenn die Einladung entweder eine öffentliche oder eine allgemeine ist; die eine oder andere Eigenschaft reicht hin.

Für den Fall, daß solche Einladungen in Form der Schrift oder des Druckes öffentlich oder allgemein verbreitet werden, müssen selbe mit den Unterschriften, d. h. wohl mit den Namen[2]) Derjenigen versehen sein, welche

[2]) Der Vorschlag statt Unterschriften zu setzen: Namensangabe, da man beigedruckten Einladungen nicht von unterschriebenen Namen sprechen könne, ward zwar in der Kammer der Abgeordneten abgelehnt, aber nicht darum weil man die Auslegung des Antragstellers für unrichtig, sondern weil man sie für selbstverständlich hielt.

sie ergehen lassen. Damit steht der Art. 39 Abs. 1 des Preßstrafgesetzes von 1850, insoweit er sich auf gedruckte Plakate bezieht, in Uebereinstimmung. Auf solche Einladungen, welche etwa für sich versendet und ausgetragen werden, erstreckt sich dieser Artikel des Preßgesetzes zunächst nicht; bei ihnen würde es nach Inhalt des genannten Artikels genügen, wenn Name und Wohnort des Druckers darauf angegeben wäre. Diese Regel erleidet nun nach vorliegendem Gesetze für solche Drucksachen, welche zu politischen Versammlungen öffentlich oder allgemein einladen, eine Ausnahme; es reicht dagegen die Beobachtung der Regel hin, wenn in der Versammlung, zu welcher eingeladen wird, keine öffentlichen Angelegenheiten erörtert werden sollen, oder wenn die Einladung nur eine private und spezielle ist.

Die Anzeige ist bei der „Ortspolizeibehörde" zu machen, also in Landgemeinden beim Gemeindevorsteher, in Orten mit magistratischer Verfassung beim Magistrate, in München bei der k. Polizeidirektion[3]). Was die Anzeige zu enthalten hat, ist klar im Gesetze bestimmt; Ort, Zeit und Zweck der Versammlung. Ueber die beiden ersteren Momente[4]) kann kaum ein Zweifel sich ergeben. Was den „Zweck" der Versammlung angeht, so frägt sich's, ob die ganz allgemeine Angabe, daß in der Versammlung öffentlicher Angelegenheiten zur Erörterung kommen sollen, genüge, oder ob eine speziellere Bezeichnung des Zweckes gefordert werden könne. Wir glauben das letztere; denn nur dann ist die Absicht des Gesetzes, weßhalb es die Polizei von Dem, was bevorsteht, benachrichtigt wissen will, zu verwirklichen, nur dann kann sie darüber sich schlüssig machen, ob die Versammlung etwa zu verbieten oder ob sie mit Abgeordneten zu beschicken sei und mit welchen? Auch die Worte des Gesetzes stimmen damit überein, indem der Zweck der einzelnen konkreten Versammlung angezeigt werden soll, nicht blos daß eine politische Versammlung stattfinde. Ueber die Form, in welcher die Anzeige zu machen ist, enthält das Gesetz keine Verfügung; sie kann daher sowohl mündlich als schriftlich, in eigener Person der Ver-

---

3) S. die Verordnung v 15. Sept. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München betr., §. 21 (Ges.-Bl. v. 1818 S. 581).

4) Findet die Versammlung zu der angegebenen Zeit nicht statt, sondern erst später, so muß wohl die Anzeige 24 Stunden vor Beginn der späteren Versammlung erneuert werden. Das preußische Gesetz erklärt die Anzeige schon dann für wirkungslos, wenn die Versammlung eine Stunde später als angezeigt, beginnen würde. Eine so unbedeutende Verspätung des Beginnes ist u. E. nach unserem Gesetze unschädlich.

pflichteten oder durch Stellvertreter geschehen[5]). Nur versteht es sich von selbst, daß die Behörde in solchen Fällen, wo der Verpflichtete nicht persönlich die Anzeige erstattet, die Aechtheit der Unterschriften und die Legitimation der Stellvertreter zu prüfen das Recht hat, und, falls sie darüber Zweifel hegt, die Anzeige in der Art, wie sie erstattet ist, zurückweisen kann. — Die 24stündige Frist, welche zwischen der Anzeige und dem Beginne der Versammlung zu verfließen hat, läuft jedenfalls erst von dem Augenblicke an, wo die erstattete Anzeige in vollständiger und authentischer Weise bei der Behörde vorliegt.

Der Ortspolizeibehörde, bei welcher die Anzeige zu machen ist, ist vom Gesetze eine doppelte Verpflichtung auferlegt, sie hat nämlich

a) Jedem, der die Anzeige gemacht hat, sofort eine schriftliche Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß er der gesetzlichen Verpflichtung Genüge geleistet habe. Diese Bescheinigung soll nach Vorschrift der Vollzugsvorschriften enthalten:

α) Namen, Stand oder Beschäftigung, dann Wohnort des oder der Unternehmer, und Desjenigen, der den Platz einräumt;

β) die Angabe der Zeit, des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;

γ) die genannte Angabe der Zeit der Anzeige bei der Behörde und die Angabe der Zeit der Ausfertigung[6]) der Bescheinigung, wozu

δ) die Fertigung der Behörde (Unterschrift und Siegel) zukommen.

Ist die eingekommene Anzeige unvollständig oder sonst mangelhaft, so kann keine Bescheinigung der Anzeige, sondern nur eine schriftliche Ausfertigung über die Verweigerung der Bescheinigung verlangt werden. — Wird die Anzeige des Unternehmers und Desjenigen, der den Platz einräumt, gesondert erstattet, so frägt sich's, ob jedem eine Bescheinigung zu ertheilen sei und von welcher Zeit an die 24stündige Frist laufe? — Da die Anzeige von beiden getrennt erstattet werden kann, indem das Gesetz sie nicht gleichzeitig fordert, so muß auf Erfordern auch jedem eine Bescheinigung ausgefertigt werden, in deren einer dann unter der lit. α nur der Name des oder der Unternehmer, in der anderen der des Lokalinhabers anzugeben ist. Die gesetzliche Frist läuft indessen jedenfalls erst von der zuletzt erstatteten Anzeige, denn erst von diesem Momente an ist sie vollständig.

---

[5]) Vergl. die Vollzugsvorschriften zu unserem Gesetze Nr. 2 (Handbibliothek Bd. II S. 296).

[6]) So glaube ich den Passus der Vollzugsvorschriften (Nr. 3, e) verstehen zu müssen. Dort ist von einer „Bestätigung" der Anzeige die Rede; von einer solchen wird aber im Gesetze keine Erwähnung gethan.

b) Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde der ihr vorgesetzten Distriktspolizeibehörde von der eingekommenen Anzeige und der ertheilten Bescheinigung Nachricht zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werde, diejenigen Vorkehrungen gegenüber der beabsichtigten Versammlung zu treffen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit etwa als nöthig erscheinen. Die Bedenken und Gefahren, welche der Ortspolizeibehörde in einem bestimmten Falle zu bestehen scheinen, berechtigen sie nicht, die Bescheinigung zu verweigern; aber sie hat die Obliegenheit in ihrem Anzeigeberichte die vorgesetzte Behörde darauf aufmerksam zu machen. — Nach den jetzigen Einrichtungen der Verwaltungsorgane geht die Benachrichtigung von den Gemeindevorstehern und den Magistraten der Märkte und der mittelbaren Städte an das vorgesetzte Bezirksamt; in den unmittelbaren Städten ist der Stadtkommissär von der gemachten Anzeige in Kenntniß zu setzen, damit er in der Lage sei, seinem Amte entsprechend nöthigenfalls handeln zu können[7]).

Ausgenommen von der Vorschrift des Art. 2 sind die in Art. 26 Abs. 1 genannten Versammlungen, von denen unten näher zu handeln sein wird.

Art. 3.

Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden. —

Der Art. 3 ist seinem wesentlichen Inhalte nach den deutschen Grundrechten entnommen; er lautet dort: „Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden". Es ist vielleicht von Interesse, wenn wir erwähnen, daß der Satz im ersten Entwurfe der Grundrechte erheblich von unserem Artikel abwich; es hieß nämlich dort: „Volksversammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Erlaubniß der Ortsbehörden"[1]). Diese Fassung ist auch in das preußische Gesetz von 1850 §. 9 übergegangen, wobei jedoch hinzugefügt ist, daß die Erlaubniß nur dann versagt werden

[7]) Vergl. ME v. 15. März 1850 Nr. 1 u. 2 (Handbibl. Bd. 11 S. 294 Note).

[1]) Vergl. Droysen, die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung S. 21; die jetzige Fassung rührt von Welcker her.

könne, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist. —

Zur Interpretation des Artikel 3 haben wir nur Folgendes zu bemerken. Derselbe hat offenbar solche Versammlungen im Auge, welche außerhalb der Städte und Ortschaften, auf freiem Felde abgehalten werden sollen, also nicht unter den Artikel 4 fallen; denn bei jenen Versammlungen, auf welche sich der Artikel 4 bezieht, tritt an die Stelle des Verbots die Verweigerung der distriktspolizeilichen Erlaubniß. Wenn der Artikel 3 sich einerseits dadurch von dem Artikel 4 unterscheidet, daß er Versammlungen zum Gegenstande hat, die an einem anderen Orte als die des Art. 4 gehalten werden, so stimmen beide Artikel andererseits darin mit einander überein, daß sie ganz allgemein von Versammlungen sprechen, also nicht blos von den Versammlungen des Art. 2. Auch Versammlungen, deren Zweck kein politischer ist, können aus dem in Art. 3 erwähnten Grunde verboten werden. Für diese Auslegung spricht zunächst der Wortlaut des Art. 3 (und wie wir hinzufügen, des Art. 4). Mit keiner Sylbe ist darauf hingedeutet, daß man bei Art. 3 und 4 blos an die Versammlungen des Art. 2 gedacht habe. Was wäre in diesem Falle natürlicher gewesen, als im Artikel 3 zu sagen: „Werden solche Versammlungen unter freiem Himmel gehalten, so 2c. 2c." Die Motive äußern sich so allgemein und unbestimmt, daß sich daraus kein Behelf für eine bestimmte Ansicht entnehmen läßt. Man hat sie zwar angeführt, um daraus den Beweis abzuleiten, daß das Gesetz nur politische Versammlungen im Auge habe, so wie man auf einzelne Aeußerungen der Redner in der Kammer Bezug genommen hat[2]), welche unter den Versammlungen in Art. 4 nur politische verstanden. Wir könnten nun dem Verfasser des fraglichen Aufsatzes sogar noch weitere solche Aeußerungen, die in seinem Sinne abgegeben wurden, zur Verfügung stellen. Diese Lücke in der Benützung der stenographischen Berichte wollen wir den Auktor gerne nachsehen; denn sie ist unschädlich. Wenn er aber behauptet, es seien nirgends divergirende Ansichten laut geworden, und es beruhe sonach die striktere Auffassung auf dem Einverständnisse der gesetzgebenden Faktoren, so müssen wir dagegen nachdrücklich protestiren, so wie wir uns nicht damit einverstanden erklären können, wenn von derselben Seite ausgeführt wird, auch die ratio legis und die Natur der Sache spreche für die Auslegung im beschränkteren Sinne. Es wird nämlich bemerkt, daß Das, was allein Anlaß geben könne, den Zusammenkünften unter freiem Himmel besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden,

---

[2]) Vergl. die Blätter für administrative Praxis Bd. II S. 140 ff.

die Möglichkeit der Theilnahme großer Volksmassen sei. Wir geben diese Bemerkung vollkommen zu. Wenn aber weiter geltend gemacht wird: Diese Möglichkeit trete nicht bei Privatversammlungen, sondern nur bei öffentlichen im Sinne des Art. 2 ein, und darum sei der Art. 3 auch nur von solchen Versammlungen zu verstehen, so sind wir überzeugt, daß kein Unbefangener, der das Leben kennt, hiemit übereinstimmen wird. Wer wird behaupten wollen, daß in einer Versammlung zu Privatzwecken nicht auch die Leidenschaften aufgereizt und zu Störungen der Ordnung und zu Verletzungen der Sicherheit von Person und Eigenthum Anlaß gegeben werden könne? Auch widerspricht der Auktor der in Frage stehenden Abhandlung nicht, daß „unverkennbar unter besonderen Umständen auch derartige Versammlungen (zu Privatzwecken) ebenfalls die öffentliche Ordnung bedrohen können"; aber er meint, es sei nicht anzunehmen, daß das Gesetz, von der Seltenheit solcher besonderer Umstände ausgehend, für nöthig befunden habe, hier weitere Vorsorge zu treffen, und um einiger ungewöhnlicher Fälle willen den Spielraum des Verbotes so ansehnlich zu erweitern. Wir haben wohl nicht nöthig, uns über diese zum Mindesten sehr sonderbare Argumentation weitläufig zu verbreiten. Wenn zugestanden wird, daß auch Privatversammlungen „dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit" bieten können, warum will man dann der Polizei das Mittel entziehen, dieser Gefahr entgegenzutreten? Nur für „ungewöhnliche Fälle" d. i. für Fälle dringender Gefahr hat ihr das Gesetz das Recht des Verbotes eingeräumt, und zwar ohne zu unterscheiden, welches der angegebene Zweck der Versammlung ist. — Man hat sich zwar auch noch darauf berufen, daß die Polizei nur bei Versammlungen im Sinne des Art. 2 in der Lage sei, dieselben verbieten zu können, da nur sie angezeigt zu werden brauchen, nicht auch Versammlungen zu Privatzwecken. Allein es stände wohl schlimm um die Polizei, wenn sie nur Das wüßte, was ihr förmlich von den Betheiligten angezeigt wird; jedenfalls ist dieses eine Einwendung, welche für unsere Frage ganz unerheblich ist. —

Was die angebliche Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren über die Auslegung des Wortes Versammlung angeht, so brauchen wir nur auf den Abs. 2 des Art. 4 zu verweisen, um den Leser vom Gegentheile zu überzeugen. Dort werden lauter Zusammenkünfte und Aufzüge zu nicht politischen Zwecken von der Regel des Abs. 1 ausgenommen, zum sicheren Beweise, daß der erste Absatz sich auf jede Art von Versammlungen erstrecke; denn bezöge er sich nur auf politische Versammlungen, so wären alle nicht politischen von selbst von der Vorschrift des Abs. 1 befreit. — Von den Aeußerungen in der Kammer wollen wir nur die des Staatsministers anführen, um zu zeigen, wie es mit dem behaupteten Einverständ-

nisse steht. Es war vorgeschlagen worden, den Abs. 2 des Art. 4 ganz zu streichen. Gegenüber diesem Vorschlage bemerkte nun der Minister in der Anwendung auf kirchliche Prozessionen: „Wenn der zweite Absatz gestrichen wird, dann lautet der Artikel 4 dahin, daß zu Versammlungen und Aufzügen die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nöthig ist. Die kirchlichen sind nicht ausgenommen; also müssen sie angezeigt werden. Und wenn ich Richter wäre, ich würde den, der die Anzeige unterläßt, zur Strafe verurtheilen."

Es ist damit wohl der Beweis geliefert, daß kein Grund vorliege, bei der Auslegung des Wortes Versammlungen in Art. 3 u. 4 etwas Anderes als die Grammatik zu Hilfe zu nehmen; ihr Ergebniß ist mit dem Zwecke des Gesetzes nicht nur nicht im Widerspruche, sondern stimmt mit demselben vollkommen überein. Daher ist z. B. auch für außergewöhnliche kirchliche Feierlichkeiten, welche in einer Versammlung im Freien bestehen, nach allh. Entschließung vom 20. Januar 1851 die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde erforderlich. (Handbibliothek Bd. I S. 232.) Wenn der Art. 3 blos Versammlungen unter freiem Himmel nennt, die wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden können, so darf dies wohl nicht so verstanden werden, als ob Versammlungen in geschlossenen Rämmen gar nicht verboten werden könnten. Falls der Zweck der Versammlung gesetzwidrig wird, oder falls die Einladung dahin ginge, bewaffnet zu erscheinen, würde die Versammlung unzweifelhaft verboten werden müssen. —

Das Verbot muß schriftlich erlassen werden und von der einschlägigen Distriktspolizeibörde, also in der Regel vom Bezirksamte, in unmittelbaren Städten von dem k. Kommissär[3]), in München von der Polizeidirektion ausgehen. — Die Ortspolizeibehörde kann auf das Verbot antragen; aber sie ist nicht befugt, ein solches in eigener Kompetenz zu erlassen. — Jedes solche Verbot ist der Natur der Sache nach vor Allem den Unternehmern und Leitern, dann dem Inhaber des Platzes besonders und dem Publikum öffentlich bekannt zu machen, indem man sich dazu jeder irgend möglichen Form der Veröffentlichung — durch Zeitungen, durch Plakate u. s. w. bedient. — Die Vollzugsvorschriften v. 3. März 1850 (Nr. 16) ordnen insbesondere noch an, daß von jeder Versammlung, welche unter freiem Himmel gehalten werden will, unter Angabe der Verfügungen und Vorkehrungen ungesäumt Bericht an die vorgesetzte Kreisre-

---

[3]) S. die ME. v. 5. März 1850 Nr. 3 (Handbibliothek Bd. II S. 294). Im Entwurf war die „Polizeibehörde" als zum Verbot ermächtigt bezeichnet; die jetzige Redaktion rührt von dem kombinirten Ausschusse der II. Kammer her.

gierung Kammer des Innern zu erstatten sei, während es bei Versammlungen in geschlossenen Räumen dem Ermessen der Distriktspolizeibehörde anheimgestellt ist, ob augenblickliche Anzeige bei der Kreisstelle erforderlich sei oder nicht.

Art. 4.

Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Zum Artikel 4 sind theils von den Ausschüssen, theils von der Kammer der Abgeordneten im Plenum Modifikationen vorgeschlagen worden, von denen nur eine die Zustimmung der Kammer erhielt, nämlich die: im 2. Absatze noch beizufügen: „hergebrachte Umzüge der Innungen", wobei man wohl zunächst an die Umzüge der Metzger- und Schäffler-Innung in München dachte. Dagegen wurde abgelehnt: a) in Absatz 1 auch jene Versammlungen von einer Erlaubniß abhängig zu machen, welche bei Städten und Ortschaften stattfinden sollen; b) in Abs. 2 das Wort „herkömmliche" zu streichen[1]).

Der Art. 4 beschäftigt sich mit Versammlungen, und mit öffentlichen Aufzügen (gewissermaßen beweglichen Versammlungen), welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, und er ordnet an, daß man hiezu die Einwilligung der betreffenden Ge-

---

[1]) Von andern abgelehnten Modifikationen, welche minder wesentlich sind, sehen wir ab, wie z. B. von der, daß statt „Gemeindeverwaltung" in Abs. 1 gesetzt werde: „Ortspolizeibehörde" — die nur gestellt werden konnte, weil man über den Sinn des Gesetzentwurfes nicht völlig klar war.

meindeverwaltungen und sodann die Genehmigung der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachsuche und erwirke, widrigenfalls die Versammlung bezw. der Aufzug als gesetzwidrig erscheint. Das charakteristische Merkmal derjenigen Versammlungen, für welche der Art. 4 Bestimmungen trifft, liegt in dem Orte, wo die Versammlung gehalten wird. Es handelt sich um Versammlungen oder, was damit gleichgestellt ist, um Aufzüge im Freien, „auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften". Mit Recht hat die Kammer der Abgeordneten die Modifikation, zu sagen: „in oder bei Städten und Ortschaften" abgelehnt, damit der Art. 4 nicht eine Ausdehnung erhalte, in welcher so ziemlich alle Versammlungen im Freien begriffen wären. Denn dann hätte man alle Versammlungen und Aufzüge, welche innerhalb des Burgfriedens einer Stadt oder in der Markung einer Landgemeinde stattfinden sollen, unter den Art. 4 subsumiren können; nur solche Versammlungen, welche in den vom Gemeindeverbande freien Gebirgen abgehalten werden wollten, würden davon ausgenommen sein. Der Wortlaut des Gesetzes erstreckt sich aber nur auf jene Versammlungen, welche innerhalb der bewohnten Stadt oder Ortschaft — auf einem öffentlichen Platze oder in einer öffentlichen Straße stattfinden sollen. Räumt daher z. B. Jemand seinen Hofraum oder seinen in der Stadt gelegenen Garten zu einer Versammlung oder zu einem Aufzuge ein, so ist darauf der Art. 4 nicht anwendbar. —

Welches der Zweck einer solchen Versammlung oder eines solchen Aufzuges in Ortschaften sei, ist hier eben so unerheblich wie bei Art. 3 und wir brauchen in dieser Beziehung lediglich auf die Ausführung zu Art. 3 zu verweisen. Nur darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei den Versammlungen und Aufzügen in Städten und Ortschaften (ohne Unterschied des Zweckes) der Fall einer Gefährdung der Ordnung noch leichter eintreten könne, als bei Versammlungen im Freien, und darum ist auch das Gesetz hier einen Schritt weiter gegangen, als in Art. 3; die Polizei muß ihre Genehmigung ertheilen, wenn die Versammlung oder der Aufzug von der einschlägigen Gemeindeverwaltung gestattet worden ist. Von zwei Behörden, und zwar in einer bestimmten Ordnung muß sonach die Versammlung oder der Aufzug bewilligt werden, zuerst von der Gemeindeverwaltung jener Gemeinde, in welcher die Versammlung bezw. der Aufzug gehalten werden soll d. i. in Landgemeinden von dem gesammten Gemeinde-Ausschusse, in Städten vom Magistrate (in der Pfalz vom Gemeinderathe). Die Rücksichten, von welchen die Gemeindeverwaltung sich bei der Beschlußfassung über die Ertheilung oder Verweigerung ihrer Zustimmung leiten zu lassen hat, liegen hauptsächlich in dem Gesetze über die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens vom 12. März 1850;

glaubt die Behörde von den bei der Vereinigung Betheiligten Gewaltthaten gegen Personen oder gegen das Eigenthum besorgen zu müssen und glaubt sie sohin, daß der Gemeinde bei dieser Gelegenheit eine Verbindlichkeit zum Schadensersatze erwachsen könnte, so wird sie die Zustimmung verweigern, sonst ertheilen. — Jedenfalls hat sie den gefaßten und gehörig protokollirten Beschluß den Unternehmern in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Lautet derselbe ablehnend, so ist jedes weitere Verfahren ausgeschlossen; insbesondere findet eine Berufung gegen den verweigernden Beschluß nicht statt. Enthält derselbe die Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung, so ist sodann noch die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde, also des einschlägigen Bezirksamtes, in unmittelbaren Städten des k. Kommissärs, in München der k. Polizeidirektion zu erholen. Da die Polizeibehörde das an sie zu richtende Gesuch von einem ganz anderen Standpunkte zu würdigen und zu bescheiden hat, als die Gemeindeverwaltung, so versteht es sich von selbst, daß dieselbe durch die erfolgte gemeindliche Zustimmung nicht gebunden ist; sie hat sich vielmehr zu fragen, ob die Versammlung etwa die Ordnung oder die öffentliche Sicherheit bedrohen oder den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen werde, und ihre Genehmigung zu ertheilen, falls sie in diesen Beziehungen kein Bedenken hegt. — Der Bescheid der Polizeibehörde ist möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage d. h. wohl binnen 24 Stunden vom Momente des angebrachten Gesuches an gerechnet, schriftlich zu ertheilen. — Gilt diese Fristbestimmung auch für die Bescheidung des Gesuches von Seite der Gemeindeverwaltung? Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen; denn sicher hat man nicht daran gedacht, der Gemeindebehörde eine längere Frist zur Erledigung zu gestatten, als der Distriktspolizeibehörde, von der das Gesetz zunächst allein spricht. — Damit steht dann noch eine andere Frage im Zusammenhange, die sich auf das Verhältniß des Art. 4 zu Art. 2 des Gesetzes bezieht. Es fragt sich nämlich, ob die Frist, welche nach Art. 2 zwischen der Anzeige und dem Beginne der Versammlung zu verfließen hat, auch für die Fälle des Art. 4 gelte, und ob etwa vom Momente der distriktspolizeilichen Genehmigung an erst noch eine Frist von 24 Stunden zu verlaufen habe, bis die Versammlung oder der Aufzug beginnen kann? Allein durch die Bestimmungen des Art. 4 ist der Zweck, den die Frist des Art. 2 hat, in anderer Weise erreicht; an die Stelle der Anzeige tritt hier das Gesuch um Genehmigung, das binnen eines Tages zu erledigen ist. Sobald die Genehmigung ertheilt ist, steht dem Beginne der Versammlung bezw. des Aufzuges nichts mehr im Wege. — Gegen den abweisenden Bescheid der Distriktspolizeibehörde ist der Rekurs an die vorgesetzte Kreisregierung zulässig, da in dieser Richtung kein Grund vorliegt, die Verfügung der Distriktspolizeibehörde als unanfechtbar zu er-

klären. Wird das Gesuch genehmigt, so steht es in den Befugnissen der Behörde, den Unternehmern gewisse Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen die Versammlung oder der Aufzug gestattet wird, und alle Vorkehrungen zu treffen, um ein etwaiges Ausschreiten der Versammelten zu verhüten und zu verhindern.

Ausgenommen von der Vorschrift des Art. 4, also frei von jeder Erlaubniß und Anzeige sind „herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen." —

Die „herkömmlichen kirchlichen Prozessionen rc." bieten uns Gelegenheit, überhaupt die Versammlungen zu religiösen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Gottesverehrung in ihrer Stellung zu dem Vereinsgesetze etwas näher in's Auge zu fassen. Die Beantwortung der Frage, ob Versammlungen zu religiösen Zwecken gestattet seien oder nicht, hängt zuvörderst davon ab, welcher Konfession die sich Versammelnden angehören. Den Angehörigen einer Konfession, der die Gesellschaftsrechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, steht nur das Recht der einfachen Hausandacht zu. Sobald sich Angehörige mehrerer Familien zur Ausübung ihrer Religion versammeln wollen, so ist hiezu jederzeit die ausdrückliche königl. Genehmigung nöthig. Heimliche Zusammenkünfte zu diesem Zwecke sind verboten[2]).

Sind die Angehörigen der betreffenden Confession als Religionsgesellschaft vom Souverän anerkannt, so steht ihnen auch das Recht zu, die den Religionssatzungen entsprechenden gottesdienstlichen Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden — in Kirchen, wenn sie als öffentliche Religionsgesellschaft aufgenommen ist, in Bethäusern, wenn ihr diese Eigenschaft nicht eingeräumt ist — oder auch in den Privatwohnungen der Mitglieder anzustellen, ohne daß es hiezu einer besonderen Genehmigung des Staates bedarf[3]). Denn die Anordnung über Form und Feier des Gottesdienstes ist Sache der freien Verfügung der einzelnen Religionsgesellschaft; was in dieser Beziehung in ihrer Glaubensformel und durch ihre kirchliche Verfassung festgesetzt ist, das erkennt der Staat als rechtsgiltig an, ja er verspricht es sogar gegen Störungen und Eingriffe von Seite Dritter in Schutz zu nehmen. — Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden (Rel.-Ed. §. 79), ohne daß dabei unterschieden wird, an welchem Orte oder zu welchem besonderen

---

[2]) Vergl. die Beil. II zur Verf.-Urk. §§. 2 u. 3.

[3]) Vergl. die Beil. II zur Verf.-Urk. §§. 25, 26, dann 34 u. 38.

Zwecke solche abgehalten werden wollen. Die Bewilligung ist daher in gleicher Weise nöthig, mag die Feier in der Kirche oder im Freien, mag sie zur Andachtübung oder zur Belehrung (Predigten, Missionen) veranstaltet werden, vorausgesetzt nur, daß dieselbe eine außerordentliche oder was wohl, verglichen mit dem Wortlaut unseres Gesetzes, damit synonym ist, „nicht herkömmliche“ sei. Die herkömmlichen kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten, Bittgänge, sowie sonstige Formen der Andachtübung bedurften sonach auch nach der Vorschrift des Rel.-Ediktes keiner Bewilligung. Als herkömmlich muß aber eine Prozession sowohl dann bezeichnet werden, wenn sie in der ganzen Kirche auf Grund allgemeiner Satzungen, oder in Folge unvordenklicher Uebung stattfindet, als wenn sie nur innerhalb einer Diöcese oder auch nur in einer Pfarrei von jeher gehalten worden ist. — Um nun zu verhüten, daß man solche herkömmliche religiöse Feierlichkeiten nicht nach den Bestimmungen des Art. 4 behandelte, wenn sie innerhalb bewohnter Orte vor sich gehen sollen, hat das Gesetz sie in Abs. 2 ausgenommen, ohne jedoch die für außerordentliche Feierlichkeiten geltende Verfassungsbestimmung ändern zu wollen oder zu können. Dieß hat nun allerdings zur Folge, daß kirchliche Feierlichkeiten wenn sie in Versammlungen und Aufzügen innerhalb der Städte und Ortschaften bestehen, anders zu behandeln sind, als Versammlungen und Aufzüge zu anderen Zwecken. Bei den letzteren ist ohne Unterschied, ob sie herkömmlich oder nicht herkömmlich sind, regelmäßig die Zustimmung der Gemeindeverwaltung und der Distriktspolizeibehörde nöthig, während kirchliche Feierlichkeiten, falls sie herkömmlich sind, gar keiner Bewilligung bedürfen (Art. 4 Abs. 2 u. Rel.-Ed. §. 34), falls sie außergewöhnlich sind, vom Könige bewilligt werden müssen. Indessen hat sich der König das Recht der Bewilligung nur für jene Fälle vorbehalten, wo ungewöhnliche kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß eines politischen Ereignisses abgehalten werden wollen, oder wo die Kirchenbehörde ihre Angehörigen zur Theilnahme an denselben unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verbinden will. In anderen Fällen sind die Distriktspolizeibehörden ermächtigt, die Bewilligung im Namen des Königs zu ertheilen oder zu versagen, vorausgesetzt daß die Leitung der Feierlichkeit oder der religiösen Versammlung und das Sprecheramt in denselben von inländischen Geistlichen geübt wird. Sollen hiezu Geistliche berufen werden, welche weder einem in Bayern rezipirten Orden angehören noch das bayer. Indigenat besitzen, so ist hiezu die Genehmigung des Königs zu erholen[1]). —

Außerdem sind ausgenommen: „gewöhnliche Leichenbegängnisse“.

---

[1]) S. die Allerh. Entschließung v. 20. Juni 1851 (Handb. Bd. I S. 232).

In solchen Orten, in welchen die Beerdigung regelmäßig von einem mit dem Kirchhofe unmittelbar in Verbindung stehenden Leichenhause aus stattfindet, sind die Leichenbegängnisse überhaupt nicht unter den Art. 4, sondern nur unter Art. 3 subsumirbar. Aber auch soweit sie innerhalb der Städte und Ortschaften stattfinden, bedürfen sie keiner Bewilligung; eine solche bleibt nur vorbehalten, wenn eine außergewöhnliche Leichenfeierlichkeit, z. B. ein Fackelzug oder eine Trauermusik auf öffentlichen Plätzen und Straßen[5]) veranstaltet werden will. — Aehnliches gilt auch von den Zügen der Hochzeitsversammlungen; auch hier hat das Gesetz nur die gewöhnlichen Züge im Auge. Zu einer mit der Hochzeitfeier verbundenen Tanzunterhaltung wird eine polizeiliche Erlaubniß dann nicht erfordert, wenn sich die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen beschränkt[6]). —

Welche „Umzüge der Innungen" als „hergebracht" zu betrachten und sonach von der Bewilligung unabhängig seien, muß nach den Verhältnissen der einzelnen Orte beurtheilt werden. Uebrigens sind wohl nicht blos „Umzüge" in der eigentlichen Bedeutung des Wortes, sondern auch Auf- und Auszüge der Innungen unter der Ausnahme begriffen, also z. B. hergebrachte Schützenaufzüge u. dgl,

Aehnliche Vorschriften, wie sie unser Art. 4 enthält, finden sich in sämmtlichen neueren Associationsgesetzen, sowohl was die Regel in Absatz 1, als was die Ausnahme in Absatz 2 angeht. Nur begnügen sich die meisten damit, für solche Versammlungen und Aufzüge, wie sie der Art. 4 definirt, die polizeiliche Bewilligung — und zwar entweder der Orts- oder der Bezirkspolizeibehörde als nothwendig zu erklären, ohne daß es daneben noch einer besonderen Einwilligung der Gemeindeverwaltung bedarf. Das k. sächsische Gesetz (§. 12) fordert die vorgängige Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht, auf welchen die Versammlung stattfinden, oder über welche sich der Aufzug bewegen soll. — Die Ausnahmen des Abs. 2 finden sich fast wörtlich auch in dem preußischen Gesetze (§. 10), nur mit der Abweichung, daß dort von den Umzügen der Innungen nicht die Rede ist, und daß noch ausdrück-

---

[5]) Der Art. 67 des PStGB. macht die Veranstaltung oder Ausführung einer Nachtmusik auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur von ortspolizeilicher Erlaubniß abhängig, und es ist daher die Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 in dieser Richtung modifizirt.

[6]) S. Verordn. v. 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. (Handbiblioth. Suppl.-Bd. II S. 221).

lich beigefügt wird, es bedürfe in solchen Fällen auch nicht einmal einer Anzeige bei der Polizei — ein Beisatz, der sich auch für die Anwendung unseres Gesetzes von selbst versteht.

Art. 5.

Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Im Entwurfe folgten auf den Art. 4 die Bestimmungen des jetzigen Artikels 7 über die Befugnisse der Polizeibehörde gegenüber den Versammlungen. Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hielt es für logisch richtiger, dem Art. 4 die jetzigen Artikel 5 u. 6, welche sich auf die Rechte der Versammlungen und ihrer Organe beziehen, unmittelbar anzureihen und den Artikel 5 des Entwurfes, der mit dem Inhalte der Artikel 8 u. 9 auf's innigste zusammenhängt, hinter dieselben zu stellen. Das Gesetz weicht übrigens vom Entwurfe darin ab, daß dieser auch die „Schriftführer" der Versammlung mit unter denjenigen Personen aufzählte, welche für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen haben. Allein der Ausschuß der II. Kammer war der Meinung, es sei besser die Schriftführer zu streichen, da sie in der Versammlung doch nur eine untergeordnete Stellung und Bedeutung haben, und den Vorsitzenden, Ordnern und Leitern nicht einreden sollen, wenn die Ordnung erhalten werden soll. Es darf noch hinzugefügt werden, daß dadurch die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden nur abgeschwächt worden wäre [1]). —

Sowohl bei der Berathung im Ausschusse als im Plenum der Kammer der Abg. waren Zusätze zu diesem Artikel beantragt worden. Es war nämlich zunächst vorgeschlagen worden, nach „auffordern" noch einzuschalten: „welche gegen Personen aufreizen oder Verdacht erregen, dieselben dem Hohne oder Hasse der Versammlung Preis geben, welche dem angezeigten Zwecke der Versammlung fremde Gegenstände besprechen oder Anträge stellen"; allein es wurde mit Recht bemerkt, daß der Zusatz überflüssig sei, weil in dem

---

1) S. die Beilagen zu den Verh. der II. K. Bd. III S. 32. Nur eine Wortänderung, die im Entwurfe vorgenommen ward, besteht darin, daß man statt „aufzulösen" am Ende des Artikels „aufzuheben" setzte.

Gebote an die Ordner und Leiter, Ordnung und Gesetz aufrecht zu erhalten, dem Antrage bereits genügt sei, dann weil eine solche Exemplifikation leicht zu Mißverständnissen führe. Es konnte noch hinzugefügt werden, daß der Antrag reine Form-Angelegenheiten zu einer rechtlichen Verbindlichkeit für den Vorsitzenden machen würde. Denn ob eine Abweichung von der Tagesordnung zu gestatten sei, oder nicht, muß der Versammlung anheim gestellt sein. Aus diesen Gründen wurde der Zusatz abgelehnt. — In der Kammer wurde proponirt, am Schlusse des Artikels beizusetzen: „den Anordnungen derselben zur Aufrechthaltung des Gesetzes sind die Anwesenden Folge zu leisten verbunden. Wird ihren desfallsigen Anordnungen keine Folge gegeben, so haben sie die Volksversammlung aufzuheben, vorbehaltlich des gegen den Widerspenstigen durch die ordentlichen Strafgerichte einzuleitenden Strafverfahrens". — Auch dieser Zusatz wurde in seinem ersten Theile als überflüssig bezeichnet, weil sich Das, was er will, von selbst verstehe, während der zweite Theil nicht hieher gehöre, sondern unter den Abschnitt III des Gesetzes falle. Dort ist aber in Art. 20 das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Art. 5 bereits mit Strafe bedroht. —

Wer als Ordner oder Leiter einer Versammlung zu fungiren habe, überläßt das Gesetz der freien Bestimmung der Versammlung; sie wählt die Ordner in jeder, ihr zweckmäßig oder ausreichend scheinenden Weise. Ebenso ist es ihre Sache, darüber zu verfügen, wie viele Personen das Geschäft der Ordnung und Leitung übernehmen, ob Einer oder Mehrere und im letzteren Falle in welcher Ordnung und Reihenfolge. Den in giltiger Art bestellten Ordnern und Leitern macht es der Art. 5 zur Pflicht, „für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes (in der Versammlung) Sorge zu tragen". Dieser gesetzlichen Pflicht entspricht von selbst das Recht der Ordner und Leiter, alles Dasjenige vorzukehren und anzuordnen, was geeignet ist, die Erfüllung ihrer Pflicht zu sichern. Was gegenüber dem Staate beziehungsweise der Polizei als Pflicht erscheint, ist gegenüber den Theilnehmern an der Versammlung ein Recht. In der ersteren Richtung kann von einem Rechte nur in soferne die Rede sein, als die Bestimmungen des Art. 8 Platz greifen, welcher überhaupt zur Erläuterung des Art. 5 dient. Mit Rücksicht auf den Inhalt desselben muß insbesondere angenommen werden, daß die Ordner und Leiter nicht blos gegen solche Sprecher einzuschreiten das Recht haben, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, sondern auch gegen jene, welche zu solchen „aufreizen". Das badische Gesetz hat in §. 10 dies ausdrücklich vorgesehen, und noch weiter hinzugefügt: „das Gleiche hat zu geschehen[2]), wenn überhaupt durch

---

[2]) D. h. die Versammlung ist aufzuheben.

die Fortsetzung der Versammlung in irgend einer Weise die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl als bedroht erscheint.“ Hiemit ist indessen den Ordnern eine sehr unbestimmte und willkürlich deutbare Verbindlichkeit auferlegt, die wir nicht für nöthig, und daher auch nicht für zweckmäßig erklären können. Sollte eine Versammlung die öffentliche Sicherheit bedrohen, dann fällt sie unter den Art. 3 und eben so wie die Abhaltung einer solchen von Anfang an verboten werden darf, kann auch die Fortsetzung untersagt werden[3]).

Art. 6.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Die Bestimmung des Art. 6 gehört ihrem Inhalte und Zwecke nach nicht so sehr in das Associationsgesetz, als in das Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes. Es ist den Versammlungen an sich nicht verwehrt, Adressen oder Petitionen sei es an die Regierung im Allgemeinen, oder an eine bestimmte Staatsbehörde, oder an die Kammern oder an eine Gemeindebehörde zu berathen und zu beschließen. Es ist jedoch verboten, daß die Versammelten in Masse solche Adressen oder Petitionen selbst überbringen, oder daß die zur Ueberbringung bestellte Abordnung aus mehr als 10 Personen bestehe. Der Grund dieses Verbotes ist ein ähnlicher, wie der dem Art. 10 zu Grunde liegende; der Gesetzgeber war der Meinung, daß hier die Gefahr der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung überwiegend werde, und daß die Organe der Staatsgewalt bezw. die Volksvertretung von dem Einflusse jeglichen Zwanges freigehalten werden müssen[1]). — Dieselbe Verfügung findet sich in dem nachmals aufgehobenen österreichischen Vereinsgesetze v. 17. März 1849 §. 36, dann in dem sächsischen Gesetze vom 3. Juni 1850 §. 13 und in anderen neueren Gesetzen.

Art. 7.

Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare

---

[3]) Vergl. auch den Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches.

[1]) Vergl. die Motive zum Gesetze in der Beil. Bd. I S. 177.

Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist. —

Im Entwurfe ward dem Satze, wie er jetzt den Art. 7 bildet, noch ein zweiter angefügt, lautend: „Den von ihnen über die Vorgänge der Versammlung aufzunehmenden Protokollen kommt das Ansehen öffentlicher Urkunden zu". — Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten ließ hievon nur das unmittelbar ausgesprochene Gebot stehen, daß die Kommissäre der Polizei ein Protokoll aufzunehmen haben, indem er dem Satze folgende Fassung gab: „dieselben haben über alle vorkommenden Gesetzesverletzungen Protokolle zu errichten." Es war hiernach die Protokoll-Aufnahme nicht in allen Fällen für nothwendig erklärt, sondern nur im Falle vorgekommener Gesetzesverletzungen. Welchen Werth und welche Beweiskraft der Richter einem solchen Protokolle beilege, ob dasselbe zur Aufhebung einer Versammlung, zur Auflösung eines Vereines genüge, das sei, meinte der Ausschuß, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bemessen und es sei hier nicht der Platz, darüber zu verfügen[1]). Gegen den Vorschlag des Ausschusses wurden von der Regierung Bedenken erhoben, indem es scheinen könne, als enthalte die Nichtaufnahme eines Protokolles einen Freibrief gegen die gerichtliche Untersuchung, und indem sohin der Vorschlag die Rechtspflege zu hemmen geeignet sei. Zur Rechtfertigung des Regierungs-Antrages wurde geltend gemacht, daß durch die Bezeichnung der Protokolle als öffentliche Urkunden nur dem Einwande begegnet werden wollte, daß solche Protokolle, wenn sie etwa von Einem Abgeordneten errichtet würden, ungiltig und unwirksam seien, indem sonst allerdings in der Regel zwei Personen hiezu nöthig seien. — Eine Folge dieser verschiedenartigen Einwendungen war, daß die II. Kammer zuletzt den zweiten Satz ganz zu streichen beschloß[2]). Sohin sind lediglich die bereits vorher bestehenden Gesetze und die Natur der Sache für das Verhalten der polizeilichen Abgeordneten maßgebend. Ob sie über die Vorgänge ein förmliches Protokoll aufnehmen, oder eine einfache Anzeige darüber erstatten, hängt von ihrem Ermessen, resp. von den Umständen ab. Ist nur Ein Abgeordneter abgeschickt worden, so kann er kein Protokoll errichten, sondern nur Anzeige erstatten.

Zur Erläuterung des Artikels 7 mögen noch folgende Bemerkungen dienen: Befugt, Abgeordnete zu benennen und zu Versammlungen abzusenden, ist ganz allgemein „die Polizeibehörde", in deren Amtsbezirk die Versammlung gehalten wird. Darunter ist wohl zunächst die Distrikts-Poli-

---

[1]) Vergl. Beil.-Bd. III S. 32 u. S. 41.

[2]) S. die stenograph. Berichte Bd. III S. 184.

zeibehörde (d. i. das Bezirksamt resp. der Magistrat in den unmittelbaren Städten) zu verstehen, zu dessen Wirkungskreis das Vereinswesen in I. Instanz gehört[3]). Dadurch ist übrigens weder die höhere Stelle gehindert, ihrerseits besondere Anordnungen zu treffen, noch der Ortsbehörde verwehrt, ihrerseits Abgeordnete zur Versammlung zu schicken, auch wenn die Distriktspolizeibehörde von ihrem Rechte keinen Gebrauch macht[4]).

„Zu jeder Versammlung" soll die Polizei Abgeordnete schicken können. Diese ganz generelle Wortfassung ist doch wohl etwas zu beschränken, um sie mit der ratio legis und mit dem Grundsatze der Freiheit der Versammlungen in Einklang zu setzen. Inhaltlich der Motive zum Gesetze und der bei den Kammerverhandlungen wiederholt von den Organen der Regierung abgegebenen Erklärungen ist der Zweck der vom Gesetze eingeräumten Befugniß der, die Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen und zwar zu dem doppelten Ende, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Person und des Eigenthumes entsprechend zu wahren und eine energische und schleunige Repression gegen Gesetzesverletzungen zu unterstützen, dann aber auch um von den Kundgebungen der öffentlichen Meinung authentisch unterrichtet zu seyn. Demgemäß wird zu einer Abordnung nur bei den Versammlungen ein Grund resp. eine Pflicht vorliegen, welche unter die Art. 2 u. 4 des Gesetzes fallen. —

Was die Personen betrifft, welche die Polizei abordnen kann, so hatte der Abgeordnete Heine in der Kammer der Abgeordneten einen Zusatz zu Art. 7 vorgeschlagen, des Inhaltes: „Es gehört zu den Pflichten eines Deputirten der beiden Kammern, eines Landrathes und eines Gemeindebeamten, wenn er sich nicht durch besondere Verhinderungsgründe ausweisen kann, wenn er nicht zu den Urhebern der betreffenden Volksversammlung oder zu den Mitgliedern des betreffenden Vereins gehört, der speziellen Kommittirung durch die Polizeibehörde zu solcher Kontrole persönliche Folge zu leisten."

Es wird nicht schwer sein, die Gründe zu errathen, obwohl sie in der Kammer selbst nicht ausgesprochen wurden, aus welchen dieser Zusatz abgelehnt wurde. — Nach Maßgabe der bestehenden Gesetze ist die Polizeibehörde bei der Wahl der Abgeordneten nicht auf ihre Beamten beschränkt, sondern sie kann Jeden kommittiren, der in öffentlichen Diensten steht und ihr untergeben ist, also insbesondere auch Gemeindebeamte, falls sie denselben

---

[3]) Für München insbesondere erscheint die k. Polizeidirektion als die zuständige Behörde.

[4]) Die Instruktion zum Gesetze vom 3. März 1850 erkennt dies ausdrücklich an. (Döllinger XXIX. S. 336.)

die nöthige Einsicht und den erforderlichen Takt zutraut, um die Aufgabe selbständig zu lösen. Private, d. i. solche, welche in keinem öffentlichen Dienste stehen, können zur Uebernahme nicht genöthigt werden; erklären sie sich aber freiwillig zur Uebernahme eines solchen Kommissoriums bereit, so steht ihrer Abordnung nichts entgegen. Sind die Kommissäre Beamte oder sonstige Bedienstete, die eine eigene Uniform zu tragen berechtigt, resp. verpflichtet sind, so haben dieselben in ihrer vollen Dienstkleidung zu erscheinen; andere Abgeordnete sollen durch „besondere Abzeichen erkennbar" sein. Die Instruktion bezeichnet als solches Abzeichen eine blau und weiße Binde am linken Oberarm. —

Dafür daß den Abgeordneten der Polizei „ein angemessener Platz in der Versammlung eingeräumt werde" haben die Ordner und Leiter derselben zu sorgen; falls die Abgeordneten nicht als Beamte erkennbar sind, und sohin eine specielle Legitimation überflüssig ist, kann von den Ordnern wohl die Vorlage des Kommissoriums verlangt werden. —

Die Instruktion macht den Abgeordneten ganz sachgemäß die Auflage, daß sie sich wo möglich **vor** dem festgesetzten Beginne der Versammlung im Versammlungslokale oder am Orte einfinden sollen, damit die nöthigen Dispositionen rechtzeitig getroffen werden können. Ist das vorherige persönliche Erscheinen nicht möglich, so kann die Vorstandschaft wenigstens schriftlich oder durch mündliche Ansage davon benachrichtigt werden, daß sich eine Abordnung bei der Versammlung einfinden werde[5]). —

Aehnliche Vorschriften enthält das preußische Gesetz vom 11. März 1850 §. 4, dann das sächsische vom 3. Juni 1850 §. 6 und das badische Gesetz vom 14. Februar 1851 §. 9. Nur ist in allen die Kategorie von Versammlungen genauer bezeichnet, zu welchen die Polizei Abgeordnete schicken kann. Es ist dieses Recht ausdrücklich auf solche Versammlungen beschränkt, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

Art. 8.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder

---

[5]) Ist die Vorstandschaft vorher noch nicht gewählt und bekannt, oder noch nicht anwesend, so haben sich die polizeilichen Deputirten vorerst an die Veranstalter der Versammlung zu wenden.

Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens. —

Der Art. 8 normirt die Rechte, welche den Abgeordneten der Polizei gegenüber der Versammlung gesetzlich zukommen, und mit ihm steht noch der Art. 9 in Verbindung. Das Gesetz unterscheidet sich von dem Entwurfe darin, daß dieser den Abgeordneten die Befugniß einräumte, sofort selbst gegen die Versammlung einzuschreiten, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 gegeben waren, während das Gesetz sie verpflichtet, zunächst sich an die Ordner und Leiter zu wenden, und von denselben die Erfüllung ihrer Pflicht, wie sie ihnen der Artikel 5 auferlegt, zu fordern, d. i. zu verlangen, daß Sprechern, welche zu Gesetzesverletzungen auffordernde oder aufreizende Vorträge oder Reden halten oder welche Anträge oder Vorschläge dieses Inhaltes an die Versammlung bringen, vor Allem das Wort entzogen werde. Wird dadurch die Haltung, resp. Fortsetzung des Vortrages abgeschnitten, die „Erörterung“ des eingebrachten Antrages oder Vorschlages verhindert, so liegt für die Polizeibeamten kein Grund vor, die Aufhebung der Versammlung zu begehren. Erst dann wenn die Ordner und Leiter ihrer Verbindlichkeit nicht nachkommen, oder wenn ihren Anordnungen von Seite der Sprecher keine Folge gegeben wird, ist für die Kommissäre der Polizei die Zeit gekommen, von der Ermächtigung des Art. 8 Gebrauch zu machen. —

Was die Gründe angeht, wegen welcher die Aufhebung der Versammlung verlangt werden kann, so nennt der Art. 8 solche „Vorträge, dann Anträge oder Vorschläge, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert, oder aufgereizt wird“. Wie aus dem Inhalte des Art. 5 erhellt, sind die Ordner einer Versammlung nur solchen Sprechern das Wort zu entziehen verbunden, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder hiezu auffordern; was zu geschehen habe, wenn ein Sprecher zwar nicht direkt zu Gesetzesübertretungen auffordert, sondern nur mittelbar dazu aufreizt, darüber ist in Art. 5 nichts gesagt. Daraus läßt sich nur folgern, daß der Ordner einer Versammlung sich keiner Pflichtverletzung schuldig macht, wenn er wegen „Aufreizung“ nicht sofort selbst einschreitet; allein sobald der Polizeibeamte wegen Aufreizung zu Gesetzesverletzungen die Entziehung des Wortes resp. die Aufhebung der Versammlung verlangt, ist der Vorsitzende schuldig ihm zu entsprechen. Das Recht wegen aufreizender Reden aus eigener Bewegung einzuschreiten, ist ihm natürlich hiedurch nicht entzogen.

Sowohl im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten, als in der öffentlichen Sitzung ward darauf angetragen, daß das Wort „aufgereizt“ gestrichen werde, indem es zu unbestimmt sei, und daher leicht zu willkürlichen Maßregeln mißbraucht werden könne. Allein wenn man auch zugab, daß

ein Mißbrauch auf Grund dieses Ausdruckes möglich sei, so glaubte man doch, den Antrag auf Streichung nicht gutheißen zu können. Man könne, ward bemerkt, sich jeder eigentlichen „Aufforderung" zu Gesetzesverletzungen enthalten, und doch' die Leidenschaften so aufregen, daß die Zuhörer unmittelbar zum Unrechtthun fortgerissen werden. Ob die Reizung von der Art war, müsse man dem vernünftigen Ermessen der Polizei und der Gerichte überlassen. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen leiste die Gewähr dafür, daß nur in Fällen bewußter und vorsätzlicher Aufreizung Jemand mit Strafe werde belegt werden. — Daß man durch eine berechnete Erregung der Phantasie und durch Erzeugung von Haß oder von Mitleid, also durch Einwirkung auf das Gefühl ebensowohl eine Gesetzesverletzung anstiften kann, als durch direkte Aufforderung, unterliegt wohl keinem Zweifel, und wenn man nicht durch das Gesetz selbst zu seiner Umgehung einladen wollte, so konnte man dem Antrage auf Streichung des genannten Wortes nicht entsprechen. — Auch ist die Aufreizung nicht blos in unserem Gesetze als strafbar erklärt, sondern es findet sich eine ähnliche Strafbestimmung auch im Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches, wo „aufreizende Reden, Gesänge und Musikstücke" als eines der strafbaren Mittel bezeichnet sind, um dadurch Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes zu verbreiten oder einen Zusammenlauf an öffentlichen Orten oder eine Bewegung der bewaffneten Macht zu verursachen. —

Die Gesetze der übrigen deutschen Staaten räumen im Allgemeinen den Abgeordneten der Polizei weitergehende Befugnisse ein, als dies das bayerische thut. So verfügt z. B. das badische Gesetz, das dem preußischen (§. 5) nachgebildet ist, in §. 4.

Die Abgeordneten der Polizei können, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Vorstand zur Auflösung der Versammlung auffordern oder nach Umständen diese selbst aussprechen, wenn

1) Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, die zu Gesetzesverletzungen auffordern oder anreizen oder überhaupt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl zu bedrohen;

2) die Bescheinigung über die vorgeschriebene Anzeige nicht vorgelegt werden kann oder sonst die Anzeige nicht als vorschriftsmäßig gemacht anzusehen ist;

3) Personen, welche bewaffnet erscheinen, der Aufforderung der obrigkeitlichen Personen ungeachtet nicht entfernt werden." —

Aehnliche Verfügungen enthält das sächsische Gesetz in §§. 8 und 9; hier wird die Aufforderung oder Anreizung zu unsittlichen Handlungen der

zu Gesetzesübertretungen gleich gestellt. Insoweit unsittliche Handlungen vom Polizeistrafgesetzbuche oder vom Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, fallen sie auch unter unseren Artikel 8 und giebt die Aufforderung oder Aufreizung dazu den Abgeordneten der Polizei das Recht, so wie vorgesehen einzuschreiten. —

Zum Behufe des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens hat die Polizeibehörde, von welcher die Versammlung mit Abgeordneten beschickt war, so schleunig als möglich die erforderliche Anzeige an den einschlägigen Staatsanwalt resp. Untersuchungsrichter zu machen.

Art. 9.

Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden. —

Der Art. 9 bildet die Fortsetzung des Art. 8, indem er die Rechte der polizeilichen Abgeordneten für den Fall normirt, daß „ihrem (an die Ordner gestellten) Verlangen", die Versammlung aufzuheben, nicht augenblicklich entsprochen wird, d. i. wenn die Ordner sich weigern, die Aufhebung der Versammlung sofort auszusprechen. Dann erklären die Abgeordneten selbst die Versammlung für aufgelöst, und fordern die Versammelten auf sich zu entfernen. — Hat der Vorsitzende seinerseits der Requisition der Polizei-Organe entsprochen und zum Auseinandergehen aufgefordert, so kommt nun wohl ebenfalls der Absatz 2 des Art. 9 zur Anwendung; d. h. die Aufforderung sich zu entfernen wird nun von den genannten Organen „wiederholt", gleichwie dann, wenn die Aufhebung zuerst von ihnen erklärt ist. Wird auch dieser wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dann kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden. Die näheren Bestimmungen hierüber gehören dem Gesetze über das Einschreiten der bewaffneten Macht ꝛc. an, welches gleichzeitig mit der Erläuterung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine kommentirt erscheinen soll.

Das badische Gesetz verfügt in §. 12 dasselbe, was der Art. 9 verfügt; eben so das preußische in §. 6, das sächsische in §. 10.

Art. 10.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Um die Gefahren, welche der Freiheit der ständischen Berathung und Beschlußfassung aus Volksversammlungen erwachsen können und erfahrungsgemäß schon öfter erwachsen sind, soviel möglich zu beseitigen, hat der Art. 10 in Nachahmung anderer Gesetzgebungen die Abhaltung von Volksversammlungen unter freiem Himmel für die Zeit, wo der Landtag versammelt ist, „innerhalb einer Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes" für verboten erklärt. Unter das Verbot fallen aber nicht alle und jede Versammlungen, sondern (da es sich um eine Ausnahmsbestimmung handelt, die strenge auszulegen ist) nur Volksversammlungen, d. i. wie bei der Diskussion in der Kammer der Abgeordneten erklärt worden ist[1]), solche Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, und auch diese nur dann, wenn sie unter freiem Himmel abgehalten werden wollen; politische Versammlungen in geschlossenen Lokalen sind sonach nicht untersagt. — Auch der Zeit und dem Orte nach ist das Verbot ein beschränktes; denn nur „solange der Landtag versammelt ist" und nur innerhalb der genannten Entfernung vom Orte seines Sitzes sind die Volksversammlungen unter freiem Himmel verboten. Das zeitliche Verbot erstreckt sich auf die Periode vom Tage der Einberufung bis zum Tage des Schlusses. Sollte eine Vertagung der Sitzungen eintreten, so cessirt während dieser Zeit auch die Beschränkung des Associationsrechtes, auch wenn etwa während derselben die Gesetzgebungsausschüsse versammelt sind. — In einem Umkreise von 6 Stunden von dem Orte des Sitzes „des Landtages" soll keine Volksversammlung gehalten werden. Dabei ist dem Wortlaute nach unklar, was man sich unter „Ort des Sitzes" gedacht habe. Soll damit die Stadt gemeint sein, in welcher der Landtag seinen Sitz hat, oder das Haus, in welchem er tagt? Das letztere kann man wohl nicht „Ort seines Sitzes" sondern höchstens Ort seiner Sitzungen nennen. Ist aber das erstere richtig, so könnte es scheinen, daß Volksversammlungen in dem Orte selbst zulässig seien; denn erst innerhalb des Raumes vom Orte des Sitzes an sind sie verboten. Allein eine solche Auslegung des Gesetzes wäre so offenbar absurd, daß kein Verständiger sie vertheidigen wird. Es bleibt daher

---

[1]) Stenogr. Bericht Bd. II S. 193.

nichts übrig, als dem Satze noch beizufügen „an dem Orte des Sitzes“ und innerhalb . . . . . —

In dem sächsischen Gesetze lautet die Vorschrift (§. 14): Während des Landtages dürfen innerhalb zweier Meilen vom Sitze desselben Versammlungen der in §. 2 bezeichneten Art (d. i. solche, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen) unter freiem Himmel nicht stattfinden. In Preußen bestreckt sich das Verbot auch auf die jedesmalige Residenz des Königs; es ist dasselbe aber andererseits kein unbedingtes, indem es nur den Ortspolizeibehörden untersagt ist, solche zu gestatten.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

Von den Gründen, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, die Vorschriften über die Vereine von jenen über die Versammlungen zu trennen und in einem eigenen Abschnitte zusammenzustellen, haben wir oben schon das Nöthige bemerkt (Einleit. §. 6). Im Leben stehen übrigens die beiden Formen des Associationsrechtes in beständiger Wechselbeziehung; der Verein insbesondere kann der Versammlung als eines Mittels zur Verwirklichung seiner Zwecke nicht entbehren. Die Vereinsgenossen treten theils in regelmäßiger Periodicität, theils außerordentlicher Weise zu Versammlungen zusammen, um über die Angelegenheiten des Vereines zu berathen und zu beschließen. Solche von Vereinen ausgehende Versammlungen unterliegen in rechtlicher Hinsicht vollkommen den Bestimmungen des ersten Abschnittes unseres Gesetzes (s. jedoch Art. 16 Abs. 2)[1]. —

Was den Unterschied der Vereine von den civilrechtlichen und Handelsgesellschaften angeht, die zum Zwecke des Erwerbes, oder der Erhaltung und Sicherung von Vermögen eingegangen werden, so müssen wir uns das Nähere bis zur Besprechung des Art. 26 Abs. 2 vorbehalten; hier möge nur auf das beiden gemeinschaftliche Moment der Freiwilligkeit der Begründung und der Fortsetzung aufmerksam gemacht werden. Da wie dort ist der Eintritt und der Austritt Sache der freien Entschließung; so wenig Jemand verpflichtet ist beizutreten, eben so wenig ist er gehindert, wieder auszutreten, so ferne nicht etwa für Dritte daraus ein Nachtheil entstünde. — Ob der auf Grund unseres Gesetzes gebildete Verein als solcher die juristi-

---

[1]) Dies gilt namentlich auch bezüglich der Vorschrift des Art. 7; auch zu den von Vereinen berufenen Versammlungen kann die Polizeibehörde Abgeordnete schicken.

sche Persönlichkeit besitze, also fähig sei, Privatrechte zu erwerben und auszuüben, davon soll bei der Erörterung des Art. 11 näher die Rede sein.

Der II. Abschnitt des Gesetzes, in welchen wir nun eintreten, zerfällt in 3 Unterabtheilungen, indem das Gesetz zuvörderst unter Nr. 1 die allgemeine, für Vereine überhaupt geltende Regel aufstellt, dann aber unter Nr. 2 und 3 gesondert die nicht politischen und die politischen Vereine normirt. Diese Scheidung richtet sich nach dem Zwecke, den ein Verein befolgt; ein Verein, dessen „Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht", ist ein politischer, bei dem dies nicht der Fall ist, ein nicht politischer. Ob der Zweck von Anfang an schon bei der Gründung des Vereins sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezog, oder ob der Verein sie erst später zu seinem Zwecke erhoben hat, ob er sich blos und ausschließlich, oder doch vorherrschend oder nur nebenbei und vorübergehend mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftige, ist für die Subsumtion gleichgiltig. Von dem Augenblicke an, wo der Verein seinen Zweck auf die öffentlichen Angelegenheiten erstreckt, sei es daß sein Zweck darin aufgeht, oder daß er daneben noch andere Ziele verfolgt, ist er unter die politischen Vereine zu zählen und nach den Vorschriften unter Nr. 3 zu beurtheilen. — Die Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, zwischen politischen und nicht politischen Vereinen zu unterscheiden, und die ersteren lästigeren Bedingungen zu unterwerfen, als die letzteren, liegen in der größeren Gefährlichkeit der politischen Vereine für den Staat; sie können leichter als andere zu rechtswidrigen Zwecken mißbraucht werden, und der Staat sucht sich daher eine vollständige Uebersicht über die Vereine dieser Art, über ihren Bestand und ihre Wirksamkeit zu verschaffen und sich in beständiger Kenntniß ihres Handelns zu erhalten, um je nach Umständen die nöthigen Maßregeln zur Sicherung des Ansehens der Gesetze und zur Wahrung der öffentlichen Interessen treffen zu können. Wollte man alle Vereine nach einer und derselben Regel behandeln, so müßte man entweder die eine Hälfte der Vereine, die nicht politischen, einer unnöthigen Strenge unterwerfen, oder man müßte die andere Hälfte, die politischen, eine bedenkliche Freiheit genießen lassen. Das Eine wie das Andere wäre vom gesetzgeberischen Standpunkte nicht zu rechtfertigen. Wenn es irgend thunlich ist, die Verschiedenheit zwischen politischen, und nicht politischen Vereinen zu fixiren und das unterscheidende Gesetz auf das Leben anzuwenden, so wird es gerathen erscheinen, den Standpunkt unseres Gesetzes einzunehmen. Freilich wurde bei den Kammerverhandlungen auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche die Begriffsbestimmung eines politischen Vereines bietet und daraus die Folgerung gezogen, daß es besser sei, die Unterscheidung fallen zu lassen. Allein die Kammern gingen auf diese An-

schauung nicht ein, und, wie uns däucht, aus guten Gründen [2]). Die Frage, ob ein Verein zu den politischen zu rechnen sei, d. i. ob sein Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten beziehe, oder nicht, ist in den meisten Fällen unschwer zu beantworten; in der Regel wird gar kein Streit darüber entstehen. Darum weil die Antwort in einzelnen Fällen schwierig oder zweifelhaft ist, darf sie nicht für unmöglich erklärt werden. Unterscheidet man ja auch politische und gemeine Delikte, und postulirt in mancher Beziehung eine andere Behandlung für jene, wie für diese! Pflegt man ja ferner auch bei den Unterthanenrechten zwischen politischen und nicht politischen Rechten einen Unterschied zu machen! —

„Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht", sind als politische zu behandeln. Dahin gehören aber vor Allem solche Vereine, welche sich's zur Aufgabe machen, auf die Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des bayer. Staates einzuwirken, sei es zu dem Ende, um die desfalls bestehenden Zustände, Gesetze und Einrichtungen in ihrem dermaligen Stande zu erhalten, oder um selbe umzugestalten oder aufzuheben. Aber nicht blos die Angelegenheiten des Staates sind öffentliche, sondern auch die seiner organischen Bestandtheile, welche ähnlich wie er eine Gemeinschaft bilden und deren Zwecke im Leben zu verwirklichen berufen sind, wie die verschiedenen öffentlichen Korporationen — die Gemeinden, die Religionsgesellschaften und die Universitäten. Was insbesondere die Religionsgesellschaften angeht, so fällt unter den Begriff der öffentlicheu Angelegenheiten unbestreitbar Alles, was ihre Stellung zum Staate und zu anderen Religionsgenossenschaften betrifft, dann aber auch dasjenige, was das Verhältniß zu ihren Mitgliedern in rein weltlichen Dingen angeht. Ein Verein, der die völlige Trennung der Kirche vom Staate zum Zwecke hat, ist hiernach eben sowohl ein politischer, wie derjenige, welcher die Umwandlung des absoluten Staates in einen konstitutionellen anstrebt. — Ebenso gehört nach einer anderen Richtung zu den öffentlichen

---

[2]) Auch auf einen Mittelweg, den zuerst das österreichische Associationsgesetz von 1849 eingeschlagen hatte, darin bestehend, daß man im Gesetze aufzählte, welche Kategorien von Vereinen als nicht politische anzusehen seien, und alle anderen dann als politische bezeichnete, der bei der Debatte in der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagen worden war, ließ man sich nicht ein. Hiernach wollte man in Art. 12 setzen: „Vereine, deren Zweck sich ausschließend auf rein wissenschaftliche, künstlerische oder gesellige Zwecke bezieht", sollen als nicht politische betrachtet werden. Demnach wäre z. B. die Kategorie der zahlreichen Wohlthätigkeitsvereine unter die Nr. 3 des Gesetzes zu subsumiren, — eine Folge, die man nicht wollte.

Angelegenheiten alles das, was sich auf die Verfassung und das äußere und innere Leben des deutschen Bundes bezieht, von welchem Bayern einen organischen Bestandtheil bildet. Das ältere Verbot des Bundesrechtes, sich in Vereinen oder Adressen mit den Verhältnissen des Bundes zu befassen und selbe zu erörtern, ist jedenfalls seit dem bekannten Bundesbeschlusse vom April 1848 aufgehoben.

Den Gegensatz zu den öffentlichen Angelegenheiten bilden die Privatangelegenheiten, d. i. solche, welche den Einzelnen als solchen angehen, und die nicht blos von jedem Einzelnen für sich, sondern von mehreren in Gemeinschaft, von Vereinen besorgt werden können. Zu den Privatangelegenheiten ist dann namentlich zu zählen, was sich auf die menschliche Entwicklung und Bildung bezieht. Vereine, welche die physische Erziehung und Entwicklung, den Unterricht und die Bildung der Vereinsgenossen oder auch dritter Personen sich zur Aufgabe setzen, fallen ebenso in die Klasse der nicht politischen Vereine, wie jene, welche blos Uebung der Religion, religiöse Erbauung und Erhebung, wie Bruderschaften u. dergl. bezwecken. Ebenso rechnen wir hierher die Wohlthätigkeitsvereine in ihren mannigfachen Formen. Zwar ist die Armenpflege auch eine Staatssache, und der Staat greift äußersten Falles sogar zum Zwange, um die Mittel zur Deckung des Aufwands für die Armenpflege aufzubringen. Allein primär ist die Vorsorge für die Armen eine Pflicht der Einzelnen und der von Einzelnen gebildeten Vereine; erst wenn die freie Wohlthätigkeit nicht ausreicht, tritt der Staat ein. — Daß auch die Vereine zur Förderung der materiellen Interessen, wie z. B. landwirthschaftliche Vereine, Gartenbauvereine, Pferdezuchtvereine, Vereine für Ausbildung der Gewerbe u. s. w., nicht zu den politischen zählen, obwohl diese Förderung auch vom Staate erwartet und gefördert wird, darüber besteht, soviel uns bekannt, kein Streit. Der Staat der Gegenwart, der seinen Angehörigen die Berechtigung zur Mitwirkung bei der Realisirung der eigentlichen Staatsaufgaben zugesteht, muß denselben, wenn er nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen will, die freie Bewegung in jenen Angelegenheiten gestatten, die ihrer Natur nach den Zwang ausschließen und nur durch freie Selbstbestimmung zu einer gedeihlichen Entfaltung kommen können. Wir haben es erfahren, zu welchen Resultaten die staatliche Bevormundung im Gebiete der s. g. Wohlfahrt geführt hat; sie hat die persönliche Freiheit gelähmt, ja thatsächlich aufgehoben, ohne darum die Aufgabe, die sie sich gesteckt hatte, die Menschen glücklich zu machen, je erreichen zu können. —

In demselben Sinne, in welchem der Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten" im Art. 12 und 13 gebraucht ist, muß er auch im Art. 2 des Gesetzes verstanden werden, und es dient daher die vorhergehende Ausführ-

ung auch zur Erläuterung des Art. 2. So wenig hier als dort dürfen als öffentliche Angelegenheiten alle diejenigen betrachtet werden, bei welchen der Staat oder eine Gemeinde aus irgend welchem Grunde betheiligt ist, sondern nur jene, wo das hoheitliche Interesse des Staates in Frage kommt. Wenn also z. B. ein Verein sich bildet, um eine Eisenbahn oder eine öffentliche Strasse zu bauen, so ist derselbe kein politischer, da der Bau von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen kein ausschließliches Recht des Staates bildet. Der Umstand, daß vielleicht das finanzielle Interesse davon berührt wird, macht die Sache noch zu keiner öffentlichen. Von dieser Ansicht ist auch der oberste Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 24. Juli 1862 ausgegangen, bei dem es sich um die Frage handelte, ob die Einladung zur Bildung eines Vereines, der die Erbauung einer Eisenbahn in die Hand nehmen sollte, nach Art 2 des Gesetzes zu beurtheilen sei, und sohin die Unterschrift der Urheber nöthig sei[3]). — Insoweit gewisse Vereine, welche sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten beziehen, sondern nur Vermögensinteressen ihrer Mitglieder oder dritter Personen zum Gegenstande haben, etwa für die Sicherheit des Vermögens Dritter Bedenken erregen, und eine Einwirkung des Staates räthlich erscheinen lassen, greifen die im Art 26 vorbehaltenen besonderen Vorschriften ein, und wahren der Regierung die nöthigen Befugnisse, die noch weiter reichen, als sie nach der Nr. 3 unseres Gesetzabschnittes bei den politischen Vereinen gehen.

---

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden. —

In den Grundrechten des deutschen Volkes lautete die entsprechende Vorschrift wie folgt: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden." Das bayerische Gesetz schließt „vorbeugende Maßregeln" nicht unbedingt aus; nur die Nothwendigkeit einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß, wie sie das ältere Recht statuirte, soll fortan wegfallen. In wie weit eine Anzeige bei der Polizei nöthig sei, wird sich aus den Art. 12 und 13 ergeben. Indessen auch diese geht nicht der der Vereinsbildung vorher, sondern folgt ihr nach. — Nicht zu verwechseln mit der polizeilichen Erlaub-

---

[3]) S. das Erkenntniß in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. IX S. 24.

niß, einen Verein zu bilden, ist die staatliche Genehmigung gewisser Erwerbsgeschäfte, zu deren Betrieb die bestehenden Gesetze eine solche fordern, sowie die staatliche Verleihung gewisser Rechte, die nur durch eine förmliche Staatskonzession erworben werden können. Will ein Verein solche Geschäfte betreiben, oder solche Rechte erwerben und ausüben, so hat er wie der Einzelne die Pflicht, vorher die staatliche Genehmigung resp. Verleihung nachzusuchen. Denn an diesen Vorschriften der Gesetze wollte offenbar das vorliegende Gesetz nichts ändern. Wir werden übrigens auf diesen Grundsatz später bei der Erläuterung des Art. 26 Abs. 2 wieder zurückzukommen Anlaß haben. — Eben so wenig ist durch unseren Artikel denjenigen positiven Vorschriften derogirt, welche sich auf Erwerbung der Korporationsrechte von Seite eines Vereines beziehen. War dazu bisher die staatliche Genehmigung und Anerkennung nöthig, wie es in Bayern wirklich der Fall ist[1]), so ist diese Bedingung durch unser Gesetz nicht aufgehoben; auch dann, wenn etwa in Gemäßheit des Art. 12 von der Bildung und Organisation eines Vereines der Polizei Anzeige gemacht wurde, ist dieser Bedingung noch nicht genügt. Weder der Wortlaut, noch die ratio legis gestatten der Anzeige, die vom Vereine ausgeht, eine solche Wirkung beizulegen. Die preußische Verfassung hat diesen aus der Natur der Sache folgenden Grundsatz im Zusammenhange mit der Gewährleistung des freien Vereinsrechtes ausdrücklich ausgesprochen; es heißt nämlich dort in §. 29: „Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz." — Die bekannte Streitfrage, ob zur Entstehung einer juristischen Person die spezielle staatliche Genehmigung nöthig sei, oder nicht, kann für uns in Bayern nicht als erheblich erscheinen, so lange der positive Rechtssatz, daß eine solche Genehmigung nothwendig sei, nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert ist. Man mag zugeben, daß eine Aenderung dieses Satzes in gewissen Beziehungen für zweckmäßig zu halten sei, aber darum ist er doch noch nicht geändert, und wir fürchten, die Regel, daß jeder zulässige Verein ohne Weiteres als juristische Person anzuerkennen sei, würde für den Rechtsverkehr viel größere Uebelstände im

---

[1]) Vgl. darüber mein Verf.-Recht (III. A.) S. 221. Vgl. die Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 §. 17 lit. b (Handbibliothek 3. A. Bd. III S 338), wo als einer der Fälle, in welchen die Kreisregierung nicht selbständig zu entscheiden berechtigt, sondern an die vorgesetzte Stelle zu berichten und deren Genehmigung zu erholen verpflichtet ist, aufgeführt wird „die Errichtung neuer Gesellschaften, in so ferne sie ausdrücklich die Rechte octroyirter, vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen." Vgl. noch die allh. Entschließung vom 10. August 1848 Nr. II (Handbibl. Bd. III S. 339).

Gefolge haben, als die Aufrechthaltung des bisherigen positiven Rechtes. — „Die Staatsangehörigen" Bayerns (nicht blos die Staatsbürger) haben das Recht, Vereine zu bilden; nur für sie ist zunächst die bayerische Gesetzgebung überhaupt wirksam, und nur auf sie bezieht sich daher auch die Vorschrift unseres Artikels, indem er das Recht, Vereine zu bilden, anerkennt. So lautet auch die preußische Verfassungsurkunde, indem sie sagt: „Alle Preußen haben das Recht rc." In der k. sächsischen Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht ist der berechtigten Subjekte gar keine ausdrückliche Erwähnung gethan, sondern es ist nur das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, anerkannt. Der Wirkung nach ist diese Formel ganz gleich der bayerischen und preußischen; das sächsische Gesetz berechtigt und verpflichtet zunächst nur die Staatsangehörigen Sachsens. — Folgt nun aber daraus, daß es dem Fremden, d. i. dem Nichtbayer untersagt sei, oder daß derselbe unfähig sei, in Bayern einen Verein zu bilden oder einem solchen sich anzuschließen? Diese Frage vermöchten wir nur dann zu bejahen, wenn eine direkte gesetzliche Norm es geböte. Da eine solche Norm aber nicht vorliegt, da vielmehr jeder Fremde in Bayern als persönlich frei und als rechtsfähig betrachtet und behandelt wird, so kann man denselben auch von der Uebung des Associationsrechtes, das nur ein Ausfluß der persönlichen Freiheit ist, nicht ausschließen, es müßte denn der Fall einer begründeten Retorsion gegeben sein[2]). Selbstverständlich hat sich der Fremde auch allen Bestimmungen des bayerischen Rechtes über die fragliche Materie zu unterwerfen. — In wie ferne diese Regel bei politischen Vereinen sich etwa modifizire, davon wird füglich erst später (bei Art. 14) die Rede sein können. —

Eine andere Frage, die mit der vorigen verwandt ist, läßt sich dahin formuliren. Sind die Staatsangehörigen Bayern's berechtigt, Vereine in fremden Ländern zu gründen, beziehungsweise sich an solchen zu betheiligen? — Wir wüßten keinen Grund, der dazu berechtigte, ihnen diese Befugniß zu bestreiten, oder gar darum einen Rechtsnachtheil oder eine Strafe gegen sie zu verhängen, vorausgesetzt natürlich, daß der Zweck des Vereines ein erlaubter ist und daß den Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung nicht entgegengehandelt wird, also die Theilnahme an dem auswärtigen Vereine nicht etwa nur die Umgehung des inländischen Gesetzes beabsichtigt. Von der ersteren Voraussetzung ist die Ausübung des Vereinsrechtes auch im Inlande abhängig. Der Vorschlag, dem Art. 11 den Zusatz

---

[2]) Auch von den Rechte der Preßfreiheit gelten die Grundsätze, welche im Texte vom Associationsrechte vorgetragen sind. Nicht blos der Inländer kann ohne Censur drucken lassen, sondern auch der Fremde.

beizufügen, daß die Freiheit der Vereinsbildung nur von solchen Vereinen gelte, „deren Zweck der gesetzlichen Staatsordnung nicht zuwiderläuft" (oder, wie es in der preußischen Verfassung heißt, deren Zweck den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft), ward darum auch als überflüssig abgelehnt. — Eben so steht nichts im Wege, daß ein auswärtiger Verein einen Bayer zu seinem Mitgliede ernennt und dieser die Ernennung annehme, wenn nicht etwa damit besondere Ehrenzeichen oder Gehalte oder Pensionen, die ein fremder Staat ertheilt, verbunden sind. Denn in solchem Falle würde die Vorschrift der Beilage I zur Verf.-Urk. §. 10 Nr. 2 Platz greifen, kraft deren hiezu die ausdrückliche königliche Erlaubniß zu erholen ist, und derjenige, der ohne dieser Pflicht genügt zu haben, annimmt, sein Staatsbürgerrecht verliert. — Zu einer Modifikation obiger Regel hat die Regierung gegenüber von Staatsdienern auf Grund des Art. 28 unseres Gesetzes sich für berechtigt gehalten, indem sie ihnen zur Auflage macht, auch zur Annahme von Diplomen und Ehrenauszeichnungen fremder Gesellschaften die k. Genehmigung zu erholen.

Das Gesetz spricht von dem Rechte, „Vereine zu bilden", der Wortfassung der deutschen Grundrechte folgend. Darunter ist nun nicht blos das Recht, zur Gründung von Vereinen einzuladen und aufzufordern, sondern auch das Recht, solcher Einladung zu folgen oder schon bestehenden Vereinen sich anzuschließen, enthalten; denn dadurch bilden sich die Vereine, daß sich eine gewisse Zahl von Menschen zur Erreichung bestimmter Zwecke auf längere oder kürzere Zeit verbinden. In der preußischen Verfassung ist den Unterthanen das Recht gewährleistet, „sich in Gesellschaften zu vereinigen." In dem badischen Gesetze von 1851 lautet die allgemeine Regel: „Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu gründen." Die eine wie die andere Fassung besagt dem Effekte nach dasselbe.

Auch eine praktisch nicht unwichtige Frage, ob nämlich die Vereine berechtigt seien, für ihre Mitglieder besondere Abzeichen zu statuiren und ob diese befugt seien, solche öffentlich zu führen, darf man vielleicht hier noch aufmerksam machen. Eine Verordnung vom 24. April 1815 (s. Döllinger Bd. XIII S. 727) hatte alle Kleider von ungewöhnlichem Schnitte, so wie alle besonderen Abzeichen, z. B. Kreuze von Metall auf Hüten, Mützen für polizeiwidrig erklärt, und das Tragen derselben allen Unterthanen verboten. Für die Gegenwart ist die Antwort auf unsere Frage aus dem Art. 59 des Polizeistrafgesetzbuches zu schöpfen. Darnach können nur bestimmte Verbindungs- oder Vereinigungszeichen verboten werden; ein allgemeines Verbot aller Abzeichen wie es in der Verordnung von 1815 ausgesprochen war, steht im Widerspruche mit dem Art. 59 und ist sonach aufgehoben. Ein solches Verbot bestimmter Abzeichen kann nur in einer

k. Verordnung ausgesprochen werden; weder das Ministerium, noch die Mittelstellen oder Unterbehörden haben das Recht, ein solches zu erlassen[3]).

---

2) Von den nicht politischen Vereinen.

Art. 12.

Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen. —

Der Gesetzgeber hat es nicht für zweckmäßig gehalten, die nichtpolitischen Vereine positiv bestimmter zu definiren; jeder Verein, dessen Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, zählt zu denselben. Man hat es unterlassen, die Zwecke auch nur generell aufzuzählen, welche zum Begriffe eines nicht politischen Vereines qualifiziren, und wir halten dieses Verfahren für richtig, da auch die Absicht der Betheiligten darüber mit entscheiden muß, ob eine Angelegenheit eine öffentliche sei. So wird z. B. kein Zweifel obwalten, daß die Wohlthätigkeitsvereine in der Regel unter den Art. 12 fallen, allein unter Umständen können auch sie politische sein, falls man durch Gewährung von Unterstützungen politische Zwecke zu erreichen sucht[1]). —

Für die nicht politischen Vereine gewährt das Gesetz volle Freiheit. Ob sie sich organisiren wollen, d. h. ob sie sich Vorsteher wählen und Satzungen geben wollen, oder nicht, ist lediglich ihrem Ermessen und ihrer freien Entschließung anheim gegeben. In den meisten Fällen wird dies freilich nicht zu umgehen sein, wenn der Verein seinem Zwecke genügen will; allein einen äußeren Zwang gibt es nicht, sondern die Vereinsgenossen beschließen frei über das, was ihnen als nützlich erscheint.

Wählt der Verein Vorsteher und gibt er sich Satzungen, so ist er verpflichtet, seine Gründung, sowie jede Veränderung seiner Vorstandschaft oder seines Zweckes der vorgesetzten Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Nur dann sind die Vereine zur Anzeige verpflichtet, „wenn sie Vorsteher und Satzungen haben"; zwei Umstände sind copulativ gefordert.

---

[3]) Vgl. damit auch den Art. 58, der den Fall mit umfaßt, wo von Partheioder Losungszeichen", auch wenn sie erlaubt sind, ein polizeiwidriger Gebrauch gemacht wird.

[1]) Wir erinnern noch an die Turnvereine, die Arbeiter-Vereine u. A.

Ein Verein, der zwar eine Vorstandschaft, aber keine Satzungen hat, oder der zwar Satzungen aber keinen Vorstand hat[2]), ist daher frei von der Anzeigepflicht. Dieses gilt jedoch nur von der Anzeige der Gründung; nimmt der mit Vorstehern und Satzungen versehene und der Polizei angezeigte Verein in seiner Vorstandschaft oder in seinen Satzungen eine Aenderung vor, so ist davon der Polizei jedesmal Anzeige zu machen. Für beide Anzeigen statuirt das Gesetz eine dreitägige Frist, gerechnet von der Gründung, resp. Veränderung, so daß der Tag nach der Gründung oder Veränderung als erster Tag anzusehen ist. — Haftbar für die Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeit sind die sämmtlichen Vereinsmitglieder, ohne daß es nöthig wäre, daß alle auch wirklich Anzeige erstatten; es genügt, wenn der Vorstand oder der Schriftführer des Vereines die Anzeige machten. — Was den Inhalt der Anzeige betrifft, so erstreckt sich dieselbe nur auf die Vorsteher und die Satzungen, die sich der Verein gegeben hat.

Ein näher bestimmter Inhalt oder eine besondere Form ist nicht geboten; und die Vereine sind darin völlig autonom, so lange sie sich innerhalb der Schranken des Gesetzes halten. Hat sich der Verein einen eigenen Namen beigelegt, so ist auch dieser mitanzuzeigen. — Die Anzeige ist bei „der vorgesetzten Polizeibehörde" zu machen; ob bei der Orts- oder der Distrikts-Polizei, ist unentschieden gelassen. Es ist daher wohl dem Gesetze Genüge gethan, wenn man bei der Orts-Polizeibehörde Anzeige macht, die dann ähnlich wie bei Art. 2 der Distrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben hat. Auch hier ist wohl der Anzeiger berechtigt, eine Bescheinigung darüber zu fordern, daß und wann er Anzeige gemacht habe. —

Die Instruktion zum Gesetze macht es den Polizeibehörden zur Pflicht; über die in ihrem Sprengel befindlichen organisirten Vereine ein stets evident zu haltendes Verzeichniß zu führen, das Zweck, Vorstandschaft und Benennung des Vereines enthält, wovon eine Abschrift der Kreisregierung vorzulegen ist. Alljährlich sollen die im Laufe des Jahres vorgekommenen Aenderungen angezeigt werden.

Eine „Veränderung der Vorstandschaft" liegt vor, wenn an die Stelle eines abgetretenen Mitgliedes ein neues gewählt wird, oder wenn die bisherige Zahl der Mitglieder der Vorstandschaft vermehrt oder vermindert wird, sowie es wohl auch eine Veränderung ist, welche der Anzeige bedarf, wenn der Verein beschließt, fortan keinen Vorstand zu haben. — Um zu ermessen, ob „eine Veränderung der Vereinszwecke" vorgenommen worden

---

[2]) Dies thatsächliche Erledigtseyn der Stelle des Vorstandes ist hiefür gleichgültig; es kommt nur darauf an, ob der Verein satzungsgemäß einen Vorstand haben soll.

sei, darüber muß der durch die Satzungen ausgesprochene und der Polizei mitgetheilte Zweck entscheiden. Es wird demnach eine Veränderung nicht blos dann anzunehmen seyn, wenn an die Stelle des bisherigen Vereinszweckes ein ganz anderer gesetzt wird, sondern auch dann wenn zu dem bisherigen Zwecke ein anderer, wenn auch verwandter, hinzukommt, oder wenn der bisher spezialisirte Zweck generalisirt oder umgekehrt der ganz allgemeine Zweck auf ein ganz bestimmtes Gebiet beschränkt werden soll. Es ward daher z. B. von den Gerichten eine Veränderung als gegeben erachtet, als ein Liederkranz, der in seinen Satzungen „die Fortbildung im Gesange und Unterstützung kranker Vereinsmitglieder" als seinen Zweck bezeichnet hatte, auch die Aufführung von theatral. Vorstellungen in den Kreis seiner Zwecke zog.

Vgl. die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. IV S. 261.

Art. 13.

Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Der vorstehende Artikel ist in seiner jetzigen Fassung erst von der Kammer der Abgeordneten eingestellt worden. In dem Gesetzentwurfe war der Gedanke, den derselbe ausspricht, unter den Abschnitt III Art. 22 eingereiht und ausgedrückt wie folgt: „Gegen nicht politische Vereine, welche zugleich politische Zwecke verfolgen, treten die Bestimmungen der Art. 18 und 21 (19 und 22 des Gesetzes) in Anwendung."

Diese Bestimmung schien einerseits sachlich zu enge zu sein, und andererseits vom systematischen Standpunkte aus am unrechten Orte zu stehen. Es wurde daher eine allgemeinere Formel vorgeschlagen, um die nicht politischen Vereine, wenn sie in's Gebiet der Politik eingreifen, in allen, nicht blos in einzelnen Beziehungen den politischen gleichzustellen, und eben darum wurde ferner beschlossen, den Satz zum II. Abschnitt zu stellen, so daß er den Uebergang von Nro. 2 zu Nro. 3 desselben bildet.

Freilich wäre dann (wie schon in der öffentlichen Sitzung von einem Redner bemerkt wurde) zweckmäßiger die Bezugnahme auf die Strafbestimmungen weggeblieben; denn die Gleichstellung in diesem Punkte verstand sich jetzt von selbst[1])

Der Art. 13 ist eine nothwendige Folge der allgemeinen Grundsätze,

---

[1]) Vergl. die stenographischen Berichte Bd. III S. 281 ff.

welche wir oben über die Scheidung der politischen und nicht politischen Vereine entwickelt haben. Wenn ein Verein neben seinen sonstigen Zwecken zugleich „politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt", so wird er von dem Zeitpunkte an, wo dieses geschieht, ein politischer, der nach den Vorschriften unter Nro. 3 zu beurtheilen ist. Will daher ein nicht politischer Verein in einer Vereinsversammlung öffentliche Angelegenheiten zur Erörterung bringen, so hat er, auch wenn er im Allgemeinen bereits angezeigt ist und seine Satzungen der Polizei bekannt sind, hievon im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes besondere Anzeige zu machen. — Das Uebergreifen der nicht politischen Vereine in das Gebiet der Politik ist daher an sich nicht verboten; es steht vielmehr jedem Vereine unter Beobachtung der in den Art. 14—18 enthaltenen Bestimmungen frei, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen.

---

3) Von den politischen Vereinen.

Art. 14.

Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Welche Vereine unter den Art. 14 und die darauffolgenden Artikel 15—18 fallen, darüber ist das Nöthige bereits gesagt worden; alle Vereine, deren Zweck entweder ausschließend oder doch zugleich mit anderen Zwecken — sei es ständig oder nur vorübergehend auf die öffentlichen Angelegenheiten sich bezieht.

Die besonderen Verbindlichkeiten der politischen Vereine sind nun aber folgende:

1) Sie sind „verpflichtet, Vorsteher zu wählen", während es den nicht politischen Vereinen frei gestellt ist, solche zu wählen. Aus wie vielen Personen die Vorstandschaft bestehen solle, welchen Namen sie im Ganzen und in ihren einzelnen Mitgliedern führen solle, das ist der freien Selbstbestimmung des Vereines ebenso überlassen, wie die Art der Wahl, ob sie z. B. schriftlich oder mündlich stattzufinden habe, welche Stimmen-Mehrheit erforderlich sei u. s. w. Auch über die Bedingungen der Wählbarkeit zum Vorsteher enthält das Gesetz keine Beschränkung; wer Mitglied des Vereins

sein kann, ist auch zum Vorsteher wählbar. Das Gesetz verlangt nicht, daß der Gewählte zur Zeit der Wahl bereits Mitglied sei, wie dieses z. B. das österreichische Gesetz von 1849 gethan hatte. — Darüber ob die gewählten Vorsteher der Polizei anzuzeigen seien, enthält der Art. 14 keine ausdrückliche Bestimmung; er macht ihnen nur zur Pflicht, die Satzungen einzureichen, und jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Allein hierin ist implizite vorausgesetzt, daß die Polizeibehörde die Vorsteher kenne, um von ihnen die etwa nöthigen Aufschlüsse verlangen zu können. Es steht daher auch in ihrer Befugniß, zu fordern, daß sowohl die erstgewählten Vorsteher, als etwaige Aenderungen in der Vorstandschaft ihr binnen der dreitägigen Frist angezeigt werden.

2) Die Vorsteher sind verpflichtet, „Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines bei der Behörde einzureichen“. Mittelbar hat hiernach das Gesetz dem Vereine und seinen Vorstehern die Verbindlichkeit auferlegt, dafür zu sorgen, daß sofort bei der Errichtung Satzungen gemacht werden, welche „die Verfassung und die Wirksamkeit“ des Vereines regeln. Zur Verfassung des Vereines gehört aber vor Allem die Regulirung der Vorstandschaft einschließlich des Secretariates, dann der Rechte und Pflichten der Mitglieder; zur Wirksamkeit des Vereines zählt die Bestimmung seines Zweckes und der Mittel zur Realisirung desselben. Zu den letzteren sind insbesondere auch Geldbeiträge der Mitglieder zu rechnen, deren Betrag und Zahlungsmodalitäten festzusetzen Sache der Statuten ist. — Sowie die bei der Begründung des Vereines abzufassenden Satzungen der Polizei vorzulegen sind, so ist auch jede Abänderung derselben zu ihrer Kenntniß zu bringen, in welche Beziehung wir uns auf dasjenige beziehen, was oben zu Art. 12 gesagt wurde.

3) Die Vorsteher der politischen Vereine sind schuldig, „der Polizei auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen“. —

Die Pflicht zur Auskunftsertheilung erstreckt sich sohin ebenso weit, als das Gebiet der Vereinssatzungen geht; — sowie diese die Verfassung und Wirksamkeit des Vereines zu regeln haben, so ist die Polizei auch befugt, jede „darauf bezügliche Auskunft“ zu verlangen. Vorzugsweise wird es der Vollzug der Satzungen sein, worüber die Polizei Auskunft zu erhalten ein Interesse hat. —

Die Anzeige ist bei der „Distrikts-Polizeibehörde“ also beim Bezirksamte, resp. dem Magistrate der unmittelbaren Städte[1]) zu machen, und dieselben Behörden sind auch als berechtigt erklärt, von den Vorstehern Auskunft zu erholen. In den genannten Städten kann auch der k. Kommissär

---

[1]) In München ist hiefür die Polizei-Direktion zuständig.

die ihm nöthig scheinende Auskunft verlangen. Nicht befugt Auskunft direkt von den Vereinen, resp. ihren Vorständen zu fordern sind demnach die Ortspolizeibehörden; sie erhalten von der Gründung und den Satzungen eines politischen Vereines erst mittelbar (durch die Distriktspolizeibehörden) Kenntniß, und stehen mit den politischen Vereinen in keinem direkten Verkehre[2]). —

Vgl. die Vollzugs-Instruktion zum Gesetze Nro. 31 und 32.

Was wir in Bezug auf das Recht der Anzeigepflichtigen, sich eine schriftliche Bescheinigung der geschehenen Anzeige zu erbitten, zu Art. 12 bemerkt haben, ist auch hieher zu beziehen.

Kein Gegenstand der Anzeige sind die Mitglieder des Vereines, ein Punkt worin unser Gesetz von vielen neueren Vereinsgesetzen abweicht. So gebietet z. B. das badische Gesetz, daß gleichzeitig mit der Vorlage der Statuten auch das Verzeichniß der Vorsteher und der Mitglieder bei der Polizei eingereicht werde. Aus diesem Grunde kann sich in Bayern auch die Pflicht der Vorsteher, Auskunft zu ertheilen, auf die Mitglieder nicht erstrecken; denn sie haben nur über den Inhalt der Satzungen Antwort zu geben. Anders lautet auch in dieser Beziehung das badische Gesetz; „es ist der Polizei jede auf den Verein bezügliche Auskunft zu ertheilen". Die Pflicht der Vorsteher, auf Verlangen der Behörde oder des Gerichtes als Zeuge zu deponiren ist natürlich nicht gemindert oder erlassen.

Die Frage, ob auch Fremde, d. i. Nichtbayern an politischen Vereinen in Bayern sich betheiligen und insbesondere Mitglieder von solchen werden können, darf man unseres Erachtens nicht unbedingt verneinen. Bezieht sich der Zweck eines Vereines entweder ausschließlich oder doch theilweise auf die öffentlichen Angelegenheiten Bayern's, so beschränkt sich wohl auch das Recht der Theilnahme auf bayer. Staats-Angehörige; setzt sich dagegen ein Verein öffentliche Angelegenheiten zum Zwecke, welche Bayern direkt nicht berühren, wie z. B. völkerrechtliche oder bundesrechtliche, so ist wohl auch der Fremde, wenn ihm nicht der Art. 15 entgegensteht, von der Theilnahme nicht auszuschließen.

Art. 15.

Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder

---

[2]) In Konsequenz der bei Art. 2 von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Abänderung des Regierungs-Entwurfes wäre es wohl am Orte gewesen, auch hier bei Art. 14 und dann bei Art. 16 die Anzeige zunächst an die Ortspolizeibehörde machen zu lassen, da sich besondere Gründe für die Verschiedenheit der Kompetenzregulirung in Art. 2, 14 und 16 kaum beibringen lassen.

politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Die Bestimmung des Art. 15 ist eine Folge der sonstigen allgemeinen Grundsätze über die Befähigung zur Ausübung politischer Rechte und zur aktiven Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens. Frauen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch deren Versammlungen beiwohnen. Sie können daher einem politischen Vereine auch nicht als außerordentliche Mitglieder angehören, und so deren Versammlungen (auch nicht als bloße Zuhörer) beiwohnen[1]). —

Das Gesetz schließt seinem Wortlaute nach die Frauen und Minderjährigen von den politischen Vereinen und den Versammlungen derselben aus; es berührt den Fall direkt nicht, wo eine Versammlung zu politischen Zwecken nicht von einem Vereine ausgeht, sondern von einem oder mehreren Einzelnen berufen wird. Allein in Berücksichtigung der Natur der Sache und der ratio legis sind Frauen und Minderjährige auch an solchen Versammlungen Theil zu nehmen nicht befähigt. Wollte man dem Gesetze eine andere Deutung geben, so würde die ganze Absicht des Art. 15 vereitelt werden können. — Daß das Standesverhältniß und die Bildungsstufe der genannten Personen keinen Unterschied machen, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Es ist der minderjährige akademische Bürger von politischen Vereinen und Versammlungen eben so ausgeschlossen, wie der minderjährige Arbeiter und Handwerksgehilfe.

Sonstige Beschränkungen in Bezug auf die Mitglieder, sei es in Bezug auf die Zahl oder in Bezug auf die Qualifikation derselben, sind dem Gesetze fremd. Die engherzige Bestimmung des französischen Rechtes, daß jeder Verein, der mehr als 20 Mitglieder zählt, der polizeilichen Genehmigung bedürfe, ist schon aus dem Grunde nicht zur Nachahmung zu empfehlen, weil sie unausführbar ist, wie es auch die Erfahrung Frankreichs zu verschiedenen Zeiten bewiesen hat. Man hat freilich der Umgehung des Gesetzes dadurch zu steuern gesucht, daß man die Abtheilung eines und desselben Vereins in Gruppen von 20 verbot; allein damit ist, auch wenn dieses Verbot beachtet wird, der Gesetzesvollzug noch nicht gesichert. Es gibt dann eben offene und geheime (stille) Gesellschaftsmitglieder, die dem Vereine der Gesinnung nach angehören und nach seinen Beschlüssen handeln.

Ueber die Frage, ob Nichtbayern Mitglieder politischer Vereine in Bayern sein können, haben wir uns oben zu Art. 14 schon ausgesprochen. Wir

---

[1]) Ein Modifikationsvorschlag, wornach das letztere gestattet seyn sollte, ward in der Kammer der Abgeordneten abgelehnt; s. Stenogr. Ber. Bd. III S. 230.

führen hier noch eine Bestimmung des badischen Gesetzes an; dessen Paragraph 4 lautet: „Nichtdeutsche können nicht Mitglieder politischer Vereine im Großherzogthum sein[2]".

Art. 16.

Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung. Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Die politischen Vereine sind berechtigt Versammlungen zu berufen — unter Beobachtung aller der Vorschriften, welche der erste Abschnitt über die Ausübung des Versammlungsrechtes enthält. Sie können demgemäß nicht blos ihre Mitglieder zu Versammlungen einladen, sondern auch fremde Personen; sie können ihre Versammlungen entweder in geschlossenem Raume oder unter freiem Himmel abhalten. Nur unterliegen sie im letzteren Falle den Verfügungen der Art. 3, 4 und 10[1]) unseres Gesetzes. —

Als eine Folge des in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes hebt der zweite Absatz des Art. 16 die Verbindlichkeit der Vorsteher politischer Vereine hervor, die vorgängige Anzeige nach der Vorschrift des Art. 2 bezüglich aller Versammlungen zu machen, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen. — Der Absatz 2 kündigt sich seinem Wortlaute nach als eine Anwendung des Art. 2 unseres Gesetzes auf die Versammlungen von politischen Vereinen an. Er verfügt z. B. nichts über die Zeit, wenn die vorgängige Anzeige zu machen ist, und es bleibt daher in diesem Punkte bei der Vorschrift des Art. 2. Anstatt derjenigen, welche zu einer politischen Versammlung einladen, sind die Vereinsvorsteher als anzeigepflichtig erklärt, während desjenigen, der das Versammlungslokal einräumt, hier nicht gedacht ist. Da übrigens die Vorschriften des Art. 2 im Zweifel ihrem vollen Inhalte nach für die Vereinsversammlungen gelten, so hat der Besitzer des Platzes wohl in solchen Fällen gleichfalls Anzeige zu machen. —

---

[2]) Dagegen schließt dasselbe in §. 5 nur die Minderjährigen, nicht auch die Frauen von den politischen Vereinen aus.

[1]) Zwar ist der Art. 10 des Gesetzes im Texte des Art. 16 nicht angeführt; allein es ist daraus nicht seine Unanwendbarkeit, sondern nur seine selbstverständliche Anwendbarkeit zu folgern. Vergl. die Beilagen zu den Verhandlungen der II. Kammer Bd. III S. 33 zu §. 20.

Während übrigens der Art. 2 die Anzeige an die „Ortspolizeibehörde" zu richten gebietet, blieb hier im Art. 16 die Distriktspolizeibehörde stehen und es besteht sohin in diesem Punkte eine Abweichung. Ob eine solche sich auf noch andere Punkte erstrecke, das ist aus den Worten des Art. 16 direkt nicht zu beantworten. Der Art. 2 fordert nämlich die Anzeige nur bezüglich solcher politischer Versammlungen, zu welchen „öffentliche oder allgemeine Einladungen" ergehen. Ist nun diese Bestimmung auch auf Versammlungen politischer Vereine anwendbar oder ist hier die Anzeige auch dann nothwendig, wenn die Einladung weder eine öffentliche noch eine allgemeine war? Wir glauben das letztere, besonders mit Rücksicht auf die Ausnahme, die unser Artikel statuirt. Die Anzeige ist nämlich nicht erforderlich bezüglich jener Vereinsversammlungen, „für welche Zeit und Ort[2]) bereits satzungsmäßig feststehen", weil der Polizei diese ordentlichen Versammlungen bereits bekannt sind.

Es erhellt hieraus, daß der Gesetzgeber von dem Grundsatze ausging, daß die sämmtlichen Versammlungen politischer Vereine der Polizei nicht verborgen bleiben sollen. — Das Interesse, das diese hat, Kenntniß zu nehmen, ist aber allerdings bei außerordentlichen Versammlungen in der Regel größer, als bei ordentlichen. Auch der Wortlaut des Gesetzes ist dieser Auslegung nicht entgegen, wenn die Bezugnahme auf den Art. 2 so verstanden wird, daß dieser in jenen Punkten Maß zu geben habe, in welchen der Art. 16 Abs. 2 nicht anders verfügt und wenn man sodann den Ton auf „aller" legt. —

Die weitere Bedingung, von welcher der Art. 2 die Anzeigepflicht abhängig macht, ist bekanntlich die, daß in der Versammlung „öffentliche Angelegenheiten erörtert werden"; sie trifft der Natur der Sache nach bei Versammlungen von politischen Vereinen regelmäßig von selbst ein. Möglich bleibt es indessen doch, daß ein politischer Verein eine Versammlung zu einem anderen Zwecke veranstalte. Es wurde z. B. bei der Debatte in der II. Kammer des Falles gedacht, wo der Verein über Personalfragen, z. B. über Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern verhandelt und entscheidet, oder es wäre ja möglich, daß er eine Versammlung zur geselligen Unterhaltung hielte. Legt man wie wir vorher gethan, auf das Wort „aller" ein entscheidendes Gewicht, so wird die Anzeigepflicht auch in sol-

[2]) Findet die Versammlung zwar zu der durch die Satzungen festgesetzten Zeit, aber an einem andern als dem gewöhnlichen Orte statt, so ist Anzeige zu machen. Hat ein Verein Zeit und Ort seiner Versammlungen zwar nicht in den Satzungen fixirt, wohl aber in einer eigenen allgemeinen Erklärung an die Polizei, so muß diese wohl ebenfalls von der speziellen Anzeige befreien.

chen Fällen bejaht werden müssen, und es läßt sich dafür auch ein plausibler Grund anführen. Wollte man einzelne Versammlungen ausnehmen, so könnte die Absicht des Gesetzes leicht vereitelt und der Anzeigepflicht aus dem Wege gegangen werden. —

Dagegen ist sowohl nach der Wortfassung, als mit Rücksicht auf die ratio legis, und auf die bei den Verhandlungen in der II. Kammer vorgekommenen Erklärungen[3]) die Anzeigepflicht auf Vereins-Versammlungen, d. i. auf Plenarversammlungen beschränkt, greift daher nicht Platz bei Versammlungen der Vorsteher oder des allgemeinen Vereins-Ausschusses oder eines für einen bestimmten Zweck ernannten Ausschusses.

Die Verfügung des 2. Absatzes von Art. 2 findet natürlich auch auf die Vorsteher von politischen Vereinen Anwendung, wenn sie ihre Einladungen in der dort bezeichneten Art erlassen. —

Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die übrigen deutschen Gesetze, so das preußische Gesetz in §§. 2 und 3, das k. sächsische in §. 18, das ausdrücklich den Vorstehern auferlegt, auch den Namen, den sich der Verein gegeben, der Polizei anzuzeigen, das badische in §. 8.

Art. 17.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden. —

Der Art. 17 ist einer der wichtigsten des ganzen Gesetzes. Er bezieht sich auf die Stellung, die mehrere Vereine mit gleichem Zwecke zu einander einzunehmen berechtigt, bezw. verpflichtet sind, insbesondere auf die Frage, ob und in wie weit die Affiliation der Vereine gesetzlich zulässig sei. Man versteht darunter das, was der Art. 17 verbietet, insbesondere dasjenige, was in der ersten Alternative des Verbotes enthalten ist, „wenn die einen Vereine den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen werden", so daß an der Spitze der sämmtlichen Vereine gleichen Zweckes ein für's ganze Land oder doch eine Provinz befehlender oder leitender Vorstand oder Ausschuß steht, dessen Beschlüssen sich die übrigen Vereine unterzuordnen

---

[3]) S. stenographische Berichte Bd. III S. 232.

haben. Dieser Organisation ist jene gleichgestellt, „wenn mehrere solche (d. i. politische) Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden," — wenn ein Haupt- oder Mutterverein sich in Abzweigungen, die als organische Bestandtheile desselben erscheinen, erweitert, die als Filial-Vereine von selbst nur den Direktiven des Muttervereines folgen, auch wenn dieses in den Satzungen nicht ausdrücklich statuirt ist. Der Grund des gesetzlichen Verbotes liegt hier nicht in einer Rechtswidrigkeit oder Gefährlichkeit der Vereinszwecke, sondern lediglich in der Art der Organisation; sie schien dem Gesetzgeber für die Staatsordnung und für die ruhige und ungestörte Entwicklung des öffentlichen Lebens so bedenklich, daß er sie untersagen zu müssen glaubte. Auch Vereine, deren Absicht dahin ginge, die bestehende Ordnung zu unterstützen, unterliegen dem Verbote des Art. 17. — Der Art. 17 bezieht sich übrigens, wie seine Stellung unter Nr. 3 und sein Wortlaut besagt, nur auf politische Vereine; den nicht politischen Vereinen ist die Affiliation in jeder ihrem Zwecke entsprechenden Form gestattet, so lange sie nur nichts Rechtswidriges erstreben, und sich Rechte des Staates beilegen. Auch diesen Vereinen steht z. B. das Recht nicht zu, Mitglieder zum Verbleiben im Vereine oder zur Befolgung der Vereinsbeschlüsse mit Zwang anzuhalten. —

Viel weiter als das jetzt vorliegende Gesetz war der Entwurf der Regierung gegangen; hiernach sollte unser Artikel lauten: „Politischen Vereinen ist es nicht gestattet, mit anderen inländischen oder ausländischen Vereinen in Verbindung zu treten, sei es durch schriftlichen Verkehr, durch Absendungen oder durch Gründung von Zweig- oder Filial-Vereinen".

Der Ausschuß der II. Kammer hatte den Artikel mit der Modifikation zur Annahme begutachtet, daß das Verbot der Verbindung auf die außerbayerischen politischen Vereine beschränkt werde; dagegen sollte den politischen Vereinen Bayern's jede Verbindung unter sich, also auch die Affiliation, gestattet sein, indem man von der Meinung ausging, daß gerade in der Affiliation die wesentliche Kraft der Vereine auch zum Guten liege, daß die Gefährlichkeit gemindert werde durch das Gebot der Oeffentlichkeit (Art. 16), und daß insbesondere das Verbot des schriftlichen und persönlichen Verkehrs der Vereine unter einander unausführbar sei. Die Verbindung mit auswärtigen Vereinen sollte verboten werden, weil man den letzteren gegenüber keine Macht zur Vorbeugung oder zur Repression besitzt [1]). Seine jetzige Fassung verdankt das Gesetz einem Vorschlage von Weis, dem sich bei der öffentlichen Berathung auch die Regierung anschließen zu

---

[1]) S. die Beil. zu den Verh. der II. K. Bd. III S. 33 §. 21.

können erklärte, und dem auch die Mehrheit der Ausschußmitglieder beitrat[2]). —

Hiernach ist den politischen Vereinen nur die eigentliche Affiliation in der oben entwickelten Bedeutung, seien die Vereine einheimische oder fremde, vom Gesetze unbedingt untersagt. Dagegen ist ihnen jede sonstige Art von Verbindung und Verkehr mit anderen Vereinen gestattet, mag dieselbe eine regelmäßige und dauernde oder nur eine außerordentliche und zeitweilige sein. Es ist den politischen Vereinen und ihren Organen hiernach nicht verwehrt, mit anderen Vereinen schriftlich oder durch Abordnungen mündlich zu verkehren und sich gegenseitig über die Vorgänge im Vereine Mittheilung zu machen. Nur die im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Formen der Verbindung sind unzulässig; wo eine solche Form im einzelnen Falle nicht vorliegt, streitet die Vermuthung für die Freiheit der Vereine. —

Weiter geht in dieser Beziehung das k. sächsische Gesetz, das in §. 23 verfügt: „Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nicht nach Außen als Körperschaften auftreten, Zweig-Vereine bilden, oder sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, indem ein Verein das Recht hiezu erst dann erlangt, wenn er als solcher vom Staate bestätigt wird." Aehnlich das badische Gesetz in §. 6: „Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten, insbesondere nicht in der Art" ... (worauf wörtlich unser Artikel 17 folgt). Hier ist sonach jede Art von Verbindung ausgeschlossen[3]), die Affiliation nur als Beispiel genannt. Daß auch das englische Recht der Affiliation der Vereine entgegen ist, wurde vom Ministerium bei Berathung des Gesetzes in der II. Kammer bereits bemerkt, und wurden die unter Georg III. darüber erlassenen Gesetze mitgetheilt[4]). Das eine ältere (39. Cap. 17. Sect. 2) lautet: „Jede Gesellschaft, welche gebildet wird aus verschiedenen Abtheilungen oder Zweigen oder verschiedenen Theilen, welche in irgend einer Weise getrennt oder verschieden von einander handeln, oder von welchen irgend ein Theil einen getrennten oder besonderen Vorsitzenden, Sekretär, Schatzmeister, Bevollmächtigten oder irgend anderen Beamten haben soll, gewählt oder bestellt durch oder für einen solchen Theil, oder um zu handeln als Beamter für einen solchen Theil, soll als gesetzwidrige Vereinigung und Verbindung gelten; und jede Person, welche Mit-

[2]) S. die stenographischen Berichte Bd. III S. 234, 258 u. 260.

[3]) Daß auch der Bundesbeschluß von 1854 auf demselben Standpunkte steht, darauf wollen wir hier nur nebenbei hinweisen; s. oben S. 438.

[4]) S. die stenogr. Berichte Bd. III S. 258 u. 259.

glied einer solchen Gesellschaft wird oder bleibt, oder welche direkt oder indirekt Korrespondenz oder Verkehr unterhält mit einer solchen Gesellschaft, oder mit einer Abtheilung, Zweig, Ausschuß oder anderm gesonderten Glied, Vorsitzenden, Schatzmeister, Sekretär, Bevollmächtigten oder anderen Beamten oder Mitglied davon als solchem, oder welche durch Geldbeiträge oder auf andere Weise eine solche Gesellschaft oder irgend deren Mitglieder oder Beamte als solche unterstützt oder befördert, soll schuldig sein der gesetzwidrigen Vereinigung und Verbindung.“ —

Diese Bestimmung ist in dem 57. Statute Georg III. mit folgenden Erweiterungen wiederholt: 19. Kapitel in der 25. Sektion:

„Jede Gesellschaft oder Club, welche irgend einen Ausschuß-Bevollmächtigten, Stellvertreter, Abgesandten erwählt, anstellt, ernennt oder verwendet, um zusammenzutreten, zu verhandeln oder Mittheilung zu pflegen mit irgend einer anderen Gesellschaft oder Club, Bevollmächtigten, Stellvertreter, Abgesandten einer solchen anderen Gesellschaft oder Club, oder um zu bewegen oder zu überreden irgend eine Person, Mitglied davon zu werden, soll als gesetzwidrige Vereinigung und Verbindung gelten, und verfolgt, prozessirt und bestraft werden nach jenem Gesetze aus dem 39. Jahre der Regierung Seiner gegenwärtigen Majestät.“

Art. 18.

Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Den politischen Vereinen steht zwar selbstverständlich das Recht zu, Beschlüsse zu fassen und diese Beschlüsse, die den Willen der Majorität der Vereinsglieder ausdrücken, den Mitgliedern bekannt zu geben oder wohl auch öffentlich bekannt zu machen. Um dieses Recht den Vereinen zu wahren, schlug der Ausschuß der II. Kammer eine veränderte Redaktion des Art. 18 vor, indem er statt „Kundmachungen“, wie es im Entwurfe hieß, „Erlasse“ setzte. Denn nur die Form des Befehls oder Auftrags ist es, die als eine unberechtigte Anmaßung öffentlicher Auktorität verboten sein soll. Ob die Absicht des Vereins dann dahin gerichtet ist, seine Angehörigen zur Vornahme von Handlungen zu bestimmen, oder ihnen diese zu untersagen, das ist wohl unerheblich; die gesetzliche Regel soll nicht blos Gebote sondern auch Verbote treffen. —

Wenn im Ausschußberichte [1]) bemerkt wurde, daß das Verbot alle jene Formen der Mittheilungen der Vereine treffen soll, welche Befehle zur Vornahme von Handlungen enthalten, so ist diese Bemerkung hiernach nicht allgemein genug, und eben so ist es zu enge gefaßt, wenn weiter hinzugefügt wird, es sollen den Vereinen jene Formen verboten sein, „wie sie nur von der Staatsgewalt und ihren Organen ausgehen." Denn das Gesetz spricht nicht von Gesetzen ... und Erlassen der Staatsbehörden, sondern es gebraucht den viel umfassenderen Ausdruck: „der öffentlichen Behörden." Es ist also den Vereinen auch nicht gestattet, ihre Kundgebungen in der Form der Erlasse der öffentlichen Religionsgesellschaften und ihrer Organe, oder in jener Form der politischen Gemeinden und ihrer Behörden zu publiziren. —

Der Artikel 18 könnte übrigens leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben, die zum Theile in seiner Stellung im Gesetze, theils in seiner Wortfassung liegen. Es wäre nämlich im Hinblicke hierauf möglich, den Satz aus ihm abzuleiten: „den nicht politischen Vereinen ist die Kundgebung ihrer Beschlüsse in der Form von Gesetzen .... gestattet". Und doch wäre dieses ein irriger Satz; auch den nicht politischen Vereinen ist es verboten, sich eine öffentliche Auktorität beizulegen und befehlend aufzutreten. Es wäre daher wohl richtiger gewesen, den Artikel 18 unter die allgemeinen Bestimmungen über Vereine einzureihen und ihn an die Spitze des II. Abschnittes zu stellen. Aber auch in einer anderen Richtung ist das Gesetz geeignet, mißverstanden zu werden, wenn es nur Vereins**beschlüsse** in befehlender und zwingender Form verbietet. Die Satzungen der Vereine dürfen überhaupt keine Bestimmungen enthalten, welche der Freiheit der Vereinsglieder irgend einen Zwang anthun wollen, welche z. B. den Austritt verbieten oder mit Strafen bedrohen, oder welche dem Vorstande oder Ausschusse ein Zwangsrecht einräumen.

Art. 19.

Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Art. 14 dieses Gesetzes nicht genügen,

2) dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder

---

[1]) S. die Beilagen zu den Verh. der II. K. B. III S. 34 §. 22.

3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegen handeln, oder
5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letzteren Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effekt nicht zu.

Die Schließung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Art. 19 sollte strenge genommen eine besondere Ueberschrift führen, die darauf hinweist, daß er nicht mehr blos zu der Nr. 3 gehöre, welche von den politischen Vereinen handelt, sondern daß er sich auf alle Arten von Vereinen erstrecke. — Derselbe bildet übrigens sachgemäß den Schluß des II. Abschnittes und den Uebergang zu den Strafbestimmungen im III. Abschnitte. Sein Inhalt bezieht sich wesentlich auf zwei Punkte; es soll

1) bestimmt werden, wer das Recht habe, Vereine zu schließen, und
2) aus welchen Gründen die Schließung verfügt werden könne? —

In Bezug auf den ersten Punkt hatte der Entwurf das Recht ganz allgemein den „Polizeibehörden" eingeräumt, und er hatte diesen Ausdruck wohl darum gewählt, um allen Polizei-Organen, ohne Rücksicht auf die Stufe, welche sie in der bestehenden Instanzen-Ordnung einnehmen, die fragliche Befugniß zu wahren. Der Ausschuß der II. Kammer schlug hiefür die jetzige Fassung des Gesetzes vor, gerade um diesen Gedanken ganz zweifellos auszusprechen, da man mit dem Worte Polizeibehörde sonst den engeren Begriff der unteren Behörde oder der Behörde I. Instanz zu verbinden pflegt. Auf Grund des Gesetzes ist daher sowohl das Ministerium des Innern, als die Kreisregierung, K. des Innern, als das Bezirksamt, bezw. der Magistrat und Stadtkommissär, als die Ortspolizeibehörde befugt, die Schließung eines Vereins zu verfügen. —

Was die Gründe betrifft, aus welchen den Polizei-Organen gestattet ist, Vereine zu schließen, so waren die unter Nr. 1, 2, 3, 4 u. 6 aufgeführten Gründe bereits im Regierungs-Entwurfe enthalten; die unter 5 genannten wurden erst von dem Ausschusse der II. Kammer vorgeschlagen und von der Versammlung genehmigt. Die von der Regierung bezeichneten Gründe haben das miteinander gemein, daß sie im Gesetze präzis und klar bestimmt

sind, und jede Willkür der vollziehenden Behörden ausschließen, während die von der Kammer hinzugefügten Gründe dem subjektiven Ermessen der Polizeibeamten einen sehr weiten Spielraum lassen, und daher auch willkürlich ausgedehnt oder beschränkt werden können. Denn vorerst können die Ansichten darüber verschieden sein, was als religiöse, sittliche, gesellschaftliche Grundlage des Staats zu betrachten sei. Wenn die Regierung der Meinung ist, die Glaubens-Einheit gehöre zu den Grundlagen des Staates, so darf sie jeden Verein schließen, dessen Zweck die Duldung Andersgläubiger ist. Oder, um ein anderes Beispiel anzuführen, wer kann die Regierung hindern, einen Verein zu schließen, der sich die Einführung der Gewerbefreiheit zur Aufgabe macht, wenn sie der Ueberzeugung ist, daß das Zunftwesen zu den „gesellschaftlichen Grundlagen des Staates" gehöre? — Wir glauben, daß die von der Regierung proponirten Schließungsgründe vollkommen ausgereicht hätten, und daß der Zusatz unter Nr. 5 besser weggeblieben wäre. Daß Vereine geschlossen werden können, welche irreligiöse oder unsittliche Zwecke verfolgen, dazu bedürfte es keiner besonderen Ermächtigung, da das Vereinsrecht von Anfang an die sittliche und rechtliche Erlaubtheit des Zweckes voraussetzt. — Aber nicht blos darüber, was als Grundlage des Staates anzusehen sei, sind sehr divergirende Meinungen möglich, sondern noch mehr darüber, was diese Grundlagen zu „untergraben drohe!" Sind hiezu Handlungen nöthig, und welche? oder genügt auch schon die Gesinnung (wie sie von der Polizeibehörde angenommen wird!) der Vereinsglieder oder ihrer Vorstände? — Doch wir wollen diese Betrachtung nicht weiter verfolgen, da wir nicht eine Kritik des Gesetzes, sondern einen Kommentar desselben zu schreiben beabsichtigen. Wir glauben aber der Rolle des Kommentators nicht untreu geworden zu sein, indem wir unser Urtheil über die Nr. 5 aussprachen; denn sie läßt sich kaum anders kommentiren. Hätten wir uns darüber ausgelassen, was wir für die Grundlagen des Staates halten und wann wir glauben, daß dieselben gefährdet seien, so hätten wir eben auch nur eine subjektive Meinung über die Interpretation der Nr. 5 ausgesprochen, die auf allgemeine Geltung keinen Anspruch hätte. —

Bezüglich der übrigen Schließungsgründe haben wir noch Folgendes zu bemerken:

1) Als ersten Grund nennt das Gesetz, „wenn die Vereine den Bestimmungen des Art. 14 nicht genügen". Der Art. 14 bezieht sich aber nur auf die politischen Vereine und verpflichtet dieselben, ihre Vorsteher und Satzungen sowie deren etwaige Abänderungen der Polizei anzuzeigen. Hat ein solcher Verein von Anfang an seine Konstituirung nicht angezeigt, so ist er eigentlich gar nicht in rechtsgiltiger Form entstanden und die Polizei kann einen solchen Verein nicht schließen, da sie damit seine rechtliche Existenz aner-

kennen würde, sondern sie kann nur Bestrafung der Mitglieder beantragen und bei weiterer Fortsetzung des Vereins nach Art. 24 Abs. 3 verfahren. — Nichtpolitische Vereine haben, wie wir gesehen, unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls die Pflicht, Anzeige zu machen. Unterlassen sie diese, so können sie im Hinblicke auf den Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 nicht geschlossen werden, sondern es greift blos der Art. 20 Platz.

2) Auch die Nr. 2 hat blos politische Vereine zum Gegenstande; anderen Vereinen liegt keine Verbindlichkeit zur Anzeige ihrer Versammlungen ob, wenn sie nicht etwa unter den Art. 13 fallen, und sie können daher aus diesem Grunde nicht geschlossen werden, so lange sie nicht politische Zwecke in das Bereich ihrer Verhandlungen ziehen.

3) Die Ausschließung der Abgeordneten der Polizei wird in der Regel nur eine mittelbare sein, indem die Versammlung nicht angezeigt wird, und diesen Fall hat die Nr. 2 im Auge. Möglich ist es indessen, daß eine angezeigte Vereinsversammlung den Abgeordneten der Polizei den Zutritt verweigert, und hierauf bezieht sich die Nr. 3. Damit der Wirkung nach gleichbedeutend ist es wohl, wenn die Versammlung sich weigert, den Abgeordneten der Polizei den ihnen gebührenden Platz anzuweisen.

4) Die Nr. 4 bezieht sich theils blos auf die politischen, theils auf alle Vereine, letzteres in soweit es sich um ein Zuwiderhandeln gegen Art. 18 handelt.

5) Auch die Nr. 6 ist allgemeiner Natur, denn darnach kann jeder Verein geschlossen werden, „dessen Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen", also wenn in der Setzung des Zweckes oder in dem Beschlusse der Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer Uebertretung gefunden wird; denn das Gesetz hat in dieser Rücksicht keinen Unterschied gemacht. Wenn die Zwecke oder Beschlüsse den Polizeistrafgesetzen zuwiderlaufen, kann auch dann die Schließung verfügt werden? Wir glauben diese Frage Angesichts des Wortlautes und der Verfügung im nächsten Absatze, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes nur auf Verbrechen und Vergehen Bezug haben konnte und die erkennen läßt, daß man an Polizeiübertretungen bei Nr. 6 nicht dachte, verneinen zu müssen. —

Uebrigens unterscheidet sich die Schließung aus den Gründen unter Nr. 6 dadurch von jener aus den Gründen unter 1—5, daß in diesen Fällen die Polizeiorgane definitiv über die Schließung entscheiden, während sie in den Fällen der ersteren Art nur provisorisch zu schließen befugt sind. Von der getroffenen Maßregel ist dem Gerichte binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, und dieses hat dann über die Fortdauer, bezw. Wiederaufhebung der Schließung zu entscheiden, und zwar wohl gleichzeitig mit der Entscheidung der Frage, ob eine Verletzung der Strafgesetze vorliege oder nicht. —

Während der Art. 19 die Schließung im Auge hat, welche zunächst von den Polizeibehörden wegen Uebertretung der Strafgesetze ausgesprochen wird, werden wir bei Art. 24 erfahren, daß das Gericht auch ohne Anregung der Polizei die Schließung decretiren könne.

Die beiden letzten Absätze sind dem Gesetze auf Vorschlag des Ausschusses der II. Kammer beigefügt worden[1]). Der vorletzte Absatz enthält implizite die gesetzliche Anerkennung des Beschwerderechtes gegen die polizeiliche Schließung eines Vereins; er statuirt nur eine Beschränkung der sonst selbstverständlichen Wirkungen des Rekurses; er soll keinen Suspensiveffekt haben. Von dem Momente an, wo der die Schließung aussprechende Polizeibeschluß dem Vereine, bezw. seinen Vorständen bekannt gemacht ist, muß derselbe als geschlossen betrachtet werden. Falls die höhere Instanz den Rekurs als begründet erklärt, lebt der geschlossene Verein wieder auf. An wen der desfallsige Rekurs zu richten sei, das bestimmt sich nach den allgemeinen Kompetenzvorschriften. Ging der Schließungsbeschluß von einer Ortspolizeibehöre aus, so muß es gestattet sein, an das vorgesetzte Bezirksamt zu appelliren. Uebrigens werden Fälle der Art in der Praxis selten vorkommen, aus Gründen, die schon in der Natur der Sache liegen und auf welche weiter einzugehen wir keinen Anlaß haben. Die unseres Erachtens zweckmäßige Bestimmung der Vollzugsvorschriften[2]), daß „die Ortspolizeibehörden, welchen die zur Durchführung erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, ihre Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Distriktspolizeibehörde mit gutachtlichen Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen haben", ist geeignet, diese Fälle noch seltener zu machen.

Die im letzten Absatze gebotene öffentliche Bekanntmachung der Schließung eines Vereins ist eine Konsequenz der sonst vom Gesetze festgehaltenen Oeffentlichkeit des Vereinswesens. In welcher Weise die Bekanntmachung zu geschehen habe, hat das Gesetz dem Ermessen der Behörden im einzelnen Falle überlassen. Der Vorschlag, die Schließung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, ward nicht gut geheißen. Die Vollzugsvorschriften lassen die Wahl zwischen den Lokal- und den Kreisamtsblättern. Darin scheint der Gedanke ausgesprochen, daß die Schließung durch die offiziellen Blätter zu publiziren sei; wir halten dieses nicht für richtig, sondern glauben, daß die Bekanntmachung in viel gelesenen Zeitungen vollkommen genüge[3]).

---

[1]) S. Beilagen zu den Verh. Bd. III S. 44.

[2]) S. die Nr. 38 derselben (Döllinger Bd. XXIX S. 340).

[3]) Unabhängig von der Bekanntmachung ordnen die Vollzugsvorschriften die Mittheilung der betreffenden Beschlüsse an die höheren Stellen und an die

Sollte die von einer Polizeibehörde verfügte und publizirte Schließung später von den höheren Verwaltungs-Instanzen oder (bei Nr. 6) von den Gerichten außer Wirksamkeit gesetzt werden, so muß diese Verfügung in derselben Weise öffentlich bekannt gemacht werden, wie seiner Zeit die Schließung.

Die übrigen deutschen Gesetze über unsere Materie enthalten über die Kompetenz zur Schließung von Vereinen entweder keine oder nur einzelne Vorschriften. Nur das sächsische Gesetz gebietet die Auflösung solcher politischen Vereine, welche dem Verbote der Affiliation oder einer sonstigen Verbindung mit anderen Vereinen entgegen handeln.

Ehe wir zu dem nächsten Abschnitt, oder zu den Strafbestimmungen übergehen, sei uns noch zum Schlusse des II. Abschnittes eine allgemeine Bemerkung gestattet. Der Abschnitt II statuirt, wie wir gesehen haben, in seinen §§. 14—18 eine Reihe von besonderen Beschränkungen der politischen Vereine. Wir haben schon bei der Erläuterung der einzelnen Artikel darauf hingewiesen, daß dieselben als Ausnahmen von der Regel des Art. 11 strenge zu interpretiren seien. Was von den einzelnen Artikeln gilt, muß selbstverständlich auch von der Gesammtheit gelten; es darf keine Beschränkung verhängt werden, welche nicht im Gesetze ausdrücklich erwähnt ist. — Eine ganz spezielle Beschränkung enthält das öfter erwähnte badische Gesetz in §. 7 lautend: „Kein Staatsgebäude oder Gemeindehaus oder zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude darf, selbst nicht vorübergehend oder für einzelne Fälle zur Abhaltung von Versammlungen eines politischen Vereins benützt werden."

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Art. 20.

Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5, 7, beziehungsweise Artikel 16 Absatz 1, dann Artikel 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden. —

Die Bestimmungen des III. Abschnittes sind als „Strafbestimmungen" bezeichnet, d. h. sie bezeichnen die Fälle, wo die Zuwiderhandlung gegen vor-

---

benachbarten Behörden an, damit die nöthigen Vollzugsanordnungen von ihnen getroffen werden können.

liegendes Gesetz überhaupt mit Strafe bedroht ist, und setzen die Strafe fest, welche die Uebertreter treffen soll (Art. 20, 21 u. 22). An diesen Hauptinhalt des III. Abschnittes hat aber das Gesetz noch einige weitere Normen angehängt, welche die Zuständigkeit und das Verfahren, dann die Verwendung der Geldstrafen, welche wegen Uebertretung des Gesetzes eingehen, zum Gegenstande haben (Art. 23—25). — Die Verfügungen der Art. 21 u. 22 einerseits, dann jene des Art. 23 andererseits hatten zu einer Kontroverse über die rechtliche Natur der Uebertretungen des Vereinsgesetzes Veranlassung gegeben. Man stritt sich nämlich darüber, ob diese Uebertretungen durchweg als Vergehen zu beurtheilen seien, oder ob sie je nach dem Maße der Strafe auch als Uebertretungen im engeren technischen Sinne betrachtet werden können. Das Einführungsgesetz zu den beiden Strafgesetzbüchern vom 10. Nov. 1861 hat diese Streitfrage in authentischer Form entschieden, indem es in Art. 10 verordnet: „Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Febr. 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 u. 22 bezeichneten (Handlungen sind) Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so „nimmt die Handlung" mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an." Wir glauben, daß diese authentische Auslegung des Gesetzes auch die wissenschaftlich richtigere war. Daß diese Verfügung des Art. 10 unser Gesetz nicht blos authentisch interpretirte, sondern in gewissen Punkten änderte, davon wird bei Art. 23 weiter die Rede sein. —

Mit Rücksicht auf die eben angeführte Bestimmung des Einführungsgesetzes hätte der Art. 20 nun zu lauten: „Handlungen oder Unterlassungen, welche . . . . zuwiderlaufen, sind Uebertretungen und als solche mit Geldstrafe von $^1/_2$—100 Gulden zu ahnden." Er bedroht theils „Handlungen" (Art. 5, 7 u. 16, 1) theils „Unterlassungen" (Art. 2, 5 u. Art. 16 Abs. 1) mit Strafe. Der im Art. 20 angedrohten Strafe verfallen nämlich:

1) Derjenige, welcher versäumt hat, die durch den Art. 2 gebotene Anzeige zu machen, oder der sie nicht zur rechten Zeit gemacht hat, oder eine Einladung oder Aufforderung zu den in Art. 2 bezeichneten Versammlungen ohne Unterschrift erläßt.

2) Ordner und Leiter einer Versammlung, welche ihrer Pflicht, für Aufrechthaltung des Gesetzes und der Ordnung Sorge zu tragen nicht nachkommen, dann aber auch jene, welche eine vom dem Leiter aufgehobene Versammlung fortsetzen, also seinen Anordnungen gegenüber ungehorsam sind. Wie diejenigen zu bestrafen seien, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen

oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das hängt von dem Inhalte des Vortrages bezw. von dem verletzten Gesetze ab. Wenn daher z. B. der Vortrag eine Amtsehrenbeleidigung enthält, so kommen gegen den Vortragenden die Vorschriften des StGB. über das genannte Delikt (Art. 127, 260 u. 264) zur Anwendung[1]).

3) Ordner und Leiter einer Versammlung, welche sich weigern, die sich als solche legitimirenden Abgeordneten der Polizei zur Versammlung zuzulassen, oder ihnen einen angemessenen Platz einzuräumen. Ging die fragliche Versammlung von einem Vereine aus, so kann derselbe geschlossen werden (s. Art. 19 Nr. 3).

4) Wer die durch den Art. 12 u. 14 statuirte Anzeige nicht macht, eine Pflicht, für deren Erfüllung zunächst die vom Vereine bestellten Vertreter desselben — Vorstände, Sekretäre oder wie sonst ihre Benennung sein mag — der Polizei und den Gerichten gegenüber haften[2]). Würde sich ein politischer Verein der Verbindlichkeit entziehen, Vorsteher zu wählen, und sich Satzungen zu geben, so unterliegen die sämmtlichen Mitglieder der Strafe des Art. 20.

Art. 21.

Wer den Bestimmungen des Artikel 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Artikel 3, 6, 9 u. 10 zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Artikel 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

---

[1]) Wer in einer Versammlung dazu auffordert, in einer anderen bewaffnet zu erscheinen, unterliegt der Strafe des Art. 21.

[2]) Der Entwurf des Gesetzes hatte die Verletzung des Art. 14 mit der strengeren Strafe des Art. 22 bedroht wissen wollen; der Ausschuß der II. Kammer strich aber dort den Art. 14 und reihte ihn hier bei Art. 20 ein.

Der Art. 21 bezieht sich auf schwerere Uebertretungen des Gesetzes. Solche sind:

1) Die Uebertretung des Verbotes, bewaffnet in einer Versammlung zu erscheinen (Art. 1), der die Vertheilung von Waffen in einer Versammlung gleichgestellt ist, wobei die Thatsache als solche genügt, damit das Vergehen des Art. 21 als vollendet betrachtet werden könne. Geschähe die Vertheilung der Waffen in der Absicht, die Begehung einer durch die Strafgesetze verpönten Handlung dadurch zu ermöglichen oder zu erleichtern, so würden die Bestimmungen der einschlägigen Strafgesetze Platz greifen. So bedroht z. B. der Art. 102 des StGB. von 1861 denjenigen mit einer Zuchthausstrafe von mindestens 8 Jahren, „welcher Vorräthe an Waffen in hochverrätherischer Absicht vertheilt"[1]).

Wer ohne rechtswidrige Absicht Waffen annimmt, ist nicht strafbar; nur derjenige, der sie vertheilt, unterliegt nach Art. 21 der Strafe. — Ausgenommen von dem Strafverbote ist derjenige, der „durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu (d. i. in der Versammlung bewaffnet zu erscheinen) berechtigt ist;" also nicht jeder, der überhaupt Waffen zu tragen befugt ist, sondern nur derjenige, der in Folge seines Dienstes als Beamter mit einer Waffe erscheint. Präziser ist der Gedanke, den der Gesetzgeber aussprechen wollte, in dem preußischen Gesetze in §. 7 ausgesprochen, indem es dort heißt: „Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizeibeamten". Militärpersonen sind sonach, auch wenn sie von der Theilnahme an einer Versammlung nicht ausgeschlossen wären, wohl nicht berechtigt, bewaffnet dort zu erscheinen[2]). —

Auf gleicher Linie der Strafbarkeit steht derjenige, der Andere dazu auffordert, bewaffnet in einer Versammlung zu erscheinen oder Waffen zu vertheilen, sowie der Leiter einer Versammlung, der Bewaffnete oder solche, welche Waffen vertheilen, förmlich zuläßt und es versäumt, was an ihm ist zu thun, um solche abzuhalten.

2) Die Verletzung derjenigen Bestimmungen unseres Gesetzes, wodurch gewisse Versammlungen oder Akte von Versammlungen von Rechtswegen unbedingt verboten sind — wie dieses bei den Art. 6 u. 10 des Gesetzes der Fall ist. Hiemit sind jene Handluugen in Verbindung gebracht, durch welche einem Verbote der zuständigen Polizeibehörde, das in gehöriger Form erlassen ist, entgegengehandelt wird. Jeder der an einer durch schriftlichen

---

[1]) Vergl. damit noch den Art. 107, dann Art. 116 des StGB.

[2]) Es ließe sich von ihnen sicher nicht sagen, daß sie „durch Dienstleistung in ihrem Amte" dazu berechtigt seien; denn sie bekleiden kein Amt.

Erlaß der Polizeibehörde verbotenen Versammlung sich betheiligt, sowie derjenige, welcher nach förmlich erklärter Aufhebung einer Versammlung nicht sofort sich entfernt, unterliegt der in Art. 21 angedrohten Strafe. — Dem ist

3) die Verletzung der Bestimmung des Art. 4 über die Nothwendigkeit der Erholung polizeilicher Genehmigung zu gewissen Versammlungen und Aufzügen gleichgestellt. Strafbar ist hiernach sowohl derjenige, welcher eine solche Versammlung veranlaßt, oder dazu einladet, sowie derjenige, welcher sie ordnet oder leitet, wenn versäumt wurde, die vorgängige polizeiliche Genehmigung zu erholen. Nicht strafbar erscheinen sonach die einfachen Theilnehmer, soferne sie nicht den polizeilichen Anordnungen gegen die ungesetzlichen Versammlungen Ungehorsam entgegensetzen. — Nicht mit Strafe bedroht ist ferner die versäumte Erholung der in solchen Fällen nöthigen gemeindlichen Zustimmung; nur die polizeiliche Bewilligung wird in unserem Artikel erwähnt. —

Zu den materiellen Strafverfügungen, welche unter den Art. 21 fallen, zählt noch die Vorschrift des Art. 24 Abs. 3, wo der Ungehorsam gegen die obrigkeitliche Einstellung oder Aufhebung eines Vereins mit der Strafe des Art. 21 bedroht wird.

Art. 22.

Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Artikel 19 Ziffer 2, 3, 4 und 6 aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu beahnden.

Der Artikel 22 unterscheidet sich von den beiden vorhergehenden und den drei nachfolgenden Artikeln dadurch, daß er sich nur auf die politischen Vereine bezieht, während diese sich mit beiden Arten von Vereinen beschäftigen.

Er bedroht die „Mitglieder" der politischen Vereine, wenn sie sich einer der Gesetzesübertretungen, welche der Artikel 19 unter Nr. 2, 3, 4 u. 6 als Schließungsgründe nennt, schuldig machen, mit einer Gefängnißstrafe, deren Maximalhöhe 6 Monate beträgt, soferne nicht eine unter das allgemeine Strafgesetz zu subsumirende Handlung vorliegt, die mit höherer Strafe zu ahnden ist. — Der Entwurf des Gesetzes hatte auch die Verletzung des Art. 14 mit hier eingestellt, also die unterlassene Anzeige eines politischen Ver-

eins unter die höher strafbaren Fälle gerechnet wissen wollen. Die Kammer der Abgeordneten glaubte diese Versäumniß milder beurtheilen zu sollen, und reihte die Nichtbefolgung der Vorschrift des Art. 14 unter die Fälle des Art. 20 ein. —

In den Fällen des Art. 21 sowohl als in jenen des Art. 22 ist es erlaubt, „wenn mildernde Umstände vorliegen"[1]), auf eine Geldstrafe, welche in maximo 100 fl. beträgt, zu erkennen. Es kann sonach in die Sphäre der Geldstrafen herabgegangen werden und wo dieses der Fall ist, nimmt dann in Gemäßheit der Verfügung des Art. 2 des StGB. vom 10. Nov. 1861 und des Art. 10 des Einf.=Ges. die Handlung den rechtlichen Charakter einer Uebertretung an. Der Entwurf des Gesetzes hatte den Richter blos zu einer Gefängnißstrafe im Betrage eines Jahres in maximo ermächtigt. Mit Recht wurde bei der Berathung in der II. Kammer geltend gemacht, daß man dem richterlichen Ermessen einen größeren Spielraum einräumen und dem Richter gestatten müsse, in Fällen wo nicht so sehr böse Absicht als Leichtsinn und Sorglosigkeit zu Grunde liegt, auf Geldstrafe zu erkennen, über deren Minimum die allgemeinen Vorschriften des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs entscheiden[2]).

Art. 23.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Zur Zeit der Erlassung des Vereinsgesetzes hatte die Vorschrift im ersten Absatze unseres Artikels eine erhebliche praktische Bedeutung, weil damals die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen nicht Sache der Gerichte, sondern der Polizeibehörden war. — Seit dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 10. Nov. 1861 gehören auch die Uebertretungen, sowie die Polizeiübertretungen zum Wirkungskreise der Gerichte, und der Art. 31 des Einführungsgesetzes zu den beiden Strafgesetzbüchern hat nun auch auf die Verletzungen des Vereinsgesetzes Anwendung zu finden. Da

---

[1]) Ueber die einzelnen Milderungsgründe s. das StGB. vom 10. Nov. 1861 Art. 67—82.

[2]) S. das PStGB. Art. 7 (dasselbe setzt kein Minimum) und das StGB. Art. 26, wo bei Uebertretungen ein Minimum von 30 kr. bestimmt ist.

nun nach Art. 10 des Einf.-Ges. die in den Art. 21 u. 22 bezw. 24 aufgeführten Gesetzwidrigkeiten als Vergehen, die im Art. 20 aufgeführten als Polizeiübertretungen erklärt sind, so werden jene in I. Instanz durch die Bezirksgerichte, in II. Instanz durch die App.-Gerichte, diese in I. Instanz durch die Stadt- bezw. Landgerichte, in II. Instanz durch die Bezirksgerichte abgeurtheilt, vorbehaltlich des in beiden Fällen möglichen Rekurses an den obersten Gerichtshof als Kassationshof. — Die auf das Verfahren bezügliche Vorschrift im zweiten Absatze unseres Artikels hat in Folge der authentischen Interpretation der Art. 20—22, wie sie im Art. 10 des Einf.-Ges. ausgesprochen ist, ebenfalls eine Modifikation erfahren, indem nun für das Verfahren der Einzelrichter in Uebertretungssachen die Art. 66—78 des Einf.-Ges. maßgebend sind. Nur so weit hier keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, sollen nach dem Art. 66 die Regeln über das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, auch bei Uebertretungen angewendet werden. Im Zweifel ist sonach das Strafprozeßgesetz v. 10. Nov. 1848 nun für alle Uebertretungen maßgebend, und die Verfügung unseres Artikels ist nun, soweit er sich auf Uebertretungen bezieht, keine exzeptionelle mehr, sondern findet auch auf alle anderen Uebertretungen subsidiäre Anwendung[1]).

Art. 24.

Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen her-

---

[1]) Vergl. das Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Uebertretungssachen in Bayern diesseits des Rheins nach dem Gesetze vom 10. Novbr. 1861 von Dr. Jos. Hugo Hurt. München 1862.

vorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei. —

Der Art. 24 verfügt über die Folgen, welche die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche von einem Vereine in seinen Verhandlungen oder Beschlüssen verübt oder versucht worden sind, und das richterliche Endurtheil, wenn es auf Verurtheilung lautet, nach sich ziehen kann oder von Rechtswegen nach sich zieht. Während der Untersuchung kann der Verein „vorläufig geschlossen" oder „eingestellt" werden. Fällt das Erkenntniß freisprechend aus, so cessirt diese provisorische Maßregel wieder; ist dasselbe kondemnatorischen Inhaltes, so kann das Gericht die Schließung des Vereins für immer aussprechen. Schweigt das Endurtheil über diesen Punkt, so besteht der Verein auch dann fort, wenn er etwa während der Untersuchung vorläufig geschlossen war; denn diese Anordnung verliert ihre Wirkung, sobald die Definitivsentenz erlassen ist. —

Die zwei letzten Sätze des Art. 24 gehören eben so wohl zum Art. 19 als zum Art. 24. Sie beziehen sich nämlich auf die Wirkung, welche mit der obrigkeitlichen Einstellung eines Vereins verknüpft ist. Unter der „obrigkeitlichen" Maßregel ist sowohl diejenige Schließung, welche von einer Polizeibehörde bezw. Polizeistelle ausgeht, als jene zu verstehen, welche der zuständige Richter verfügt hat. Der Verein darf dann in keiner Weise als solcher fortbestehen, auch wenn er zum Scheine seinen Namen ändert oder einen anderen Ort zum Wohnsitze wählt, und Mitglieder, welche sich doch noch versammeln, und die Vereinsthätigkeit fortsetzen (das letztere ist natürlich das Wesentliche), verfallen der Strafe des Art. 21. — Verschieden davon ist die Frage, ob und unter welchen Bedingungen es möglich sei, einen geschlossenen Verein neu zu begründen? Die Antwort hierauf hängt von dem Grunde der Schließung ab. Lag dieser in dem Zwecke des Vereins, so kann ein neuer Verein zu gleichem Zwecke eben so wenig gebildet, als der vorige fortgesetzt werden. Waren es andere Ursachen, welche zur Schließung Anlaß gaben, wie z. B. Versäumung der Anzeige, so steht der Bildung eines neuen Vereins, der sich den Vorschriften des Gesetzes fügt, nichts im Wege. —

Die Stellung der Polizeibehörden gegenüber den Uebertretungen des Vereinsgesetzes bemißt sich nach den allgemeinen Grundsätzen, welche über das Verhältniß der Polizei zu den Strafgerichten maßgebend sind. Sie üben auch hier die Befugnisse der gerichtlichen Polizei und sind ihrerseits zur Mitwirkung bei der Sicherung des Vollzuges der richterlichen Erkenntnisse, die auf Schließung eines Vereins lauten, wesentlich mitberufen.

Art. 25.

Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet. —

Der Art. 25 enthält eine Ausnahme von der sonst geltenden, und in dem neuen Strafgesetzbuche v. 10. Novbr. 1861 Art. 26 neuerdings anerkannten Regel, daß die Geldstrafen in die Staatskasse fließen[1]). Die wegen „Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen" fallen dem Kreisschulfonde zu. Dagegen bleibt es bei der Regel, wenn die Geldstrafe nicht wegen Uebertretung unseres Gesetzes, sondern wegen Verletzung der allgemeinen Strafgesetze ausgesprochen wurde, falls diese Verletzung bei Gelegenheit einer Versammlung oder von einem Vereine verübt wurde. —

Ist die erkannte Geldstrafe wegen Vermögenslosigkeit des Verurtheilten uneinbringlich, so ist sie nach den sonstigen allgemeinen Bestimmungen in Freiheitsstrafe — in Arrest[2]) zu verwandeln. Der Entwurf hatte hiefür als Maßstab vorgeschlagen, es sei für je 25 fl. auf 8tägiges Gefängniß zu erkennen. Dieser Vorschlag ward vom Ausschusse der Abgeordnetenkammer zum Abstriche beantragt, weil es unnöthig schien, in dieser Beziehung etwas Besonderes zu verordnen. Im Hinblicke auf den Art. 10 des Einführungsgesetzes wäre diese Bestimmung nun auch qualitativ unanwendbar. Denn da sich das Delikt im Falle der Verurtheilung zu einer bloßen Geldstrafe in eine Uebertretung verwandelt, so kann auch die Geldstrafe nicht mehr in eine Vergehens-, sondern nur in eine Uebertretungsstrafe, d. i. nicht in Gefängniß, sondern nur in Arrest umgewandelt werden. —

Im Uebrigen gelten für die Uebertretungen des Vereinsgesetzes die sonst in Wirksamkeit stehenden allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Strafgesetze. Es sind daher z. B. bezüglich der Verjährung der strafbaren Verletzung des Gesetzes die einschlägigen Artikel des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 maßgebend (s. Art. 92 ff.), wornach Vergehen in 2 Jahren, Uebertretungen in 6 Monaten verjähren. Von welchem Zeitpunkte die Verjährungsfrist zu laufen beginne, das richtet sich nach den sonstigen Regeln des Gesetzes und der Wissenschaft. So ist z. B. die Frage, ob die wegen versäumter Anzeige der Konstituirung eines Vereins (s. Art. 12,

---

[1]) Denselben Satz enthält der Art. 6 des PStGB.

[2]) Vergl. darüber das PStGB. Art. 7 u. 8.

13 u. 14) verwirkte Untersuchung und Strafe verjähre, mit Recht in soferne verneint worden, als es sich um einen zur Zeit noch bestehenden Verein handelt. Denn die Anzeigepflicht dauert fort, und wer ihr nicht genügt, befindet sich in fortwährender Gesetzesübertretung. Eine Verjährung dieser Uebertretung könnte erst von dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, an welchem ein solcher Verein zu bestehen aufhört. Vgl. die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern Bd. III S. 542.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 26.

Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Kapital durch Aktien aufzubringen, Kreditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, sowie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Die „Schlußbestimmungen" des Gesetzes enthalten theils Ausnahmsbestimmungen, d. h. sie nennen Verhältnisse, auf welche das vorliegende Gesetz entweder gar keine oder auch nur eine modifizirte Anwendung findet, wie dieses in den Artikeln 26, 27 und 28 der Fall ist, theils betreffen sie den Vollzug des Gesetzes, wie die Verfügungen des Art. 29. Der Entwurf des Gesetzes, wie ihn die Regierung an die Kammer gebracht hatte, war minder umfassend; von Seite der II. Kammer wurde nämlich der 2. Absatz des Art. 26 und der Art. 29 dem Gesetze beizusetzen beantragt, und dieser Antrag erhielt auch die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und die Sanktion des Monarchen.

Was dann insbesondere den Art. 26 angeht, so umfaßt derselbe in

seinen beiden Absätzen zwei ganz verschiedene Dinge. Der erste Absatz ist rein negativen Inhaltes; er nennt Versammlungen, auf welche die Art. 2 — 25 unseres Gesetzes keine Anwendung finden sollen. Als solche werden aber aufgeführt:

a) „die durch das Gesetz oder durch die gesetzliche Auktoritäten angeordneten Versammlungen," wenn sie in gesetzlicher Form berufen sind. Nach einer Bemerkung der Motive zum Gesetze sind hier die Versammlungen der repräsentativen Körperschaften — der Landes-, Kreis-, (Distrikts-) und Gemeindevertretungen zu verstehen, und sie sind von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen worden, damit auch der Schein einer Beschränkung derselben vermieden werde. Ob diese Ausnahme im Gesetze erwähnt zu werden brauchte, ist übrigens wohl zu fragen erlaubt. Wir würden auch ohne den Art. 26 es nicht für nöthig gehalten haben, daß der Kammerpräsident von jeder Sitzung, zu welcher er eine öffentliche Einladung erläßt, hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige mache, da er nur thut, was sein Amt ihm als Recht einräumt resp. zur Pflicht macht. — Von den Versammlungen der Staatskollegien — der Gerichte u. s. w. gilt das Gleiche. — Anders verhält sich's mit der zweiten Ausnahme,

b) mit „den Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen"[1]). Diese von der Kammer der Abgeordneten in's Gesetz eingeschaltete Ausnahme spricht nur von den vorberathenden (s. g. Fraktions-) Versammlungen der Mitglieder des Landtages, des Landrathes, dann der Distriktsräthe und der Gemeindevertretung. Sollten sich zu diesem Zwecke besondere Vereine bilden, so fallen sie unter die Verfügung des Art. 14, und wir wüßten gegenüber den klaren Vorschriften des Gesetzes keinen Grund anzuführen der sie hievon befreien könnte. Nur die Versammlungen solcher Vereine fallen wieder unter die Ausnahme des Art. 26. — Eine dritte Kategorie von Versammlungen, die ausgenommen sind, bilden

c) die Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben," die nicht von der Behörde oder ihrem Kommissär, sondern von einem Privatmann — Wahlmann oder Urwähler — berufen werden. — Im Gesetze waren nur die Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag und Landrath erwähnt; der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beantragte die jetzige Fassung des Gesetzes, um auch

---

[1]) Die Redaktion würde wohl besser lauten: „Die vorberathenden Versammlungen ihrer Mitglieder rc. rc."

die Wahlvorversammlungen bei Gelegenheit der Wahlen der Distrikts-[2]) und Lokalgemeindeorgane an der Ausnahme Theil nehmen zu lassen. — Die Begünstigung des Gesetzes tritt aber erst in Kraft „nach erlassenem Wahlausschreiben" und sie dauert der Natur der Sache nach nur bis zur vollendeten Wahl. Wählerversammlungen, welche vor oder nach diesem Zeitpunkte stattfinden, sind in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes ebenso zu entsprechen schuldig, wie die Versammlungen von Abgeordneten oder Mitgliedern des Landrathes u. s. w., welche vor dem Beginne der Sitzungsperiode oder nach dem Schlusse derselben etwa abgehalten werden wollen. —

Wenn der Art. 26 die genannten Versammlungen von allen Vorschriften der Art. 2—25 ausnimmt, so ist dieses nicht ganz genau; denn manche derselben beziehen sich gar nicht auf Versammlungen (wie z. B. die Art. 12, 13, 14), während andere wohl auch für diese Versammlungen verpflichtend sind, wie z. B. die Bestimmung des Art. 18.

Der zweite Absatz des Artikels ist erst bei der Diskussion in der öffentlichen Sitzung der II. Kammer als Zusatzantrag vorgeschlagen und dem Gesetze beigefügt worden. Er entstand übrigens wieder aus zwei verschiedenen Anträgen, die aus ganz verschiedenen Gründen hervorgingen und verschiedene Zwecke verfolgten. Die erste Anregung dazu wurde bei der Berathung der Art. 11 und 14 gegeben. Gegenüber der allgemeinen Regel des Art. 11, daß die Bildung von Vereinen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung jedem freistehe, wollte ein Abgeordneter eine Ausnahme statuirt wissen, indem er für gewisse Vereine, für welche bisher eine polizeiliche Genehmigung gesetzlich oder verordnungsmäßig nöthig war, diese auch in Zukunft noch aufrecht erhalten wollte. Der betreffende Antrag lautete[3]):

---

[2]) Eine besondere Distriktsgemeinde ist zwar erst später geschaffen worden; allein die Regierung und die Kammern waren schon damals über das Bedürfniß einer solchen Einrichtung im Wesentlichen einig, und darum ward der allgemeine Ausdruck „Gemeindevertretung" im Gesetze gebraucht.

[3]) Er ist wohl veranlaßt durch eine Bestimmung des österreichischen Vereinsgesetzes von 1849, das in §. 1 diejenigen nicht politischen Vereine, welche ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu erzielen, lediglich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, von polizeilicher Genehmigung frei erklärt. „Alle anderen nicht politischen Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind oder ihr Kapital ganz oder zum Theil durch Aktien aufbringen wollen, namentlich Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, für den Bau oder die Erhaltung von Land- und Wasserstrassen, Bank- und Kreditanstalten, Versicherungs-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Sparkassen u. s. w. unterliegen auch ferner den bisher bestandenen Vorschriften," deren Revision sofort statt finden soll. Daß übrigens dieser Satz

„Vereine, welche Kapital durch Aktien aufzubringen, Kreditpapiere in Umlauf zu setzen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften überhaupt beabsichtigen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.“

Zur Begründung desselben brachte der Antragsteller im Wesentlichen Folgendes vor: Das neue Gesetz über Vereine hebe alle darauf bezüglichen älteren Vorschriften, die mit ihm in Widerspruch stehen, wie bekannt auf, soferne nicht das Gesetz selbst etwas Anderes verordne, wie dieses z. B. in Art. 28 hinsichtlich der Disziplinarvorschriften geschehen sei. Es sei dieses auch nothwendig, wenn nicht das Gesetz geradezu illusorisch werden solle. Aber dabei sei nicht zu verkennen, daß es nicht politische Vereine gebe (wohin insbesondere die ökonomischen gehören), deren Zweck eine Fürsorge des Staates zur Sicherung seiner Unterthanen vor Beschädigung und Uebervortheilung erforderlich mache, und es erscheine geboten, die desfalls bereits bestehenden Gesetze und Vorschriften ausdrücklich als fortdauernd zu bezeichnen, resp. die Möglichkeit, solche in Zukunft zu erlassen, im Gesetze vorzubehalten. Zu diesem Zwecke habe er seinen Antrag gestellt[1]). — Hiegegen wurde das Bedenken geltend gemacht, daß den Verwaltungsvorschriften in dem Antrage ein zu weites Feld eingeräumt sei, und es wurde daher vorgeschlagen, die „Vorschriften“ zu streichen. Gleichzeitig aber wurde der Umfang des Amendements erweitert, indem noch beigefügt werden sollte: „so wie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen.“ — Auf erhobene Einwendung ward der Antrag bei Art. 12 zurückgenommen und später als Zusatz zu Art. 26 wieder eingebracht, ohne daß zu seiner Motivirung etwas Neues gesagt worden wäre. Nur wurde über das Bedenken, welches sich auf die Anerkennung von Verwaltungsvorschriften bezog, die Bemerkung gemacht, wie es zwar als wünschenswerth erscheine, daß über gewisse Gegenstände gesetzliche Bestimmungen beständen, um das Publikum vor Betrügereien zu schützen. Allein so lange solche nicht vorhanden wären,

---

von ganz anderer Bedeutung ist, als unser 2. Absatz im Art. 26 liegt auf der Hand. Im österreichischen Gesetze wird ein leitender Grundsatz aufgestellt für jene Vereine, welche auch ferner der polizeilichen Genehmigung bedürfen, und dann werden einzelne Arten von Vereinen, welche unter diesen Grundsatz fallen, beispielweise aufgezählt, während wir oben im Texte zeigen wollen, daß das bayer. Gesetz die Absicht hatte, erschöpfend die Ausnahmen zu bezeichnen.

[1]) S. die stenogr. Berichte Bd. III S. 198.

sei es doch besser, die Verordnungen aufrecht zu erhalten, als die Nachtheile eintreten zu lassen, welche beim Wegfall derselben sicher sich einstellen würden. Der Absatz 2 umfaßt hiernach zweierlei:

1) er bezeichnet jene Gesetze und Vorschriften noch als fortdauernd, welche sich auf die im Gesetze genannten Vereine — ihre Gründung, die Kontrole ihrer Geschäftsführung u. s. w. beziehen, wobei sich von selbst versteht, daß dieser Vorbehalt von älteren Gesetzen und Vorschriften auf irgend andere Vereine als die hier genannten nicht ausgedehnt werden dürfe. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich, daß es sich dabei fast ausschließlich[5]) um solche Unternehmungen handelt, welche schon an und für sich, mögen sie von einem Einzelnen oder einem Vereine ausgehen, der staatlichen Bewilligung (Konzession) und Kontrole unterliegen. Es versteht sich von selbst, daß ein Verein, wenn er ein zünftiges Erwerbsgeschäft beginnen will, dazu eben so wohl einer Konzession der Polizei bedürfe, wie ein Einzelner.

2) Er hält jene Gesetze aufrecht, welche die Regelung der civilrechtlichen und der Handelsgesellschaften zum Inhalte haben. Die Grundsätze über die Eingehung einer Sozietät[6]), über die rechtlichen Wirkungen derselben u. s. w. bleiben natürlich von unserem Gesetze ganz unberührt und es würde kaum Jemand auf den Gedanken gerathen sein, sie für aufgehoben zu erachten, auch wenn sie hier im Art. 26 unerwähnt geblieben wären, während es bei den unter Nr. 1 genannten Vereinen zum mindesten sehr zweifelhaft erschienen wäre, ob die älteren Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit geblieben seien oder nicht. —

Diesen allgemeinen Bemerkungen zur Erläuterung des Art. 26 Abs. 2 mögen noch einige besondere folgen, welche durch anderweitige Erörterungen veranlaßt sind. Vorerst ist es

a) ein Irrthum, wenn man aus Art. 26 Abs. 2 die Folgerung ableiten wollte, für alle hier genannten Vereine sei eine staatliche oder speziell eine polizeiliche Genehmigung erforderlich. Sie sollen den „hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen," und nur wenn und in soweit diese eine vorgängige Genehmigung zur Gründung als nothwendig erklären, bleibt diese auch nach der Publikation unseres Gesetzes noch nothwendig. Für die civilrechtlichen und für die gewöhnlichen Handelsgesellschaften ver-

---

[5]) Nur die Aktienvereine machen eine Ausnahme, indem hier der Zweck gleichgiltig ist.

[6]) Vergl. z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch Art. 174 und 208, wo zur Errichtung einer Aktiengesellschaft staatliche Genehmigung gefordert ist.

langt das positive Recht wie bekannt keinerlei obrigkeitliche Genehmigung, sondern nur etwa Anmeldung bei Gericht. —

b) Unter den „bestehenden Gesetzen und Vorschriften" sind sowohl nach der Natur der Sache als im Hinblicke auf die Motive des Antragstellers nicht blos die zur Zeit der Verkündung unseres Gesetzes bereits erlassenen Gesetze und Vorschriften zu verstehen, sondern der Vorbehalt begreift auch künftige Gesetze und Vorschriften über die im Art. 26 aufgeführten Kategorien von Vereinen. Was den Inhalt dieser Gesetze und Vorschriften angeht, so können sich dieselben, wie schon bemerkt, theils auf die Bedingungen der Gründung solcher Vereine, theils auf die Kontrole ihrer Geschäftsführung beziehen. Durch das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. Nov. ist für mehrere der im Art. 26 genannten Arten von Vereinen eine gesetzliche Grundlage gewonnen. So ist im Art. 51 die Frage, ob eine polizeiliche Bewilligung für Auswanderungsgeschäfte erforderlich sei, von der Verfügung einer k. Verordnung abhängig gemacht. Dagegen erklärt der Art. 193 die Genehmigung der zuständigen Behörde für gesetzlich nothwendig, „zur Errichtung von Versicherungsanstalten, von Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkassen sowie einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten. —

c) Da wo das geltende positive Recht (älteres wie neueres) für gewisse Handlungen oder Unternehmungen vorgängige polizeiliche Bewilligung gebietet, hat dieselbe auch dann zu erfolgen, wenn die Handlung oder Unternehmung von einem Vereine ausgeht, da für diesen die allgemeinen Gesetze ebenso wirksam sind, wie für den Einzelnen, wie dies z. B. bei Versicherung des Vermögens und anderen ähnlichen Anstalten der Fall; vergl. das PStGB. Art. 178[7]).

---

7) Ein Aufsatz in den Blättern für adm. Praxis (Bd. VII S. 113 ff.) zur Erläuterung des Art. 26 Abs. 2 hat Schwierigkeiten in das Gesetz hineingetragen, welche in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind. Meine Bemerkung in meinem Verf.-Rechte (§. 29 Note 13) muß ich noch jetzt aufrecht erhalten. Wenn in jenem Aufsatze behauptet wird, es sei willkürlich, eine Unterscheidung zu machen, wo das Gesetz keine mache, so erhellt aus dem im Texte Gesagtem, auf wessen Seite die Willkür sei. Der Verfasser unterstellt willkürlich, der Art. 26 fordere für alle von ihm aufgeführten Vereine vorgängige polizeiliche oder auch nur allgemeine staatliche Bewilligung, während er in Wirklichkeit nur die bestehenden Gesetze und Vorschriften aufrecht erhält, und wo diese keine Genehmigung statuiren, auch von einer solchen nicht die Rede sein kann. Es wird in diesem Aufsatze grundlos angenommen, der

Wie wir oben schon bemerkt haben, war es nicht die Absicht des Gesetzes an jenen Normen etwas zu ändern, welche sich auf die Entstehung und die rechtliche Stellung der Korporationen beziehen. Die Bildung eines Vereins und die Schaffung einer juristischen Person sind zwei verschiedene Rechtshandlungen, welche unter verschiedenen Gesetzen stehen. Es ist daher nicht jeder giltig entstandener Verein sofort als juristische Person zu behandeln. Vergl. oben S. 475.

Art. 27.

Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Der Art. 27 beruht auf derselben allgemeinen Grundlage wie der folgende Art. 28; er behält den militärischen Disziplinarvorschriften ihre derogirende Wirksamkeit vor, mögen selbe zur Zeit der Publikation unseres Gesetzes schon bestanden haben, oder erst später erlassen sein. — Der Abs. 2 räumt jedem selbständig Kommandirenden [1]) das weitere Recht ein, auch noch über die allgemeinen Dienstesvorschriften hinauszugehen und zeitweise seinen Untergebenen die Theilnahme an Vereinen nnd Versammlungen zu untersagen. Der Vorschlag, diese Befugniß blos auf politische Vereine zu beschränken, der in der Kammer der Abgeordneten gemacht wurde, fand dort keine Zustimmung [2]). Nichtanwendbar ist der Art. 27 auf die Landwehr, und auf die Reserve; denn nur das stehende Heer ist ausgenommen; nur

---

Art. 26 halte alle jene älteren Vorschriften aufrecht, welche die polizeiliche Genehmigung eines Vereins als nothwendig erklären, während er dies in Wahrheit nur für die im Gesetze selbst bestimmt bezeichneten Vereine thut.

[1]) Der Kriegsminister erläuterte diesen Ausdruck bei der öffentlichen Debatte in folgender Art: „Das Kriegsheer muß durch alle seine Befehlhaberstellen in gleicher Weise gehorchen; in gleicher Weise gehorchen und befehlen von dem Marschalle herab die Generäle, Stabsoffiziere und Unteroffiziere; ja sogar ein Gefreiter und Gemeiner kann ein selbständiger Kommandirender sein. Jeder der die kleinste Abtheilung kommandirt, muß das Recht haben rc. rc."

[2]) Vergl. die stenogr. Ber. Bd. III S. 287.

für die Zeit, wo die Landwehr oder die Reserve wirklich unter den Waffen ist, steht sie mit dem stehenden Heere auf Einer Linie. — Um darüber keinen Zweifel zu lassen, wurde statt der Fassung des Entwurfes: „beim Militär" vom Ausschusse der II. Kammer die jetzige des Gesetzes beantragt. — Wir haben in der Einleitung (§. 5) schon angeführt, daß dieser Vorbehalt auch in den Grundrechten des deutschen Volkes sich findet; nur ist dort auch der Marine noch erwähnt, und auf die für sie bestehenden Disziplinarvorschriften Bezug genommen.

Art. 28.

Die Disziplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Schon die Wortfassung des Art. 28 („ebenfalls") deutet an, daß er den Gedankengang des Art. 27 fortsetze; er behält „die Disziplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener" auch für die Folgezeit aufrecht: „sie sollen vom gegenwärtigen Gesetze nicht berührt werden." Demnach bleiben zunächst die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits bestehenden Disziplinarvorschriften für die genannten Anstalten und Personen auch ferner in Wirksamkeit, und es ist der Regierung das Recht gewahrt, auch in Zukunft Disziplinarvorschriften zu erlassen und die bestehenden zu ändern, ohne darin formell in irgend einer Weise beschränkt zu sein. — Vorbehalten sind in dieser Weise

1) die Disziplinarvorschriften „für öffentliche Lehranstalten", gleichviel ob sie der niederen oder höheren Ordnung derselben angehören, ob sie allgemeine oder besondere (Fach-) Anstalten seien. Der Antrag, die „höheren" Anstalten von der Disziplin auszunehmen und zu verfügen, daß die für sie erlassenen Disziplinarvorschriften nichts enthalten dürfen, was den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes widerspricht, ward in der II. Kammer sowohl im Ausschusse als im Plenum abgelehnt[1]). — Die zur Zeit in Geltung stehenden Satzungen für die Studirenden an den bayer. Universitäten vom 1. Okt. 1849 verordnen über das Vereinsrecht der Studirenden in §. 66: „den Studirenden ist frei gegeben, unter sich Gesellschaften zu wissenschaftlichen, sittlichen und geselligen Zwecken zu bilden und Abzeichen hiefür sich beizulegen." — Damit stehen die §§. 67 und 68 im Zusammenhange, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln: „Jede Studen-

---

[1]) Vergl. die stenogr. Ber. Bd. III S. 289, dann Beilagen Bd. III S. 35.

tengesellschaft ist gehalten, dem Rektor ihre Gründung und ihre neugewählten Vorstände je binnen drei Tagen anzuzeigen, sowie ihre Statuten vorzulegen und auf geschehene Anfrage ihm Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte, sowie die Namen sämmtlicher Mitglieder anzugeben." Das Abweichende von der allgemeinen Bestimmung des Art 12 unseres Gesetzes brauchen wir kaum hervorzuheben; es liegt in den beiden letzteren Verpflichtungen, die den sonstigen Vereinen nicht obliegen. Nach §. 68 „unterliegen die Studentenverbindungen den allgemeinen Staatsgesetzen, wie jeder andere gesellschaftliche Verein[2]). Auch versteht es sich von selbst, daß die Studirenden, so lange sie der Universität angehören, in allen Verbindungen und Versammlungen, an denen sie sich betheiligen, an die Satzungen der Universität gebunden, und dem Rektor Gehorsam schuldig sind." — In der Regel ist sohin den Studirenden die Theilnahme an Vereinen von Nichtstudenten unverwehrt, auch politische nicht ausgenommen, soferne der Art. 15 unseres Gesetzes nicht entgegensteht. Es kommt indessen dem Rektor die Befugniß zu, den Universitätsangehörigen die Theilnahme an gewissen Vereinen oder Versammlungen zeitweilig zu untersagen, wenn dieses im Interesse der Anstalt als nothwendig erscheint. — Eben so sind weiter vorbehalten

2) die (bestehenden oder künftig zu erlassenden) Disziplinarvorschriften für Staatsbeamte und öffentliche Diener. Wer unter diesen beiden Kategorien zu verstehen sei, ist nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen[3]). Nicht ausdrücklich erwähnt sind die Subalternen; allein was von den Staatsbeamten gilt, muß in ungleich höherem Maße von ihnen gelten. Sie unterliegen ebenfalls bezüglich der Ausübung des Associationsrechtes den Disziplinarvorschriften. — In wie weit das Associationsrecht durch die Disziplinarvorschriften beschränkt werden könne und dürfe, hängt einerseits von dem Charakter und der Aufgabe des Amtes ab, das Jemand begleitet, dann von Zeit- und Ortsverhältnissen. Jedenfalls soll die Beschränkung nicht weiter gehen, als es durch das Interesse des Dienstes unerläßlich geboten ist. Ein allgemeines Verbot der Theilnahme an Vereinen überhaupt, oder auch nur an politischen Vereinen würde sich mit Rücksicht auf diesen Grundsatz nicht rechtfertigen lassen. — Die zur Zeit in Wirksamkeit befindlichen Vorschriften stimmen mit dem erwähnten Prinzipe vollkommen überein. Es ist nämlich durch Allerh. Entschließung vom 18. März 1850 verfügt[1]), daß den Staatsbeamten, welche bei den

---

[2]) Also z. B. in Bezug auf die Polizeistunde; s. PStGB. Art. 62.

[3]) Vergl. mein Lehrbuch des Verfassungsrechts III A. S. 431.

[1]) Döllinger Bd. XXIX S. 343. Durch ein Erläuterungsreskript des Min.

k. Polizeistellen und Behörden verwendet sind, und welchen gemäß der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Beaufsichtigung der politischen Vereine und vorkommenden Falles die Einschreitung gegen dieselben übertragen ist, während ihrer Dienstesaktivität die Theilnahme an politischen Vereinen innerhalb ihres Amtsbezirkes untersagt sei. Den übrigen Staatsbeamten und den öffentlichen Dienern ist sohin die Theilnahme an Vereinen jeder Art vollkommen freigestellt. — Dem entsprechend ist dann auch der Eid, den die Staats- und öffentlichen Diener bei der Uebernahme ihres Amtes leisten, nun in folgender Art normirt: „daß N. N. keinem Vereine angehöre noch je angehören werde, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird."[5]) — Jene, welche noch nach der Formel von 1814 (s. oben S. 432) verpflichtet waren, sollen nun ebenfalls nur nach dieser Eidesformel behandelt werden; die weiter gehende Verpflichtung, die sie früher übernommen hatten, ist ihnen seit der Bekanntmachung der neuen Formel erlassen.

Art. 29.

Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, am 26. Februar 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

---

des Jn. ist ausgesprochen, daß die Beschränkung auf die Mitglieder der Magistrate in den Städten I. und II. Klasse nicht auszudehnen sei.

[5]) S. die königl. Entschließung vom 15. März 1850 (Handbibliothek III A. Bd. II S. 298).

Der Art. 29 ist dem Gesetze auf den Vorschlag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten beigefügt worden. Es schien billig, die in den genannten Artikeln geforderten Anzeigen, sowie die denselben entsprechenden Erlasse der Behörden, also insbesondere die Bescheinigung über die geschehene Anzeige, dann die Bewilligung nach Art. 4 von der Tax- und Stempelpflicht frei zu erklären, da sie weniger im Interesse der Privaten, als im öffentlichen Interesse geschehen. — In Folge dieses Zusatzes ward denn auch im Schlußsatze des Gesetzes der Finanzminister mit unter denjenigen Ministern genannt, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt sind.

Anhang zu S. 433 *).

L. K.

Die Verfassung Unseres Reiches und die in deren Folge erlassene Gesetze sprechen sich genau über die Organe aus, durch welche die Mitwirkung der Staatsangehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten und die Gewähr konstitutioneller Rechte stattfinden soll.

Eben so findet die freie Benützung der Presse ihre Direktiven und Grenzlinien in der III. Verfassungsbeilage.

Wir betrachten das, aus dem freien Entschlusse Unseres vielgeliebten Herrn Vaters Majestät hervorgegangene Grundgesetz des Bayerischen Staates als ein heiliges Unterpfand wechselseitiger Liebe und wechselseitigen Vertrauens zwischen Thron und Volk. Wir werden dasselbe stets gewissenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freiheiten treu und unverfälscht auf Unsere Nachkommen übertragen. Dessen ist Unsere Denkungsweise, dessen ist insbesondere der Eid Bürge, den Wir beim Antritte Unserer Regierung feierlich abgelegt haben.

Eben deshalb aber können Wir nicht gestatten, daß eine nur den gesetzlichen Organen der Verwalteten in ihren gesetzlichen Schranken zukommende Befugniß von Dritten in Anspruch genommen, oder daß wohl gar durch willkürliche, dem Gesetze fremde Verbindungen die Rechte gekränkt werden, welche der Tit. X der Verfassungsurkunde, in Bezug auf die Gewähr der Verfassung überhaupt und der gesetzlichen Benützung der Presse insbesondere, als ausschließliches Vorrecht der Stände bezeichnet.

Die Bayerische Verfassung räumt den Staatsbürgern nirgends das Recht ein, politische Associationen in willkürlicher Weise einzugehen, und neben den bestehenden Staatsbehörden, Communalbehörden und Repräsentativkörpern

*) Döllinger's Sammlung Bd XIII Abth. 15 S. 722 §. 532 die Aufforderungen zur Bildung politischer Vereine betreffend.

einen gegliederten Organismus für politische Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Komités über ganze Kreise oder über die Gesammtmonarchie zu verbreiten, vielmehr ist vor, wie nach dem Erscheinen der Verfassung die Bildung jedes Vereins, ohne Ausnahme von vorgängiger Ueberreichung der Statuten und von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben. — Da nun in neuester Zeit manchfache Versuche entgegengesetzter Art stattgefunden haben und noch täglich stattfinden, so sehen Wir Uns durch Unsere Regentenpflichten aufgefordert, nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums Unsere Stellen und Behörden, sowie sämmtliche Staatsangehörige auf die verfassungsmäßige und gesetzliche Begrenzung der Theilnahme an der Vertretung öffentlicher Interessen hinzuweisen, und jeden Versuch der bezeichneten Art alles Ernstes zu untersagen.

Wir zweifeln nicht, es werde blos einer Abmahnung bedürfen, um sämmtliche Staatsbürger von Gründung solcher Vereine und von der Theilnahme an denselben abzuhalten.

Sollten jedoch wider Erwarten Einzelne die Stimme des Gesetzes von sich weisen wollen, so werden Unsere Stellen und Behörden gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Kraft ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse vorschreiten, sowie selbe überhaupt gegen jene Vereine, aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und sonstigen Verhältnissen ein der Verfassung des Reiches oder der Souveränetät des Bayerischen Staates zuwiderlaufendes Bestreben hervorgeht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die strafrechtliche Cognition und insbesondere gegen die der Theilnahme überwiesenen Staats- und öffentlichen Diener bei den vorgesetzten Stellen das in der Verordnung vom 13. Sept. 1814 ausdrücklich ausgesprochene Präjudiz der Entsetzung vom Dienste hervorrufen werden.

München, den 1. März 1832.

einen gegliederten Organismus für politische Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Komités über ganze Kreise oder über die Gesammtmonarchie zu verbreiten, vielmehr ist aber, wie nach dem Erscheinen der Verfassung die Bildung jedes Vereins, ohne Ausnahme von vorgängiger Uebereichung der Statuten und von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben. — Da nun in neuester Zeit mannichfache Versuche entgegengesetzter Art stattgefunden haben und noch täglich stattfinden, so sehen Wir Uns durch Unsere Regentenpflichten aufgefordert, nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums Unsere Stellen und Behörden, sowie sämmtliche Staatsangehörige auf die verfassungsmäßige und gesetzliche Begrenzung der Theilnahme an der Vertretung öffentlicher Interessen hinzuweisen, und jeden Versuch der bezeichneten Art alles Ernstes zu untersagen.

Wir zweifeln nicht, es werde blos einer Ermahnung bedürfen, um sämmtliche Staatsbürger von Gründung solcher Vereine und von der Theilnahme an denselben abzuhalten.

Sollten jedoch wider Erwarten Einzelne die Stimme des Gesetzes von sich weisen wollen, so werden Unsere Stellen und Behörden gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Kraft ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse vorschreiten, sowie selbe überhaupt gegen jene Vereine, und deren Aufforderungen, Aufrufen, Verhandlungen und sonstigen Verhältnissen ein der Verfassung des Reiches, oder der Souveränität des Bayerischen Staates zuwiderlaufendes Bestreben hervorragt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die strafrechtliche Cognition und insbesondere gegen die der Theilnahme überwiesenen Staats- und öffentlichen Diener bei den vorgesetzten Stellen das in der Verordnung vom 13. Sept. 1814 ausdrücklich ausgesprochene Befugniß der Entfernung vom Dienste hervorrufen werden.

München, den 1. März 1832.

Gesetz

vom 4. Mai 1851,

das

Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung

betreffend,

erläutert

von

J. Pözl.

Einleitung.

Zur Geschichte der Entstehung des Gesetzes und zur Charakteristik desselben.

Schon im Jahre 1850 (20. April) war den Kammern ein Gesetzentwurf, „das Einschreiten der bewaffneten Macht ꝛc. betr.", zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden [1]). Da jedoch dieser Entwurf vor der am 25. Juli 1850 erfolgten Schließung des Landtages nicht mehr zur Berathung gelangte, so ward er dem nächsten Landtage von $18^{51}/_{52}$ neuerlich unterbreitet und zwar zunächst am 1. März 1851 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt [2]). Der Entwurf wurde dem I. Ausschusse zur Vorberathung überwiesen, welcher bereits in seiner Sitzung vom 11. März darüber Berathung pflog und Beschluß faßte [3]). Am 17. März 1851 trat die Kammer der Abgeordneten in ihrer 11. öffentlichen Sitzung über den-

[1]) S. die stenogr. Berichte v. $18^{49}/_{50}$ Bd. IV S. 552, dann die Beilagen zu den Verhandlungen der Kammer der Abg. Bd. III S. 389.

[2]) S. den Entwurf in den Beilagen zu den Verh. d. K. d. Abg. v $18^{51}/_{52}$ Bd. I S. 47 und die Motive dazu S. 48 ff. Gleichzeitig mit diesem Entwurfe waren der Kammer weiter vorgelegt worden: ein Gesetzentwurf den Belagerungszustand betr., dann ein Gesetzentwurf, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr. Der erstere Entwurf blieb unerledigt, bezw. er gelangte gar nicht zur Verhandlung. Der zweite Entwurf führte zu dem Gesetze vom 21. Mai 1851, welches in Folge der Publikation der neuen Strafgesetzbücher wieder außer Wirksamkeit getreten (S. das Einführungsgesetz Art. 1 Nr. 4).

[3]) S. den Ausschußbericht in den Beil. zu den Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{51}/_{52}$ Bd. I S. 84 ff.

selben in Berathung und nahm ihn mit einigen unwesentlichen Modifikationen an[4]).

Der erste Ausschuß der Kammer der Reichsräthe beschloß in seiner Sitzung vom 29. März den unbedingten Beitritt zu den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten zu beantragen, und diesem Antrage ward in der Sitzung vom 1. April 1851 auch entsprochen[5]). —

Das Gesetz, welches den Gegenstand der nachstehenden Erläuterung bildet, ist seinem Zwecke nach ein Polizeigesetz; durch dasselbe soll das der Polizei zukommende Recht, zum Behufe der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung unter Umständen, d. i. wenn die gewöhnlichen ihr zu Gebote stehenden Kräfte nicht ausreichen, die bewaffnete Macht zu requiriren, in seiner Ausübung genauer, als dies bisher der Fall war, geregelt werden, um jede polizeiliche Willkür möglichst auszuschließen. In dieser Beziehung steht es in prinzipieller Verwandtschaft mit dem Gesetze über Versammlungen und Vereine, wozu noch weiter kommt, daß die praktische Bedeutung unseres Gesetzes sich häufig gerade gegenüber von gefährlichen Versammlungen beurkunden wird. —

Seine Ergänzung findet das Gesetz in den gesetzlichen Bestimmungen über den Belagerungszustand und über das Standrecht. Während unser Gesetz auf der Voraussetzung beruht, daß die Civilbehörde zur Wiederherstellung der Ordnung sich der Hilfe der bewaffneten Macht bedient, tritt beim Belagerungszustande die Militärbehörde völlig an die Stelle der ordentlichen bürgerlichen Behörden und übt vorübergehend die Polizei und die Gerichtsbarkeit wenigstens in allen den Fällen aus, welche in einer Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestehen. Gesetzliche Bestimmungen über den Belagerungszustand bestehen zur Zeit nur in der Pfalz, nicht auch in den diesseitigen Kreisen. — Eine Modifikation dieses Zustandes ist das seit dem Strafgesetzbuche von 1813 für die dießrheinischen Provinzen normirte Standrecht, das kraft des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann:

a) wegen Aufruhrs (im II. Grade nach Th. I Art. 319 des Straf-

---

[4]) S. die stenogr. Berichte Bd. I S. 177—204. — Die erheblichste Aenderung, welche der Entwurf in Folge der Berathung in der II. Kammer erfuhr, besteht in der Streichung des Art. 12 des Entwurfes, — auf den wir später bei der Erläuterung der Art. 9 ff. zurückkommen werden. Daher zählt das Gesetz nur 15 Artikel, während der Entwurf 16 umfaßte.

[5]) S. den Ausschußbericht in den Beil. zu den Verh. d. I. K. Bd I S. 379 und über die Verhandlungen im Plenum die Protokolle der I. K. Bd. I S. 320—331.

gesetzbuches von 1813), staatsgefährlicher Zusammenrottung, Aufstandes und Störung des öffentlichen Friedens, wie diese Delikte in dem neuen Strafgesetzbuche v. 10. Nov. 1861 in den Art. 104, 109, 139 und 154 definirt sind, wenn die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wiederhergestellt werden kann;

b) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit fruchtlos geblieben sind [6]).

Die Wirkung der Standrechtsverkündung besteht darin, daß die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht angeordnet ist, außer Wirksamkeit tritt, und durch eine besondere Kommission, die aus 3 Civilrichtern, dann 2 Offizieren, 2 Gerichtsbeisitzern und einem Aktuare gebildet wird, ausgeübt wird [7]).

---

[6]) Durch das Einführungsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 3 Nr. 6 sind die Bestimmungen über Standrecht ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

[7]) S. wegen des Näheren das Strafgesetzbuch v. 1813 Th. II Art. 441–456.

Gesetz,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

Das Gesetz ist bestimmt, „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung“ zu regeln, wenn ein solches Einschreiten nach dem Urtheile der zuständigen Civil= (i. e. Polizei=) Behörde als nothwendig erscheint. Die „bewaffnete Macht“, welche zum Einschreiten berufen werden kann, ist zunächst das stehende Heer, subsidiär die Landwehr; das Gesetz schließt sich in diesem Punkte vollkommen den Bestimmungen der Verfassungs=Urkunde an, die in Tit. IX §. 6 verordnet: „die (stehende) Armee handelt gegen den äußeren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der kompetenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird“, womit die Bestimmung des §. 5 Abs. 3 in Verbindung steht: „In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit, insoferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht ausreichen.“ — Hiernach ist an jenen Orten, wo sich Bestandtheile der Armee, sei es dauernd in Garnison oder nur vorübergehend in Kantonirung aufhalten, die Requisition zunächst nur an den Kommandirenden dieser Truppen zu richten. Die Landwehr kann dagegen unter einer doppelten Voraussetzung aufgeboten werden, vor Allem dann, wenn sich keine Garnison in dem Orte oder dessen Nähe befindet, wo das Einschreiten der bewaffneten Macht nöthig ist, dann aber auch wenn die Truppenabtheilung des stehenden Heeres mit ihren Kräften nicht ausreicht. Im ersteren Falle geht die Requisition der Landwehr von der zuständigen Civilbehörde, im zweiten von dem Orts=Kommandanten aus [1]).

---

[1]) In dem Entwurfe von 1850 war in Art. 2 der Militärbehörde anheim gegeben, ob Linienmilitär oder Landwehr oder beide zugleich zu verwenden seien, und es wäre, wenn dieser Vorschlag zum Gesetz erhoben werden sollte, der §. 5 Tit. IX der Verf.=Urkunde modifizirt worden. Das Gesetz hat diesen Passus in Art. 2 nicht aufgenommen.

Das Gesetz hat nicht die Absicht, die materiellen Bedingungen festzustellen, unter denen das Einschreiten der bewaffneten Macht stattfinden darf. Es beschränkt sich darauf, nur im Allgemeinen den Zweck auszusprechen, zu dessen Realisirung das Aufgebot des Militärs zulässig ist — „Erhaltung der gesetzlichen Ordnung" oder wie es im Artikel 1 heißt: „Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung". Wenn das Gesetz von der „Erhaltung" der Sicherheit und Ordnung spricht, so hat es dabei nicht blos jene Fälle im Auge, wo die Sicherheit und Ordnung vorerst nur bedroht oder gefährdet sind, so daß dieselbe durch Anwendung von Präventivmaßregeln vor Störung bewahrt werden kann, sondern auch jene wo die Sicherheit und Ordnung thatsächlich bereits verletzt sind, und es sich um Wiederherstellung handelt. — Eine Bedrohung oder Verletzung der gesetzlichen Ordnung liegt zunächst dann vor, wenn die öffentliche Ordnung als betheiligt erscheint, wie bei Aufruhr und Widersetzung; aber auch zum Schutze der Sicherheit der Person und des Eigenthums der Unterthanen sowohl als des Staates ist die zuständige Behörde berechtigt bezw. verpflichtet, wenn nöthig, die bewaffnete Macht aufzubieten.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen. In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Die Artikel 1—8 haben mit einander gemein, daß sie das Verfahren regeln, welches bei dem Aufgebote der bewaffneten Macht, wenn dieses zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung als nothwendig erscheint, und von derselben bei Befolgung der Requisition zu beobachten ist. — Der erste Artikel setzt fest:

1) Von wem das Aufgebot der bewaffneten Macht auszugehen, und
2) in welcher Form es zu erfolgen habe.

Als kompetent, die bewaffnete Macht aufzubieten, wird die „zuständige Civilbehörde" bezeichnet, d. i. diejenige Behörde, welcher die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und der gesetzlichen Ordnung als Amtspflicht obliegt. Regelmäßig ist dieses Sache der Distriktspolizeibehörden, und ihnen steht daher auch zunächst die Befugniß zu, die bewaffnete Macht zu requiriren. Unter besonderen Umständen kann auch die Mittelstelle d. i. die Kreisregierung veranlaßt sein, die Leitung der Maßregeln in die Hand zu nehmen, welche zur Wiederherstellung der Ruhe nöthig erscheinen.

Die Requisition muß in der Regel schriftlich erfolgen, widrigenfalls die Militärbehörde nicht verpflichtet wäre, ihr zu entsprechen. Nur in Nothfällen gestattet das Gesetz eine mündliche Aufforderung, die jedoch nachträglich schriftlich zu wiederholen ist. — Es steht diese Verfügung in vollkommener Uebereinstimmung mit §. 6 Tit. IX der Verf.-Urk., wo die Militärmacht zur Aktion im Innern nur dann berufen ist, wenn sie förmlich dazu aufgefordert wird; sie kann sonach nie aus eigenem Antriebe einschreiten. — Die Requisition hat den Zweck und die näheren thatsächlichen Umstände zu enthalten, unter welchen die Einschreitung des Militär's zu erfolgen hat; sie hat z. B. den Ort der Zusammenrottung, die Ausdehnung derselben, u. s. w. anzugeben, um den Befehlshaber der bewaffneten Macht in die Lage zu setzen, seine Dispositionen treffen zu können.

Der Gesetzgeber hat es, wie schon erwähnt, aus guten Gründen nicht für zweckmäßig gehalten, die materiellen Bedingungen näher präzisiren zu wollen, unter welchen die Civilbehörde zur Requisition berechtigt ist, er hat es vielmehr dem vernünftigen Ermessen der Behörde überlassen, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob das Aufgebot unter den obwaltenden Verhältnissen nothwendig sei oder nicht.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Die Ausführung der Requisition von Seite der Militärbehörde ist ihr unter eigener Verantwortlichkeit anheim gegeben; sie hat die Stärke der

Exekutions-Mannschaft und die Waffengattungen[1]), aus welchen dieselbe zu bestehen hat, festzusetzen und an den Ort der Ruhestörung zu führen. — Daß zunächst das stehende Heer aufzubieten sei, haben wir bereits erwähnt; erst subsidiär könnte die Landwehr requirirt werden.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Der Entwurf des Gesetzes hatte nur eine zweimalige Aufforderung zum Auseinandergehen anordnen wollen; der Ausschuß der II. Kammer glaubte nach dem Muster anderer Gesetzgebungen, insbesondere der französischen, sächsischen und württembergischen eine dreimalige Aufforderung gebieten zu sollen. Die Worte „im Namen des Gesetzes", welche in jedem Falle der Aufforderungsformel beizufügen sind, wurden ebenfalls auf den Vorschlag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet. Man hielt diesen Zusatz, der sich auch in den meisten anderen deutschen Gesetzen über unsere Materie findet, darum für zweckmäßig, um der Aufforderung auch äußerlich den Stempel der Gesetzmäßigkeit aufzudrücken und ihr größeren Nachdruck zu geben[1*]). — Im Uebrigen sind die Vorschriften des Art. 3 so einfach und klar, daß über deren Auslegung kaum ein Zweifel entstehen kann. Daß sie nicht unbedingt gelten, sondern in einer Reihe von Fällen

---

[1]) Sie hat also zu bestimmen, ob die aufzubietende Truppe blos aus Infanterie, oder auch aus Cavallerie und Artillerie zu bilden sei; der bei der Diskussion in den Kammern angeregte Zweifel; ob unter der Bezeichnung „Waffengattung" auch die Landwehr mit verstanden werden könne, ist offenbar völlig grundlos.

[1*]) Vergl. die Verh. der II. Kammer Beil. Bd. I S. 87.

eine Ausnahme erleiden können, erhellt aus dem folgenden Artikel 5. — In welcher Weise das im letzten Absatze vorgeschriebene Signal zu geben sei, ob durch Trommelschlag oder Trompetenstoß, oder durch ein Horn rc. ist vom Gesetze mit Recht unbestimmt gelassen worden, da dies von den Umständen des einzelnen Falles abhängt.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

Wie weit der Gebrauch der Waffen erforderlich sei, hängt natürlich von den Umständen ab; er ist erforderlich, so weit es der Zweck erheischt, zu dessen Verwirklichung die bewaffnete Macht aufgeboten worden ist, — also bis die gestörte Ordnung wiederhergestellt, den gefährdeten Personen und Sachen Schutz und Sicherheit gewährt ist, und die Schuldigen zu Verhaft gebracht sind.

Dem zweiten Absatze schlug der Ausschuß der II. Kammer vor, noch die Worte beizufügen: „unter eigener Verantwortlichkeit." Auch der Entwurf hat zwar auf der Voraussetzung beruht, daß der Befehlshaber sowohl für das, was er thue, als für das was er unterlasse, verantwortlich sei; allein man hielt es nicht für überflüssig, diese Verantwortlichkeit im Gesetze ausdrücklich auszusprechen.

Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2) Barrikaden errichten, oder
3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder

4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Der Artikel zählt die Fälle auf, wo gegen die zusammengerottete Menge sofort d. i. auch ohne alle vorhergegangene Aufforderung und ohne Signal, oder doch ohne dreimalige Aufforderung mit Signal zu den Waffen gegriffen werden kann. Ob der Befehlshaber von dieser „Befugniß" Gebrauch machen wolle, ist ihm unter eigener Verantwortlichkeit anheimgestellt. Die im Gesetze aufgezählten Voraussetzungen des Waffengebrauches werden freilich selten die Möglichkeit einer friedlichen Ausgleichung noch zulassen. Wenn die Zusammengerotteten bereits Handlungen begangen haben, oder eben zu begehen anfangen, durch welche die Ruhe und die Sicherheit bereits verletzt ist, dann muß Gewalt mit Gewalt vertrieben werden.

Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt [1]).

Der vorstehende Artikel hat einen besonderen Fall im Auge, wo von den Waffen sofort der nöthige Gebrauch gemacht werden darf. Zunächst wird der Waffengebrauch gegen die Masse gerichtet, um sie zu zerstreuen und die Gefahr, welche entweder dem Staate und seiner Ordnung, oder einzelnen Personen und ihrem Eigenthume droht, abzuwenden, oder der bereits begonnenen Verletzung Einhalt zu thun. Als ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint die Entwaffnung und Verhaftung der einzelnen Theilnehmer, oder doch solcher Theilnehmer, welche als die Führer und Leiter der Zusammenrottung angesehen werden. Widersetzt sich ein Theilnehmer der Entwaffnung oder Verhaftung, so darf gegen ihn sofort die Waffe gebraucht werden, und es ist nicht nothwendig, ihn erst zur Niederlegung der Waffen oder zur freiwilligen Stellung aufzufordern, oder wenn man den Art. 6 mit anderen Worten ausdrücken will, so würde er etwa lauten: Sobald es zulässig ist, von den Waffen überhaupt gegen eine Zusammenrottung Ge-

[1]) Vergl. auch die Art. 7 u. 8, die andere Fälle im Auge haben, aber doch mit Art. 6 im Zusammenhange stehen.

brauch zu machen, so ist dieser auch gegen die einzelnen Theilnehmer gestattet, so weit es zum Zwecke ihrer Entwaffnung oder Verhaftung erforderlich ist.

Art. 7.

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Der Art. 7 räumt den handelnden Sicherheits-Organen, also sowohl dem Polizei-Personale als der bewaffneten Macht das Recht ein, Personen welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, falls sie unbewaffnet sind, einfach zurückzuweisen, und wenn sie Waffen führen, zu entwaffnen und zur Haft zu bringen, um dadurch das Anwachsen der Zusammenrottung zu hindern. Widersetzung gegen die Zurückweisung hat ebenfalls Verhaftung zur Folge, ohne daß übrigens darum die Betreffenden auch Strafe treffen müßte. Da auch der Beruf oder sonst ein unverschieblicher Gang Jemanden veranlassen kann, den Weg nach dem Orte der Zusammenrottung einzuschlagen, so wurde der Artikel fakultativ gefaßt, und sonach den Sicherheitsorganen anheim gegeben, einzelne Personen passiren zu lassen, bezüglich deren die Vermuthung nicht begründet erscheint, daß sie den Weg zum Orte der Zusammenrottung um dieser willen eingeschlagen haben.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Der Art. 8 enthält eine nähere Bestimmung über die Bedeutung des Absatzes 2 im Artikel 4 unseres Gesetzes. Die Mitwirkung der bewaffneten Macht soll hiernach nicht schon dann ihr Ende finden, wenn die Ordnung wiederhergestellt ist, also die Zusammenrottung zerstreut, der Aufstand niedergeworfen ist, sondern sie hat so lange fortzudauern, bis auch die nöthigen Verhaftungen vorgenommen, und die Gefangenen an die zuständigen Behörden abgeliefert sind. Welche Verhaftungen nach Wiederherstellung der Ordnung als nothwendig erscheinen, darüber entscheidet die Civilbehörde nach den sonst geltenden Kompetenznormen.

Art. 9.

Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Die Art. 9—13 haben mit einander gemein, daß sie Strafbestimmungen zum Gegenstande haben. Sie setzen fest, welche Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz strafbar seien, und welche Strafe den Zuwiderhandelnden zu treffen habe. Auf Grund der authentischen Erläuterung, welche der Art. 12 des Einführungsgesetzes zu den beiden Strafgesetzbüchern enthält, würden systematisch die Art. 9, 10 u. 11 zum Strafgesetzbuche zu zählen sein, während der Art. 13 dem Bereiche des Polizeistrafgesetzbuches angehört, und der Art. 12 für beide gleichmäßig Geltung hat. — Unser Gesetz hat nicht die Absicht, weder den allgemeinen noch den besonderen Vorschriften des Strafgesetzbuches zu derogiren, sondern wo eine durch das Strafgesetzbuch verpönte Handlung vorliegt, welche mit höherer Strafe bedroht ist, als sie unser Gesetz droht, da bleibt dieses außer Anwendung. Wenn daher die Zusammenrottung mit Rücksicht auf ihren Zweck als Aufruhr sich darstellt, so kommen die Art. 104—106 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 zur Anwendung; nimmt sie den Charakter des Aufstandes an, so fällt sie unter die Art. 139 und 140 des genannten Strafgesetzbuches.

Der Art. 9 für sich betrachtet enthält die Strafsanktion bezüglich der Theilnehmer an der Zusammenrottung; er droht ihnen Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren. Als höher strafbar werden „die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer" hervorgehoben, und das Strafminimum wird daher in Bezug auf sie erhöht. Während der Richter einen unbewaffneten Theilnehmer zu der geringsten Strafe von 1 Monat Gefängniß verurtheilen kann, muß er den Anstifter mindestens zu 6 Monaten kondemniren.

Die Theilnahme an der Zusammenrottung fängt von dem Momente an strafbar zu werden, wo der Gebrauch der Waffen sofort eintreten kann, oder bereits eingetreten ist. Wer sich daher von der Zusammenrottung

entfernt, nachdem die dritte und letzte Aufforderung zum Auseinandergehen erfolgt ist, bleibt straflos, vorausgesetzt, daß nicht mit Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck der Zusammenrottung Strafe Platz greift, oder eine Bestimmung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine verletzt erscheint, die unter Strafe gestellt ist. Diese Regel muß im Zweifel auch für die in Absatz 2 genannten Personen gelten; auch sie unterliegen keiner Strafe, wenn sie sich vor dem angeführten Zeitpunkte zur Ordnung gefügt haben, wenn nicht etwa besondere Gründe existiren, welche sie als strafbar erscheinen lassen. So verfügt z. B. der Art. 106 des Strafgesetzbuches: „Wer sich an einem Aufruhr betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung erfolgt ist, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde [1]), unterliegt wegen des Aufruhrs keiner Strafe.

Diese Bestimmung findet auf Anstifter und Anführer des Aufruhrs nur dann Anwendung, wenn das ganze Unternehmen vor dem bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde, und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter einem Jahre. — Eine ähnliche Bestimmung enthält der Art. 109 Abs. 4 bezüglich der staatsgefährlichen Zusammenrottung, und der Art. 140 bezüglich des Aufstandes; nur ist das Strafminimum in jenem Falle auf 6 Monate heruntergesetzt, während für den letzteren Fall nur ein Maximum (2 Jahre Gefängniß) statuirt ist.

Art. 10.

Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derderselben, es sei vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten

---

[1]) Damit sind die Fälle des Art. 5 gemeint, und es ist sonach für den Theilnehmer an einem Aufruhr Strafe schon dann verwirkt, wenn die Zusammengerotteten eine der Handlungen des Art. 5 verübt haben, gleichviel ob die bewaffnete Macht wirklich aufgeboten wurde oder nicht.

Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Der Art. 10 normirt die Strafe derjenigen, welche die Zwecke einer Zusammenrottung bewußter und vorsätzlicher Weise unterstützen und fördern, ohne selbst daran Theil zu nehmen; sie werden auf Eine Linie mit den Anstiftern, Anführern und bewaffneten Theilnehmern, indem sie „gleichfalls“ mit Gefängniß von mindesten 6 Monaten zu strafen sind, gestellt. — Die Handlungen, welche das Gesetz verbietet, sind:

a) die Abgabe von Geld, Lebensmitteln oder anderen Geschenken an die Theilnehmer, sowie die Beischaffung von solchen, mag dies vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht geschehen;

b) die Abgabe von Waffen, Munition oder anderen Mitteln des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum, sowie die Beischaffung von solchen, — auch hier ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abgabe und Beischaffung. Es ist sonach möglich, daß die Theilnehmer an einer Zusammenrottung straflos bleiben, weil sie der obrigkeitlichen Aufforderung, auseinander zu gehen, rechtzeitig Folge geleistet haben, während die Beförderer der Zusammenrottung die Strafe des Art. 10 inkurriren.

Eine mit der unter lit. b verwandte Verfügung enthält der Art. 116 des Strafgesetzbuches: „Wer andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen, wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt, oder an solchen Theil nimmt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß versammelt ist, mit Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen versieht, soll mit Gefängniß bis 2 Jahren bestraft werden.“

Art. 11.

Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll, — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Auch die Handlungen, welche der Art. 11 mit Strafe bedroht, werden strenger geahndet, als die direkte Theilnahme an der Zusammenrottung; auch hier bilden 6 Monate das Strafminimum. Während der Art. 10 die

positive Unterstützung und Förderung der Zusammenrottung mit Strafe belegt, hat der Art. 11 Handlungen zum Gegenstande, welche die Unterdrückung und Zerstreuung der Zusammenrottung wirklich verhindern oder doch „zu verhindern suchen." Es kommt also nicht darauf an, ob der Zweck der List, Drohung oder Gewalt erreicht worden sei; es genügt, wenn bestimmte Handlungen in der Absicht, die Aufforderungen u. s. w. zu verhindern, vorgenommen worden sind. — Eines Falles, welcher der Wirkung nach den im Art. 11 genannten Handlungen gleich steht, ist hier nicht gedacht. Es kann durch List ꝛc. verhindert werden, daß die von der Civilbehörde ausgegangene Requisition der bewaffneten Macht rechtzeitig zur Stelle komme. Da der Art. 11 hiefür keine Strafe bestimmt hat, so bleibt ein solches Handeln an sich straffrei, wenn es nicht wegen des Zweckes, der dabei verfolgt wird, unter ein anderes Strafgesetz fällt. Falls die Zusammengerotteten sich einer materiell strafbaren That schuldig gemacht haben, ist die Handlung, von welcher hier die Rede ist, als Theilnahme zu betrachten, und unter den Art. 54 Nr. 4 des Strafgesetzbuches zu subsumiren. Denn hier wird als Theilnehmer bezeichnet: „wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That . . . in einer Weise die Ausführung der That erleichtert . . . hat."

Im Zusammenhange mit den Verfügungen der Art. 9—11 steht auch noch der Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches, wornach derjenige, welcher vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder anderen Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Parthei- oder Losungszeichen . . . . . an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu 50 fl. gestraft." — Eine besondere Uebertretung statuirt der Art. 59, indem er diejenigen, welche bei Zusammenläufen mit verbotenen Verbindungs- oder Vereinigungszeichen betroffen werden, mit Arreststrafe bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 50 fl. bedroht. —

Dem Art. 11 folgt im Entwurfe ein besonderer Artikel folgenden Inhaltes:

„Wenn die nach Art. 9, 10, 11 verurtheilten Personen ihren Wohnsitz nicht an demjenigen Orte haben, an welchem die Zusammenrottung stattgefunden hat, so kann ihnen — vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Landesverweisung in die Heimath — durch das Strafurtheil die Entfernung von diesem Orte bis auf einen Umkreis von 20 Stunden, im Pfalzkreise von 10 Myriametern für die Dauer eines Jahres nach der

Straferstehung auferlegt werden. — Wer dieser Auflage zuwiderhandelt, soll verhaftet und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, welche bis zu der Dauer des noch übrigen Zeitraumes der Verweisung festgesetzt werden kann.“ —

Die Motive führen zur Rechtfertigung dieses Vorschlages an: „Die Theilnehmer, Anstifter, Anführer oder Beförderer einer Zusammenrottung üben zuweilen an einem bestimmten Orte vermöge ihrer Persönlichkeit, ihrer Verbindungen u. s. w. einen gefährlichen Einfluß aus; nicht selten gehören sie auch zu denjenigen Personen, welche jederlei Exzesse gewerbsmäßig betreiben, aus eigenem Antriebe oder als Emissäre zur Herrufung derselben umherreisen, und überall da sich einfinden, wo es Unordnung anzustiften, zu befördern oder zu vollführen gilt. Gegen solchen Unternehmungen soll die Bestimmung des Art. 12 ein ausreichendes Schutzmittel gewähren.“

Bei der Debatte in der Kammer der Abgeordneten wurde gegen den Inhalt des vorgeschlagenen Artikels geltend gemacht, daß er unausführbar sei. Er mache einen Unterschied zwischen Personen, die ihren Wohnsitz am Orte der Zusammenrottung haben und solchen, welche ihn nicht dort haben. Den ersteren könne außer der gewöhnlichen Verurtheilung nichts geschehen; bei den letzteren könne eine Art von Verbannung bis auf 20 Stunden im Umkreise eintreten. Darin liege eine Rechtsungleichheit, welche sich aus inneren Gründen schwerlich rechtfertigen lasse. Allein dazu komme ein weiterer Uebelstand. Es frage sich nämlich, wie der Artikel gegen solche Personen anzuwenden sei, welche in dem Umkreise von 20 Stunden, jedoch in einer anderen Gemeinde als dem Orte der Zusammenrottung ihren Wohnsitz haben? Aus dem Orte ihrer Heimath könne man solche Leute nicht vertreiben [1]; man werde sie daher nach erstandener Strafe auf ein Jahr in ihre Heimathgemeinde konsigniren müssen. Das sei aber lästig sowohl für die Gemeinde, als für die Betheiligten. — Für die Fälle, an welche bei der Entwerfung des Art. 12 zunächst gedacht worden zu sein scheine, — wo nämlich Einzelne aus den Emeuten ein Geschäft machen und darauf reisen, — sei die Polizei bereits mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet. Sei die betreffende Person ein Ausländer, so werde sie ihn nach erstandener Strafe des Landes verweisen; den Inländer könne sie in seine Hei-

[1]) Hier hat sich offenbar ein Irrthum in die Deduktion eingeschlichen; vorher war nur von solchen die Rede, welche in dem fraglichen Rayon ihren Wohnsitz haben, und nun wird Wohnsitz mit Heimath identisch genommen, was offenbar unrichtig ist.

mathgemeinde verweisen. Daher wurde beantragt, den ganzen Art. 12 zu streichen, und die Kammer gab dem auch Statt. Zur Zeit ist daher das Gericht und die Polizei gegenüber den Personen, welche wegen Verletzung des vorliegenden Gesetzes zu einer Strafe verurtheilt worden sind, bezüglich der Straffolgen auf die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches verwiesen, jenachdem die betreffenden Verletzungen als Vergehen oder als Polizeiübertretungen sich darstellen (s. unten zu Art. 13) [2]).

Art. 12.

Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung konfiszirt werden.

Der Ausspruch hieüber erfolgt im Strafurtheile.

Der Art. 12 bezieht sich auf eine der bei allen strafbaren Handlungen vorkommenden Straffolgen, — auf die Konfiskation der Waffen, welche die Theilnehmer der Zusammenrottung geführt haben. Seine Bestimmung weicht jedoch von den sonst geltenden allgemeinen Regeln über die Konfiskation ab, die Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz mögen Vergehen oder Polizeiübertretungen sein (s. zu Art. 13). Für Fälle der ersteren Art statuirt der Art. 34 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861: „Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That kann, soweit dies ohne Verletzung Dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Konfiskation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, .. im Strafurtheile ausgesprochen werden." Der Richter kann hiernach konfisziren je nach seinem Ermessen [1]); er darf dies aber jedenfalls nur dann, wenn dadurch kein Recht eines Dritten verletzt wird, der bei der strafbaren That unbetheiligt ist; unser Art. 12 macht dem Richter zur Pflicht, in allen Fällen, wo er eine Verurtheilung ausspricht, die Waffen, die dem Verurtheilten abgenommen wurden, zu konfisziren, ohne daß die Einrede gestattet wäre, dieselben seien Eigenthum eines dritten Unbetheiligten. —

---

[2]) Vgl. auch Edel's Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuche S. 100 u. 101.

[1]) Nur ausnahmsweise ist die Konfiskation unbedingt geboten, vgl. z. B. Art. 169, 175, 185, 191, 333.

Für solche Fälle, wo die strafbare That als Polizeiübertretung erscheint, würde die allgemeine Vorschrift des Art. 10 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 maßgebend sein, welche lautet: „Auf Konfiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur in so weit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist. Die Konfiskation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.“ Das Polizeistrafgesetzbuch läßt sonach nicht unbedingt die Konfiskation der Werkzeuge, sondern nur einzelner Sachen in den vom Gesetze [2]) bestimmten Fällen zu, wobei es von dem Inhalte des Gesetzes abhängt, ob dieselbe fakultativ oder unbedingt geboten ist; es schließt die Konfiskation eben so wie das Strafgesetzbuch aus, wenn dadurch Rechte unschuldiger Personen verletzt würden. Unser Gesetz geht als Spezialgesetz den beiden Gesetzbüchern in diesem Punkte vor.

Art. 13.

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernen.

Die Personen, welche der Art. 13 mit Strafe bedroht, erscheinen gewissermaßen als Begünstiger der Zusammenrottung, indem sie einerseits die Aktion der bewaffneten Macht hemmen und erschweren und andererseits die Zuversicht der aktiven wirklichen Theilnehmer bestärken, oder doch irrige Ansichten über den Umfang der Zusammenrottung bei ihnen veranlassen können [1]). Der Artikel bedroht indessen die Zuschauer doch nur unter einer Bedingung mit Strafe, „wenn sie sich nach dreimaliger Aufforderung .... gleichwohl nicht entfernen.“ Dies setzt voraus, daß die Entfernung noch von

---

[2]) Daraus folgt von selbst, daß es unzulässig ist, die Konfiskation als Straffolge in einer Verordnung auszusprechen.

[1]) Vergl. noch den Art. 59 des PStGB., von dem wir schon bei Art. 11 das Nöthige bemerkt haben.

ihrem Willen abhängt. Ist dies nicht der Fall, ist die Entfernung thatsächlich unmöglich, weil der Schauplatz der Zusammenrottung abgeschlossen ist, so kann sie auch keine Strafe treffen.

Ueber den rechtlichen Charakter derjenigen Handlungen, welche eine Verletzung des vorliegenden Gesetzes involviren, waren ähnliche Zweifel aufgetaucht, wie wir sie bei der Erläuterung des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betr. (s. oben S. 497), kennen gelernt haben. Das Einführungsgesetz zu den beiden Strafgesetzbüchern hat die desfallsigen Streitfragen authentisch entschieden, indem es in Art. 12 verordnet:

„Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen."

Wie hieraus erhellt, hat dieser Gesetzesartikel den Inhalt unseres Artikels zugleich modifizirt, indem er die Strafe nicht unerheblich mildert. Er läßt dem Richter zunächst, wie es der Art. 13 thut, die Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe, verwandelt aber die Gefängnißstrafe entsprechend der rechtlichen Natur des Reates in Arreststrafe und reduzirt das Maximum derselben auf 14 Tage, ohne ein besonderes Minimum festzusetzen, wornach bis zu dem im Allgemeinen zuläßigen Minimum von 12 Stunden herabgegangen werden kann (PStGB. Art. 5). Eben so wesentlich erscheint die Reduktion der Geldstrafe, indem nun das Maximum nur halb so hoch gegriffen ist, als früher, ohne daß nach unten eine Grenze bestimmt wäre.

Ueber die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Untersuchung und Aburtheilung der in den Art. 9, 10, 11 u. 13 normirten Reate enthält das Gesetz keine besonderen Bestimmungen. Es kommen daher in dieser Beziehung lediglich die sonst geltenden allgemeinen Regeln zur Anwendung, und es gehören sonach die in den Artikeln 9—11 bezeichneten Handlungen mit Rücksicht auf die Art der Strafe und im Hinblicke auf den Artikel 12 des Einführungsgesetzes zur Kompetenz der Bezirksgerichte, die in Art. 13 bezeichneten Handlungen zu dem Wirkungskreise der Stadt- und Landgerichte.

Art. 14.

Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom

12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Das Gesetz vom 12. März 1850, mit dem das vorliegende im innigen Zusammenhange steht, bestimmt in seinem hier hauptsächlich in Betracht kommenden ersten Artikel[1]): „Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge, oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen". — Diese Bestimmung erleidet eine Ausnahme:

a) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer anderen Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewalt begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder

b) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht. — Im ersten Falle sind die Gemeinden oder ist die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden, während im letzteren Falle die Pflicht des Schadensersatzes den Staat trifft.

Für die Pfalz bleibt es bei dem aus der Zeit der französischen Herrschaft herrührenden Gesetze vom 10 Vend. IV (2. Okt. 1795), das den Grundsatz an die Spitze stellt: „Alle Bürger, welche dieselbe Gemeinde bewohnen, sind für die Gewaltthätigkeiten bürgerlich haftbar, welche im Bezirke der Gemeinde an Personen oder Eigenthum begangen werden[2]). Die nähere Ausführung und Anwendung dieses Grundsatzes ist analog der in dem Gesetze von 1850; ein Hauptunterschied besteht nur darin, daß das französische Gesetz neben der Verpflichtung zum Schadensersatze noch eine Geldstrafe statuirt.

---

[1]) S. die Erläuterung dieses Gesetzes von OAGR. von Zink in Th. I Bd. III Heft 4 dieser Sammlung.

[2]) Vergl. darüber die vorher angeführte Erläuterung von Zink S. 221–223.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,

Seb. v. Kobell.

Der gewöhnliche Schlußsatz, der die Minister bezeichnet, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt sind, ist hier weggeblieben. Eine sachliche Wirkung kann übrigens dieser Auslassung nicht beigelegt werden, sondern es ist die Frage, wer für den Vollzug des Gesetzes zu sorgen habe, aus der Natur der Sache mit Rücksicht auf den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen zu beantworten.

Alphabetisches Register.

Die beigefügten Zahlen sind jedesmal die Seitenzahlen.

Abgeordnete der Polizei bei Versammlungen, 463. 465.
Abordnungen von Vereinen, 488.
Abzeichen der polizeilichen Abgeordneten, 463. 465.
Abzeichen von Vereinen, 477. 512.
Adressen in Masse, 462.
Aenderung der Vereinssatzungen, 478. 481.
Affiliation, 487. 489. 517.
Anführer bei Zusammenrottungen, 531.
Anschläge, 445.
Anstifter von Zusammenrottungen, 531.
Anzeige von Vereinen, 478. 481.
— von Vereinsversammlungen, 485.
— von Versammlungen, 445. 446. 448. 449.
Arbeitervereine, 439.
Armee, stehende, wann sie einzuschreiten habe, 524.
Association, 425, 436.
Associationsgesetze. 426.
Associationsrecht, 425. 434.
Aufforderung zu Gesetzesverletzungen, 465.
— zum Auseinandergehen, 527.
Aufgebot der bewaffneten Macht, 525.
Auflösung einer Versammlung, 466. 468.
Aufreizung zu Gesetzesverletzungen, 466. 467.
Aufzüge in Ortschaften, 454.
Ausfertigung der Anzeige-Bescheinigung, 449.
Auskunftertheilung, Pflicht der Vereinsvorstände zur, 482. 485.
Außerbayerische politische Vereine, 488.

Befehlshaber der bewaffneten Macht, seine Verantwortlichkeit beim Einschreiten, 528.
Befugniß der Polizeibehörde zur Absendung von Abgeordneten zu Versammlungen, 463.
Belagerungszustand, 521. 522.
Bescheinigung der Anzeige, 445. 449.
Beschlüsse der Vereine, verbotene, 490.
Bewaffnete Macht, Einschreiten bei Versammlungen, 468.
— —, deren Einschreiten im Allgemeinen, 521.
Bewilligung der Versammlung von zwei Behörden, 455.
Bildung von Vereinen, 476.
—, Vereine zum Zweck der B. v. V., 473.
Bittgänge, 454. 457.
Bundesrecht in Bezug auf Vereine und Versammlungen, 434. 438.
Burgfrieden, Versammlung innerhalb desselben, 455.

Civilbehörde, welche die bewaffnete Macht aufbietet, 525.
Civilrechtliche Gesellschaften, 436. 509.

Commandirende beim Militär, Einfluß auf das Associationsrecht, 511.
Competenz, s. Zuständigkeit.
Concession, auch Vereine bedürfen ihrer, 475.
Confiscation der Waffen, 536.
Corporationen, 437.
Corporationsrechte, 475.

Dienstesvorschriften, militärische, deren Einfluß auf das Associationsrecht, 511.
— der Polizeibeamten bezüglich ihrer Theilnahme an Vereinen, 514.
Dienstleistung im Amte, 498.
Distriktspolizeibehörden in Sachen der Versammlungen, 450. 453. 454. 456.
Distriktsvertretung, Vorversammlungen der, 506.
Disziplinarvorschriften bezüglich des Associationsrechtes, 512.
Dritte Aufforderung, 528.

Eid der Staatsdiener in Bezug auf Vereine, 432. 433, Note 9. 514.
Einladungen zu Versammlungen, 440. 445.
Einschreiten der bewaffneten Macht, 468. 521.
Einstellung eines Vereins, 503.
Englisches Recht über Affiliation, 489.
Entstehung des Gesetzes, 434.
Entwaffnung, 529.
Erlaubniß zur Bildung von Vereinen nicht nöthig, 474.
Erlaubniß zu Versammlungen 445. 450.
Errichtung eines Vereins, 482.
Ersatz des Schadens, der bei Tumulten verursacht wird, 539.

Feierlichkeiten, kirchliche, 457. 458
Filial-Vereine, 488.
Folgen der Uebertretung des Gesetzes über Zusammenrottungen, 534 ff.
Folgen der Uebertretung des Vereinsgesetzes, 503.
Französische Gesetze über Vereine und Versammlungen, 428. 437.
Frauen, ob sie Mitglieder von Versammlungen und Vereinen sein können, 483.
Freiem Himmel, Versammlungen unter, 450. 453.
Freiheit der Association, 436.
Fremde, können sie an Versammlungen in Bayern Theil nehmen? 444.
—, können sie Mitglieder von Vereinen sein? 476. 483.
— Gesellschaften, 477.
Frist, 24stündige, bezüglich der Anzeige. 449. 456.

Gebäude zu Versammlungen, 496.
Gefängnißstrafe, Maximum der, 498. 500. 531.
— wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes, 496. 498. 500.
Geheime Gesellschaft, 429.
— Versammlungen, 486. 491.
Geld, Vertheilung von G. an Zusammenrottungen, 533.
Geldstrafen, Verwendung der, 504.
— wegen Uebertretung des Gesetzes, das Einschreiten der bewaffneten Macht betr. 537.
— wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes, 496. 498. 500.
Gemeinde, Haftung für den Schaden bei Tumulten, 539.
Gemeindebehörden, ihr Recht bei Versammlungen, 454.
Gemeindeglieder, deren Zusammenkünfte, 433.
Gemeindevertretung, Versammlungen der, 506.
Gemeinde-Wahlordnung, 433.
Gesellschaften, civilrechtliche, 436. 509.
—, fremde, 477.
Gesetzesverletzungen in Versammlungen, 460. 465.

Gewerbevereine, Eingriff in ihre Attributionen, 432.
Gottesdienst, 457.
Gründung von Vereinen, 478 ff.
—, Anzeige derselben, 474. 481.
Grundrechte, die deutschen, 443. 450.

Handelsgesellschaften, 470. 509.
Heer, Einschreiten des H., 524.
—, stehendes, Vereinsrecht, 511.
Herkömmliche Aufzüge, 457.
Hochverrätherische Absicht, 499.
Hochzeitsversammlungen, 459.

Illuminaten, 428.
Inhaber von Versammlungsplätzen, 449.
Innungen, Umzüge der J., 454. 459.
Juristische Persönlichkeit der Vereine, 475.

Kammern, ihre Stellung zum Gesetze, 435.
Kirchliche Prozessionen, 453. 454.
Konferenz, 442.
Konfiskation der Waffen, 536.
Korporationen, 436. 437.
Korporationsrechte, 475.
Kosten des Einschreitens der bewaffneten Macht, 538.
Kreisschulfond erhält die Geldstrafen, 504.
Kriegsflotte, Anwendung der Associationsgesetze auf die K., 435.

Landrath, Gutachten desselben bezüglich der Strafgelder, 504.
Landrathsmitglieder, Vorversammlungen derselben, 506.
Landrathswahl, Versammlungen vor der L., 506.
Landtag, Versammlungen während desselben, 469.
Landwehr, wann sie einzuschreiten habe, 524.
Lebensmittel, Vertheilung von L. unter Zusammengerottete. 533.
Lehranstalten, Vereinsrecht der L., 512.
Lehrlinge, 438.
Leichenbegängnisse, 454.
Leiter von Versammlungen, 460. 461. 465.
Lokalinhaber von Versammlungsplätzen, 449.

Macht, bewaffnete, s. bewaffnete Macht.
Massenpetitionen, 462.
Mildernde Umstände, 497. 500.
Militär, Vereinsrecht beim M., 511.
Militärbehörde, ihre Befugnisse beim Einschreiten, 526.
Minderjährige, ihre Stellung zum Associationsrecht, 438. 483. 484.
Mitglied eines Vereins, wer M. sein könne? 476. 483.

Namen der Vereine, 479.
Nichtbayern, Theilnehmer an Vereinen, 476. 483.
Nichtpolitische Vereine, 478.
Nothruf, 534.
Nothsignal, 534.

Oeffentliche Angelegenheiten als Zweck einer Versammlung, 445. 447. 472.
— Diener, Disziplinarvorschriften für O. 512.
— Plätze, Versammlungen auf solchen, 454.
Ordner einer Versammlung, Rechte und Pflichten der O., 460. 465.
Organisation der Vereine, verbotene, 487.
Ort des Sitzes des Landtages, 469.
— einer Versammlung, Anzeige, 485. 486.
Ortspolizeibehörde, Anzeige bei derselben, 445. 448.

Persönlichkeit, juristische, der Vereine, 475.
Petitionen in Masse, 462.
Plakate, 448.
Platz, wer den Pl. einräumt, 445.
Politische Vereine, 471. 472.
— Versammlungen; 445.
Polizei-Abgeordnete, 463. 465.

Polizeistrafgesetzbuch in Bezug auf Associationen, 439.
Präventivsystem, 432.
Protokollsaufnahme der Polizeibeamten über die Vorgänge bei Versammlungen, 463.
Prozessionen, kirchliche, 453. 454. 457.

Qualifikation der Vereinsmitglieder, 484.

Recht der Staatsangehörigen, Vereine zu bilden, 474.
Rekurs gegen die Schließung eines Vereins, 493.
— in Sachen der Bewilligung von Versammlungen, 456.
Reichsgutachten von 1793, 430.
Religionsgesellschaftsangehörige, ihre Versammlung, 457.
Religionssachen, in wie weit sie öffentliche Angelegenheiten seien, 472.
Requisition der bewaffneten Macht erfolgt schriftlich, 525.
Revers der Staatsdiener, 432.

Satzungen von Vereinen, 478. 481.
Schadenersatz bei Tumulten, 539.
Schließung von Vereinen, 491. 502.
Schriftlichkeit des Aufgebots, 525.
Schüler, 438.
Signal, Verhinderung desselben, 533.
— vor bewaffnetem Einschreiten, 527.
Sitzung, 442.
Staatsbeamte, Assoziationsrechte derselben, 512.
Staatsgebäude dürfen zu Versammlungen nicht verwendet werden, 496.
Standrecht, 522.
Statuten, s. Satzungen.
Stempelfreiheit, 515.
Strafbestimmungen des Gesetzes über das Einschreiten der bewaffneten Macht, 531.
Strafbestimmungen des Vereinsgesetzes, 496.
Sturmpetition, 462.
Subalterne Staatsdiener, 513.
Suspensiveffekt des Rekurses gegen Schließung, 495.

Tag, 442.
Tanzmusikgesellschaft, 447.
Taxfreiheit, 515.
Theilnehmer, bewaffnete, an Zusammenrottungen, 531.

Uebertretungen des Vereinsgesetzes, 497.
Umzüge der Innungen, 454. 459.
Universitäten, Verbindungen an den, 430. 431.
Untersagt, was den politischen Vereinen unters. ist, 490.
Unterschrift bei den Einladungen, 447.
— — der Bescheinigung, 449.
Untersuchung der Uebertretungen des Vereinsgesetzes, 501.

Veränderung des Vereinsnamens oder Sitzes, 502.
Verbindlichkeiten, besondere, der politischen Vereine, 481.
Verbindung und Verkehr der Vereine, 489.
Verbrüderungen, 439.
Vereine, 436. 470. 474.
—, nichtpolitische, 478.
—, politische, 481.
— zur Wohlthätigkeit, 472. 473.
Vereinsbeschlüsse, 490. 491.
Vereinssatzungen, Aenderung der, 478. 481.
Vereinswesen, 438.
Vergehen, welche Verletzungen des Vereinsgesetzes V. sind? 497.
Verhaftung bei Zusammenrottungen, 529. 530.
Verhinderung der Signale, 533.
Verkehr der Vereine, 488. 489.
Verordnungen, 490.
Versammlungen, 436. 441. 502.

Versammlungen der Wahlmänner, 506.
— im Freien, 450.
Volksmassen, Theilnahme von — an Versammlungen, 452.
Volksversammlungen, 441. 469.
Vorberathungen der Kammermitglieder, 507.
Vorsteher, Pflichten der, 482 485.
— von Vereinen, 478. 481.
Vorversammlungen der Distriktsvertretung, 506.

Waffen, deren Gebrauch gegen Zusammenrottungen, 528.
—, in Versammlungen verboten, 443. 444. 498.
—, Vertheilung von W. unter Tumultuanten, 533.
—, Konfiskation der W., 536.
Wahl der Vereinsorgane, 478. 481.
Wahlmänner, Versammlungen der WM., 506.
Wallfahrten, 454. 457.
Wohlthätigkeitsvereine, 472. 473.

Zahl der Menschen in einer Versammlung, 442.
— der Vereinsmitglieder, 484.
Zeit von Versammlungen, Anzeige derselben, 449. 485. 486.
Züge der Hochzeitsversammlungen, 454.
Zusammenkünfte der Gemeindeglieder, 433.
Zusammenrottungen, Anführer bei Z., 531.
—, Einschreiten gegen Z., 527 ff.
Zuschauer bei Uebertretungen des Gesetzes über das Einschreiten, 538.
— bei Zusammenrottungen, 537.
Zuständigkeit bei Uebertretungen des Vereinsgesetzes, 502.
Zweck der Versammlungen, 441. 442. 447. 455.
—, Anzeige desselben, 448.
Zweigvereine, 488.

Druckfehler.

S. 442 Z. 8 v. u. statt „für" lies: „durch."

„ 442 „ 9 „ „ „ „ursprüngliche" lies: „ursprünglich."

„ 451 „ 9 „ „ „ „den" lies: „dem."